

*Verlagsanstalt in Gießen, Kaufmann, seit 1879
J. W. Neumann, Neudammstr. 49. 8.*

72
17
Jan

Armee-Verordnungs-Blatt. ¹⁵⁶

Vereinnahmt im Bücherverzeichnis. ^I

Landesfinanzamt (N. Verm. Verm.) Kiel

Titel A Nr. 1^{te}

Herausgegeben vom Kriegsministerium.



Ausgegeben
U.-B. Kiel

Dreißigster Jahrgang.

1899.

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

Berlin 1899.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

U. R. O.	.	:	Allehöchste Kabinets-Ordre,
K M	»	»	Kriegsministerium,
Z D	»	»	Zentral-Departement,
A D	»	»	Allgemeines Kriegs-Departement,
A 3	»	»	Kavallerie-Abtheilung,
B D	»	»	Armee-Verwaltungs-Departement,
B 1	»	»	Rassen-Abtheilung,
C D	»	»	Verorgungs- und Justiz-Departement,
C 2	»	»	Verorgungs-Abtheilung,
R I	»	»	Remonte-Inspektion,
M A	»	»	Medizinal-Abtheilung,
R. R.	»	»	Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
U. R. O. K M	22. 12. 98 27. 12. 98	2	Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung im Jahre 1899.....	2	3
U. R. O. K M	30. 12. 98 6. 1. 99				
K M	15. 1. 99	13	Truppenverlegungen	3	27
K M	9. 2. 99	47	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate	7	74
U. R. O. K M	9. 2. 99 9. 3. 99	66	Garnisonwechsel	9	93
Gesetz K M	25. 3. 99 25. 3. 99				
Gesetz K M	25. 3. 99 25. 3. 99	94	Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874	11	115
Gesetz K M	25. 3. 99 25. 3. 99				
U. R. O. K M	25. 3. 99 25. 3. 99	96	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899	11	117
U. R. O. K M	23. 3. 99 28. 3. 99				
U. R. O. K M	23. 3. 99 31. 3. 99	99	Erweiterung der Immediatstellung des Inspektors der Feldartillerie....	12	165
U. R. O. K M	23. 3. 99 31. 3. 99				
U. R. O. K M	23. 3. 99 31. 3. 99	115	Garnisonveränderungen	13	175
A D	7. 4. 99				
K M	12. 5. 99	146	Zusammensetzung des XII. (1. Königlich Sächsischen) und XIX. (2. Königlich Sächsischen) Armeekorps	13	178
			Neueintheilung bz. Änderung der Bataillone im Bezirke des IV., VII., VIII., X., XI., XIV., XV. und XVIII. Armeekorps.....	16	228

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	20. 5. 99	157	Garnisonveränderungen	17	236
K M	27. 5. 99	173	Erweiterung der Befugnisse des Generalinspektors der Kavallerie	19	250
A. R. D.	25. 5. 99				
K M	30. 5. 99	174	Aenderung des Titels »Direktor« bei dem Militär-Reitinstitut	19	250
A. R. D.	25. 5. 99				
K M	30. 5. 99	182	Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen	20	261
A. R. D.	16. 6. 99				
K M	21. 6. 99	183	Organisationsänderung des Trains	20	263
A. R. D.	16. 6. 99				
K M	16. 6. 99	216	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1899/1900	23	296
A. R. D.	18. 7. 99				
K M	20. 7. 99	217	Aenderungen in der Eintheilung der Bautruppe des Gardekorps, XI. Armeekorps und der militärischen Institute	23	299
K M	20. 7. 99				
K M	2. 8. 99	237	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1899	25	312
K M	5. 8. 99				
K M	8. 8. 99	241	Eintheilung, Unterbringung u. s. w. der Feldartillerie vom 1. Oktober 1899 ab	26	322
A. R. D.	18. 9. 99				
K M	28. 9. 99	242	Garnisonveränderungen	26	328
A. R. D.	18. 9. 99				
K M	28. 9. 99	274	Künftiger Sitz der Linien-Kommission D.	29	364
A. R. D.	27. 9. 99				
K M	26. 10. 99	286	Aenderungen in der Landwehrbezirkseintheilung des VI., VII., VIII. und IX. Armeekorps	31	427
A. R. D.	12. 10. 99				
K M	2. 11. 99	307	Verlegung des Bezirkskommandos Gebweiler nach Rülhausen i. E.	33	443
A. R. D.	14. 12. 99				
K M	24. 12. 99	364	Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung im Jahre 1900	40	521
A. R. D.	14. 12. 99				
			b. Ergänzungswesen.		
K M	31. 12. 98	4	Aenderung des §. 40 der Heerordnung	2	17
K M	29. 1. 99	29	Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am Aushebungsgeschäft im Jahre 1899	6	52
A. R. D.	9. 2. 99	39	Rekrutierung des Heeres 1899	7	60
K M	9. 2. 99				
R. R.	12. 2. 99	60	Ermächtigung von Ärzten in Rio de Janeiro und in Porto Alegre zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in Brasilien.	8	84
A. D.	27. 2. 99				
A. R. D.	23. 2. 99	67	Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei den Train-Bataillonen ...:	9	93
K M	1. 3. 99				
A. R. D.	27. 2. 99	92	Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou	11	113
St. G. des R. Mar.-Amts	28. 2. 99				
K M	18. 3. 99	96	Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister als Offizierdiensthuer sowie der Militär-Krankenwärter vom 1. April 1899 ab..	11	124
K M	25. 3. 99				
A. D.	28. 3. 99	114	Befellung von Fahrern der Feldartillerie für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1899	12	172
A. R. D.	1. 5. 99				
K M	5. 5. 99	137	Aenderungen der Heerordnung	16	201
K M	2. 5. 99				
K M	19. 5. 99	141	Uebertritt von Unteroffizieren in den Zivildienst der Kolonialverwaltung	16	226
K M	19. 5. 99				
R. R.	29. 4. 99	160	Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1898 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.	17	237
R. R.	29. 4. 99				
A. D.	16. 5. 99	162	Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die deutsche Schule in Konstantinopel	17	237
A. D.	16. 5. 99				

Beförderung, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	22. 5. 99	187	Veränderungen der Wehrordnung	20	268
K M	8. 6. 99	199			
K M	27. 6. 99				
K M	18. 7. 99				
A D	12. 7. 99	218	Rekruteneinstellung 1899	21	281
			Veränderung des Modells 6 der Heerordnung	23	296
			Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	23	299
K M	24. 7. 99	228	Mittheilungen über die zur Theilnahme an den Schiffermusterungen zur Verfügung stehenden Marineärzte	24	308
A D	7. 10. 99	295	Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachmeister als Offizierdienstthuer vom 1. November 1899 ab	31	432
A. R. D.	16. 11. 99	326	Aktive Dienstzeit der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter	36	469
K M	24. 11. 99				
R. R.	28. 11. 99	345	Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	38	491
A D	5. 12. 99	346	Ermächtigung eines Arztes zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien	38	494
R. R.	1. 12. 99				
K M	12. 12. 99				
K M	15. 12. 99				
		349	Uebersicht der Infanterie-Truppentheile, die am 1. April 1900 Einjährig-Freiwillige einstellen	38	494
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
K M	31. 12. 98	4	Veränderung des §. 40 der Heerordnung	2	17
A. R. D.	19. 1. 99	22	Uebungen des Beurlobtenstandes im Rechnungsjahre 1899	4	35
K M	19. 1. 99				
K M	3. 3. 99	69	Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften Uebersicht der Landwehrbezirkseinteilung beim I., IV., XI., XIV. und XVIII. Armeekorps	9	94
A. R. D.	25. 3. 99	96			
K M	25. 3. 99	105	Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen zum 1. April 1899	11	140
K M	29. 3. 99				
A. R. D.	1. 5. 99	137	Veränderungen der Heerordnung	12	169
K M	5. 5. 99				
A. R. D.	22. 5. 99	187	Veränderungen der Wehrordnung	20	268
K M	8. 6. 99				
K M	18. 7. 99				
A. R. D.	27. 9. 99	286	Veränderung des Modells 6 der Heerordnung	23	296
K M	6. 10. 99				
A. R. D.	12. 10. 99	307	Verlegung des Bezirkskommandos Gebweiler nach Mülhausen i. E.	31	427
K M	2. 11. 99				
K M	7. 12. 99				
		343	Heranziehung der Landwehroffiziere der Provinzial-Feldartillerie zu Uebungen	33	443
A. R. D.	21. 12. 99	361	Uebungen des Beurlobtenstandes im Rechnungsjahre 1900	38	490
K M	21. 12. 99				
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee. Geschäftsführung.		
A. R. D.	1. 1. 99	1	Verdeutschung einzelner Fremdausdrücke	1	1
K M	1. 1. 99				
A. R. D.	22. 12. 98	2	Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Lehrkurse sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1899	2	3
K M	27. 12. 98				
A. R. D.	6. 1. 99	10	Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen	3	27
K M	12. 1. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	7. 1. 99	11	Schreibmaschinen	3	29
K M	12. 1. 99	12	Vermögensnachweis der Zeug- und Feuerwerksoffiziere bei der Ver- heirathung	3	30
K M	12. 1. 99	15	Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst	3	31
A. R. D.	24. 1. 99	1-2	Allerhöchste Gnabenerweise		
K M	27. 1. 99	3	I. Für Hannoversche Truppentheile	5	41
A. R. D.	24. 1. 99		II. Für Hessische und Nassauische Truppentheile	5	43
K M	27. 1. 99	4	Aenderung der Dienstbezeichnung der Lazarethgehülfen	5	45
A. R. D.	27. 1. 99				
K M	27. 1. 99	26	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie à la suite der Armee Grafen v. Caprivi	6	47
A. R. D.	7. 2. 99				
K M	7. 2. 99	27	Verleihung eines Marsches	6	48
A. R. D.	27. 1. 99				
K M	2. 2. 99	33	Anmeldung von Anwärtern für die Gendarmerie	6	55
K M	1. 2. 99				
A. R. D.	9. 2. 99	40	Trageweise fremdherrlicher Ordenssterne sowie des Jerusalemkreuzes	7	40
K M	11. 2. 99	47	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate Aenderung der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres	7	74
K M	9. 2. 99				
A D	13. 2. 99	51	Privat-Gewerbebetrieb der Handwerksmeister (Schneidermeister) bei den Truppen	7	79
A. R. D.	16. 2. 99	53	Unlautere Angebote gewerbsmäßiger Geldleiher an Offiziere	8	81
K M	22. 2. 99				
A. R. D.	23. 2. 99	54	Ausgabe von Druckvorschriften	8	83
K M	23. 2. 99	56	Erweiterung des Geschäftskreises der Intendantur der militärischen Institute Ergänzung des §. 8 der Garnisondienst-Vorschrift	9	95
K M	14. 2. 99				
K M	8. 3. 99	73	Dienstverhältnisse der Verkehrstruppen sowie Geschäftsbereich der Inspektion der Verkehrstruppen und der Inspektion der Telegraphentruppen	11	149
A. R. D.	23. 3. 99	93	Ausgabe des Verzeichnisses der Kriegskammrollen aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71	11	163
K M	25. 3. 99	96	Auftragen unprobemäßiger Offizier-Bekleidungs- u. s. w. Stücke	12	165
A. R. D.	25. 3. 99				
Z D	18. 3. 99	98	Führung der Rothen Kreuz-Medaille in den Ranglisten	12	171
K M	28. 3. 99	100	Abänderung der Truppenübungsplatz-Vorschrift	13	176
A D	23. 3. 99	109	Aenderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände	13	178
K M	8. 4. 99	118	Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft	13	182
A D	6. 4. 99	124	Tragen der Rothen Kreuz-Medaille II. und III. Klasse	14	187
A D	13. 4. 99	126	Ruderanleitung für die Kavallerie	14	187
A. R. D.	15. 3. 99	128	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen königlich Württem- bergischen Generals der Infanterie Frhrn. v. Falkenstein, General- Adjutanten Sr. Majestät des Königs von Württemberg und komman- dierenden Generals des XV. Armeekorps	15	199
K M	13. 4. 99	129	Uebungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Train-Bataillonen	16	225
K M	23. 4. 99				
A. R. D.	7. 5. 99	136	Ergänzung des §. 33 der Garnisondienst-Vorschrift	16	225
K M	15. 5. 99	144	Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder vom 12. November 1892	16	227
K M	25. 4. 99	138	Berichtigung der Schußtruppen-Ordnung	16	231
K M	2. 5. 99	139			
K M	8. 5. 99	144			
A D	2. 5. 99	152			

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. O.	1. 5. 99	156	Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge	17	235
K M	19. 5. 99			17	236
K M	28. 5. 99	158	Fahrradvorschrift	17	238
A D	18. 5. 99	164	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	18	245
A. R. O.	23. 5. 99	170	Besonderes Vergleichsschießen	19	249
K M	28. 5. 99				
A. R. O.	25. 5. 99	172	Benennung der Befestigung auf dem St. Blaise bei Metz	19	258
K M	30. 5. 99				
K M	3. 6. 99	176	Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des königlich Preussischen Heeres	19	265
A. R. O.	16. 6. 99	185	Ernennung von Zahlmeisteraspiranten zu Zahlmeistern	20	268
K M	16. 6. 99			20	272
A. R. O.	16. 6. 99	186	Rangunterschied bei den Unteroffizieren	20	272
K M	21. 6. 99				
A. R. O.	31. 5. 99	188	Verleihung eines Marsches	20	274
K M	13. 6. 99				
K M	19. 6. 99	189	Attila der Offiziere der Linien-Husaren-Regimenter	21	282
K M	16. 6. 99	190	Fangschnur der Ulanen	21	283
A D	9. 6. 99	195	Aenderung der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	22	289
K M	28. 6. 99	201	Aenderung der Vorschrift »Gesichtspunkte für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen unter den Offizieren u. s. w.«	22	293
K M	25. 6. 99	202	Beginn der Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule im Jahre 1899.	23	294
A. R. O.	16. 7. 99	207	Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Großfürst-Thronfolgers von Rußland Kaiserliche Hoheit	22	296
K M	17. 7. 99			23	296
A. R. O.	16. 7. 99	209	Radfahrer bei den Manövern	23	301
K M	23. 7. 99			23	301
K M	5. 7. 99	210	Heirathsgut der Offiziere	24	307
K M	11. 7. 99	214	Aenderung der Truppenübungsplatzvorschrift	24	308
K M	18. 7. 99	215	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1899/1900	25	312
A D	8. 7. 99	223	Neuabdruck der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	26	321
A D	10. 7. 99	224	Instandhaltung und Verpackung von Fernrohren	26	328
A. R. O.	2. 8. 99	226	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Boehn	24	343
K M	4. 8. 99			24	348
K M	20. 7. 99	227	Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift (für die Luftschiffer-Abtheilung) ...	27	356
K M	2. 8. 99	237	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1899	28	356
K M	15. 8. 99	240	Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen	28	357
K M	7. 8. 99	243	Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1899/1900	29	364
K M	20. 8. 99	249	Ausgabe neuer Druckvorschriften (Exerzir-Reglement und Schießvorschrift für die Feldartillerie)	30	379
K M	24. 8. 99	251	Aenderungen der Fahrradvorschrift	31	428
K M	1. 9. 99	255	Militär-Fahrscheine für die zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere, Offizierburschen und Dienstpferde		
K M	9. 9. 99	257	Ausgabe der »Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei«		
K M	11. 9. 99	258	Abänderung der »Ergänzungen« zu den Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen vom 2. November 1876.		
A. R. O.	5. 9. 99	273	Pionier-Bataillone bei dem Infanterie-Brigade-Exerziren	28	357
K M	23. 9. 98			29	364
A. R. O.	18. 9. 99	285	Bestimmungen über die Führung der Ranglisten und Personalbogen ...	30	379
K M	27. 9. 99				
A. R. O.	27. 9. 99	287	Schießdienst der Telegraphen-Bataillone und der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade	31	428
K M	9. 10. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	15. 10. 99	298	Reisebefugnisse der Befehlshaber u. s. w. im Bereiche der Verkehrsstruppen	32	435
K M	18. 10. 99	302	Änderung der Dienstordnung der Kriegsakademie	32	437
A D	16. 10. 99	304	Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft	32	438
A. R. D.	27. 9. 99	306	Veränderungen bei der Landgendarmarie	33	443
K M	1. 11. 99	309	Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden	33	444
A. R. D.	19. 10. 99				
K M	25. 10. 99	310	Uebersicht über die Vertheilung der an einzelne Behörden in mehreren Abdrücken ergehenden Erlasse des Kriegsministeriums	33	444
K M	19. 10. 99				
K M	7. 11. 99	311	Formular-Beschaffungen	40	539
A. R. D.	16. 11. 99	320	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie v. Stiehle, General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs	33	447
K M	17. 11. 99	323	Abgelürzte Bezeichnung der im Bereiche der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände	34	451
K M	9. 11. 99				
K M	12. 11. 99	329	Verfahren bei der Pensionirung der Beamten des Preussischen Heeres	34	452
A D	18. 11. 99	331	Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des königlichen Kadettenkorps	36	471
A. R. D.	21. 11. 99	332	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Kavallerie zur Disposition v. Seubert, à la suite des Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Litthauischen) Nr. 1	36	477
K M	1. 12. 99	333	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition Freiherrn v. Wrangel, à la suite des Infanterie-Regiments Herzog von Holstein (Holsteinischen) Nr. 85	37	479
A. R. D.	30. 11. 99				
K M	1. 12. 99	341	Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen (Entwurf)	37	480
A. R. D.	7. 12. 99	344	Epaulettes und Äpfelstücke der Offiziere der Garde-Landwehr-Feldartillerie	38	489
K M	12. 12. 99				
A. R. D.	14. 12. 99	356	Ehrenbezeugungen zwischen Angehörigen der Armee, der Marine und der Schutztruppen	38	491
K M	16. 12. 99	357	Informationskurse für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule	39	505
A. R. D.	21. 12. 99				
K M	22. 12. 99	360	Ausfüllung der Militär-Jahresheine	39	506
A D	18. 12. 99	362	Einführung von Zeltfäden	39	518
A. R. D.	14. 12. 99	364	Infanterie-Schießschule: Informationskurse und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1900	40	521
K M	24. 12. 99	365	Ausgabe einer neuen Transportführer-Vorschrift	40	535
K M	26. 12. 99				
K M	29. 12. 99	367	Festungs-Generalstabreise 1900	40	535
e. Truppenübungen.					
A D	14. 1. 99	19	Randverlarten	3	32
A. R. D.	19. 1. 99	22	Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899	4	35
K M	19. 1. 99	28	Größere Truppenübungen im Jahre 1899	4	48
A. R. D.	2. 2. 99				
K M	2. 2. 99	55	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899	8	82
K M	14. 2. 99				
K M	8. 4. 99	119	Änderungen in der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899	13	177
K M	22. 4. 99	130	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1899	14	188
A. R. D.	1. 5. 99	156	Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge	17	235
K M	19. 5. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tage der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	29. 5. 99	161	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899	17	237
A. R. D.	4. 6. 99	184	Manöver-Fuhrwesen	20	264
K M	17. 6. 99	209	Radfahrer bei den Manövern	23	292
A. R. D.	16. 7. 99				
K M	23. 7. 99	235	Größere Truppenübungen im Jahre 1899	25	311
K M	7. 8. 99				
A. R. D.	5. 9. 99	273	Pionier-Bataillone bei dem Infanterie-Brigade-Exerziren	29	364
K M	23. 9. 99	343	Heranziehung der Landwehr-Offiziere der Provinzial-Feldartillerie zu Übungen	38	490
K M	7. 12. 99				
A. R. D.	21. 12. 99	361	Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1900	39	518 u. Be- lage
K M	21. 12. 99				
f. Bewaffnung und Munition.					
A D	9. 3. 99	77	Preis des alten Bleies	9	102
A D	22. 9. 99	282	Ausgabe einer neuen Übungs- und Munitions-Vorschrift	29	369
A. R. D.	19. 10. 99	321	Bewaffnung der Radfahrer der Telegraphentruppen	34	452
K M	25. 10. 99	338	Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke	37	487
A D	29. 11. 99				
g. Besondere Dienstangelegenheiten der Infanterie sowie der Jäger und Schützen.					
A. R. D.	22. 12. 98	2	Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Zusammenfassung und Lehr- kurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1899	2	3
K M	27. 12. 98				
K M	9. 2. 99	47	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate	7	74
K M	25. 3. 99	96	Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der Infanterie vom 1. April 1899 ab	11	124
A. R. D.	23. 5. 99	170	Besonderes Vergleichsschießen	18	245
K M	28. 5. 99				
K M	18. 7. 99	216	Zusammenfassung der Gewehr-Prüfungskommission für 1899/1900	23	297
K M	2. 8. 99	237	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenfassung und Zusammentritt im Herbst 1899	25	312
K M	7. 10. 99	295	Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der Infanterie vom 1. November 1899 ab	31	432
A. R. D.	14. 12. 99	364	Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Zusammenfassung und Lehr- kurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1900	40	521
K M	24. 12. 99				
h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie.					
K M	23. 4. 99	129	Ruderanleitung für die Kavallerie	14	187
A. R. D.	25. 5. 99	173	Erweiterung der Befugnisse des General-Inspektors der Kavallerie	19	250
K M	30. 5. 99	174	Änderung des Titels »Direktor« bei dem Militär-Reitinstitut	19	250
A. R. D.	25. 5. 99				
K M	30. 5. 99	189	Attila der Offiziere der Linien-Husaren-Regimenter	20	272
K M	19. 6. 99				
K M	16. 6. 99	190	Fangschnur der Ulanen	20	272
A D	9. 6. 99	195	Änderung der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	20	274
A D	8. 7. 99	223	Neudruck der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	23	301
K M	7. 8. 99	243	Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1899/1900	26	328
A. R. D.	7. 12. 99	341	Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Tele- graphen (Entwurf)	38	489
K M	9. 12. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.		
K M	14. 2. 99	56	Ausgabe von Druckvorschriften (Entwurf zum II. Theil des Exerzir-Reglements für die Feldartillerie nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil und Abänderungen zu dem Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie)	8	83
A D	15. 2. 99	61	Ausgabe der neuen Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Felblaffeten C/96	8	85
A D	22. 2. 99	64	Ausgabe der neuen Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96	8	86
K M	6. 3. 99	70	Vervollständigung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	9	94
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899 (Neuerichtung von Feldartillerie-Brigade, Regiments- und Abtheilungsstäben sowie fahrenden Batterien und Unterstellung der Feldartillerie unter die Divisionen)	11	117
K M	25. 3. 99				
A D	14. 3. 99	97	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine mobile Landwehr-Batterie 73 u. s. w.)	11	163
A. R. D.	23. 3. 99	99	Erweiterung der Immediatstellung des Inspektors der Feldartillerie	12	165
K M	28. 3. 99				
A D	24. 3. 99	110	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für immobile Batterien C/73)	12	171
A D	29. 3. 99	121	Ausgabe von Änderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	13	177
K M	22. 4. 99	130	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1899	14	188
A D	14. 4. 99	132	Ausscheiden von Schußtafeln	14	191
A. R. D.	25. 5. 99	175	Uniformsabzeichen der Feldartillerie	19	250
K M	3. 6. 99				
A. R. D.	16. 6. 99	182	Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen	20	261
K M	21. 6. 99				
K M	25. 6. 99	202	Beginn der Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule im Jahre 1899	21	283
A D	29. 7. 99	231	Ausgabe der Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze 96	24	309
K M	5. 8. 99	241	Eintheilung, Unterstellung und Unterbringung der Feldartillerie vom 1. Oktober 1899 ab	26	322
A D	7. 8. 99	247	Benennung des Feldartillerie- u. s. w. Materials und der zugehörigen Munition	26	340
K M	20. 8. 99	249	Ausgabe neuer Druckvorschriften (eines neuen Exerzir-Reglements und einer neuen Schießvorschrift für die Feldartillerie)	27	343
K M	24. 8. 99	252	Ausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	27	348
K M	11. 9. 99	258	Abänderung der »Ergänzungen zu den Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulantent bei den Truppen vom 2. November 1876«	28	357
A D	1. 9. 99	259	Ausgabe einer neuen Schußtafel (Nr 2c für die Feldhaubitze 98)	28	357
A D	4. 9. 99	260	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für die Stäbe der Feldartillerie)	28	358
A D	6. 9. 99	263	Ausgabe einer neuen Gebrauchs-Schußtafel für die Feldartillerie (Nr. 2c für die Feldhaubitze 98 u. s. w.)	28	358
A D	7. 9. 99	264	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für mobile Batterien 96)	28	359
A D	7. 9. 99	265	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine mobile Landwehr-Batterie C/73 u. s. w.)	28	359
A D	7. 9. 99	266	Austrangirung von Zeichnungen	28	359
A D	15. 9. 99	279	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie)	29	367
A D	20. 9. 99	280	Ausgabe der Druckvorschrift »Das Feldhaubitz-Material 98«	29	367
A D	27. 9. 99	288	Ausgabe eines Anhangs zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldhaubitz-Material 98	31	428

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag bei Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	28. 9. 99	289	Änderungen zur Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Felblaffeten 96. I. Abtheilung.....	31	429
A D	30. 9. 99	290	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Selbsthaubitzen-Batterie 88/98).....	31	429
A D	30. 9. 99	291	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine mobile Selbsthaubitzen-Batterie 98).....	31	429
A D	7. 10. 99	295	Zahl der außeretatmäßigen Wiegewachtmeister als Offizierdienstthuer bei der Feldartillerie vom 1. November 1899 ab.....	31	432
A D	9. 10. 99	296	Ausgabe von Änderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.....	31	432
A D	9. 10. 99	303	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine immobile Batterie 96).....	32	438
A D	7. 11. 99	324	Änderung der Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie.....	34	453
A D	2. 12. 99	352	Ausgabe neuer Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen A. X. Geschüßaufnahme-Geräthe 1896).....	38	497
k. Besondere Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.					
A D	3. 2. 99	37	Ausgabe einer neuen Vorschrift (Uebungsgeräth-Vorschrift für die Fußartillerie).....	6	57
A D	11. 2. 99	50	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.....	7	79
K M	14. 2. 99	55	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899.....	8	82
A. R. O.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899. (Errichtung von Filial-Artilleriedepots zu Halle a. d. S., Düsseldorf und Freiburg i. B.).....	11	117
K M	25. 3. 99				
K M	25. 3. 99	101	Bestimmungen über die Sicherheitsgrenzen, welche bei den Schießübungen der Fußartillerie auf den Fußartillerie-Schießplätzen und bei den Uebungen im Gelände inne zu halten sind.....	12	166
K M	8. 4. 99	119	Änderungen in der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899.....	13	177
A D	14. 4. 99	132	Ausscheiden von Schußtafeln.....	14	191
A D	1. 5. 99	151	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.....	16	231
K M	29. 5. 99	161	Änderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899.....	17	237
A D	19. 5. 99	165	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.....	17	238
A D	21. 6. 99	219	Ausscheiden einer Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres).....	23	299
A D	7. 8. 99	247	Benennung des Fußartillerie-Materials, der zugehörigen Munition und der Sprengmunition.....	26	340
A D	7. 9. 99	266	Austrangirung von Zeichnungen.....	28	359
A D	7. 9. 99	269	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.....	28	361
A D	5. 10. 99	294	Vorschrift XVII der besonderen Abnahmenvorschriften, Ergänzung der Kriegsgewerkerlei für Artillerie.....	31	431
A D	4. 12. 99	353	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.....	38	497
A D	7. 12. 99	354	Vorschrift I der besonderen Abnahmenvorschriften, Ergänzung der Kriegsgewerkerlei für Artillerie.....	38	498
l. Besondere Dienstangelegenheiten der technischen Institute.					
A D	13. 3. 99	89	Preisverzeichnis der Feuerwerkslaboratorien.....	10	107
K M	3. 7. 99	212	Verwendung schwarzer Fäden bei Neuansfertigung von Geschütz- und Stallsachen u. s. w.....	23	295
A D	21. 9. 99	281	Änderungen der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.....	29	368

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	29. 11. 99	339	Abänderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spanbau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg.....	37	487
A D	30. 11. 99	350	Verwendung schwarzer Fäden bei Neuankfertigung von Geschütz-Zubehörstücken, Vorrathssachen u. s. w.	38	497
			m. Besondere Dienstangelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps sowie der Verkehrsstruppen.		
A. R. D. K M A D	2. 2. 99 2. 2. 99 10. 2. 99	28 49	Größere Truppenübungen im Jahre 1899 (größere Pionier-Übungen)..	6	48
A D	13. 2. 99	51	Änderung der Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitions-Magazinen	7	78
A D	13. 2. 99	51	Änderung der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen des Besatzungsheeres vom 10. Oktober 1896	7	79
A. R. D. K M	25. 3. 99 25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899 (Errichtung einer Inspektion der Verkehrsstruppen, einer Inspektion der Telegraphentruppen, von drei Telegraphen-Bataillonen und einer Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade).....	11	117
K M	8. 5. 99	144	Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelber vom 12. November 1892.....	16	227
A D	28. 4. 99	150	Änderung der Befehlsbrückenvorschrift	16	230
A. R. D. K M	25. 5. 99 30. 5. 99	172	Benennung der Befestigung auf dem St. Blaise bei Metz.....	19	249
A. R. D. K M A D	25. 5. 99 3. 6. 99 6. 6. 99	175 179	Uniformsabzeichen der Telegraphen-Bataillone und der Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade	19	250
A D	6. 6. 99	179	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Feld-Luftschiffer-Abtheilung nebst Gastolonne)	19	259
K M	20. 7. 99	227	Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift (für die Luftschiffer-Abtheilung) ..	24	308
K M	15. 8. 99	240	Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen	26	321
A D	12. 9. 99	271	Neubruck der Befehlsbrückenvorschrift	28	361
A. R. D. K M	5. 9. 99 23. 9. 99	273	Pionier-Bataillone bei dem Infanterie-Brigade-Egerziren	29	364
A. R. D. K M A D	27. 9. 99 9. 10. 99 7. 10. 99	287 295	Schießdienst der Telegraphen-Bataillone und der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade	31	428
A D	7. 10. 99	295	Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienststeuer bei den Pionier-Bataillonen vom 1. November 1899 ab	31	432
K M	15. 10. 99	298	Reisebefugnisse der Befehlshaber u. s. w. im Bereiche der Verkehrsstruppen	32	435
A D	24. 10. 99	315	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit zweispännigen Fahrzeugen).....	33	449
A. R. D. K M	19. 10. 99 25. 10. 99	321	Bewaffnung der Radfahrer der Telegraphentruppen	34	452
			n. Eisenbahn- und Post-Angelegenheiten.		
B D	29. 12. 98	6	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.....	2	18
B D	29. 12. 98	7	Postsendungen an die Verwaltung der Armeekonservenfabrik Spanbau...	2	18
A D	26. 1. 99	35	Postsendungen an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostortes	6	56
R. R. A D K M	22. 1. 99 10. 2. 99 9. 3. 99	43 74	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	7	70
K M	9. 3. 99	74	Ausgabe einer neuen Vorschrift (der Militär-Eisenbahn-Ordnung. 1. Theil)	9	95

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	9. 3. 99	76	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.....	9	96
K M	26. 3. 99	103	Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandirte, Einberufene und Entlassene	12	166
B D	26. 3. 99	113	Kilometer-Tariftabellen zum Militärartarif für Eisenbahnen	12	172
K M	25. 4. 99	131	Jahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1899	14	189
R. R.	17. 4. 99	148	Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	16	230
A D	2. 5. 99	153	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	16	231
B D	2. 5. 99			16	234
B D	13. 5. 99	155	Kilometer-Tariftabellen zum Militärartarif für Eisenbahnen	21	283
K M	24. 6. 99	203	Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Theil	23	295
K M	8. 7. 99	213	Jahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn	24	308
K M	29. 7. 99	229	Aenderung der Militär-Transportordnung	26	338
R. R.	8. 7. 99	244	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	26	340
A D	8. 8. 99	246	Pferdebuch	28	356
A D	5. 8. 99			29	364
K M	1. 9. 99	255	Militär-Fahrtscheine für die zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere, Offizierburfchen und Dienstpferde	29	367
A. R. D.	18. 9. 99	274	Künftiger Sitz der Linien-Kommission D.	29	365
K M	28. 9. 99	277	Jahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1899 ab ..	29	367
K M	21. 9. 99			29	367
K M	25. 9. 99	278	Briefauffchriften für Postsendungen nach Berlin	31	429
B D	2. 10. 99	292	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	33	449
A D	19. 10. 99	313	Pferdebuch	33	449
B D	26. 10. 99	316	Abschluß von Militärfahrkarten und Militärfahrtscheinen	33	450
A D	4. 11. 99	317	Post- u. s. w. Sendungen nach Jüterbog	39	518
K M	15. 12. 99	360	Ausfüllung der Militärfahrtscheine		
a. Trainangelegenheiten. Feldgeräth der Truppen					
A D	14. 1. 99	20	Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung (für Infanterie- und Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechs-spännigen Patronenwagen) ...	3	32
A D	23. 1. 99	34	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials	6	55
A. R. D.	23. 2. 99	67	Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei den Train-Bataillonen	9	93
K M	1. 3. 99	75	Aenderungen der Zeichnungen des Trainmaterials	9	96
A D	2. 3. 99			9	102
A D	9. 3. 99	79	Abänderung des Inhaltsverzeichnis zum Eskadron-Pferde-Arzneikasten C/87 und Pferde-Arzneikasten C/87	9	102
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899. (Zahl der außeretatmäßigen Witzwachmeister als Offizierdienstthuer bei dem Train vom 1. April 1899 ab)	11	124
K M	25. 3. 99	108	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials	12	171
A D	22. 3. 99			12	171
A D	15. 4. 99	133	Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung (für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigadestabes)	14	191
A D	20. 4. 99	134	Ausgabe neuer Ausrüstungsnachweisungen (für Feldlazarethe mit vier-spännigen und mit zweispännigen Geräthewagen)	14	191
K M	25. 4. 99	138	Uebungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Train-Bataillonen	16	225
A D	28. 4. 99	149	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials	16	230
A. R. D.	1. 5. 99	156	Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge	17	235
K M	19. 5. 99	156			
A D	1. 5. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	24. 5. 99	167	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials	17	239
A. R. D.	16. 6. 99	183	Organisationsänderung des Trains	20	263
K M	16. 6. 99				
A D	8. 6. 99	194	Einführung der Felttschmiede C/96.....	20	273
A D	14. 6. 99	196	Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung (für den Oberbefehlshaber einer Armees)	20	274
A D	29. 6. 99	220	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials	23	299
A D	29. 7. 99	232	Rückgabe " " " "	24	309
A D	3. 10. 99	293	Ausgabe " " " "	31	431
A D	7. 10. 99	295	Zahl der außeretatsmäßigen Wizewachmeister als Offizierdiensthuere bei dem Train vom 1. November 1899 ab	31	432
K M	26. 10. 99	308	Schulterknöpfe zu den Waffenröden des Trains	33	444
A D	18. 12. 99	362	Einführung von Felttsäden	39	518
p. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.					
A 3	4. 2. 99	52	Unterrichtskursus der Kriegsschule Danzig	7	79
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899 (Errichtung des Kadettenhauses zu Naumburg — Erhöhung der Zahl der in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufzunehmenden Studirenden).....	11	121
K M	25. 3. 99				
A D	8. 5. 99	154	Unterrichtskurse an Kriegsschulen	16	233
K M	15. 6. 99	191	Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsschulen	20	272
K M	28. 6. 99	201	Aenderung der Vorschrift »Gesichtspunkte für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen unter den Offizieren u. s. w.«	21	282
A 3	28. 7. 99	234	Unterrichtskursus der Kriegsschule Anklam	24	309
K M	18. 10. 99	302	Aenderung der Dienstordnung der Kriegsalademie	32	437
A 3	28. 10. 99	319	Unterrichtskurse an Kriegsschulen	33	450
A D	18. 11. 99	331	Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königl. Kadettenkorps ..	36	477
A 3	29. 11. 99	340	Offizier- und Fähnrichprüfungen 1900	37	488
q. Militär-Rechtspflege sowie Strafvollstreckung.					
C D	3. 1. 99	16	Ausgabe einer neuen Militärstrafgerichtsordnung u. s. w.	4	31
C D	19. 1. 99	24	Ueberweisung von Verurtheilten an Zivilstrafanstalten	4	37
C D	6. 2. 99	48	" " " "	7	78
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats für 1899 (Vertheilungsplan für die Einstellung von Mannschaften in die Arbeiterabtheilungen — Aenderungen in der Uebersicht für die Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an die militärischen Straf-anstalten — Vertheilung des nicht ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen)	11	158
K M	25. 3. 99				
r. Militärmusik.					
A. R. D.	27. 1. 99	27	Verleihung eines Marsches (an das Garde-Jäger-Bataillon und das Pommersche Jäger-Bataillon Nr. 2)	6	48
K M	2. 2. 99				
A. R. D.	31. 5. 99	188	Verleihung eines Marsches (an das Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3)	20	272
K M	13. 6. 99				
s. Militär-Veterinärwesen.					
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899. (Erhöhung der Zahl der Fußbeschlageschüler bei den Militär-Lehrschmieden zu Breslau und Frankfurt a. M.)	11	125
K M	25. 3. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	3. 7. 99	211	Ausgabe einer Vorschrift für die Verwaltung der Militär-Veterinär-Anstalten	23	295
K M	11. 12. 99	347	Zulage für Fußbeslag	38	494
I. Ordens-, Auszeichnungs- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
A. R. O.	24. 1. 99	1-3	Allerhöchste Gnabenerweise:		
			I. Für Hannoverische Truppentheile,		
K M	27. 1. 99	40	II. Für Hessische und Nassauische Truppentheile.....	5	41
A. R. O.	9. 2. 99		Erageweise fremdherrlicher Ordenssterne sowie des Jerusalemkreuzes.....	7	69
K M	11. 2. 99	128	Tragen der Rothen Kreuz-Medaille II. und III. Klasse.....	14	187
A. R. O.	15. 3. 99				
K M	13. 4. 99	254	Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1899 im Schießen besten Kompagnien und Batterien.....	28	355
A. R. O.	29. 8. 99				
A. R. O.	31. 8. 99				
A. R. O.	11. 9. 99				
K M	14. 9. 99				
II. Armee-Verwaltungs-Angelegenheiten.					
a. Etats- und Kassenwesen. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.					
K M	2. 1. 99	5	Wechsel als Unternehmer-Kautionen	2	17
K M	6. 2. 99	46	Abgenutzte Zehn- und Fünfpfennigstücke	7	73
K M	8. 3. 99	72	Anlegung der Fonds zu milden Zwecken	9	95
K M	8. 3. 99	73	Erweiterung des Geschäftskreises der Intendantur der militärischen Institute	9	95
K M	2. 5. 99	142	Zahlungen durch Postanweisung	16	227
K M	8. 5. 99	144	Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder vom 12. November 1892	16	227
K M	13. 5. 99	147	Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke	16	229
A. R. O.	16. 6. 99	185	Ernennung von Zahlmeisteraspiranten zu Zahlmeistern	20	265
K M	16. 6. 99	238	Stempelsteuer für Lieferungsverträge	25	319
Fin.-Min.	14. 7. 99				
K M	4. 8. 99	245	Behandlung beschädigter Münzen.....	26	339
R. R.	24. 7. 99				
K M	12. 8. 99	267	Portofreie Beförderung von Sparkassenbüchern der Mannschaften.....	28	360
B D	7. 9. 99				
B D	11. 9. 99	270	Befcheinigung von Einnahme-Nachweisungen.....	28	361
K M	14. 12. 99	359	Geldempfang bei der General-Militärkasse	39	518
b. Befoldung des Heeres.					
B I	3. 1. 99	8	Regelung von Offiziergehältern	2	18
B I	23. 1. 99	25	Wie vor	4	37
K M	21. 2. 99	59	Ergänzung des §. 17 der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden	8	84
B I	27. 2. 99	65	Regelung von Offiziergehältern	8	86
B I	17. 3. 99	91	Wie vor	10	108
A. R. O.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899. (Gehalts erhöhungen für Beamte und neu geschaffene Beamtengruppen mit den Aufrückungsfristen zur Erreichung des Höchstgehalts)	11	151
K M	25. 3. 99	102	Gebührnisse der Allerhöchsth mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabsoffiziere	12	166
K M	26. 3. 99				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B 1	24. 4. 99	135	Regelung von Offiziergehältern	14	192
B 1	18. 5. 99	168	Wie vor	17	240
B 1	19. 6. 99	198	Wie vor	20	275
B 1	11. 7. 99	225	Wie vor	23	301
B 1	23. 8. 99	253	Wie vor	27	349
B 1	26. 9. 99	284	Wie vor	29	370
K M	18. 10. 99	301	Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen	32	437
B 1	15. 11. 99	325	Regelung von Offiziergehältern	35	455
B 1	13. 12. 99	355	Wie vor	38	498
c. Verpflegung.					
R. R.	27. 12. 98	3	Quartierverpflegungsvergütung für 1899	2	17
K M	3. 1. 99				
B D	6. 1. 99	17	Niedriges Beköstigungsgeld für Vöhen für das I. Halbjahr 1899	3	31
K M	6. 2. 99	45	Abänderung des Entwurfs zu einer Verpflegungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898	7	73
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats für 1899. (Gewährung einer Futterzulage für diejenigen Truppendienstpferde, welche an den Herbstübungen Theil genommen haben)	11	117
K M	25. 3. 99				
B D	24. 3. 99	111	Niedriges Beköstigungsgeld für den Standort Mülheim a. d. R. für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899	12	172
B D	24. 5. 99	166	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel	17	238
K M	4. 6. 99	177	Zahlung des Beköstigungsgeldes der Sanitätsmannschaften	19	258
B D	26. 6. 99	206	Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage für das II. Halbjahr 1899	21	284
B D	30. 6. 99	221	Niedriges Beköstigungsgeld für Meß für das II. Halbjahr 1899	22	300
B D	29. 9. 99	283	Niedriges Beköstigungsgeld für Bischofsburg, Sensburg, Beeskow und Fulda für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1899	29	370
R. R.	21. 12. 99	366	Quartierverpflegungsvergütung für 1900	40	535
K M	28. 12. 99				
B D	27. 12. 99	368	Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage für das I. Halbjahr 1900	40	536
d. Bekleidung und Ausrüstung.					
B D	16. 1. 99	21	Abänderung der Bekleidungsordnung II. Theil	3	33
A. R. D.	9. 2. 99	41	Wie vor	7	69
K M	13. 2. 99				
K M	2. 2. 99	42	Wie vor	7	70
K M	24. 2. 99	57	Ausgabe der neuen Musterungsvorschrift	8	83
B D	16. 2. 99	62	Ergänzung der Dienstanzweisung für die Bekleidungsämter	8	85
K M	28. 3. 99	100	Auftragen unprobemäßiger Offizier-Bekleidungs- u. s. w. Stücke	12	165
B D	16. 5. 99	163	Frachtsendungen an die Dekonomie-Kommission der Landgen darmerie	17	238
A. R. D.	1. 5. 99	171	Vizen zum Manteltragen derjenigen Truppentheile, welche Vizen am Waffenrock tragen	19	249
K M	5. 6. 99				
A. R. D.	25. 5. 99	175	Uniformsabzeichen der Feldartillerie, der Telegraphenbataillone und der Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade	19	250
K M	3. 6. 99				
K M	5. 6. 99	176	Bekleidungs-vorschrift für Offiziere und Sanitäts-offiziere des Königlich Preussischen Heeres	19	258
K M	19. 6. 99	189	Artilla der Offiziere der Linien-Husaren-Regimenter	20	272
K M	16. 6. 99	190	Fangschnur der Ulanen	20	272

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	24. 7. 99	230	Erstattung der Mehrkosten für bessere Bekleidung der Sanitätsunteroffiziere	24	308
A. R. O.	10. 8. 99	239	Probe des Mantels für Berittene	26	321
K M	14. 8. 99	275	Vorschrift über den Gebrauch der Infanterie-Ausrüstung M/95	29	364
K M	17. 9. 99			32	435
A. R. O.	27. 9. 99	297	Einführung des Helmes für die Landwehr-Infanterie		
K M	9. 10. 99	308	Schulterknöpfe zu den Waffenröcken der Feldartillerie, des Trains und der Jäger zu Pferde	33	444
K M	26. 10. 99			33	450
B D	7. 11. 99	318	Ausgabe neuer Bekleidungssets	34	452
K M	12. 11. 99	322	Schulterstücke für Stabstrompeter u. s. w. bei den Kürassier-Regimentern.	36	470
A. R. O.	16. 11. 99	327	Neues Signalhorn		
K M	16. 11. 99	336	Abänderung der Bekleidungsordnung, II. Theil	37	487
B D	23. 11. 99			38	491
K M	12. 12. 99	344	Epaulettes und Achselstücke der Offiziere der Garde-Landwehr-Feldartillerie		
K M	12. 12. 99	348	Änderung der Uniform des Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14.	38	494
B D	2. 12. 99	351	Abänderung der Bekleidungsordnung, II. Theil	38	497
e. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.					
K M	23. 1. 99	30	Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebührrnissen	6	52
K M	20. 2. 99	58	Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewählter Marschgebührrnisse	8	83
B D	12. 6. 99	197	Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland	20	274
B D	19. 10. 99	305	Wie vor.	32	441
K M	24. 11. 99	335	Abänderung des Musters () — Beilage 12 — der Marschgebührrnisvorschrift	37	485
f. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
B D	29. 12. 98	6	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	2	18
K M	26. 3. 99	103	Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandirte, Einberufene und Entlassene	12	166
B D	2. 5. 99	153	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	16	231
A. R. O.	4. 6. 99	184	Manöver-Fuhrwesen	20	264
K M	17. 6. 99				
K M	28. 6. 99	200	Klassifikation der Reichsbeamten zu §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten	21	281
B D	2. 10. 99	292	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	31	429
K M	15. 10. 99	298	Reisebefugnisse der Befehlshaber u. s. w. im Bereiche der Verkehrstruppen	32	435
K M	15. 10. 99	299	Umzugskosten-Entscheidungen bei Verlegungen innerhalb des Standortes	32	436
K M	26. 12. 99	365	Ausgabe einer neuen Transportführer-Vorschrift	40	535
g. Serviswesen.					
K M	29. 1. 99	32	Ergänzung des Anhangs zur Garnisonverwaltungs-Ordnung	6	55
A. R. O.	6. 1. 99	38	Ausgabe der neuen Garnison-Gebäudeordnung	7	59
K M	6. 2. 99				
K M	3. 2. 99	44	Ergänzung der Garnisonverwaltungs-Ordnung	7	71
K M	9. 3. 99	68	Verabreichung der Divaktsbedürfnisse für 1899	9	94
K M	11. 3. 99	81	Ausgabe der neuen Servisvorschrift für das Preussische Heer	10	103
B D	1. 4. 99	122	Änderungen der Garnisonverwaltungs-Ordnung in Folge Neuschaffung von Garnisonverwaltungs-Kontroleurstellen	13	178

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	1. 6. 99	178	Ausgabe des Nachtrags III zur Garnisonverwaltungs-Ordnung	19	259
K M	1. 12. 99	342	Abänderung des §. 14 des Anhangs zur Garnisonverwaltungs-Ordnung . .	38	490
h. Garnisonbauwesen.					
K M	3. 2. 99	44	Ergänzung der Garnisonbauordnung	7	71
K M	12. 5. 99	146	Neueintheilung beziehungsweise Aenderung der Baureise im Bezirk des IV., VII., VIII., X., XI., XIV. XV. und XVIII. Armeekorps	16	228
K M	20. 7. 99	217	Aenderungen in der Eintheilung der Baureise des Gardekorps, XI. Armee- korps und der militärischen Institute	23	299
III. Militär-Sanitätswesen.					
K M	4. 1. 99	14	Beschaffung der Bekleidung für die Militär-Krankenwärter und Aenderung der Friedens-Sanitätsordnung	3	30
A. R. D.	27. 1. 99	4	Aenderung der Dienstbezeichnung der Lazarethgehilfen	5	45
K M	27. 1. 99				
K M	24. 1. 99	31	Abänderungen der Kriegs-Sanitätsordnung	6	52
M A	11. 3. 99	87	Ergänzung und Aenderung der Krankenträgerordnung	10	106
A. R. D.	25. 3. 99	96	Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899 (Errichtung von Gesehungsheimen — Feststellung bz. Erhöhung der Zahl der Militär-Krankenwärter)	11	117
K M	25. 3. 99				
K M	4. 5. 99	143	Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren	16	227
K M	4. 6. 99	177	Zahlung des Bekfistungsgeldes der Sanitätsmannschaften	19	258
K M	1. 8. 99	236	Sanitätsbericht über die königlich Preussische Armee, das XII. (königlich Sächsische) und das XIII. (königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897 . .	25	311
A. R. D.	16. 11. 99	326	Aktive Dienstzeit der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Apotheker, Apothekergehilfen, Lehrlinge und Anwärter	36	469
K M	24. 11. 99				
IV. Invalidentwesen.					
a. Pensions- und Invalidentwesen. Unterstützungs- angelegenheiten.					
A. R. D.	9. 3. 99	80	Aenderung der Entscheidungsbefugniß in Unterstützungsangelegenheiten . .	10	103
K M	11. 3. 99				
C D	6. 3. 99	83	Wohlthätigkeit (Unterstützungsbewilligung aus einer patriotischen Stiftung)	10	104
C D	6. 3. 99	84	desgl. (Unterstützungsbewilligungen aus einer patriotischen Stiftung)	10	104
C D	7. 3. 99	85	desgl. desgl.	10	105
C D	13. 3. 99	90	desgl. desgl.	10	107
C 2	2. 6. 99	180	Verrechnung der Zeugengebühren in Invalidisirungs-Angelegenheiten der Kriegstheilnehmer von 1870/71	19	259
Geseß	1. 7. 99	208	Geseß wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidentfonds mit Ausführungsbestimmungen	23	291
K M	13. 7. 99				
A. R. D.	31. 8. 99	272	Kriegsbienszeit	29	363
K M	15. 9. 99				
K M	12. 11. 99	329	Verfahren bei der Pensionirung von Beamten des Preussischen Heeres . .	36	471
C D	16. 11. 99	330	Aenderungen und Ergänzungen der Zusammenstellung der Militär- Pensionsgesetze	36	474
b. Zivilversorgungswesen.					
K M	12. 1. 99	15	Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst	3	31
K M	1. 2. 99	33	Anmeldung von Anwärtern für die Genbarmerie	6	55
C D	31. 1. 99	36	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justiz- verwaltung	6	56
B D	20. 2. 99	63	Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals	8	85
C D	22. 3. 99	107	Anstellung von Militäranwärtern bei Privat-Eisenbahnen	12	170

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
C D	22. 6. 99	205	Vorbereitungsdienst der Militärärzte für Stellen in der Justizverwaltung.....	21	283
C D	7. 7. 99	222	Anstellung von Militärärzten bei Privat-Eisenbahnen.....	23	300
C D	29. 7. 99	233	Anstellung von Militärärzten bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.....	24	309
C D	14. 8. 99	248	Abänderung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. der Beamten der Berliner, Charlottenburger und Schöneberger Schutzmannschaft....	26	341
R. R. K M	25. 7. 99 17. 12. 99	358	Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militärärzten.....	39	507
K M	10. 5. 99	145	c. Fürsorge für Militärwitwen und Waisen. Aenderung von Ausführungsvorschriften für die Bewilligung gesetzlicher Beihilfen für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und von gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern.....	16	227
Gesetz K M K M	1. 7. 99 13. 7. 99 10. 11. 99	208 328	Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds..... Aenderung von Ausführungsvorschriften zu den Militär-Hinterbliebenen-Gesetzen vom 17. Juni 1887 und 13. Juni 1895.....	23 36	291 471
V. Remontirungsweesen.					
a. Remontirung der Armee und Verwaltung der Remontedepots.					
R I	21. 3. 99	106	Aenderung des §. 43, 3 der Remontirungsordnung.....	12	170
b. Gewährung von Pferdegeldern.					
K M	11. 3. 99	82	Forderungsnachweis über Pferdegelde.....	10	104
VI. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.					
a. Kranken- und Unfallversicherung.					
K M	21. 1. 99	23	Veränderungsnachweisung Nr. 35 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.....	4	35
K M	30. 3. 99	116	Veränderungsnachweisung Nr. 36 wie vor.....	13	175
K M	29. 4. 99	140	» Nr. 37 » ».....	16	225
K M	15. 8. 99	250	» Nr. 38 » ».....	27	343
K M	17. 11. 99	334	» Nr. 39 » ».....	37	480
K M	8. 4. 99	117	Veränderungsnachweisung Nr. 21 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.....	13	176
K M	14. 6. 99	193	Veränderungsnachweisung Nr. 22 wie vor.....	20	273
K M	13. 9. 99	276	» Nr. 23 » ».....	29	365
K M	15. 5. 99	159	Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Gesetze vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.....	17	236
K M	7. 6. 99	192	Unfallversicherung.....	20	273
b. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
Nichts.					
VII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.					
B. R. d. P. B. A. f. b. A. u. R. besgl.	8. 4. 99	127	Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.....	13	186
	16. 5. 99	169	Bekanntmachung (Ausgabe des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1898)	17	243

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B. R. b. U. B. A. f. d. A. u. R. desgl.	29. 5. 99	181	Bekanntmachung (Ernennung des Oberst a. D. Mollière zum Direktor und des Oberst a. D. Jungmans zum Stellvertreter des Direktors der Anstalt)	19	259
	22. 12. 99	363	Bekanntmachung (Inkrafttreten der neuen Sparsassenordnung)	39	519
VIII. Drucksachen und Formulare.					
C D	3. 1. 99	16	Verkaufspreis der neuen Militärstrafgerichtsordnung u. s. w.	3	31
A D	11. 1. 99	18	» » Turnvorschrift für die berittenen Truppen	3	32
K M	8. 3. 99	71	» » neuen Garnisongebäude-Ordnung	9	94
K M	9. 3. 99	74	» » Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil	9	95
A D	10. 3. 99	86	Verkaufspreise des Entwurfs zum II. Theil des Exerzir-Reglements für die Feldartillerie nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil und der Abänderungen zu dem Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie	10	106
M A	11. 3. 99	87	Verkaufspreis der ergänzten Krankenenträger-Ordnung	10	106
B D	13. 3. 99	88	» neuen Musterungsvorschrift	10	107
Z D	18. 3. 99	98	Ausgabe und Verkaufspreis des Verzeichnisses der Kriegsstammrollen aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71	11	163
B D	24. 3. 99	112	Verkaufspreis der Servisvorschrift für das Preussische Heer	12	172
B D	26. 3. 99	113	Kilometer-Tarifabellen zum Militärtarif für Eisenbahnen	12	172
A D	2. 4. 99	123	Eisenbahn-Uebersichtskarte	13	178
K M	4. 5. 99	143	Verkaufspreis der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren (Beilage 4 der Friedens-Sanitätsordnung)	16	227
B D	13. 5. 99	155	Kilometer-Tarifabellen zum Militärtarif für Eisenbahnen	16	234
K M	28. 5. 99	158	Verkaufspreis der Fahrtravvorschrift	17	236
K M	3. 6. 99	176	» » Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des königlich Preussischen Heeres	19	258
B D	1. 6. 99	178	Verkaufspreis der Garnison-Verwaltungsordnung mit dem Nachtrage III.	19	259
A D	19. 6. 99	204	» » Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands	21	283
K M	3. 7. 99	211	» » Vorschrift für die Verwaltung der Militär-Veterinär-Anstalten	23	295
A D	8. 7. 99	223	Verkaufspreis der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	23	301
K M	1. 9. 99	256	» des Sanitätsberichts für 1896/97	28	356
K M	9. 9. 99	257	» der Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei	28	358
A D	6. 9. 99	261	» Uebersicht der Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1899	28	358
A D	8. 9. 99	268	Verkaufspreis des Exerzir-Reglements und der Schießvorschrift für die Feldartillerie	28	361
A D	12. 9. 99	271	Verkaufspreis der Behelfsbrückenvorschrift	23	361
K M	17. 9. 99	275	» » Vorschrift über den Gebrauch der Infanterie-Ausrüstung M/95	29	364
K M	17. 10. 99	300	Beschaffung des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«	32	436
K M	25. 10. 99	309	Verkaufspreis der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden	33	444
K M	7. 11. 99	311	Formular-Beschaffungen	33	447
A D	12. 10. 99	312	Verkaufspreis der Karte der Garnisonen des Reichsheeres	33	448
A D	19. 10. 99	313	» des Pferde-Kurzbuches	33	449
A D	24. 10. 99	314	» der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	33	449
A D	18. 11. 99	331	» » Aufnahmebestimmungen und des Lehrplanes des königlichen Kadettenkorps	36	477
M A	24. 11. 99	337	Verkaufspreis der Garnisonbeschreibung von Frankfurt a. D.	37	487
K M	26. 12. 99	365	» » neuen Transportführer-Vorschrift	40	535

21
1899
15.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 1. Januar 1899. **Nr. 1.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 1.

Verdeutschung einzelner Fremdausdrücke.

Um die Reinheit der Sprache in Meinem Heere zu fördern, will Ich bei voller Schonung der Uebersetzungen auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimmen, daß von heute ab nachstehende Fremdausdrücke durch die nebenangeführten deutschen Wörter zu ersetzen sind:

Offizier-Aspirant (im aktiven Dienststande)	Fähnjunker
Portepee-Fähnrich	Fähnrich
Sekonde-Lieutenant	Leutnant
Premier-Lieutenant	Oberleutnant
Oberstlieutenant, Generallieutenant	Oberstleutnant, Generallieutenant
Charge	Dienstgrad
Funktion	Dienststellung
Avancement	Beförderung
Anciennetät	Dienstalter.

An Stelle der Bezeichnung „etatsmäßiger Stabsoffizier“ sind künftig dem Dienstgrade die Worte „beim Stabe“ hinzuzufügen, so daß es heißt statt z. B.:

Oberstlieutenant oder Major und etatsmäßiger Stabsoffizier im Infanterie- u. s. w. Regiment. . . .	Oberstleutnant oder Major beim Stabe des Infanterie- u. s. w. Regiments. . . .
--	--

In derselben Weise sind bei den von der Stellung als Batteriechefen entbundenen ältesten Hauptleuten von Feldartillerie-Regimentern und den den Pionier-Bataillonen zugetheilten 2. Stabsoffizieren und ältesten Hauptleuten neben dem Dienstgrade künftig die Worte „beim Stabe des. . . .“ hinzuzufügen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin den 1. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Januar 1899.

Vorsiehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1022/12. 98. A. 1.

v. Goffler.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

O. v. 72. 86

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 6. Januar 1899.

Nr. 3.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 *M.* 90 *M.* Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 2.

Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Zusammensetzung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1899.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Im Jahre 1899 sind bei der Infanterie-Schießschule zwei Informationskurse für zusammen 66 Oberstleutenants und Majors der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie, ein Informationskursus für 36 Eskadronchefs, sowie ein Informationskursus für 30 Regimentskommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie abzuhalten. Es sind hierzu in der Regel nur solche Offiziere auszuwählen, welche in den Jahren 1894 bis 1898 nicht zu einem Kursus der Infanterie-Schießschule kommandirt waren. Zu dem Informationskursus für Regimentskommandeure dürfen auch Oberstleutenants der Infanterie kommandirt werden. Zu den Informationskursen für Oberstleutenants und Majors sind bei der Infanterie in erster Linie Oberstleutenants zu kommandiren.

An Lehrkursen finden im Jahre 1899 bei der Infanterie-Schießschule vier statt. Hierzu sind im Ganzen 240 Hauptleute und 120 Lieutenants der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie zu kommandiren.

Unteroffizier-Uebungskurse sind im Jahre 1899 in Spandau-Ruhleben und auf den Truppen-Uebungsplätzen Hagenau und Munster mit insgesammt 420 Unteroffizieren der Infanterie und 120 Unteroffizieren der Kavallerie abzuhalten.

Als Hülfslehrer dürfen Lieutenants bis zur Zahl von 12 herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Ich ermächtige dasselbe, unter Umständen Erhöhungen der festgesetzten Theilnehmerzahlen eintreten zu lassen.

Potsdam den 22. Dezember 1898.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Dezember 1898.

A. Informationskurse.

1. Die Kommandirungen erfolgen nach der anliegenden Uebersicht und den nachstehenden Bestimmungen.
2. Die Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8³⁰ Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge, und zwar die Offiziere des 1., 2. und 3. Informationskursus beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 4. Informationskursus beim Inspekteur der Infanterieschulen. Eine persönliche Meldung beim Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird die Infanterie-Schießschule eine namentliche Liste vorlegen.

Anlage 1.

3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen der Infanterie-Schießschule spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kurses werden den Theilnehmern — mit Ausnahme der aus den Garnisonen Berlin, Charlottenburg und Spandau — gemäß §. 25,1 der Reiseordnung die charginmäßigen Tagegelber gewährt. Die in Berlin und Charlottenburg garnisontirenden Offiziere erhalten die durch Erlass vom 27. Oktober 1897 No. 406/9. 97. B. 3 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 305 — für die Dienststreifen von Berlin nach Spandau und umgekehrt festgesetzten Pauschvergütungen.
5. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Brotgeld.
6. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die Reisegebühren für Hin- und Rückreise und für die Dauer des Kurses liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Etatskapitels 34.
Den Offizieren aus den Garnisonen Potsdam und Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden.
8. Es ist den Theilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen.

B. Zusammensetzung und Lehrkurse.

Die Kommandirungen erfolgen nach der anliegenden Uebersicht und den beigefügten Bestimmungen.

C. Unteroffizier-Uebungskurse.

In Spandau-Ruhleben wird eine Uebungs-Kompagnie zu 180, auf den Truppen-Uebungsplätzen Hagenau und Munster je eine von 120 Unteroffizieren der Infanterie gebildet. Außerdem werden nach Spandau-Ruhleben 4 Uebungs-Abtheilungen von je 30 Unteroffizieren der Kavallerie eingezogen.

Die Kommandirungen erfolgen nach der anliegenden Uebersicht und den beigefügten Bestimmungen.

No. 517/12. 98. A. 2.

v. Söfler.

Anlagen 1. u. 2.

Anlagen 3. u. 4.

Uebersicht der Kommandirungen zur Infanterie-Schießschule 1899.

Informationskurse, Zusammensetzung und Lehrkurse.

Es sind zu

1.	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum		
	1. Informa- tionskursus vom 16. 3. bis 28. 3. 99	2. Informa- tionskursus vom 27. 4. bis 9. 5. 99	3. Informa- tionskursus vom 23. 6. bis 5. 7. 99	4. Informa- tions- kursus vom 12. 10. bis 24. 10. 99	1. Lehr- kursus vom 22. 2. bis 28. 3. 99	2. Lehr- kursus vom 12. 4. bis 16. 5. 99	3. Lehr- kursus vom 1. 6. bis 5. 7. 99	4. Lehr- kursus vom 20. 7. bis 23. 8. 99					
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Oberstleutnants und Majors der Fußtruppen aus- schließlich Fußartillerie		Eskadron- chefs		Regiments- kommandeure und im Range gleich- stehende Stabs- offiziere der Fuß- truppen ausschließ- lich Fußartillerie		Hauptleute	Leutnants	Hauptleute	Leutnants	Hauptleute	Leutnants	Hauptleute	Leutnants
Gardekorpß	2	2	2	2	.	.	12	6
I. Armeekorps	2	2	2	2	12	6
II. »	1	2	1	1	.	.	12	5
III. »	2	2	1	10	6
IV. »	1	2	2	1	12	5	.	.	.
V. »	1	2	1	1	12	5	.	.	.
VI. »	1	2	2	1	12	5	.	.	.
VII. »	1	2	2	1	11	6	.
VIII. »	2	1	2	1	12	5	.
IX. »	2	1	2	2	.	.	12	5
X. »	2	1	2	2	11	6	.
XI. »	3	1	3	2	16	9	.
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	2	2	2	2	17	8	.	.	.
XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps	2	1	2	2	10	5
XIV. Armeekorps	2	1	2	2	.	.	11	6
XV. »	2	2	2	2	14	7
XVI. »	2	1	2	2	.	.	12	5
XVII. »	2	1	2	2	11	6
Chef des Generalstabes	1	1	1	1
Gen. Insp. d. Ing. u. Korps	1	1	7	2	.	.	.
G. Insp. d. Mil. Erz. u. Bildgsw.	3	2	1	.
Insp. d. Jäger u. Schützen	1	1	6	3	.
Insp. der Infanterieschulen . .	.	1	.	.	3	.	1	3	.	1	.	.	.
Eisenbahn-Brigade	1	1	2	.	.
Summe	33	33	36	30	60	30	60	30	60	30	60	30	

Kommandirenden:

zu Arbeitszwecken vom 15. 2. bis 16. 5. 99			zu Arbeitszwecken vom 25. 5. bis 23. 8. 99			zur Stamm-Kompagnie vom 1. 2. bis 23. 8. 99			vom 27. 9. 99 bis 25. 9. 1900			25. Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		
Formisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker*)	Formisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker*)	Formisten	Gemeine als Schützen	Formisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf*)		
.	12 darunter 1 Schreiber	1 Schneider 1 Tischler	.	.	.	1	4	.	7	1 Kutscher 1 Steindr.	*) Zu den Spalten 16, 19 und 24. Falls die Hand- werker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kurjus u. s. w. betheiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter An- rechnung auf die zu kom- mandirenden Gemeinden — in Verbindung treten.	
.	14	1 Schneider	5	.	7	1 Tischler		
1	12	1 Tischler	4	.	8	1 Schneider 1 Tischler		
1	10 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	3	1	7	1 Schneider 1 Tischler		
.	.	.	1	15	1 Schuhm.	.	4	.	8	1 Gärtner 1 Schneider		
.	.	.	1	15	1 Schneider	.	4	.	7	1 Tischler 1 Buchbind.		
.	.	.	.	15	1 Schneider 1 Tischler	.	4	.	8	1 Tischler		
.	.	.	.	15 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm. 1 Tischler	.	4	1	7	1 Tischler		
.	.	.	.	15 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	.	7 darunter 1 Steindr.	1 Tischler 1 Buchbind.		
.	12 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	15 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	5	.	7 darunter 1 Sattler	1 Kutscher 1 Schreiber		
.	.	.	1	15	1 Schneider 1 Tischler	.	5	.	7 darunter 1 Maler	1 Tischler 1 Schuhm.		
.	.	.	.	15	1 Schneider 1 Tischler 1 Schuhm. 1 Tischler	.	8	.	12	1 Gärtner 1 Büchsenm.		
.	.	.	.	15	1 Schuhm. 1 Tischler	.	5	.	8 darunter 1 Buchbind.	1 Schreiber 1 Maler		
.	12	1 Tischler	5	.	7 darunter 1 Sattler	1 Tischler 1 Schuhm.		
.	12	1 Schuhm.	5	.	7	1 Tischler		
1	12	1 Schneider	5	.	7	1 Steindr.		
.	12	1 Tischler	5	.	7	1 Maler		
.	12	1 Schuhm.	5	.	7	1 Büchsenm.		
.	12	1 Tischler	5	.	8	1 Schneider		
.		
.	4	.	4	.		
.		
3	120	12	3	120	12	1	88	2	140	30		

Bestimmungen

für die Kommandos, betr. die Zusammensetzung und die Lehrkurse der Infanterie-Schießschule.

I. Eintreffen und Meldung.

Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8³⁰ Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstzuge beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird die Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorlegen.

Die Mannschaften haben im Laufe des dem ersten Kommandotage vorgehenden Tages in Spandau-Ruhleben einzutreffen.

II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.
Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.
Der Truppentheil hat aber vorher die Infanterie-Schießschule um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der Infanterie-Schießschule hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hilfslehrer sowie der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule einzusenden.
Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Infanterie-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und nebst den Personal- und Qualifikationsberichten auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. s. w. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe des Patentes bis 14 Tage vor Beginn jedes Kursus von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier, Gemeinen und Burschen (ausschließlich der Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzusenden:
 - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. A. folgende Angaben enthalten:
 In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.
 In Spalte 15: Welche Vöhhnung und welche Zulage — s. A. B. Bl. 1874. S. 71 Nr. 70 — derselbe monatlich während der Dauer seines Kommandos, auch für Rechnung welches Bataillons bezieht, ferner
 ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie (auf welche Zeit), als Handwerker oder als Bursche (zu welchem Offizier — Assistent oder Hülflehrer —) kommandirt ist.
 Auf der Rückseite: Die Strafen.
 - b) Für den Rückmarsch von Spandau zwei bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Jahrscheine (einen nach Muster A zu Anlage III der F. Tr. D. und einen nach Muster A zu Anlage III der R. Tr. D.).
 - c) Ein Lazarethschein. (Beilage 13 der F. S. D.).
 - d) Eine Verpflegungsbescheinigung.
4. Die unter 3 aufgeführten Papiere sind derart abzusenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. V, 5 und VIII, 3.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten einschl. Burschen (Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere siehe 5) sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen, darunter 1 aus Tuch neuer Probe (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
 - 3 Waffenröcke (darunter 2 neue und zwar 1 aus Tuch neuer Probe),
 - 1 Witzel und 1 Drillichjacke (bz. Drillichrock; den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Witzel und der Drillichjacke je 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Tuchhosen,
 - 1 weißleinene Hose,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),
 - 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
 - 1 Paar Schnürschuhe,
 - 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten nur auf Erfordern der Infanterie-Schießschule zu übersenden),
 - 3 Hemden (darunter ein neues),
 - 1 Helm bz. Ischako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
 - 2 Säbeltrödeln,
 - 2 Patronentaschen,

- 1 Fetzbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrich,
- 1 Mündungschoner,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fetzbüchse und die Patronentaschen fallen bei den Hornisten weg).

2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden, die für Unteroffiziere fälligen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind ohne Weiteres an den betreffenden Terminen zu übersenden.
5. Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere schießen mit Gewehren des Truppentheils. Jeder Bursche ist daher mit einem reparaturfreien Gewehr nebst Gewehrriemen, einem Mündungsdeckel, einem Schraubenzieher und einem Mündungschoner auszurüsten. Diese Stücke sind von den Burschen am Tage des Beginnes des Kursus 8³⁰ B. bei der Werbung behufs Abgabe an die Infanterie-Schießschule zur Stelle zu bringen. Im Uebrigen bleibt die Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen den Truppentheilen überlassen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3).

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von

- 1 Feldmütze,
- 2 Waffentröden,
- 1 Eiterok,
- 1 Halsbinde,
- 1 Tuchhose,
- 1 weißleinenen Hose,
- 1 Drillhose,
- 1 Unterhose,
- 1 Paar Stiefel,
- 2 Paar Sohlen mit Flecken,
- 1 Hemde und
- 1 Säbeltroddel

sowie ihre Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Waffenrock und in zweiter Tuchhose mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht.

VII. Marschangelegenheiten.

1. Die Kosten für die Reisen der Offiziere einschl. Hülflehrer von der Garnison nach Spandau und zurück werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise bis Spandau mit Militär-Fahrcheinen zu versehen. Wegen der Rückreise siehe IV, 3 b.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden von der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher in den Verpflegungsbescheinigungen (siehe IV, 3 d) die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses anzugeben.

VIII. Besoldung u. s. w.

1. Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.
2. Die kommandirten Assistenten und Hülflehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils u. s. w. und erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Gehalt bz. Vöhhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar:
 - a) die kommandirten Offiziere von dem auf den Beginn der Kommandos folgenden Monat ab bis einschließlich des Monats des Rücktritts;
 - b) die zum Stamm der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos, und zwar von dem auf den ersten Kommandotag folgenden Monatsdrittel ab;
 - c) die Mannschaften sowie die Burschen der kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn der Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet; die bis 25. September 1899 kommandirten Mannschaften jedoch nur bis einschl. dieses Tages.

Fällt der erste Kommandotag auf den ersten Tag eines Monats bz. auf den ersten Tag eines Monatsdrittels, so werden Gehalt bz. Vöhhnung schon für diesen Monat bz. dieses Monatsdrittel von der Infanterie-Schießschule gezahlt.
3. Die Burschen der zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten von diesen auch das Brotgeld. Vergl. IV, 5 und V, 5.
4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
 - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 14, 9 und §. 88, 2 vorletzter Absatz der Friedens-Befolgungsvorschrift;
 - b) die für Rechnung des Etatskapitels 24 besoldeten Lieutenants der Infanterie und der Eisenbahn-Brigade außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 35;
 - c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (auschl. Schneider, Schuhmacher und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
5. Der Infanterie-Schießschule ist sofort von jeder Veretzung der Kommandirten zu einem anderen Bataillon, sowie von jedem Aufrücken in eine höhere Vöhhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
6. Etwaige Gehaltsabzüge der als Hülflehrer kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Waarenhauses für die Armee und Marine sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314/4. und 159/11. 84 M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Lehrcursen kommandirten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen. Die Infanterie-Schießschule wird die ihr vom Magistrat zu Spandau als geeignet bezeichneten möblirten Wohnungen denjenigen Offizieren, welche daselbst Wohnung nehmen wollen, nachweisen.

1.	in Spandau - Ruhleben							auf den			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Unteroffiziere der Kavallerie				Infanterie			Kerzte*)	Soblimeister-Aspiranten	Kegereithgehilfen	Hornisten
	vom 15. 2. bis 28. 3. 99	vom 7. 4. bis 18. 5. 99	vom 25. 5. bis 5. 7. 99	vom 13. 7. bis 23. 8. 99	Unteroffiziere	Hornisten	Gemeine als Arbeiter				
vom 15. 9. bis 26. 10. 99							vom 15. 9. bis				
Garbcorps	9	.	.	50	.	12 darunter 1 Schreiber
I. Armeecorps	9
II. »	6
III. »	6	.	.	.	20	.	5
IV. »	6	.	35	1	8
V. »	6	.	20	.	6
VI. »	6	.	20	.	5
VII. »	6
VIII. »	6
IX. »	6
X. »	6
XI. »	9	35	1	9
XII. (Rgl. C.) Armeecorps	9
XIII. (Rgl. B.) »	6
XIV. Armeecorps	6
XV. »	6	1
XVI. »	6	1	1	1	1
XVII. »	6
Summe..	30	30	30	30	180	2	45	1	1	1	2

Übungskursen der Infanterie-Schießschule.

kommandiren :

Übungsplatz Hagenau			auf den Übungsplatz Munster							23. Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
Unteroffiziere	Gemeine		Ärzte *)	Sachmeister, Aspiranten	Vagarethgehilfen	Hornisten	Unteroffiziere	Gemeine		
	als Arbeiter	als Handwerker						als Arbeiter	als Handwerker	
26. 10. 99			vom 15. 9. bis 26. 10. 99							
.	*) Zu den Spalten 9 und 16. Ober- bz. Assistenten-ärzte oder an deren Stelle Unterärzte oder einjährig-freiwillige Ärzte.
.	
.	
.	
.	
.	
.	1	40	20	2 Tischler, 1 Büchsenmacher, 1 Schuhmacher.	
.	
.	30	15	2 Tischler, 1 Schneider.	
.	.	.	1	1	1	1	50	25	2 Tischler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Schreiber.	
.	
.	
30	15	2 Tischler, 1 Schuhmacher.	
20	12	1 Tischler, 1 Schreiber.	
40	18	2 Tischler, 1 Schneider, 1 Büchsenmacher.	
30	15	1 Tischler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.	
.	
120	60	12	1	1	1	2	120	60	12	

Bestimmungen

für die Kommandos zu den Unteroffizier-Uebungskursen der Infanterie-Schießschule.

I. Eintreffen.

Die Kommandirten haben im Laufe des dem ersten Kommandotage vorhergehenden Tages in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Es sind nur Unteroffiziere oder Sergeanten (keine Portepee-Unteroffiziere) zu kommandiren.
2. Die Kapitulationserneuerungen der Unteroffiziere sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
3. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
4. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Sie sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.
6. Die für die Stamm-Kompagnie und die Gewehr-Prüfungskommission erforderlichen Unteroffiziere können nach Beendigung der Uebungskurse zurückbehalten werden; hierüber hat Meldung an die Inspektion der Infanterieschulen und durch diese Mittheilung an die Generalkommandos zu erfolgen.

III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
 - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. A. folgende Angaben enthalten: In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — s. U. V. Bl. 1874, S. 71, Nr. 70 — der Betreffende monatlich während der Dauer seines Kommandos, auch für Rechnung welches Bataillons bezieht, ferner daß derselbe zum Unteroffizier-Uebungskursus kommandirt ist.
Auf der Rückseite: Die Strafen,
 - b) für den Rückmarsch zwei bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Jahrscheine (einen nach Muster A zu Anlage III der F. Tr. D. und einen nach Muster A zu Anlage III der R. Tr. D.),
 - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.),
 - d) eine Verpflegungsbescheinigung.
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Hagenau und Munster) müssen 10 Tage vor Beginn jedes Kurses bei der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben eingehen und werden (ausschließlich der Stammrollen-Auszüge) nach beendetem Kommando von den Kommandirten zur Truppe zurückgebracht.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

I. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

A. Infanterie.

- 2 Feldmützen, darunter 1 aus Tuch neuer Probe (dem Unteroffizier und Lazarethgehülften außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke (darunter 1 aus Tuch neuer Probe),
 - 1 Vitenwa (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Vitenwa 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Tuchhosen,
 - 1 Drillichhose (den Unteroffizieren nicht),
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehülften,
 - 2 Paar vollkommen gute, langschäftige Stiefel,
 - 2 Hemden,
 - 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch),
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
 - 1 Säbeltroddel,
 - 2 Patronentaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafstaschen),
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
 - 1 Mündungsbedeckel,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Schloßschlüssel,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Wischstrich,
 - 1 Mündungschoner,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
 - 1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),
- den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die Patronentaschen und der Spaten fallen bei den Hornisten und Lazarethgehülften weg).

B. Kavallerie.

- 2 Feldmützen,
- 1 Schirmmütze,
- 2 Koller bz. Waffenrock, Attila oder Ulanka mit Leibbinde,
- 1 Drillichrock,
- 2 Halsbinden,
- 2 Reithosen,
- 1 Tuchhose (nur für Kürassiere),
- 1 Stallhose oder Drillichhose,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 2 Paar Lederhandschuhe,

- 1 Paar lange Stiefel,
- 1 Paar kurze Stiefel bz. Schnürschuhe,
- 2 Hemden,
- 1 Helm bz. Pelzmütze oder Kapfa mit Zubehör,
- 1 Paar Epauletts (für Ulanen),
- 1 Säbelsattel,
- 1 Faustriemen,
- 2 Schärpen zum Attila,
- 2 Paar Sporen,
- 1 Paar Sporenleber für Kürassiere,
- 1 Mannschafts-Kartusche mit Bandolier,
- 1 Karabiner mit Karabinerriemen,
- 1 Revolver mit 1 Revolvertasche,
- 1 Revolverriemen mit Halen,
- 1 Degen,
- 1 Wischstrich,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch.

2. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

V. Marschangelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — auschl. der aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde nach Spandau-Ruhleben Kommandirten — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise mit Militär-Fahrscheinen zu versehen. Wegen der Rückreise siehe III, 1b.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandovort werden von der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher in den Verpflegungsbefehinigungen (siehe III, 1d) die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses anzugeben.

VI. Besoldung u. s. w.

1. Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.
2. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
 - die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (auschl. Schneider, Schuhmacher und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, sofort nach der Beförderung Kenntniß zu geben.

Nr. 3.

Quartierverpflegungs-Vergütung für 1899.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender u. s. w. Truppen (§. 4 des Gesetzes) zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1899 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost.....	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost.....	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin den 27. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 844/12. 98. B. 2.

v. Götler.

Berlin den 3. Januar 1899.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Dezember 1898.

Nr. 4.

Änderung des §. 40 der Heerordnung.

Der Ziffer 8 des §. 40 S. O. tritt als besonderer Absatz hinzu:

- e) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Folge eigenen Verschuldens mit den anderen Uebungsmannschaften zum Truppentheile u. s. w. nicht abgesandt werden können, dürfen — erforderlichen Falles über die vorgesehenen Mannschafszahlen hinaus — zur Ableistung der Uebung nachgesandt werden.

Die Dauer der Uebung ist jedoch in derartigen Fällen für Mannschaften der Landwehr-Infanterie nur bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung der besonderen Uebungskompagnie oder des Bataillons zu bemessen. Die verwirkte Strafe kann nach Ablauf der Uebungszeit vollstreckt werden.

Die Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

No. 723/10. 98. A. 1.

v. Götler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Januar 1899.

Nr. 5.

Wechsel als Unternehmer-Kauttionen.

Unternehmer-Kauttionen können nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechfeln bestellt werden. Die Annahme von Wechfeln darf nur erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde solche für zweifellos sicher erachtet.

No. 574/12. 98. B. 1.

v. Götler.

Nr. 6.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

In Folge nachträglicher Aenderung der zur Benützung für Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärfahrkarten freigegebenen Schnellzüge seitens der Eisenbahn-Direktion Mainz erhält Ziffer 1e auf Seite 371 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1898 nachstehende Fassung:

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
e) Königlich Preussische und Groß- herzoglich Sessische Eisenbahn- direktion Mainz.	Schnellzug 102	Mainz Ebhf. 7 ⁰ V.	FrankfurtEbhf. 7 ⁴⁴ V.	Bis zu 20 Mann nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absenden- den Truppentheil begründet wird.
	„ 118	„ „ 10 ⁵ N.	„ „ 10 ⁴⁸ N.	
	„ 107	FrankfurtEbhf. 1 ⁴⁵ N.	Mainz Ebhf. 2 ²³ N.	
	„ 115	„ „ 8 ⁵⁵ N.	„ „ 9 ⁴⁰ N.	
	„ 142	Bingerbrüd 10 ⁰ V.	Rirn 11 ³ V.	
	„ 144	„ 7 ⁴⁶ N.	„ 8 ⁵⁷ N.	
	„ 141	Rirn 8 ⁵² V.	Bingerbrüd 9 ⁵³ V.	
„ 143	„ 8 ³ N.	„ 9 ⁵ N.		

No. 619/12. 98. B. 3.

v. Seeringen.

Nr. 7.

Postsendungen an die Verwaltung der Armee-Konservenfabrik Spandau.

Postsendungen an die Verwaltung der Armee-Konservenfabrik Spandau sind nach »Haselhorst bei Spandau« zu richten.

No. 716/12. 98. B. 2.

v. Seeringen.

Nr. 8.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. November 1898 ab:

1. | Hauptmann | Weide

| 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.

St. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
b. Vom 1. Dezember 1898 ab:			
1.	Hauptmann	v. Hartmann	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153 (seither im III. Seebataillon).
2.	„	v. Duppeln-Bronikowski	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115 (seither im III. Seebataillon).
3.	„	Hoppenstedt	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 144, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
4.	„	v. Wedel	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
5.	„	v. Kobylecki	Infanterie-Regiment Nr. 154.
6.	„	v. Kalkstein	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
7.	„	Hagenberg	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
8.	„	Mengel	Infanterie-Regiment Nr. 160.
9.	„	v. Trautman	3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162.
10.	„	Bohlmann	Infanterie-Regiment Nr. 151.
11.	„	Schoendoerffer	Infanterie-Regiment Nr. 146.
12.	„	Graßhoff	Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
13.	„	Pianka	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
14.	„	Gr. Fink v. Finkenstein	Veib.-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
15.	„	v. Normann	2. Schlesiisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
16.	„	Johow	à la suite des Infanterie-Regiments Graf Dönhoff (7. Ostpreussischen) Nr. 44, Lehrer bei der Kriegsschule in Engers.
17.	„	Briefe	Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21.
18.	„	v. Bornstedt	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
19.	„	Lübbe	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
20.	„	Siedrich	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
21.	„	Hammer	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
22.	„	Fthr. v. Richtofen	2. Schlesiisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
23.	„	Kraepig	Kadettenhaus in Karlsruhe.
24.	„	Sieberg	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
25.	„	Lamey	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
26.	„	Weishaupt	à la suite des Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälischen) Nr. 57, Direktionsassistent bei den technischen Instituten der Infanterie.
27.	„	Zimmermann	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
28.	„	Fischer	à la suite des Infanterie-Regiments Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgischen) Nr. 27, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
29.	„	Grall	Infanterie-Regiment Nr. 159.
30.	„	Ötzg	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 165, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Bekleidungsamt des XI. Armeekorps.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
31.	Hauptmann	Bassenge	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
32.	„	Ribel	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
33.	„	v. Lilienhoff.	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
		Zwowitzki	
34.	„	Wallenius	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
35.	„	Nagel	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
36.	„	v. Raumer	Infanterie-Regiment Nr. 175.
37.	„	Piper	Festungsgefängniß in Cöln.
38.	„	Wiesner	Infanterie-Regiment Nr. 131.
39.	„	Paschen	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
40.	„	v. Schmen	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
41.	„	Golß	Infanterie-Regiment Nr. 157.
42.	„	v. Roos	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreussisches) Nr. 41.
43.	„	Schmidt	Jäger-Bataillon Graf York von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1.
44.	„	v. Wedel (Georg)	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Sneyenau (2. Pommersches) Nr. 9.
45.	„	Graf u. Ebler Herr zur Lippe-Biekerfeld	Garde-Jäger-Bataillon.
46.	„	Giffhorn	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreussisches) Nr. 41.
47.	„	Stadthagen	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posen-sches) Nr. 59.
48.	„	Frhr. v. Bülow	Jüsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
49.	„	v. Köhler	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
50.	„	John v. Freyend	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Nr. 11.
51.	Königl. Württ. Hauptmann	Jetter	à la suite des Infanterie-Regiments Alt-Württemberg (3. Württembergischen) Nr. 121, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
52.	Hauptmann	v. Kuczowski	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Nr. 11.
53.	„	v. Neumann-Cosel	2. Garde-Regiment zu Fuß.
54.	„	Frhr. Schend zu Schweinsberg	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.

2. Kavallerie.

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Bredow	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
2.	„	Frhr. v. Barnekow	2. Garde-Ulanen-Regiment.
3.	„	Frhr. v. Willifen	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
4.	„	Gr. v. Schmettow	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
5.	„	v. Rübiger	3. Babilisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
6.	„	Maasß	Ulanen-Regiment von Kahlser (Schlesisches) Nr. 2.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

3. Feldartillerie.

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Kanchau	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
2.	»	v. Anderten	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
3.	Königl. Württ. Hauptmann	Lanbauer	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Hauptmann	Raphengst	Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
2.	»	Wolff	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

b. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Hauptmann	Helms	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
----	-----------	-------	--------------------------------

5. Train.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Rittmeister	Sotop	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
----	-------------	-------	--------------------------------------

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. November 1898 ab:

1.	Oberleutnant	Weidmann	Infanterie-Regiment Nr. 176.
----	--------------	----------	------------------------------

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Oberleutnant	v. Heiligenstedt	Jüsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.
2.	»	v. Schudmann	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
3.	»	Wenborne	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
4.	»	v. Hoepfner	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
5.	»	Rohde	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
6.	»	Senglier	Infanterie-Regiment Nr. 128.
7.	»	v. Plessen	Großherzoglich Mecklenburgisches Jüsilier-Regiment Nr. 90.
8.	»	Fhr. v. Hammerstein- Gesmold	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
9.	»	v. Bojan	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Oeisenau (2. Pommerisches) Nr. 9.
10.	»	Reinhard	Infanterie-Regiment Nr. 137.
11.	»	Staats	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommerisches) Nr. 42.

Oftb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e .	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
12.	Oberleutnant	v. Schnehen	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
13.	„	Comeräl	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
14.	„	Müller (Gustav)	Infanterie-Regiment Nr. 154.
15.	„	Loth	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
16.	„	Eiswaldt	Infanterie-Regiment Nr. 148, kommandirt zur Dienstleistung bei den technischen Instituten der Infanterie.
17.	„	v. Schwarz	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
18.	„	Haun	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
19.	„	Nicolai	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Ettlingen.
20.	„	v. Usekom	Infanterie-Regiment Nr. 148.
21.	„	Siegert	Infanterie-Regiment Nr. 128.
22.	„	Lotheisen	Infanterie-Regiment von Lüchow (1. Rheinisches) Nr. 25.
23.	„	Schulz	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
24.	„	Gruson	Infanterie-Regiment Nr. 174.
25.	„	v. Drederlow	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiendes) Nr. 11.
26.	„	Weihrauch (Friedrich)	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
27.	„	Erich	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
28.	„	Wulff	Infanterie-Regiment Nr. 165.
29.	„	Bachmann	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
30.	„	v. Noß	Infanterie-Regiment Nr. 143.
31.	„	Fellinger	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
32.	„	Segond v. Banquet	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
33.	„	Salémon	Infanterie-Regiment Nr. 150.
34.	„	Sahn	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
35.	„	Schulz	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
36.	„	Grüner	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiendes) Nr. 10.
37.	„	Möllmann	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
38.	„	Holz	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49, kommandirt als Erzieher bei der Haupt-Kadettenanstalt.
39.	„	Cramer	Vom Festungsgefängniß in Spandau, seither im Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinischen) Nr. 30.
40.	„	Laacké	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Ettlingen.
41.	„	Rüger	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
42.	„	Fhr. v. Sanstein	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.

Rfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
43.	Oberleutnant	Goetze	Jüsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
44.	„	v. Damiß	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
45.	„	Zuder	Jüsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
46.	„	Sahn	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
47.	„	Fischer	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
48.	„	Weinlig	Infanterie-Regiment Nr. 175.
49.	„	Stephan	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
50.	„	Frhr. v. Eynatten	Infanterie-Regiment Nr. 164, kommandirt zur Dienstleistung bei den technischen Instituten der Infanterie.
51.	„	Ed	Infanterie-Regiment Nr. 167.
52.	„	Enneccerus	Infanterie-Regiment Nr. 161.
53.	„	v. Alvensleben	2. Garde-Regiment zu Fuß.
54.	„	Schmidt	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
55.	„	v. Treskow	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
56.	„	Bronsart v. Schellen- dorff	Garde-Jäger-Bataillon.
57.	„	Lindenberg	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
58.	„	v. Bülzingslöwen	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenches) Nr. 59.
59.	„	v. Cramer	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.

2. Kavallerie.

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Oberleutnant	v. Auerswald	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
2.	„	v. Knobelsdorff- Brenkenhoff	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
3.	„	Laporte	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
4.	„	Buchfind	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
5.	„	Steffens	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, kommandirt als Inspektionsoffizier bei der Kriegsschule in Hersfeld.
6.	„	Frhr. v. Ritter zu Grün- stein	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
7.	„	Frhr. v. Lettau	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
8.	„	v. Flotow	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nr. 8.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. November 1898 ab:

1.	Oberleutnant	Buse	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
----	--------------	------	--

Ord. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Oberleutnant	Wilhelmi	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
2.	„	Blume	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
3.	„	v. Rosenberg-Lipinsky	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
4.	„	Hllemann	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
5.	„	Stritter	Feldartillerie-Regiment von Clausenitz (Oberschlesisches) Nr. 21.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Oberleutnant	de Dnbarza	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
2.	„	Boenisch	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.

b. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Frahert	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
----	--------------	---------	--------------------------------

5. Train.

a. Vom 1. November 1898 ab:

1.	Oberleutnant	Beder	Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.
----	--------------	-------	--

b. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Herber	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
2.	„	Westphal	Garde-Train-Bataillon.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. November 1898 ab:

1.	Leutnant	v. Wilamowitz-	Rüraffer-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4, seither
2.	„	Moellendorff	im 8. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 169.
3.	„	v. Wieglow	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien
4.	„	v. Viereß u. Wilkau	und Irland.
5.	„	Fhr. v. Schleinig	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8.
6.	„	v. Geldern	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland
7.	„	v. Brüning	(1. Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	„	v. Brüning	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-
9.	„	v. Brüning	Dragoner-Regiment) Nr. 23.
10.	„	v. Brüning	Jusaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

Sp. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Oberleutnant	Fthr. Truchseß v. u. zu Weßhausen	Von der Reserve des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Schleswig- Holsteinischen Ulanen-Regiment Nr. 15.
2.	Leutnant	Gr. Jord v. Warten- burg	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
3.	„	v. Poffe	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Somburg (2. Hessisches) Nr. 14.
4.	„	Gr. Hensel v. Donners- mark	Von der Reserve des Garde-Kürassier-Regiments, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
5.	„	v. der Wiederau Gr. v. Krodow	Von der Reserve des 2. Garde-Ulanen-Regiments, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussischen) Nr. 5.
6.	„	v. Wengky u. Peters- heyde	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.

c. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Schöning	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
2.	„	v. Gordon	Garde-Kürassier-Regiment.
3.	„	v. Ebbede	Von der Reserve des Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3 und zur Dienstleistung bei dem Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiensches) Nr. 4 kommandirt.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Leutnant	v. Szymonski	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesiensches) Nr. 6, seither im 1. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 74.
2.	„	Ufse	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
3.	„	Fthr. v. Ulmenstein	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
4.	„	Fthr. v. Hodenberg	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesiensches) Nr. 6.
5.	„	v. Dbernitz	Von demselben Regiment.
6.	„	Kellner	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
7.	„	Theusner	Feldartillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
8.	„	Hilgendorff	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
9.	„	Wischer	Feldartillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Leutnant	Karuth (Erich)	Feldartillerie-Regiment von Pobielski (Niederschlesiensches) Nr. 5.
2.	„	v. Pabberg	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden- burgisches) Nr. 18.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Leutnant	v. Bomsdorff (Hugo)	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
4.	„	Stein v. Kamienski	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	„	Schmidt (Werner)	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
6.	„	v. Brünnek	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
7.	„	v. Döfenstein	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
8.	„	v. Tümping	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).

3. Fußartillerie.

Zu dem Sage von 1 188 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1	Leutnant	Baumbach	Garde-Fußartillerie-Regiment, seither im Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60.
2.	„	Werner	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.

b. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Leutnant	Diethold	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
----	----------	----------	--

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Leutnant	Elschner	Fußartillerie-Regiment von Siger (Ostpreussisches) Nr. 1.
----	----------	----------	---

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 1 188 *M.* jährlich:

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Leutnant	Hautmann	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1
----	----------	----------	---

Nachrichtlich:

Der Leutnant Bronsart v. Schellendorff vom 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9 — vorher im 1. Garde-Feldartillerie-Regiment — bezieht das Gehalt vom 1. November 1898 ab von seinem neuen Truppentheil.

No. 605/12. 98. B. 1.

Gadow.

Beilage
7. 1. 89.

Armee-Verordnungs-Blatt.

248

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 20. Januar 1899.

Nr. 3.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 *M.* 90 *M.* Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 9.

Vorläufige Trennung der Dienstgeschäfte der Unteroffiziersvorschule zu Annaburg von denjenigen des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts daselbst.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Mit dem 1. April 1899 tritt eine vorläufige Trennung der Dienstgeschäfte der Unteroffiziersvorschule zu Annaburg von denjenigen des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts daselbst ein. Die Schule erledigt ihre Dienstgeschäfte, wie die übrigen Unteroffiziersvorschulen, selbstständig; ihr Kommandeur ist dem Kommandeur des vorgenannten Instituts nicht mehr unterstellt.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 30. Dezember 1898.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Götter.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Januar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausgabe von entsprechenden Deckblättern zur Dienstvorschrift für die Infanterieschulen bleibt vorbehalten.

No. 660/12. 98. A. 2.

v. Götter.

Nr. 10.

Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen.

Auf dem Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen. Das Kriegsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Potsdam den 6. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Götter.

Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen.

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar
 - a) bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
 - b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.
2. Zur Anforderung von Hilfeleistungen sind seitens der Zivilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.
Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.
Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hilfe nachzusuchen.
Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.
3. Die Zivilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hilfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern u. s. w.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bz. erforderlich scheint.
In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benötigten Hilfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.
4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos.*)
Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hilfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando.**)
Privatpersonen militärische Hilfe unmittelbar angebeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.
5. Ueber die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren, bestimmen die Generalkommandos.
Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppentommandeure, kontrolliren lassen.
6. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos***), welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.
7. Bezüglich der Kosten der Hilfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Zivilbehörden Hilfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militäriskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bz. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bz. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchentschädigung berücksichtigt werden.

*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

***) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Bestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

***) Die Führer der Hilfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen nothwendig sind oder ob Infanterie oder Zivilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hilfe nicht mehr nöthig sein wird.

Insbefondere haben Anspruch:

- a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelber bz. Reisegebührrnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommando-
zulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;
- b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 *M.* für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Zivil. Ressorts nach Bestellung der Hilfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrolle (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärkassus.

8. Die Zivil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hilfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird. Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken.

Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Zivilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben (vergl. Ziffer 6).
10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Anlage wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 222/1. 99. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Januar 1899.

Nr. 11.

Schreibmaschinen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß fortan auch Immediatberichte mittels Schreibmaschine ausfertigt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist die Anwendung einer gleichmäßigen Schriftart und als solche ist die Schrägschrift (Kursivschrift) in derjenigen Größe ausgewählt worden, welche die beim Kriegsministerium jetzt ausschließlich in Gebrauch befindlichen Jewett-Schreibmaschinen (Fabrik Sundern i. Westf.) besitzen.

Behufs Erzielung einer Gleichmäßigkeit bei Anwendung von Schreibmaschinen im Gesamtbereich der Veresverwaltung wird zugleich bestimmt, daß künftig für Rechnung der etatsmäßigen Fonds nur noch solche Schreibmaschinen angekauft werden dürfen, welche die vorbezeichnete kleinere Schrägschrift besitzen.

Die schon angekauften Schreibmaschinen mit anderer Schriftart dürfen zwar vorläufig unverändert weiter benutzt werden, zur Ausfertigung von Immediatberichten aber nicht Verwendung finden.

No. 241/12. 98. Z. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1899.

Nr. 12.

Vermögensnachweis der Zeug- und Feuerwerksoffiziere bei der Verheirathung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß das bei der Verheirathung nachzuweisende außerdienstliche Einkommen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, festgesetzt wird:

für Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute 2. Gehaltsklasse auf 750 ~~M.~~
für Zeug- und Feuerwerks-Oberleutnants und Leutnants, sowie für diejenigen Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, welche nicht ausdrücklich auf die spätere Beförderung zum Zeug- bz. Feuerwerksoffizier verzichten, auf 1000 ~~M.~~

No. 121/1. 99. A. 5.

v. Gofler. ↙

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Januar 1899.

Nr. 13.

Truppenverlegungen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden zum 1. April 1899 verlegt:

das II. Bataillon Magdeburgischen Jüsilier-Regiments Nr. 36 von Torgau nach Bernburg,
das II. Bataillon Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 von Bernburg nach Zerbst,
der Stab und das I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 152 von Magdeburg nach Pt. Eylau,
das II. Bataillon desselben Regiments von Zerbst vorläufig nach Oserode i. Ostpr.

— unter Zutheilung des Infanterie-Regiments Nr. 152 zur 72. Infanterie-Brigade —
das Infanterie-Regiment Nr. 159 von Düsseldorf bz. Wesel nach Mülheim a. d. Ruhr.

No. 23/1. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Januar 1899.

Nr. 14.

Beschaffung der Bekleidung für die Militärkrankenwärter und Aenderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Militärkrankenwärter ist nicht mehr von Truppentheilen, sondern fortan von den Bekleidungsämtern zu entnehmen.

Der erste Absatz in Ziffer 2 des §. 196 der Friedens-Sanitäts-Ordnung erhält daher folgende Fassung:

- »2. Der Bedarf ist vom Bekleidungsamt gegen Erstattung der Selbstkosten zu entnehmen. Die Anmeldung, Abnahme und Bezahlung des Gesamtbedarfs im Armeekorps hat das am Standort des Bekleidungsamts befindliche Garnisonlazareth zu bewirken.

Das Schuhzeug*) jedoch kann von den Lazarethen selbst beschafft werden, soweit dadurch nicht erhebliche Mehrkosten entstehen.«

Ferner erhält die Fußnote *) auf Seite 218 der Friedens-Sanitäts-Ordnung folgenden Zusatz:

»Die Schnürschuhe für dieselben brauchen nicht von der für die Truppen vorgeschriebenen Probe zu sein, sondern können in der für den Dienst im Lazareth zweckmäßigsten Form beschafft werden.«

Die Berichtigung der Friedens-Sanitäts-Ordnung bleibt vorbehalten.

No. 2197/10. 98. MA.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1899.

Nr. 15.

Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst.

Der Erlaß vom 7. April 1892 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 107 Nr. 103) findet nur auf solche Unteroffiziere Anwendung, die den Zivildienstbescheinigungsschein besitzen; es dürfen andere Unteroffiziere zu einer zivildienstlichen Beschäftigung, wie sie nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter vorgeesehen ist, überhaupt nicht zugelassen werden.

No. 107/1. 99. B. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Verorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 3. Januar 1899.

Nr. 16.

Ausgabe einer neuen Militärstrafgerichtsordnung zc.

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 mit dem Einführungs- und dem Richterdisziplinar-Geetze von demselben Tage wird nebst einem Auszug aus dem Vertheilungsplan den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl übersandt werden.

Diese Geetze sind im Druckvorschriften-Stat zunächst unter Nr. 5a zu führen, treten aber, sobald die neue Militärstrafgerichtsordnung Geltung erlangt hat, an die Stelle derjenigen vom 3. April 1845 (Nr. 5).

Die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße Nr. 68—71 hier, hält die Geetze vorrätzig; die Verkaufspreise für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen betragen 70 Pf. für das geheftete und 85 Pf. für das gebundene Exemplar.

No. 28/1. 99. C. 3.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 6. Januar 1898.

Nr. 17.

Niedriges Beköstigungsgeld für Vögen für das I. Halbjahr 1899.

Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

in dem Standorte	Für		Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere	
	Pf.		Pf.
Vögen.....	34	43	18,140

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt in Nr. 288 auf Seite 434 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1898.

No. 84/1. 99. B. 2.

v. Beerlingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Januar 1899.

Nr. 18.

Verkaufspreis der Turnvorschrift für die berittenen Truppen.

Der Verkaufspreis der Turnvorschrift für die berittenen Truppen (letzter Absatz des Erlasses vom 19. Dezember 1898 — Armeeverordnungs-Blatt für 1898 Seite 413) beträgt

45 Pf. für das geheftete und
60 „ „ „ gebundene Exemplar.

Im Auftrage.

No. 114/1. 99. A. 3.

v. Raßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Januar 1899.

Nr. 19.

Manöverkarten.

Für die Kaiser-Manöver wird neben der in Ziffer 510 und 511 der Felddienst-Ordnung vorgesehenen Karte als Sonderausgabe alljährlich eine

»Karte der Belegungsfähigkeit der Ortschaften u. s. w.«

von der kartographischen Abtheilung der Landesaufnahme hergestellt werden und — mit je 2 Exemplaren für die Kommando-Stäbe und je 1 Exemplar für die Truppen bis herab zur Kompagnie u. s. w. — kostenlos zur Ausgabe gelangen.

No. 391/12. 98. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Januar 1899.

Nr. 20.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne (Druckvorschriften-Etat 346) ist mit der Bezeichnung:

»Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- und Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen«

nengebrucht worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom 21. Mai 1892 tritt außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 346 »(21. 5. 92)« zu ersetzen durch »(— 1. 99)«.

Nach der neuen Ausrüstungs-Nachweisung kommt die Wagenwinde in Fortfall. Dieselbe ist aus den in Verwaltung der Truppen befindlichen Kolonnen an die Artilleriedepots abzugeben.

No. 198 1. 99. A. 4.

v. der Boed.

Nr. 21.

Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Theil.

Die Nummern auf den Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels sind fortan ausschließlich mit der Stichtmaschine herzustellen. In §. 7, 6 der Bekleidungsordnung II, Seite 12, fünfte Zeile von unten, sind daher die Worte »in Nummerschnur oder« zu streichen.

Betreffs Herstellung der Namenszüge und besonderen Abzeichen verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift.

No. 208/1. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Deckblätter gelangen zur Verfeindung:

- Nr. 52 bis 60 zum I. Theil der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie,
- Nr. 31 und 32 zur Dienstvorschrift für die Gewehr-Prüfungs-Kommission,
- Nr. 282 bis 367 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Batterien der Artillerie. bz. Reserve-Artillerie-
Belagerungstrains,
- Nr. 143 bis 158 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Prozen und Fahrzeuge.
Berlin 1893,
- Nr. 19 bis 27 zum Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Prozen und Fahr-
zeuge. Berlin 1893,
- Nr. 178 bis 206 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräthe und Geschirre.
Berlin 1895,
- Nr. 12 bis 15 zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie.

Preiserhöhung für Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Nachträgen.

	Geheftet	Gebunden
Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Prozen und Fahrzeuge. Berlin 1893, einschließlich Nachtrag 2 und Beiheft mit den neuen Tafeln 41 bis 47	4,70 M.	5,20 M.
Nachtrag 2 mit den neuen Tafeln 41 bis 47	0,55 »	
Dieselben Sondervorschriften ohne Beiheft, Nachtrag 2 ohne die Tafeln 41 bis 47 wie bisher.		

Zur Nachricht.

Zum Armeeverordnungs-Blatt für 1898 Seite 436: Für den Standort Offenbach stellt sich der in dem niedrigen Selbstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion auf 19,900 Pf. — nicht 19,300 Pf.

029
75-11-27
188

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 26. Januar 1899.

Nr. 4.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Januar 1899.

Nr. 22.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899.

1. Vorliegende Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899 beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, zum Preise von 20 Pfennig für das Stück zu haben.

No. 693/1. 99. A. 1.

v. Goffler.

Beilage.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Januar 1899.

Nr. 23.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 35

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3.	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
			4. Beisitzer: Magazinarbeiter Grunewald beim Proviantamt		Stettin	2. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroll- leur a. Pr. Ruppe Stettin
					1. Stellvertreter: Magazinarbeiter Ahrens beim Proviantamt Stettin	
					2. Stellvertreter: St. unbesetzt	

N ^o . Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter b ₃ . Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter b ₃ . Beschäftigung	Wohnort
4.	III. Armee corps	Spandau	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Ober-Ingenieur Große bei der Pulverfabrik	Spandau
					2. Stellvertreter: Ober-Ingenieur Schürmann bei der Pulverfabrik	Spandau
5.	IV. Armee corps	Erfurt	2. Beisitzer: Ingenieur bei der Gewehrfabrik, Regierungs- bauführer Runge	Erfurt	1. Stellvertreter: Proviantmeister Horn	Erfurt
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
13.	XIV. Armee corps	Karlsruhe	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Weinlig	Freiburg i. B.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			3. Beisitzer: Arbeiter Hurst beim Proviantamt	Colmar	1. Stellvertreter: Arbeiter Korner bei der Fortifikation	Ulm
					2. Stellvertreter: j. St. unbesetzt	
15.	XVI. Armee corps	Metz	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Rendant Goetz	Metz

Im Auftrage.
v. der Boed.

Nr. 24.

Ueberweisung von Verurtheilten an Zivildstrafanstalten.

Die von den Militärgerichten des IX. und des X. Armeekorps zu Gefängnißstrafen verurtheilten Katholiken sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht, fortan nicht mehr dem Gefängniß in Sameln, sondern dem Gerichtsgefängniß in Jülsenburg zu überweisen.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 2 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift bleibt vorbehalten.

No. 1372/1. 99. C. 2.

v. Diebahn.

Nr. 25.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. Eschirschnik	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deffau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
2.	"	Frhr. v. Richthofen	Jäger-Bataillon Graf Dord von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1.
3.	"	Pleßner	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
4.	"	v. Hagen	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
5.	"	Mellinghoff	Niederrheinisches Jüsilier-Regiment Nr. 39.
6.	"	Lessing	Infanterie-Regiment von Lübow (1. Rheinisches) Nr. 25.

2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Rittmeister	Dorff	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
2.	"	v. Kaufmann	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
3.	"	Frhr. Röbber v. Diersburg	2. Babisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
4.	"	Gr. zu Lynar	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Hauptmann	Jacobi	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	"	Koeple	à la suite des Westpreussischen Feldartillerie-Regiments Nr. 16, Unterdirektor bei den technischen Instituten der Artillerie.
3.	"	Secht	1. Pommerisches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Hauptmann	Walke	à la suite des Pionier-Bataillons Nr. 16, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.
2.	"	Wiege	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.

5. Train.

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Rittmeister	del'Homme de Courbiere	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
----	-------------	------------------------	---------------------------------------

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Schuckmann	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84.
2.	"	Grüner	Infanterie-Regiment Nr. 156.
3.	"	Vogel	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
4.	"	Gr. v. Brodendorff	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
5.	"	v. Altrock	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
6.	"	Quassowski	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
7.	"	v. Gerolt	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
8.	"	Solban	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
9.	"	Schoenfeld	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
10.	"	Fhr. v. Massenbach	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1, kommandirt als Erziehler bei dem Kadettenhause in Coblin.
11.	"	Baur	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
12.	"	v. Wulffen	Jüsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
13.	"	Fhr. v. Dobeneck	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
14.	"	Marquardsen	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
15.	"	Müller (Otto)	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
16.	"	Wölkens	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
17.	"	Herber	Niederrheinisches Jüsilier-Regiment Nr. 39, kommandirt als Assistent bei der Gewehr-Prüfungskommission.
18.	"	Biemend	Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfälisches) Nr. 56, kommandirt zur Dienstleistung bei der Arbeiter-Abtheilung in Mainz.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Hennig	Kufaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	„	v. Stumm	Kufaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.
3.	„	Fhr. v. Bellersheim	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib- Dragoner-Regiment) Nr. 24.
4.	„	v. Petersdorff	3. Garde-Ulanen-Regiment.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Berg	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
2.	„	Fhr. v. Red	Von demselben Regiment.
3.	„	Unger	Feldartillerie-Regiment von Clauswitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
4.	„	Winterfeldt (Erich)	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Sattig	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Graubenz).
2.	„	Schott	Garde-Pionier-Bataillon.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Leutnant	Prinz Bernhard Heinrich von Sachsen-Weimar, Herzog zu Sachsen, Hoheit.	3. Garde-Ulanen-Regiment.
----	----------	--	---------------------------

2. Feldartillerie.

Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Leutnant	Kloß	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
2.	„	Schöning	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
3.	„	Volmar	Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.
4.	„	Mantell	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
5.	„	v. Kamlah	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

3. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Leutnant	Baumbach	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
2.	„	Hopff	Pionier-Bataillon Nr. 16.

No. 322/1. 99. B. 1.

Gadow.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 50 bis 52 zur Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut,

Nr. 5 bis 12 zur Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

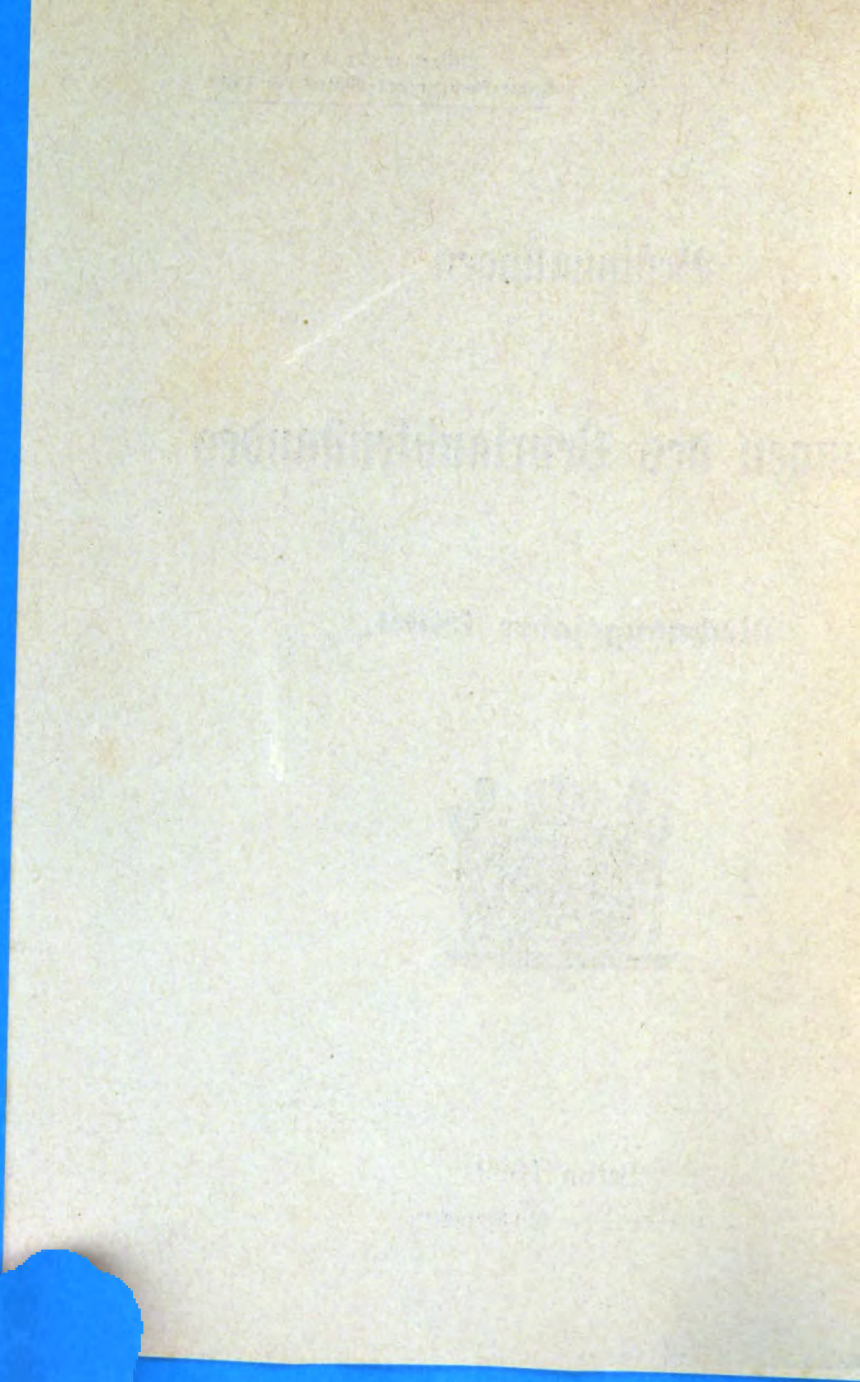
im

Rechnungsjahre 1899.



Berlin 1899.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.



Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1899 und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen.

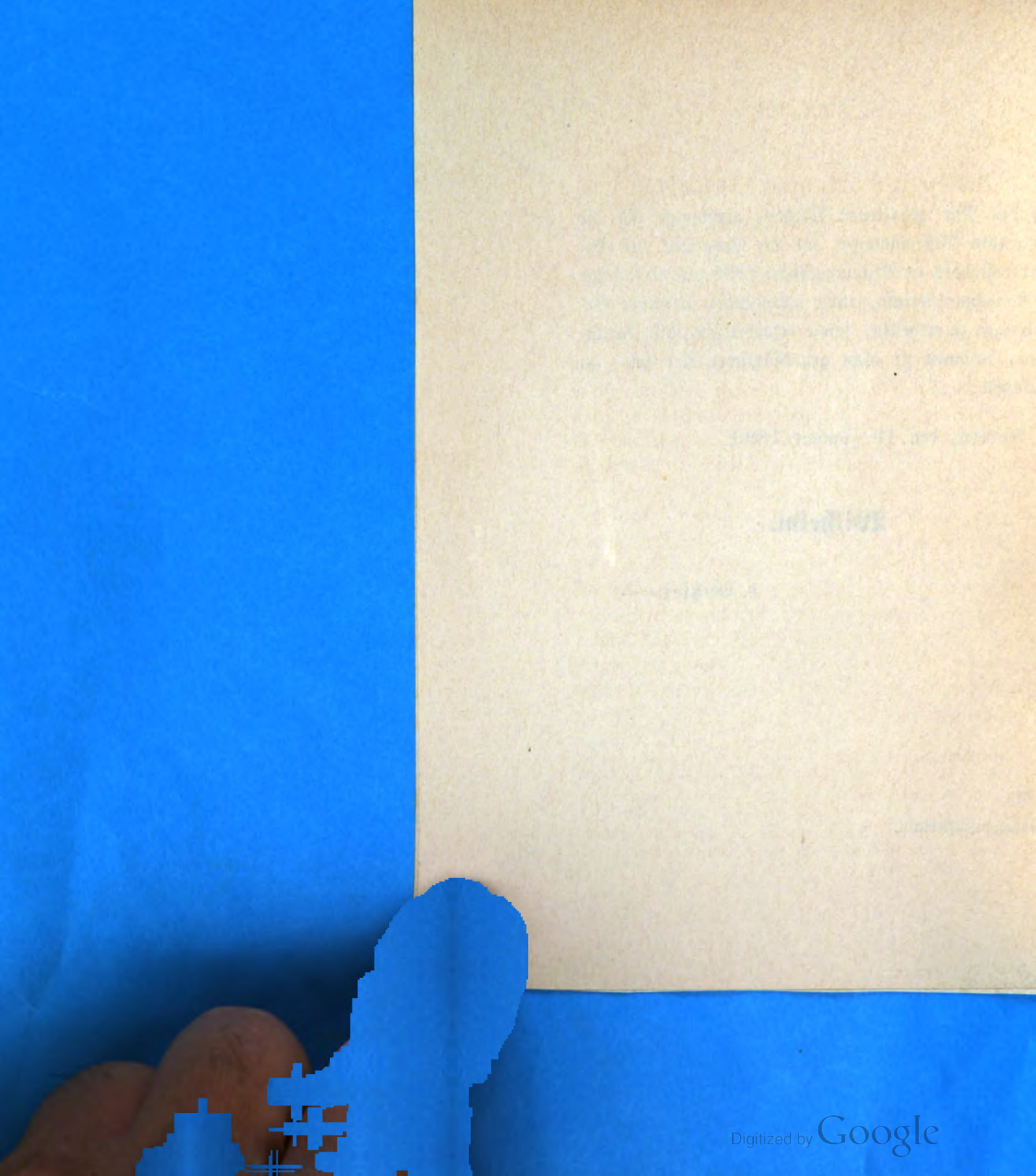
Berlin, den 19. Januar 1899.

Wilhelm.

v. Gofler.

An
das Kriegsministerium.

1*



Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1899.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den Umfang für die Übungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train werden Schifffahrt treibende Mannschaften nicht eingezogen.

Anlage 1.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. In die Übungsdauer ist der Eintreffe- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den Übungen gemäß Anlage 1 heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes sowie die Offiziere der Reserve*) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve, soweit nicht für diese — im Interesse der Ausbildung (siehe Ziffer 22) — eine frühere Einberufung in Frage kommt**).

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

**) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. des Beurlaubtenstandes muß hiervon abgesehen werden (siehe Verf. v. 11. 1. 95 Nr. 120/11 94 A 1).

Die Generalkommandos können zur Unterstützung
Arztes bei einem allein garnisonirenden Bezirkskomma
für die Untersuchung der einberufenen Mannschaften ei
verfügbaren Ober- oder Assistenzarzt aus benachbarten Ga
sonen kommandiren.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächt
im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Fried
stande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Bee
gung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc.
Material das nöthige Personal (aus dem Friedenssta
1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere Anordnung der Uebungen erfolgt durch
Generalkommandos, beziehungsweise die obersten Waffenbehör
nach Vereinbarung mit den Generalkommandos. Einzeln
bildung der Mannschaften und Festigung der Disziplin bl
nach wie vor erster Gesichtspunkt bei Durchführung der Uebun

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom 1. April
31. März, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften
Winterhalbjahr 1899/1900 statt. Die Interessen der am mei
betheiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Er
verhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl
Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbes
sind den Einzubrufenden so früh wie möglich zu übermitt

5. Uebungs-Formationen: siehe Anlage 2.

6. Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-For
tionen: siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind, zur Verm
rung der Reise- und Transportkosten, möglichst am Uebu
orte befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthast, für die zu den Uebungen
Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere zc. Vertreter
anderen Garnisonen heranzuziehen.

7. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps a
haltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen f
die auch das Ausbildungspersonal stellen.

Anlage 2.

Anlage 3.

8. Aus dem Bereich des III. Armeekorps sind je 2000 Mann des Beurlaubtenstandes der Infanterie und je 150 Mann des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie dem II. und V. Armeekorps; aus dem Bereich des VII. Armeekorps sind 6000 Mann des Beurlaubtenstandes der Infanterie, 500 Mann des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie und 300 Mann aus dem Beurlaubtenstande des Trains dem XVI. Armeekorps zur Ableistung der Uebungen zu überweisen (siehe Anlage 1, Spalte 2, 4 und 9).

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die nöthigen Angaben macht. Die Mannschaften werden auf die Uebungszahl des VIII. Armeekorps angerechnet.

10. Reisegebührrnisse behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur aus dem dem Schießplatz nächstgelegenen Standorte mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fußartillerie zu beauftragen, und zwar für den Schießplatz Wahn unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührrnisse.

11. Waffen nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Die Instandhaltung oder Instandsetzung erfolgt durch die Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen

müssen nach beendigten Uebungen in völlig einw
freiem Zustande wieder in Verwahrung genom
werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung a
besserungsbedürftig, so sind sie von dem Artille
depot instandzusetzen oder umzutauschen, wenn
dieses am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte ohne Artilleriedepots
angemessene Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in
wöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerle
— zu reinigen und an die Artilleriedepots zur
zuliefern. In diesen sind die Läufe möglichst so
nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt Insta
setzung und außerordentliche Reinigung.

Abgabekommissionen entsenden die Truppenth
nicht.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehen
Kosten bezahlen die Artilleriedepots und verausga
sie bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats.

Dagegen wird den Truppentheilen kein Waf
Instandhaltungsgeld gewährt; dasselbe ist vielm
seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 1
aus Kapitel 24, Titel 25 als Rückeinnahme zu ü
weisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung
Waffen entstehenden Transportkosten haben
Artilleriedepots zu berichtigen und bei den Int
danturen zur Erstattung zu liquidiren.

Handwaffen und deren Munition (s. Ziffer
für die auf den Schießplätzen Thorn und W
übende Fußartillerie sind auf diesen Plä
— nicht an den Artilleriedepot-Orten — bereit

stellen, so daß der Empfang und die Rückgabe ohne Inanspruchnahme von Personal des Uebungs-Bataillons erfolgen kann.

12. Bezüglich der Munition siehe Uebungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie (Jäger, Schützen) findet möglichst ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition statt.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist keine Uebungsmunition zuständig.

Für die Uebungen der Feldartillerie wird für die nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften auf je rund 100 Köpfe (ausschließlich Kavalleristen), welche als zusammengesetzte Batterie eine Schießübung abhalten, an Geschützmunition gewährt:

24 Feldgranatschuß C/96 und

42 Feldschrapnelschuß C/96.

Die Munition wird durch die Artilleriedepot-Direktion auf Anfordern der Generalkommandos bereitgestellt.

Die für jede Uebungs-Kompagnie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist durch Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 12. 11. 98 Nr. 60/11. 98 A 5 festgesetzt.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1899 folgende Eingaben zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:

je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 7, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind erforderlichenfalls ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Uebungsformationen) und etwaige Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Ferner haben hierbei die Generalkommandos anzugeben, wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalten 9 und 10) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen. Hierbei sind die im Korpsbezirk vorhandenen übungspflichtigen Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes anzugeben.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

14. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den Generalkommandos bzw. obersten Wehrbehörden nach Maßgabe der S. O. und der Erlasse vom 20. 10. 96 und 27. 2. 97 Nr. 435/10. 96 bzw. 807/20. 10. 96 A 1 zu veranlassen*). Auf die durch die S. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bzw. freiwilligen Übungen wird hingewiesen**).

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr zum 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A 1) maßgebend.

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche über Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheile eines anderen Armeekorps angehören, sind dem Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzuführen. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Wehrbehörde dem Dienstwege herbeizuführen. Der Erlaß vom 20. 10. 96 Nr. 435/10 A 1 findet sinngemäße Anwendung auch auf die Beorderung der Reserve-Offizier-Aspiranten der Garde-Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Eisenbahnbrigade, Luftschiffer-Abtheilung und des Garde-Trains, sowie der Landwehroffiziere der Garde-Infanterie und des Garde-Trains. Die Beorderung der Landwehroffiziere der Garde-Kavallerie und der Garde-Feldartillerie-Regimenter, sowie der Eisenbahn-Brigade und Luftschiffer-Abtheilung erfolgt im unmittelbaren Verkehre der Garde-Kavallerie-Division bzw. der Garde-Feldartillerie-Brigade und Eisenbahn-Brigade mit den kontrollirenden Bezirkskommandos.

**) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in dem Rechnungsjahre ist, unter näherer Begründung des Antrages, die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von 8 Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührrisse von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. bz. Kompagnie- u. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth ist, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bz. Abtheilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden. Offiziere in Regimentskommandeur-Stellung werden nicht eingezogen.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren u. zu Uebungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70 Ziffer 8 der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter und die Erlasse vom 21. 11. und 16. 12. 89 (Nr. 221. 11. bezw. 221. 12. 89. A 1) hingewiesen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlobtenstande angehörige Offiziere sowie Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adju-

tanten der stellvertretenden Generalkommandos*), der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden in Aussicht genommen sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder bei welcher eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben gegebenenfalls gemäß § 55 der Remontirungs-Ordnung sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

18. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feldartillerie 14 tägige Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer bei Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch

*) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind nicht zu einer Uebung heranzuziehen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie, insoweit sie als Kommandeure oder Zugführer bei Munitionskolonnen in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

Ebenso werden diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fußartillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feldartillerie eingezogen.

19. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 17 und 18 zur Dienstleistung bei der Infanterie bz. Feldartillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; sie können in derselben, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bz. Feldartillerie verwendet werden sollen, auf Grund der anlässlich der Uebungen bei diesen Waffen dargethanen Befähigung befördert werden. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den Generalkommandos überlassen (vergl. Verfg. v. 7. 5. 95 Nr. 955. 4. 95. A 1). Letztere entscheiden auch darüber, ob diese Offiziere, wenn sie Reserve-Offiziere sind und die im § 116, s. W. O. vorgesehenen Uebungen noch nicht abgeleistet haben, unmittelbar vor oder nach einer 14 tägigen Uebung gemäß Ziffer 18, innerhalb einer Gesamtdauer von 8 Wochen, außerdem bei ihrer Waffe zu üben haben, auch wenn es sich nicht um eine Beförderungsübung handelt.

Ärzte und Rosärzte.

20. Betreffs etwaiger Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Ros- und Unterrosärzten des Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maßgabe des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

Mannschaften. *)

21. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage, Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

22. Ueberall da, wo es bei einzelnen Mannschaften Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet werden kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffeneinheiten, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften heranzuziehen, damit die Uebungsbeträge für die in der Anlage ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

23. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Theilen zu erfolgen.

24. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (§. D. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

25. Die zur Einziehung gelangenden Jäger üben Allgemeinen, soweit sie dem Bezirk

des II. Armeekorps angehören, beim Jäger-Bat. Nr.

» IV. » » » » »

» VIII. » » » » » » 1

» X. » » » » » »

» XV. u. XVI. » » bei den Jäger-Bataillonen

des XIV. Armeekorps

Nähere Anordnung trifft die Inspektion der Jäger und Schützen

26. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern theilnehmenden oder zu besonderen Kavallerie-Uebungen heranzuziehenden

*) Vergl. auch Verf. d. Kr. Min. v. 10. 12. 98 Nr. J. 976. 98. A. 1., S. 1.

gezogenen Regimenten können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen des Generalkommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu sechs Mann für die Eskadron*) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden. (Vergl. im Uebrigen F. D. Ziffer 400 und Ausführungs-Bestimmungen zur A. R. D., betreffend größere Truppenübungen im Jahre 1899.)

Finden die besonderen Kavallerieübungen unabhängig von der Zeit für die übrigen größeren Truppenübungen (Manöver) statt, so können auch die bei ersteren betheiligten Kavallerie-Regimenten bis zu sechs Reservisten für jede Eskadron für die Dauer der letzteren Uebungen heranziehen.

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalkommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich ist, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Theil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung bis zum 10. Oktober zurückbehalten werden. Diesen Mannschaften ist — zur Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von ihrer Einziehung möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

27. Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 10) sind in erster

*) Die hiernach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten vertheilt das Generalkommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche als
eignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden
(s. Verfügung vom 2. Februar 1893 — Nr. 251/1 93 A.
A. B. Bl. S. 35) und möglichst den jüngeren Jahrestk
der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei
ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten
Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Uebung sich als
eignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben*), sind,
sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu
zweiten (vierzigtägigen) Uebung beim Train möglichst
dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs
bildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, u
Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der ge
Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen
Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10,
zeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-
mentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolo
obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver U
offizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolo
bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung
Traindienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere
Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für die T
Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen Verwendung fi
sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen e
zogen werden.

28. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebu
stärken sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermand
gemäß F. O. Ziff. 400,

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß F. O. § 34, 9 — bei
Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk i
Entlassungspapiere einzutragen.

- b) die Volksschullehrer *) der Reserve gemäß *S. D.* § 40, 3, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93 (Nr. 439/6 bz. 1173/8. 93 A. 1),
- c) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß *S. D.* § 40, 4a**),
- d) die Offizier-Aspiranten zc. aller Waffengattungen (*S. D.* § 46 — f. auch *S. D.* § 40, 10), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage I festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden***),
- e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 29,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (f. Ziffer 27, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unterlazarethgehilfen sowie Krankenwärter (f. Ziffer 30),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bz. 25. 6. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazarethe einzuberufen sind,

*) Die Volksschullehrer, welche gemäß Verfügung vom 20. 8. 95 (Nr. 682. 7. 95 A. 1) 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gebient haben, sind in Bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

***) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, dritter Absatz *S. D.*).

- i) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen*),
- k) die Festungstelegraphisten in den mit dauernd besetzten Festungstelegraphen-Systemen versehenen Orten gemäß Anlage 4,
- l) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 5).

Anlage 4.

Anlage 5.

Ueben von Mannschaften bei den Korpsbekleidungsämtern behufs Ausbildung im Expeditionsdienst etc. findet nur insoweit statt, als dies durch den Abgang von Mannschaften, welche in diesem Dienste auszubilden waren, bedingt ist.

29. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stellen von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs zur Herstellung von Feldzwieback bz. zu den bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Feldschlächtereien heranzuziehen (§. 5 Ziff. 1 der Beilage 13 und §. 2 Ziff. 5 der Beilage 1 zur P. A. O.).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß sie vor ihrer Verwendung während der Herbstübungen gründlich in den Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnison-Bäckereien unterwiesen werden können (s. Ziff. 28e).

30. Zu den Landwehr-Uebungs-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung an-

*) Wie viel Auszubildende der unter i. genannten Klassen in Rücksicht auf den für das Feldverhältniß zu deckenden Bedarf innerhalb der Zahl von je 18 für jedes Armeekorps — von 27 für ein Armeekorps mit drei gemischten Divisionen — zu einer ersten Uebung von 6 bz. 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die für die Zwecke der Magazinverwaltung und des Sanitätsdienstes erforderlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Gardekorps können aus den Bezirken sämtlicher Armeekorps herangezogen werden.

20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 bz. 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Uebung mit den Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen bz. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Einziehung der Krankenwärter hat in diejenigen Garnisonlazarethe zu erfolgen, welche dieselben unterbringen und bekleiden können. Um Letzteres zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden. Die Zeit bestimmt das Generalkommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Diejenigen Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, welche 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Uebung im Reserve- und im Landwehrverhältniß heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter sind für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes unterzubringen, zu bekleiden, zu lohnen und zu verpflegen. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarethverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppentheile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazareth-

die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Kosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon hat in sinngemäßer Anwendung nach §. 20, 4 der Bekleidungsordnung zu verfahren.

Diejenigen übenden Krankenwärter, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke seitens des Lazaretts gestattet wird, erhalten von letzterem dafür die tageweise berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

31. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tageweise mäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

32. Ersatz-Reservisten zu Uebungen behufs Ausbildung im Krankenwardienst — Bestimmungen vom 25. 5. 1871 N. B. Bl. Seite 172/73 — sind einzuziehen:

- | | |
|---|---|
| a) zur 1. (10 wöchigen) Uebung für jedes Armeekorps | } alle kontrolirten Ersatz-Reservisten, welche die 1. und 2. Uebung gemacht haben |
| b) zur 2. (6 wöchigen) | |
| c) zur 3. (4 wöchigen) | |

Für das Gardekorps sind diese Mannschaften (zur 1. und 3. Uebung je 40) aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

Anlage 1

zu den

Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes
im Rechnungsjahr 1899.

welchem Armee- corps	der In- fanterie	den Jägern	der Feld- artillerie aus dem Be- urlaubten- stande der Feldartillerie bz. der Kavallerie †)	der Fuß- artillerie	den Pio- nieren	der Eisenbahn- Brigade	der Luftschiff- Abtheilung
	auf 14 Tage						
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8
G.	10 400		740			1 200	8
I.	5 060		570			der Reserve	Unteroffiziere
II.	6 340		650			auf	offizier-Aspiranten
III.	14 800**)		1 110 ††)			28 Tage	Mann aus
IV.	10 830		740			und	der Luftschiff- Abtheilung
V.	6 860		660			600	4
VI.	10 950		740			der Land- wehr auf	Unteroffiziere
VII.	17 990**)		1 500 ††)			12 Tage	offizier-Aspiranten
VIII.	10 850		650				30
IX.	10 830	} 3 200	860	} 6 000	} 3 600*)		Mann aus
X.	8 140		810				
XI.	13 610		1 200				auf 28
(einschl. der Großherzogl. Hessischen (25.) Division)							12
XIV.	8 550		860				Unteroffiziere
XV.	2 510		190				offizier-Aspiranten
XVI.	1 220		70				17
XVII.	5 060		650				Mann aus
Summe	144 000	3 200	12 000	6 000	3 600	1 800	Luftschiff- ausgebildete anderer auf 21

†) Siehe Bemerkung 1. (Vergl. auch S. O. §. 40, 6.)
 **) Davon werden 2 000 Mann dem II. und 2 000 Mann dem V. Armeecorps überwiesen. (Vergl. Ziffer 8.)
 ***) „ „ 6 000 „ „ XVI. Armeecorps überwiesen. (Vergl. Ziffer 8.)
 ††) „ „ 150 „ „ II. und 150 Mann dem V. Armeecorps überwiesen. (Vergl. Ziffer 8.)
 †††) „ „ 500 „ „ XVI. Armeecorps überwiesen. (Vergl. Ziffer 8.)
 *) Einschließlich der zur Militär-Telegraphenschule einzugiehenden Train-Reservisten. (Vergl. Anl.

Anlage 8.

Anlage 1.

Einzuziehende bei			Bemerkungen.
dem Train			
aus der Reserve bz. der Landwehr *) des Trains auf 14 Tage nach den Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bz. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitäts-Detachements auf 12 bz. 13 Tage †)	
u*)	10	11*)	12
200	25	200	<p>1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffizier-Aspiranten, Sandwecker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bz. Unteroffizierdiensttuher. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdiensttuher doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärke hat daher nicht stattzufinden.</p> <p>3. Die nach Spalte 2 bis 6, 9 und 11 einzuziehenden sind ungefähr mit $\frac{1}{12}$ der Reserve und mit $\frac{1}{12}$ der Landwehr zu entnehmen.</p>
200	70	.	
240	50	200	
320	60	.	
300	40	.	
320	100	200	
300 ^{xxx)}	70	.	
900 ^{xxx)}	50	.	
334	50	.	
270	100	.	
250	60	200	
480	50	.	
320	100	.	
200	30	.	
200	50	.	
200	100	200	
5 034	1 005 †)	1 000	
	7 039		

*) In den aus Reserve- und Landwehrmannschaften zusammengesetzten Kompagnien und Detachements können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

xxx) Einschließlich 100 übungspflichtige Reservisten der Kavallerie, die als Pferdewärter bz. Train-Aufsichtspersonal gemäß S. D. §. 17, 3 a für den Mobilmachungsfalle bestimmt sind.

xxx) Davon werden 300 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. (Vergl. Ziffer 8.)

†) Die für die Wachmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1899.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehren üben:
Infanterie	bei den Linientruppen ohne besondere Formationen, siehe auch Ziffer 2 der Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone (Erlaß v. 26. 9. 96 Nr. 475/9. 96 A. 1).	als besondere Kompanien
Jäger		im Anschluß an die Bataillone.
Kavallerie	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	
Feldartillerie	nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen möglichst auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fußartillerie	nach Bestimmung der Generalinspektion.	in Kompanien; wo dieselben den gleichen Ort haben, können Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere	nach Bestimmung der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.**)	
Eisenbahn-Brigade	nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Eisenbahntruppen.	
Luftschiffer-Abtheilung	wie vor.	
Train	in besonderen Übungskompanien im Anschluß an die Bataillone nach Bestimmung der Generalkommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal s. Verf. v. 28. 11. 94 Nr. 162/6. 94 B. 3.

***) Falls aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abtheilungen gebildet werden, darf eine Verrittenmachung der Führer solcher Abtheilungen nur dann erfolgen, wenn letztere annähernd die Stärke einer Kompanie erreichen.

Abgaben des Friedensstandes

an die

Übungs-Formationen.

(Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von dem Generalkommando bz. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Bestellung von Ärzten und Lazarethgehilfen, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren Ärzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Nr.	Uebungs-Formation	Aus dem Frieden		
		Offiziere	Unteroffiziere u.	
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann) (siehe auch Erlaß des Kriegsministeriums v. 6. 3. 85. No. 792/10. A. 1), 2 Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4 bis 6 Unteroffiziere.	
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und der Eisenbahn-Brigade gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2-4 Unteroffiziere.	
3.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Leutnants.	1 als diensttuender Wachmeister, 3-7 Unteroffiziere.	
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Oberoffizier
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4-6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	
6.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—	
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Leutnants.	1 als diensttuender Wachmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	
8.	Sanitätsdetachment.	1 Detachementsführer, möglichst Rittmeister. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als diensttuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge.	2 Stabs- 4 Oberoffiziere

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazarethgehilfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Bei denjenigen Pionier- bezw. Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie formirt wird, ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2 (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehilfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an Stelle desselben ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppentheils üben, ein Geschützrohrearbeiter, sowie für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Lazarethgehilfe. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, welche selbständigen Menagebetrieb haben, noch ein Unteroffizier pro Bataillon als Küchenunteroffizier kommandirt werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der rothärzliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Kosak desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.
2 Oberlazarethgehilfen oder Lazarethgehilfen, 2 Unterlazarethgehilfen.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den bezügl. Train-Bataillonen zu stellen.	Die Aelte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen.

Übungen der Festungstelegraphisten

(gemäß Verfügungen vom 8.2. 94. Nr. 266/1. 94. A. 6.
8.5. 96. Nr. 68/4. 96. A. 6.)

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armeekorps	Für die Zeit vom:																															
	27. September bis 7. November 1899							3. November bis 13. Dezember 1899							9. Dezember 1899 bis 18. Januar 1900																	
	nach							nach							nach																	
	Königsberg	Lyorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasßburg	Königsberg	Lyorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasßburg	Königsberg	Lyorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasßburg	Königsberg	Lyorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasßburg				
I.	9	7				
II.	.	10				
III.	9	3	3	11	1	2	16	13	10	.					
IV.	24				
V.	.	.	.	11	8	8	.	.	.				
VI.	.	4	.	2	.	.	.	11	.	1	2	7				
VII.	18	.	16	27	12	.	.	19					
VIII.	20	17	14	.					
IX.	18	.	.	14	6	.	.					
X.	14					
XI.	14	.	1	14	14	.	.					
XII.	12	5	.	.	.					
XIII.	14*)					
XIV.	8					
XV.	2	7					
XVI.	3					
XVII.	.	3	9	9	9	.	.	.					
zusammen	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	24	43

*) Dem 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von zutheilen.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:

a)	des	I. Armeekorps	20	Mann,
b)	»	II.	25	» /
c)	»	III.	144	» /
d)	»	IV.	94	» /
e)	»	V.	20	» /
f)	»	VI.	37	» /
g)	»	VII.	60	» /
h)	»	VIII.	70	» /
i)	»	IX.	150	» /
k)	»	XI.	75	» /
l)	»	XIV.	60	» /
m)	»	XV.	10	» /
n)	»	XVII.	18	» .

2. Von den einzuberufenden Arbeitssoldaten sind zur Mitverwendung bei der Ausführung von Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Loburg und Hagenau, bei der Einebnung von Festungswerken in Reiße, bei Arbeiten für die Fortifikation Neubreisach, auf den Schießständen in Freiburg i. B. und für Abänderung des Turnplatzes in Rastatt zur Verfügung zu stellen:

- a. dem Generalkommando IV. Armeekorps seitens des Generalkommandos III. Armeekorps 6 Mann,
- b. dem Generalkommando XV. Armeekorps seitens des Generalkommandos VIII. Armeekorps 40 Mann,
- c. dem Generalkommando VI. Armeekorps seitens des Generalkommandos III. Armeekorps 63 Mann,

d. dem Generalkommando XIV. Armeekorps
seitens des Generalkommandos XI. Armeekorps 35 M.

Die Generalkommandos haben das Erforderliche
einander zu vereinbaren.

3. Die aus dem Bereiche des II. Armeekorps einzuziehenden
Arbeitssoldaten sind zum Ausbessern der Schießstände
in Stettin und Bromberg, die aus dem Bereiche
IX. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungs-
platz Pockstedt bestimmt.
4. Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage (ausschließlich
Eintreffen- und Entlassungstag).
5. Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten
Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve, und
viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird
Generalkommandos überlassen.
6. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zu gleicher
Zeit eingezogen und nicht einer Arbeiterabtheilung zu-
gewiesen, so sind sie einem Offizier zu unterstellen.

Für die in die Arbeiterabtheilungen eingestellten Arbeits-
soldaten des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann
Uebrigen auf je 8 Mann 1 Unteroffizier zur Aufsicht
kommandiren.

Das IV., VI., XIV. und XV. Armeekorps haben
das erforderliche Aufsichtspersonal auch für die ihnen
den Bereichen anderer Armeekorps zur Verfügung
gestellten Arbeitssoldaten zu kommandiren.

7. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die
stimmungsmäßigen Zulagen (§. 66, 5 der D. f. A.).
8. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und
Verrechnung der Kosten wird auf den §. 25, 7 und
die Anmerkung zu §. 76 der D. f. A. Bezug genommen.
9. Bemerkungen, zu denen die Einziehung der Arbeits-
soldaten etwa Veranlassung geben sollte, sind
Kriegsministerium zum 1. 11. 99 mitzutheilen.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten u., welche bei Truppen
bz. Behörden des Befehlsbereiches des u. (Generalkommandos
oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1899 ein-
gezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten
Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der
Fußartillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der
Festungen) haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und
Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten
von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-
Brigade und der Luftschiffer-Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-
Aspiranten nachzuweisen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes												
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Ziffer 15)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden u. (gemäß Ziffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie				Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feldartillerie, ausschließlich derjenigen beim Train)					
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42		
				Lage				Lage					
Stabsoffiziere													
Hauptleute und Rittmeister													
Ober- leutnants													
Leutnants													
Summe													
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:													
a) aus der Land- wehr 1. Auf- gebots													
b) aus der Land- wehr 2. Auf- gebots													
c) inaktive Offiziere													

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen)

über die seitens des nten Armeekorps im Rechnungsjahre 1899 herangezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mann-Beurlaubtenstandes besonderer Uebungsklassen — einschließ- lichschaften des Gardekorps —.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen bz. gelangen im Rechnungsjahre 1899 noch zur Einziehung.	Ziffer n. der vorliegenden Bestimmungen	Uebungsdauer	Für das Gardekorps		Im eigenen Korpsbezirk		Die ge- löst Unt- eroffi- ziere à 77 Pf. 7
				Unter- offiziere	Ge- meine	Unter- offiziere	Ge- meine	
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern gemäß F. O. Ziff. 400 (nach Waffengattungen getrennt) und zu den besonderen Kavallerieübungen	28 a						
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglicher Erhöhung der Aus- rüststärke	28 b						
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte							
4.	Volkschullehrer der Reserve	28 b						
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier, Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	28 c						
6.	Hülfs- schlächter und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve wäh- rend der Herbstübungen	28 e 29						
7.	Unteroffiziere für Train, Kolonnen der Telegraphen, Abteilungen ..	27 u. 28 f						
8.	Ca- zareth- gebül- fen (Ca- zareth- gebül- fen und Unterca- zareth- gebül- fen getrennt)	28 g 30						
9.	Geistliche in Garnisoncazareth ..	28 h						
10.	Für den Magazin-Verwaltungsdienst	28 i						
11.	Für den Sanitätsdienst	28 j						
12.	Festungstelegraphisten	28 k						
13.	Arbeitselbaten	28 l Anl. 5						
14.	Bei den Bekleidungsämtern	28 letzter Absatz						
Summe								

Bemerkungen.

- a) Etwas verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse ist besonders ersichtlich zu
 b) In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird nur dann einer W
 gesehen, wenn die zugewiesenen Uebungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden s
 c) In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Uebungstage aufzuführen, so da
 dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im Ganzen an sämtliche eingezogene
 Gemeine Uebnung gezahlt ist.

Übungen von Reservisten des Trains beim Train- detachement der Militär-Telegraphenschule.

23. 10. 96. Nr. 115/10. 96 A. 6.

(Vergl. Verfügungen vom 25. 11. 96 Nr. 160/11. 96 A. 6.)

11. 7. 98 Nr. 386, 6. 98 A. 6.

Es sind zu Übungen einzuberufen:

	Für die Zeit vom					Bemerkungen.
	12. 4. 99	12. 5. 99	13. 6. 99	14. 7. 99	14. 8. 99	
	bis 13. 5. 99	bis 14. 6. 99	bis 15. 7. 99	bis 15. 8. 99	bis 15. 9. 99	
	16					
		16				
			12			
				12		
					12	

Berlin, gedruckt in der Reichsbruderei.
5185. 99.

72. 287. 19.
289.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 27. Januar 1899.

Nr. 5.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Allerhöchste Gnadenertweise.

I. Für Hannoversche Truppentheile.

Nr. 1.

Ich lasse dem Kriegsministerium anliegend Abschrift Meiner an das Generalkommando X. Armeekorps gerichteten Ordre vom heutigen Tage zugehen.

Das Kriegsministerium hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 24. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Als Mein in Gott ruhender Herr Großvater im Jahre 1870 zur Abwehr feindlichen Anfalles das Schwert zog, standen Hannovers kriegerische Söhne treu zu ihrem neuen Könige und zu ihrem Deutschen Vaterlande. Auf blutigen Schlachtfeldern bewährten sie die alte hannoversche Tapferkeit; auf die unvergänglichen Ehrentafeln der Vergangenheit schrieben sie die neuen Namen: Spichern, Metz, Beaune la Rolande, Le Mans. So zeigten sie sich der Ahnen werth, der Sieger von Krefeld, Minden und Waterloo, sowie der tapferen Streiter auf der spanischen Halbinsel.

Diese ihnen und der ganzen Provinz Hannover so theuren Erinnerungen, die mit der Auflösung der Hannoverschen Armee die Hauptstätte ihrer Pflege eingebüßt hatten, habe Ich wieder zu beleben beschloffen. Von nun an sollen die Preussischen Truppentheile, welche die alten Hannoverschen Krieger aufgenommen hatten, die Träger der Ueberlieferungen der früheren Hannoverschen Regimenter sein und deren Auszeichnungen weiter führen. Ich will dadurch sowohl den Kämpfern von 1870/71 ein neues Zeichen Meines königlichen Dankes geben, als auch die vielfach besonders hervorragenden Leistungen anerkennen, welche den Hannoverschen Soldaten zu allen Zeiten einen ehrenvollen Namen errangen haben. Zugleich gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß jetzt alle früheren Angehörigen der Hannoverschen Armee die lange entbehrte Stätte wiederfinden werden, an der sie im Kreise der jüngeren Kameraden den stolzen Erinnerungen der Vorfahren leben können.

Ich bestimme hiernach, daß als eins angesehen werden:

das Garde- und das 7. Infanterie-Regiment mit dem Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoverschen) Nr. 73, mit dem 19. Dezember 1803 als Stiftungstag,

- das Leib-Regiment mit dem Infanterie-Regiment von Voigts-Aepß (3. Hannoverschen) Nr. 79, mit dem 3. Januar 1838 als Stiftungstag,
- das 2. Infanterie-Regiment mit dem 4. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 164, mit dem 27. November 1813 als Stiftungstag,
- das 3. Infanterie-Regiment mit dem 1. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 74, mit dem 27. November 1813 als Stiftungstag,
- das 4. Infanterie-Regiment mit dem 5. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 165, mit dem 24. März 1813 als Stiftungstag,
- das 5. Infanterie-Regiment mit dem 2. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 77, mit dem 26. März 1813 als Stiftungstag,
- das 6. Infanterie-Regiment mit dem Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78, mit dem 30. November 1813 als Stiftungstag,
- das Garde-, 1., 2. und 3. Jäger-Bataillon mit dem Hannoverschen Jäger-Bataillon Nr. 10, mit dem 19. Dezember 1803 als Stiftungstag,
- die Garde du Corps mit Meinem Ulanen-Regiment (Hannoverschen) Nr. 13, mit dem 19. Dezember 1803 als Stiftungstag,
- das Garde-Kürassier-Regiment mit dem 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 14, mit dem 10. Dezember 1805 als Stiftungstag,
- das Garde- und das Königin-Husaren-Regiment mit dem Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoverschen) Nr. 15, mit dem 19. Dezember 1803 als Stiftungstag,
- das Cambridge-Dragoner-Regiment mit dem 1. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 9, mit dem 25. November 1805 als Stiftungstag,
- das Kronprinz-Dragoner-Regiment mit dem 2. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 16, mit dem 24. März 1813 als Stiftungstag,
- die Artillerie mit dem Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10, mit dem 19. Dezember 1803 als Stiftungstag,
- das Ingenieurkorps mit dem Hannoverschen Pionier-Bataillon Nr. 10,
- das Trainkorps mit dem Hannoverschen Train-Bataillon Nr. 10.

Berlin den 24. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Generalkommando des X. Armeekorps.

Nr. 2.

Ich habe den in der Anlage verzeichneten Truppentheilen Auszeichnungsbänder an der Kopfbedeckung mit den ebendasselbst ersichtlich gemachten Inschriften verliehen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß das Infanterie-Regiment Nr. 164 die Bezeichnung 4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164, das Infanterie-Regiment Nr. 165 die Bezeichnung 5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165 führt.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen und diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 24. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Sogler.

Nr.	Namen der Regimenter u. s. w., denen Auszeichnungsbänder an den Kopfbedeckungen (Helmen, Tschakos, Tschapkas, Husarenmäßen) verliehen sind.	Inscription des Helm- u. s. w. Bandes.
1.	Jäsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73	Peninsula. Waterloo.
2.	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74	Waterloo.
3.	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77	Waterloo.
4.	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78	Waterloo.
5.	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164	Waterloo.
6.	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165	Waterloo.
7.	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10	Peninsula. Waterloo. Venta del Pozo.
8.	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9	Peninsula. Waterloo. Göhrde.
9.	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16	Waterloo.
10.	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15	Peninsula. Waterloo. El Bodon. Barossa.
11.	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13	Peninsula. Waterloo. Garzia—Hernandez.
12.	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14	Peninsula. Waterloo. Garzia—Hernandez.
13.	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10	Peninsula. Waterloo. Göhrde.
14.	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10	Peninsula. Waterloo.

II. Für Hessische und Nassauische Truppentheile.

Nr. 3.

Ich lasse dem Kriegsministerium anliegend Abschrift Meiner an das Generalkommando XI. Armeekorps gerichteten Ordre mit dem Auftrage zugehen, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 24. Januar 1899.

Wilhelm.

In das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Als Mein in Gott ruhender Herr Großvater im Jahre 1870 zum Schutze von Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit Sein Volk zu den Waffen rief, scharten sich Hessens Söhne voller Begeisterung unter Seine Fahnen. An den blutigen Tagen von Wörth, Sedan, Orleans, Le Mans, St. Quentin, vor Metz und vor Paris bewährten sie die alte hessische Tapferkeit in neuen Großthaten, würdig der Ahnen, die in zahllosen Kämpfen, auf den Schlachtfeldern von fast ganz Europa und in der Neuen Welt unverwelkliche Ruhmestränze um ihre Fahnen gewunden hatten.

Für diese Hingebung und Treue spreche Ich den alten Hessischen Kriegern heute erneut Meinen Königlichen Dank aus.

Diesen Dank zolle Ich auch den tapferen Söhnen Nassaus, die eingedenk des von den Vätern in Spanien und bei La Belle Alliance errungenen Ruhmes mit ihren hessischen Waffenbrüdern in Ausübung aller Krieger tugenden gewetteifert und mitgewirkt haben, daß die Tage von Wörth und von Sedan Ehrentage Deutschen Heldenmuthes wurden.

Ich will Meinem Herzenswunsche, den Ueberlieferungen großer Vergangenheit in Meinem Heere eine Stätte liebevoller Pflege zu bereiten, dadurch ein Genüge leisten, daß Ich diejenigen Preussischen Truppentheile, welche im Jahre 1866 Hessische oder Nassauische Stämme in sich aufgenommen haben, zu Trägern deren Geschichte bestimme.

Ist es auch nicht angängig, die Hessischen Regimenter, welche den Ereignissen des Jahres 1806 erlegen sind, als in denjenigen Truppentheilen fortbestehend anzuerkennen, die erst nach Vernichtung der Fremdherrschaft wieder aufgestellt sind, so weiß Ich doch, daß auch deren Thaten in den Regimentern Meines tapferen XI. Armeekorps unvergessen bleiben und in ihnen bis in die fernste Zukunft vorbildlich wirken werden. Ich setze hiernach fest, daß als eins angesehen werden sollen:

I. Von den Kurhessischen Truppen:

1. das Leib-Garde-Regiment mit dem Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessischen) Nr. 80, mit dem 22. November 1813 als Stiftungstag;
2. das 1. Infanterie-Regiment (Kurfürst) mit dem 1. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, mit dem 5. Dezember 1813 als Stiftungstag;
3. das 2. Infanterie-Regiment (Landgraf Wilhelm von Hessen) mit dem 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82, mit dem 30. November 1813 als Stiftungstag;
4. das 3. Infanterie-Regiment (Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen) mit dem Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessischen) Nr. 83, mit dem 22. November 1813 als Stiftungstag;
5. das Jäger- und das Schützen-Bataillon mit dem Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, mit dem 5. Dezember 1813 als Stiftungstag;
6. das Artillerie-Regiment mit dem Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 11, mit dem 22. November 1813 als Stiftungstag;
7. die Pionier-Kompagnie mit dem Hessischen Pionier-Bataillon Nr. 11, mit dem 1. März 1842 als Stiftungstag;
8. die Train-Abtheilung mit dem Hessischen Train-Bataillon Nr. 11, mit dem 13. Juni 1854 als Stiftungstag;

II. Von den Nassauischen Truppen:

1. das 1. Infanterie-Regiment mit dem 1. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 87, mit dem 14. März 1809 als Stiftungstag;
2. das 2. Infanterie-Regiment mit dem 2. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 88, mit dem 13. August 1808 als Stiftungstag;
3. das Jäger-Bataillon mit dem Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11,

4. die Artillerie-Abtheilung mit dem Nassauischen Feldartillerie-Regiment Nr. 27, mit dem 15. März 1833 als Stiftungstag;
 5. das Pionier-Detachement mit dem Hessischen Pionier-Bataillon Nr. 11.
- Berlin den 24. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Generalkommando XI. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben ferner durch Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 24. bz. 27. Januar 1899

1. dem 1. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 87 und dem 2. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 88 Helmbänder, dem ersteren mit der Inschrift La Belle Alliance, dem letzteren mit den Inschriften Mesa de Ibor La Belle Alliance Medellin,
2. dem Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Hessischen) Nr. 13 die Pauken der ehemaligen Kurhessischen Garde du Corps und dem Königs-Alanen-Regiment (1. Hannoverischen) Nr. 13 Pauken,
3. dem Königs-Alanen-Regiment (1. Hannoverischen) Nr. 13 an der Eschaplá den fliegenden Adler mit dem Gardestern und auf den Sattelüberdecken den Stern des Schwarzen Adler-Ordens, sowie den Marsch der ehemaligen Hannoverischen Garde du Corps mit der Maßgabe, daß das Regiment allein berechtigt sein soll, diesen Marsch bei großen Paraden als Präsentirmarsch und als Parademarsch im Schritt zu spielen,

zu verleihen und zu bestimmen geruht, daß

4. die Mannschaften des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 statt der bisherigen Säbeltaschen künftig solche mit Deckelbezug aus ponceaurothem Tuche, Besatz und Königlichem Namenszuge aus weißer Borte,
5. die Mannschaften des Königs-Alanen-Regiments (1. Hannoverischen) Nr. 13 künftig an den Epauletten — in Uebereinstimmung mit den Epauletten für die Offiziere — Halbmond und Schuppen von Neusilber tragen.

Die erforderlichen Proben werden den Königlichen Generalkommandos durch das Armee-Verwaltungs-Departement zugehen.

No. 870/1. 99. Z. 1.

v. Gofler.

Nr. 4.

Aenderung der Dienstbezeichnung der Lazarethgehülfen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die nach Paragraph 1 der Verordnung vom 6. Februar 1873 zum Sanitätskorps gehörigen Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang erhalten die Dienstbezeichnung:

Sanitätsunteroffiziere.

Innerhalb derselben werden folgende Dienstgrade unterschieden:

Sanitätsfeldwebel — diejenigen Oberlazarethgehülfen, welche die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erhalten haben —,
 Sanitätsfergeanten — die übrigen Oberlazarethgehülfen —,
 Sanitätsunteroffiziere — die bisherigen Lazarethgehülfen —.

Die Unterlazarethgehilfen und die Lazarethgehilfenschüler erhalten die Dienstbezeichnung:
Sanitätsgefreite und
Sanitätsfoldaten.

Gebührnisse und Gradabzeichen der nunmehrigen Sanitätsfeldwebel bleiben unverändert.
Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 450/1. 99. A. 1.

v. Gofler.

12.13.99
582

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 9. Februar 1899.

Nr. 6.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 H , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 H . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 H für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 H für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 26.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie à la suite der Armee Grafen v. Caprivi.

Um das Andenken des verstorbenen, im Krieg und Frieden hochverdienten Generals der Infanterie Grafen v. Caprivi, à la suite der Armee, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78, dessen Chef der Verewigte gewesen, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Leutnant, an den Beisetzungs-Feierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 7. Februar 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 213/2. 99. Z. 1.

v. Göffler.

Nr. 27.

Verleihung eines Marsches.

Ich verleihe dem Garde-Jäger-Bataillon und dem Pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2 den anliegenden Jäger-Marsch mit der Maßgabe, daß diese Bataillone allein berechtigt sein sollen, diesen Marsch bei großen Paraden zu spielen. Sie haben diese Meine Ordre bekannt zu machen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 578/1. 99. A. 2.

v. Goffler.

Nr. 28.

Größere Truppenübungen im Jahre 1899.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das XIII. (Königlich Württembergische), XIV. und XV. Armeekorps halten gemeinschaftliche Manöver vor Mir gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 409 ab.
2. a) Beim XIII. (Königlich Württembergischen) und XIV., sowie beim XVII. Armeekorps wird je eine Kavallerie-Division aufgestellt (Ordre de Bataille siehe Anlage). Die Bestimmung der Divisionsführer behalte Ich Mir vor. Soweit Ich hierbei nicht über die Bildung der Divisionsstäbe Anordnung treffe, veranlassen diese die Generalkommandos.
Ueber Besichtigungen werde Ich besonders verfügen.
- b) Die Garde-Kavallerie-Division sowie die beim XIII. (Königlich Württembergischen) und XVII. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen halten besondere Kavallerie-Übungen gemäß Felddienst-Ordnung, II. Theil, Abschnitt D, ab.
- c) Die beim XIII. (Königlich Württembergischen) und XIV. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen nehmen an den vor Mir abzuhaltenden Manövern Theil.
- d) Dem XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps wird die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische) für die ganze Dauer seiner Manöver zugetheilt. In den Manövern vor Mir sind deren Regimenter als Divisions-Kavallerie zu verwenden.
- e) Die beim XVII. Armeekorps zu den besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Stäbe und Truppentheile nehmen nachher an den Manövern — gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 419 — Theil.
3. Dem XIII. (Königlich Württembergischen) und dem XIV. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-abtheilung zugetheilt.

4. Die Zeiteintheilung für die Uebungen der übrigen Armeekorps erfolgt, unter möglichster Berücksichtigung der Entverhältnisse, gemäß Felddienst-Ordnung und Truppenübungsplatz-Vorschrift.
Die Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen halten ihr Brigademando zusammen mit einer anderen Infanterie-Brigade des Armeekorps ab. Wo besondere Verhältnisse die Abhaltung gesonderter Manöver der kleinen Infanterie-Brigaden wünschenswerth machen, ermächtige Ich das Kriegsministerium zur Genehmigung auf Antrag des Generalkommandos.
5. Bei Auswahl des Übungsgeländes und Durchführung der Uebungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen. Ueber Fälle hoher Flurschäden erwarte Ich den Vortrag des Kriegsministers.
6. Bei dem I., II., III., V., VI., VIII., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen gemäß Instruktion vom 23. Januar 1879 und Meiner Ordre vom 5. April 1898 statt.
7. Größere Pionier-Uebungen werden
 - a) an der Spree und Oder zwischen Fürstenwalde und Fürstenberg,
 - b) am Rhein zwischen Worms und Oppenheim und am Main zwischen Flörsheim und Höchst,
 - c) in Schleswig am Allensund, an der Flensburger Förde und an der Schley
 abgehalten. Näheres bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
8. Die Fußtruppen müssen bis zum 30. September 1899 — dem spätesten Entlassungstage — in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Berlin den 2. Februar 1899.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1899.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Verrittenmachung der Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. folgen Mittheilungen an die betheiligten Stellen.
- Zu 2. Die Regimenter der Kavallerie-Divisionen sind gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 400 in ihrem Mannschafstands zu ergänzen.
Bezüglich der Pionier-Detachements der Kavallerie-Divisionen folgt Mittheilung.
- Zu 3. Nähere Anordnung betreffs der Luftschiffer-Abtheilungen bleibt vorbehalten.
- Zu 6. Für diese Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt

dem I. Armeekorps.....	2400 M.
» VI. »	2100 »
den übrigen 6 Armeekorps je	1800 »

Wegen der Verrechnung wird auf die Bestimmungen im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1879, Seite 37/39, Bezug genommen.

- II. Zum Zweck kriegsmäßiger Verwendung der Pionier-Detachements werden den Kavallerie-Divisionen A, B und C je 400 M. für Rechnung des Kapitels 39, Titel 9, zur Verfügung gestellt. Ueberschreitung ist unstatthaft.

No. 102/2. 99. A. 1.

v. Gofler.

Ordre de Bataille der im Jahre 1899

Kavallerie-Division B.

(Beim XIV. Armeekorps).

33. Kavallerie-Brigade.

1. Hannoversches Dragoner-
Regiment Nr. 9.

Schleswig-Holsteinsches Dragoner-
Regiment Nr. 13.

28. Kavallerie-Brigade.

1. Badisches Leib-Drägoner-
Regiment Nr. 20.

2. Badisches Dragoner-
Regiment Nr. 21.

16. Kavallerie-Brigade.

Westfälisches Dragoner-Regiment
Nr. 7.

Ulanen-Regiment
Großherzog Friedrich von Baden
(Rheinisches) Nr. 7.

Reitende Abtheilung Feldartillerie-Regiments
von Holzenborff (1. Rheinischen) Nr. 8.

Pionier-Detachement vom XIV. Armeekorps.

Kavallerie-
(Beim XVII.

36. Kavallerie-Brigade.

1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

Husaren-Regiment
Fürst Blücher von Wahlstatt
(Pommersches) Nr. 5.

Reitende

aufzustellenden Kavallerie-Divisionen.

Kavallerie-Division A.

(Beim XIII. [Königlich Württembergischen] Armeekorps).

<p>30. Kavallerie-Brigade. 2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.</p>	<p>27. Kavallerie-Brigade. (2. Königlich Württembergische). Ulanen-Regiment König Karl (1. Württembergisches) Nr. 19.</p>	<p>26. Kavallerie-Brigade. (1. Königlich Württembergische). Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württembergisches) Nr. 25.</p>
<p>Schleswig-Holsteinsches Ulanen- Regiment Nr. 15.</p>	<p>Ulanen-Regiment König Wilhelm I. (2. Württembergisches) Nr. 20.</p>	<p>Dragoner-Regiment König (2. Württembergisches) Nr. 26.</p>

Reitende Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 15.

Pionier-Detachement vom XV. Armeekorps
(auf Fahrrädern).

Division C.
Armeekorps).

<p>9. Kavallerie-Brigade. Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4.</p>	<p>4. Kavallerie-Brigade. Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkiſches) Nr. 3.</p>
<p>Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Poſensches) Nr. 10.</p>	<p>Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12</p>

Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 35.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Januar 1899.

Nr. 29.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 b der Heerordnung wird hierdurch festgesetzt, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 3., 7., 11., 19., 23., 27., 31., 36., 39. und 70. Infanterie-Brigade — event. in denjenigen Gebietstheilen derselben, welche für die Garde Rekruten stellen — beizuwohnen haben. In den Bezirken der 23., 31. und 36. Infanterie-Brigade erstreckt sich die Theilnahme auf das Aushebungsgeschäft der beiden Ober-Ersatzkommissionen des Bezirks, insoweit ein gleichzeitiges Tagen der letzteren dieses nicht ausschließt oder eine Unterbrechung der Reise des betreffenden Stabsoffiziers dadurch nicht bedingt wird.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden dem Königlich Generalkommando des Gardekorps rechtzeitig vorzulegen.

No. 319/1. 99. A. 1.

v. Goplter.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Januar 1899.

Nr. 30.

Abfindung der unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten mit Marschgebühren.

Zur Beseitigung von Zweifeln, wie unter Vorbehalt angenommene Kapitulanten, mit denen eine feste Kapitulation nicht zu Stande kommt, mit Marschgebühren abzufinden sind, erhält Ziffer 3 des §. 25 der Marschgebühnenvorschrift folgende Zusätze:

1. Absatz 1, Zeile 1 ist zwischen dem Worte »Mannschaften« und dem »Komma« einzuschalten:
»aus dem Beurlaubtenstande«
2. Als Absatz 3 tritt hinzu:
»Für die unmittelbar nach Ableistung der aktiven Dienstpflicht oder nach Ablauf einer Kapitulation unter Vorbehalt angenommenen Kapitulanten gilt der neue Standort im Sinne des §. 15, 2 als künftiger Aufenthaltsort. Die Abfindung mit Marschgebühren dahin erfolgt vom bisherigen Truppentheil. Kommt es bei dem neuen Truppentheil zu keiner festen Kapitulation, so ist bei der demnächstigen Entlassung jede weitere Abfindung ausgeschlossen.«

No. 296/12. 98. B. 3.

v. Goplter.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Januar 1899.

Nr. 31.

Abänderungen der Kriegs-Sanitätsordnung.

In den Packordnungen für die Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe treten folgende Aenderungen ein:

Seite 387. Unter B. 3 tritt hinzu: »3 Maximumthermometer mit Futteral«.

Seite 388. Am Schluß von B. 4 hinzuzufügen: »1 Bestek mit Rasirmessern«.

Seite 392. Unter G. tritt hinzu: »6 Blechkasten für gepresste Verbandstoffe«.

Seite 393. Bei K. hinzuzufügen: »3 Harngefäße,
»2 Stedbeden«,
»1 Flaschenkorb«.

Seite 394. Unter A. zu streichen: »5 m Planell«, hinzuzusetzen: »1 Sterilisirapparat mit Trageriem« und »6 Blechkasten für gepresste Verbandstoffe«.

Seite 395. Oben links unter bb. zu streichen: »3 Mixturgläser zu 200 ccm Inhalt«.

Seite 400. Unter D. zu streichen: »2 Badethermometer«, hinzuzufügen: »4 Maximumthermometer mit Futteral«.

Seite 401. Unter F. 1 tritt hinzu: »5 in Flanell«. Unter F. 2 zu streichen:

- »1 Besteck mit Instrumenten zur Amputation I«,
- »1 Besteck mit gemischten Instrumenten I«,
- »1 Besteck mit Instrumenten zur Resektion (Meißel)«,
- »1 Besteck mit Instrumenten zur Resektion und Trepanation«.

Dagegen treten hinzu:

- »1 großes Besteck mit Instrumenten zu Operationen nebst Trageriemen« und
- »1 Besteck mit Rasirmessern«.

Unter G. ist bei »Preßstücke Mull« 10 für 20 zu setzen.

Seite 460 a, Absatz 4. Unter »a. Koffer für den Chefarzt« ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: »69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch; Gewicht 28 kg, und Koffer: 69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 24 kg«.

Ebenfalls unter »b. Koffer für den Stabsarzt« statt des bisherigen Wortlautes: »69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch; Gewicht 28 kg«.

Ebenfalls unter »c. Koffer für die anderen Sanitätsoffiziere und die Beamten« statt des bisherigen Wortlautes: »69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 24 kg«.

Seite 460 h. Die Zeilen 20—24 von unten sind zu streichen und ist dafür zu setzen: »1 Sack mit 50 kg Fleischzwieback, 1 Kiste mit 20 kg Fleischgemüsekonserven, 1 Kiste mit 9 kg Gemüsekonserven«.

Seite 460 z. Die Zeilen 3—7 von oben sind in der gleichen Weise zu ändern, wie es vorstehend für Seite 460 h angegeben ist.

Seite 460 k, 460 m und 460 p. Statt »1 Peitsche, Train.« ist überall zu setzen: »1 Peitsche mit Stock«.

Seite 460 k und 460 l. Statt »Fack 1 oder 4 bezw. Fack 2 oder 3« ist zu setzen: »Fack 1 und 4 bezw. Fack 2 und 3«.

Seite 460 l, 460 p, 460 s, 460 u und 460 y. Statt »30 blecherne Eßlöffel« ist überall zu setzen: »30 Eßlöffel«.

Seite 460 l, 460 q, 460 t und 460 u. Statt »30 Trinkbecher von Blech« ist überall zu setzen: »30 Trinkbecher«.

Seite 460 m, 460 p und 460 y. Statt »1 Brennstempel von Eisen (K. U.) bezw. 1 Druckstempel von Holz (K. U.)« ist überall zu setzen: »1 Brennstempel von Eisen (K. G.) bezw. 1 Druckstempel von Holz (K. G.)«. Auf den erstgenannten beiden Seiten ist ferner zu streichen: »1 Druckstempel von Holz (K.)«.

Seite 460 y und 460 aa. Statt »4 Druckstempel von Holz« ist zu setzen: »3 Druckstempel von Holz«.

Seite 460 n ist von der Zeile »Vorderer Ladungsraum (Lebensmittelwagen)« ab und Seite 460 o ganz zu streichen. Dafür ist Folgendes zu setzen:

Vorderer Ladungsraum (Lebensmittelfach).

Unterste Lage.

- 1 niedrige Weinkiste, enthaltend:
 - 35 Flaschen schweren Wein,
 - 5 kg Kakaomasse,
 - 1 Messinghahn,
 - 1 Korkzieher } mit Riemen am Deckel befestigt.
- 1 Kiste mit 20 kg kondensierter Milch. (Die Kiste 39 cm lang, 32 cm breit und 20 cm hoch im Lichten.)
- 1 Faß mit 12 kg Butter. (Das Faß 32 cm hoch und 24 cm im Durchmesser; Außenmaß.)

Zweite Lage.

- 1 hohe Weinkiste, enthaltend:
 - 6 Flaschen Essig,
 - 10 Flaschen Rum,

- 9 kg Gemüsekonserven,
 2,5 kg Fleischextrakt,
 1 Holzbahn mit Riemen am Dedel befestigt.
 1 Kiste mit 10 kg Cakes. (Die Kiste 50 cm lang, 30 cm breit, 25 cm hoch im Lichten.)
 1 Kiste mit 20 kg Fleischgemüsekonserven. (Die Kiste 33 cm lang, 33 cm breit, 26,5 cm hoch im Lichten.)
 1 Büchse (Blechkasten) mit 2,5 kg Kaffee
 1 „ „ „ 2 kg Thee und 2,5 kg Zucker.

Zum Ausfüllen der Zwischenräume beider Vagen.

- 1 Sack mit 10 kg Salz,
 1 „ „ 10 kg Weizenmehl,
 1 „ „ 8 kg Graupe,
 1 „ „ 5 kg Hafergrüße,
 1 „ „ 15 kg Reis,
 1 Beutelchen mit 0,25 kg Pfeffer.

Dritte Vage.

- 2 Proviantfäcke,
 4 Tränkeimer von Baumwollentuch,
 1 Futterfad, großer mit 4 dreitägigen Rationen (eiserner Bestand für die Zugpferde),
 2 Paar Packtaschen.
 Dahinter (schon in dem großen Ladungsraume)
 1 Sack mit 50 kg Fleischzwiebad.

Hinterer großer Ladungsraum.

(Geräthe- und Wäschefach)*).

Siehe Packordnung, Geräthewagen C/67 und C/73. Es fallen jedoch fort: 1 niedrige und 1 hohe Weinkiste.

4. Für Geräthewagen C/59 Nr. 3.

Siehe Packordnung, Geräthewagen C/67, C/73 Nr. 3. Jedoch werden die 4 Kessel zu 115, 57, 29 und 23 l Inhalt ineinandergestellt in der Schosfelle des Wagens untergebracht.

*) Die Wäschestücke müssen möglichst einzeln gelegt bzw. gerollt und sehr fest gepackt werden. Etwa entstehende Zwischenräume sind mit einzelnen Wäschestücken sorgfältig auszufüllen.

Seite 460 t, Zeile 6 von unten. Statt »2 Tränkeimer von Blech« ist zu setzen: »2 Tränkeimer von Baumwollentuch«.

Seite 460 r. In der Spalte »Fach 3« ist hinter »Rest der Stearinlichte, nachdem jede Blendlaterne 1 Licht erhalten« einzuschalten: »1 Koffer«, und ebendasselbst statt »Rationen für 3 Offizierpferde u.« zu setzen: »Rationen für 4 Offizierpferde«.

Seite 460 v. Bei »Untere Abtheilung« ist hinter »1 große Neutralitätsflagge« einzuschalten: »19 Bettlaken«.

Ebendasselbst ist bei »Mittlere Abtheilung« statt »55 Bettlaken« zu setzen: »36 Bettlaken«.

Seite 460 w, Zeile 5 von unten und

Seite 460 aa, Zeile 8 von unten. Vor dem Worte »Tragegurte« ist einzuschalten: »Paar«.

Seite 460 w. Die Zeilen 11 bis 20 von unten sind zu streichen.

Seite 460 x. Der ganze Absatz mit der Ueberschrift »Neben der Getränkefiste« ist zu streichen.

Seite 460 z. Die Zeilen 14 und 16 bis 18 von unten sind zu streichen.

Seite 460aa. Es sind zu streichen die Zeilen 7, 8, 11 bis 13, 20 und 21, sowie in der Zeile 16 von oben die Worte: »2 kleine Koffer.

Ebendasselbst ist am Schluß der Seite hinzuzufügen:

»6. Die Beladung des zu diesen Feldlazarethen gehörigen Packwagens ist die gleiche, wie unter c. 4 angegeben.

Bei Theilung des Feldlazareths in zwei Züge bleibt die Beladung der Fahrzeuge unverändert; nur sind die Koffer der Aerzte des einen Zuges, sowie die entsprechende Anzahl Rationen für die Offizierpferde nach näherer Anordnung des Chefarztes dem Packwagen zu entnehmen und auf den beiden Geräthewagen des betreffenden Zuges unterzubringen.«

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 1130/1. 99. MA.

von Coler.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Januar 1899.

Nr. 32.

Ergänzung des Anhangs zur Garnisonverwaltungs-Ordnung.

§. 4, Ziffer 2 des Anhangs zur Garnisonverwaltungs-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

»Ausgenommen sind solche Fälle, wo auf den von den Truppen selbstbewirtschafteten Schießständen die Ausführung baulicher Maßnahmen mit Genehmigung des Kriegsministeriums ohne Inanspruchnahme des Selbstbewirtschaftungsfonds erfolgt.«

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

No. 586/1. 99. B. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Februar 1899.

Nr. 33.

Anmeldung von Anwärtern für die Gendarmerie.

Bei Ausstellung der im dritten Absatz der Festsetzungen vom 9. April 1873 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 95 — erwähnten Bescheinigung ist zu beachten, daß zu Schulden auch ausgelegte Alimente gehören.

Im Auftrage.

No. 209/1. 99. A. 2.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Januar 1899.

Nr. 34.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

I. Fahrzeuge. Sanitätswagen C/1895 für Sanitäts-Detachements Blatt 1—19 werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 332/1. 99. A. 4.

Gallwitz.

Nr. 35.

Postsendungen an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postortes.

Die vielfachen, besonders in Berlin vorkommenden Verstöße geben Veranlassung, auf die Beachtung der Vorschriften über Portofreiheit (§. 3 des Gesetzes, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 140 —, Artikel 13 des dazu unterm 15. Dezember 1869 erlassenen Regulativs — Beilage zu Nr. 254 auf Seite 228 des Armeeverordnungs-Blatts für 1869 — sowie §. 38 XIII der Postordnung vom 11. Juni 1892 — Seite 451 des Central-Blattes für das Deutsche Reich 1892 —) aufmerksam zu machen. Darnach kommt die gesetzliche Portofreiheit in Wegfall, sobald Postsendungen an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postortes gerichtet sind, gleichviel, ob sie auf der Post selbst oder durch Briefkasten zur Aufgabe gelangen. Dieser Wegfall der Portofreiheit erstreckt sich daher auch auf Dienstbriefe mit dem Vermerk »Militaria« und auf Soldatenbriefe mit dem Zusätze »Eigene Angelegenheit des Empfängers«.

No. 39/1. 99. A. 2.

v. der Voed.

Nr. 36.

Vorbereitungsdienst der Militärämter für Stellen in der Justizverwaltung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. Januar 1898 — Armeeverordnungsblatt Nr. 4 — wird bekannt gemacht, daß im Jahre 1899 Militärämter zum Vorbereitungsdienst für das Amt der Gerichtsschreibergehülfen, Gerichtsvollzieher und Gefängnis-Inspektoren in dem nachstehend angegebenen Umfange werden zugelassen werden:

1. Für das Amt eines Gerichtsschreibergehülfen:				
für den Bezirk des	Kammergerichts	15	Anwärter,
» » » »	Oberlandesgerichts in Breslau	25	»
» » » »	» » » »	Cassel	6	»
» » » »	» » » »	Celle	15	»
» » » »	» » » »	Eöln	15	»
» » » »	» » » »	Frankfurt a. M.	5	»
» » » »	» » » »	Hamm	12	»
» » » »	» » » »	Kiel	4	»
» » » »	» » » »	Marienwerder	6	»
» » » »	» » » »	Raumburg a. S.	10	»
» » » »	» » » »	Posen	4	»
» » » »	» » » »	Stettin	6	»
2. Für das Amt eines Gerichtsvollziehers:				
für den Bezirk des	Kammergerichts	15	Anwärter,
» » » »	Oberlandesgerichts in Cassel	6	»
» » » »	» » » »	Celle	3	»
» » » »	» » » »	Eöln	5	»
» » » »	» » » »	Frankfurt a. M.	5	»
» » » »	» » » »	Hamm	20	»
» » » »	» » » »	Kiel	4	»
» » » »	» » » »	Königsberg i. Pr.	8	»
» » » »	» » » »	Marienwerder	6	»
» » » »	» » » »	Posen	5	»
» » » »	» » » »	Stettin	8	»

3. Für das Amt eines Gefängnißinspektors:

für den Bezirk des Kammergerichts.....	8	Anwärter,
» » » » Oberlandesgerichts in Breslau.....	5	»
» » » » » » Celle.....	2	»
» » » » » » Frankfurt a. M.....	5	»
» » » » » » Hamm.....	4	»
» » » » » » Marienwerder.....	6	»
» » » » » » Stettin.....	3	»

No. 1738/1. 99. C. 2.

v. Wiebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Februar 1899.

Nr. 37.

Ausgabe einer neuen Vorschrift.

Die neubearbeitete »Uebungsgeräth-Vorschrift für die Fußartillerie« — Druckvorschriften-Etat Nr. 464 — ist im Druck erschienen. Sie wird den Behörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Der Entwurf dieser Vorschrift vom Jahre 1895 — Druckvorschriften-Etat 464 — tritt außer Kraft.

Im Auftrage.

No. 606/1. 99. A. 5.

Fromm.

67
72
464.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 17. Februar 1899.

Nr. 7.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 38.

Ausgabe der neuen Garnison-Gebäudeordnung (G. G.).

Ich genehmige die anliegende Garnison-Gebäudeordnung mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen derselben statt der den gleichen Gegenstand betreffenden, vom Kriegsministerium näher zu bezeichnenden bisherigen Vorschriften bei der Ausführung von Neubauten zu Grunde gelegt werden und auch auf vorhandene Garnison-Gebäude insoweit Anwendung finden, als die Mittel verfügbar sind und die zu erzielenden Verbesserungen in angemessenem Verhältniß zum Kostenaufwand stehen. Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, die etwa erforderlich werdenden Erläuterungen und Ergänzungen dieser Vorschrift sowie Abweichungen von derselben im Einzelfalle insoweit zu verfügen bz. zu genehmigen, als weder eine Beschränkung der Ansprüche der Truppen noch eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Mittel in Frage kommt.

Potsdam den 6. Januar 1899.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die neue Vorschrift (G. G.) wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
Die Vertheilung ist zu beschleunigen.
Der zugehörige Anhang, betreffend die Gerätheausstattung, folgt in einigen Wochen nach.
2. Durch die neue Vorschrift werden aufgehoben:
 - a) die Garnison-Gebäudeordnung vom 19. Dezember 1889 über Einrichtung der Kasernen (G. G. D. I. Th.);
 - b) die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen, Militär-Arrestanstalten, Militär-Gerichtslokale, Handwerksstuben, Montirungskammern und der Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth der Truppen und zum Uebungsmaterial der Train-Bataillone gehörenden Fahrzeuge, sowie der Exerzirgeschütze der Feldartillerie vom 30. Dezember 1880 (G. G. D. II. Th.);
 - c) die Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden vom 16. Dezember 1886 (G. G. D. III. Th.);

- d) die bei einzelnen Intendanturen vorhandenen »Grundsätze für die Anlage von Barackenlagern auf Truppenübungsplätzen«.
3. Soweit zur Beschaffung der in die Geräthe-Bedarfsnachweisungen neu aufgenommenen Stücke die Ueberweisung besonderer Mittel in Anspruch genommen werden muß, sind die bezüglichen summarischen Kostenanmeldungen zum 1. Mai 1899 der Unterkunfts-Abtheilung vorzulegen. Stücke, welche nur bei Verfügbarkeit der Mittel zuständig sind, bleiben bei dieser Anmeldung ausgeschlossen.
 4. Die Bestimmungen über Militär-Gerichtsräume (§§. 76—78 der neuen Vorschrift und die Geräthe-Bedarfsnachweisung 21 des Anhangs) erhalten erst mit dem Inkrafttreten der neuen Militärstrafgerichtsordnung (siehe Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 34 für 1898 Seite 414) Gültigkeit, sind bei Neu- und Umbauten indessen schon jetzt zu berücksichtigen.
 5. Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen wird demnächst bekannt gemacht werden.
 6. Die neue Garnison-Gebäudeordnung ist im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 62 nachzutragen; die Druckvorschriften Nr. 118 und 263 sind zu streichen.

No. 223/2. 99. B. 4.

v. Goffler.

Nr. 39.

Rekrutirung des Heeres 1899.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1899 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1899. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die General-Inspektion der Fußartillerie.
2. Bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bz. nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die Mannschaften des Trains, die Oekonomie-Handwerker und die Militärkrankenwärter sind am 30. September 1899 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

- a) bei den Bataillonen der Infanterie,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fußartillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,
bei der Luftschiffer-Abtheilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit,
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreitenstellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —,

ferner für unbefetzte Kapitulantstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen — sowie zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission bei jedem Feldartillerie-Regiment — und zwar zur Einstellung bei den fahrenden Batterien — noch soviel Rekruten, als das Regiment Batterien (fahrende und reitende) hat, bei jedem Fußartillerie-Bataillon noch 9;

- b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
mit mittlerem und niedrigem Etat mindestens 150;
- c) bei jedem Detachement Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;
- d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 32,
mit mittlerem Etat mindestens 30,
mit niedrigem Etat mindestens 24;
- e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1899 die etatsmäßige Zahl der Trainsoldaten.

An Oekonomie-Handwerkern stellen sämtliche Truppentheile u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein. Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulant — einzustellen.

Für den Fall, daß eine Aenderung der vorerwähnten Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.

B. Ueberetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gebienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Wäcker u. s. w., ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf, gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie möglichst bald nach dem 1. Oktober 1899, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für das Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2, für die Unteroffizierschulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 3. Oktober 1899 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppentheile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1899 stattfindenden Einstellung fest.

Ueberetatsmäßige Militärkrankenwärter dürfen nach dem 1. Februar durch den Generalstabsarzt der Armee von einem Armeekorps zum anderen versetzt werden.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 9. Februar 1899.

Wilhelm.

In das Kriegsministerium.

v. Goplert.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppentheile durch Veretzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1898 hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Oekonomie-Handwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere bz. Eisenbahntruppen — ausgenommen die Oekonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden bz. der Eisenbahn-Brigade stattfinden.

Militärkrankenwärter dürfen erforderlichen Falles behufs Ausgleichs der Jahresklassen bei den einzelnen Lazarethen innerhalb des Korpsbezirks durch den Korpsgeneralarzt ersetzt werden.

2. Derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppentheils folgt, ist der Entlassungstag.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppentheile wird auf §. 14, 2 S. D. Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, 2 bz. 81, 7 W. D. zur Jahresklasse 1899 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1899, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige und zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.
6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es dürfen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Vasser besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsabweisung (§. 1, 6 S. D.) bewirkt werden.
7. Die Ermittlung des Rekrutenbedarfs hat unter Zugrundelegung der am 1. April 1899 maßgebenden Friedensbesoldungs-Etats zu erfolgen.
8. Für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das beigefügte Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.
9. Bei den Truppentheilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppentheil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll ausgefüllt wird.

Das beigefügte Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppentheile.

10. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II. A. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppentheil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz zu lassen, Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll zu rechnen.

Truppentheile, welche sich lediglich durch Freiwillige rekrutiren, dürfen solche auch für die überetatmäßigen Rekrutenzahlen in Aussicht nehmen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Oekonomie-Handwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesammte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppentheil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppentheilen bz. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für jedes Armeekorps 3.

11. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freierwerbenden Etatsstellen ein.
12. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich, im Dienst zurückbehalten und mittelst eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.
13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Muster 1.

Muster 2.

Wegen Vermeidung einer Beorberung, des Transports und der Einstellung von Rekruten am Sonntage wird auf die Verfügung vom 9. Dezember 1895 — Nr. 99/12. 95. A. I. — Bezug genommen.

14. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der Generalkommandos bei Annahme oder beim Dienst Eintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Armeeverordnungs-Blatt 1876 S. 142 Ziffer 6) kapitulirt.
15. Nachersatzstellungen durch einzelne Rekruten (§. 1, 7 S. D.) und Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesammten Truppentheils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1900 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. — Siehe Erlaß vom 9. Dezember 1893 Nr. 126/12. 93. A. I.
16. Abgänge an Militärkrankenwärtern dürfen durch Mannschaften der Infanterie nicht gedeckt werden. Nachersatz ist gegebenenfalls entsprechend Ziffer 15 einzustellen. Nach dem 1. Februar ist ein eintretender Bedarf durch die Sanitätsämter bei der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums zu beantragen, falls die offenen Stellen nicht bis zum 1. Oktober unbesezt bleiben oder durch Kommandirungen gedeckt werden können.
17. Die Sanitätsämter haben der Medizinal-Abtheilung bis 15. Februar 1900 zu melden, wieviel überetatmäßige Militärkrankenwärter im Armeekorps nach dem 1. Februar vorhanden waren. Abgänge, die von da ab bis zum 1. Oktober eintreten, haben sie sogleich zu melden.

No. 346/2. 99. A. I.

v. Goffler.

Nr. 1.

**Berechnung
des Rekrutenbedarfs für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit.**

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie- Regiment	Jäger- Bataillon	Feld- artillerie- Regiment (fahrende Batterien)	Fuß- artillerie- Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensbesoldungs-Etat Nr. . . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hülfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Sanitätsgefreite und zwar die Hälfte des Etats an Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsgefreiten laut Friedensbesoldungs-Etat Nr. . . . Summe					7	2	6	4
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung).					1719	522	1038	948
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensbesoldungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hülfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatmäßige Sanitätsunteroffiziere (§. 50, 1 Zr. Bes. B.); Offizierburschen, welche kapitulirt haben u. — ausschließlich Jäger der Klasse A siehe Ziffer 2	10	12	8	6				
2. Jäger der Klasse A im 3. Dienstjahre	16	.	.				
3. Reservejäger der Klasse A, welche keine berufsmäßige Beschäftigung haben und zum aktiven Dienst wieder eingezogen werden (erfahrungsmäßiger Durchschnitt)	2	.	.				
4. Außeretatmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants	12	4	3	3	22	34	11	9
Wleiben					1697	488	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte					849	244	514	470
D. Hierzu:								
1. Für am Rekruten-Einstellungstermin unbefetzte Kapitulantenstellen	8	4	5	4				
2. Zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission	13	18	8	4	18	22
Zusammen					857	248	532	492

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie- Regiment	Jäger- Bataillon	Feld- artillerie- Regiment (fahrende Batterien)	Fuß- artillerie- Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Uebertrag					857	248	532	492
E. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bz. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1899	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommeene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige	42	12	50	16				
3. Zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A		18			44	31	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	217	480	475
G. Ueberetatmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E. 2 aufgeführten Freiwilligen .	813	217	480	475				
	42	12	50	16				
	855	229	530	491	77	21	48	44
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme					890	238	528	519
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Oekonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensbesoldungs-Etat Nr.					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Korpsbezirk anzufordernden überetatmäßigen Zahl zu überweisen					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, Eisenbahn-Regimenter, Luftschiffer-Abtheilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1, 6 S. D.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 4 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 des kriegsministeriellen Erlasses vom 5. September 1893 — Armee-Berordnungs-Blatt S. 238 — nicht berührt.

4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:

- a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst d. J. noch verbleibende überetatmäßige Rekrutenzahl,
- b) an Bezirkskommandos u. s. w., als Bäder u. s. w. abzugebende Mannschaften,
- c) überzählige Unteroffiziere,
- d) die zur Ueberweisung gelangenden Füsilier der Unteroffizierschulen und die Zöglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses,
- e) überetatmäßige Mannschaften bei der Disziplinarabtheilung des Gardekorps,
- f) überetatmäßige Halbinvaliden,
- g) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
- h) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppentheile zurückkehren,
- i) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bz. wiedereingestellt werden,
— werden berartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahl Anrechnung —
- k) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
- l) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probepflichtleistung aus der Truppe kommandirten Feldwebel und Vizefeldwebel (§. 58. Tr. Bef. V.).

Berechnung
des Rekrutenbedarfs für die Truppentheile mit dreijähriger Dienstzeit.

Muster 2.

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Ra- batterie- Regiment	Feld- artillerie, reitende Ab- theilung
	Kopffzahl	Kopffzahl	Kopffzahl	
I Zum Dienst mit der Waffe.				
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:				
1. Befreiten, Kapitulanten, Gemeine einschließ- lich der überetatmäßigen Rekrutenzahl	} in der { I. Jahresklasse II. „ III. „		190 187 170	54 52 42
2. Desgleichen	} im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige		23	
3. In Befreiten, Gemeinen und Sanitätsbefreiten-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienstjahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatmäßige Sanitätsunteroffiziere (§. 50,1 Zr. Bef. B.); Offizierburschen, welche kapitulirt haben u. s. w.	6	3		
Summe....			576	151
B. Davon ab:				
Zum Herbst 1899 kommen zur Entlassung	1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsurlauber		10	9
	2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen		156	41
	3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige...		23	
	4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten		3	2
	5. Voraussichtlicher Abgang durch Versetzung zum Militär- Reitinstitut u. s. w., Tod, Invalidisirung u. s. w. bis Herbst 1899.....		2	2
Bleiben....			194	54
			382	97
C. Der Etat an Befreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Sanitätsbefreiten (die Hälfte der Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsbefreiten) beträgt laut Friedensbefolungs-Etat Nr.				
			575	149
D. Mithin fehlen am Etat				
			193	52
E. Dazu als überetatmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bz. 52				
			17	5
F. Mithin Rekrutenbedarf.....				
			210	57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig- Freiwillige				
			87	20
H. Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern				
			123	37

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Ka- vallerie- Regiment	Feld- artillerie, reitende Ab- theilung
	Kopfzahl		Kopfzahl	
II. Zum Dienst ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensbesoldungs-Etat Nr. Mithin zu beantragen			6	.
K. Es wird gebeten, aus der für den Korpsbezirk anzufordernden überetats- mäßigen Zahl zu überweisen			6	.
			1	.

Bemerkungen.

1. Für die Detachements Jäger zu Pferde hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen. Betreffs der Ziffer I. C. siehe Bemerkung 2. Sanitätsgefreite bleiben mithin hier außer Betracht.
2. Kavallerie-Regimenter, welchen Detachements Jäger zu Pferde zugetheilt sind, haben den für dasselbe etatsmäßigen Sanitätsunteroffizier bz. Sanitätsgefreiten bei der Ziffer I. C. mit in Betracht zu ziehen.
3. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1,6 S. D.) zu bewirken. Siehe indeß Bemerkung 6.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
 - a) überzählige Unterroßärzte,
 - b) die zur Ueberweisung gelangenden Füsiliers der Unteroffizierschulen und die Jüglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses,
 - c) überetatsmäßige Halbinvaliden,
 - d) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppentheile zurückkehren,
 - e) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
5. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Modells — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
6. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisirung u. s. w. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1,6 S. D.), sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nr. 40.

Trageweise fremdherrlicher Ordenssterne sowie des Jerusalemkreuzes.

Ich bestimme hierdurch:

1. Fremdherrliche Ordenssterne sind stets unterhalb der preussischen Ordenssterne anzulegen;
2. das Jerusalemkreuz ist an der Ordensschnalle hinter den Kriegsbentmünzen — vor der Krönungsmedaille — zu tragen. Im Uebrigen wird dasselbe am Militär-Ueberrock und am Frack im Knopfloch getragen.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 9. Februar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 941/1. 99. Z. 1.

v. Gofler.

Nr. 41.

Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Theil.

Ich bestimme:

1. Die Infanterie-Regimenter und Bezirkskommandos des XVII. Armeekorps erhalten als gemeinsames Unterscheidungszeichen hellblaue Vorstöße an den Aermelpatten des Waffenrocks.
2. Soweit bei den Infanterie-Regimentern der übrigen Armeekorps die Aermelpatten des Waffenrocks nicht den Vorschriften des §. 92, 2 der Bekleidungsordnung, zweiter Theil, entsprechen, sind sie hiermit in Uebereinstimmung zu bringen.
3. Die Bezirkskommandos und die Handwerker-Abtheilung des Bekleidungsamts XVI. Armeekorps erhalten Schulterklappen und Aermelpatten-Vorstöße von der für die Infanterie-Regimenter des Armeekorps vorgeschriebenen Farbe.
4. In Zukunft sollen Infanterie-Truppentheile und Bezirkskommandos beim Uebertritt in den Verband eines anderen Armeekorps ohne Weiteres die Unterscheidungszeichen nach Vorschrift des §. 92, 2 bz. 95 der Bekleidungsordnung, zweiter Theil, anlegen, sofern Ich nicht anders bestimme.

Berlin den 9. Februar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Zu 1 bis 3. Die Abänderungskosten sind aus Ersparnissen der Bekleidungsirtschaft zu bestreiten. Die Abänderung der Waffenröcke der zugetheilten Reserve-Bataillone erfolgt im Wege der Auffrischung.
2. Zu 2. Die Abzeichen der Infanterie-Regimenter des XIV. Armeekorps bleiben unverändert, auch behält das Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145, abweichend von der Vorschrift des §. 92, 2 der Bekleidungsordnung, zweiter Theil, seine hellblauen Schulterklappen bei.

In der Farbe der Aermelpatten, vergl. §. 92, 1 der Bekl. D. II., tritt ebenfalls eine Aenderung nicht ein.

3. Zu 4. Für diejenigen Truppentheile, deren Uebertritt in den Verband eines anderen Armeekorps zum 1. April 1899 in Aussicht genommen ist, werden besondere Anordnungen getroffen. Von einer Aenderung der jetzigen Abzeichen ist daher bis auf Weiteres abzusehen.

Mit der Aenderung der Abzeichen des Infanterie-Regiments Nr. 152, dessen Verlegung in den Verband des XVII. Armeekorps bereits durch Allerhöchste Bestimmung — U. B. Bl. für 1899 S. 30 — befohlen ist, kann schon jetzt vorgegangen werden.

4. Die Berichtigung der Bekleidungsordnung und der Bekleidungssetats bleibt vorbehalten.

No. 217/2. 99. B. 3.

v. Goplér.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1899.

Nr. 42.

Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Theil.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß zur Vermeidung von Zweifeln die Anmerkung ²⁾ zu §. 3 der Bekleidungsordnung, zweiter Theil, folgende Fassung erhält:

²⁾ Abweichend hiervon dürfen mit Genehmigung der Regiments-, Kriegsschul- u. s. w. Kommandeure die Fähnriche und Fähnrunter mit Rücksicht auf die spätere Verwendung der Stücke zur Offiziers-Ausstattung tragen:

- die Hose nach dem Hosenschnitt für Offiziere;
 - den Mantel in der Länge des Offiziersmantels (Ziffer 109 D. Bl. B.);
 - den Lederhelm nach dem Muster für Offiziere, jedoch mit Kopfpflichten statt der Sterne.
- Die Abweichungen zu a und c sind auch für Zahlmeisteraspiranten und Oberfeuerwerker gestattet. Andere Abweichungen von den Anzugsbestimmungen der Bekleidungsordnung, im Besonderen Anordnung des Mantelschnitts nach dem für den Offizierpaletot, sind verboten. Die Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 des §. 141 der Bl. D. II. erleiden keine Aenderung.

No. 117/1. 99. B. 3.

v. Goplér.

Nr. 43.

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 16. Januar d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschossen:

- Im ersten Absätze der Nr. XXIII ist hinter den Worten »von Salmiakgeist« nachzutragen: »von Blutlausgift (einem Gemenge von Schmierseife, Karbolöl und Fuselöl)«.
- In Nr. XXXI hat der letzte Satz des Absatzes 1 folgendermaßen zu lauten:
»Diese Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absätze 4, nur in trockenem Zustande aufgeliefert werden, auch dürfen die Abfälle vom Verspinnen und Verweben nicht in Ballen gepreßt sein.«

Ferner ist der Nr. XXXI der nachstehende Absatz 4 beizufügen:

»(4) Gefettete oder gefirnigte Puzlappen (Puztücher) werden in der unter Absatz 3 vorgesehene Verpackung auch in nassem oder feuchtem Zustande zur Beförderung zugelassen.«

- In Ziffer 5 der Eingangsbestimmung unter Nr. XXXVa ist vor den Worten »ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver« nachzutragen:
»Baugener Sicherheits-Pulver (ein Gemenge aus Ammoniakalpeter und Natronseife);«

4. In der Eingangsbestimmung der Nr. XXXVc ist einzuschalten:

- a) vor dem mit dem Worte »Dahmenit« beginnenden Absätze der folgende neue Absatz:
»Baugener Sicherheits-Pulver (Gemenge von Ammoniakfalspeter und Natronseife)«,
- b) in dem mit »Roburit I« beginnenden Absätze hinter den Worten »übermangansaurem Kali« folgender Zusatz:
»mit oder ohne Ammonsulfat«,
- c) vor dem mit dem Worte »Roburit« beginnenden Absätze der folgende neue Absatz:
»Roburit I T oder Gesteins-Sicherheits-Pulver (Gemenge von Trinitro-toluol, Chilisfalspeter, Ammoniakfalspeter und übermangansaurem Kali)«.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin den 22. Januar 1899.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Februar 1899.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 239/2. 99. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1899.

Nr. 44.

Ergänzung der Garnison-Bauordnung und der Garnison-Verwaltungsordnung.

I. Garnison-Bauordnung.

1. Auf Seite XII ist unter »Beilagen« einzuschalten:
11a) Muster zur Nachweisung der Schreib- und Zeichenmaterialien (§. 44).
2. §. 44, Ziffer 3 ist nachstehend zu ergänzen bz. zu ändern:
i) eine Nachweisung der Schreib- und Zeichenmaterialien nach Beilage 11a,
k) ein Verlagsverzeichnis nach Beilage 12.
3. Im §. 66, Ziffer 6 ist hinter Modelle einzuschalten: sowie Schreib- und Zeichenmaterialien
4. Im §. 79 ist am Schluß hinzuzufügen:
Bezüglich des Nachweises von Schreib- und Zeichenmaterialien siehe Beilage 11a.
5. Hinter Seite 206 ist Beilage 11a einzufügen.
6. In die Bemerkungen zu Beilage 16, Seite 216, ist aufzunehmen:
6. Die Eintragung in die Nachweisung der Schreib- und Zeichenmaterialien wird vermerkt mit:
In die Nachweisung eingetragen.

II. Garnison-Verwaltungsordnung.

Im §. 77, Ziffer 4, ist hinzuzufügen:

Wegen des Vermerks bezüglich der Schreib- und Zeichenmaterialien siehe G. B. Beilage 16, Bemerkung 6.

Die Ergänzung der beiden Dienstvorschriften erfolgt handschriftlich; das betr. Formular zu Beilage 11a geht den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl besonders zu.

No. 134/11. 98. B. 5

v. Goffler.

über die beschafften und verausgabten Bureau-, Schreib- und Zeichen-Materialien
für den Kasernen- u. s. w. Bau in X.

	P a p i e r					Schreib- und Zeichen-Materialien					Quit- tung des Em- pfän- gers.	Be- mer- kungen.	
	Kanzlei-	Konzept-	Brief-	Zeichen-	Zeichen-	Zeichenfedern	Bleistifte	Buntstifte	Stahlfedern	Gummi			Federhalter
I. Einnahme.													
lt. Geld-Ausg. Bef. 1.....	100	100	50	20	5	25	20	20	100	10	10		
» » » » 15.....	50	50	.	10	.	25	10	10	50	5	5		
» » » » 26.....	50	50	50	.	.		
» » » » 40.....	.	.	10	5	2		
Summe....	200	200	60	35	7	50	30	30	200	15	15		
II. Ausgabe.													
1. An Bauführer N.													
am 5./2. 98	20	40	10	5	1	5	1	2	10	1	1		N.
» 17./6. 98	10	10	.	.	.	5	1	2	10	1	1		N.
» 5./10. 98	10	.	1	0,5		N.
u. s. w.													
Summe....	30	60	10	6	1,5	10	2	4	20	2	2		
Bei Abschluß des Baues sind für diesen nicht verbraucht gewesen und demnach zurückgeliefert..	10	10	5	.	0,25	5		N.
bleibt Summe 1....	20	50	5	6	1,25	5	2	4	20	2	2		
2. Architekt P.													
Wie vor zu 1.													P.
3. Techniker O.													
Wie vor zu 1.													O.
4. Schreiber K.													
Wie vor zu 1.													K.
u. s. w.													
Wiederholung.													
Summe 1.													
Summe 2.													
Summe 3.													
Summe 4.													
Gesamtsumme....	150	180	40	30	6	40	25	20	180	12	10		
Summe Einnahme....	200	200	60	35	7	50	30	30	200	15	15		
davon ab:													
Summe Ausgabe....	150	180	40	30	6	40	25	20	180	12	10		
Bleibt Bestand....	50	20	20	5	1	10	5	10	20	3	5		
Die Verwendung des verblei- benden Restbestandes wird wie folgt nachgewiesen:													
beim Bau des Lazareths in Y.	50	20	20	5	1	10	5	10	20	3	5		

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Garnisonbau-Beamte.

Bemerkungen!

B e m e r k u n g e n.

1. Die Eintragung der verabfolgten Mengen kann entweder durch diejenige Person des Baubureaus, welche die betr. Materialien in Verwahrung hat und verabfolgt, oder durch den jedesmaligen Empfänger selbst beim Empfange bewirkt werden.
2. Die Prüfung der Nachweisung erfolgt durch den Baubeamten, bei Bauten mit kurzen Ausführungsfristen bei Auflösung des Bureaus, bei länger währenden Bauten dagegen zeitweilig, um bereits abschneitliche Prüfungen ihres Inhalts vornehmen und übersehen zu können, daß die verausgabten Mengen zu dem Umfange der geleisteten zeichnerischen oder schriftlichen Arbeiten in einem angemessenen Verhältniß stehen und auch thatsächlich zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet worden sind.
3. Wegen des Vermerks auf den einzelnen Rechnungsbelägen siehe Beilage 16, Bemerkung 6.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Februar 1899.

Nr. 45.

Abänderung des Entwurfs zu einer Verpflegungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898.

In dem Entwurfe ist auf Seite 19 die Ziffer 5g des §. 12 zu streichen.

Ziffer 5h erhält die Bezeichnung 5g.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Bemerkt wird, daß für die Gebühren der an Dauer- und Uebungsritten theilnehmenden Mannschaften die Verfügung vom 23. Januar 1897 Nr. 366/8. 96. A 1. maßgebend ist.

No. 860/1. 99. B. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Februar 1899.

Nr. 46.

Abgenutzte Zehn- und Fünfspennigstücke.

Es ist bemerkt worden, daß sich eine ständig wachsende Anzahl von Zehn- und Fünfspennigstücken im Umlaufe befindet, deren Gewicht oder Erkennbarkeit in Folge des längeren Gebrauchs erheblich abgenommen haben. Derartige Münzen sind — wie von allen Reichs- und Landesklassen — auch von den Militärklassen zum vollen Werthe anzunehmen und nach Maßgabe der durch Erlaß vom 16. Mai 1876 Nr. 379/5. 76 M O D 1. im Armer. Verordnungs-Blatt für 1876 auf Seite 130 und 131 bekannt gemachten Bestimmungen — Abschnitt III — für Rechnung des Reichs zur Einziehung zu bringen.

No. 648/1. 99. B. 1.

v. Gofler.

Nr. 47.

Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate.

Es sind zu kommandiren:

I. Armeekorps	1	Unteroffizier und	9	Gemeine oder	Gefreite.
II. „	1	„	9	„	„
III. „	1	„	9	„	„
IV. „	1	„	8	„	„
V. „	1	„	8	„	„
VI. „	—	„	8	„	„
VII. „	1	„	9	„	„
VIII. „	—	„	9	„	„
IX. „	1	„	9	„	„
X. „	1	„	9	„	„
XI. „	1	„	12	„	„
XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps	—	„	12	„	„
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	—	„	9	„	„
XIV. Armeekorps	1	„	8	„	„
XV. „	1	„	9	„	„
XVI. „	—	„	9	„	„
XVII. „	1	„	9	„	„

Summe . . . 12 Unteroffiziere und 155 Gemeine oder Gefreite.

Für die Kommandirungen sind die beigelegten Bestimmungen maßgebend.

No. 325/1. 99. A. 2.

v. Goffler.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

I. Auswahl.

1. Die Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen müssen sich tabellos geführt und Vorstrafen weder als Soldat noch vor ihrem Diensteintritt erlitten haben; sie müssen nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 mm und nicht über 1835 mm haben.
2. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kommandirten voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
3. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
4. Bei Auswahl der für das nächstfolgende Ausbildungsjahr erforderlichen 24 Unteroffiziere kann der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons auch auf die zur Verstärkung des Bataillons kommandirten Unteroffiziere zurückgreifen. Derselbe macht über die getroffene Wahl den Truppentheilen bis zum 1. Juli Mittheilung und erstattet den Generalkommandos Meldung.
5. Die Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem älteren Jahrgang zu entnehmen. Von denselben können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon auch auf das nächstfolgende Ausbildungsjahr bz. bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren belassen werden.
Diese Mannschaften sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon von den Regimentern am 1. Juli namhaft zu machen.

6. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienstankündigung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.
7. Es ist nicht erforderlich, daß die Unteroffiziere und Mannschaften vor Beginn des Kommandos sämtliche Bedingungen des Schulschießens erfüllt haben.

II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizelfeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

Der Truppentheil hat aber vorher das Lehr-Infanterie-Bataillon um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken des Lehr-Infanterie-Bataillons hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Gradabzeichen für die Beförderten einzusenden.
3. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück, vom Lehr-Infanterie-Bataillon wird ihnen bis ausschl. des Abgangstages nur die bisherige Löhnung gezahlt. Die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vizelfeldwebeln Beförderten verbleiben beim Lehr-Infanterie-Bataillon.
4. Für die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten sind Ersatzmannschaften zu kommandiren, jedoch nur dann, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt; die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

Vom 1. August ab dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu zahlen.

5. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Diesem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
6. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 5 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

III. Ueberweisung.

1. Für jeden für das Kommando in Aussicht genommenen Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind spätestens bis zum 15. März vom Truppentheil an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
 - a) Das Rationale (auf einem Bogen allein).*)
 - b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 b. F. S. D.).

Zu gleichem Termin theilen die Generalkommandos dem Lehr-Infanterie-Bataillon mit, wie viele Unteroffiziere und Mannschaften von jedem Regiment ihres Befehlsbereichs zu stellen sind.

2. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanzuschuß und das Aufnahmegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 4) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im Voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Rechnungsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppentheil lautenden Quittung erstattet. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.

Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.

*) Siehe Seite 76 des Armeekorrespondenz-Blattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Begleit, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 M. für die Unteroffiziere und 3 M. für die Gemeinen (Gefreiten) monatlich zu erwähnen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten sind vom Truppentheile zu verabfolgen:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
 - 3 Waffentröcke (darunter 1 Dienstrock),
 - 2 Vitenen oder 1 Vitenka und 1 Drillichjacke bz. Drillichrock (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Vitenen 2 Blusen),
 - 3 Halsbinden,
 - 3 Luchhosen,
 - 2 weißleinene Hosen,
 - 2 Drillichhosen,
 - 3 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe,
 - 2 Paar Stiefel,
 - 1 Paar lederne Schnürschuhe, } neue,
 - 2 Paar Sohlen mit Flecken,
 - 3 Hemden, neue,
 - 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug M/97, die 12 Grenadier-Regimenter außerdem den Schuppenketten die Kinnriemen),
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
 - 2 Säbeltroddeln,
 - 2 vordere Patrontaschen für Unteroffiziere M/88,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
 - 1 Reisbeutel,
 - 1 Salzbeutel,
 - 2 Kaffeebüchsen,
 - 1 Gewehr,
 - 2 Gewehrriemen,
 - 1 Mündungsdeckel,
 - 1 Schloßschlüssel,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Seitengewehr,
 - 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
 - 1 Wischstrich,
 - 1 Zeltausrüstung,
 - 1 Paar Schulterklappen zum Waffenrock.
2. Den Gemeinen (Gefreiten) ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Für jeden nach Ziffer 1, 4 und 5 für das nächstfolgende Ausbildungsjahr beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleibenden Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind
 - 1 neue Feldmütze,
 - 1 neuer Waffenrock,
 - 1 neue Halsbinde,
 - 1 neue Luchhose,
 - 1 Paar neue Stiefel,
 - 1 Paar neue Schnürschuhe (lederne),

- 3 Paar Sohlen mit Flecken und Nägeln,
- 1 neues Hemd,
- 1 Säbeltroddel,
- 1 Waffenrockbesatz, } (für Unteroffiziere mit Tresse)
- 1 Viterwenbesatz, }

erforderlich.

4. Diese Bekleidungs- u. s. w. Stücke sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober mittelst Postpaket zu übersenden. Der Sendung sind außerdem für jeden Unteroffizier 1 neue Schirmmütze und 1 Paar neue Lederhandschuhe, sowie für jeden Kapitulanten (Gefreiten) 1 Paar Luchhandschuhe und 2 Säbeltroddeln anzuschließen.
5. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe (die Waffenröcke und die Mützen von Tuch der neuen helleren Probe), gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.*)
7. Anfragen der Truppentheile bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.
8. Quittung über die dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- u. c. Stücke wird nicht erteilt.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von

- 1 Feldmütze,
- 1 Waffenrock,
- 1 Viterwa oder 1 Drillichjacke bz. 1 Drillichrock,
- 2 Halsbinden,
- 1 Luchhose,
- 2 weißleinenen Hosen,
- 1 Drillichhose,
- 2 Unterhosen,
- 1 Paar Stiefel,
- 1 Paar Sohlen mit Flecken,
- 1 Hemde,
- 1 Säbeltroddel und
- 1 Gewehrriemen

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt in drittem Waffenrock, dritter Luchhose und dritter Halsbinde mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke werden regimenterweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach »Wiltpark bei Potsdam, Aug. Vikt.-Kaserne.«**) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei ist zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues, blaumelirtes und graues Tuch, blaue und graue Futterleinwand, Futter- und Unterhosenkaliko, Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebensovienig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

*) Das Zeugmaß der kommandirten Mannschaften und eine Nachweisung über die in den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken befindlichen Stempel ist vom Truppentheil zurückzubehalten.

**) Diese Adresse ist auch bei allen sonstigen Postsendungen und Telegrammen an das Lehr-Infanterie-Bataillon anzuwenden.

VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandirten müssen sich am 6. April 1899 bis spätestens 4 Uhr Nachmittags in der Augusta-Viktoria-Kaserne bei Wildpark melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden.
2. Die Mannschaften werden regimentenweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr.-Infanterie-Bataillon überwiesen.
3. Bei der Auflösung des Lehr.-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.
4. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrscheinen zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrscheine bis zur Station Wildpark auszufertigen.
5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten vom Regiments-Stabsquartier zum Lehr.-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr.-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VII. Befoldung u. s. w.

1. Wegen der Löhnungs-Gebührnisse u. s. w. wird auf den Friedens-Befoldungs-Stat des Lehr.-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Mannschaften erhalten Löhnung, Garnisonzulage und Naturalverpflegung von dem Lehr.-Infanterie-Bataillon vom 7. April 1899 ab bis ausschließlich des Abgangstages.
2. Dem Lehr.-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon.
3. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß- u. s. w. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf Rational), zahlt das Lehr.-Infanterie-Bataillon am Schluß jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu III. 2. angegeben.
4. Das Kapitulationshandgeld ist von den bezüglichen Bataillonen zu zahlen und zu liquidiren.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 6. Februar 1899.

Nr. 48.

Ueberweisung von Verurtheilten an Zivilstrafanstalten.

Die von Militärgerichten zu Zuchthausstrafen Verurtheilten sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden der Fürstenthümer Lippe und Waldeck übergeht, fortan sämmtlich der Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden zu überweisen.

Die Ziffern 9 und 25 der Anlage 2 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ändern sich dementsprechend.
Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 2561/1. 99. C. 2.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Februar 1899

Nr. 49.

Aenderung der Anleitung für die Anlage von Bligableitern auf erdmanteltem Pulver- und Munitions-Magazinen. 1895.

Der letzte Absatz des §. 1 erhält folgenden Zusatz:

»Eine derartige Schädigung ist nicht zu befürchten bei Beladung mit Patronen für Handfeuerwaffen und Geschütze, geladenen Brisanzgranaten von weniger als 15 cm Kaliber, Metall-

Leuchtschiffen mit vorderem Abschluß, mit Schwarzpulver geladenen Granaten, geladenen Schrapnels, Zündungen, Raketen und Leuchtgeschossen«.

Deckblätter werden nicht verausgabt.

No. 276/1. 99. A. 6.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Februar 1899.

Nr. 50.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.

Die Zeichnungen

B. III. Blatt 223 bis 231,
B. III. „ 232 „ 235,
B. IX. „ 18,
B. IX. „ 19

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 246/2. 99. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1899.

Nr. 51.

Änderung der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres vom 10. Oktober 1896. Nr. 126/10. 96. A. 6.

Im §. 12 Absatz 2 Zeile 1 sind die Worte:

»innerhalb des Korpsbereichs vorhandenen«

und Zeile 3 und 4 die Worte:

»für die Festungen des Korpsbereichs aufzustellenden«

zu streichen.

No. 262/1. 99. A. 6.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 4. Februar 1899.

Nr. 52.

Unterrichtskursus der Kriegsschule Danzig.

Am 23. Juli 1899 beginnt auf der Kriegsschule Danzig ein neuer Kursus, der am 23. März 1900 schließt. Anmeldungen einen Monat vor Beginn. (§. 13. Kr. D.)

No. 68/2. 99. A. 3.

v. Raßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 157 bis 173	zur	Uebungsmunitionsvorschrift,
„ 100 „ 113	zum	Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln,
„ 20	zur	Schußtafel Nr. 4,
„ 18	„	„ 5,
„ 9	„	„ 8a,
„ 9	„	„ 10c,
„ 1	„	„ 10d,
„ 11 und 12	zur	„ 12,
„ 9	zur	„ 12b,
„ 1	„	„ 12c,
„ 8	„	„ 20.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Gehftet.	Eingebunden.
Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 52	45 Pf.	55 Pf.

Besonders zur Verausgabe kommt: Titelblatt mit chronologischem Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sachregister zum 32. Jahrgange dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Handwritten notes and signatures in the top right corner.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 3. März 1899.

Nr. 8.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 53.

Privat-Gewerbebetrieb der Handwerksmeister (Schneidermeister) bei den Truppen.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den Handwerksmeistern (Schneidermeistern) bei den Truppen der Betrieb eines Handelsgewerbes und das Halten eines offenen Ladens nicht mehr gestattet sein, ihr Privat-Gewerbebetrieb sich vielmehr auf die Uebernahme von Schneiderarbeiten beschränken soll.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Subertusstock den 16. Februar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt das Kriegsministerium, daß die angeordnete Einschränkung des Privat-Gewerbebetriebes am 1. Oktober 1899 in Kraft zu treten hat.

No. 437/2. 99. B. 3.

v. Gofler.

Nr. 54.

Unlautere Angebote gewerbsmäßiger Gelbleiher an Offiziere.

Aus Vorkommnissen der jüngsten Zeit habe Ich wiederum ersehen müssen, wie häufig unlautere Angebote gewerbsmäßiger Gelbleiher an die Offiziere Meines Heeres herantreten. Jugendlich leichter Sinn und Mangel an Erfahrungen in Selbangelegenheiten lassen aus solchergehalt gebotener Gelegenheit häufig den Anfang schwerer Bedrängniß, ja vollständigen Ruins werden.

Ich will alle Mittel angewendet wissen, um von Meinen Offizieren Versuchungen dieser Art fern zu halten. Meine dahin zielende Ordre vom 5. Juli 1888 muß jedem Offizier als Mein ernstester Wille immer vor Augen stehen.

Ich bestimme, daß künftig jeder Offizier die an ihn gelangenden unlauteren Selbangebieten ohne Verzug seinen Vorgesetzten zu melden hat. Die Generalkommandos und die sonst zuständigen Militärbehörden verpflichte Ich, nach Feststellung des strafbaren Charakters des Angebots und womöglich dieserhalb erzielter gerichtlicher Beurtheilung, solche Fälle fortlaufend dem Kriegsministerium mitzutheilen. Dieses hat dann wegen

Veröffentlichung der Namen derartiger Geschäftsleute und der näheren Umstände des Falles das Erforderliche zu veranlassen.

Diese Meines Ordres ist durch das Armeekorps-Berordnungs-Blatt bekannt zu machen.
Berlin den 23. Februar 1899.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit bekannt gemacht.

No. 887/2. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1899.

Nr. 55.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899.

Übungsort	Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreff- und Abrücktag	Bemerkungen.
Land-schießübungen.			
Fußartillerie-Schießplatz Thorn	Nr. 11 und von Hinderfin Nr. 2	} 29. April 8. Mai	} 30. Mai 30. Mai
	Garde und von Dieslau Nr. 6	} 2. Juni	} 30. Juni
	von Siger Nr. 1 und Nr. 15	} 3. Juli	} 31. Juli
	Ende Nr. 4 und Nr. 5	} 3. August	} 31. August
	Nr. 8 und Nr. 9	} 1. Mai	} 31. Mai
Fußartillerie-Schießplatz Wahn	General-Feldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 14	} 5. Juni	} 4. Juli
	Nr. 10 und Bataillon 13	} 7. Juli	} 4. August
	Nr. 7 und Nr. 12	} 8. August	} 5. September
Seeschießübungen.			
Swinemünde Neufahrwasser Pillau	von Hinderfin Nr. 2:		
	I. Bataillon	4. August	24. August
	II. Bataillon	4. August	26. August
	III. Bataillon	7. August	26. August

No. 239/2. 99. A. 5.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1899.

Nr. 56.

Ausgabe von Druckvorschriften.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs gelangen die folgenden neubearbeiteten Druckvorschriften zur Ausgabe:

1. der Entwurf zum II. Theil des Exerzir-Reglements für die Feldartillerie nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil (Druckvorschriften-Etat Nr. 352) und
2. die Abänderungen zu dem Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie (Druckvorschriften-Etat Nr. 398).

Dieselben werden den Kommando- u. s. w. Behörden und Truppentheilen unter Umschlag zugehen.

Der im Jahre 1898 ausgegebene Entwurf zu 1 und die in den Jahren 1897 und 1898 verausgabten Abänderungen zu 2 werden außer Kraft gesetzt.

Der Verkaufspreis wird später bekannt gemacht werden.

No. 113/1. 99. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1899.

Nr. 57.

Ausgabe der neuen Musterungsvorschrift (M. V.).

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 9. Februar 1899 eine neue Musterungsvorschrift mit der Maßgabe zu genehmigen geruht, daß dieselbe an Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 15. Oktober 1891 tritt.
2. Die neue Vorschrift (M. V.) wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen; um schnelle Verteilung wird ersucht. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 320 das Datum entsprechend zu berichtigen.
3. Durch die neue Vorschrift gelangen die unterm 23. Februar 1898 Nr. 257/2. 98. B. 3 zur Vereinfachung des Musterungsgeschäfts versuchsweise eingeführten Maßnahmen zur endgiltigen Einführung. Anordnungen für die diesjährigen Musterungen können, soweit notwendig, schon jetzt getroffen werden; Eingaben der Truppen, welche bei dem Erscheinen der neuen Musterungsvorschrift bereits angefertigt sind, bleiben für dieses Jahr unverändert, auch wenn sie den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.

No. 218/2. 99. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1899.

Nr. 58.

Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebühren.

1. Bei Kapitulanten, die in der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung sich in der Kontrolle eines Bezirkskommandos befunden haben, sind den Liquidationen über Marschgebühren beglaubigte Auszüge aus den Militärpässen beizufügen, welche enthalten müssen:
 - Datum der Entlassung,
 - Truppenteil, dem der Kapitulant zuletzt angehört hat,
 - Ort, bis zu welchem bei der Entlassung Marschgebühren gezahlt worden sind,
 - Ort, für welchen der Kapitulant vor der letzten Wiedereinstellung in militärischer Kontrolle gestanden hat (Aufenthaltort gemäß Vorbem. 2 zur M. G. V.) nebst Daten der letzten An- und Abmeldung.
2. Kapitulanten, die zwischen der Entlassung und Wiedereinstellung in die Kontrolle eines Bezirkskommandos nicht getreten sind, haben in sinngemäßer Anwendung des §. 15, 2 Abs. 3 der M. G. V.

dem Truppentheil gegenüber den Nachweis zu führen, daß die Märsche, für die sie bei der Entlassung und Wiedereinstellung Marschgebühren empfangen haben, thatsächlich ausgeführt worden sind.

Ein hierauf bezüglicher Vermerk ist in die Liquidation aufzunehmen und das Beweismaterial so festzulegen, daß es dem Rechnungshofe auf Wunsch mitgetheilt werden kann.

Für den der Reichskasse durch unzureichende Prüfung des Nachweises entstehenden Schaden kommen die Truppen auf.

3. Sämmtliche Kontrolstellen (Bezirksfeldwebel) sind anzuweisen, sowohl bei den Kapitulanten als auch bei allen anderen einzeln Entlassenen in den Listen, je nachdem die Meldung persönlich oder schriftlich erfolgt ist, ein »p« oder »sch« — letzteres unter Bezeichnung des Ortes, aus dem die Meldung stattgefunden hat — beizufügen.

Auf Grund dieser Vermerke ist bei erforderlich werdenden Klarstellungen über die Zuständigkeit der gezahlten Marschgebühren seitens der Bezirkskommandos Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise bz. aus welchem Ort die Meldung erfolgt ist.

Alle weiteren Ermittlungen fallen ausschließlich derjenigen Stelle zu, welche die Marschgebühren gezahlt hat.

4. Nach vorstehenden Grundsätzen ist vom 1. April d. J. ab zu verfahren.
5. Auf eine sorgfältige Ausfüllung der Seiten 5 und 6 des Militärpasses und auf die Beachtung der Festsatzung des §. 18,4 Absatz 2 S. D. wird besonders hingewiesen.

Im Auftrage.
v. Beerlingen.

No. 240/12. 98. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Februar 1899.

Nr. 59.

Ergänzung des §. 17 der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

Der §. 17 der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden erhält in Ziffer 2 hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:

»Hierbei kommen die Stellen der sämmtlichen in dem betreffenden Armeekorpsbezirk etatsmäßigen Oberärzte und Assistenzärzte in Betracht. Vor Zahlung einer Zulage muß aber der Truppentheil durch Nachfrage bei dem Sanitätsamt des Armeekorps feststellen, ob die mitwahrgenommene Stelle im Sinne dieser Bestimmung als offen zu betrachten ist.«

Im dritten Absatz der Ziffer 2 und zwar in der 7. Zeile ist zwischen den Worten »haben« und »vorausgesetzt« einzuschalten: »— siehe §. 13,2 der F. S. D. —«.

No. 207/2. 99. B. 1.

v. Söfler.

Nr. 60.

Ermächtigung von Aerzten in Rio de Janeiro und in Porto Alegre zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in Brasilien.

Den praktischen Aerzten Dr. med. Louis Apel zu Rio de Janeiro und Dr. med. Arnold Siegmund zu Porto Alegre ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. D. bezeichneten Arten über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin den 12. Februar 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Februar 1899.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 550/2. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Februar 1899.

Nr. 61.

Ausgabe der neuen Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Feldblaffeten O/96.

Die Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Feldkanonenrohre und Feldblaffeten C/96,

I. Abtheilung: Untersuchung gebrauchter Feldkanonenrohre C/96 und

II. Abtheilung: Anschießvorschrift,

ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 536.

No. 283/2. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 16. Februar 1899.

Nr. 62.

Dienstanweisung für die Bekleidungsämter.

Der Abschnitt VI — Seite 101 bis 110 — der Bfl. D. ist durch einen Neudruck ersetzt worden, welcher den beteiligten Dienststellen in nächster Zeit unter Umschlag zugehen wird.

Der Neudruck erscheint im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S. W., Kochstraße 68—70; der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 5 Pf. für das Exemplar.

Der Armeepreis für die Bfl. D. beträgt nunmehr 3 M. 80 Pf. für das geheftete und 4 M. 5 Pf. für das gebundene Exemplar.

No. 196/2. 99. B. 3.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 20. Februar 1899.

Nr. 63.

Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals.

Der Zivilversorgungsschein, welcher nach zwölfjähriger Dienstzeit den Zahlmeisteraspiranten erteilt wird, ist, sobald die Anstellung als Zahlmeister auf Grund des Dienstalters als Zahlmeisteraspirant erfolgt, zu den Akten zu nehmen (§. 24 Absatz 3 der Anstellungsgrundsätze). Dem Generalkommando ist vom Geschehenen Anzeige zu erstatten. Der Zivilversorgungsschein darf dem Betreffenden beim Ausscheiden als Zahlmeister mit Pension nicht wieder behändigt werden (§. 29 a. a. O.). Auf mit Pension ausgeschiedene Zahlmeister findet bei etwaiger Wiederbewerbung um eine Anstellung §. 10, 5 der Anstellungsgrundsätze Anwendung, wonach ihnen eine den Militärämtern vorbehaltenen Stelle verliehen werden kann.

Für Zahlmeister, welche zur Anstellung gelangt sind, ohne zuvor den Zivilversorgungsschein erworben zu haben, darf nach ihrem Ausscheiden mit Pension ausnahmsweise die gnadensweise Verleihung der An-

stellungsberechtigung nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des §. 10,7 der Anstellungsgrundsätze nach-
 gesucht werden.

Vorstehendes dient als Erläuterung des Erlasses vom 23. Mai 1874 *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 118.

No. 120/1. 99. B. 1.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Februar 1899.

Nr. 64.

Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.

Die Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Feldkanonenrohre C/96 ist neu gedruckt worden und wird
 den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Vorschrift erhält die Nr. 535 des Druckvorschriften-Etats.

No. 356/2. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
 Rassen-Abtheilung.

Berlin den 27. Februar 1899.

Nr. 65.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Hauptmann	Grosser	Jüfilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.
2.	"	Schaumann	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
3.	"	König	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
4.	"	v. Jahn	Jüfilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86.
5.	"	Beder	Infanterie-Regiment Nr. 136.
6.	"	Fehr. v. Schleinitz	3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162.
7.	"	v. Otterstedt	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
8.	"	Schimpff	Infanterie-Regiment Nr. 97.
9.	"	Schweiger	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
10.	"	v. Donat	Infanterie-Regiment Nr. 157.
11.	"	Fehr. Sped v. Stern- burg	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
12.	"	Reuhoff	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
13.	"	v. Below	Jüfilier-Regiment von Gersdorff (Sessisches) Nr. 80.
14.	"	Kunath	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
15.	"	Fehr. Gugel v. Brandt u. Diepoltzdorf	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
16.	"	Gerhardt	Infanterie-Regiment Nr. 130.

Rf. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
---------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Schudmann	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
----	-------------	--------------	---

b. Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Rittmeister	Jchr. v. Langermann u. Erlencamp	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
----	-------------	-------------------------------------	---

c. Vom 1. März 1899 ab:

1.	Rittmeister	Nidisch v. Rosenegk	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Sittthausisches) Nr. 1.
----	-------------	---------------------	---

3. Feldartillerie.

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. La Chevallerie	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverisches) Nr. 10.
2.	„	v. Damans	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
3.	„	v. Grimm	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.

4. Fußartillerie.

Vom 1. März 1899 ab:

1.	Hauptmann	Schaubode	Badißches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
----	-----------	-----------	--

5. Train.

Vom 1. März 1899 ab:

1.	Rittmeister	Jed	Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.
----	-------------	-----	--

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Reiser	Infanterie-Regiment Graf Dose (1. Thüringisches) Nr. 31.
----	--------------	-----------	--

b. Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Baffewig	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
2.	„	Lammß	Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21.
3.	„	Rautenberg	4. Hannoverisches Infanterie-Regiment Nr. 164, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
4.	„	v. Baffewig	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deßau (5. Pommersches) Nr. 42.
5.	„	Witte	à la suite des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34, kommandirt bei dem Kadettenhause in Wahlstatt.
6.	„	Lange	Infanterie-Regiment Nr. 128.
7.	„	Koch	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.

Zfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
8.	Oberleutnant	Fzhr. v. Chambrier	Garde-Schützen-Bataillon.
9.	„	Ebler v. der Planitz	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
10.	„	Snehlage	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
11.	„	Fzhr. van der Hoop	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.
12.	„	Barth	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
13.	„	Jenner	Von demselben Regiment.
14.	„	Pulst	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
15.	„	Schroeder	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
16.	„	Villy	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Biebrich.
17.	„	Fzhr. v. Rittlich	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58, kommandirt bei der Haupt-Kabettenanstalt.
18.	„	de Marées	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
19.	„	Duelberg	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48, kommandirt bei der Gewehrfabrik in Danzig.
20.	„	Georgi	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
21.	„	Prijelius	Infanterie-Regiment Nr. 97.
22.	„	Rose	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
23.	„	Fzhr. v. Diepenbroid.	2. Garde-Regiment zu Fuß.
		Gräter	
24.	„	Raldhoff	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
25.	„	v. Uebel	Infanterie-Regiment Nr. 151.
26.	„	v. Harber	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
27.	„	Fletcher	Infanterie-Regiment Freiherr Siller von Gaertzingen (4. Posenches) Nr. 59.
28.	„	Seiß	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
29.	„	Fzhr. Raiz v. Frenß	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
30.	„	Fzhr. v. Münchhausen	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
31.	„	Pasche	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52, seither im Grenadier-Regiment König Karl (5. Württembergischen) Nr. 123.

2. Kavallerie.

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Gr. v. Perponcher-Sebnitzky	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
2.	„	Ritter v. Kylander	3. Schlesiaches Dragoner-Regiment Nr. 15.
3.	„	v. Frese	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
4.	„	Fzhr. v. Tschammer u. Quariß	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesiaches) Nr. 1.
5.	„	Gr. v. Perponcher-Sebnitzky	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.

Rf. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
---------	-------------	-------	---

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Riniß	Feldartillerie-Schießschule.
2.	„	Röhrig	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
3.	„	Thimey	Von demselben Regiment.
4.	„	Eberhard	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
5.	„	Krug v. Ribba	Feldartillerie-Schießschule.

b. Vom 4. März 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Grosig	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17, seither in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
----	--------------	--------	---

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Bartsch	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
----	--------------	---------	--------------------------------

b. Vom 1. März 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Forges	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
----	--------------	--------	---

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Januar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Bonin	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
2.	Leutnant	Krosta	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Vitthausisches) Nr. 1.
3.	„	Gr. v. Wiser	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21, seither im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115.
4.	„	Gr. zu Solms-Wildenfels	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
5.	„	Marschall v. Bieberstein	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.
6.	„	Gr. v. Hahn	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
7.	„	v. Paug	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
8.	„	Scheibler	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
9.	„	v. Wedel (Hans)	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
10.	„	von Ernest	1. Badisches Leib-Dr. Dragoner-Regiment Nr. 20.
11.	„	v. Wallenrodt	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.
12.	„	v. Biered	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
13.	„	Distor	Schleswig-Holsteinisches Dragoner-Regiment Nr. 13.
14.	„	Roeller	Vitthausisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
15.	„	Frhr. v. Selbened	1. Badisches Leib-Dr. Dragoner-Regiment Nr. 20.
16.	„	v. Sigewitz	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
b. Vom 1. Februar 1899 ab:			
1.	Leutnant	Frhr. v. Albedyhll	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
2.	„	v. Dheimb	Von der Reserve des Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
3.	„	v. Saeseler	Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesiſches) Nr. 6, seither im 3. Garde-Regiment zu Fuß.
4.	„	Lhon	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
5.	„	v. Reinersdorff-Paczensky u. Tenczin (Dietrich)	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4.
6.	„	Hesse Ebler v. Hesseenthal	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
7.	„	v. Plehwe	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
8.	„	Herre	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
9.	„	Wätjen	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.

c. Vom 1. März 1899 ab:			
1.	Leutnant	Nidisch v. Rosenegk	Von der Reserve des Infanterie-Regiments Nr. 154 und vom 1. März d. J. ab zur Dienstleistung bei dem 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2 kommandirt.
2.	„	v. Both	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
3.	„	Pauwels	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Leutnant	Hamann	Feldartillerie-Regiment von Solzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
2.	„	Ribbentrop	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
3.	„	v. Hänisch	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
4.	„	Abel	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesiſches) Nr. 5.
5.	„	Ruhlmann	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
6.	„	Gerike	Von demselben Regiment.
7.	„	v. Dobschütz	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
8.	„	Müller	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
9.	„	Neumann-Neurobe	Pfossensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Leutnant	Hirsch	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
2.	„	Berndt	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
3.	„	Brigl	Pfossensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.

Off. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
4.	Leutnant	Schoen	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
5.	„	Koebke	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
6.	„	Traub	2. Badiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
7.	„	Kernst (Walter)	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	„	Friedberg	Von demselben Regiment.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

a. Vom 1. Januar 1899 ab:

1. | Leutnant | Gutschmidt (Wilhelm) | Garde-Fußartillerie-Regiment, seither in der Marine-Infanterie.

b. Vom 1. Februar 1899 ab:

1. | Leutnant | Kiedl | Badiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.

c. Vom 1. März 1899 ab:

1. Leutnant Stoelder	Badiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 14. Fußartillerie-Regiment Nr. 11. Fußartillerie-Regiment von Hinderſin (Pommersches) Nr. 2.
2. „ Simpson	
3. „ Ulrich	

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

a. Vom 1. Januar 1899 ab:

1. | Leutnant | Wendland | Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.

b. Vom 1. Februar 1899 ab:

1. | Leutnant | Behrendt | Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

c. Vom 1. März 1899 ab:

1. Leutnant Schäfer	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7. Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesiſches) Nr. 6. Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
2. „ v. Hülf	
3. „ Preuß	

Nachrichtlich:

Vom 1. Februar d. J. ab beziehen das Gehalt von ihren neuen Truppentheilen die Oberleutnants:

1. Sachs vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, seither im Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8.
2. Scherer vom Infanterie-Regiment Nr. 97, seither im Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussischen) Nr. 1.
3. Schulz vom Badiſchen Train-Bataillon Nr. 14, seither im 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiment Nr. 2.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 15 und 16 zum Leitsfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
Nr. 1 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung Nr. 432 des Druckvorschriften-Etats,
Nr. 209 bis 226 zur Ausrüstungs-Nachweisung Nr. 433 des Druckvorschriften-Etats,
Nr. 164 bis 180 zur Ausrüstungs-Nachweisung Nr. 491 des Druckvorschriften-Etats,
Nr. 99 bis 116 zur Ausrüstungs-Nachweisung Nr. 492 des Druckvorschriften-Etats,
Nr. 98 bis 108 zur Ausrüstungs-Nachweisung Nr. 495 des Druckvorschriften-Etats.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 14. März 1899.

Nr. 9.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 66.

Garnisonwechsel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die 8. Kompanie Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8 hat ihren Standort Diebenhofen mit demjenigen einer anderen Kompanie des Regiments in Metz zum 1. April 1899 zu wechseln. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 9. Februar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Garnisonwechsel zwischen der 6. und 8. Kompanie des genannten Regiments stattfindet. Eintreffetag in den neuen Standorten ist der 30. März d. J.

No. 992/2. 99. A. 1.

v. Gofler.

Nr. 67.

Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei den Train-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung des Paragraphen 94,1 der Wehrordnung, daß der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei den Train-Bataillonen von diesem Jahre ab am 1. Oktober zu erfolgen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 23. Februar 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Aenderung der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 888/2. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1899.

Nr. 68.

Verabreichung der Biwaksgebührrisse für 1899.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß während der diesjährigen Herbstübungen ein nochmaliger Versuch mit der Herabsetzung der Biwaksgebührrisse — wie im vergangenen Jahre — von den mit Zeltausrüstung versehenen Truppen, ausschließlich der Eisenbahntruppen, gemacht wird. Es sind zu verabreichen:

an Koch- und Wärmeholz 80 vom Hundert,
 » Lagerstroh 90 „ „

der jetzt gültigen Sätze.

Ueber das Ergebnis der Versuche wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs unabhängig von den Manöverberichten einer Mittheilung der königlichen Generalkommandos entgegengesehen.

No. 739/12. 98. B. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1899.

Nr. 69.

Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1898 Nr. 861/12. 98. A. 1 — Armeeverordnungs-Blatt für 1898 Nr. 35 — werden die Bezirkskommandos darauf hingewiesen, daß der Umlauf der ihnen zugehenden Nachweisungen über gezahlte Familien-Unterstützungen — Muster B — möglichst zu beschleunigen ist.

Im Auftrage.

No. 829/1. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1899.

Nr. 70.

Vervollständigung der »Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie«.

Im §. 13, Zeile 3 von oben, ist hinter »1873« das Zeichen: *) einzurücken und als Fußnote zu setzen:

*) Als pensionsfähige Dienstzeit im Sinne der §§. 45 bis 52 a. a. O. kann außer der Soldaten- und Waffenmeisterdienstzeit nur die Zeit, während welcher Zivilpersonen nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1886 (M. B. Bl. Seite 91, Ziffer 8) bei den technischen Instituten der Artillerie und bei der Gewehrfabrik zu Spandau zwecks Ablegung der Waffenmeisterprüfung beschäftigt wurden, in Betracht gezogen bz. angesezt werden. Die übrige in diesen Instituten als Schlosser u. s. w. zugebrachte Zeit ist nicht anrechnungsfähig, da die Betreffenden während derselben zum Reichsfiskus nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis und nicht im Beamtenverhältnis (Reichsdienst) gestanden haben.

Für die vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1886 ausgebildeten Waffenmeisteranwärter ist die Vorbereitungszeit nicht besonders zu berechnen, weil die Vorbereitung nicht für den Beamtendienst erfolgt ist.

In den nächsten Deckblättern zu obiger Vorschrift wird vorstehender Zusatz berücksichtigt werden.

No. 70/3. 99. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1899.

Nr. 71.

Neue Garnison-Gebäudeordnung.

Der Armeeverkaufspreis für die Garnison-Gebäudeordnung nebst Anhang (Ziffer 5 des Erlasses vom 6. Februar 1899 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 60 —) beträgt 2,66 M. für das geheftete und 3 M. für das gebundene Exemplar.

J. A.

No. 87/3. 99. B. 4.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1899.

Nr. 72.**Anlegung der Fonds zu milden Zwecken.**

Die hohen Bestände der bei der General-Militärkasse hinterlegten Fonds zu milden Zwecken lassen erkennen, daß von der den Truppen durch Anlage IV Ziffer 5 der K. O. empfohlenen Benutzung des Reichs- und Staatsschuldbuches wenig Gebrauch gemacht wird.

Leitender Gesichtspunkt für die Verwaltung dieser Fonds soll nicht die Erzielung hoher Zinserträge, sondern die sichere Unterbringung und Erhaltung der Stiftungskapitalien sein. Sie sind vor allen Gefahren, die der Verkehr mit sich bringt, möglichst zu bewahren.

Der zum 1. Januar 1900 bevorstehende Fortfall des in der Außerturssetzung liegenden Schutzes (vergl. Art. 1 und 176 des Einf. Ges. zum Bürg. Ges. Buch vom 18. August 1896) legt erneut die Erwägung nahe, daß Kapitalien, welche stiftungsgemäß eine Verminderung ihres Bestandes nicht erfahren sollen und über deren jährbare Anlegung nichts Besonderes bestimmt ist, von den Kassenverwaltungen der Truppen grundsätzlich im Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen werden. Mit der Zurückziehung der bei der General-Militärkasse hinterlegten Stiftungskapitalien und ihrer Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch ist hiernach schon jetzt vorzugehen.

Die sorgfältige und dauernde Beobachtung dieses Grundsatzes ist durch die Intendanturen gelegentlich der Kassenprüfungen und Musterungen zu überwachen.

No. 135/3. 99. B. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1899.

Nr. 73.**Erweiterung des Geschäftskreises der Intendantur der militärischen Institute.**

Im Anschluß an die zu Ziffer 3d der Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1896 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. März 1896 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 96/97) wird angeordnet, daß die Dienstgeschäfte der Intendantur der militärischen Institute fortan auch die Abgabe von Begutachtungen auf dem Gesamtgebiete der Heeresverwaltung einschließen sollen, soweit die Auskunft erheischenden Behörden, denen ein besonderer ökonomischer Referent nicht zugeteilt ist, bereits in anderer Beziehung zum Geschäftsbereiche dieser Intendantur gehören.

No. 245/2. 99. Z. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1899.

Nr. 74.**Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Mit dem 1. April d. J. tritt an die Stelle des I. und III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung vom 26. Januar 1887 bz. 11. Februar 1888 sowie des Militärtarifs vom 28. Januar 1887 die für den Frieden und Krieg geltende Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil, enthaltend die Militär-Transport-Ordnung und den Militärtarif vom 18. Januar 1899 nebst den dazu gehörigen militärischen Ausführungs-Bestimmungen.

Die neue Ordnung erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 124.

Sie ist nach Maßgabe der den obersten Waffenbehörden u. s. w. zugehenden Theillieferungen schleunigst an die nachgeordneten Stellen — in erster Linie zur Ausstattung der Friedensformationen — zu überweisen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann die Vorschrift von E. S. Mittler & Sohn zum Preise von 50 Pfennig für das geheftete und 65 Pfennig für das gebundene Exemplar bezogen werden.

Im Uebrigen wird das Folgende bemerkt:

1. Zu *M. A. B.* 100,2. Die Bekanntgabe des Verfahrens bei der Uebung von Fahrkarten für dienlich reisende Militärpersonen durch das *Armee-Verordnungs-Blatt* bleibt vorbehalten. Bis dahin ist von der bisherigen Befugniß der Anwendung von Militärfahrkarten (statt der Militärfahrtscheine) überall da möglichst viel Gebrauch zu machen, wo solche für die ganze zu durchzufahrende Strecke auf der Anfangsstation ausgegeben werden.
2. Zu *M. A. B.* 107,3 (*Militärtarif*). Das Zugeständniß wegen Inanspruchnahme eines Wagens bis zu 6 000 kg Befrachtung seitens jeden Bataillons bei Eisenbahntransporten nach und von dem Randvergelände ist vornehmlich im Interesse der guten Unterbringung der mitzuführenden Fahrräder erfolgt, schließt aber keineswegs die Befugniß zur Mitnahme umfangreicheren Gepäcks in sich. Letzteres bleibt vielmehr nach wie vor auf das unbedingt Nothwendige beschränkt, daß es auf dem zuständigen Vorspann ohne dessen Ueberlastung fortgeschafft werden kann.
3. Wo in anderen Dienstvorschriften und in den Entfernungstabellen (*Vorbem. 11 M. G. B.*) für Benutzung von Eisenbahnen Entschädigungen nach den Sätzen des bisherigen Militärtarifs vorgesehen sind, gelten vom 1. April d. J. ab die Sätze des neuen Tarifs.

No. 215/3. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. März 1899.

Nr. 75.

Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.

Die XII. Fortsetzung der »Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials«, geschlossen im September 1898, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den betheiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 463/2. 99. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1899.

Nr. 76.

Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die anliegende Linien-Eintheilung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 254/3. 99. A. 1.

v. der Boed.

Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Stufen

gemäß §. 16 der Militär-Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1899 ab.

- Bemerkung.
1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen (Oberbahnämtern) ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
 2. Kleinbahnen sind in der Eintheilung nicht enthalten.
 3. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die »Bahnbevollmächtigten« zu richten (s. §. 15 der Militär-Transport-Ordnung und Nr. 16 der militärischen Ausführungs-Bestimmungen).

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
A.	Hannover	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover. Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahn. Peine—Ilseber Eisenbahn. Hoyaer Eisenbahn. Silbesheim—Peiner Kreiseseisenbahn.	
B.	Münster (Westfalen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Essen (Ruhr). „ „ „ „ Münster (Westf.). Dortmund—Gronau—Enschede Eisenbahn. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn. Eisenbahn des Georg-Marien-Bergwerks und Hütten- vereins. Meppen—Haselünner Eisenbahn. Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft. Bentheimer Kreisbahn.	
C.	Frankfurt (Main) Adresse: Frankfurt (Main)— Sachsenhausen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main). Main-Neckar-Bahn. Großherzogl. Hess. Nebenbahnen. Brühlthal-Eisenbahn. Eronberger Eisenbahn. Kerkerbachbahn.	
D.	Erfurt	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Erfurt. „ „ „ „ Halle (Saale). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn. Feldbahn. Dahme—Ucker Eisenbahn. Zschopau—Finsterwalder Eisenbahn. Arnstadt—Ichtershausener Eisenbahn } Süddeutsche Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn } Eisenbahn- Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn } Gesellschaft. Ruhlaer Eisenbahn Weimar—Berka—Blankenhainer } Sachsteinsche Neben- Eisenbahn } bahnen, Betriebs- Berka—Kranichfelder Eisenbahn } Abtheilung Eisenberg—Crosener Eisenbahn } Thüringen in Weimar. Weimar-Rastemberger Eisenbahn } Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (Venz & Co., Stettin, Betriebs-Abtheilung Halle). Niederlausitzer Eisenbahn.	
E.	Dresden Adresse: Dresden-Altstadt	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
F.	Karlsruhe	<p>Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen.²⁾ Eisenbahn-Bau- und Betr.-Gesellschaft Bering u. Wächter, Berlin, Abtheilung Baden (Betr.-Verwaltung Frei- burg i. Br.). Straßburger Straßenbahn (Kehl—Vichtenau—Bühl). Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft (Direktion in Karls- ruhe). Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft (Betr.- Verwaltung Karlsruhe). Mannheim—Heidenheimer Straßenbahn. Vahrer Straßenbahn.</p>	<p>²⁾ Die Strecke Mannheim— Mitte Rhein gehört zur Linie P., die Strecke Hau- sach—Schiltach gehört zur Linie W.</p>
G.	Posen	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg. „ „ „ „ „ „ Posen. Venz u. Co., Stettin — Betr.-Abtheilung Breslau — (Ostrowo—Stalmierzycy).</p>	
H.	Eßln (Rhein)	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Eßln.²⁾ „ „ „ „ „ „ Elberfeld. Erfelder Eisenbahn. Eisern—Siegener Eisenbahn. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.</p>	<p>²⁾ Die Strecke Niederlahn- stein—Eoblenz gehört zur Linie S.</p>
J.	Altona (Elbe)	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona (zugleich für die Kr. Oldenb. Eisenbahn-Gesellschaft). Eutin—Lübecker Eisenbahn. Lübeck—Büchener (—Hamburger) Eisenbahn. Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisen- bahn. Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn. Prignitzer Eisenbahn. Altona—Bramstedter Eisenbahn. Kreis-Eisenbahn Flensburg—Kappeln. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn. Eckernförde—Kappeler Schmalspurbahn. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn. Kremmen—Neuruppin—Wittstoder Eisenbahn.</p>	
KI.	München	<p>Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen die Ober- bahn- ämter</p> <p>{ Augsburg, Ingolstadt, Kempten, München, Regensburg, Rosenheim; sowie vom</p>	

Linie	Sitz ber Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
Noch: K I.	München	<p>Oberbahnamt Nürnberg die Strecken: Feucht—Nürnberg, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein und die Nebenbahn Deggendorf—Metten.</p> <p>Localbahn- Aktien- gesellschaft in München { Fürth—Kadolzburg, Murnau—Garmisch-Partenkirchen, München—Wolfratshausen—Bühl (Isarthalbahn), Oberdorf b. B.—Füssen, Sonthofen—Oberstdorf, Stadthof—Donaufauf.</p> <p>Localbahn-Aktiengesellschaft „ „ Schaflach—Osmund, „ „ Gotteszell—Viechtach, „ „ Röttenbach b. L.—Weiler.</p> <p>Feilnbach—Bad Aibling (Direktion der süddeutschen elektr. Localbahnen in München).</p> <p>Localbahn Lürkheim—Wörishofen.</p>	
K II.	Würzburg	<p>Von den Rgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen</p> <p>die { Ober- bahnen { ämter { Bamberg, Nürnberg auschl. der { Strecken { Würzburg. *) Weiden, (Feucht—Nürnberg, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein,</p> <p>Ludwigs-Eisenbahn. Localbahn-Aktiengesellschaft Röhling—Lam.</p>	*) Die Strecke Amorbach— Miltenberg gehört zur Linie F.
L.	Breslau	<p>Rgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau. „ „ „ Rattowitz. Breslau—Warschauer Eisenbahn. Sogolin—Neustadter Eisenbahn (Lenz u. Co.). Piegritz—Rawitsch—Kobylin (Lenz u. Co.). Hansdorf—Tribuszer Eisenbahn (Localbahn-Aktiengesell- schaft München. Betr.-Verwaltung in Sommerfeld).</p> <p>Rauscha—Freivaldbauer Eisenbahn { Sommerfeld—Muskauer „ { (Lausitzer Eisen- bahnen-Gesellschaft, Direktion in Sommerfeld).</p>	
M.	Berlin	<p>Rgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin. „ „ „ Stettin. „ „ Militär-Eisenbahn. Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald— Grimmen (Tribsee—Greifswald). Stargard—Cüstriner Eisenbahn. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. Altdamm—Kolberger Eisenbahn.</p>	

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
N.	Königsberg (Preußen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i./Pr. Ostpreussische Südbahn. Königsberg—Eranzer Eisenbahn.	
P.	Ludwigshafen (Rhein)	Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen. ⁵⁾	⁵⁾ Die Strecke Speyer—Landesgrenze bei Altlussheim gehört zur Linie F.
S.	Saarbrücken (provisorisch) Adresse: St. Johann (Saar)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken. ⁶⁾ Kgl. Preuß. Großherzogtl. Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz. ⁷⁾ Worms—Offsteiner Eisenbahn Osthofen—Westhofener Eisenbahn Sprendlingen—Fürfelder Eisenbahn Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn } Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.	⁶⁾ Die Strecken Neunkirchen—Grenze bei Bergbach, Saarbrücken—Scheidt—Grenze bei St. Ingbert gehören zur Linie P. ⁷⁾ Die Strecke Monsheim—Grenze bei Wachenheim gehört zur Linie P.
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cassel. „ „ „ „ Magdeburg. Braunschweigische Landes-Eisenbahn. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn. Stendal—Langermünder Eisenbahn. Neuhaldensleben—Eilslebener Eisenbahn. Osterwied—Wasserlebener Eisenbahn.	
V.	Danzig	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.	
W.	Stuttgart	Kgl. Württembergische Staats-Eisenbahnen. Ernstthalbahn. Hilberbahn. Ravensburg—Weingartener Eisenbahn (Vokalbahn-Aktiengesellschaft in München). Jagstbahn (Eisenbahnbau- und Betr.-Gesellschaft Bering u. Wächter Berlin).	
Z.	Straßburg (Elsaß)	Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Kaysersberger Thalbahn. Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim. Straßburger Straßenbahn (auschl. Kehl—Vichtenau—Bühl siehe F).	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1899.

Nr. 77.

Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf §. 16, 4 der Uebungsmunitions-Vorschrift wird der von der Munitionsfabrik im Rechnungsjahre 1899 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition zu zahlende Preis auf 16 M. für 100 kg festgesetzt.
No. 130/3. 99. A. 2. v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1899.

Nr. 78.

Vervollständigung des Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnisses für die königlichen Artilleriedepots.
(D. V. E. Nr. 323).

IV. Seite 10/11 ist hinter laufende Nr. 37 zu setzen:

37 a.	Neues Ringband mit Sakenhügel	1 20	1 20	1 20	Altes Ringband und Schlepper ablöthen, Löthstellen befeilen, neues Ringband und alten Schlepper anpassen, löthen, ausfeilen. Schlepper härten, abziehen und glätten.
-------	---	----------------	------	------	-----------	--

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

No. 128/3. 99. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1899.

Nr. 79.

Abänderung des Inhaltsverzeichnisses zum Eskadron-Pferde-Arzneikasten C/87 und Pferde-Arzneikasten C/87.
Nach dem Inhaltsverzeichnisse sind 150 g Berg oder Karboljute im rechten Fach des Kastendeckels unterzubringen. Da dieses Fach hierzu nicht ausreicht, ist auch das freie linke 1." Fach der hinteren Reihe des Kastens zur Verpackung des Wergs u. s. w. heranzuziehen.

Das Inhaltsverzeichniß erhält hinter »2c. Rechtes Fach« folgenden Zusatz:
und in dem linken 1." Fach der hinteren Reihe des Kastens.

Der Zusatz ist handschriftlich auszuführen.

No. 206/2. 99. A. 4.

J. A.
Gallwitz.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Deckblatt (ohne Nummer) zur Dienstvorschrift Nr. 474 des Druckvorschriften-Etats.

Preiserhöhung für Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Nachträgen.

	geheftet	gebunden
Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Casseten, Trogen und Fahrzeuge.		
Berlin 1893 mit Beiheft und allen Nachträgen	4 M. 75 Pf.	5 M. 25 Pf.
Beiheft allein mit allen Nachträgen	1 M. 55 Pf.	1 M. 80 Pf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

57
23.9
5/1

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 19. März 1899.

Nr. 10.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 80.

Änderung der Entscheidungsbefugniß in Unterstützungs-Angelegenheiten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Verwendung der nach dem Etat über den allgemeinen Pensionsfonds beim Kapitel 74 Titel 6 zu Unterstützungen für ehemalige Angehörige der Unterlassen des Soldatenstandes und der Heeresverwaltung bz. für Hinterbliebene zur Verfügung stehenden Mittel, sowie der Zinserträge gewisser für ehemalige Angehörige des Soldatenstandes bestimmter »milder Fonds«, deren Statuten u. s. w. eine direkte Verwendung durch das Kriegsministerium nicht erheischen, erfolgt vom 1. April 1899 ab durch die Generalkommandos. Die Vertheilung der Mittel geschieht alljährlich durch das Kriegsministerium, welches auch die näheren Ausführungs-Vorschriften erläßt.

Die auf Grund des Vorstehenden ergehenden Entscheidungen der Generalkommandos sind als endgültig anzusehen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 9. März 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausführungs-Bestimmungen werden den königlichen Generalkommandos besonders zugehen.

No. 837/3. 99. C. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1899.

Nr. 81.

Ausgabe der neuen Servisvorschrift für das Preussische Heer (S. B.)

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 9. März 1899 eine neue Servisvorschrift mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß sie an Stelle des Reglements über die Servis-kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 am 1. April 1899 in Kraft tritt.
2. Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen; um schnelle Vertheilung wird ersucht.
3. Auf die Vorbemerkungen und auf die abgeänderten Bestimmungen, betreffend den Servisempfang bei Urlaub, sowie bei gerichtlicher Untersuchung und Strafverbüßung wird noch besonders aufmerksam gemacht.

4. Im Druckvorschriften-Etat sind unter laufender Nr. 12 Titel und Datum zu berichtigen. Da ferner der Servistarif für das Selbstmietherquartier vom 17. Oktober 1878 als Anlage in die Vorschrift aufgenommen worden ist, so fällt die laufende Nr. 47 des Druckvorschriften-Etats weg; die Nr. 47 a wird dadurch Nr. 47.
5. Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—71, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armeekorps eingehenden Bestellungen wird demnächst bekannt gemacht werden.

No. 444/3. 99. B. 4.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1899.

Nr. 82.

Forderungen-Nachweis über Pferdegelde.

Das Muster zum Forderungen-Nachweis über Pferdegelde — Anlage 3 zur Pferdegelde-Vorschrift — ist umgearbeitet worden.

Die Forderungen-Nachweise sind vom Rechnungsjahre 1899 ab nach dem neuen Muster, das den Kommandobehörden u. s. w. als Deckblatt zur Pferdegelde-Vorschrift zugehen wird, aufzustellen.

Im Auftrage.

No. 421/1. 99. A. 3.

v. d e r B o e d.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1899.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 83.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1898 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung ist dem Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 August Schmidt zu Wolgast ein Geldgeschenk von 195 M. bewilligt worden, welches dem Genannten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms des Großen durch die Militär-Pensionskasse hier selbst portofrei gezahlt werden wird.

No. 12/2. 99. C. 2.

v. V i e b a h n.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1899.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 84.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1898 fälligen Zinsen der von dem verstorbenen Geheimen Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachstehend genannten Kriegsinvaliden Geschenke von je 50 M. bewilligt worden:

1. Darge, Hermann, zu Bartenstein, Kreis Friedland,
2. Klang, Wilhelm, zu Gr. Windheim, Kreis Heiligenbeil,
3. Siebrecht, Johann, zu Anklam, Demminerstraße 34,
4. Dobslaw, Wilhelm, zu Croffen, Kreis Bromberg,
5. Jaeschke, Hermann, zu Züllichauer Unterweinberge, Kreis Züllichau-Schwiebus,
6. Bodin, Heinrich, zu Treuenbriezen, Kreis Zauch-Belzig,
7. Meyer, Wilhelm, zu Prenzlau, Schnelle 50,
8. Koch, Hermann, zu Gorkleben, Kreis Eckartsberga,
9. Kropp, Gottlob, zu Falkenberg, Kreis Torgau,
10. Schramm, Karl, zu Lieske, Kreis Hoyerswerda,

11. Bialek, Stanislaus, zu Pinne, Kreis Samter,
12. Tzeske, Gottfried, zu Groß-Dupine, Kreis Ohlau,
13. Macziewczyk, Julius, zu Gleiwitz,
14. Ostermann, Ignaz, zu Summerfen, Verwaltungsamt Blomberg, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Buttermann, Wilhelm, zu Essen, Steeler Chaussee 13,
16. Rathen, August, zu Gleuel, Landkreis Cöln,
17. Rohr, Johann, zu Bettingen, Kreis Saarlouis,
18. Rücker, Benjamin, zu Altona, Große Brunnenstraße Nr. 129. II,
19. Gerloff, Christian Friedrich Wilhelm, zu Rostock, Neue Werderstraße Nr. 24,
20. Brunken, Johann, zu Dangastermoor, Amt Barel, Großherzogthum Oldenburg,
21. Datt, Karl, zu Harburg a. E., Langestraße 38. II,
22. Guterforth, Johann, zu Dalherda, Kreis Gersfeld,
23. Mai, August, zu Böhlbach, Kreis Frankenberg,
24. Bornwasser, Gustav, zu Kl. Boelkau, Kreis Danziger Höhe,
25. Schwedland, Karl, aus Freudenthal, Kreis Rosenberg, W. Pr.

Die Militär-Pensionskasse hieselbst ist angewiesen worden, diese Geschenke dem Wunsche des Stifters gemäß den vorangeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms des Großen portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1571/2. 99. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 7. März 1899.

Nr. 85.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1898 fälligen Zinsen einer von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind nachstehend genannten Kriegsinvaliden:

1. Derwatis, Matthias, zu Antbudupönen, Kreis Pilskalen,
2. Post, Johann, zu Freudenhoch, Kreis Gumbinnen,
3. Torgow, Karl, zu Greifenhagen,
4. Grohn, Friedrich, zu Schwedt a. D.,
5. Gutsche, Eduard, zu Sandow, Landkreis Cottbus,
6. Villain, Philipp, zu Alt-Grimnitz, Kreis Angermünde,
7. Diehr, August, zu Friedeberg N./M.,
8. Steinhöfel, Heinrich, zu Charlottenburg, Hardenbergstraße 27 a,
9. Länger, Adolph, zu Berlin, Grimmstraße 5,
10. Mitrega, Andreas, zu Kwiltzsch, Kreis Birnbaum,
11. Roschinkel, Johann Friedrich, zu Lippen, Kreis Freistadt,
12. Neugebauer, Jacob, zu Raschowa, Kreis Cosel,
13. Schalkamp, Theodor, zu Fredenhorst, Kreis Warendorf,
14. Schrage, Johann Berthold, zu Salzuflen, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Lohke, Friedrich, zu Jassen, Kreis Bütow,
16. Brunwald, Johann, zu Dirschau, Schönedorferstraße 13,

Geldgeschenke von je 15 M. bewilligt, welche denselben von der Militär-Pensionskasse hieselbst werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 793/2. 99. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. März 1899.

Nr. 86.

Verkaufspreise für Druckvorschriften.

Die im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1898 Seite 70 Nr. 64 veröffentlichten Preise gelten auch für die im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1899 Seite 83 Nr. 56 angekündigten Druckvorschriften.

Im Auftrage.

No. 140/3. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 11. März 1899.

Nr. 87.

Ergänzung und Aenderung der Krankenträger-Ordnung.

I. Es sind neu erschienen das 5. Kapitel »Verwundetentransport auf dem Wasserwege« und die Beilage 6 »Vorschrift zur Bereitung von Suppe für die auf dem Hauptverbandplatz eintreffenden Verwundeten«. Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Stellen unter Umschlag zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeekorps können beide Nachträge zum Preise von 5 Pf. bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, hieselbst, SW., Kochstraße 68—71, käuflich bezogen werden.

Der Verkaufspreis der Krankenträger-Ordnung, einschließlich der bisher erschienenen und der obigen Ergänzungen, beträgt nunmehr

geheftet 90 Pf. } das Exemplar.
gebunden 1 M. 05 Pf. }

II. In der Krankenträger-Ordnung sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Seite VI, Inhalt. Hinter dem 4. Kapitel (§§. 50—53) ist einzuschalten:

5. Kapitel.

Verwundetentransport auf dem Wasserwege.

§. 54. Allgemeines.....	83a.
§. 55. Einrichtung der Lazarethschiffe und Hülfslazarethschiffe.....	83b.
§. 56. Einrichtung der Krankenschiffe.....	83c.
§. 57. Ein- und Ausladen der Verwundeten bei Lazareth- und Hülfslazarethschiffen	83d.

Die §§. »54« und »55« im V. Theil sind abzuändern in: »58« und »59«.

2. Ebenfalls. Dem Verzeichniß der Beilagen tritt am Schlusse hinzu:

Beilage 6 zu §. 32, 6. Vorschrift zur Bereitung von Suppe für die auf dem Hauptverbandplatz eintreffenden Verwundeten 114.

3. Seite 49. §. 32, 6 erhält folgenden Zusatz:

Den auf dem Hauptverbandplatz eintreffenden Verwundeten wird, soweit es ihr Zustand erlaubt, zur ersten Stärkung eine warme Suppe verabreicht, deren Bereitung nach Beilage 6 erfolgt. *)

Beilage 6.

Die zugehörige Anmerkung lautet:

*) Die Vorschrift zur Bereitung von Suppe auf dem Hauptverbandplatz ist bei den Krankenträger-Übungen zum Gegenstand der Übung im Gelände zu machen.

4. Seite 85. Der §. »55« in der Seiten- und Paragraphen-Überschrift ist abzuändern in: 59.

5. Das neue 5. Kapitel ist zwischen Seite 84 und 85, die neue Beilage 6 hinter Seite 113 einzufügen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 985/2. 99. MA.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 13. März 1899.

Nr. 88.

Verkaufspreis der Musterungsvorschrift.

Der Verkaufspreis der neuen Musterungsvorschrift (N. V. Bl. S. 83), welche von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, vorrätzig gehalten wird, beträgt
35 Pf. für das geheftete und
50 „ „ „ gebundene Exemplar.

Im Auftrage.

No. 194/3. 99. B. 3.

K u n z e.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. März 1899.

Nr. 89.

Preisverzeichnis der Feuerwerkslaboratorien.

Das Preisverzeichnis über Fabrikate der Feuerwerkslaboratorien in Spandau und Siegburg ist neu aufgestellt und wird den betreffenden Dienststellen zugehen.

Das bisherige Preisverzeichnis — Berlin 1894 — tritt vom Rechnungsjahre 1899 ab außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 437 der Text zu ersetzen durch:

Preisverzeichnis über Fabrikate der Feuerwerkslaboratorien Spandau und Siegburg (— 3. 99).

No. 30/3. 99. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 13. März 1899.

Nr. 90.

Wohltätigkeit.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß aus den für 1898 fälligen Zinsen der anlässlich der 50 jährigen Dienst-Jubelfeier seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms des Großen gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, jetzt für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung die nachstehend genannten 36 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 Mark bedacht werden:

1. Jocke, Karl, Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie in Berlin,
2. Buchholz, Gottlieb, in Spdtkuhnen, Kreis Stallupönen,
3. Marienfeld, Anton, in Vichtenau, Kreis Braunsberg,
4. Sadowski, Wilhelm, in Allenstein,
5. Dahms, Karl, in Franzburg,
6. Köhn, Wilhelm, in Gr. Schönberg, Kreis Dramburg,
7. Wollenberg, Wilhelm, in Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
8. Waschin, Johann, in Calbow, Kreis Beeskow-Storkow,
9. Gramenz, August, in Spremberg,
10. Gutschke, Ernst, in Stentsch, Kreis Züllichau-Schwiebus,
11. Giesecke, Johann, in Grube, Kreis West-Prignitz,
12. Krüger, Karl, in Berlin, Spchenerstraße 15 IV,
13. Bethke, Wilhelm, in Berlin, Boyenstraße 33,
14. Möller, Hermann, in Sondershausen,
15. Pfannmöller, Eduard, in Bindersleben, Kreis Erfurt,
16. König, Jakob Friedrich, in Neunheilingen, Kreis Langensalza,
17. Kurze, Karl, in Pöbelist, Kreis Querfurt,

18. Hübner, Johann Wilhelm, in Posen,
19. Radowial, Georg, in Czerteino, Kreis Schroda,
20. Schubert, Karl Gottlieb, in Cammerswalbau, Kreis Schönau,
21. Häusler, Wilhelm, in Jauer,
22. Swinty, Alois, in Elguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
23. Altvater, August, in Landeck, Kreis Sabelschwerdt,
24. Bohn, Franz, in Breslau,
25. Zumbusch, Heinrich, in Beelen, Kreis Warendorf,
26. Nünning, Johann Bernard, in Wessum, Kreis Uhaus,
27. Laube, Friedrich Wilhelm, in Minden,
28. Peters, Anton, in Hagen i./W.,
29. Simons, Peter Hubert, in Eschweiler, Kreis Aachen,
30. Schwermer, Heinrich, in Rheidt, Sieg-Kreis,
31. Bender, Johann, in Münster b./B., Kreis Kreuznach,
32. Ukerath, Johann, in Oberaufem, Kreis Bergheim,
33. Wagner, Bernard, in Hannover,
34. Schmidt, Martin, in Schlochau,
35. Riß, Heinrich, in Damerow, Kreis Schlawe,
36. Klein, Wilhelm, in Danzig.

Die Militär-Pensionskasse hierselbst ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms des Großen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung und zwar, soweit die Empfänger sich noch im aktiven Dienste befinden, durch ihren Truppentheil, im Uebrigen durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 878/3. 99. C. 2.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.
Kassen-Abtheilung.

Berlin den 17. März 1899.

Nr. 91.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Ufd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. März 1899 ab:

1.	Hauptmann	Doert	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168, seither im II. Seebataillon.
2.	„	v. der Dollen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
3.	„	v. Wulffen	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
4.	„	Sped	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
5.	„	v. Hofmann	Infanterie-Regiment Nr. 138.

Rb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
6.	Hauptmann	Fehr. Schend zu Schweinsberg	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
7.	»	v. Eschwege	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
8.	»	Heymons	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80.
9.	»	Ripprascht	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
10.	»	Philgus	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
11.	»	v. Zigewitz	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
12.	»	Lang	Infanterie-Regiment Nr. 166.
13.	»	Seelbach	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
14.	»	v. Estorff	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 152, Lehrer bei der Kriegsschule in Glogau.
15.	»	Wohlgemuth	Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21.
16.	»	Fehr. v. Wangenheim	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
17.	»	Haering	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.
18.	»	Deisterich	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 140, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.
19.	»	v. Davans	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
20.	»	Fehr. v. Norbed	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
21.	»	Dehnicke	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4
22.	»	Flies	à la suite des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116, Lehrer bei der Kriegsschule in Glogau.
23.	»	Koch	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
24.	»	v. Junke	Infanterie-Regiment Nr. 135.
25.	»	v. Borde	Infanterie-Regiment Nr. 147.
26.	»	Prochnow	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschleffisches) Nr. 22.
27.	»	Raven	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
28.	»	v. Schulz	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
29.	»	Stach v. Golzheim	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
30.	»	v. Voigts-Rheß	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.
31.	»	Heggemann	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.

2. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. April 1899 ab:

1. | Hauptmann | Referstein | Pionier-Bataillon Nr. 18.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. März 1899 ab:

1. | Oberleutnant | v. Zychlinski (Ernst) | Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
2. | » | Besta | 2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.

Ord. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Oberleutnant	Hassel	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
4.	»	v. Platen	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
5.	»	Steinbrunn	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
6.	»	v. Kries	3. Garde-Regiment zu Fuß.
7.	»	Heym	Infanterie-Regiment Nr. 152.
8.	»	Meyer	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
9.	»	Gersbach	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3.
10.	»	v. Gersdorff	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
11.	»	Brunß	Infanterie-Regiment Nr. 137, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Wieblich.
12.	»	Bar. v. Meerscheidt-Süllessem	1. Garde-Regiment zu Fuß.
13.	»	Koepffel	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
14.	»	Fund	Infanterie-Regiment Nr. 128, kommandirt bei der Hauptkadettenanstalt.
15.	»	Knoch	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
16.	»	Schreier	Infanterie-Regiment Nr. 147.
17.	»	Wedmann	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
18.	»	Grave	Von demselben Regiment.
19.	»	Becker	Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.
20.	»	v. Mansberg (Leopold)	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55, kommandirt bei der Infanterie-Schießschule.
21.	»	Devens	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
22.	»	Claus	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.
23.	»	Gaertner	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
24.	»	v. Uechtritz u. Steinfirch	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
25.	»	v. List	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19.
26.	»	Ulfert	Infanterie-Regiment Nr. 138.
27.	»	v. Versen	1. Garde-Regiment zu Fuß, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
28.	»	v. Carlowig	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
29.	»	Begas	Infanterie-Regiment Graf Lauenzin von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
30.	»	Gr. v. Schlittenbach	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
31.	»	Fienemann	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
32.	»	Brecher	Infanterie-Regiment Nr. 129.
33.	»	Richter (Ferdinand)	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
34.	»	v. Livonius	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
35.	»	Gr. v. der Rede von Vollmerstein	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
36.	»	Dau	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.

Rfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

Vom 1. März 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Treu	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8.
2.	„	Fthr. v. dem Busſche- Ippenburg gen. v. Keſſell	Königs-Mulanen-Regiment (1. Hannoverſches) Nr. 13.
3.	„	v. Deutſch	Küraffier-Regiment Graf Wrangel (Oſtpreuſiſches) Nr. 3.
4.	„	v. Hofmann	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommernſches) Nr. 11.
5.	„	v. Boſe	Thüringiſches Huſaren-Regiment Nr. 12, kommandirt bei der Kriegſchule in Glogau.
6.	„	Prinz zu Stolberg- Stolberg.	Küraffier-Regiment von Seybliß (Magdeburgiſches) Nr. 7.

3. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Lubiß	Pionier-Bataillon Nr. 16.
2.	„	Reiff	3. Ingenieur-Inſpektion (Fortifikation Straßburg i. E.).

b. Vom 1. April 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Friedrich	1. Ingenieur-Inſpektion (Fortifikation Königsberg i. Pr.).
----	--------------	-----------	--

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Saße von 1008 M jährlich:

Vom 1. März 1899 ab:

1.	Leutnant	Graf v. Klinkowſtröm	Westpreuſiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
2.	„	Wiefe (Bernhard)	1. Pommernſches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
3.	„	Pötter (Ernſt)	Von demſelben Regiment.

II. Zu dem Saße von 900 M jährlich:

Vom 1. März 1899 ab:

1.	Leutnant	Weber (Walter)	Raffauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
2.	„	Zorn	Westpreuſiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
3.	„	Puſcher	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeiſter (1. Branden- burgiſches) Nr. 3.
4.	„	Hoedner	Raffauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.

2. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Saße von 1188 M jährlich:

a. Vom 1. Februar 1899 ab:

1.	Leutnant	Pies	Babiſches Pionier-Bataillon Nr. 14.
2.	„	Pleger	Pionier-Bataillon Nr. 18.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
b. Vom 1. März 1899 ab:			
1.	Leutnant	Günther	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1.
c. Vom 1. April 1899 ab:			
1.	Leutnant	Waibler	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
2.	»	Müller	Pionier-Bataillon Nr. 17.
3.	»	Herold	Schleussisches Pionier-Bataillon Nr. 6.

Nachrichtlich:

1. Der Hauptmann v. Hopffgarten, Kompagniechef im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, bezieht das Gehalt vom 1. März d. J. ab von seinem jetzigen Truppentheil.
2. Die nachgenannten, auf Seite 91 des Armeeverordnungs-Blatts für 1899 aufgeführten Offiziere beziehen die daselbst bezeichneten Gehälter von folgenden Terminen ab:

a) Leutnant Gutschmidt (Wilhelm) vom Garde-Fußartillerie-Regiment, seither in der Marine-Infanterie, vom 1. Februar 1899 ab;	}	vom 1. Januar 1899 ab.
b) Leutnant Kleck vom Badischen Fußartillerie-Regiment Nr. 14		
c) Leutnant Behrendt vom Fußartillerie-Regiment Nr. 10		

No. 91/3. 99. B. 1.

Gadow.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 14 bis 72 zu der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen,
 Nr. 1 bis 24 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil II.

Zur Nachricht.

Im Armeeverordnungs-Blatt für 1899 ist auf Seite 76, Zeile 26 von oben, hinter dem Worte »Patrontaschen« ein Komma zu setzen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 27. März 1899.

Nr. 11.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von L. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 92.

Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou.

Ich bestimme hierdurch:

1. Wehrpflichtige Reichsangehörige können bei den Marinetheilen in Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als Freiwillige eingestellt werden, sofern sie nicht durch Zivilverhältnisse gebunden sind und Gründe zu ihrer Ausschließung — Wehrordnung §§. 30 und 37 — nicht vorliegen. Von dem im §. 11,3 der Marineordnung vorgeschriebenen Größenmaß darf in diesem Falle bei sonstiger Tauglichkeit abgesehen werden.
2. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den genannten Marinetheilen sind solche Wehrpflichtige in der Regel in Kiautschou zur Reserve zu beurlauben. In geeigneten Fällen können diese Mannschaften — vorläufig durch den Gouverneur — Auslandsurlaub nach Wehrordnung §. 111,3 bis 5 erhalten.
3. Die in 1. bezeichneten Wehrpflichtigen dürfen in außerordentlichen Fällen vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollenbung einer einjährigen aktiven Dienstzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zur Disposition der Marinetheile beurlaubt werden.
4. Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine dürfen nach Maßgabe verfügbarer Mittel auf ihren Antrag durch den Gouverneur, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandirenden Generals — Wehrgesetz §. 8a — beilege, zu den gesetzlichen Uebungen bei den Marinetheilen in Kiautschou unmittelbar einberufen werden.
5. In Fällen von Gefahr können die in Kiautschou sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine zu den von Mir befohlenen Verstärkungen der Marinetheile in Kiautschou herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den Gouverneur angeordnet werden, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandirenden Generals — Wehrgesetz §. 8b — beilege.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Februar 1899.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin den 28. Februar 1899.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich mit folgenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntniß:

1. Die Einstellung Wehrpflichtiger zum aktiven Dienst bei den Marinetheilen in Kiautschou erfolgt am 1. Oktober und, sofern es die Etatsverhältnisse gestatten, auch am 1. April.
Außerterminliche Einstellungen sind zulässig, falls dienstliche Verhältnisse nicht dagegen sprechen. Von der Weibung eines Meldescheins — W. D. §. 84 — kann Abstand genommen werden.
2. Von jeder Einstellung ist dem Stammmarinetheile in der Heimath Mittheilung zu machen, welchem die Benachrichtigung des Zivilvorstehenden der Erfasskommission obliegt.
3. Bei Aufstellung der Etatsvoranschläge, Erfassbedarfsnachweisungen — W. D. §. 5, 6 und Anlage 2 der Allerhöchsten Ordre vom 17. August 1898 (Marineverordnungsblatt Seite 295) — sind die voraussichtlich in Kiautschou zur Einstellung kommenden Mannschaften zu berücksichtigen.
4. Die Ueberweisung der Ueberweisungsnationale der daselbst entlassenen Mannschaften an die heimathlichen Bezirkskommandos vermitteln die Stammmarinetheile.
5. Die in Kiautschou einzustellenden bz. dort nach erfüllter Dienstpflicht entlassenen Mannschaften haben keinen Anspruch auf freie Beförderung von bz. nach ihrem Wohnorte im Auslande. Ihre Beförderung mit den regelmäßigen Abfuhrtransporten ist zulässig, falls besondere Kosten dadurch nicht entstehen; die Mitnahme einzustellender Mannschaften darf indeß nur auf Grund von Annahmescheinen der Marinetheile in Kiautschou — W. D. §. 85 — erfolgen.
6. Von jeder Uebung oder Dienstleistung der Personen des Beurlaubtenstandes haben die Marinetheile in Kiautschou durch die Stammmarinetheile dem zuständigen Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung Mittheilung zu machen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 1994.

Lirpiß.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst Ausführungsbestimmungen des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 303/3. 99. A. 1.

v. Goffler.

Nr. 93.

Ergänzung des §. 8 der Garnisondienst-Vorschrift.

Ich bestimme in Ergänzung des §. 8 der Garnisondienst-Vorschrift, daß der Paradeanzug von den Wachen und Posten auch am Charfreitag anzulegen ist.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 23. März 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In der Garnisondienst-Vorschrift Seite 9 ist im vorletzten Absatz des §. 8 hinter »ferner« einzuschalten: »am Charfreitag.«

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 563/3. 99. A. 2.

v. Goffler.

Nr. 94.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 3 Absatz 1 bis 3 und der §. 5 Absatz 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), abgeändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1890, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 7), erhalten nachstehende Fassung:

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zutheilung der nöthigen Feldartillerieformationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Seeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 23 Armeekorps besteht.

3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formirt.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft und kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin den 25. März 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1899.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 215) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 841/3. 99. A. 1.

v. Gofler.

Nr. 95.

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Vom 25. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893, S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 179) bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres als Jahres-Durchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.
In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 3.

In Verbindung mit der durch §. 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 bestehen:

- bei der Infanterie 625 Bataillone,
- » » Kavallerie 482 Eskadrons,
- » » Feldartillerie 574 Batterien,
- » » Fußartillerie 38 Bataillone,
- » den Pionieren 26 Bataillone,
- » » Verkehrsgruppen 11 Bataillone,
- » dem Train 23 Bataillone.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Melbereiter) erforderlich sind.

§. 4.

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Ärzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht Folgendes:
Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzblatt 1893, Seite 233) bleiben in Kraft.

Der §. 3 erhält folgende Fassung:

§. 3.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871, Seite 9) unter III, §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870, Seite 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin den 25. März 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1899.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt Seite 213) wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

No. 842/3. 99. A. 1.

v. Goffler.

Nr. 96.

Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1899.

Ich bestimme:

1. Es werden neu errichtet:

A. vom 1. April 1899 ab:

- a) ein Armeekorps — das XVIII. mit dem Sitz des Generalkommandos in Frankfurt a. M. — durch Abzweigung der 21. Division und der 25. (Großherzoglich Hessischen) Division vom XI. Armeekorps.

Das XVIII. Armeekorps wird der III. Armee-Inspektion unterstellt;

- b) 3 Divisionen und zwar:

die 37. bei dem I. Armeekorps mit dem Standort Allenstein,

die 38. bei dem XI. Armeekorps mit dem Standort Erfurt,

die 39. bei dem XIV. Armeekorps mit dem Standort Colmar i. E.;

zur 39. Division tritt der Stab der 82. Infanterie-Brigade (Hannover) mit dem Standort Colmar i. E. über.

Ferner werden verlegt:

der Stab der 2. Division nach Insterburg,

„ „ „ 73. Infanterie-Brigade nach Rastenburg,

„ „ „ 8. Division

„ „ „ 15. Infanterie-Brigade } nach Halle,

„ „ „ 8. Kavallerie. „ }

„ „ „ 76. Infanterie-Brigade } nach Erfurt.

„ „ „ 83. „ „ }

Die 2. und die 37. Kavallerie-Brigade tauschen ihre Nummern.

Zusammensetzung und Standorte des I., IV., X., XI., XIV. und XVIII. Armeekorps sind in der Anlage 1 enthalten.

Anlage 2 ergibt die Landwehr-Bezirkseinteilung und den Gebietsumfang für die vorgenannten Armeekorps mit Ausnahme des X., bei welchem diese unverändert bleiben.

In der Zugehörigkeit der Standorte zum Verwaltungsbereich der einzelnen Armeekorps treten, theilweise abweichend von der Landwehr-Bezirkseinteilung, die in der Anlage 3 angegebenen Änderungen ein;

- c) eine Inspektion der Verfahrstruppen, Standort Berlin.

Sie besteht aus dem Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Divisionskommandeurs, einem Generalstabsoffizier und einem Adjutanten (Hauptleute). Das Nähere über das Dienstverhältniß des Inspektors und der Verfahrstruppen ist aus der Anlage 4 ersichtlich.

Die Intendantur der Eisenbahntruppen erhält die Bezeichnung »Intendantur der Verfahrstruppen« und tritt zur Inspektion in dasselbe Verhältniß, in welchem sie bisher zur Eisenbahn-Brigade gestanden hat;

- d) eine Halbinvaliden-Abtheilung für das XVIII. Armeekorps. Die im Bereich des XVIII. Armeekorps kommandirten Halbinvaliden treten zu diesem Armeekorps über;

B. vom 1. Oktober 1899 ab:

- e) 18 Feldartillerie-Brigadestäbe,
37 „ „ Regimentsstäbe,
14 „ „ Abtheilungsstäbe,
35 fahrende Batterien.

Die Feldartillerie wird zu gleicher Zeit den Divisionen unterstellt. Das Nähere über die neue Eintheilung und Unterbringung der Feldartillerie bleibt vorbehalten;

- f) eine Inspektion der Telegraphentruppen, Standort Berlin.

Sie besteht aus dem Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Regimentskommandeurs und einem Adjutanten (Leutnant). Ueber das Dienstverhältniß des Inspektors und seinen Geschäftsbereich bestimmt die Anlage 4.

Die Inspektion der Militär-Telegraphie geht gleichzeitig ein;

Anlage 1.
Anlage 2.

Anlage 3.

Anlage 4.

- g) 3 Telegraphen-Bataillone zu je 3 Kompagnien, darunter eine Königlich Sächsische Kompagnie und ein Königlich Württembergisches Detachement bei dem Bataillon Nr. 1. Standorte sind für das Bataillon:

Nr. 1 Berlin,
 » 2 Frankfurt a. O.,
 » 3 Coblenz.

Die 5. Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons wird vom 1. Oktober 1899 ab aufgelöst. Zu demselben Zeitpunkte hört die Ausbildung im Telegraphendienst bei den Pionier-Bataillonen auf;

- h) eine Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade, Standort Berlin.

Die Bekleidungswirtschaft der Betriebsabtheilung wird dem Eisenbahn-Regiment Nr. 2 übertragen.

Ueber die Abzeichen der im Oktober 1899 aufzustellenden Neformationen behalte Ich Mir die Bestimmung vor;

C. zu einem noch näher festzusetzenden Zeitpunkte:

- i) das Kadettenhaus in Raumburg a. S.
2. Die Militär-Telegraphenschule wird vom 1. Oktober 1899 ab in eine »Kavallerie-Telegraphenschule« umgewandelt, welche dem Telegraphen-Bataillon Nr. 1 untersteht.
3. Die Königlich Württembergische Eisenbahn-Kompagnie wird vom 1. Oktober 1899 ab in ihrem bisherigen Verbands eine Königlich Preussische.
4. Vom 1. Oktober 1899 ab erhalten:
 - a) bei der Infanterie die Bataillone hohen Etats eine Etatsstärke von 640 Unteroffizieren und Mannschaften, die Bataillone mittleren und niedrigen Etats eine solche von 570;
 - b) die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission eine Verstärkung von 51 Unteroffizieren und Mannschaften;
 - c) das Garde-Train-Bataillon, die Train-Bataillone Nr. 3, 4, 6, 8, 15, 16, 17 und das Großherzoglich Hessische Train-Bataillon Nr. 25 für Uebungen der Fußartillerie, der Telegraphen-Truppen und der Kavallerie-Telegraphenschule mit bespannten Fahrzeugen eine Verstärkung von zusammen:
 - 5 Oberleutnants,
 - 307 Unteroffizieren und Mannschaften,
 - 303 Dienstpferden.
5. Etatserhöhungen treten ferner ein:
 - a) bei den Bezirkskommandos um
 - 43 Feldwebel, Sergeanten und Unteroffiziere vom 1. April 1899 ab,
 - 4 Unteroffiziere und
 - 50 Gemeine vom 1. Oktober 1899 ab;
 - b) bei der Unteroffizierschule in Jülich um
 - 4 Sergeanten vom 1. April 1899 ab;
 ferner erhalten
 - c) vom 1. April 1899 ab
 - die Sanitätsämter je einen zweiten,
 - » Divisionsärzte » einen
 - etatmäßigen Schreiber (Sanitätsunteroffizier).
6. An Stelle der Bezeichnung »Detachements« tritt diejenige »Escadrons« Jäger zu Pferde. Die zur Ausführung dieser Formationsveränderungen Meinerseits zu treffenden besonderen Bestimmungen hat Mir das Kriegsministerium vorzulegen.
7. Der Etat an Offizieren u. s. w. erhöht sich:
 - a) aus Anlaß der Aenderungen in der Organisation des Heeres:
 - 1. vom 1. April 1899 ab um:
 - 1 kommandirenden General,
 - 3 Divisionskommandeure,

- 1 Inspekteur der Verlehrsstruppen,
- 1 Chef des Generalstabes — Regimentskommandeur —,
- 1 Stabsoffizier } — Generalstabsoffiziere —,
- 5 Hauptleute } —
- 5 Hauptleute — Adjutanten —,
- 1 inaktiven Stabsoffizier,
- 1 Generalarzt,
- 3 Generaloberärzte,
- 1 Oberarzt;

2. vom 1. Oktober 1899 ab:

bei der Feldartillerie um:

- 18 Brigadefommandeure,
- 37 Regimentskommandeure,
- 14 Stabsoffiziere als Abtheilungskommandeure,
- 54 Hauptleute für die Regimentsstäbe; dagegen fallen 17 Stabsoffiziere bei den Regimentsstäben fort,
- 35 Hauptleute,
- 53 Oberleutnants,
- 7 Leutnants;

bei den Eisenbahntruppen um:

- 3 Stabsoffiziere,
- 2 Hauptleute,
- 5 Oberleutnants,
- 8 Leutnants;

bei der Luftschiffer-Abtheilung um:

- 1 Hauptmann beim Stabe; -

für die Inspektion der Telegraphentruppen um:

- 1 Inspekteur — Regimentskommandeur —,
- 1 Leutnant — Adjutant —; dagegen fällt der Inspekteur der Militär-Telegraphie — Regimentskommandeur — und 1 Leutnant — Adjutant — fort;

für die Telegraphen-Bataillone um:

- 3 Stabsoffiziere als Bataillonskommandeure,
- 11 Hauptleute, davon 3 bei den Stäben,
- 8 Oberleutnants,
- 18 Leutnants; dagegen kommen durch Fortfall der 5. Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant und 3 Leutnants in Abgang;

bei dem Train um:

- 5 Oberleutnants (vergl. Ziffer 4c);

bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal um:

- 1 Feuerwerkshauptmann,
- 3 Zeugleutnants;

im Allgemeinen um:

- 37 Oberstabsärzte,
- 7 Oberärzte,
- 11 Assistenzärzte; dagegen kommen 21 Stabsärzte in Fortfall;

b) aus Anlaß der Errichtung des Kadettenhauses in Raumburg a. S.:

1. vom 1. Januar 1900 ab um:

- 1 Stabsoffizier — Kommandeur —,
- 1 Oberleutnant — Adjutant —;

2. vom 1. März 1900 ab um:

- 2 Hauptleute — Kompagniechef —,
- 1 Hauptmann } — Militärlehrer —,
- 1 Oberleutnant } —
- 3 Oberleutnants } — Erzieher —,
- 3 Leutnants }
- 1 Stabsarzt,
- 1 Oberarzt;

c) aus Anlaß sonstiger Bedürfnisse vom 1. April 1899 ab:

beim Kriegsministerium um:

- 1 Stabsoffizier — Referent — durch Umwandlung der Stelle eines vortragenden Rathes vom Civil,
- 1 Hauptmann 1. Klasse — Referent —;

beim Generalstabe um:

- 2 pensionirte Stabsoffiziere oder Hauptleute für die kriegsgeschichtliche Abtheilung und die Bibliothek,
- 1 Stabsoffizier für die neu zu errichtende Eisenbahnlilien-Kommission in Saarbrücken.

Die Stellen der Eisenbahnlilien-Kommissare und Eisenbahn-Kommissare dürfen von jetzt ab in der Zahl von zusammen 3 Stabsoffizieren mit Rang und Gehältern der Regimentskommandeure, 15 Stabsoffizieren und 3 Hauptleuten 1. Klasse besetzt werden;

beim Bekleidungsamt des Gardekorps um:

- 1 Hauptmann.

Dieses Bekleidungsamt übernimmt die Anfertigung, Beschaffung und Abnahme sämtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Truppen seines Armeekorps, zu welchem Zweck auch der Etat des Beamten- und Unterpersonals entsprechend erhöht wird;

bei der Unteroffizierschule in Ettlingen um:

- 4 Leutnants für die Dauer der Einstellung von Jöglingen aus den Unteroffizierschulen Bartenstein und Greifenberg i. P.;

bei der Fußartillerie um:

- 1 Assistenzarzt.

Dagegen kommen bei den Kavallerie-Regimentern 1 Oberarztstelle und 3 Assistenzarztstellen in Fortfall.

- 8. Zur Entlastung der 1. Artillerieoffiziere vom Platz in Posen und Mainz von den ihnen zur Zeit obliegenden Verwaltungsgeschäften werden dort als Vorstände der Artilleriedepots 2 pensionirte Stabsoffiziere der Fußartillerie angestellt.
- 9. Am 1. Oktober 1899 werden in Halle a. S., Düsseldorf und Freiburg i. B. Jilial-Artilleriedepots neu errichtet, welche den Artilleriedepots Magdeburg, Wesel und Neubreisach zugetheilt werden.
- 10. Den Feldartillerie-Brigadeführern wird gestattet, alljährlich an einem Tage den Schießübungen der Infanterie im Gelände oder den Schießübungen der Fußartillerie auf deren nächstem Schießplatze beizumohnen.
- 11. Die Zulage der Hauptleute als Lehrer bei der Luftschiffer-Abtheilung wird von 360 *M.* auf 720 *M.* jährlich erhöht. Dagegen hört die Gewährung einer besonderen Zulage für die zur technischen Hochschule kommandirten Offiziere der Eisenbahntuppen auf, für die jetzt kommandirten mit ihrer Ablösung vom Kommando.
- 12. Die Zulage, welche inaktive Offiziere bei ihrer Verwendung als Bureauvorstände an Stelle von Registratoren bei den Generalkommandos, den General-Inspektionen der Fußartillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und bei der Inspektion der Feldartillerie neben der Pension erhalten, beträgt bis zu 2 400 *M.* jährlich; ebenso

13. wird die Zulage der Registratoren bei diesen Kommandobehörden und bei dem Gouvernement von Berlin von 1 500 bis 1 800 *M.* auf 1 500 bis 2 400 *M.* jährlich erhöht.
14. Die Gehälter einzelner Beamten sind aufgebessert. Das Nähere, sowie die Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen enthält die Anlage 5.
15. Der zur Weiterbildung von Offizieren der Feldartillerie in ihren Fachwissenschaften bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule versuchsweise in den Jahren 1897 und 1898 stattgehabte obere Lehrgang von 9 $\frac{1}{2}$ monatlicher Dauer für höchstens 20 Leutnants wird zur dauernden Einrichtung.
16. Das gefechtsmäßige Exerziren der Feldartillerie im Gelände wird endgültig auf 5 Tage verlängert und erhält die Bezeichnung »Regimentsübungen«.
17. Bei den Kommandos von Offizieren zur Militär-Turnanstalt, Feldartillerie-Schießschule, Fußartillerie-Schießschule, Militär-Telegraphenschule (vom 1. Oktober 1899 ab zur Kavallerie-Telegraphenschule) und zur Lehranstalt der Luftschiffer-Abtheilung wird die Mitnahme aller etatsmäßigen Pferde (eigenen und Chargenpferde) gestattet.
18. Die Zahl der in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufzunehmenden Studirenden wird um 12 erhöht. Außerdem können 4 von den bisher für die Marine bestimmt gewesenen Stellen durch Studirende für die Armee besetzt werden.
19. Entsprechend den bei einzelnen Armeekorps stattgehabten Versuchen können Genesungsheime für Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Erholung und Kräftigung bedürfen, eingerichtet werden.
20. Den außeretatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten wird der Fährlichervis gewährt.
21. Sämmtliche Truppendienstpferde — mit Ausnahme der kaltblütigen —, welche an den jährlichen Herbstübungen theilgenommen haben, erhalten nach deren Beendigung eine tägliche Futterzulage von je 1000 g Heu auf die Dauer von längstens 30 Tagen.
22. Sofern vorstehend nicht anders befohlen ist, tritt diese Ordre mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1899.

Wilhelm.

v. Sofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

Zu 1a und b. 1. Für:

die Einstellung von Mannschaften in die Arbeiter-Abtheilungen, die Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an die militärischen Strafanstalten und die Kommandirung des nicht ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen

treten die in den Anlagen 6 bis 8 enthaltenen Aenderungen ein. Die von den Militärgerichten des XVIII. Armeekorps zu Gefängniß- oder Zuchthausstrafen Verurtheilten sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden in Preußen übergeht, der Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehliden zu überweisen.

Die durch die anderweite Vertheilung des nicht ständigen Aufsichtspersonals bedingten Ablösungen und Bestellungen sind von der Inspektion der militärischen Strafanstalten bei den zuständigen Generalkommandos zu beantragen.

2. Als Vermittelungsbehörde nach §. 16 der Anstellungsgrundsätze wird für das XVIII. Armeekorps (Bereich der 21. Division) das Bezirkskommando Fulda bestimmt.

3. Die in der Zuteilung der Artilleriedepots zu den Artilleriedepot-Direktionen und Intendanturen eintretenden Aenderungen sind in der Anlage 9 aufgeführt.

Anlage 5.

Anlagen 6-8.

Anlage 9.

Zu 1c und f. Für die Inspektionen der Verkehrsstruppen und der Telegraphentruppen sind je zwei Schreiber etatsmäßig; die 3 zur Inspektion der Militär-Telegraphie kommandirten Beamten des Festungsbau-Personals verbleiben bis auf Weiteres bei der Inspektion der Telegraphentruppen.

Dem Geschäftsbereich der Intendantur der Verkehrsstruppen — Ziffer 2g der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. März 1895 (N. B. Bl. Seite 83) — treten hinzu die ökonomischen Angelegenheiten der Telegraphentruppen nebst Kavallerie-Telegraphenschule und der Betriebsabtheilung der Eisenbahnbrigade, soweit sie nicht das Gebiet der territorialen Verwaltung berühren.

Zu 1i. Der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens wird nähere Bestimmung darüber zugehen, was hinsichtlich der hier bezeichneten Maßnahmen zu veranlassen ist.

Zu 4b. Das bisherige Verstärkungskommando von
2 Unteroffizieren und
38 Gemeinen (einschließlich 3 Fahrer)

kommt mit dem 1. Oktober 1899 in Fortfall.

Zu 5c. Für die als Schreiber der Sanitätsämter und Divisionsärzte dem Etat hinzutretenden Sanitäts-Unteroffiziere ist der Kriegsbedarf (erste Friedensgarnitur) an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach den Festsetzungen unter laufender Nr. 13 auf Seite 30/31 der Bfl. N. zu beschaffen, soweit er nicht durch die bisher für die Sanitätsmannschaften der Korps-Generalärzte und der Divisionsärzte (Stärke-Nachweisungen Seiten 25 und 27) vorrätig gehaltenen eisernen Bestände Deckung findet.

Außerdem werden für jeden der betreffenden Sanitäts-Unteroffiziere als zweite Friedensgarnitur

1 Helbmütze,
1 Waffenrock,
1 Halsbinde,
1 Tuchhose und
1 Unterhose

von je $\frac{4}{5}$ Tragewerth bewilligt.

Für die neu zu beschaffenden und die als zweite Garnitur abzugebenden Stücke sind die Etatspreise oder die nach den letzteren und dem Tragewerthe zu berechnenden Kosten von den betreffenden Truppentheilen bei der Intendantur anzufordern.

Die Bezeichnung des Fonds, bei welchem die liquidirten Beträge zu verrechnen sind, bleibt vorbehalten.

Zu 6. Schlußsatz. Die Bestimmungen für die Bildung der neuen Kommandobehörden werden den beteiligten Dienststellen unmittelbar zugesandt.

Wegen der im Herbst d. J. eintretenden Aenderungen bei den Truppen werden besondere Bestimmungen später ausgegeben.

Zu 9. Die Einrichtung der neuen Filial-Artilleriedepots veranlaßt die Feldzeugmeisterei.

Zu 13. Die Zulage der Registratoren bei den Generalkommandos u. s. w. beträgt:

bei der Ernennung hierzu	1 500 M.
nach 3 jähriger Dienstzeit als Registrator	1 725 „
„ 6 „ „ „ „	1 950 „
„ 9 „ „ „ „	2 175 „
„ 12 „ „ „ „	2 400 „

Die der Ernennung vorangegangene Probepostenzeit bleibt bei Berechnung der Dienstzeit für das Aufsteigen in die höheren Zulageföge außer Betracht. Erfolgt die Ernennung nicht zum 1. eines Monats, so ist die Zulage tageweis zahlbar.

Zu 14. Die höheren Gehälter für die einzelnen Beamtenklassen werden durch diejenigen Dienststellen angewiesen, welche die ersteren zu regeln haben. Ausgenommen sind die vorhandenen Regimentsföttler, für welche die vom 1. April 1899 ab zahlbaren Gehälter erstmals vom Armeekorps-Verwaltungs-Departement festgesetzt werden.

In der »Klassifikation der Reichsbeamten zu §. 19 der Allerhöchsten Vorordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten« — N. B. Bl. für 1895, Seiten 154/156 — ist der Armeekorps-Musikinspizient aus der Klasse V in die Klasse IV zu übertragen.

Zu 15. Die im Jahre 1898 ausgegebene »Anlage zum Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule vom 5. Januar 1882« behält bis auf Weiteres Gültigkeit, jedoch sind in Ziffer 1,

Zeile 4 von unten, die Worte: »zunächst versuchsweise« zu streichen; auf Seite 24, Ziffer 5 in Zeile 9 und 11 von oben, ist hinter »Französisch« einzurücken: »Englisch«.

Zu 16. Die bisherigen Bestimmungen über Abhaltung dieser Uebungen werden durch die neue Bezeichnung nicht berührt.

Die entstehenden Mehrkosten sind auch ferner bei den betreffenden Ausgabenkapiteln zu verrechnen.

Zu 17. Die Bestimmungen über Mitnahme der Dienstpferde der Feldartillerieoffiziere zur Feldartillerie-Schießschule und zur Lehranstalt der Luftschiffer-Abtheilung bleiben unverändert.

Zu 19. Genesungsheime erhalten zunächst das Gardekorps, das VI., X., XV. und XVI. Armeekorps. Die Bestimmungen über die Einrichtung u. s. w. der Genesungsheime werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Zu 21. Die Futterzulage wird vom Tage nach dem Eintreffen der Pferde in dem Standort u. s. w. ab gewährt.

Die zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferde erhalten die Futterzulage nicht. Dagegen wird sie den für die Train-Bataillone oder für andere Truppentheile ausgewählten und in deren Etat zu übernehmenden, sowie den ausgemusterten, bei den Train-Uebungskompagnien zur Verwendung kommenden Dienstpferden bei den betreffenden neuen Truppentheilen oder Train-Uebungskompagnien gewährt. (Rem. D. §§. 66 bis 68; Jr. V. V. §. 41, 4.)

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren u. s. w. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewährte Zulage ist auch für 1899 zahlbar.
2. Es sind Rationen etatsmäßig:

	Anzahl	
	nach Satz	
	II.	IV.
für		
den Inspekteur der Verkehrstruppen	3	—
den Generalstabsoffizier bei der Inspektion der Verkehrstruppen.....	2	—
den Adjutanten bei dem Inspekteur der Verkehrstruppen.....	2	—
den Inspekteur der Telegraphentruppen.....	—	2
den Adjutanten bei dem Inspekteur der Telegraphentruppen.....	—	1
den Kommandeur } der Betriebsabtheilung der Eisenbahnbrigade ...	—	2
die Hauptleute } je....	—	1
die Kommandeure } je....	—	2
die Hauptleute } der Telegraphenbataillone } je....	—	1
die Adjutanten } je....	—	1
die Hauptleute der Feld- und Fußartillerie als Mitglieder der Artillerie-Prüfungskommission je.....	—	1

3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. werden für 1899 gewährt:

dem Generalkommando des	
Gardekorps	85 000 M.,
I. Armeekorps	93 000 »
II. und V. Armeekorps je	75 000 »
III. und IV. Armeekorps je	67 000 »
VI. und XVI. Armeekorps je	95 000 »
VII. und VIII. Armeekorps je.....	120 000 »
IX. Armeekorps.....	89 000 »
X. und XI. Armeekorps je	71 000 »

XIV. und XV. Armeekorps je.....	105 000	M
XVII. Armeekorps	81 000	»
XVIII. Armeekorps	76 000	»
der General-Inspektion der Fußartillerie (siehe Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1894 Nr. 501/12. 94. A. 5 an den Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule).....	8 000	»
der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ...	1 800	»
der Inspektion der Jäger und Schützen	80 000	»
der Inspektion der Infanterieschulen	15 000	»
dem Militär-Reit-Institut	1 000	»

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht gerechnet werden.

Die den Kommandanturen von Truppenübungsplätzen für 1899 als Wirtschaftsfonds zu überweisende Summe wird auf höchstens 5 000 M. festgesetzt.

4. Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister beträgt vom 1. April 1899 ab bis auf Weiteres:

bei der Infanterie des	
Gardekorps höchstens	51,
I. Armeekorps höchstens	52,
II., V., VI., VII., VIII., IX., XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je	46,
III. Armeekorps höchstens	40,
IV. Armeekorps höchstens	36,
X. und XI. Armeekorps höchstens je	38,
XVII. Armeekorps höchstens	49.

Sierbei sind:

für jedes Infanterie-Regiment mit hohem und mittlerem Etat.....	5 Stellen
und für jedes Infanterie-Regiment mit niedrigem Etat	3 Stellen

berechnet.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizewachtmeister bei dem Train bleibt bis auf Weiteres wie in dem Erlaß vom 31. März 1898 Nr. 652/3. 98 A. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 92) festgesetzt.

Für die Jäger-Bataillone und das Garde-Schützen-Bataillon sowie für die Unteroffizierschulen können außeretatmäßige Vizefeldwebel bis auf Weiteres nicht bewilligt werden. Die Einreichung der dort zur Zeit vorhandenen außeretatmäßigen, sowie der sonst nach Vorstehendem noch überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizefeldwebel in etatsmäßige Stellen hat nach Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 (Armee-Verordnungs-Blatt Seiten 68/69) zu erfolgen, wobei darauf hingewiesen wird, daß hierfür auch solche Stellen in Frage kommen, die durch Abkommandirung zur Probefienstleistung frei werden.

Bis die Einreichung bei der Infanterie, den Jägern u. s. w. und den Unteroffizierschulen durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps und der Inspektion der Infanterieschulen vom Bekanntwerden vorliegenden Erlasses an Neuernennungen von außeretatmäßigen Vizefeldwebeln der betreffenden Truppen u. s. w. nicht erfolgen.

5. Der Generalquartiermeister und die Oberquartiermeister erhalten die Dienstzulage von 4 500 M. und den Servis A. 2. des Tarifs, sobald ein dem Patent nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder Kavallerie-Inspekteur oder beauftragt mit Führung einer Division oder mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Kavallerie-Inspektors in den Genuß dieser Dienstzulage tritt.
6. Der Präses der Ober-Militär-Examinationskommission und der Inspekteur der Kriegsschulen beziehen das Gehalt ihres Dienstgrades. Sie erhalten die Dienstzulage von 4 500 M. und den Servis A. 2. des Tarifs, sobald ein dem Patent nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit der Führung einer Division in den Genuß dieser Zulage tritt.
7. Muß der Kommandeur der Feldartillerie-Schießschule, wenn er nach seinem Dienstalter innerhalb seiner Waffe zum Bezuge der Brigadekommandeur-Gebühren an der Reihe ist, aus dienstlichen

Rückfichten in seiner Stelle verbleiben, so erhält er den Mehrbetrag dieser Gebühren über den Etat.

8. Die bisherige Benennung bei den Provinzial-Kadettenanstalten »Assistenten der Kompagniechefs« ist durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. September 1898 in »Adjutanten« umgeändert worden.
9. Die Fonds zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für Beamte sind neu geregelt. Ausführungsbestimmungen darüber werden besonders herausgegeben.
10. Die Kosten für die Ausbildung der Büchsenmacher und Waffenmeister in der Instandhaltung der Fahrräder sind aus Kapitel 24 Titel 24 a »Unterhaltung von Fahrrädern« zu bezahlen.
11. Die monatliche Zulage für Lazareth-Rechnungsführer wird erhöht und beträgt

bei einer Normalfranzahl bis zu 20 Kranken	15 M.,
» » » von 21 bis zu 30 Kranken	20 »
» » » » 31 » » 40 »	25 »
» » » » 41 Kranken und darüber	30 ».

Sierdurch ändert sich §. 235, 1 der F. S. O., dessen Berichtigung vorbehalten bleibt.

12. Die Zahl der im Frieden vorhandenen Militärkrankenwärter wird

a) vom 1. April 1899 ab

für das	IV. Armeekorps	auf	50,
» »	X.	»	46,
» »	XI.	»	42,
» »	XVIII.	»	60

festgestellt und

b) vom 1. Oktober 1899 ab

beim	I. Armeekorps	um	5,
»	XI.	»	2,
»	XV.	»	4,
»	XVI.	»	1

erhöht.

13. Die Zahl der Fußbeschlagschüler wird bei der Militär-Lehrschmiede in Breslau um 4, bei derjenigen in Frankfurt a. M. um 6 vermehrt.
14. Die Einnahme- und Ausgabtitel des Militär-Etats sind abgeändert; das Nähere darüber wird den beteiligten Stellen besonders zugehen.
15. Die Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe der Arbeitsfolbaten und der Militärgefangenen, einschließlich des Erlöses für abgängig gewordene Arbeitsbetriebsgeräte und Materialien, sind nicht mehr dem Kapitel 36 Titel 6 als Rückeinnahme, sondern dem Einnahme-Kapitel 9 Titel 2 k zuzuführen.
16. Die den Train-Bataillonen für Bespannungszwecke der Fußartillerie als Ersatz überwiesenen Pferde kaltblütigen Schlags erhalten vom Tage der Uebernahme bis zur Einstellung in den Etat eine tägliche Ration von

5 250 g Hafer,
7 500 g Heu,
3 500 g Stroh.

 Ein Haferzuschuß nach der Einstellung in den Etat — Fr. W. W. §. 51, 3 — wird neben dem Rationsfuß I nicht gewährt.
17. Die Friedens-Besoldungs-Etats für 1898 sind, wie dies aus einer besonders zur Vertheilung gelangenden Zusammenstellung hervorgeht, abzuändern und gelten bis Ende September 1899. Vom 1. Oktober 1899 ab gültige Friedens-Besoldungs-Etats werden demnächst ausgeben werden.
18. Diese Bestimmungen treten, soweit in Vorstehendem nicht anders bestimmt ist, mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Ordre de bataille

des

I., IV., X., XI., XIV. und XVIII. Armeekorps

vom 1. April 1899 ab.

I. Armee

Generalkommando

2. Division

73. Inf. Brig. Rastenburg.
 Gren. Rgt. 4 Rastenburg.
 F. II. I.
 Rastenburg.

Inf. Rgt. 59 Goldap.
 III. II. I.
 Goldap. Darkehmen. Goldap.

2. Kav. Brig.

Ulan. Rgt. 12 Insterburg.
 Insterburg
 Goldap.

2. Feldart. Brig.

Feldart. Rgt. 37 Insterburg.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Insterburg.

Jäger-Bataillon 1

Fußart. Regt. 1

Pion. Bat. 18 Königsberg i. Pr.

Train-Bat. 1
 (Untersteht vorläufig)

37. Division Allenstein.

75. Inf. Brig. Allenstein.
 Inf. Rgt. 150 Allenstein.
 II. I.
 Allenstein.

Inf. Rgt. 151 Allenstein.
 II. I.
 Allenstein.

3. Inf. Brig. Lyd.
 Inf. Rgt. 45 Lyd.
 III. II. I.
 Lyd. Lyßen.

Inf. Rgt. 146 Sensburg
 vorl. Königsberg i. Pr.
 II. I.
 Bischofsburg Sensburg
 vorl. Königs- vorl. Königs-
 berg i. Pr. berg i. Pr.

37. Kav. Brig. Allenstein.

Ulan. Rgt. 8.
 Lyd.

Drag. Rgt. 10.
 Allenstein.

Feldart. Rgt. 73 Allenstein
 (b. 1. Feldart. Brig. zugetheilt).
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Allenstein.

Bemerkung: Die oben angegebene Formation der Feldartillerie ist erst zum 1. Oktober 1899 und 1. Oktober 1900 beabsichtigt.

corps.

Königsberg i. Pr.

Insterburg.

2. Inf. Brig. Gumbinnen.

Jüf. Rgt. 33 Gumbinnen.

III. II. I.

Gumbinnen.

Inf. Rgt. 147 Insterburg.

II. I.

Insterburg.

Insterburg.

Drag. Rgt. 11 Gumbinnen.

Gumbinnen

Stallapönen.

Insterburg.

Feldart. Rgt. 1 Gumbinnen.

R. II. I.

2r. 3f. 3f.

Gumbinnen. Insterburg.

1. Division Königsberg i. Pr.

4. Inf. Brig. Königsberg i. Pr.

Gren. Rgt. 3 Königsberg i. Pr.

F. II. I.

Braunsberg. Königsberg i. Pr.

Inf. Rgt. 43 Königsberg i. Pr.

III. II. I.

Königsberg Pillau. Königsberg
i. Pr. i. Pr.

1. Inf. Brig. Königsberg i. Pr.

Gren. Rgt. 1 Königsberg i. Pr.

F. II. I.

Königsberg i. Pr.

Inf. Rgt. 41 Tilfit.

III. II. I.

Remel. Tilfit.

1. Kav. Brig. Königsberg i. Pr.

Drag. Rgt. 1.

Tilfit.

Kür. Rgt. 3

Königsberg i. Pr.

1. Feldart. Brig. Königsberg i. Pr.

Feldart. Rgt. 52 Königsberg i. Pr.

II. I.

3f. 3f.

Königsberg i. Pr.

Feldart. Rgt. 16 Königsberg i. Pr.

II. I.

3f. 3f.

Königsberg i. Pr.

Oetzburg.

Königsberg i. Pr.

Pion. Bat. 1 Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr.

(bei 1. Feldart. Brig.)

IV. Armee

Generalkommando

8. Division Halle.

16. Inf. Brig. Torgau.
 Inf. Rgt. 72 Torgau.
 III. II. I.
 Torgau.
 Inf. Rgt. 153 Altenburg.
 II. I.
 Altenburg.

15. Inf. Brig. Halle.
 Fuß. Rgt. 36 Halle.
 III. II. I.
 Halle. Bernburg. Halle.
 Inf. Rgt. 93 Dessau.
 III. II. I.
 Dessau. Zerbst. Dessau.

8. Kav. Brig. Halle.

Sus. Rgt. 12 Torgau.
 vorl. Merseburg.
 Weißenfels.

Kür. Rgt. 7 Halberstadt.
Halberstadt.
 Queblinburg.

8. Feldart. Brig. Halle.

Feldart. Rgt. 75 Halle.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Halle.

Feldart. Rgt. 74 Torgau.
 R. I.
 3 r. 3 f.
 Wittenberg. Torgau.

Fußart. Rgt. 4

Pion. Bat. 4

Train-Bat. 4

(Untersteht vorläufig der

Bemerkung: Die oben angegebene Formation der Feldartillerie ist erst zum 1. Oktober 1899 und 1. Oktober 1900 beabsichtigt.

corps.

Magdeburg.

7. Division Magdeburg.

14. Inf. Brig. Halberstadt.

Inf. Rgt. 27 Halberstadt.

III. II. I.

Halberstadt.

Inf. Rgt. 165 Goslar.

II. I.

Blankenburg. Goslar.

13. Inf. Brig. Magdeburg.

Inf. Rgt. 26 Magdeburg.

III. II. I.

Magdeburg.

Inf. Rgt. 66 Magdeburg.

III. II. I.

Magdeburg.

7. Kav. Brig. Magdeburg.

Ulan. Rgt. 16 Salzwedel.

Salzwedel.

Gardelegen.

Inf. Rgt. 10

Stendal.

7. Feldart. Brig. Magdeburg.

Feldart. Rgt. 40 Burg.

II. I.

3 f. 3 f.

Burg.

Feldart. Rgt. 4 Magdeburg.

II. I.

3 f. 3 f.

Magdeburg.

Magdeburg.

Magdeburg.

Magdeburg.

4. Feldart. Brig.)

X. Armee

Generalkommando

20. Division Hannover.

40. Inf. Brig. Braunschweig.

Inf. Rgt. 77 Celle.
III. II. I.
—————
Celle.

Inf. Rgt. 92 Braunschweig.

III. II. I.
—————
Braunschweig.

39. Inf. Brig. Hannover.

Inf. Rgt. 79 Silbesheim.
III. II. I.
—————
Silbesheim.

Inf. Rgt. 164 Sameln.

II. I.
—————
Sameln.

20. Kav. Brig. Hannover.

Huf. Rgt. 17 Braunschweig.

Drag. Rgt. 16 Lüneburg.
Lüneburg.
—————
Uelzen.

20. Feldart. Brig. Hannover.

Feldart. Rgt. 46 Wolfenbüttel.

II.	I.
3 f.	3 f.
Celle.	Wolfenbüttel.

Feldart. Rgt. 10 Hannover.

R.	II.	I.
2 r.	3 f.	3 f.
—————		
Hannover.		

Dion. Bat. 10

Train-Bat. 10
(Untersteht vorläufig)

Bemerkung: Die oben angegebene Formation der Feldartillerie ist erst zum 1. Oktober 1899 und 1. Oktober 1900 beabsichtigt.

corps.

Hannover.

19. Division Hannover.

38. Inf. Brig. Hannover.

Jüs. Rgt. 73 Hannover.
 III. II. I.
 —————
 Hannover.

Inf. Rgt. 74 Hannover.
 III. II. I.
 —————
 Hannover.

37. Inf. Brig. Oldenburg.

Inf. Rgt. 78 Osnabrück.
 III. II. I.
 —————
 Aurich. Osnabrück.

Inf. Rgt. 91 Oldenburg.
 III. II. I.
 —————
 Oldenburg.

19. Kav. Brig. Hannover.

Ulan. Rgt. 13 Hannover.

Drag. Rgt. 19 Oldenburg.

19. Feldart. Brig. Oldenburg.

Feldart. Rgt. 62 Oldenburg.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Osnabrück Oldenburg.
 vorl. Verden.

Feldart. Rgt. 26 Verden.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 —————
 Verden.

Verden.

Hannover.

der 10. Feldart. Brig.)

XI. Armee

Generalkommando

38. Division Erfurt.

83. Inf. Brig. Erfurt. Inf. Rgt. 94 Weimar. III. II. I. Jena. Eisenach. Weimar.				76. Inf. Brig. Erfurt. Inf. Rgt. 71 Erfurt. III. II. I. Erfurt. <u> </u> Sonderhausen.		
Inf. Rgt. 96 Gera. III. II. I. Rudolstadt. Gera. Raumburg.				Inf. Rgt. 95 Gotha. III. II. I. Coburg. Hilburghausen. Gotha.		

38. Feldart. Brig. Erfurt.

Feldart. Rgt. 55 Raumburg. II. I. 3 f. 3 f. Raumburg Raumburg. vorl. Erfurt.			Feldart. Rgt. 19 Erfurt. II. I. 3 f. 3 f. Erfurt.	
---	--	--	--	--

Jäger-Bat. 11
 später: Pion. Bat. 21
 Train-Bat. 11
 (Untersteht vorläufig)

Bemerkung: Die oben angegebene Formation der Feldartillerie ist erst zum 1. Oktober 1899 und 1. Oktober 1900 beabsichtigt, die Bildung des Pionier-Batls. 21 zum 1. Oktober 1901.

corps.

Cassel.

22. Division Cassel.

44. Inf. Brig. Cassel.
 Inf. Rgt. 32 Meiningen.
 III. II. I.
 ───────────
 Meiningen.
 Inf. Rgt. 167 Cassel.
 II. I.
 ───────────
 Cassel.

43. Inf. Brig. Cassel.
 Inf. Rgt. 82 Göttingen.
 III. II. I.
 ───────────
 Göttingen.
 Inf. Rgt. 83 Cassel.
 III. II. I.
 ───────────
 Krollsen. Cassel.

22. Kav. Brig. Cassel.

Huf. Rgt. 14.
 Cassel.

Drag. Rgt. 5.
 Hofgeismar.

22. Feldart. Brig. Cassel.

Feldart. Rgt. 47 Fulda.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Fulda. Fulda
 vorl. Friblar.

Feldart. Rgt. 11 Cassel.
 R. II. I.
 2 r. 3 f. 3 f.
 Friblar ───────────
 vorl. Cassel. Cassel.

Marburg

Hann. Münden.

Cassel.

der 11. Feldart. Brig.)

XIV. Armee

Generalkommando

28. Division

58. Inf. Brig. Mülhausen i. E.
 Inf. Rgt. 112 Mülhausen i. E.
 III. II. I.
 Mülhausen i. E.

Inf. Rgt. 142 Mülhausen i. E.
 III. II. I.
 Mülhausen i. E. Neubreisach. Mülhausen i. E.

29. Kav. Brig.
 vorl.

Drag. Rgt. 22.
 Mülhausen i. E.

29. Feldart. Brig.

Feldart. Rgt. 76 Freiburg i. B.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Freiburg i. B.

Fußart. Rgt. 14

II.

Strasbourg i. E.

Pion. Bat. 14

Train-Bat. 14

(Untersteht vorläufig)

39. Division Colmar.

84. Inf. Brig. Lahr.
 Inf. Rgt. 169 Lahr.
 II. I.
 Lahr.

Inf. Rgt. 170 Offenburg.
 II. I.
 Offenburg.

82. Inf. Brig. (Jäg. Brig.)
 Colmar.

Jäg. Bat. 8. Jäg. Bat. 4.
 Schlettstadt. Colmar.

Jäg. Bat. 14. Jäg. Bat. 10.
 Colmar. Colmar.

Feldart. Rgt. 66 Lahr event. Freiburg (vorl. Rastatt).
 (Der 29. Feldart. Brigade zugetheilt.)

II.

I.

3 f.

3 f.

Lahr event. Freiburg
 (vorl. Rastatt).

Neubreisach.

Bemerkung: Die oben angegebene Formation der Feldartillerie ist erst zum 1. Oktober 1899 und 1. Oktober 1900 beabsichtigt.

korps.

Karlsruhe.

Freiburg i. B.

57. Inf. Brig. Freiburg i. B.

Inf. Rgt. 113 Freiburg i. B.

III. II. I.

Freiburg i. B.

Inf. Rgt. 114 Konstanz.

III. II. I.

Konstanz.

(1 Komp. Burg Hohenzollern.)

Mühlhausen i. E.

Colmar.

Drag. Rgt. 14.

Colmar.

Freiburg i. B.

Feldart. Rgt. 30 Rastatt.

II. I.

3 f. 3 f.

Rastatt.

Strasbourg i. E.

I.

Altbreisach.

(1 Komp. vorl. Neubreisach.)

Rehl.

Durlach.

der 14. Feldart. Brig.)

28. Division Karlsruhe.

56. Inf. Brig. Rastatt.

Inf. Rgt. 25 Rastatt.

III. II. I.

Rastatt.

Inf. Rgt. 111 Rastatt.

III. II. I.

Rastatt.

55. Inf. Brig. Karlsruhe.

Gren. Rgt. 109 Karlsruhe.

III. II. I.

Karlsruhe.

Gren. Rgt. 110 Mannheim.

III. II. I.

Mann- Heidel- Mann-
heim. berg. heim.

28. Kav. Brig. Karlsruhe.

Drag. Rgt. 21 Bruchsal.

Bruchsal.

Schwezingen.

Drag. Rgt. 20.

Karlsruhe.

28. Feldart. Brig. Karlsruhe.

Feldart. Rgt. 50 Karlsruhe.

II. I.

3 f. 3 f.

Karlsruhe.

Feldart. Rgt. 14 Karlsruhe.

II. I.

2 f. 1 r. 3 f.

Karlsruhe.

XVIII. Armee

Generalkommando

25. (Großh. Hessische) Division Darmstadt.

50. Inf. Brig. Mainz.
 Inf. Rgt. 117 Mainz.
 III. II. I.
 Mainz.

Inf. Rgt. 118 Worms.
 III. II. I.
 Worms.

49. Inf. Brig. Darmstadt.
 Inf. Rgt. 115 Darmstadt.
 III. II. I.
 Darmstadt.

Inf. Rgt. 116 Gießen.
 III. II. I.
 Gießen.

Inf. Rgt. 168 Offenbach.
 II. I.
 Offenbach. Buszbach.

25. Kav. Brig. Darmstadt.

Drag. Rgt. 24 Darmstadt.

Drag. Rgt. 23 Darmstadt.

25. Feldart. Brig. Darmstadt.

Feldart. Rgt. 61 Darmstadt.
 II. I.
 3 f. 3 f.
 Babenhausen Darmstadt.
 vorl. Tr. Ueb. Pl.
 Darmstadt.

Feldart. Rgt. 25 Darmstadt.
 II. I.
 2 f. 1 r. 3 f.
 Darmstadt.

Fußart. Rgt. 3

Pion. Bat. 11

Train - Bat. 25
 (Untersteht vorläufig)

Bemerkung: Die oben angegebene Formation der Feldartillerie ist erst zum 1. Oktober 1899 und 1. Oktober 1900 beabsichtigt.

korps.

Frankfurt a. M.

21. Division Frankfurt a. M.

42. Inf. Brig. Frankfurt a. M.

Inf. Rgt. 80 Wiesbaden.

III. II. I.

Homburg.

Wiesbaden.

Inf. Rgt. 81 Frankfurt a. M.

III. II. I.

Frankfurt a. M.

Inf. Rgt. 166 Hanau.

II. I.

Hanau.

41. Inf. Brig. Mainz.

Inf. Rgt. 87 Mainz.

III. II. I.

Mainz.

Inf. Rgt. 88 Mainz.

III. II. I.

Mainz.

21. Kav. Brig. Frankfurt a. M.

Ulan. Rgt. 6 Hanau.

Inf. Rgt. 13 Mainz.

vorl. Frankfurt a. M.

Mainz vorl. Frankfurt a. M.
Mainz.

21. Feldart. Brig. Frankfurt a. M.

Feldart. Rgt. 63 Frankfurt a. M.

vorl. Mainz.

II. I.

3 f. 3 f.

Frankfurt a. M.

vorl. Mainz.

Feldart. Rgt. 27 Mainz.

II. I.

3 f. 3 f.

Wiesbaden.

Mainz.

Mainz.

Mainz.

Darmstadt.

der 11. Feldart. Brig.)

Anlage 2.

Uebersicht

der Landwehrbezirks-Eintheilung beim I., IV., XI., XIV. und XVIII. Armeekorps.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).
I	1.	Wehlau	Kreis Labiau » Wehlau » Niederung	Königreich Preußen R. B. Königsberg
		Lilfit	Kreis Heydekrug Stadt Lilfit Landkreis Lilfit Kreis Memel	R. B. Gumbinnen
				R. B. Königsberg
	2.	Insterburg	Kreis Ragnit » Insterburg » Darkehmen	R. B. Gumbinnen
		Gumbinnen	Kreis Stallupönen » Gumbinnen » Pillkallen	
	3.	Bartenstein	Kreis Tr. Eylau » Friedland D. Tr. » Heilsberg	R. B. Königsberg
		Löben	Kreis Sensburg » Johannisburg » Syd » Löben	R. B. Gumbinnen
	4.	Königsberg	Kreis Fischhausen Stadt Königsberg Landkreis Königsberg	R. B. Königsberg
		Braunsberg	Kreis Braunsberg » Heiligenbeil » Tr. Holland » Mohrunen	

Armee Corp.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).	
I.	73.	Goldap	Kreis Angerburg » Goldap » Oletzko	Königreich Preußen R. B. Gumbinnen	
		Rastenburg	Kreis Rastenburg » Rößel » Gerbauen	R. B. Königsberg	
	75.	Allenstein	Kreis Allenstein » Ortelsburg		
IV.	13.	1. Bezirk *)	Burg	Kreis Jerichow I » » II	R. B. Magdeburg
		Magdeburg	Stadt Magdeburg Kreis Wanzleben		
	2. Bezirk *)	Neuhaldensleben	Kreis Garbelegen » Neuhaldensleben » Wolmirstedt		
		Stendal	Kreis Stendal » Osterburg » Salzwedel		
	14.	Halberstadt	Stadt Halberstadt Landkreis Halberstadt Kreis Oschersleben » Wernigerode	R. B. Merseburg	
		Oschersleben	Kreis Kalbe » Oschersleben		
		Sangerhausen	Mansfelder Gebirgskreis Kreis Sangerhausen		
	15.	Dessau	Kreis Dessau » Zerbst	Herzogthum Anhalt	
		Bernburg	Kreis Cöthen » Bernburg » Ballenstedt		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee Corp.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).	
IV.	15.	Halle a. S.	Saalkreis Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis	Königreich Preußen	
		1. Bezirk*)	Bitterfeld	Kreis Delitzsch » Bitterfeld » Wittenberg	R. B. Merseburg
			Lorgau	Kreis Lorgau » Schweinig » Liebenwerda	
	16.	2. Bezirk*)	Altenburg	Ostkreis (Altenburg) Westkreis (Roda)	Herzogthum Sachsen-Altenburg
			Naumburg a. S.	Kreis Naumburg » Querfurt » Eckartsberga	Königreich Preußen
		Weißenfels	Kreis Merseburg Stadt Weißenfels Landkreis Weißenfels Kreis Zeitz	R. B. Merseburg	
XI.	43.	Arolsen	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont Kreis Wolfhagen » Frankenberg	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont Königreich Preußen	
		I Cassel	Stadt Cassel Landkreis Cassel Kreis Wigenhausen » Hofgeismar	R. B. Cassel	
		Marburg	Kreis Biedenkopf » Marburg » Kirchhain » Ziegenhain	R. B. Wiesbaden R. B. Cassel	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee- corp.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).
44.	I. Bezirk*)	Meiningen	Kreis Meiningen » Hilburghausen » Sonneberg » Saalfeld	Herzogthum Sachsen-Meiningen
		Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen Landkreis Mühlhausen Kreis Worbis » Heiligenstadt » Langensalza	Königreich Preußen R. B. Erfurt
	2. Bezirk*)	II Cassel	Kreis Nelsungen » Eschwege » Fritzlar » Homberg	R. B. Cassel
		Herzfeld	Kreis Rotenburg a. F. » Schmalkalden » Hünfeld » Herzfeld	
	76.	Erfurt	Stadt Erfurt Landkreis Erfurt Kreis Schleusingen	R. B. Erfurt
			Oberherrschaft Arnstadt Kreis Siegenrüd	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen Königreich Preußen
		Sondershausen	Stadt Nordhausen Kreis Grafschaft Hohenstein » Weissenf.	R. B. Erfurt
			Unterberrschaft Sondershausen	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
	Gotha	Kreis Gotha » Coburg » Ohrdruf » Waltershausen	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	
	83.	Weimar	I. Verwaltungsbezirk (Weimar) II. Verwaltungsbezirk (Apolda) V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. D.)	Großherzogthum Sachsen

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).	
XI.	83.	Eisenach	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach) IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach)	Großherzogthum Sachsen	
		Gera	Unterlandischer Bezirk (Gera) Oberländischer Bezirk (Schleiz) Fürstenthum Reuß älterer Linie Landrathsamtsbezirk Rudolstadt Landrathsamtsbezirk Königsee Landrathsamtsbezirk Frankenhausen	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Fürstenthum Reuß älterer Linie Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	
XIV.	55.	1. Bezirk*)	Mosbach	Bezirksamt Taubertischhofshcim » Wertheim » Buchen » Abelsheim » Mosbach » Eberbach » Bogberg	Großherzogthum Baden
			Mannheim	Bezirksamt Mannheim » Schwetzingen	
	2. Bezirk*)	Bruchsal	Bezirksamt Eppingen » Wiesloch » Bretten » Bruchsal		
		Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg » Sinsheim » Weinheim		
	56.		Karlsruhe	Bezirksamt Durlach » Ettlingen » Pforzheim » Karlsruhe	
			Rastatt	Bezirksamt Rastatt » Baden » Bähle » Achern	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee Corpé.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).
XIV.	57.	Donaueschingen	Bezirksamt Triberg » Billingen » Donaueschingen » Neustadt » St. Blasien » Bonndorf » Waldbshut	Großherzogthum Baden
		Stodach	Bezirksamt Engen » Stodach » Meßkirch » Ueberlingen » Pfullendorf » Konstanz	
	58.	Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. » Altkirch	Elsaß-Lothringen
		Gebweiler	Kreis Gebweiler » Thann	
	82.	Colmar	Kreis Colmar » Rappoltsweiler	Großherzogthum Baden
		Urrach	Bezirksamt Müllheim » Urrach » Schönaue » Schopfheim » Säckingen	
	84.	Offenburg	Bezirksamt Oberkirch » Rehl » Wolfach » Offenburg » Bahr » Ettenheim	Großherzogthum Baden
		Freiburg	Bezirksamt Emmendingen » Waldkirch » Breisach » Freiburg » Staufen	

Armee- forps.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).
XVIII.	41. 1. Bezirk*)	Oberlahnstein	Unterlahnkreis Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	Königreich Preußen
		Eimburg a. L.	Oberlahnkreis Kreis Westerburg Oberwesterwaldkreis Kreis Eimburg	R. B. Wiesbaden
		Weylar	Dillkreis Kreis Weylar	R. B. Coblenz
		Meischede	Kreis Brilon » Meischede » Arnsherg » Wittgenstein	R. B. Arnsherg
			Kreis Siegen » Olpe » Altena	
		42.	Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Kreis Höchst Landkreis Wiesbaden Rheingaukreis Untertaunuskreis
	Frankfurt a. M.		Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis Kreis Ufingen Stadt Hanau Landkreis Hanau	R. B. Cassel
	Fulda		Kreis Fulda » Gelnhausen » Schlüchtern » Gersfeld	R. B. Cassel

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bz. Regierungsbezirk).	
XVIII.	49. (1. Großherzoglich Hessische)	Friebberg	Kreis Friebberg » Büdingen	Großherzogthum Hessen	
		Sießen	Kreis Sießen » Alsfeld » Lauterbach » Schotten		
	50. (2. Großherzoglich Hessische)	1. Bezirk*)	Mainz		Kreis Mainz » Bingen
			Worms		Kreis Worms » Oppenheim » Alzey
		2. Bezirk*)	I Darmstadt		Kreis Darmstadt » Offenbach
			II Darmstadt		Kreis Dieburg » Bensheim » Groß-Gerau
			Erbach		Kreis Erbach » Heppenheim

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische) im Frieden unterstellt.

Anlage 3.**U e b e r s i c h t**

derjenigen Standorte, welche am 1. April 1899 in den Verwaltungsbereich eines anderen Armeekorps übergehen.

S t a n d o r t.	Bisher im Verwaltungsbereich des Armeekorps	Gehört vom 1. April 1899 ab zum Verwaltungsbereich des Armeekorps	B e m e r k u n g e n.
Erfurt	IV.	XI.	Das Kadettenhaus Raumburg bleibt bis zur Fertigstellung und Abrechnung des vorgesehenen Neubaus im Verwaltungsbereich des IV. Armeekorps.
Gera	IV.	XI.	
Mühlhausen i. Th.	IV.	XI.	
Raumburg	IV.	XI.	
Rudolstadt	IV.	XI.	
Sondershausen	IV.	XI.	
Blankenburg	X.	IV.	
Goslar	X.	IV.	
Göttingen	X.	XI.	
Meschede	VII.	XVIII.	
Siegen	VII.	XVIII.	
Biebrich	XI.	XVIII.	
Buzbach	XI.	XVIII.	
Darmstadt	XI.	XVIII.	
Erbach	XI.	XVIII.	
Frankfurt a. M.	XI.	XVIII.	
Friedberg	XI.	XVIII.	
Gießen	XI.	XVIII.	
Hanau	XI.	XVIII.	
Homburg	XI.	XVIII.	
Limburg	XI.	XVIII.	
Mainz	XI.	XVIII.	
Oberlahnstein	XI.	XVIII.	
Offenbach	XI.	XVIII.	
Weilburg	XI.	XVIII.	
Wetzlar	XI.	XVIII.	
Wiesbaden	XI.	XVIII.	
Worms	XI.	XVIII.	
Diez	XI.	VIII.	
Dranienstein	XI.	VIII.	

Der Standort Fulda verbleibt auch nach dem 1. April 1899 in dem Verwaltungsbereich des XI. Armeekorps.

Dienstverhältnisse der Verkehrstruppen, sowie Geschäftsbereich der Inspektion der Verkehrstruppen und der Inspektion der Telegraphentruppen.

1. Die Verkehrstruppen bestehen aus:
 - a) der Eisenbahn-Brigade (mit den Eisenbahn-Regimentern Nr. 1—3 und der Direktion der Militär-Eisenbahn mit der Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade);
 - b) der Inspektion der Telegraphentruppen mit den Telegraphen-Bataillonen Nr. 1—3 und der dem Telegraphen-Bataillon 1 unterstellten Kavallerie-Telegraphenschule;
 - c) der Luftschiffer-Abtheilung.
2. Die Inspektion der Verkehrstruppen ist die oberste Waffenbehörde der Verkehrstruppen. An ihrer Spitze steht der Inspekteur der Verkehrstruppen, der den Rang und die Gehaltsverhältnisse eines Divisionskommandeurs hat. Er leitet in oberster Stelle alle Dienst- und Personalangelegenheiten der Verkehrstruppen und überwacht ihre kriegsmäßige Ausbildung.
3. Der Inspekteur der Verkehrstruppen ist Mir unmittelbar unterstellt und hat dementsprechend alle die Verkehrstruppen betreffenden Angelegenheiten, die Meiner Entscheidung bedürfen, unmittelbar vorzulegen.
4. Der Inspekteur erhält vom Chef des Generalstabes der Armee Mittheilung über die Ziele der Ausbildung und die allgemeinen Grundsätze der kriegerischen Verwendung der Verkehrstruppen.
Für die diesen Forderungen anzupassende Ausbildung bleibt der Inspekteur Mir allein verantwortlich, jedoch ist der Chef des Generalstabes der Armee befugt, jederzeit den Uebungen der Verkehrstruppen beizuwohnen und über seine Wahrnehmungen Mir zu berichten. Falls derselbe den Inspekteur und andere Offiziere der Verkehrstruppen zu Uebungstreifen und besonderen Aufgaben heranzuziehen beabsichtigt, welche mit der persönlichen Verwendung der Betreffenden im Mobilmachungsfalle oder mit derjenigen der Verkehrstruppen im Zusammenhange stehen, so hat er diese Heranziehungen bei Mir zu beantragen.
5. Der Inspekteur der Verkehrstruppen hat für seinen Dienstbereich die Beurteilungsbefugnisse und die Disziplinarstrafgewalt eines kommandirenden Generals bz. einer höheren Reichsbehörde.
6. In Verwaltungsangelegenheiten — jedoch mit Ausschluß des Geschäftsbereichs der Garnisonverwaltung — hat der Inspekteur der Verkehrstruppen die Befugnisse eines kommandirenden Generals.
7. Der Inspekteur der Telegraphentruppen hat Rang, Gehaltsverhältnisse, Urlaubsbefugniß und Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs. Sein Geschäftskreis umfaßt sämtliche Angelegenheiten des Militär-Telegraphen- und Briefstaubenwesens. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Telegraphen-Bataillone und leitet ihre militärische und technische Ausbildung.
8. Der Kommandeur eines Telegraphen-Bataillons hat im Uebrigen alle Rechte und Pflichten eines Kommandeurs eines selbständigen Bataillons.
9. Die Luftschiffer-Abtheilung ist dem Inspekteur der Verkehrstruppen unmittelbar unterstellt. Dagegen bewendet es hinsichtlich ihrer Zuteilung zum Eisenbahn-Regiment Nr. 1 in Angelegenheiten, die sich auf das Ehrengerichtsverfahren des Stammoffiziercorps der Luftschiffer-Abtheilung, des Offizier-Wittagstisches und des Offizier-Unterstützungsfonds beziehen, bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.
10. Der Kommandeur der Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade hat die Beurteilungsbefugnisse und Strafbefugniß eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs.

11. Die Verkehrsstruppen stehen zu dem kommandirenden General, in dessen Armeekorpsbezirk sie sich befinden, in demselben Verhältniß, wie ein Pionier-Bataillon.

Im Besonderen sind in Bezug auf die Ersatz- und Garnisonverwaltungs-Angelegenheiten, die Entscheidung wegen Entlassung der nicht versorgungsberechtigten und invaliden Mannschaften, die Pensionirung der Unterbeamten, die Angelegenheiten des Zahlmeisterpersonals, sowie die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit die territorialen Generalkommandos zuständig.

Die Heranziehung der Luftschiffer-Abtheilung zu Uebungen mit Truppen des Gardekorps, sowie der Telegraphen-Bataillone zu den Herbst- und anderen größeren Uebungen erfolgt durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Generalkommandos und dem Inspekteur der Verkehrsstruppen.

12. Der Vorstand der Intendantur der Verkehrsstruppen ist künftig in seiner Eigenschaft als beratende Stelle bei den der Inspektion der Verkehrsstruppen zufallenden Verwaltungsangelegenheiten dem Inspekteur in gleicher Weise, wie die Vorstände der Divisions-Intendanturen den Divisionskommandeuren unterstellt.

In den Beziehungen der Intendantur der Verkehrsstruppen zu der Intendantur des Gardekorps (Verhältniß einer Divisions-Intendantur) tritt eine Aenderung nicht ein.

13. Alle Bestimmungen, die den unter 1—12 getroffenen Festsetzungen entgegenstehen, kommen in Wegfall. Ich ermächtige das Kriegsministerium gleichzeitig, die hierdurch erforderlich werdenden Abänderungen von Mir genehmigter Dienstvorschriften selbständig vorzunehmen.

Nachweisung

der durch den Etat für 1899 eingetretenen Gehaltserhöhungen für Beamte und neugeschaffenen Beamtengruppen mit den Aufrückungsfristen zur Erreichung des Höchstgehalts.

Kapitel des Etats.	Titel	Gehaltsfäße <i>M.</i>	Dienststellung der Beamten.
14.	5.	4200 bis 7200	Intendantur- und Bauräthe
28.	1.	5700	
16.	2.	3600 bis 6600	Ober-Intendanturrath und Intendanturräthe
		5100	
24.	3.	2400 bis 5000	Armee-Musikinspizient
		3700	
35.	19.	2400 bis 4200	Evangelischer Pfarrer beim Kadettenhause in Raumburg a. S.
		3300	
39.	1.	1400 bis 4000	Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte
		2700	
39.	1.	1400 bis 2200	Festungsbauwart bei dem Militärtelegraphen in Berlin; erhält vom 1. Oktober 1899 ab die Dienstbezeichnung:
		1800	
24.	3.	1400 bis 2200	Telegraphenbauwart bei dem Militärtelegraphen in Berlin
		1800	
27.	1.	2100 bis 2700	Verwaltungskontroleure bei den Garnisonverwaltungen
		2400	
29.	1.	1800 bis 2200	Vazareth-Inspektor als Rassenkontroleur bei der Kaiser Wilhelms-Akademie ..
		2000	
15.	1.	1200 bis 1800	Maschinist und Heizer bei der General-Militärklasse
		1500	
22.	1. 13.	»	Heizer beim Generalstab und beim Landesvermessungswesen

Die Beamten sollen beziehen in der									Auf- rüdungs- frist zum Höchst- gehälte Jahre.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
4200	4800	5400	6000	6600	7200	.	.	.	15	Bisheriges Gehalt: $\frac{4200 \text{ bis } 6900}{5550 \text{ M.}}$
3600	4200	4800	5400	6000	6600	.	.	.	15	Servisberechtigt. Bisheriges Ge- halt: $\frac{3600 \text{ bis } 6300}{4950 \text{ M.}}$
2400	3600	4400	5000	9	Servisberechtigt. Bisheriges Ge- halt: $\frac{2400 \text{ bis } 3300}{2850 \text{ M.}}$ Wohnungsgeldzuschuß III. 2 des Tarifs. — Servis B9 des Tarifs.
2400	2900	3400	3800	4200	12	Servisberechtigt. Neu geschaffene Stellung. Gehalt wie bei den anderen Pfarrern.
1400	1800	2200	2600	3000	3400	3700	4000	.	21	Bisheriges Gehalt: für Festungsoberbaumwarte: $\frac{2600 \text{ bis } 4000}{3300 \text{ M.}}$ für Festungsbaumwarte: $\frac{1400 \text{ bis } 2200}{1800 \text{ M.}}$ und bisherige Aufrüdungs- frist 12 und 9 Jahre.
1400	1700	2000	2200	9	Servisberechtigt.
1400	1700	2000	2200	9	Desgleichen.
2100	2400	2700	6	Neu geschaffene Stellung.
1500	1950	2100	2200	9	Desgleichen.
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	.	21	Bisheriges Gehalt: $\frac{1200 \text{ bis } 1600}{1400 \text{ M.}}$ und bisherige Aufrüdungsfrist 15 Jahre.
.	Desgleichen.

Kapitel des Etats.	Titel	Gehaltsfüße <i>M.</i>	Dienststellung der Beamten.
25.	1.	1200 bis 1800 1500	Oberauffeher bei den Armeekonservenfabriken.....
25.	1.	»	Bachmeister bei den Magazinverwaltungen
25.	1.	»	Maschinisten bei den Magazinverwaltungen
26.	1.	»	Maschinisten und Heizer bei den Bekleidungsämtern.....
27. 35.	1. 6. 19. 43.	»	Maschinisten und Heizer bei den Garnisonverwaltungen, bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten und bei den Festungsgefängnissen.....
36.	1.	»	
29.	3.	»	Maschinisten und Heizer bei den Garnisonlazarethen.....
37.	2.	»	Zeughausbüchsenmacher
37.	3.	»	Werkmeister und Maschinenauffeher bei den Gewehr- und Munitionsfabriken..
18.	1.	1200 bis 1600 1400	Kanzleidiener beim General-Auditoriate
22.	1. 13.	»	Kanzleidiener, Hausdiener und Pfortner beim großen Generalstab und Landes- vermessungswesen
24. 35.	3. 19. 26. 32.	»	Büchsenmacher bei den Truppen u. s. w., Regimentsfittler bei der Kavallerie und Waffenmeister bei den Truppen.....
25.	1.	»	Oberauffeher bei den Magazinverwaltungen
18.	2.	900 bis 1200 1050	Berichtsbote beim Gouvernementsgericht in Berlin
25.	1.	»	Büreaudiener bei den Magazinverwaltungen
27.	1.	»	Todengräber in Reg.....

Die Beamten sollen beziehen in der									Auf- rückungs- frist zum Höchst- gehälte	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe									Jahre.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	.	21	Bisheriges Gehalt: $\frac{1200 \text{ bis } 1600}{1400 \text{ M.}}$ und bisherige Aufrückungsfrist 15 Jahre.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Servisberechtigt. Bisheriges Gehalt: $\frac{800 \text{ bis } 1200}{1000 \text{ M.}}$
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Bisheriges Gehalt: $\frac{1200 \text{ bis } 1600}{1400 \text{ M.}}$ und bisherige Aufrückungsfrist 15 Jahre.
1200	1260	1320	1380	1440	1500	1550	1600	.	'	Bisheriges Gehalt: $\frac{1100 \text{ bis } 1500}{1300 \text{ M.}}$
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Servisberechtigt. Bisheriges Gehalt: $\frac{700 \text{ bis } 1100}{900 \text{ M.}}$
1200	1280	1360	1440	1520	1600	.	.	.	15	Bisheriges Gehalt: $\frac{1100 \text{ bis } 1500}{1300 \text{ M.}}$
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	.	21	Bisheriges Gehalt: $\frac{800 \text{ bis } 1200}{1000 \text{ M.}}$
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.
'	'	'	'	'	'	'	'	.	'	Desgleichen.

Kapitel des Etats.	Titel	Gehaltsfäße	Dienststellung der Beamten.
		<i>M.</i>	
29.	1.	900 bis 1200 1050	Pförtner bei der Kaiser Wilhelms-Akademie
35.	36. 43.	»	Hausdiener bei der Militär-Turnanstalt und Aufseher beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg
37.	3. 4.	»	Maschinenheizer, Pförtner, Nachtwächter und Hausdiener bei den Gewehr- und Munitionsfabriken, sowie Pförtner bei der Artillerie-Prüfungskommission
38.	1.	»	Pförtner, Hausdiener und Nachtwächter bei den technischen Instituten der Artillerie
35.	15.	700 bis 1100 900	Pförtner bei den Kriegsschulen
25.	1.	700 bis 1000 850	Magazinwächter und Pförtner bei den Proviantämtern
27.	1.	»	Todtenhofaufseher in Cassel
35.	53. 58.	»	Hausdiener bei der Kosarztschule und bei den Lehrschmieden
84.	3.	»	Katholischer Küster beim Invalidenhause in Berlin

Anmerkung:

Bei den aufsteigenden Beamtengruppen treten bei Feststellung des Besoldungs-Dienstalters noch folgende Anrechnungen von Vorbienstzeit ein: bei

- a) den Proviantamts-Kontroleuren und Rendanten die über 9 Jahre als Assistent, den Proviantmeistern die über 15 Jahre als Assistent und Kontroleur, den Proviantamts-Direktoren die über 21 Jahre als Assistent, Kontroleur und Proviantmeister;
- b) den Garnisonverwaltungs-Direktoren die über 21 Jahre als Kasernen-, Garnisonverwaltungs- und Oberinspektor, und
- c) den Buchhaltern der General-Militärkasse die über 12 Jahre als Geheime Sekretäre verbrachte Zeit.

Die Beamten sollen beziehen in der									Auf- rückungs- frist zum Höchst- gehälte	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe									Jahre.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	.	21	Bisheriges Gehalt: $\frac{800 \text{ bis } 1200}{1000 \text{ M.}}$
»	»	»	»	»	»	»	»	.	»	Desgleichen.
»	»	»	»	»	»	»	»	.	»	Desgleichen.
»	»	»	»	»	»	»	»	.	»	Desgleichen.
700	800	850	900	950	1000	1050	1100	.	»	Neu geschaffene Stellung.
700	775	850	925	1000	12	Bisheriges Gehalt: $\frac{700 \text{ bis } 900}{800 \text{ M.}}$
»	»	»	»	»	»	Desgleichen.
»	»	»	»	»	»	Desgleichen.
»	»	»	»	»	»	Desgleichen.

Anlage 6.

Vertheilungsplan

für die Einstellung von Mannschaften in die Arbeiter-Abtheilungen.

Vfb. Nr.	Bezeichnung der Korps- und Ersatzbezirke, aus welchen die Ueberweisung erfolgt.	Bezeichnung der Arbeiter-Abtheilungen, an welche die Ueberweisung erfolgt.
1.	VII., VIII., IX. und XVIII. Armeekorps — einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.	Ehrenbreitstein.
2.	I., II., V., VI. und XVII. Armeekorps.	Königsberg i. Pr.
3.	Gardekorps, III. und IV. Armeekorps, sowie Mannschaften der Marine.	Magdeburg.
4.	X., XI., XIV., XV. und XVI. Armeekorps.	Mainz.

Anmerkung: Mannschaften, welche nach vorstehendem Vertheilungsplane in eine an ihrem bisherigen Standorte befindliche Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden müßten, sind nicht dieser, sondern der nächstgelegenen Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. Ebenso ist mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, die aus früheren Verhältnissen in dem Standort der Arbeiter-Abtheilung, in die sie einzustellen sein würden, näher bekannt sind, daselbst Angehörige haben oder bei denen sonst dringende Gründe für die Ueberweisung an eine andere Arbeiter-Abtheilung sprechen. Auf die zu den Uebungen einzuberufenden Arbeitsoldaten des Beurlaubtenstandes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Aenderungen

in der Uebersicht für die Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an die militärischen Strafanstalten (Anlage 4 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift).

A. Festungs-Gefangenanstalten und Festungsstuben-Gefangenanstalten.

Bei den lfd. Nummern 4 und 5 ist das XVIII. Armeecorps hinzuzusetzen.

B. Festungsgefängnisse.

Armeecorps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafbauer.	Bezeichnung des Festungsgefängnisses.	Bemerkungen.
I.	Es tritt hinzu: Gericht der 37. Division. desgl.	Bis zu 3 Monaten einschl. Ueber 3 Monate.	Danzig. Reiße.	Die Bemerkung in der Uebersicht gilt auch hier.
XI.	Erhält folgende Fassung: Korps-Gericht, Gericht der 22. Division. Gericht der 38. Division. Garnison-Gericht Cassel.	Dohne Rücksicht auf die Strafbauer. desgl. desgl.	Evangelische Verurtheilte Torgau, katholische Verurtheilte Eöln. Evangelische Verurtheilte Torgau, katholische Verurtheilte Spandau. Eöln.	Die Einstellung evangelischer Verurtheilter des Gerichts des XI. Armeecorps und der 22. Division, welche bereits eine Gefängnißstrafe erlitten haben und sich hierbei in Einzelhaft befanden, oder welche zum dritten Male in ein Festungsgefängniß eingestellt werden, erfolgt in Eöln. Die vom Gericht der 38. Division verurtheilten Evangelischen, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, sind in Spandau einzustellen.

Armee- corps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs- gefängnisses.	Bemerkungen.
XIV.	Es tritt hinzu: Gericht der 39. Di- vision.	Bis zu 3 Mo- naten einschl. Ueber 3 Monate.	Straßburg i./E. Rastatt.	Die Bemerkung in der Uebersicht gilt auch hier.
XVIII.	Es tritt hinzu: Korps-Gericht, Ge- richt der 21. Division, der Großherzoglich Hes- sischen (25.) Division, Gericht der Komman- danturen in Frank- furt a./M. und Darm- stadt, Gouvernements- Gericht Mainz.	Ohne Rücksicht auf die Straf- dauer.	Eßln.	

Beim I., V., VI., VII., VIII., X., XIV., XV., XVI. und XVII. Armeecorps ist in der Spalte Bemerkungen überall statt »oder welche schon zweimal mit Gefängniß bestraft waren« zu lesen: »oder welche zum dritten Male in ein Festungsgefängniß eingestellt werden«.

Vertheilung

des nicht ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen (Anlage 8 zu §. 65 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift und Anlage 3 zu §. 13 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen).

Armee- corps.	A. Festungsgefängnisse.									B. Arbeiterabtheilungen.					Gesamtsumme.	Bemer- kungen.		
	Glin.	Danzig.	Graudenz.	Neiße.	Rastatt.	Spandau.	Strasburg i. G.	Torgau.	Wesel.	Summe.	Ehrenbreitstein.	Königsberg i. Pr.	Magdeburg.	Mainz.			Summe.	
Garde- corps	5 1*)	.	.	.	5 1*)	.	.	3	.	3	8 1*)	*) Zahl- meisteraspi- rant.	
I.	.	.	5	5	.	5	.	.	5	10		
II.	7	.	.	.	7	7		
III.	7	.	.	.	7	7		
IV.	6	.	6	.	.	2	.	2	8		
V.	.	.	1	4	.	2	.	.	.	7	7		
VI.	.	.	.	8	8	8		
VII.	2	5 1*)	7 1*)	7 1*)		*) Zahl- meisteraspi- rant.
VIII.	8	8	8		
IX.	4	1	.	.	2	7	7		
X.	7	7	.	.	1	.	1	8		
XI.	4	4	.	8	8		
XIV.	6	6	.	.	.	4	4	10		
XV.	2	.	5	.	.	7	7		
XVI.	4	.	.	4	3	.	.	.	3	7		
XVII.	.	4	4	8	8		
XVIII.	4	4	2	.	.	2	4	8		
Marine	8	8	8		
	30	4	10	12	8	22 1*)	9	10	14 1*)	119 2*)	5	5	6	6	22	141 2*)	*) Zahl- meisteraspi- ranten.	

Anlage 9.

Uebersicht

der Verwaltungsbezirke der Artilleriedepot-Direktionen bz. der denselben unterstellten Artilleriedepots und der Militär-Intendanturen, welche bei dem Kassee- und Rechnungswesen der Artilleriedepots betheiligt sind.

Verwaltungsbezirk der	Benennung der Artilleriedepots.	Im Bereich der Fußartillerie-Inspektion.	Benennung der Militär-Intendanturen, welche bei dem Kassee- und Rechnungswesen der Artilleriedepots betheiligt sind.	
1.	2.	3.	4.	
1. Artilleriedepot-Direktion (Posen), Verwaltungsbezirk des Garde-, III., IV., V. und VI. Armeekorps.	Berlin, Spandau, Jüterbog, Cüstrin (Frankfurt a. O.*), Brandenburg (Perleberg*).	I. Fußartillerie-Inspektion (Berlin).	Intendantur der militärischen Institute.	
	Magdeburg (Halle a. S.*), Wittenberg (Torgau*).		IV. Armeekorps.	
	Posen, Glogau.		V. „	
	Breslau (Schweidnitz*), Glatz, Neiße.		VI. „	
2. Artilleriedepot-Direktion (Stettin), Verwaltungsbezirk des I., II., IX. und XVII. Armeekorps.	Königsberg (Allenstein*, Insterburg*), Feste Boyen, Pillau.		I. Armeekorps.	
	Swinemünde, Stettin, Bromberg.		II. „	
	Rendsburg (Vockstedter Lager*), Schwerin (Stade*).		IX. „	
	Thorn, Graubenz, Danzig (Weichselmünde).		XVII. „	
3. Artilleriedepot-Direktion (Eöln), Verwaltungsbezirk des VII., VIII., X., XI. und XVIII. Armeekorps.	Wesel (Düsseldorf*), Münster (Minden*).		II. Fußartillerie-Inspektion (Eöln).	VII. Armeekorps.
	Eöln, Coblenz, Saarlouis (Trier*).			VIII. „
	Hannover (Oldenburg*, Braunschweig).	X. „		
	Cassel, Erfurt.	XI. „		
	Mainz, Darmstadt.	XVIII. „		
4. Artilleriedepot-Direktion (Straßburg i. E.), Verwaltungsbezirk des XIV., XV. und XVI. Armeekorps und Ulm.	Ulm, Rastatt, Karlsruhe, Neubreisach (Freiburg i. B.*).	XIV. Armeekorps.		
	Straßburg (Bitsch*).	XV. „		
	Meß, Diebenhofen.	XVI. „		

Anmerkungen:

- Den filial- Artilleriedepots ist in Spalte 2 ein * beigefügt.
In Weichselmünde und Braunschweig befinden sich Revierverwaltungen.
- Abänderungen in der Zuteilung der Artilleriedepots zu den Artilleriedepot-Direktionen und zu den Intendanturen verfügt das Kriegsministerium. Dasselbe bestimmt auch über die Zuteilung der filial- Artilleriedepots zu den Artilleriedepots.
- Die filial- Artilleriedepots Halle a. S., Düsseldorf und Freiburg i. B. werden erst am 1. 10. 1899 eingerichtet.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. März 1899.

Nr. 97.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die »Ausrüstungs-Nachweisung für eine mobile Landwehr-Batterie C/73 u. s. w.« ist neu bearbeitet worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sie enthält die Nr. 489 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige »Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w.«, aufgestellt 1896 — Druckvorschriften-Etat Nr. 489 — tritt am 15. April 1899 außer Kraft.

Im Auftrage.
Gallwitz.

No. 204/3. 99. A. 4.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.

Berlin den 18. März 1899.

Nr. 98.

Ausgabe des Verzeichnisses der Kriegsstammrollen aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71.

Das vorgenannte Verzeichniß wird den Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl nebst Vertheilungsplan zugehen.

Von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, hier SW. Kochstraße Nr. 68/71, wird das Verzeichniß für Bestellungen unmittelbar aus der Armee zum Preise von

45 Pf. für das geheftete Exemplar und
60 „ „ „ gebundene Exemplar

vorrätzig gehalten.

J. A.
Wachs.

No. 855/2. 99. Z. 1.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 33 zur Felddienstordnung,
- » 1 zum Exerzir-Reglement für die Infanterie,
- » 12 bis 14 zur Schußtafel Nr. 14 a,
- » 2 „ 4 „ „ „ 17,
- » 1 zur Schußtafel Nr. 18 a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

986.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.**Berlin den 30. März 1899.****Nr. 12.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 *M.* 90 *M.* Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 99.**Erweiterung der Immediatstellung des Inspektors der Feldartillerie.**

In Erweiterung Meiner Ordre vom 19. August 1893 verleihe Ich dem Inspektor der Feldartillerie das unmittelbare Vorschlagsrecht für die bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule sowie bei der Oberfeuerwerker-schule durch Feldartillerie-Offiziere zu besetzenden Stellen.

Berlin den 23. März 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 446/3. 99. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1899.

Nr. 100.**Auftragen unprobemäßiger Offizier-Bekleidungs- u. s. w. Stücke.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben hinsichtlich der noch vorhandenen unprobemäßigen Offizier-Bekleidungs- u. s. w. Stücke zu bestimmen geruht:

1. Es dürfen aufgetragen werden:

a) alle Stücke, welche zufolge neuerer Festsetzungen in der Luch- u. s. w. Farbe von den jetzt gültigen Vorschriften bz. Proben abweichen, schwarze Paletots jedoch nur innerhalb der unter Ziffer 40 b der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift festgesetzten Grenzen;

b) schrägreihige Ueberröcke und Kavallerie-Offizier-Interimsfäbel mit glattem Bügelgriff. Neubeschaffungen der unter a und b beregten Stücke sind verboten.

2. Die Auftragsfrist für Stücke, welche in sonstiger Beziehung unvorschriftsmäßig sind, endigt nach Maßgabe von Vorbemerkung 2 der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift mit dem 1. April d. J.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Beamten der Militär-Verwaltung Anwendung.

No. 610/3. 99. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1899.

Nr. 101.

Bestimmungen über die Sicherheitsgrenzen, welche bei den Schießübungen der Fußartillerie auf den Fußartillerie-Schießplätzen und bei den Übungen im Gelände inne zu halten sind.

— Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie. Druckvorschriften-Etat Nr. 458. —

Die Bestimmungen werden wie die Vorschrift vertheilt werden. Sie sind zwischen Seite 68 und 73 der Vorschrift einzufügen.

Die Vertheilung ist zu beschleunigen.

Im Auftrage.

v. Einem.

No. 529/3. 99. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1899.

Nr. 102.

Gebührnisse der Allerhöchst mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabs-offiziere.

Die Allerhöchst mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabs-offiziere haben nach Anlage 1 laufende Nr. 3 und §. 3, 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift (unbeschadet des §. 4, 1 dieser Vorschrift) auf das pensionsfähige Gehalt eines Stabs-offiziers mit dem Range und den Gebührnissen eines Brigade- oder Regimentskommandeurs Anspruch.

Nachdem Allerhöchsten Orts befohlen ist, daß die in Generalstellen verwendeten Obersten und die mit der Führung von Regimentern beauftragten Stabs-offiziere in Zukunft nicht mehr à la suite der betreffenden Truppentheile gestellt werden sollen, erhält der §. 3 der obenbezeichneten Vorschrift unter Ziffer 2 im dritten Satz folgende Fassung:

»Die mit der Führung von Brigaden und Regimentern beauftragten Stabs-offiziere erhalten das Gehalt nach Anlage 1 laufenden Nr. 3, im Uebrigen die Gebührnisse der offenen Stelle.«

No. 297/3. 99. B. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1899.

Nr. 103.

Verfahren bei Benutzung von Militärfahrkarten für Kommandirte, Einberufene und Entlassene.

Sichtlich des im §. 58, 1 dritter Absatz der Militär-Transport-Ordnung erwähnten besonderen Verfahrens bezüglich der bei Einzelreisen zu benutzenden und baar zu bezahlenden Militärfahrkarten sind mit den Eisenbahnverwaltungen folgende Vereinbarungen getroffen:

a) Für jede Eisenbahnstation aller Garnisonsstädte werden Preistafeln aufgestellt, welche die Entfernungen sowie die danach ermittelten Fahrpreise nach möglichst vielen Stationen ersichtlich machen.

Nach Zielpunkten, die auf den Preistafeln nicht verzeichnet sind, erfolgt die Beförderung für die ganze Strecke auf Militärfahrschein.

b) Die Anforderung der Militärfahrkarten erfolgt in der Regel durch die absendende Dienststelle und zwar auf Grund von Nachweisungen, in welche die Zahl der nach den verschiedenen Stationen erforderlichen Fahrkarten, sowie die Einzelfahrpreise und der Gesamtbetrag eingetragen sind. Braucht die betreffende Stelle an einem Tage mehr als 30 Fahrkarten, so läßt sie dieselben am Tage vor der Abfahrt gegen vorläufige Quittung in Empfang nehmen.

Zurückgabe oder Umtausch der Karten ist zulässig.

Die Beträge für zurückgegebene oder umgetauschte Fahrkarten sind am Schluß der Anforderungs-Nachweisung ab- bzw. zuzusetzen.

Der Betrag für die entnommenen und thatsächlich benutzten Fahrkarten wird an die örtliche Abfertigungskasse gegen deren Quittung auf der Nachweisung und gegen Rückgabe der vorläufigen Quittung über die erhaltenen Fahrkarten gezahlt.

Die Zahlung kann sogleich nach Abfahrt der Transporte oder monatlich geschehen.

- c) Neben der Anforderung der Karten durch die absendende Dienststelle ist auch die Entnahme durch die zu Befördernden selbst und zwar spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gegen sofortige Baarzahlung gestattet, sobald dieselben einen entsprechenden Ausweis vorzeigen. Für die zur Entlassung gelangenden Mannschaften muß jedoch grundsätzlich der Truppentheil die Fahrkarten abholen.

Vorstehende Vereinbarungen werden im Anschluß an Ziffer 1 des Erlasses vom 9. März 1899 — Armeekorps-Verordnung-Blatt Seite 95/96 — mit folgendem bekannt gemacht:

1. Wegen Ueberweisung der Preistafeln werden sich die Eisenbahnverwaltungen mit den Generalkommandos in Verbindung setzen.

Der Bedarf für alle im Korpsbezirk befindlichen Dienststellen ist seitens der Korpsintendantur festzustellen und den Generalkommandos zu melden. Änderungen der Preistafeln werden von den Eisenbahnverwaltungen mitgeteilt.

2. Die Entnahme der Fahrkarten durch die Einzelsendenden selbst bleibt dem Ermessen der absendenden Dienststelle überlassen.
3. Für Kommandirte, die nach Ausföhrung ihres Auftrages am Bestimmungsorte sogleich die Rückfahrt antreten, kann auf der Antrittsstation der Hinfahrt eine zweite — eisenbahnseitig für die Rückfahrt gültig gemachte — Karte entnommen werden.
4. Die Grundsätze für Einzelsendungen dürfen auch bei gleichzeitiger Entsendung mehrerer Mannschaften u. s. w. nach derselben Zielstation Anwendung finden. An Stelle der einzelnen Fahrkarten kann eine gemeinschaftliche Fahrkarte auf Blankoformular ausgestellt werden.
5. Die Verrechnung der Ausgaben für Fahrkarten erfolgt, soweit Statskapitel 31,1 in Betracht kommt, in der Liquidation über Marschgebühren (Beil. 14 M. G. V.), soweit Kapitel 31,2 betroffen wird, in den dafür vorgesehenen besonderen Liquidationen (§. 97,1 Jr. Bes. V.), sonst seitens der Truppen in der Liquidation über Transportkosten (Anl. 26 Jr. V. V.), seitens der Verwaltungen in ihren Rechnungen.

Entsprechend dieser Verrechnung sind gegebenenfalls auch die Fahrkarten mittelst getrennter Nachweisungen anzufordern.

6. Die bezüglichen Ansätze in den Liquidationen und Rechnungen werden bei Entnahme der Fahrkarten durch die absendende Dienststelle mit den eisenbahnseitig quittirten Anforderungs-Nachweisungen, bei Lösung der Karten durch die Entsendenden mit deren Quittungen belegt.
7. Die Vertheilung der durch die Transportkosten-Liquidation nachgewiesenen Gesamtausgabe für Militärfahrkarten auf die beteiligten Statskapitel bewirken die Intendanturen in gleicher Weise, wie es bei Anweisung der Liquidationen über gestundete Eisenbahnfahrgebelde geschieht.
8. Bei Benutzung von Militärfahrkarten sind der Berechnung der Marschgebühren oder Nebenkosten die in den Preistafeln enthaltenen Entfernungsangaben zu Grunde zu legen.
9. Bis zur Ueberweisung der Preistafeln an die entsprechenden Dienststellen ist von der bisherigen Befugniß der Anwendung von Militärfahrkarten (statt der Militärfahrcheine) überall da möglichst viel Gebrauch zu machen, wo solche für die ganze zu durchfahrende Strecke auf der Anfangsstation ausgegeben werden (s. Ziffer 1 des Erlasses vom 9. März 1899 Armeekorps-Verordnung-Blatt Seite 95/96).

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1899.

Nr. 104.

Nachweisung über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern; §. 139b letzter Absatz des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 und Bekanntmachungen vom 11. Januar 1893, Nr. 991/12. 92. D. 3 — N. B. Bl. S. 18 — und vom 23. April 1898, Nr. 338/4. 98. A. 5 — N. B. Bl. S. 141 —.

Ueber die in den Betrieben der Heeresverwaltung in Preußen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter haben die betreffenden Behörden alljährlich im Monat Dezember eine Nachweisung nach beigefügtem Muster unmittelbar dem zuständigen Regierungs- und Gewerberath zu statistischen Zwecken zu stellen. Fehlanzeigen sind nicht zu übermitteln.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten der Bundesstaaten sind derartige Nachweisungen auf Anforderung ebenfalls zu übersenden.

No. 253/1. 99. A. 5.

v. Gopfert.

Muster.

Nachweisung

der Zahl der..... 189.... bei de.....
(nähere Bezeichnung der militärischen Verwaltungsbehörde) beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Nähere Bezeichnung des Betriebes	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre			Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			Anzahl sämmlicher jugendlicher Arbeiter		
	a. 16 bis 21 Jahre	b. über 21 Jahre	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

(Ort, Datum, Behörde, Unterschrift.)

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Königreich Sachsen
zum 1. April 1899.

Armee- corp8.	Infanterie- Brigade.	Landwehr- Bezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk).	
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	45. (1. Königlich Sächsische.)	Dresden- Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	Königreich Sachsen. Reg. Bez. Dresden.	
		Dresden- Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.		
	46. (2. Königlich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. , Löbau.	Reg. Bez. Bautzen.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. , Kamenz.		
	63. (5. Königlich Sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	Reg. Bez. Dresden.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.		
	64. (6. Königlich Sächsische.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. , Dippoldiswalde.		
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.		
	XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	47. (3. Regl. Säch- sische.)	1. Bezirk. *)	Leipzig.	Reg. Bez. Leipzig.
			2. Bezirk. *)	Wurzen.	
Döbeln.				Amtshauptmannschaft Döbeln.	
48. (4. Königlich Sächsische.)		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. , Rochlitz.	Reg. Bez. Zwickau.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

Armee- corps	Infanterie- Brigade.		Landwehr- Bezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk).
Noch: XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	88. (7. Rgl. Säch- sische.)	1. Bezirk. *)	I. Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	Königreich Sachsen.
			II. Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. „ Elbtha.	
		2. Bezirk. *)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. „ Marienberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. „ Auerbach.	
	89. (8. Königlich Sächsische.)		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Reg. Bez. Zwickau.
			Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. „ Delitzsch.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88, der 2. Bezirk vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 dem Kommandeur der Feldartillerie-Brigade Nr. 12, vom 1. 10. 1899 ab dem Kommandeur der Feldartillerie-Brigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartillerie-Brigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1899

Vorstehende Landwehr-Bezirkseinteilung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Aenderung der Anlage I der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

J. A.

v. der Voed.

No. 1107/3. 99. A. 1.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

Berlin den 21. März 1899.

Nr. 106.

Aenderung des §. 43, 3 der Remontirungsordnung.

In Ziffer 3 des §. 43 der Remontirungsordnung sind die Worte: »den Feldartillerie-Brigaden,« zu streichen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 569/2. 99. R. J.

v. Damitz.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 22. März 1899.

Nr. 107.

Anstellung von Militärwärtern bei Privateisenbahnen.

Der Nauendorf-Gertebogler Eisenbahngesellschaft zu Berlin ist bezüglich des in Preussisches Gebiet fallenden Theils einer Eisenbahn von Gertebog über Löbejün nach Nauendorf die Verpflichtung auferlegt worden, in den

Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militärämter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den Preussischen Staatseisenbahndienst anzustellen. Außerdem ist die im Braunschweigischen Gebiete domizillierte Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft bezüglich der in das Preussische Staatsgebiet fallenden Strecke einer Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerber nach Emmerthal verpflichtet worden, bei Anstellung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern jeweilig geltenden Grundsätze anzuwenden.

Die der Schleswig-Angler Eisenbahngesellschaft für eine Eisenbahn von Schleswig nach Süderbrarup auferlegte Verpflichtung zur Anstellung von Militärämtern ist in Folge Aufhebung der Konzeßion und Umwandlung der Eisenbahn in eine Kleinbahn erloschen.

No. 873/3. 99. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. März 1899.

Nr. 108.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen: I. Fahrzeuge. Kompanie-Patronenwagen C/1897 Blatt 1 bis 10 werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 369/3. 99. A. 4.

Callwig.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. März 1899.

Nr. 109.

Ranglisten.

Die Rote Kreuz-Medaille — Stiftungsurkunde vom 1. Oktober 1898, Gesetz-Sammlung 1898 Seite 321 und 322 — ist in den Ranglisten zu führen.

No. 472/3. 99. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. März 1899.

Nr. 110.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien C/73* ist neu gedruckt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Dieselbe tritt an Stelle der Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feldmillerie, aufgestellt 1895 — Druckvorschriften, Etat 468 — und erhält die genannte Nr. im Druckvorschriften-Etat.

Im Auftrage.

No. 363/3. 99. A. 4.

Callwig.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 24. März 1

Nr. 111.

Niedriges Beköstigungsgeld für den Standort Mülheim a. d. Ruhr.

Das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Mülheim a. d. Ruhr beträgt für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899 für den Tag

35 Pf. für den Gemeinen und
45 Pf. „ „ Unteroffizier.

Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf 19,590 Pf. Hierdurch wird die Bekanntmachung unter Nr. 288 auf Seite 434 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1898 entsprechend abgeändert.

No. 826/3. 99. B. 2.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 24. März 1899.

Nr. 112.

Verkaufspreis der Servisvorschrift für das Preussische Heer.

Der Verkaufspreis für die neue Servisvorschrift (Ziffer 5 des Erlasses vom 11. März 1899 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 103) beträgt 50 Pf. für das geheftete und 65 Pf. für das gebundene Exemplar.

No. 950/3. 99. B. 4.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 26. März 1899.

Nr. 113.

Kilometer-Tariftabellen zum Militärartaf für Eisenbahnen.

Die Eisenbahndirektion Hannover ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die im Erlasse vom 21. Juni 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 206 — gedachten Kilometer-Tariftabellen nach den Sägen und Bestimmungen des am 1. April d. J. in Kraft tretenden Militärartaf für Eisenbahnen neu aufzustellen und etwaigen Bedarf gegen Kostenerstattung an die Heeresverwaltung abzugeben.

Die Zahl der gewünschten Tabellen ist seitens der Intendanturen armeerorpsweise der Intendantur X. Armeerorps thunlichst bald anzumelden. Dahin sind auch die Bestellungen der nicht im Korpsverbande befindlichen Dienststellen zu richten.

Die Intendantur X. Armeerorps macht demnächst der Eisenbahndirektion Hannover die erforderlichen Mittheilungen und setzt die Intendanturen u. s. w. von den unmittelbar an die Eisenbahndirektion zu entrichtenden Beträgen in Kenntniß.

No. 435/3. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. März 1899.

Nr. 114.

Bestellung von Fahrern der Feldartillerie für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission im Jahre 1899.

1. Für die im laufenden Jahre von der Fußartillerie-Schießschule zu ihren früheren Truppentheilen zurücktretenden Fahrer aus dem Bereiche des Gardekorps, II. bis VI., XI., XVI. und XVII. Armeerorps stellen je 1 Fahrer der Jahrestklasse 1898:

die 1., 7. bis 10. Feldartillerie-Brigade zum 15. Mai d. J. (Eintreffetag) und die 2., 3., 14. und 15. Feldartillerie-Brigade zum 1. Juni d. J. (Eintreffetag).

2. Für die im Herbst d. J. von der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entlassenden Fahrer aus dem Bereiche des Gardekorps, I., III. bis V., IX., X. und XIV. bis XVII. Armeekorps stellen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1898:

die 2., 5. bis 8. und 11. Feldartillerie-Brigade zum 13. September d. J. (Eintrefftag) und die Garde-, 4., 9., 16. und 17. Feldartillerie-Brigade zum 21. September d. J. (Eintrefftag).

Die von der 11., 16. und 17. Feldartillerie-Brigade zu stellenden 3 Fahrer gehören bis 30. September d. J. zum Verstärkungskommando und treten am 1. Oktober d. J. auf den Etat der Versuchskompanie über.

Im Uebrigen findet zu 1 und 2 der vorletzte Absatz des Erlasses vom 12. April 1897 Nr. 232/3. 97. A. 4. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 117) Anwendung.

Die Verpflegung der abzugebenden Fahrer ist nach den allgemeinen für Verletzungen bz. Kommandos bestehenden Bestimmungen zu regeln.

No. 247/3. 99. A. 4.

v. der Boed.

Deckblätter u. s. w. gelangen zur Versendung:

2. Nachtrag zum Druckvorschriften-Etat.

1151
1151

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 15. April 1899.

Nr. 13.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 115.

Garnisonveränderungen.

Ich bestimme:

Zum 1. Oktober 1899 wird der Stab der 23. Infanterie-Brigade von Reife nach Gleiwitz und der Stab der 29. Kavallerie-Brigade von Colmar nach Mülhausen im Elsaß verlegt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 23. März 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 877/3. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. März 1899.

Nr. 116.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 36

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nr. d. d. d.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
10.	IX. Armeekorps	Altona	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Grünwald	Altona

Im Auftrage.
v. der Boed.

No. 550/1. 99. A. 5.

Nr. 117.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 21

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. (Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
2.	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	Wie bisher		Auditeur bei der 1. Division, Justizrath Meyer	Königsberg i. Pr.
4.	III. Armeekorps	Spandau	Wie bisher		1. Stellvertreter: Garnison-Auditeur Stieme 2. Stellvertreter: Wie bisher	Spandau
5.	IV. Armeekorps	Magdeburg	Auditeur bei der 7. Division, Justizrath Müller	Magdeburg	Auditeur bei der 7. Division, Justizrath Fischer	Magdeburg
6.	V. Armeekorps	Posen	Auditeur bei der 10. Division, Justizrath Esche	Posen	Auditeur bei der 10. Division Vogeler	Posen
12.	XI. Armeekorps	Erfurt	Auditeur bei der 38. Division, Justizrath Merdel	Erfurt	Auditeur bei der 38. Division Seim	Erfurt
17.	XVIII. Armeekorps	Frankfurt a. M.	Auditeur bei der 21. Division, Justizrath Daffner	Frankfurt a. M.	Auditeur bei der 21. Division, Justizrath Hasemann	Frankfurt a. M.

No. 694/3. 99. A. 5.

v. Götler.

Nr. 118.

Abänderung der Truppenübungsplatz-Vorschrift.

In Anlage 1 Seite 74 unter laufender Nr. 12 ist der Inhalt der zweiten Querspalte ganz zu streichen. Am Schlusse der Anlage ist hinzuzufügen:

17.	XVIII. Armeekorps	Truppenübungsplatz	fehlt				
		Feldartillerie-Schießplatz	Truppenübungsplatz Darmstadt	XVIII. Armeekorps	Kommandantur	Darmstadt	Darmstadt

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
v. der Voed.

No. 91/4. 99. A. 4.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1899.

Nr. 119.

Änderungen in der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899.
(Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 55.)

Die Schießübung des Fußartillerie-Regiments von Dießkau ist auf die Zeit vom 3. — 31. August, die des Fußartillerie-Regiments Ende auf die Zeit vom 2. — 30. Juni verlegt worden.

Im Auftrage.

No. 277/3. 99. A. 5.

v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. April 1899.

Nr. 120.

Äbänderung und Ergänzung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken.

1. Im §. 3, Absatz 1 sind am Schluß die Worte »Allgemeinen Kriegs-Departement« durch »Zentral-Departement« zu ersetzen.

2. Der §. 15 erhält als 2. Absatz folgenden Zusatz:

Ist die Bibliothekskasse in eine Truppenkasse ausgenommen, so erfolgt dies bei der vorgeschriebenen unvermutheten Prüfung der betreffenden Truppenkasse durch den damit beauftragten Intendanturbeamten.

3. In der Anlage I sind in Spalte 2 zu streichen:

beim IV. Armeekorps »Erfurt«,
beim XI. Armeekorps »Frankfurt a./M.
Mainz
Darmstadt«,

dafür ist zu setzen:

beim XI. Armeekorps »Erfurt«.

Am Schluß dieser Anlage ist hinzuzufügen:

in Spalte 1 »XVIII. Armeekorps«

in Spalte 2 »Frankfurt a./M.
Mainz
Darmstadt«.

Vorstehende Änderungen und Ergänzungen sind handschriftlich auszuführen.

No. 927/3. 99. Z. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1899.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 121.

Ausgabe von Änderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die XIII. Fortsetzung der »Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen der Feldartillerie« — geschlossen im September 1898 — und das Deckblatt 7 zum Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials sind aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 487/3. 99. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 1. April 1899.

Nr. 122.

Änderungen in der Garnisonverwaltungs-Ordnung in Folge Neuschaffung von Garnisonverwaltungs-Kontrollstellen.

Zusätze:

- Handwritten:* Königlich
Kriegsministerium
19/4. 99
- auf Seite 8 §. 8 1a, hinter Garnisonverwaltungs-Inspektoren: »und -Kontroleure«;
 - » 132 Beilage 2. A. I. 2. erste Zeile hinter einer: »Kontroleur. oder einer«;
 - Seite 134 B. 2. erste Zeile hinter zum: »Kontroleur oder«;
 - 136 E. 1c.: »und -Kontroleure«;
 - 144 X. 1. zweiter Absatz zweite Zeile statt »Kaserneninspektoren«: »Beamte«;
 - 152 Unterbeilage b erste Spalte Ziffer 3: »und Kontroleure«;
 - 184 Beilage 8 V. 1. dritte Spalte: »und -Kontroleur«;
 - 200 Beilage 11 B. dritte Spalte: »und -Kontroleur«.

An den Stellen der Garnisonverwaltungs-Ordnung, wo der Ausdruck »Kontroleführer« angewendet ist, bezieht sich der Inhalt ohne Weiteres auch auf die Garnisonverwaltungs-Kontroleure. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 74/4. 99. B. 4.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. April 1899.

Nr. 123.

Eisenbahn-Uebersichtskarte.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten hergestellte »Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz, 9 Blatt im Maßstab 1:600 000, 8. Auflage vom 1. April 1899« kann zum Preise von 6 M durch die Simon Schropp'sche Hof-Landkartenhandlung hier, Jägerstraße 61, bezogen werden.

No. 984/3. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. April 1899.

Nr. 124.

Änderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Zufolge Beschlusses der vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen ist in der Anlage V auf Seite 168 der Militär-Transport-Ordnung unter A. 1b. Nr. 4 für »20 g« zu setzen: »40 g«.

Die Berichtigung ist handschriftlich zu bewirken.

No. 1146/3. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. April 1899.

Nr. 125.

Zusammensetzung des XII. (1. Königlich Sächsischen) und des XIX. (2. Königlich Sächsischen) Armeekorps.

Die beiliegende Uebersicht über die Zusammensetzung des XII. (1. Königlich Sächsischen) und des XIX. (2. Königlich Sächsischen) Armeekorps wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 253/4. 99. A. 1.

v. der Boed.

Zusammensetzung

des

XII. (1. Rgl. Sächs.) und des XIX. (2. Rgl. Sächs.) Armeekorps.

XIX. (2. Rgl. Sächf.) Armeekorps.

Generalkommando Leipzig.

4. Division Nr. 40. Chemnitz.		2. Division Nr. 24. Leipzig.	
8. Inf. Brig. Nr. 89. Zwickau.	7. Inf. Brig. Nr. 88. Chemnitz.	4. Inf. Brigade Nr. 48. Leipzig.	3. Inf. Brig. Nr. 47. Leipzig.
9. Inf. Rgt. Nr. 133. Zwickau. III. II. I.	5. Inf. Rgt. »Prinz Friedrich August« Nr. 104. Chemnitz. III. II. I.	7. Inf. Rgt. »Prinz Georg« Nr. 106. Leipzig. III. II. I.	11. Inf. Rgt. Nr. 139. Döbeln. III. II. I.
10. Inf. Rgt. Nr. 134. Leipzig. III. II. I.	3. Jäger-Bat. Nr. 15. Wurzen.	8. Inf. Rgt. »Prinz Johann Georg« Nr. 107. Leipzig. III. II. I.	14. Inf. Rgt. Nr. 179. Leipzig. II. I.
6. Inf. Rgt. Nr. 105 »König Wilhelm II. von Württemberg«. Straßburg. (Abkommandirt zum XV. Armeekorps.) III. II. I.			Leisnig. Leipzig.
			2. Kav. Brig. Nr. 24. Leipzig. 2. Ulanen-Rgt. Nr. 18. Leipzig. Karab. Rgt. Borna.
v. 1. 4. bis 30. 9. 1899.	3. Feldart. Rgt. Nr. 32. Riesa. IV. III. II. I. 3f. 3f. 3f. 3f.		
	Riesa.		
v. 1. 10. 1899 ab.	7. Feldart. Rgt. Nr. 77. Leipzig. III. II. I. 3f. 3f. 3f.	4. Feldart. Brig. Nr. 40. Riesa. 6. Feldart. Rgt. Nr. 68. Riesa. II. I. 3f. 3f.	3. Feldart. Rgt. Nr. 32. Riesa. II. I. 3f. 3f.
	Wurzen. Leipzig.	Riesa.	Riesa.
	2. Train-Bat. Nr. 19. Leipzig. (Wird der Feldart. Brig. Nr. 40 unterstellt.) 3. 2. 1. Komp.		2. Pionier-Bat. Nr. 22. Riesa. (Wird der 7. Inf. Brig. Nr. 88 unterstellt.) 4. 3. 2. 1. Komp.
	Leipzig.		Riesa.

Hierüber:
Fußart. Rgt. Nr. 12. Meß.
(Abkommandirt in den Bereich des XVI. Armeekorps.)
II. I.
Meß.

XII. (1. Rgl. Sächs.) Armeekorps.

Generalkommando Dresden.

3. Division Nr. 32. Dresden.			1. Division Nr. 23. Dresden.		
<p>6. Inf. Brig. Nr. 64. Dresden.</p> <p>Schützen- (Füs.) Rgt. »Prinz George« Nr. 108. Dresden. III. II. I. Dresden.</p> <p>2. Jäger- Bat. Nr. 13. Dresden. 1. Jäger- Bat. Nr. 12. Freiberg.</p>	<p>5. Inf. Brig. Nr. 63. Dresden.</p> <p>4. Inf. Rgt. Nr. 103. Baußen. III. II. I. Baußen.</p> <p>13. Inf. Rgt. Nr. 178. Kamenz. II. I. Zittau Kamenz v. 1. 10. 99 ab: Kamenz.</p>	<p>2. Inf. Brig. Nr. 46. Dresden.</p> <p>3. Inf. Rgt. Nr. 102 »Prinz-Regent Luitpold von Bayern«. Zittau. III. II. I. Zittau.</p> <p>12. Inf. Rgt. Nr. 177. Dresden. II. I. Königstein. Dresden.</p>	<p>1. Inf. Brig. Nr. 45. Dresden.</p> <p>1. (Leib-) Gren. Rgt. Nr. 100. Dresden. III. II. I. Dresden.</p> <p>2. Gren. Rgt. Nr. 101 »Kaiser Wilhelm, König von Preußen«. Dresden. III. II. I. Dresden.</p>		
<p>3. Kav. Brig. Nr. 32. Dresden.</p> <p>2. Königin-Fus. Rgt. Nr. 19. Grimma.</p>	<p>1. Königs-Fus. Rgt. Nr. 18. Großenhain.</p>	<p>1. Kav. Brig. Nr. 23. Dresden.</p> <p>1. Ulanen-Rgt. Nr. 17 »Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn«. Dschaf.</p>	<p>Detachement Garde- Jäger z. Pferde. Reiter-Rgt. Dresden. Dresden.</p>		
<p>Feldart. Brig. Nr. 12. Dresden.</p>					
<p>2. Feldart. Rgt. Nr. 28. Pirna. III. II. I. 3 f. 3 f. 3 f. Pirna.</p>			<p>1. Feldart. Rgt. Nr. 12. Dresden. R. III. II. I. 3 r. 3 f. 3 f. 3 f. Königsbrück. Dresden.</p>		
<p>Train-Bat. Nr. 12. Dresden. (Wie bisher der Feldart. Brig. Nr. 12 unterstellt.) 4. 3. 2. 1. Komp. Dresden.</p>			<p>Pionier-Bat. Nr. 12. Dresden. (Wie bisher der 1. Inf. Brig. Nr. 45 unterstellt.) 6. 5. 4. 3. 2. 1. Komp. Dresden.</p>		
<p>1. Feldart. Brig. Nr. 23. Dresden.</p>					
<p>4. Feldart. Rgt. Nr. 48. Dresden. II. I. 3 f. 3 f. Dresden.</p>		<p>2. Feldart. Rgt. Nr. 28. Pirna. III. II. I. 3 f. 3 f. 3 f. Pirna.</p>		<p>1. Feldart. Rgt. Nr. 12. Dresden. R. II. I. 2 r. 3 f. 3 f. Königsbrück. Dresden.</p>	
<p>1. Train-Bat. Nr. 12. Dresden. (Wie bisher der Feldart. Brig. Nr. 23 — bisher Nr. 12 — unterstellt.) 3. 2. 1. Komp. Dresden.</p>			<p>1. Pionier-Bat. Nr. 12. Dresden. (Wie bisher unterstellt der 1. Inf. Brig. Nr. 45.) 4. 3. 2. 1. Komp. Dresden.</p>		

v. 1. 4. bis 30. 9. 1899.

v. 1. 10. 1899 ab.

Hierüber:

- 7. u. 8. (Rgl. Sächs.) Komp. des Rgl. Preuß. Eisenb. Rgts. Nr. 2. Berlin.
- Rgl. Sächs. Detachement für die Betriebsabtheilung der Rgl. Preuß. Eisenbahn-Brigade. Berlin. } v. 1. 10. 1899 ab.
- 3. (Rgl. Sächs.) Komp. des Rgl. Preuß. I. Telegraphen-Batls. Berlin.

Nr. 126.

**Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei Königl. Gewehrfabriken behufs
Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.***Anlage.*

1. Die Kommandirung hat nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen und wird durch die Königl. Generalkommandos verfügt.
2. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kurses 9 Uhr Vormittags bei dem Direktor der betreffenden Gewehrfabrik zu melden.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens vier Tage vor Beginn der Kurse, unter Angabe der Patente, der Direktion der betreffenden Gewehrfabrik namhaft zu machen.
4. Die den Offizieren zuständigen Reisekosten und Tagegelber sind von den Gewehrfabriken zu zahlen und beim Kapitel 37, Titel 18 a des Stats zu verrechnen.
Die Liquidationen sind den zuständigen Intendanturen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
5. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Seeresverwaltung ist ausgeschlossen.
6. Die Ueberweisung der Burschen der Offiziere regelt sich nach den Bestimmungen vom 9. Dezember 1890 Nr. 277./11. 90. D. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890, Nr. 26.)

No. 201/4. 99. A. 2.

v. der Voed.

U e b e r s i c h t

der Kommandirungen, betreffend die Unterrichtskurse in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Es sind zu kommandiren:

Armeekorps	zur Gewehrfabrik Spandau															Bemerkungen.				
	zum 1. Kursus vom 24. April 1899 bis 20. Mai 1899			zum 2. Kursus vom 29. Mai 1899 bis 10. Juni 1899			zum 3. Kursus vom 12. Juni 1899 bis 8. Juli 1899			zum 4. Kursus vom 10. Juli 1899 bis 5. August 1899										
	Leutnants v. d.																			
	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Selbstartillerie	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern		Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train
Gardekorps	4	.	1	1	*) Garnison: Burg b. M. **) Garnison: Münster. †) Garnison: Bremen.
I.	
II.	1	.	1	1	
III.	7	.	1	1	
IV.	1*)	2	.	1	.	1	1	
V.	1	
VI.	2	3	.	1	1	
VII.	2	.	1**)	.	.	1	
VIII.	
IX.	1	1†)	11	1	2	.	1	.	.	
X.	2	1	
XI.	
XIV.	
XV.	
XVI.	
XVII.	2	
XVIII.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	
	12	.	3	2	.	.	12	8	.	3	1	1	3	12	1	2	.	1	.	
	17					12		16					16							

Es sind zu

Armee corps	zur Gewehrfabrik												
	zum 1. Kursus vom 24. April 1899 bis 20. Mai 1899						zum 2. Kursus vom 29. Mai 1899 bis 10. Juni 1899		zum 3. Kursus vom 12. Juni 1899 bis 8. Juli 1899				
							G e u t						
	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Feldartillerie	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train
Garde corps
I.
II.
III.
IV.	1*)	1**)
V.
VI.
VII.	1†)	.	2	1	1
VIII.	1	.	1	.	1	1	1
IX.
X.
XI.	2	1
XIV.	5	1	.	2	.	1	1	1
XV.	1	6	.	1	.	1	.
XVI.	1	3	.	1	.	.	.
XVII.
XVIII.	1
XIII. (Rgl. Württm6.)	4
	10	1	3	1	2	1	10	9	2	2	1	2	1
	18						10	17					

Commandiren:

Erfurt						zur Gewehrfabrik Danzig						Bemerkungen.
zum 4. Kursus vom 10. Juli 1899 bis 5. August 1899						zum Kursus vom 24. April 1899 bis 20. Mai 1899						
n a n t s v. d.												
Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	
.	7	.	1	.	.	1	
.	
.	1	.	1	.	1	.	*) Garnison: Rudolstadt.
.	**) Garnison: Erfurt.
.	†) Garnison: Rbln a. Rh.
.	
.	
.	.	.	1	
.	2	
6	.	1	1	Vom Generalkommando XI. A. R. be-
4	.	2	.	1	1	antragt.
10	.	3	2	1	1	10	.	2	.	1	1	
17						14						

Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 8. April 1899.

Nr. 127.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

Dieselbe ist auf Dienstag den 16. Mai 1899, Vormittags 11 Uhr, anberaumt und wird im Sitzungssaale der Anstalt (Einkstraße 21, 1) abgehalten werden (§. 11 des Statuts).

Tages-Ordnung:

1. Vorlage des Rechenschafts-Berichts für das Jahr 1898 und Ertheilung der Decharge (§. 12 des Statuts).
2. Anträge von Versicherungsnehmern (§. 12 des Statuts).

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

v. Viebahn,

Generalleutnant und Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Deckblätter u. s. w. gelangen zur Versendung:

- Nr. 100 bis 104 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
 » 32 » 44 » Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission,
 » 37 » 61 » Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96,
 » 53 » 103 » » » » Artillerie-Munitionskolonnen C/88/96 und C/73/96,
 Nachtrag II zum Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschößfabrik zu Siegburg,
 Neudruck der Anlage IV zur Kriegs-Etappen-Ordnung.

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern u. s. w.

	Geheftet.	Gebunden.
Dienstvorschrift für die Infanterieschulen — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 72	70 Pf.	85 Pf.
Kriegs-Etappen-Ordnung — mit der neuen Anlage IV	1 M. 70	1 M. 95
Einzelpreis der Anlage IV	30 Pf.	

Zur Nachricht.

1. In Nr. 11 dieses Blattes, Seite 117, Zeile 7 von oben und Seite 138, Zeile 3 von oben ist »25. (Großherzoglich Hessische) Division« abzuändern in:
 »Großherzoglich Hessische (25.) Division.«
2. Das Deckblatt 48 zur Dienstvorschrift für die Infanterieschulen — Armee-Verordnungs-Blatt 1899, Seite 112 — bezieht sich auf die erste Ziffer 2 der Seite 41.

72 1/4 189
1351

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 27. April 1899.

Nr. 14.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 H , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 H . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 H für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 H für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 128.

Tragen der Rothen Kreuz-Medaille II. und III. Klasse.

Auf Ihren Bericht vom 4. März d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Rothe Kreuz-Medaille II. Klasse die Stelle unmittelbar hinter Ziffer 9, die III. Klasse dieses Ehrenzeichens die Stelle unmittelbar hinter Ziffer 12 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1871 festgesetzten Reihenfolge der Preussischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen einzunehmen hat. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. März 1899.

Wilhelm.

Vosse.

Freiherr v. d. Redt.

v. Gofler.

An den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten,
des Innern und des Krieges.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 262/4. 99. Z. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1899.

Nr. 129.

Ruberanleitung für die Kavallerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß bei dem Rudern der Kavallerie — Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde, Ziffer 82 — eine einheitliche Kommandosprache zur Anwendung kommt.

Die Kommandos sind in einer Ruberanleitung für die Kavallerie zusammengestellt, die den Kommando-behörden u. s. w. mit Deckblättern zur Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde zugehen wird.

No. 322/4. 99. A. 3.

v. Gofler.

Nr. 130.

Zeiteintheilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden im Jahre 1899 die Schießübungen bei einer Anzahl von Feldartillerie-Truppentheilen zu Gunsten von Geländeschießen gekürzt.

Truppen- übungsplatz oder Feldartillerie- Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeitdauer einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Die Schieß- übung der betheiligten Regimenter gilt als gekürzt um Tage	Bemerkungen.
Arns	Nr. 16 Prinz August von Preußen Nr. 1	19. Mai 13. Juni	10. Juni 3. Juli	.	.
Jüterbog	General-Feldzeugmeister Nr. 3 desgl. Nr. 18 Feldartillerie-Schießschule 1. Garde- 2. Garde- Prinzregent Luitpold von Bayern Nr. 4 Nr. 19	} 2. Juni 24. Juni 3. Juli 28. Juli	24. Juni 1. Juli 25. Juli 19. August	4 . 4 5	Der Platz steht zur Verfügung: der Infanterie-Schieß- schule für 8., 9. Mai, 3., 4. Juli, 21., 22. August, 23., 24. Oktober, der Fußartillerie- Schießschule für 25. bis 28. Juli und vom 1. bis 30. September.
Lamsdorf	von Peuder Nr. 6 von Clauswitz Nr. 21	} 19. Juni	13. Juli	2	
Wesel	Nr. 7 Nr. 22	} 19. Juni	14. Juli	1	
Elfenborn	Nr. 23 von Holzendorff Nr. 8	12. Juni 10. Juli	1. Juli 29. Juli	2 2	
Loßstedt	Nr. 9 Nr. 24	} 5. Juni	29. Juni	2	
Münster	von Scharnhorst Nr. 10 Nr. 26	} 5. Juli	29. Juli	2	

Truppen- übungsplatz oder Feldartillerie- Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeitdauer einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Die Schieß- übung der betheiligten Regimenter gilt als gekürzt um Tage	Bemerkungen.
Hagenau	Nr. 15	} 24. Mai	17. Juni	4	
	Nr. 31				
	Nr. 33	20. Juni	7. Juli	4	
	Nr. 30	10. Juli	29. Juli	2	
	Nr. 34	2. August	19. August	4	
Darmstadt	Nr. 11	} 21. Juni	15. Juli	2	
	Nr. 14				
	Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps)	} 18. Juli	10. August	3	
Nr. 27					
Hammerstein	Nr. 2	} 27. Mai	19. Juni	5	
	Nr. 17				
	Nr. 35	} 22. Juni	17. Juli	2	
	Nr. 36				
	von Pobjielski Nr. 5	} 20. Juli	14. August	2	
Nr. 20					

1. Die durch die Kürzung der Schießübungen entstehenden Ersparnisse stehen den Truppentheilen für die Abhaltung der Geländeschießen zur Verfügung, welche die ausgefallenen Schießtage zu ersetzen bestimmt sind; die Vertheilung innerhalb der Brigaden regeln nöthigenfalls die Brigade-Kommandeure. Die durch die Geländeschießen verursachten Mehrkosten sind aus den überwiesenen Schießübungsgeldern zu bestreiten.

2. Für dieses Jahr ist ein einmaliger Eisenbahntransport von Feldartillerie-Truppentheilen zu oder von den Truppenübungsplätzen oder Feldartillerie-Schießplätzen gestattet:

- für I, II, III, IV, R/von Pobjielski,
- » R/von Solghendorff,
- » I, II, III/11 von den Standorten bis Gießen oder umgekehrt,
- » I, II, IV/19,
- » III, IV/20,
- » 9. Batterie/24.

No. 218/4. 99. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1899.

Nr. 131.

Fahrplan der Königlich Militair-Eisenbahn vom 1. Mai 1899.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 977/4. 99. A. 1.

v. der Voed.

Sabreplan

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Mai 1899.

Berlin—Güterbog.

Güterbog—Berlin.

Personen- Sug		Rehorte- Sug		Schnell- Sug		Personen- Sug		Sug		Personen- Sug		Personen- Sug		Personen- Sug		Personen- Sug		Personen- Sug		Personen- Sug						
an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab					
II. u. III.	1	405	101	401	*	II. u. III.	3	403	*	II. u. III.	5	Entfernung		II. u. III.	2	402	*	406	4	102	404	*	II. u. III.	6		
<p>Stationen</p> <p>Berlin (DR. St.) A</p> <p>Marienfelde</p> <p>Marlow</p> <p>Rangsborf</p> <p>Soffen</p> <p>Witten</p> <p>Rehagen- Elauborf</p> <p>Sprenberg</p> <p>Stierfeld (Tunnersdorf)</p> <p>Edthorf</p> <p>Janitschdorf</p> <p>Rußenburg</p> <p>Rehorte-Sinna ©</p> <p>Güterbog (DR. St.) A</p>																										
615	630	630	744	755	1238	210	500	0,0	827	1205	1100	1225	140	620	635	628	628	628	628	628	628	628	628	628	628	
628	638	x646	1	813	824	1250	1251	227	240	513	514	7,5	812	818	1117	1147	1016	1048	1212	1213	1	548	603	622	628	
638	640	x659	1	837	845	101	102	254	300	524	525	4,5	800	802	1052	1102	x1001	1201	1202	1	325	533	611	612	612	
650	651	x713	1	x859	112	114	x314	535	536	522,0	530,0	748	750	x1087	x947	1150	1151	1	1	1	x511	600	601	601	601	
708	704	730	738	818	818	915	930	126	127	330	348	548	548	30,5	736	737	1010	1020	1137	1138	105	106	442	454	547	548
711	712	749	800	1	1	x942	134	138	358	408	556	557	35,0	727	728	x958	908	919	1129	1130	1	1	422	432	539	540
717	720	808	827	828	950	1015	140	142	415	430	602	605	37,5	720	722	908	950	900	1122	1124	1256	1257	400	415	531	534
726	727	831	831	832	1023	1050	147	148	437	500	610	612	40,0	713	715	818	900	1115	1117	1252	1253	320	352	523	526	
736	737	839	840	1102	1118	157	158	511	528	620	622	45,5	704	705	749	805	1106	1107	1244	1245	256	310	513	515	516	
742	743	1	1	x1125	204	208	533	538	628	629	49,0	658	659	738	743	1039	1100	1	1	x250	505	507	507	507		
751	752	1	1	1137	1147	214	215	550	600	628	629	56,0	649	650	710	724	1049	1050	1	1	230	240	456	457		
758	759	1	1	x1154	221	222	x698	645	646	50,0	642	643	1042	1043	1	1	x222	449	450	450	450	450	450	450		
806	807	1	1	x1201	229	230	x617	653	654	65,0	634	635	x649	1084	1085	1	1	x213	441	442	442	442	442	442		
817	1	906	1213	240	630	704	70,5	70,5	70,5	70,5	625	625	636	1025	1218	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	

• Bemerkungen: Die Nachfahrten vom 600 Uhr Abends bis 539 Uhr Morgens sind durch Unterbrechen der Minutentabellen gekennzeichnet.

* Diezüge fallen Sonn- und Festtage aus. x Diezüge halten nach Bedarf. | Diezüge halten nicht.

© Für Station Rehorte-Sinna gelten die Zeiten vom Zuge der Betriebs-Eröffnung ab.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. April 1899.

Nr. 132.

Ausscheiden von Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nr. 1 (für die leichte Feldkanone C/73) und Nr. 8 (für die 12 cm Kanone mit Granaten C/80 u. f. w. und mit Geschüppulver-Ladung) zum Sammelheft der Schußtafeln und die gleichnamigen Gebrauchsschußtafeln — Berlin 1889 bz. 1895 — werden außer Kraft gesetzt.

No. 72/4. 99. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. April 1899.

Nr. 133.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigadestabes ist neu gedruckt worden und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die gleichnamige Ausrüstungsnachweisung vom 26. August 1887 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 155 »(26. 8. 87)« zu ersetzen durch: »(17. 3. 99)«.

Im Auftrage.

No. 261/4. 99. A. 4.

Callwih.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. April 1899.

Nr. 134.

Ausgabe neuer Ausrüstungsnachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazareth, Druckvorschriften-Etat Nr. 141, ist neu gedruckt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die Ausrüstungsnachweisung vom 30. Juni 1887 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 141 zu ersetzen: »Feldlazareth (30. 6. 87)« durch: »Feldlazareth mit vierspännigen Geräthewagen (14. 3. 99)«.

Gleichzeitig gelangt die Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazareth mit zweispännigen Geräthewagen zur Ausgabe. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 537.

Im Auftrage.

No. 348/4. 99. A. 4.

Callwih.

Nr. 135.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Vfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. April 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. Olszewski	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
2.	»	v. Lindenau	Kadettenhaus in Karlsruhe.
3.	»	Billig	Haupt-Kadettenanstalt.
4.	»	Rauschnig	Infanterie-Regiment Nr. 141.
5.	»	Führ. v. Langermann u. Erlencamp	2. Garde-Regiment zu Fuß.
6.	»	Koenig	Jüfilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Roltte (Schleßisches) Nr. 38.
7.	»	v. Sydow	Jüfilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
8.	»	Führ. v. Langermann u. Erlencamp	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
9.	»	Hüger	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
10.	»	Mauß	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.

2. Kavallerie.

Vom 1. April 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Böhl	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
2.	»	v. Unruhe	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.
3.	»	Führ. v. Blomberg	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
4.	»	Seul	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
5.	»	v. Glasenapp	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.

3. Feldartillerie.

Vom 1. April 1899 ab:

1.	Hauptmann	Martini	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	»	Gr. v. Spee	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
3.	»	Eberhard	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.

4. Fußartillerie.

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Hauptmann	Reumann	à la suite des Garde-Fußartillerie-Regiments, Vorstand des Artilleriedepots in Breslau.
2.	»	v. Wiffel	à la suite der Fußartillerie-Schießschule, Adjutant bei der General-Inspektion der Fußartillerie.

Hd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Hauptmann	v. Laue	à la suite des Niederschlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 5, Unterdirektor der Artilleriewerkstatt in Straßburg i. E.
4.	„	Ratschke	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
5.	„	Lehmann	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.

5. Verkehrsstruppen.

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Hauptmann	Engels	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
----	-----------	--------	---------------------------

6. Train.

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Rittmeister	Schiller	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.
----	-------------	----------	---

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. April 1899 ab:

Nr.	Oberleutnant	Or. zu Eulenburg	1. Garde-Regiment zu Fuß.
2.	„	Kolb	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115
3.	„	Purgold	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165, kommandirt bei dem Militär-Anaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
4.	„	Spalding	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34, kommandirt bei der Haupt-Kabettenanstalt.
5.	„	Bremer	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
6.	„	de Rainville	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
7.	„	Jörster	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
8.	„	Bertram	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
9.	„	Beder	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
10.	„	Klostermann	Infanterie-Regiment Nr. 130.
11.	„	Kahlenberg	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
12.	„	Treichel	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
13.	„	v. Grote	Infanterie-Regiment Nr. 154.
14.	„	v. Stockhausen	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
15.	„	Sesse	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
16.	„	Walliser	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
17.	„	Pieper	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
18.	„	Frenß	Jäger-Bataillon Graf York von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1.

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
19.	Oberleutnant	Masius	Infanterie-Regiment Nr. 174.
20.	„	Leonhardt	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77, kommandirt bei der Unteroffiziersvorschule in Greifenberg i. Pomm.
21.	„	Engel	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
22.	„	Schneider	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.
23.	„	v. Marschall	Infanterie-Regiment Nr. 140.

2. Kavallerie.

Vom 1. April 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Schoenebeck	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11 (vergl. C. 1. a. I. Bd. Nr. 1).
2.	„	v. Graevenig	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
3.	„	v. Czernicki	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.
4.	„	Verdenkamp	Ulanen-Regiment von Kapler (Schlesisches) Nr. 2.
5.	„	Gr. v. Schlieffen	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
6.	„	v. dem Rnefebeck	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Sessisches) Nr. 14.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. März 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Westhoven	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
----	--------------	--------------	--

b. Vom 1. April 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Hafe	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
2.	„	Scherer	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
3.	„	Bertelsmann	Von demselben Regiment.
4.	„	Sanner	Von demselben Regiment.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. April 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Adriani	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
----	--------------	---------	--

b. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Marbach	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	„	Erdmann	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	„	Aust	Von demselben Regiment.
4.	„	Reimer	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
5.	„	Schiele	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

5. Verkehrsstruppen.

- a. Vom 1. April 1899 ab:
 1. | Oberleutnant | Cumme | Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
 b. Vom 1. Mai 1899 ab:
 1. | Oberleutnant | Hübner | Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

6. Train.

- a. Vom 1. März 1899 ab:
 1. | Oberleutnant | Lieb | Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.
 2. | „ | Anders | Ostpreussisches Train-Bataillon Nr. 1.
 b. Vom 1. April 1899 ab:
 1. | Oberleutnant | Herz | Train-Bataillon Nr. 16.
 2. | „ | Meyer | Sessisches Train-Bataillon Nr. 11.
 c. Vom 1. Mai 1899 ab:
 1. | Oberleutnant | Wegeli | Train-Bataillon Nr. 17.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

- a. Vom 1. März 1899 ab:
 1. | Oberleutnant | v. Schoenebed | 2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11 (vergl. B. 2. I. Bd. Nr. 1).
 2. | Leutnant | Prinz zu Wied | 3. Garde-Ulanen-Regiment.
 3. | „ | v. Eßdorff | Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
 4. | „ | Saenger | Ulanen-Regiment von Ragler (Schlesisches) Nr. 2.
 5. | „ | Frhr. v. Stosch | 1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
 b. Vom 1. April 1899 ab:
 1. | Leutnant | v. Borde | Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neu-
 märkisches) Nr. 3.
 2. | „ | Visad | Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
 3. | „ | Spuhrmann | Von demselben Regiment.
 4. | „ | v. Bonin (Edart) | Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
 5. | „ | v. Herzberg | Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
 6. | „ | v. Stegmann u. Stein | Von demselben Regiment.
 7. | „ | v. Arnim | Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Branden-
 burgisches) Nr. 6.
 8. | „ | Köhler | Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
 9. | „ | v. Tschischwitz | Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
 10. | „ | v. Berges | 2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
 11. | „ | Braun | Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches)
 Nr. 7.
 12. | „ | Jouanne | Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
 13. | „ | Müller | 1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
 14. | „ | Kirchhoff | Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
 15. | „ | Waldbausen | Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Sessisches)
 Nr. 13.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

c. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Belthelm	Von der Reserve des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 und vom 1. Mai d. J. ab zur Dienstleistung bei diesem Regiment kommandirt.
2.	»	Kalle	Von der Reserve des Ulanen-Regiments Hennigs von Treffenfeld (Altmärkischen) Nr. 16 und vom 1. Mai d. J. ab zur Dienstleistung bei dem 3. Schlesiſchen Dragoner-Regiment Nr. 15 kommandirt.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. März 1899 ab:

1.	Leutnant	Knuth	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
----	----------	-------	---------------------------------

b. Vom 1. April 1899 ab:

1.	Leutnant	Heynen	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	»	v. Lefow	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
3.	»	Voigt	Von demselben Regiment.
4.	»	Werner	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
5.	»	Brainich	Feldartillerie-Regiment von Pobbelski (Niederschlesiſches) Nr. 5.
6.	»	Schneider	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. März 1899 ab:

1.	Leutnant	Kray	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
2.	»	Warder	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
3.	»	v. Kuhlmann	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
4.	»	Ahrens (Curt)	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
5.	»	Hinge	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
6.	»	v. Glinsty	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
7.	»	Sarg	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
8.	»	Nath	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
9.	»	Wagner	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
10.	»	v. Blücher	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
11.	»	v. Mitschke-Collande	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesiſches) Nr. 6.
12.	»	Braeuer	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
13.	»	Großkreuz	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
14.	»	Metſcher	Feldartillerie-Regiment von Clausenitz (Oberschlesiſches) Nr. 21.
15.	»	Schiemann	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
16.	»	Schoeneberg	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
17.	»	Steinkopf-Hartig	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
18.	Leutnant	Fhr. v. Maillot de la Treille	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
19.	»	George	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
(Zu lfd. Nr. 2 bis 19 gemäß §. 2, 1 Abs. 2 Fr. Bes. B.)			
b. Vom 1. April 1899 ab:			
1.	Leutnant	Wuthe (Harry)	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
2.	»	Böhmer	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
3.	»	v. Müller	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
4.	»	Weidemann	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
5.	»	Lassen	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
6.	»	v. Silfa	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 188 M jährlich:

a. Vom 1. März 1899 ab:			
1.	Leutnant	Wesener	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
b. Vom 1. April 1899 ab:			
1.	Leutnant	Schäle	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	»	Smoboda	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
3.	»	Schieße	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
c. Vom 1. Mai 1899 ab:			
1.	Leutnant	Scherrer	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
2.	»	Graßmann	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
3.	»	Knopf	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
4.	»	Leineweber	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

a. Vom 1. März 1899 ab:			
1.	Leutnant	Petri	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
2.	»	Buhle	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
(Zu lfd. Nr. 2 gemäß §. 2, 1 Abs. 2 Fr. Bes. B.)			
b. Vom 1. April 1899 ab:			
1.	Leutnant	Rend	Garde-Fußartillerie-Regiment.
2.	»	Braune	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
3.	»	Krause	Garde-Fußartillerie-Regiment.
c. Vom 1. Mai 1899 ab:			
1.	Leutnant	Thomas	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	»	Schütte	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
3.	»	Fhr. v. Ruepprecht	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
4.	»	Rose	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

Vom 1. April 1899 ab:

1. | Leutnant | Datschewsky | Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.

Nachrichtlich:

Es beziehen das Gehalt aus ihren neuen Etatsstellen:

a. Vom 1. April 1899 ab:

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1. Oberleutnant Frhr. v. Bernewitz, seither im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2,</p> <p>2. „ Gr. v. der Schulenburg, seither Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Flügel-Adjutant,</p> <p>3. „ Winkler, seither im 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63, seither im Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8.</p> <p>4. Leutnant Schnell, seither im Rheinischen Fußartillerie-Regiment Nr. 8, seither im 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 14.</p> | } | <p>jezt im 2. Garde-
Dragoner-Regiment
Kaiserin Alexandra
von Rußland.</p> |
|---|---|--|

b. Vom 1. Mai 1899 ab:

1. Oberleutnant Morgenstern, seither im 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiment Nr. 45, jezt im Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussischen) Nr. 1.

No. 444/4. 99. B. 1.

Gadow.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 48 zur Marineordnung,
 » 1 bis 3 zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages,
 » 13 » 15 zum Atlas zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages,
 » 47 » 56 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befoldungsvorschrift),
 » 280 » 318a zur Bekleidungsordnung, I. Theil,
 » 18 und 19 zur Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen.

Preiserhöhung für Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Eingebunden.
Bekleidungsordnung I. Theil — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 318a	3 <i>M</i> 35 Pf.	3 <i>M</i> 60 Pf.
Die Deckblätter Nr. 280 bis 318a allein		75 Pf.

7-15-89
1582

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 16. Mai 1899.

Nr. 15.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 $\frac{1}{2}$ für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 $\frac{1}{2}$. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 $\frac{1}{2}$ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 $\frac{1}{2}$ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 136.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen königlich Württembergischen Generals der Infanterie Frhrn. v. Falkenstein, General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs von Württemberg und kommandirenden Generals des XV. Armeekorps.

Um das Andenken des verstorbenen, im Kriege wie im Frieden hochverdienten königlich Württembergischen Generals der Infanterie Frhrn. v. Falkenstein, General-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg und kommandirenden Generals des XV. Armeekorps zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die sämtlichen Preussischen Offiziere dieses Armeekorps drei Tage Trauer anlegen und der stellvertretende kommandirende General, die Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeure und die Kommandeure selbständiger Bataillone aller Waffen sowie hiervon je ein Feldwebel bz. Wachtmeister, ein Unteroffizier und ein Gefreiter an der Leichenfeier in Stuttgart theilnehmen. — Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Schloß Urville den 7. Mai 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister.

No. 503/5. 99. Z. 1.

v. Goffler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

72.15.27
1596.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 17. Mai 1899.

Nr. 16.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 ~~ℳ~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 137.

Änderungen der Heerordnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden Änderungen zur Heerordnung vom 22. November 1888. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

I. Änderungen der Heerordnung,

welche aus Anlaß der Heeresverstärkung sogleich in Kraft treten.

1. §. 5, 2. Im 2. Absatz ist in der Klammer für »Eisenbahn- und Luftschiffertruppen« zu setzen: »und Verkehrstruppen«.
2. §. 5, 2. Der 5. Absatz lautet: »bei der Infanterie und den Telegraphentruppen ... 1 m 54 cm«.
3. §. 5, 2. Im letzten Absatz ist hinter »Kavallerie« einzufügen: »und Telegraphentruppen«.
4. §. 5, 3. Als neuer Absatz tritt hinzu:
 - h) für die Telegraphentruppen Militärpflichtige, welche geistig gut beanlagt und ihrer Berufsart nach für den besonderen Dienst dieser Truppe geeignet sind.
5. §. 20, 9. In der 1. Zeile der Ziffer d sind die Worte: »Eisenbahn- und Luftschiffertruppen« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)«.
In der vorletzten und letzten Zeile sind die Worte: »bei den Eisenbahn- u. s. w. bis Armee« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »bei den Verkehrstruppen durch die Inspektion der Verkehrstruppen«.
6. §. 29, 6. Im 2. Absatz sind die ersten drei Zeilen von »Mannschaften« bis »sind« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig 3 Jahre, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche 3 oder 4 Jahre aktiv gedient haben, sind«.
7. §. 30, 1. Unter »V. Pioniere« ist zu setzen: »VI. Telegraphentruppen.«
Die Ziffern VI bis IX sind in VII bis X zu ändern.

8. §. 33, 6. In der 1. Zeile ist für »Eisenbahnbrigade« zu setzen: »Inspektion der Verkehrsstruppen«.
Für den Randvermerk ist zu setzen:

Muster 16
(S. .)
Standesnachweis für
die Verkehrsstruppen
(Eisenbahn-, Telegraphen-
und Luftschiffertruppen).

In den drei letzten Absätzen ist für »Eisenbahnbrigade« zu setzen: »Inspektion der Verkehrsstruppen«.

9. §. 33, 7. Hinter »Generalkommandos« ist einzufügen: »oder durch die Inspektion der Verkehrsstruppen«.
10. §. 33, 8. In der 2. Zeile ist hinter »Muster 14« einzufügen: », die Inspektion der Verkehrsstruppen für die unterstellten Truppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) nach Muster 16«.

Der 2. Absatz ist zu streichen.

11. §. 42, 1. Der 4. Absatz lautet: »Der Chef des Generalstabes der Armee und der Inspekteur der Verkehrsstruppen sind ermächtigt, für die von ihnen im Mobilmachungsfall aufzustellenden Militär-Eisenbahn-Formationen Personen unmittelbar oder durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen einzuberufen.«
12. §. 42, 6. Hinter »des Chefs des Generalstabes der Armee« ist einzuschalten: »oder Inspektors der Verkehrsstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz)«.
13. §. 43, 3. In der 4. Zeile ist hinter »Armee« einzuschalten: »oder dem Inspekteur der Verkehrsstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz)«.
In der 6. Zeile ist für »desselben« zu setzen: »dieser Behörden«.
14. §. 43, 8. Hinter »der Chef des Generalstabes der Armee« ist einzuschalten: »oder Inspekteur der Verkehrsstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz)«.
15. §. 46, 3. Ziffer f lautet: »f) für Verkehrsstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) durch die Eisenbahnregimenter, Telegraphenbataillone oder die Luftschifferabtheilung auf dem Dienstwege an die Inspektion der Verkehrsstruppen.«
16. §. 53, 2. In der 5. Zeile des 5. Absatzes ist hinter »Gardekorps« einzufügen: »sowie die der Verkehrsstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)«.
17. An die Stelle des Musters 1 tritt das anliegende.
18. Muster 6, Anmerkung 1. Die Worte: »bei den Eisenbahntruppen« bis »Einfassung« sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»bei den Eisenbahntruppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei den Telegraphentruppen braun mit blauer Einfassung,
bei der Luftschifferabtheilung braun mit weißer Einfassung.«

19. An Stelle der Muster 14, 15 und 16 treten die beifolgenden Muster.
20. Muster 19, Anmerkung. Zwischen: »bei den Pionieren« und »bei dem Train« ist einzufügen: »bei den Telegraphentruppen braun mit blauer Einfassung,«
21. Anlage 8. Ziffer 7. Für »Gardemannschaften des Beurlaubtenstandes« ist zu setzen: »Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde und der Verkehrsstruppen«.
In der 3. und 4. Zeile sind die Worte »des Gardekorps« zu streichen.

Ersatzbedarf für die Truppen des Armeekorps für 18.....

Truppentheil	a. zum Dienst mit der Waffe											b. zum Dienst ohne Waffe					Summe a und b								
	Infanterie	Jäger	Kürassiere u. Ulanen	Dragoner u. Husaren	Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahn-Regimenter	Telegraphenbataillon	Küstschiffer-Abtheilung	Train	Trainfoliolen	Summe		Defonomie-Handwerker			Summe						
					der Rekrutengahl	Nachersatz								Schneider	Schuhmacher	Sattler		Sonstige	Kranfennwärter	der Rekrutengahl	entl. Nachersatz	Summe b überhaupt			
Infanterie	Inf. Rgt. Nr. ⁴⁸ ⁴³	957	957	48	1005	6	.	.	.	6	.	6	1011	
	Inf. Rgt. Nr. ⁴³ u. f. w.	866	866	43	909	6	.	.	.	6	1	7	916	
Jäger	Jäg. Bat. Nr. ¹² u. f. w.	252	252	12	264	3	.	.	.	3	.	3	267	
Kürassiere Ulanen	Kürass. Rgt. Nr. ³ Ulan. Rgt. Nr. ⁵ u. f. w.	60	106	60	3	63	4	.	1	.	5	.	5	68	
Dragoner Husaren	Drag. Rgt. Nr. ¹⁵ Hus. Rgt. Nr. ¹⁰ u. f. w.	51	25	51	15	66	4	.	1	.	5	.	5	71	
Esk. Jäger zu Pferde	Esk. Jäger zu Pferde	42	42	4	46	1	.	.	.	1	.	1	47	
Feldartillerie	Fld. Art. Rgt. Nr. ² u. f. w.	39	591	630	52	682	9	.	1	.	10	.	10	692	
Fußartillerie	Fuß. Art. Rgt. Nr. ¹² u. f. w.	238	238	12	250	6	.	.	.	6	.	6	256	
Pioniere	Pion. Bat. Nr. ¹³ u. f. w.	253	253	13	266	3	.	.	.	3	.	3	269	
Eisenbahn-Regimenter	Eisenb. Rgt. Nr. ¹³ u. f. w.	252	252	13	265	7	.	.	.	7	.	7	272	
Telegraphen-Bataillon	Telegraphen-Bataillon Nr. ¹⁸	150	150	18	168	1	.	.	.	1	.	1	169	
Küstschiffer-Abtheilung	Küstsch. Abth. ³	60	.	.	.	60	3	63	63	
Train	Train Bat. Nr. ³ ¹⁰	67	114	.	181	13	194	3	.	.	.	3	.	3	197	
Handwerk. Abth. des Bekleidungsamts	Handwerk. Abth. des Bekleidungsamts	12	46	.	2	.	60	10	70	
Kranfennwärter	Kranfennwärter	20	3	23	23	
Gesammtbedarf	Gesammtbedarf	7289	264	174	101	46	41	1127	250	266	763	168	63	70	124	10135	611	10746	80	5	223	146	14	160	10906

Anmerkungen auf der nächsten Seite.

Anmerkung.

1. Zur Anmeldung des Ersatzbedarfes ist möglichst nur die erste Seite des Bogens zu benutzen.
 2. Die einzelnen Waffengattungen werden in der im Muster angegebenen Reihenfolge, innerhalb derselben die Truppentheile nach der Nummer der Regimenter u. s. w. aufgeführt.
 3. Die als Nachersatz beantragte Rekrutenzahl ist bei Aufführung der einzelnen Truppentheile mit rother Tinte, getrennt von dem regelrechten, mit schwarzer Tinte zu schreibenden Bedarf, anzugeben, in der Spalte Gesamtbedarf aber in die schwarze Zahl mit einzurechnen.
 4. Etwas von den Rekrutierungsbestimmungen abweichende besondere Anträge sind zahlenmäßig in der Bedarfsübersicht zu berücksichtigen und unter der Uebersicht besonders zu erläutern.
 5. Von dem Generalkommando des Gardekorps werden die für das Garde-Pionier-Bataillon, die Eisenbahn-Regimenter, das Telegraphen-Bataillon und die Luftschiffer-Abtheilung erforderlichen Professionisten am Schluß der Uebersicht angegeben.
 6. An gleicher Stelle sind von den Generalkommandos III. und VIII. Armeekorps die für die Telegraphen-Bataillone erforderlichen Professionisten anzugeben.
-

Standesnachweis

der

zur Einberufung im Mobilmachungsfall verfügbaren Mannschaften der Reserve und Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatzreservisten

im Bezirk

(Eingabetermin.)

Anmerkung.

1. Die Offizieraspiranten werden bei den Unteroffizieren mit rothen Zahlen, Unteroffizieraspiranten bei den Mannschaften mit blauen Zahlen über den schwarzen Zahlen derart angegeben, daß sie in den letzteren mitenthalten sind.
2. In der bezüglichen Abtheilung der Spalte 8 werden diejenigen Geistlichen, welche die Befähigung für den Sanitätsdienst erworben haben, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
3. In dem zum 25. November vorzulegenden Standesnachweise wird unter der Summe des Bestandes folgende Angabe gemacht und in allen bezüglichen Spalten durchgeführt:

a) davon treten im Frühjahr k. J. zum Landsturm über:

b) mithin bleiben im Frühjahr k. J. zur Verfügung:

Hierunter werden die übungspflichtigen Reservisten (W. D. §. 116, 1) mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrleute (W. D. §. 116, 2) mit blauen Zahlen angegeben.

4. Diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.
5. Ersatzreservisten, welche gemäß W. D. §. 13, 5 zur Landwehr II. Aufgebots übergetreten sind, werden auch als Angehörige der letzteren in Spalte 11 (Ersatzreserve) weiter geführt.
6. In diesem Standesnachweise sind bei ihrer Waffe auch die im Luftschifferdienst ausgebildeten Mannschaften anderer Waffen zu führen, welche bei der Luftschiffer-Abtheilung nicht geübt haben oder nach Mittheilung der Inspektion der Verkehrstruppen für den Beurlaubtenstand der Luftschiffer-Abtheilung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Muster 14.

Jahresklasse	1. Infanterie		2. Jäger				3. Kavallerie					
	Unteroffiziere	Mannschaften	Klasse A		Klasse B		Kürassiere		Ulanen		Dragoner	
			Oberjäger	Mannschaften	Oberjäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
Summe....												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
Summe....												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
Summe....												
Gesamtsumme...												

Außerdem:

1. Hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt:

der Reserve	} Mannschaften der Reserve und Landwehr;
der Landwehr ersten Aufgebots	
der Landwehr zweiten Aufgebots	} Ersatzreservisten.
der Ersatzreserve	
der Landwehr zweiten Aufgebots	

2. Außer Kontrolle:

Muster 14.

5. Fußartillerie						6. Pioniere	
Unteroffiziere	Bdienungs, mannschaften	Kompagnieschloffer (früher Geschüb- rohrarbeiter)	Oberfeuerwerker	Feuerwerker	Zeugpersonal	Unteroffiziere	Mannschaften

7. Train						8. Sanitätspersonal								
Aufsichtspersonal		Fahrer	Pferdebewärter	Oberbäder	Schleifer und Bäder	Krankenträger		Unterärzte	Ausgebildete Sanitätsmannschaften	Halbjährig gebildete Sanitätsmannschaften	Krankenwärter	Geistliche	Unterapotheker	Militärapotheker
Unteroffiziere	Mannschaften					Unteroffiziere	Mannschaften							

Muster 14.

9. Veterinärpersonal			10. Sonstige Mannschaften							Summe von 1 — 10	
Unterspezialisten	Oberfahrschmiede und Zahnschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Schlagerschmiede	Zahlmeister- aspiranten	Büchsenmacher	Büchsenmacher- gehülfen	Oekonomiehändler					Arbeits- solbaten
						Schneiber	Schuhmacher	Sattler	Sonstige		

Muster 14.

Stand
an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen.
	Stabs- offiziere	Haupt- leute	Ober- leutnants	Leutnants	Stabs- offiziere	Ritt- meister	Ober- leutnants	Leutnants	
Reserve									1. Als Reserveoffiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Einentruppenstellen des Armeekorps angehören. 2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots, sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal vom Waffendienst zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.
Landwehr ersten Aufgebots									
Landwehr zweiten Aufgebots									
Summe									

Standesnachweis

der

zur Einberufung im Mobilmachungsfall verfügbaren Mannschaften der Garde
(einschließlich der zur Disposition der Gardetruppentheile Beurlaubten)

im Bezirk

(Eingabetermin.)

Anmerkung.

1. Die Offiziersaspiranten werden bei den Unteroffizieren mit rothen Zahlen, Unteroffiziersaspiranten bei den Mannschaften mit blauen Zahlen über den schwarzen Zahlen derart angegeben, daß sie in den letzteren mitenthalten sind.
2. In der bezüglichen Abtheilung der Spalte 8 werden diejenigen Geistlichen, welche die Befähigung für den Sanitätsdienst erworben haben, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
3. In dem zum 20. November vorzulegenden Standesnachweise wird unter der Summe des Bestandes folgende Angabe gemacht und in allen bezüglichen Spalten durchgeführt:
 - a) davon treten im Frühjahr k. J. zum Landsturm über:
 - b) mithin bleiben im Frühjahr k. J. zur Verfügung:

Hierunter werden die übungspflichtigen Reservisten (W. O. §. 116,1) mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrleute (W. O. §. 116,2) mit blauen Zahlen angegeben.

4. In diesem Standesnachweise sind bei ihrer Waffe auch die im Luftschifferdienst ausgebildeten Mannschaften anderer Waffen zu führen, welche bei der Luftschiffer-Abtheilung nicht geübt haben oder nach Mittheilung der Inspektion der Verkehrsstruppen für den Beurlaubtenstand der Luftschiffer-Abtheilung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Muster 15.

Jahresklasse	1. Infanterie											
	Garde zu Fuß										Gardegrenadiere	
	1. Regiment		2. Regiment		3. Regiment		4. Regiment		5. Regiment		1. Regiment	2. Regiment
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
Summe . . .												
18..												
18..												
18..												
18..												
Summe . . .												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
Summe . . .												
Gesamtsumme . . .												

Außerdem:

Sinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt:
 der Reserve
 der Landwehr ersten Aufgebots
 der Landwehr zweiten Aufgebots

Außer Kontrolle:

Muster 15.

3.
Kavallerie

Gardes du Corps		Kürassiere		Ulanen 1.		Ulanen 2.		Ulanen 3.		Dragoner 1.		Dragoner 2.		Husaren		Jäger zu Pferde	
Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften	Unterofficijere	Mannschaften

4. Feldartillerie							5. Fußartillerie				
Reitende Batterien			Fahrende Batterien			Fahrer von Muni- tionskolonnen	Unterofficijere	Bedienungsmann- schaften	Kompagnieführer (früher Geschützproh- arbeiter)	Oberfeuerwerker	Feuerwerker
Unterofficijere	Fahrer	Bedienungs- Mannschaften	Unterofficijere	Fahrer	Bedienungs- Mannschaften						

Modell 15.

6. Pioniere		7. Train								8. Sanitätspersonal			
Unteroffiziere	Mannschaften	Aufsichts- personal		Fahrer	Pferdewärter	Oberbäder	Schlepper und Bäder	Krankenträger		Ausgebildete Sani- tätsmannschaften	Halbjährig gebiente Sanitätsmann- schaften	Krankenwärter	Geistliche
		Unteroffiziere	Mannschaften					Unteroffiziere	Mannschaften				

9. Veterinärpersonal			10. Sonstige Mannschaften						Summe 1—10	11. Bemerkungen.
Unteroffiziere	Oberfahnenjunker und Fähnenjunker	Auf Lehrschmieden ausgebildete Be- schlagschmiede	Zahlmeisteraspiranten	Müchsenmachergehülften	Oekonomie-Handwerker					
					Schneiber	Schuhmacher	Sattler	Sonstige		
										Bei den einzelnen Jahressklassen ist hier anzugeben, wieviele Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.

Muster 15.

Stand
an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen. <small>Die hinter die letzte Jahres- klasse der Reserve oder Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots, sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal dem Waffendienst zurückgekehrten Offiziere sind nicht aufzu- nehmen.</small>
	Stabs- offiziere	Haupt- leute	Ober- leutnants	Leutnants	Stabs- offiziere	Ritt- meister	Ober- leutnants	Leutnants	
Reserve									
Landwehr ersten Aufgebots									
Landwehr zweiten Aufgebots									
Summe									

Standesnachweis

der

zur Einberufung im Mobilmachungsfall verfügbaren Mannschaften der Verkehrs-
truppen (einschließlich der Mannschaften der Ersatzreserve der Telegraphentruppen)

im Bezirk

(Eingabetermin.)

Anmerkung.

1. Die Offiziersaspiranten werden bei den Unteroffizieren mit rothen Zahlen, Unteroffiziersaspiranten bei den Mannschaften mit blauen Zahlen über den schwarzen Zahlen derart angegeben, daß sie in den letzteren mit-enthalten sind.
2. In dem zum 28. November vorzulegenden Standesnachweise wird unter der Summe des Bestandes folgende Angabe gemacht und in allen bezüglichen Spalten durchgeführt:
 - a) davon treten im Frühjahr k. J. zum Landsturm über:
 - b) mithin bleiben im Frühjahr k. J. zur Verfügung:
 Hierunter werden die übungspflichtigen Reservisten (W. D. §. 116,1) mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrleute (W. D. §. 116,2) mit blauen Zahlen angegeben.
3. Diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.
4. Ersatzreservisten, welche gemäß W. D. §. 13,5 zur Landwehr II. Aufgebots übergetreten sind, werden auch als Angehörige der letzteren in Spalte 14 (Ersatzreserve) weitergeführt.
5. In den Spalten 11 und 12 sind die im Luftschifferdienst ausgebildeten Mannschaften nur insoweit zu führen, als sie eine Übung bei der Luftschifferabtheilung selbst abgeleistet haben und nach Mittheilung der Inspektion der Verkehrstruppen der Luftschifferabtheilung zur Verfügung zu stellen sind.

Muster 16.

Jahresklasse	Eisenbahntruppen				Telegraphentruppen		
	Eisenbahnbrigade		Eisenbahnpersonal anderer Waffen		Unteroffiziere	Mannschaften	Feld-telegraphisten und Hilfsfeld-telegraphisten (einschließlich Unteroffiziere)
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
18..							
18..							
18..							
18..							
18..							
18..							
Summe....							
18..							
18..							
18..							
18..							
Summe....							
18..							
18..							
18..							
18..							
18..							
Summe....							
Gesamtsumme....							

- Außerdem:
1. Hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt:

der Reserve	} Mannschaften der Reserve und Landwehr,
der Landwehr ersten Aufgebots	
der Landwehr zweiten Aufgebots	} Ersatzreservisten.
der Ersatzreserve	
der Landwehr zweiten Aufgebots	
 2. Außer Kontrolle
 3. In den Standesnachweisen nach Muster 14 und 15 werden bei ihrer Waffe geführt:

..... Unteroffiziere und	} welche im Luftschifferdienst ausgebildet sind, eine Uebung bei der Luftschifferabtheilung indeß noch nicht abgeleistet haben.
..... Mannschaften,	

Luftschifftruppen				Summe 2—12	Ersatz- reserve der Tele- graphen- truppen	Bemerkungen.
Luftschifferabtheilung		Im Luftschiffdienst ausgebildete Mann- schaften anderer Waffen, welche der Luft- schifferabtheilung zur Verfügung stehen				
Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

II. Aenderungen der Heerordnung,

welche aus Anlaß der Heeresverfärkung am 1. Oktober 1899 in Kraft treten.

1. §. 2, 1b. Im 1. Absatz sind die Worte von »In« bis »Armeekorps« zu streichen, dafür ist zu setzen: »In je einem Infanterie-Brigadebezirk des I. bis XI. und XVII., sowie wechselnd des XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps.«
2. §. 17, 3b. Im 4. Absatz ist zu streichen: »als Feldtelegraphist b₂ als Hülf₂-Feldtelegraphist (auf der Militär-Telegraphenschule).«
Im 10. Absatz ist zu streichen: »ob als Feldtelegraphist bezw. als Hülf₂-Feldtelegraphist, ob im Feldtelegraphenbau,«
Hinter dem 10. Absatz ist neu einzuschalten: »bei den Telegraphentruppen, ob als Feldtelegraphist oder Hülf₂-Feldtelegraphist ausgebildet;«
3. §. 17, 3b. Im 8. Absatz ist hinter: »an dem Feldartillerie-Material C/96« einzufügen: »an der Feldhaubize,«
4. §. 26, 1. In der 10. Zeile ist für »VIII. Eisenbahn- und Luftschiffertruppen« zu setzen:
VIII. Verkehrstruppen.
a) Eisenbahn-,
b) Telegraphen- und
c) Luftschiffertruppen.
5. §. 27, 2. Im 1. Absatz sind die Worte: »die Eisenbahnbrigade u. s. w. bis Luftschifferabtheilung.« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »die Eisenbahnbrigade, die Inspektion der Telegraphentruppen und die Luftschifferabtheilung die ihrer Landwehroffiziere.«
6. §. 29, 1. An Stelle der 10. und 11. Zeile ist zu setzen:
VIII. Verkehrstruppen.
a) Eisenbahn-,
b) Telegraphen- und
c) Luftschiffertruppen.
7. §. 29, 3. Im 1. Absatz ist das Wort »Militärtelegraphist« zu streichen und dafür zu setzen: »Festungstelegraphist.«
8. §. 29, 3, Ziffer e ist zu streichen und dafür zu setzen:
e) bei den Telegraphentruppen:
Feldtelegraphist oder Hülf₂-Feldtelegraphist;
9. §. 33, 3. In der 3. Zeile des 2. Absatzes sind die Worte »der Eisenbahn- und Luftschiffertruppen« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen).«
10. §. 33, 3. In der 3. und 4. Zeile der Ziffer a) ist für »Militärtelegraphie« zu setzen: »Verkehrstruppen.«
11. §. 40, 8. Hinter Ziffer a) ist einzufügen:
b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Telegraphenbataillone üben im Allgemeinen bei diesen. Die Einberufung erfolgt durch die Generalkommandos auf Ansuchen der Inspektion der Verkehrstruppen.«
Die Ziffern b, c und d sind in c, d, e zu ändern.
12. Muster 11. In der Spalte 12 ist für »Militärtelegraphist« zu setzen: »Festungstelegraphist.«
13. Anlage 12. §. 2, 8. In Ziffer b) ist in der 3. Zeile für »und Pionieren: die Bataillone,« zu setzen: », Pionieren und Telegraphentruppen: die Bataillone, bei der Luftschifferabtheilung: diese,«

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Heerordnung wird demnächst erfolgen.

No. 162/5. 99. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1899.

Nr. 138.

Uebungen im Ein- und Ausladen von Pferden und Fahrzeugen bei den Train-Bataillonen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird bestimmt:

Nach Einführung der einjährigen Dienstzeit der Trainsoldaten haben die nach Ziffer A. 3. der Verfügung vom 15. Juni 1889, Nr. 585/4. 89. A. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 133 bis 135) von den Train-Bataillonen zweimal im Jahre abzuhaltenden Uebungen im Ein- und Ausladen auf Eisenbahnen nur noch einmal jährlich stattzufinden.

No. 456/3. 99. A. 4.

v. Gopfert.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1899.

Nr. 139.

Ergänzung des §. 33 der Garnisondienst-Vorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß auf Seite 47 der Garnisondienst-Vorschrift die Zeilen 5 bis 9 von oben folgende Fassung erhalten:

»Allen übrigen nicht regimentirten Offizieren werden die Burschen durch den Gouverneur u. s. w. zugewiesen. Die in Berlin garnisonirenden betreffenden Offiziere u. s. w. erhalten die Burschen nach Zutheilung der dortigen Kommandantur von dem Gardekorps, II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XVII. und XVIII. Armeekorps gestellt.

Die Burschen für die in Spandau garnisonirenden nichtregimentirten Offiziere werden nach Zutheilung durch das Generalkommando des III. Armeekorps von dem Gardekorps, II., III., V., IX., X., XI. und XVIII. Armeekorps gestellt.«

Druckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 463/4. 99. A. 2.

v. Gopfert.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1899.

Nr. 140.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 37

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Ueb. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3.	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer:		1. Stellvertreter:	
			Wie bisher		Proviandmeister a. Pr. Schreiber	
					2. Stellvertreter:	
					Wie bisher	
		2. Beisitzer:		1. Stellvertreter:		
		Garnison-Bauinspektor Kaiser		Stettin	Wie bisher	
				2. Stellvertreter:		
				Wie bisher		

N ^o . Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
6.	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer: Proviandmeister Braze	Posen	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: kontrollführender Kasernen- Inspektor Teske	Posen
13.	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviandamts-Direktor, Rechnungsrath Lieble	Karlsruhe
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs-Ober- inspektor Koppeltamm	Rastatt
15.	XVI. Armeekorps	Reg	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviandamts-Direktor a. Pr. Lichel	Reg
					2. Stellvertreter: Proviandamts-Rendant Kroemer	Reg
16.	XVII. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Seidel	Danzig

Im Auftrage.
v. der Boed.

No. 553/4. 99. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1899.

Nr. 141.

Uebertritt von Unteroffizieren in den Zivildienst der Kolonialverwaltung.

In den Zivildienst der Kolonialverwaltung übernommene Unteroffiziere des aktiven Dienststandes scheidern mit dem Tage des Verlassens ihres Truppentheils aus dessen Etat. Sie sind, nach Aufhebung der etwa bestehenden Kapitulation, zur Reserve nach Berlin zu entlassen und erhalten hier von dem zuständigen Bezirkskommando den erforderlichen Auslandsurlaub gemäß §. 111 W. O.

Für die Wiederaufnahme in den Truppenteil gelten sinngemäß die militärischen Ausführungsbestimmungen 3 (3) e und 9 zur Schutztruppen-Ordnung.

No. 803/4. 99. A. 1.

v. Gögler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1899.

Nr. 142.**Zahlungen durch Postanweisung.**

Zahlungen an Privatempfänger bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich sowie bis auf Weiteres auch Zahlungen bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nicht-staatliche, dürfen im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt und durch Posteinlieferungsschein an Stelle der Quittung rechnungsmäßig belegt werden. Von der Absendung sind die Privatempfänger und die empfangenden Behörden oder Kassen durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

No. 311/4. 99. B. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1899.

Nr. 143.**Bestimmungen über Bade- u. f. w. Kuren.**

(Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

Die Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist neu bearbeitet worden und wird den betreffenden Kommando- u. f. w. Behörden in der erforderlichen Zahl demnächst unter Umschlag zugesandt werden.

Außerdem erscheint diese Vorschrift als Sonderabdruck im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 68/70, zum Preise von 25 Pf.

No. 1699/3. 99. M. A.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Mai 1899.

Nr. 144.**Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder vom 12. November 1892.**

Art. 11, §. 18.

In Zeile 2 sind vor dem Worte »Beschaffenheit« die Worte:
»Volljährigkeit und«

einzuschalten. (Vergl. §. 24 Ziffer 4 der M. V.)

Dekblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

v. Seeringen.

No. 580/3. 99. B. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Mai 1899.

Nr. 145.**Änderung von Ausführungsvorschriften über die Bewilligung gesetzlicher Beihilfen für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und von gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern.**

In Folge von Formationsänderungen wird bestimmt, daß für die Hinterbliebenen von denjenigen im Königreich Württemberg wohnhaft gewesenen Militärpersonen vom Feldwebel abwärts und von Unterbeamten der Militärverwaltung, welche einer preussischen oder jetzt unter preussischer Verwaltung stehenden Truppe oder Militärbehörde angehört haben, die Bewilligung

a) der Beihilfen nach §§. 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes und nach dem 1. Satz im §. 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894: durch das Generalkommando des XVIII. Armeekorps und

b) der Wittwen- und Waifengelder nach den Reichsgesetzen vom 17. Juni 1887, 13. Juni 1895 und 17. Mai 1897: durch die Intendantur XVIII. Armeekorps zu erfolgen hat.

Dementsprechend ist Absatz 2 des Erlasses vom 2. April 1898 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 137 — sowie Nr. III a u. b des Erlasses vom 2. April 1898 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 138 — zu ändern.

Im Auftrage.

v. Viebach u.

No. 61/5. 99. C. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1899.

Nr. 146.

Neueintheilung bz. Aenderung der Baukreise im Bezirk des IV., VII., VIII., X., XI., XIV., XV. und XVIII. Armeekorps.

Bezeichnung		Garnisonen u. s. w. der Bau-Aufsichtsbezirke und der Baukreise.
der Bau-Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Magdeburg	Magdeburg II	IV. Armeekorps. Magdeburg, Aschersleben, Bernburg, Blankenburg, Goslar, Gütten, Halberstadt, Quedlinburg. } wie bisher.
	Magdeburg I Magdeburg III Lorgau Halle Naumburg	
Coblenz	Coblenz II (einstweilig)	VIII. Armeekorps. Coblenz, Diez, später Dranienstein. } wie bisher.
	Coblenz I	
	Cöln I	
	Cöln II	
	Bonn	
Hannover	Trier	Trier, St. Wendel.
	Saarbrücken (vorübergehend)	Saarbrücken, Saarlouis.
	Hannover I Hannover II	X. Armeekorps. Hannover, Lüneburg, Truppenübungsplatz Munster, Uelzen. Hannover, Hameln, Osnabrück, Remontedepots Sunnesbrück und Mecklenhorst.
	Oldenburg Braunschweig	Oldenburg, Aurich, Vingen, Nienburg, Norderney, Verden. Braunschweig, Celle, Hildesheim, Wolfenbüttel.

Bezeichnung		Garnisonen u. s. w. der Bau-Aufsichtsbezirke und der Bautreise.		
der Bau-Aufsichtsbezirke	der Bautreise			
nach dem Wohnsitz				
Cassel	Cassel	XI. Armeekorps. Cassel nebst Wilhelmshöhe, Arolsen, Carlshafen, Frielar, Göttingen, Hofgeismar, Marburg, Münden. Erfurt, Gera, Greiz, Jena, Naumburg, Rudolstadt, Weimar. Erfurt, Coburg, Eisenach, Fulda, Gotha, Hersfeld, Hildburghausen, Langensalza, Meiningen, Mühlhausen, Sondershausen.		
	Erfurt I			
	Erfurt II			
Karlsruhe	Freiburg i. B.	XIV. Armeekorps. Lahr tritt hinzu, sonst wie bisher.		
Straßburg i. E.	Straßburg II Saarburg Straßburg I Straßburg III Straßburg IV	XV. Armeekorps. Straßburg, Molsheim, Muzig, Rothan. Saarburg, Dieuze, Pfalzburg, Zabern.		
		} wie bisher.		
		Frankfurt a. M.	XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., Bugbach, Friedberg, Gießen, Homburg v. d. Höhe. Hanau, Offenbach. Mainz, Kastel, Limburg a. L., Weilburg, Weglar, Wiesbaden. Mainz, Diebrich, Meschede*), Oberlahnstein, Siegen*), Worms. Darmstadt, Babenhäusen, Erbach i. D., Truppenübungsplatz bei Griesheim.	

*) Früher zum Baureis Münster (VII. Armeekorps) gehörig.

Im Auftrage.

No. 556/3. 99. B. 5.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Mai 1899.

Nr. 147.

Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke.

Die bei den Kassen der Heeresverwaltung vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke sind nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank zuzuführen. Sämmtliche Reichsbankanstalten sind angewiesen worden, diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andere Reichsilbermünzen, Thaler oder Nickelmünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

No. 160/5. 99. B. 1.

v. Goffler.

Nr. 148.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 17. April 1899.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 13. April d. J. beschlossen, in der Nr. XLV der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Ziffer 5 aufzunehmen:

»Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen statt der gemäß Ziffer 1 lit. a und b geprüften auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den für die Militärverwaltung bestehenden besonderen Vorschriften (Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 §. 54 Ziffer 23) amtlich geprüft und innerhalb der letzten drei Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase jedoch auf höchstens 150 Atmosphären verdichtet sein. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter 1 bis 4 Anwendung.«

Die neue Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin den 17. April 1899.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 47/5. 99. A. 1.

v. der Boed.

Berlin den 2. Mai 1899.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. April 1899.

Nr. 149.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

- I. Fahrzeuge. Packwagen C/1895 für Sanitäts-Detachements, Blatt 1 und 2,
- I. Fahrzeuge. Geräthewagen C/1895 für Feld-Lazarethe, Blatt 1 und 2,
- I. Fahrzeuge. Packwagen C/1895 für Feld- und Reserve-Feld-Lazarethe, Blatt 1

werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 504/4. 99. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. April 1899.

Nr. 150.

Aenderung der Behelfsbrückenvorschrift.

Nach einer Mittheilung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen ist die Behelfsbrückenvorschrift wie folgt zu ändern:

»Seite 8 ist in der Tabelle die Bemerkung unter Ziffer »1)«, sowie in der vierten Spalte Zeile 1 und 3 v. o. die auf diese Bemerkung hinweisende Zahl »1)« zu streichen.«

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 301/4. 99. A. 6.

Egendorf.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Mai 1899.

Nr. 151.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.

Die Zeichnungen

B II. Blatt 56 bis 65 und

B V. „ 73

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 687/4. 99. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Mai 1899.

Nr. 152.

Berichtigung der Schutztruppen-Ordnung.

1. Seite 122 lfd. Nr. 13 des Abschnitts II. G. a. ist in Zeile 8 v. o. vor »Feldweibel: 3 solcher Winkel« zu setzen: »Ueberschläger«; ferner
2. Seite 123 unter derselben lfd. Nr. in den Spalten mit der Ueberschrift »Ostafrika« und »Kamerun und Logo«:

»Wie für Südwestafrika«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 926/4. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 2. Mai 1899.

Nr. 153.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 370/372 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1898 abgedruckte Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 662/4. 99. B. 3.

v. Heeringen.

Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung *) benutzen, vom 1. Mai 1899 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1. Königlich Preussische Staats- eisenbahnen:					
a) Königl. Eisenbahn- direktion Cöln.	Schnellzug 2 » 152 » 153	Cöln Hbf. 6 ³ B. » » 8 ⁷ B. Jünkerath 10 ²⁴ B.	Herbesthal. 8 ⁵ B. Jünkerath 10 ⁹ B. Cöln Hbf. 12 ²¹ B.	} Nur für solche Kommandirte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppentheile be- gründet wird. } Bis zu 50 Mann. } » » 20 » } » » 50 »	
b) Königl. Eisenbahn- direktion St. Johann- Saarbrücken.	Schnellzug 152 » 153 » 207 » 142 » 144 » 141 » 143 » 121 » 123 » 124	Jünkerath 10 ⁹ B. Saarbrücken 7 ⁵ B. Saargemünd 12 ²⁶ B. Kirn 11 ⁴ B. » 8 ⁴⁸ N. Saarbrücken 6 ⁵⁹ B. » 5 ⁵⁶ N. Diedenhofen 6 ²⁶ B.	Saarbrücken 1 ⁴² N. Saargemünd 2 ¹⁰ N. Jünkerath 10 ²⁴ B. Saarbrücken 12 ⁵⁷ N. » 12 ⁵⁸ N. » 10 ⁵⁰ N. Kirn 8 ⁵² B. » 7 ⁵⁴ N. Coblenz Mos. Pbf. 10 ¹⁸ B. Coblenz Mos. Pbf. 5 ²⁶ N. Coblenz Mos. Pbf. 8 ²⁶ N. Trier r. Mos. U. 10 ²⁸ N.		
c) Königl. Eisenbahn- direktion Posen.	Schnellzug 63 » 53 » 54 » 64	Guben 2 ⁸ N. Bentschen 4 ¹⁵ N. Posen 10 ²⁰ B. Bentschen 11 ⁴⁵ B.	Bentschen 3 ⁵⁶ N. Posen 5 ²⁰ N. Bentschen 11 ²⁴ B. Guben 1 ²⁴ N.		
2. Königlich Württembergische Staats- eisenbahn.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 ⁴⁰ B.	Mühlacker 6 ⁵⁰ B.		Bis zu 100 Mann.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. die militärische Ausführungsbestimmung 103,2 zur Militär-Transport-Ordnung und kriegsministerielle Verfügung vom 18. 3. 99 Nr. 169. 3. 99. A. 1.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
3. Großherzoglich Oldenburgische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 2 a *	Bremen Hbf. 5 ⁴¹ V.	Wilhelmshaven 7 ⁵² V.	1. Sämtliche Züge können in der Stärke bis zu 50 Mann benutzt werden. 2. Die mit * versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 15. Juni bis 30. Sep- tember 1899. 3. Die mit ** versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Sep- tember 1899.
	„ 6	„ „ 1 ⁵⁸ N.	Oldenburg 2 ⁵⁴ N.	
	„ 8	„ „ 6 ⁹ N.	„ 7 ⁶ N.	
	„ 3	Oldenburg 11 ³⁰ V.	BremenHbf. 12 ⁰⁰ N.	
	„ 5	„ 2 ⁹ N.	„ 3 ¹⁰ N.	
	„ 109*	„ 10 ³² N.	„ 11 ²⁸ N.	
	„ 102*	„ 6 ⁵⁶ V.	Veer 7 ⁵⁹ V.	
	„ 106**	„ 3 ⁸ N.	„ 4 ⁴ N.	
„ 105*	Veer 12 ⁵⁵ N.	Oldenburg 1 ⁵⁷ N.		
„ 109**	„ 9 ²⁶ N.	„ 10 ²⁶ N.		
4. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 76	Ludwigshafen a. Rh. 11 ³² V.	Neustadt a. S. 12 ⁶ N.	Bis zu 10 Mann.
	„ 42	Worms 12 ³⁰ V.	Weißenburg 2 ²⁸ V.	
	„ 41	Weißenburg 2 ⁵⁰ V.	Worms 5 ¹ V.	
	„ 44	Ludwigshafen a. Rh. 8 ²¹ V.	Lauterburg 9 ⁴⁹ V.	
	„ 43	Lauterburg 8 ⁴ N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 ²¹ N.	
5. Lübed- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübed 10 ⁵¹ V.	Büchen 11 ⁴⁶ V.	Bis zu 50 Mann. Bis zu 100 Mann.
	„ 8	Büchen 5 ³ N.	Lübed 5 ⁵⁹ N.	
	„ 12	„ 9 ⁵⁸ N.	„ 10 ⁵⁵ N.	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Mai 1899.

Nr. 154.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

- Cassel: Beginn am 1. Oktober 1899, Schluß am 2. Juni 1900.
 - Hersfeld: Beginn am 8. Oktober 1899, Schluß am 9. Juni 1900.
 - Reg: Beginn am 15. Oktober 1899, Schluß am 16. Juni 1900.
 - Hannover: Beginn am 22. Oktober 1899, Schluß am 23. Juni 1900.
 - Potsdam: Beginn am 5. November 1899, Schluß am 7. Juli 1900.
 - Reiffe: Beginn am 12. November 1899, Schluß am 14. Juli 1900.
- Anmeldungen einen Monat vor Beginn (§. 13 Kr.-D.).

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 13. Mai 1899.

Nr. 155.

Kilometer-Tariftabellen zum Militärtarif für Eisenbahnen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 172 — wird der Endzeitpunkt für Anmeldung des Bedarfs an Kilometer-Tariftabellen bei der Intendantur X. Armeecorps hiermit auf den 1. Juni d. J. festgesetzt.
No. 217/5. 99. B. 3. v. Seeringen.

Dedblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 56 zur Dienstordnung der Kriegsalademie,
Nr. 24 zur Pferdegelber-Vorschrift,
Nr. 9 bis 15 zur Felbbefestigungs-Vorschrift.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Dedblättern.

	Geheftet.	Gebunden.
Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen mit der Anlage 5 und den Dedblättern		
Nr. 1 bis 19	45 Pf.	60 Pf.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 31. Mai 1899.

Nr. 17.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 156.

Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen und regelmäßige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Trainbataillone sind künftig in voller Stärke zu den Herbstübungen heranzuziehen.
2. Die Kriegsfahrzeuge des Trains sind in regelmäßigem Wechsel zu den kriegsmäßigen Uebungen der Trainbataillone und während der Herbstübungen in Gebrauch zu nehmen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Mai 1899.

Wilhelm.

In das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Mai 1899.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird bestimmt:

Zu 1. Die Heranziehung der Offiziere, Mannschaften und Gespanne zu den Herbstübungen regeln die Generalkommandos.

Zu 2. Die Fahrzeuge der Trainformationen, mit Ausnahme der Sanitäts-Detachements, sind in einem Wechsel von 4 bis 5 Jahren bei den kriegsmäßigen Uebungen der Trainbataillone in Gebrauch zu nehmen.

Während der Krankenträger-Uebungen werden nur Kriegsfahrzeuge benutzt.

Zu den Herbstübungen sind in erhöhter Anzahl Theile der kleinen Bagage (Patronen-, Faltboot- und Medizinwagen), sowie auch Packwagen zum Fortschaffen des Gepäcks und Krankenwagen von den Truppen mitzuführen.

Ferner sind für die Herbstübungen bei allen Armeekorps Verpflegungs-Abtheilungen aus vier- oder zweispännigen Proviantwagen für Zwecke der Magazinverpflegung zu bilden, soweit dies nach den sonstigen Abgaben der Trainbataillone an Zugpferden möglich ist.

Na. 79/5. 99. A. 4.

v. Goffler.

Nr. 157.

Garnisonveränderungen.

Ich bestimme in Abänderung Meiner Ordre vom 23. März 1899, daß die Verlegung des Stabes der 23. Infanterie-Brigade von Reiße nach Gleiwitz und des Stabes der 29. Kavallerie-Brigade von Colmar nach Mühlhausen im Elsaß bereits mit dem Zeitpunkt des Wechsels der gegenwärtigen Stelleninhaber stattgefunden hat.
Neues Palais den 20. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 31. März 1899 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 175 — mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Wechsel der Stelleninhaber bei beiden Brigaden stattgefunden hat.

No. 912/5. 99. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1899.

Nr. 158.

Fahrradvorschrift.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 12. Mai 1899 eine neue »Fahrradvorschrift« zu genehmigen geruht.
2. Der bisherige Entwurf vom 20. Mai 1895 tritt außer Kraft.
3. Die neue Vorschrift (F. V.) wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen; um schleunige Vertheilung wird ersucht. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 470 Titel und Datum zu berichtigen.
4. Ueber Bewaffung und Munition für Radfahrer werden in nächster Zeit besondere Festsetzungen getroffen werden.
5. Hinsichtlich der neuen Bekleidungsproben für Radfahrer wird das Armee-Verwaltungs-Departement das Weitere veranlassen.
6. Der Verkaufspreis für die neue Fahrradvorschrift beträgt 25 Pf. für das geheftete und 35 Pf. für das gebundene Exemplar.

No. 701/5. 99. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Mai 1899.

Nr. 159.

Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Gesetze vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.

Die Nr. 10 der Ausführungsvorschriften vom 12. März 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 89 — erhält folgenden Zusatz:

Für Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Mann eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, ist diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen.

No. 2307/4. 99. C. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Mai 1899.

Nr. 160.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1898 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.

Auf Grund nachträglicher Meldungen sind in der »Tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1898 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.« folgende Aenderungen vorzunehmen:

Die Abschlußnummer des Jahrganges 1876 des Aushebungsbezirks Halberstadt, Landkreis, ist 308.
 » » » » 1878 » » Triberg ist 196.
 » höchste Loosnummer » » 1878 » » Traunstein, Bezirksamt, ist 350.

Die bei dem Aushebungsbezirk Schwabach, Magistrat, aufgeführte Bemerkung nebst Klammer gehört zu dem Aushebungsbezirk Schweinfurt, Bezirksamt.

Im Auftrage.

v. der Voed.

Nr. 413/5. 99. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Mai 1899.

Nr. 161.

Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1899.

(Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 55.)

Die Schießübung des Fußartillerie-Regiments von Lingen ist auf die Zeit vom 3. bis 28. Juli (statt 31. Juli) b. J. verlegt worden.

Im Auftrage.

v. der Voed.

Nr. 741/5. 99. A. 5.

Nr. 162.

Verleihung der Berechtigung zur Anstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die deutsche Schule in Konstantinopel.

Der unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwabli stehenden Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde in Konstantinopel ist gestattet worden, Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen. Die Anstalt darf solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Der Verleihung der Berechtigung ist rückwirkende Kraft für die im Juni 1898 abgehaltene Reifeprüfung beigelegt worden; sie hat vorläufig bis zum Oftertermine 1901 einschließlich Geltung.

Berlin den 29. April 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Mai 1899.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 21. Mai und 3. Dezember 1898 - Armee-Verordnungs-Blatt Seite 187 und 410 - hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

v. der Voed.

Nr. 696/5. 99. A. 1.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 16. Mai 1899.

Nr. 163.

Frachtsendungen an die Oekonomie-Kommission der Landgendarmarie.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, deren Auffrischung durch die Landgendarmarie erfolgt, sind von den Truppentheilen an die Oekonomie-Kommission der Landgendarmarie künftig frachtfrei zu senden. Letztere zahlt und liquidirt nur noch die in Berlin für die Beförderung von den Bahnhöfen nach ihrem Dienstgebäude entstehenden Rollgebühren.

No. 312/3. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Mai 1899.

Nr. 164.

Feier des Lobestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gedächtnisfeier am 27. v. M. zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison-(Leopold-)Schule daselbst neue Bekleidung geschenkt erhalten haben.

No. 90/5. 99. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Mai 1899.

Nr. 165.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.

Zur Versendung kommen:

- XII. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der vorbezeichneten Zeichnungen, geschlossen im März 1898,
- B. III. Blatt 20 a (neu einzustellen),
- B. V. Blatt 44 a (tritt an Stelle der bisher gültigen Zeichnung),
- Deckblätter 38 bis 62 zum Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen.

Im Auftrage.

No. 346/5. 99. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 24. Mai 1899.

Nr. 166.

Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den mit Küchen versehenen Truppentheilen überwiesenen Lebensmittel im Sinne des §. 7 Ziffer 10 des Entwurfs der Jr. V. B. betragen für das Rechnungsjahr 1899

a) für 1 kg Erbsen	26	Pf.
b) „ „ „ Bohnen	23	„

c) für 1 kg Linsen	49	Pf.
d) „ „ „ Graupe	24	„
e) „ „ „ Grütze	25	„
f) „ „ „ Reis	26	„
g) „ „ „ Rohkaffee	153	„
h) „ „ „ Salz	16	„
i) „ „ „ Pfeffer	151	„
k) „ 100 g Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung)	8,259	„

Hiernach sind zu vergüten:

1. für 1 kg Linsen	28	Pf.
2. „ 100 g Gemüsekonserven	7	„
und 3. „ alle übrigen Lebensmittel die vorangegebenen Selbstkosten.		

2. Für 100 g Fleischkonserven — in jeder Verpackung — ist der z. Z. des Verzehr in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion zu zahlen, dessen Höhe gleichzeitig mit dem niedrigen Beköstigungsgelde im Juni und Dezember j. J. im Armeeverordnungs-Blatt bekannt gegeben wird.
3. Die in einzelnen Garnisonen auf Fleisch- und Gemüsekonserven und sonstige den Truppentüchen aus Verwaltungsvorräthen überwiesenen Lebensmittel ruhenden Steuern u. s. w. werden den Truppentüchen nicht in Rechnung gestellt. Derartige Steuern werden von der Militärverwaltung getragen und beim Kapitel 25 Titel 5 verausgabt.
4. Die Truppen u. s. w. haben Anspruch auf Ablieferung der Lebensmittel frei Truppentüche. Die Säcke, in denen Reis, Kaffee und Salz zur Ueberweisung gelangen, werden Eigenthum der Truppen; die Säcke, in denen die übrigen Lebensmittel überwiesen werden, sind den absendenden Proviantämtern auf deren Kosten zurückzugeben.
Packkästen, in denen Fleisch- oder Gemüsekonserven überwiesen werden, bleiben fiskalisches Eigenthum. Ueber deren Verwendung bestimmen die Intendanturen nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Dezember 1898 No. 517/10. 98. B. 2 Ziffer 6 und 7.
5. Die Selbstkosten für Thee, welchen die Truppen aus Beständen der Proviantämter zur Herstellung von Theeaufgüssen u. s. w. entnehmen — §. 34 des Entwurfs der Fr. V. B. —, stellen sich für das Rechnungsjahr 1899 auf 2 M. 87 Pf. für 1 kg.

No. 830/5. 99. B. 2.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Mai 1899.

Nr. 167.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

I. Fahrzeuge. Geräthewagen C/1895 für Feld-Bäckerei-Kolonnen Blatt 1—4 werden den betheiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 440/5. 99. A. 4.

Gallwitz.

Nr. 168.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Fsb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. Massow (Wilhelm)	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
2.	»	Paris	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84. à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 143, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
3.	»	Bubdecke	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
4.	»	Winkelhausen	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
5.	»	v. Graevenitz	3. Garde-Regiment zu Fuß.
6.	»	v. Alvensleben	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
7.	»	v. Dewitz	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
8.	»	Brandt v. Lindau	à la suite des Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommerschen) Nr. 61, Militärlehrer bei der Haupt-Rabattenanstalt.
9.	»	Schmidt zur Redden	

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Frankenberg u. Proschliß	Reib-Rürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.
2.	»	Knorr v. Rosenroth	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
3.	»	Prinz Aribert von Anhalt-Durchlaucht	1. Garde-Dragonen-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
4.	»	Ullmann	Schleswig-Holsteinisches Ulanen-Regiment Nr. 15.
5.	»	v. Egel	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Baumbach	Sufaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Somburg (2. Hessisches) Nr. 14.
----	-------------	-------------	--

3. Fußartillerie.

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Hauptmann	Schmidt	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
----	-----------	---------	--------------------------------

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Hauptmann	Müller	à la suite des Fußartillerie-Regiments Ende (Magdeburgischen) Nr. 4, 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Posen.
2.	„	v. Dobschütz	à la suite des Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8, Unterdirektor der Artilleriewerkstatt in Danzig.
3.	„	Philipp	Fußartillerie-Regiment von Hinderlin (Pommersches) Nr. 2.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Hauptmann	Hoebel	2. Ingenieur-Inspektion, kommandirt bei dem großen Generalstabe.
----	-----------	--------	--

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Hauptmann	Gundelach	Pionier-Bataillon Nr. 20.
----	-----------	-----------	---------------------------

5. Train.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Eickstedt	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.
----	-------------	--------------	------------------------------------

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. April 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Lude	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.
2.	„	Roth	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Potsdam.

b. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Schiller	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
2.	„	v. Bülow	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
3.	„	Pachaly	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
4.	„	Fhr. Quadt-Myrardt-Süchtenbrud	Garde-Füsilier-Regiment.
5.	„	Schleifing	Infanterie-Regiment Nr. 163.
6.	„	v. Gylbenfeldt	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
7.	„	v. Pländner	Von demselben Regiment.
8.	„	Ditsam	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
9.	„	v. Borell du Vernay	Infanterie-Regiment Nr. 131, kommandirt bei der Gewehr-Prüfungskommission.
10.	„	Bauer	Infanterie-Regiment Nr. 148.
11.	„	Wobarg	Infanterie-Regiment Nr. 150.
12.	„	Fhr. v. Werthern	Garde-Schützen-Bataillon.
13.	„	v. der Dollen	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
14.	„	v. Meier	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
15.	„	Landwehr	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Ettlingen.
16.	„	Meypid	Infanterie-Regiment Nr. 152.
17.	„	v. Sahn	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5.

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

a. Vom 1. April 1899 ab:

1. | Oberleutnant | v. Czetzki u. Neuhaus | Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesiſches) Nr. 4.

b. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Frhr. v. Wachtmeister	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
2.	„	Michel	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
3.	„	v. Schmidt	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4, kommandirt bei der Kriegsschule in Reiße.
4.	„	Frhr. v. Gützwig	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärktisches) Nr. 3.
5.	„	v. Bonin	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
6.	„	v. Bolſchwing	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
7.	„	v. Puttkamer	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
8.	„	Frhr. v. Sebliß u. Neu- fird	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesiſches) Nr. 1.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Werther	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	„	Rodrow	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ost- preußisches) Nr. 1.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Schering | Fußartillerie-Regiment von Sinderſin (Pommersches) Nr. 2.

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Paſtor	Niederschlesiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
2.	„	Krüger	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

Vom 1. Mai 1899 ab:

1. | Leutnant | Endres | 1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Saße von 1008 M jährlich:

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	Guttnecht	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
2.	„	Lemme	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
3.	„	Weber-Viel	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
4.	„	Stumpf	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.

Rf. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
------------	-------------	----------	---

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Freitag	Schleswig'sches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	„	Luther	Von demselben Regiment.
3.	„	Fhr. v. Wolzogen	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
4.	„	v. Willerbed	Von demselben Regiment.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1188 M jährlich:

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	Heukrodt	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	„	Dorn	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Leutnant	Scheller	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
2.	„	Jaehner	Von demselben Regiment.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	Bormann	Fußartillerie-Regiment von Sinderfin (Pommersches) Nr. 2.
----	----------	---------	---

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Leutnant	Lenz	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
----	----------	------	---

Nachrichtlich:

Vom 1. Mai d. Js. ab beziehen das Gehalt aus ihren neuen Etatsstellen:

1. Oberleutnant Jouin vom Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinischen) Nr. 29, seither im Pionier-Bataillon Nr. 17.
2. „ Witte vom Infanterie-Regiment Nr. 130, seither in der 2. Ingenieur-Inspektion.
3. „ de Marées vom Hannoverschen Train-Bataillon Nr. 10, seither im 1. Sessischen Infanterie-Regiment Nr. 81.

No. 340/5. 99. B. 1.

Gadow.

Nr. 169.

Belanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

In der heute stattgehabten 26. ordentlichen General-Versammlung wurde der Rechenschaftsbericht nebst Jahresrechnung und Bilanz für das Jahr 1898 vorgelegt und Decharge ertheilt.

Der Rechenschaftsbericht wird seitens der Direktion der Anstalt den Truppentheilen u. s. w. übersandt werden. Einzelne Versicherte erhalten denselben auf Verlangen zugesandt.

Berlin den 16. Mai 1899.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

von Viebahn

Generalleutnant und Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 71 und 72 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift,
- » 1 bis 14 » Dienstordnung der Kriegsschulen,
- » 25 » 30 » Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Artilleriedepots u. s. w.,
- » 82 » 107 » Vorschrift » Verwaltung der Artillerie-Munition,
- » 1 zur Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-vorschrift),
- » 121 bis 125 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechs-spännigen Bataillons-Patronenwagen,
- » 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen,
- » 1 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment,
- » 1 » 3 » » » » » Pferde-depot,
- » 1 » 3 » » » » » die Stabswache bei einem Generalkommando,
- » 33 » 36 » » » » » einen Etappen-Inspekteur,
- » 56 » 61 » » » » » die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion,
- » 107 » 111 » » » » » Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Oberkommandos,
- » 81 bis 85 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers,
- » 1 bis 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment (der Feldtruppen),
- » 1 » 12 » » » » » Sanitätsdetachement,
- » 1 » 10 » » » » » eine Feld-Bäckereikolonne bz. Reserve-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 2. Juni 1899.

Nr. 18.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 *M.* 90 *M.* Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 170.

Besonderes Vergleichsschießen.

Ich bestimme, daß in diesem Jahre zur Gewinnung des Ueberblicks über den Stand des Schulschießens der Infanterie, Jäger und Schützen, sowie der Unteroffizierschulen ein besonderes Vergleichsschießen stattzufinden hat. Das fragliche Schießen ist nach anliegenden Bestimmungen abzuhalten.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 23. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre noch zu bestimmen geruht, daß das besondere Vergleichsschießen innerhalb 8 Tagen vom 5. Juni d. J. an abgehalten werden soll.

No. 406/99. geh. A. 2.

v. Gofler.

Bestimmungen für das besondere Vergleichsschießen.

Die Aufgaben sind aus dem beigefügten Muster zu ersehen.

Die Regiments- und Bataillons-Kommandeure sind dafür verantwortlich, daß die Kompagnien in größtmöglicher Stärke an diesem Schießen Theil nehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung dafür zu sorgen, daß ein Ausfall durch innerhalb des Standort Kommandirte — wie Wachtmannschaften, Schreiber, Ordnanzgen, Handwerker, Arbeiter u. s. w. — nicht stattfindet, insoweit die betreffenden Mannschaften bestimmungsmäßig am Schulschießen Theil zu nehmen haben.

Auch haben sich die Regiments- u. s. w. Kommandeure zu überzeugen, daß die Ausschließung der Kurzsichtigen nur in dem durchaus gebotenen Umfange stattfindet.

Die Generalkommandos haben sich Stärkenachweisungen nach dem Muster Seite 123 Armee-Verordnungs-Blatt 1896 einzufordern. Der Vorlage dieser Nachweisungen bedarf es nicht. Außer den in Ziffer 2 der Bemerkungen zur Stärkenachweisung Aufgeführten nehmen Hülfshoboisten an dem Schießen nicht Theil.

Jeder Schießende schießt mit seinem Gewehr.

Jedliches Schießen mit Aushülfe-Gewehren an Stelle zur Reparatur gegebener Gewehre bedarf der Genehmigung des Bataillons-Kommandeurs.

Die Patronen — 5 pro Kopf — sind den für das Prüfungsschießen bestimmten Patronen zu entnehmen.

Eine Bekanntgabe der erzielten Resultate an die Armee hat nicht stattzufinden.

Im Uebrigen haben die in den Nummern 168—173 der Schießvorschrift für die Infanterie gegebenen Festsetzungen auch für dieses Schießen sinngemäße Anwendung zu finden.

Muster.

Bericht

über das besondere Vergleichsschießen

(gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom) des

Uebung I. Die sämtlichen Unteroffiziere und Kapitulanten, welche im Standorte anwesend sind und bestimmungsgemäß am Schulschießen Theil zu nehmen haben, schießen

auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe

5 Schuß knieend.

Bedingung: 5 Treffer 30 Ringe (Jäger u. s. w. 5 Treffer 35 Ringe).

1. Nr. der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Von den Schützen haben die Bedingung erfüllt:		5. Bemerkungen.
			a. überhaupt	b. in Prozenten berechnet	
1.					
bis 12.					
Summe					

Uebung II. Die sämtlichen Gemeinen (Befreiten) des zweiten Jahrgangs, welche im Standorte anwesend sind und bestimmungsgemäß am Schulschießen Theil zu nehmen haben, schießen

auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe

5 Schuß knieend.

Bedingung 5 Treffer 25 Ringe (Jäger u. f. w. 5 Treffer 30 Ringe).

(Bei den Unteroffizierschulen schießen die kommandirten Gemeinen nicht mit.)

1. Nr. der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Von den Schützen haben die Bedingung erfüllt:		5. Bemerkungen.
			a. überhaupt	b. in Prozenten berechnet	
1.					
bis 12.					
Summe					

Uebung III. Die sämtlichen Gemeinen (Befreiten) des jüngsten Jahrgangs, welche im Standorte anwesend sind und bestimmungsgemäß am Schulschießen Theil zu nehmen haben, schießen

auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe

5 Schuß knieend.

Bedingung 5 Treffer 20 Ringe (Jäger u. f. w. 5 Treffer 24 Ringe).

1. Nr. der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Von den Schützen haben die Bedingung erfüllt:		5. Bemerkungen.
			a. überhaupt	b. in Prozenten berechnet	
1.					
bis 12.					
Summe					

Angaben über Datum und Dauer des Schießens sowie Wetter u. s. w.

1. Nr. der Kompagnie	2. Datum des Schießens	3. Dauer des Schießens	4. Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind	5. Bemerkungen.
1. bis 12.				

Ort und Datum.

Name und Dienstgrad des Kommandeurs.

Bemerkungen.

1. Die auf die Einjährig-Freiwilligen sich beziehenden Angaben sind über den anderen Angaben, in welchen sie nicht einbezogen werden, in rother Linte gesondert einzutragen.
2. In Spalte 2 ist die Tageszeit ersichtlich zu machen.
3. In Spalte 3 ist die Zahl der von jeder Kompagnie für das Schießen gebrauchten Stunden und Minuten anzugeben; bei denjenigen Kompagnien, welche auf mehreren Ständen geschossen haben, ist die Dauer des Schießens auf den einzelnen Ständen zusammenzuzählen. Auch sind die Kompagnien, welche im Durchschnitt mehr als 1 Minute für den Schuß gebraucht haben, besonders kenntlich zu machen.
4. Auch diejenigen Regimenter, welche sich in mehreren Standorten befinden, legen einen sämtliche Kompagnien umfassenden Bericht vor.
Die Berichte der gesondert stehenden Bataillone sind dem ersteren Bericht beizufügen.
5. In Spalte 5 ist die Zahl der Mannschaften u. s. w. anzugeben, welche mit Aushülfe-Gewehren geschossen haben.

P. 12. 16. 9
189

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 10. Juni 1899.

Nr. 19.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 H , für nur einseitig bedruckte, zum Inkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 H . Das Blatt kann durch die Poststellen sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin S.W., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 H für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 H für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 171.

Eigen zum Manteltragen derjenigen Truppentheile, welche Eigen am Waffenrod tragen.

Ich bestimme in Erweiterung der bereits für das 5. Garde-Regiment zu Fuß und das Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5 bestehenden Vorschrift, daß auch alle übrigen Truppentheile des Gardekorps und diejenigen Grenadier-Regimenter der Linie, die Eigen am Waffenrod tragen, fortan auf den Tragenpatten des Mantels Eigen in derselben Form und Farbe tragen, wie solche zum Waffenrod vorgeschrieben sind.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Treuen werden den betreffenden Generalkommandos durch das Armee-Verwaltungs-Departement zugehen.

No. 111/5. 99. B. 3.

v. Gofler.

Nr. 172.

Benennung der Befestigung auf dem St. Blaise bei Metz.

Ich bestimme, daß die auf dem St. Blaise bei Metz zu erbauende Befestigung den Namen »Fort Graf Haeseler«

führen soll. Ich beauftrage das Kriegsministerium, das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Renes Palais den 25. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 386/5. 99. A. 6.

v. Gofler.

Nr. 173.

Erweiterung der Befugnisse des General-Inспекteurs der Kavallerie.

Ich Erweiterung der Bestimmungen unter Ziffer 4 Meiner Ordre vom 5. April 1898 bestimme **Ich**:

1. Der General-Inспекteur der Kavallerie soll auch berechtigt sein, dem Exerziren, den Felddienstübungen sowie Besichtigungen von Truppentheilen der Kavallerie als Zuschauer beizuwohnen.
2. Diese Reisen und diejenigen, welche sich aus der Festsetzung unter 4c Meiner Ordre vom 5. April 1898 ergeben, sind derartig anzulegen, daß der General-Inспекteur in einem Zeitraum von 4 Jahren jedes Kavallerie-Regiment einmal gesehen hat. Die besonderen Kavallerie-Übungen zählen hierbei nicht mit.

Vorheriger Vorschläge und Vereinbarungen mit dem Kriegsministerium bedarf es wegen dieser Reisen nicht.

3. Ausnahmsweise kann der General-Inспекteur in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren ein und denselben Truppentheil sehen, wenn hierzu besondere Veranlassung vorliegt. Die näheren Festsetzungen trifft das Kriegsministerium.
4. Die Garde-Kavallerie-Division und die Kavallerie-Brigaden haben die Lage, an welchen die Eskadrons, Regimenter und Brigaden vorgestellt werden, dem General-Inспекteur der Kavallerie unmittelbar und baldigst nach dem Bekanntwerden anzuzeigen.

Neues Palais den 25. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 433/5. 99. A. 3.

v. Goffler.

Nr. 174.

Änderung des Titels »Direktor« bei dem Militär-Reitinstitut.

Ich bestimme: Der Direktor der Offizier-Reitsschule und der Direktor der Kavallerie-Unteroffizierschule haben von jetzt ab den Titel »Kommandeur der Offizier-Reitsschule« beziehungsweise »Kommandeur der Kavallerie-Unteroffizierschule« zu führen.

Neues Palais den 25. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Mai 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 432/5. 99. A. 3.

v. Goffler.

Nr. 175.

Uniformsabzeichen der Feldartillerie, der Telegraphen-Bataillone und der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade.

Ich bestimme:

Die Feldartillerie, einschließlich der am 1. Oktober 1899 hinzutretenden Regimenter, ferner die zu diesem Zeitpunkte neu zu formirenden Telegraphen-Bataillone und die Betriebs-Abtheilung der

Eisenbahn-Brigade erhalten Uniformabzeichen nach den von Mir genehmigten Proben. Die bestehenden Feldartillerie-Regimenter legen die neuen Abzeichen nicht vor dem 1. Oktober 1899 an.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 25. Mai 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. G o ß l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Proben der Uniformsabzeichen werden durch das Armee-Verwaltungs-Departement verausgabt. Die Beschreibung der Abzeichen enthält die Anlage.
2. Ziffer 11 der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die im Herbst 1899 eintretende Heeresverfärkung, findet auf die Feldartillerie keine Anwendung; die bisherigen Abzeichen werden den Feldartillerie-Regimentern zur beliebigen Verwendung unentgeltlich belassen.
3. Die Entschädigung für die Aenderung der Abzeichen an den Waffenröden der Kriegs-, 2. und 3. Friedensgarnitur, sowie an den Mänteln der Kriegsgarnitur (Ziffer 10 der vorbezeichneten Anlage 1) steht den jezigen Feldartillerie-Regimentern auch für die ihnen am 1. Oktober 1899 verbleibende Kriegs- bz. Friedensstärke zu.

No. 773/5. 99. B. 3.

v. G o ß l e r.

Uniformsabzeichen

für die

Feldartillerie-Regimenter, Telegraphen-Bataillone, Betriebs-Abtheilung der
Eisenbahn-Brigade.

Gültig vom 1. Oktober 1899 ab.

Zfd. Nr.	Truppentheil	Uniform im Allgemeinen	Abzeichen im				
			Mannschaften				
			Schulterklappen am				
			Waffenrod		Mantel		
			Zuch	Abzeichen	Zuch	Vorstöß	Abzeichen
1.	I. Feld- artillerie. 1. Garde- Feldartillerie- Regiment	wie bisher	weiß mit Vorstöß aus ponceau- rothem Zuch	Stab und fahrende Abtheilungen: länglich runde Granate mit Neg- säben und 3 Flammen; R.-Abtheilung: lange Granate mit 1 Flamme (wie bisher); roth	weiß	ponceauroth	wie am Waffenrod
2.	2. Garde- Feldartillerie- Regiment	Die jetzige Uniform der fahrenden					
3.	3. Garde- Feldartillerie- Regiment	wie für das 1. und 2. Garde- Feldartillerie- Regiment	citronengelb	runde, glatte Granate mit 3 Flammen; roth	citronen- gelb	.	wie am Waffenrod
4.	4. Garde- Feldartillerie- Regiment	besgl.	hellblau	Stab und fahrende Abtheilungen: runde, glatte Granate mit 1 Flamme; R.-Abtheilung: lange Granate ohne Flamme (bisheriges Ab- zeichen der R.-Ab- theilung des 2. Garde-Feld- artillerie- Regiments); roth	hellblau	.	besgl.

Besonderen				Bemerkungen.
Offiziere				
Epaulettes		Achselstücke		
Tuchfelder	Abzeichen	Tuch-Unterfutter	Abzeichen	
weiß mit Einfassung aus ponceaurothem Tuch	wie bisher	weiß	wie bisher Der Randtheil der Plattschnüre zu Achselstücken für Hauptleute und Leutnants besteht aus rother Seide. Auf der Tuchunterlage der Achselstücke für Stabsoffiziere läuft längs des Randes ein Streifen von ponceaurothem Tuch, einen 2mm breiten weißen Vorstoß freilassend	<ol style="list-style-type: none"> 1. Titelfa nach Anmerkung 1) zu §. 112 der Bk. D. II. Theil. 2. Manteltragenpatten für die Garde-Feldartillerie mit Eisen. A. R. D. vom 1. 5. 99.
Abtheilungen bleibt unverändert				In der Uniform der Feldartillerie-Schießschule treten ebenfalls keine Aenderungen ein.
citronengelb	runde Granate von vergolbetem Metall in mattem Ton mit 3 Flammen	citronengelb	in der Form wie in den Epaulettes	
hellblau	Stab und fahrende Abtheilungen: runde Granate von vergolbetem Metall in mattem Ton mit 1 Flamme; R.-Abtheilung: lange Granate ohne Flamme (bisheriges Abzeichen der R.-Abtheilung des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments)	hellblau	desgl.	

Pfd. Nr.	Truppentheil	Uniform im Allgemeinen	Abzeichen im				
			Manschaften				
			Schulterklappen am				
			Waffenrock		Mantel		
			Tuch	Abzeichen	Tuch	Vorstöß	Abzeichen
5.	Linien-Feld- artillerie-Regi- menter	wie bisher	in der Farbe, wie sie für die Waffenrock- schulterklap- pen der In- fanterie-Regi- menter des be- treffenden Armeekorps vorgeschrieben ist. Beim XIV. Armeekorps ponceauroth Nr. II	runde, glatte Granate mit 1 Flamme, darunter die Regiments- nummer; roth. bz. gelb (nach §. 92, ^s der Vkl. D. II. Theil). Zu Namenszügen wird die Granate in kleinerer Form unterhalb ge- tragen	dunkel- blau	in der Farbe der Schulter- klappen am Waffenrock	wie am Waffenrock
6.	II. Verkehrs- truppen. Telegraphen- Bataillon Nr. 1	Uniform des Garde-Pionier- Bataillons	ponceauroth Nr. II	senkrecht stehendes Bligbündel, darunter die Bataillons- nummer in römischer Ziffer; gelb	ponceau- roth Nr. II	.	desgl.
7.	Telegraphen- Bataillon Nr. 2	Uniform der Linien-Pioniere	desgl.	desgl.	dunkel- blau	ponceauroth Nr. II	desgl.
8.	Telegraphen- Bataillon Nr. 3	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
9.	Betriebs-Abthei- lung der Eisen- bahn-Brigade	Uniform der Eisenbahn- Regimenter	desgl.	geflügeltes Rad; gelb	ponceau- roth Nr. II	.	desgl.

Besonderen				Bemerkungen.
Offiziere				
Epaulettes		Achselstücke		
Zuchfelder	Abzeichen	Zuch- Unter- futter	Abzeichen	
entsprechend der Farbe der Schulterklappen am Waffenrock der Mannschaften	runde Granate von vergoldetem Metall in mattem Ton mit 1 Flamme, darunter die Regimentsnummer. Bei Namenszügen wird die Granate in kleinerer Form auf dem Namenszug getragen	sinngemäß wie bei den Epaulettes		<ol style="list-style-type: none"> Die reitenden Abtheilungen bz. Batterien sowie die Stäbe derjenigen Regimenter, zu welchen reitende Artillerie gehört, tragen zum Paradeanzug am Helm einen schwarzen (Trompeter einen rothen) Haarbusch. Batterien, welche z. Zt. besondere Auszeichnungsbänder zum Helmzierat führen und geschlossen in den Verband eines anderen Regiments übertreten, behalten diese Auszeichnungen bei. Vitewka nach Anmerkung ¹⁾ zu §. 112 der Vkl. D. II. Theil. Betreffs der Abzeichen der Hessischen und Medlenburgischen Feldartillerie-Truppentheile bleibt Bekanntmachung vorbehalten.
ponceauroth	Blitzbündel von vergoldetem Metall, darunter die Bataillonsnummer in römischer Ziffer	ponceauroth	in der Form wie in den Epaulettes	<ol style="list-style-type: none"> Das Blitzbündel wird auf den Epaulettes derjenigen Offiziere der Telegraphen-Bataillone, welche als Abzeichen ihres Dienstgrades <ol style="list-style-type: none"> keinen oder 1 Stern tragen, in waagrechter, 2 Sterne tragen, in senkrechter Lage getragen. Vitewka für das 1. Bataillon wie für die Garde-Pioniere, für das 2. und 3. Bataillon wie für Linien-Pioniere, §. 103 der Vkl. D. II. Theil, jedoch auf den Schulterklappen mit den Abzeichen, wie nebenstehend für den Waffenrock festgesetzt.
besgl.	besgl.	besgl.		
besgl.	besgl.	besgl.		
besgl.	geflügeltes Rad von vergoldetem Metall	besgl.		Vitewka wie für Eisenbahn-Regimenter; jedoch auf den Schulterklappen mit den Abzeichen wie nebenstehend für den Waffenrock festgesetzt.

Nr. 176.

Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 15. Mai 1899 einen Neuabdruck der Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres mit der Maßgabe zu genehmigen geruht, daß derselbe an Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 28. Mai 1896 tritt.
2. Die neue Vorschrift (D. Bl. V.) wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 497 das Datum zu berichtigen.
3. Der Neudruck enthält einige sachliche Neuerungen. Auf die Ziffern 16, 21, 24, 30, 44, 47, 50, 55, 71, 75, 80, 82, 84, 100, 118, 126, 128, 130 sowie auf die Vorbemerkungen 3 und 4 Seite 49 wird besonders hingewiesen.
4. Proben werden verausgabt von:
 - a) dem Umhänge,
 - b) den braunen Handschuhen,
 - c) dem grauen Sergestoff zur Litewla für Jäger- und Kavallerie-Offiziere (als Farbeprobe).

Die Proben zu a werden nur den königlichen Generalkommandos, die zu b und c auch den beteiligten Truppentheilen überwiesen werden. Das Bekleidungsamt des Gardekörps erhält außerdem die Probe eines Ischakos mit Luftlöchern.

Fabrikanten können Nachproben der vorausgeführten Stücke gegen Erstattung der Selbstkosten von dem genannten Bekleidungsamt bis 30. September d. J. beziehen.

5. Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstr. 68/71. Beide Theile der Vorschrift (I. Anzugsbestimmungen; II. Beschreibung der Offizieruniform) sind einzeln käuflich.

Der Verkaufspreis beträgt:

	Geheftet	Gebunden
für die ganze Vorschrift.....	0,50 M.	0,65 M.
für Theil I.....	0,20 „	0,30 „
für Theil II.....	0,30 „	0,45 „

No. 570/5. 99. B. 3.

v. Gopler.

Nr. 177.

Zahlung des Beköstigungsgeldes der Sanitätsmannschaften.

Den Sanitätsmannschaften ist das Beköstigungsgeld — §. 29,1 Jr. V. B. — vorstufweise seitens der Truppentheile, dagegen die Beköstigungszulage — Verfügung vom 15. April 1898 Nr. 239/4 M. A. — seitens der Lazarethe zu zahlen.

Die Truppentheile haben die gezahlten Beköstigungsgelder vierteljährlich auf Grund einer Berechnung vom Garnisonlazareth ihres Standortes einzuziehen.

No. 355/4. 99. M. A.

v. Gopler.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 1. Juni 1899.

Nr. 178.

Ausgabe des Nachtrags III zur Garnison-Verwaltungsordnung — Druckvorschriften-Etat Nr. 483.

Der Nachtrag wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Derselbe wird von der Königl. Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68/71, zum Preise von 5 Pf. vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis der Garnison-Verwaltungsordnung mit den Nachträgen I bis III beträgt nunmehr bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen

2 M. 10 Pf. für das geheftete,
2 M. 35 Pf. für das gebundene Exemplar.

In Vertretung:

No. 1546/5. 99. B. 4.

Wollmar.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. Juni 1899.

Nr. 179.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Luftschiffer-Abtheilung nebst Gastkolonne wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken mit Vertheilungsplan demnächst zugehen.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 534.

No. 64/6. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Versorgungs-Abtheilung.

Berlin den 2. Juni 1899.

Nr. 180.

Berechnung der Zeugengebühren in Invalidisirungs-Angelegenheiten der Kriegstheilnehmer von 1870/71.

Der Erlass vom 10. Juli 1897 — Nr. 921/7. 97. C. 2. — (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 von 1897) wird dahin abgeändert, daß die Liquidationen über die vorgenannten Zeugengebühren vom Rechnungsjahre 1899 ab, mit dem Feststellungsattest der Korps-Intendanturen versehen, seitens der letzteren den Königl. Regierungen bz. dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, mit dem Ersuchen zu übersenden sind, die Beträge zahlen und bei dem Reichsinvalidenfonds — Invalidenpensionen des Krieges von 1870/71 — verrechnen zu lassen.

Für das Großherzogthum Baden sind diese Liquidationen von der Intendantur XIV. Armeekorps auf ihre Korpszahlungsstelle und für Berlin seitens der Intendantur III. Armeekorps auf die hiesige Militär-Pensionskasse zur Verausgabung bei demselben Fonds anzuweisen.

A. m. W. 6.

No. 114/4. 99. C. 2.

von Ballet des Barres.

Nr. 181.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Verwaltungsrath bringt auf Grund des §. 26 des Statuts hiermit zur Kenntniß der Armee und Marine, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 25. Mai 1899 das Aus-

scheiden des Direktors, Oberst a. D. Lademann aus seiner Stellung zum 1. Juli d. J. genehmigt worden ist und mit Wirkung von demselben Zeitpunkte ab der bisherige Stellvertreter des Direktors, Oberst a. D. Molière zum Direktor, sowie der Oberst a. D. Junghans, zuletzt Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 149, zum Stellvertreter des Direktors ernannt worden sind.

Berlin den 29. Mai 1899.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

v. Viebahn

Generalleutnant und Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 127 bis 141 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift,
 » 1 » 46 » Vorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96.« III. Abtheilung,
 » 5 und 6 » Remontirungsordnung.

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern u. s. w.

	Gehftet.	In Pappband mit Leinwand- rücken gebunden.	Ganz in Lein- wand gebunden.
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift mit den Deckblättern Nr. 1 bis 141	3 M. 50 Pf.	3 M. 80 Pf.	4 M. 10 Pf.
Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde mit den Deck- blättern Nr. 1 bis 19	85 »	1 » 5 »	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 24. Juni 1899.

Nr. 20.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1. M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1. M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 182.

Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen.

Im Anschluß an Meine Ordre vom 25. März 1899 1, B, e genehmige Ich die beifolgenden »Ausführungs-Bestimmungen für die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen«. Die Ausführungs-Bestimmungen, betreffend die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos, vom 1. Mai 1889 treten außer Kraft.

Hannover den 16. Juni 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Ausführungs-Bestimmungen

für die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen.

1. Die Feldartillerie wird in allen Dienstangelegenheiten den kommandirenden Generalen und Divisionskommandeuren unterstellt, welche für den kriegstüchtigen Zustand dieser Waffe ebenso verantwortlich sind, wie für denjenigen der Infanterie und Kavallerie.
2. Die kommandirenden Generale und Divisionskommandeure besichtigen die Truppentheile der Feldartillerie bei ihren jährlichen Rundreisen in den Garnisonen, im gefechtsmäßigen Exerziren und Scharfschießen auf den Schießplätzen, sowie bei den Regimentsübungen. Die Besichtigungen der Divisionskommandeure sind thunlichst mit denen der kommandirenden Generale zu vereinen.
3. Der Inspekteur der Feldartillerie leitet die Entwicklung des Schießwesens durch Förderung der dafür bestehenden Vorschriften und als Vorgesetzter der Feldartillerie-Schießschule; er überwacht die Schießausbildung der Truppentheile in Bezug auf das richtige Verständniß und die Anwendung der Vorschriften.

Er wirkt mit bei der Weiterentwicklung des Materials der Feldartillerie und sorgt für die Verbreitung technischer Kenntnisse im Offizierkorps durch seine Einwirkung auf die hierfür eingerichteten Schulen und Anstalten.

Erachtet er Aenderungen der reglementarischen Vorschriften für erforderlich, so regt er dieselben beim Kriegsministerium an.

In Behinderungsfällen (Urlaub, Krankheit u. s. w.) wird der Inspekteur durch den Kommandeur der 1. Garde-Feldartillerie-Brigade in den laufenden Dienstgeschäften vertreten.

4. Der Inspekteur der Feldartillerie wohnt alljährlich den Besichtigungen einer möglichst großen Zahl von Feldartillerie-Regimentern auf den Schießplätzen bei. Betreffs Auswahl der Truppentheile reicht er Allerhöchsten Orts Vorschläge ein.

Die Schießübungszeiten setzen die Generalkommandos fest.

Den großen Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche Kaisermandat haben, wohnt der Inspekteur regelmäßig bei. Hält er es für erforderlich, die Leistungen der Feldartillerie auch bei den Herbstübungen anderer Armeekorps kennen zu lernen, so stellt er bezügliche Anträge beim Kriegsministerium.

Zu 4. Muß die Feldartillerie verschiedener Armeekorps ihre Schießübungen auf demselben Platze abhalten, so macht das Kriegsministerium hiervon den betreffenden Generalkommandos zum 15. Dezember jedes Jahres Mittheilung; letztere treffen dann über die Schießübungszeiten Vereinbarung.

Zum 1. März jedes Jahres theilen die Generalkommandos dem Kriegsministerium und dem Inspekteur der Feldartillerie die Schießübungszeiten ihrer Brigaden mit.

5. Dem Inspekteur der Feldartillerie steht es frei, dem Kriegsministerium Vorschläge über die Vertheilung der Übungsmunition und der Schießübungsgelder zu machen.

Zu 5. Vorschläge des Inspektors gehen dem Kriegsministerium zum 1. März jedes Jahres zu.

Die Abschlässe der Schießübungsgelderfonds sind von den Generalkommandos am 10. Februar jedes Jahres der Inspektion der Feldartillerie zu übersenden, welche sie am 1. März an das Kriegsministerium weitergibt.

6. Die Stellung des Inspektors der Feldartillerie zu der Feldartillerie-Schießschule, der Artillerie-Prüfungskommission, der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Oberfeuerwerkerschule regeln die für diese Anstalten bestehenden Vorschriften.

Sämmtliche von dem Inspekteur zu verfügbenden Kommandirungen von Offizieren, sowie die Kommandirungen von Mannschaften zur Oberfeuerwerkerschule erfolgen auf Grund von Vorschlägen der Generalkommandos.

Zu 6. Für die Kommandirungen zum oberen Lehrgang für Feldartillerie-Offiziere an der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule gelten die Bestimmungen der Anlage vom April 1898 zum Organisationsplan dieser Schule.

7. Der Schriftverkehr zwischen der Inspektion der Feldartillerie und den Truppentheilen geht auf dem Dienstwege durch die Generalkommandos.
8. Ueber seine bei den Besichtigungen gemachten Erfahrungen reicht der Inspekteur dem zuständigen Generalkommando einen kurz gefaßten Bericht ein. Die kommandirenden Generale sind verpflichtet, diese Berichte den ihrerseits Seiner Majestät dem Kaiser und König zu erstattenden Besichtigungsberichten beizufügen.

Der Inspekteur ist berechtigt, bei Uebersendung seiner Berichte an die Generalkommandos sich über alle Vorkommnisse in den ihm nicht unterstellten Dienstzweigen, welche er gelegentlich der Besichtigungen wahrgenommen hat, zu äußern und Anträge zu stellen. Auf diese Anträge entscheidet das Generalkommando, soweit sie sich nicht auf Aenderungen der reglementarischen Vorschriften oder des Materials beziehen; Anträge in letzterer Beziehung sind dem Kriegsministerium unmittelbar vorzulegen.

9. Die Gesuchslisten und die Personal- und Qualifikations-Berichte über die Offiziere der Feldartillerie-Brigaden werden durch die Generalkommandos Allerhöchsten Orts zur Vorlage gebracht.
10. Am Schlusse jedes Besichtigungsjahres hat der Inspekteur einen zusammenfassenden allgemeinen Bericht über seine Wahrnehmungen Allerhöchsten Orts einzureichen. Aus diesem Berichte theilt er das Erforderliche den Generalkommandos zur entsprechenden Anweisung der Truppen mit und gibt gleichzeitig dem Kriegsministerium hiervon Kenntniß. Es steht dem Inspekteur frei, bei den vorerwähnten Zustellungen an die Generalkommandos Personal-Notizen über die von ihm gesehene Offiziere der Feldartillerie, besonders die älteren, beizufügen. —

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Den Ausführungs-Bestimmungen sind abschnittsweise (in kleinerem Druck) Festsetzungen des Kriegsministeriums in Bezug auf Terminaleingaben u. s. w. beigefügt.

In Vertretung:

No. 291/4. 99. A. 4.

v. Viebahn.

Organisationsänderung des Trains.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Aufhebung Meiner Ordre vom 20. Februar 1890 Ziffer 7:

1. Die Befugnisse der Feldartillerie-Brigadefommandeure gegenüber den Train-Bataillonen gehen vom 1. Oktober 1899 ab auf die Traindepot-Direktoren und den Traindepot-Inspekteur über.
2. Betreffs der Urlaubsertheilung will Ich den Traindepot-Direktoren gegenüber den Train-Bataillonskommandeuren die Befugniß eines Regimentskommandeurs, dem Traindepot-Inspekteur gegenüber den Offizieren der Train-Bataillone diejenige eines Brigadefommandeurs beilegen.
3. Die Befugnisse der kommandirenden Generale den Train-Bataillonen gegenüber bleiben dieselben; ebenso werden die Organisation der Feldzeugmeisterei und die Verwaltung der Traindepots durch die Erweiterung der Thätigkeit der Traindepot-Direktoren und des Traindepot-Inspektors nicht berührt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sannover den 16. Juni 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Allerhöchsten Orts genehmigten Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Den Traindepot-Direktoren werden die innerhalb ihrer jetzigen Verwaltungsbereiche garnisonirenden Train-Bataillone unterstellt.
2. Den Traindepot-Direktoren wird übertragen:
 - a) Die Leitung der Ausbildung und die Ueberwachung des Dienstbetriebes der Train-Bataillone. Sie besichtigen die Bataillone jährlich zweimal, und zwar:
 - im Frühjahr das Fahren, Exerziren zu Fuß, Turnen und mündlichen Unterricht;
 - im Herbst die Uebungen kriegsstadter Trainformationen.
 Mit einer Besichtigung ist die nach §. 8a, 1 der L. D. vorgeschriebene Besichtigung des Uebungsgeräths der Train-Bataillone zu verbinden.

Bei den Besichtigungen werden die Traindepot-Direktoren von ihren Adjutanten begleitet.

Ueber das Ergebnis der Besichtigungen ist den Generalkommandos zu berichten. Die Reisepläne genehmigt der Traindepot-Inspekteur.

- b) Die Musterung der Train-Bataillone — mit Ausnahme des Uebungsgeräths — in einem zweijährigen Wechsel.

Mit der Musterung ist die Frühjahrbesichtigung der Bataillone zu verbinden.
- c) Die Einwirkung auf die Materialkenntniß und trainwissenschaftliche Ausbildung der Offiziere durch Stellen von Winteraufgaben, Anregung zu Vorträgen und Kriegsspielen.
- d) Die Aufstellung der Qualifikationsberichte der Train-Bataillonskommandeure und Vorlage dieser Berichte nebst denjenigen der übrigen Offiziere der Train-Bataillone — mit Ausnahme der Traindepot-Offiziere — durch den Traindepot-Inspekteur an die kommandirenden Generale. Denselben Weg gehen alle Anträge zu den Gesuchslisten.
- e) Die Erlaubniß, die Strafbücher der Train-Kompagnien bei Gelegenheit der Besichtigungen und Musterungen der Train-Bataillone einzusehen.
- f) Der Vorstoß in der Kommission zur Verwaltung des Offizier-Unterstützungsfonds.

Für die Bataillone im Bereiche einer Traindepot-Direktion wird jährlich eine gemeinschaftliche Verfügungssumme an die Kassenverwaltung des Train-Bataillons überwiesen, welches mit der Traindepot-Direktion denselben Standort hat.

Am 1. Oktober d. J. wird die halbe Verfügungssumme für die zweite Hälfte des Etatsjahres 1899 von den mit der Verwaltung des Offizier-Unterstützungsfonds beauftragten Truppen den vorstehend genannten Train-Bataillonen überwiesen.

Die Kommissionen werden zusammengesetzt aus dem Traindepot-Direktor als Vorsitzendem, sowie dem Train-Bataillonskommandeur, dem ältesten Rittmeister, dem ältesten Oberleutnant und dem ältesten Leutnant des Train-Bataillons, welches denselben Standort mit der Traindepot-Direktion hat. Ueberschüsse, die nach §. 12, 2 der D. U. B. zur Einziehung gelangen, werden den betreffenden Generalkommandos zu gleichen Theilen überwiesen. Anträge auf Zuschüsse (§. 14, 2 der D. U. B.) sind an das Generalkommando zu richten, welchem der Antragsteller unterstellt ist.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der D. U. B. maßgebend.

3. Dem Traindepot-Inspekteur wird übertragen:
 - a) Die Beaufsichtigung der Thätigkeit der Traindepot-Direktoren und Beurtheilung derselben in den Qualifikationsberichten.
 - b) Erlaß der Zeitpunkte für die gleichmäßige Ausübung des Traindienstes und die Ausbildung der Offiziere.
Er hat die Train-Bataillone einmal im Jahre zu besichtigen und wird hierbei von seinem Adjutanten begleitet.
Soweit das Uebungsgeräth der Train-Bataillone nach §. 8, 1 der F. D. von ihm gemustert wird, schließen sich die Besichtigungen der Bataillone diesen Musterungen an.
Die Besichtigung der anderen Bataillone hat im Zusammenhang stattzufinden.
Ueber das Ergebniß der Besichtigungen, sowie über Anordnungen allgemeiner Art betreffend den Traindienst, hat der Traindepot-Inspekteur den Generalkommandos zu berichten.
Die Reisepläne für die Besichtigungen der Train-Bataillone, deren Uebungsgeräth nicht gleichzeitig gemustert wird, genehmigt das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement).
 - c) Die Erlaubniß, die Strafbücher der Train-Kompagnien bei Gelegenheit der Besichtigungen einzusehen.
 - d) Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen der Offizier-Unterstützungsfonds.
4. Sind der Traindepot-Inspekteur und die Traindepot-Direktoren — durch Dienstreisen, Krankheit, Urlaub — verhindert, die Geschäfte zu führen, so werden sie in den laufenden Dienstgeschäften durch den ältesten Trainoffizier ihres Standorts, in allen persönlichen Angelegenheiten durch den ältesten Trainoffizier ihres Bereichs vertreten.

No. 352/6. 99. A. 4.

v. G o s l e r.

Nr. 184.

Manöver-Fuhrwesen.

Die Erfahrungen bei den Kaisermanövern der letzten Jahre weisen auf die Nothwendigkeit hin, dem Fuhrwesen die eingehendste Aufmerksamkeit zu widmen.

Ich bestimme hierzu:

1. Die Zahl der mitzuführenden Fahrzeuge darf die durch das Naturalleistungsgesetz und die Ausführungs-Berordnungen gegebenen Festsetzungen nicht überschreiten.
2. Welche eigenen Fahrzeuge der berittenen Truppen (Krümperwagen) mitgeführt werden dürfen bestimmen betreffs ihrer Geeignetheit die Musterungskommissionen innerhalb der von den Generalkommandos getroffenen Festsetzungen (F. D. II 483). Die Abmessungen der Feldfahrzeuge sind hier für maßgebend.
3. Ueber die regelmäßige Benutzung von Feldfahrzeugen habe Ich besondere Entscheidung getroffen.
4. Die für die Wagen vorgeschriebenen Gewichtsgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Für etwa hieraus entstehenden Schaden ist die betreffende Kommandostelle ersatzpflichtig.

5. Mitführen von Privatzelten ist allgemein verboten. Die Offiziere der Fußtruppen bedienen sich ihres vorschriftsmäßigen Antheils (10 vom Hundert) an dem von den Mannschaften zu tragenden Zeltgeräth. Für die Offiziere der berittenen Truppen sind Zeltbahnen einzuführen.
6. Das Offiziergepäck ist auf das für das Feldverhältniß vorgeschriebene Maß zu beschränken. Form und Größe der Koffer muß mit den hierfür vorgeschriebenen Abmessungen für die einzelnen Dienstgrade im Allgemeinen übereinstimmen. Geringe Ueberschreitung ist zulässig. Außer einem Koffer ist jedem Offizier nur die Mitnahme noch eines leichten Behälters (Mantelsack) gestattet. Die für die große Parade mitzuführenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Offiziere sind mit den Parade Sachen der Truppe zurückzusenden.
7. Den Feldwebeln und Wachtmeistern ist zur Fortschaffung auf den Fahrzeugen nur dasselbe Gewicht zuständig wie im Kriege.
Für Einjährig-Freiwillige darf auf den Wagen Nichts mitgeführt werden.
Marschiren Mannschaften auf Grund besonderer Erlaubniß ohne Gepäck, so ist für sie nur die Mitführung eines Tornisters oder eines dem entsprechenden Gepäckstücks auf dem Wagen gestattet.
8. An Bureaubedürfnissen ist nur das Unentbehrlichste mitzuführen.
9. Bequemlichkeiten, wie Feldbetten, Schlaffsäcke, größere Stühle, Tische und dergleichen sind unstatthaft. Das Mitführen von Getränken muß auf das Aeußerste beschränkt werden. Größere Vorräthe sind verboten. Kocheinrichtungen (Menagen) dürfen nur geringen Raum einnehmen.
10. Wegen Führung der Bagage und Beigabe von Begleitkommandos verweise Ich auf F. D. II 489 und 490.
Fußkranke und Schonungsbedürftige dürfen nur dann ausnahmsweise bei den Wagen marschiren, wenn ihre baldigste Herstellung sicher ist. Im Allgemeinen werden sie besonderen Sammelstellen zugeführt. Ueberschießende Mannschaften, Burschen, Ordonnanzen u. s. w. marschiren geschlossen hinter den Wagen ihres Truppentheils. Gleiches gilt für die Regimentsmusik, falls sie nicht beim Truppentheile verbleiben.
11. Ich verpflichte die **höheren Führer** zu genauer und häufiger Ueberwachung des Fuhrwesens und erwarte ihre volle Strenge bei Durchführung dieser Meiner Ordre.
12. Insofern in Ausnahmefällen etwaige Erleichterungen einzutreten haben, treffen die Generalkommandos hierüber Bestimmung. Diese Erleichterungen sind Mir zu melden.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Prökelwitz den 4. Juni 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 380/6. 99. A. 1.

v. Gofler.

Nr. 185.

Ernennung von Zahlmeisteraspiranten zu Zahlmeistern.

Ich bestimme unter Abänderung der Ordre vom 16. Februar 1854, Ziffer 3, daß vom 1. Oktober 1899 ab die Ernennung von Zahlmeisteraspiranten zu Zahlmeistern nach dem Dienstalter in der Armee, statt wie bisher im Armeekorps, erfolgt. Den zur Zeit vorhandenen geprüften Zahlmeisteraspiranten soll jedoch gestattet sein, die Anstellung im eigenen Armeekorps abzuwarten.

Hannover den 16. Juni 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Generalkommandos übersenden alljährlich am 1. September dem Kriegsministerium, Armeeverwaltungs-Departement, ein Verzeichniß der 10 ältesten Zahlmeisteraspiranten des Armeekorps nach beifolgendem Muster. Aenderungen in den Angaben, z. B. durch Tod, Ausscheiden, sofern sie auf die ältesten einzuberufenden Anwärter Einfluß haben, sind dem Armeeverwaltungs-Departement ungesäumt mitzutheilen.
2. Nach dem Freiwerden einer Zahlmeisterstelle beantragen die Generalkommandos beim Armeeverwaltungs-Departement die Namhaftmachung des zur Probefienstleistung zu kommandirenden Zahlmeisteraspiranten unter Angabe des Zeitpunktes, wann die betreffende Stelle neu zu besetzen ist. Nach Namhaftmachung des Aspiranten wird das Weitere zwischen den beteiligten Generalkommandos unmittelbar vereinbart.
3. Da fernerhin für die Ernennung der Zahlmeisteraspiranten zum Zahlmeister das Dienstalter in der Armee maßgebend ist (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Anstellung in der Armee verzichtet haben), so kann die Zeit der Vertretung eines Zahlmeisters (§. 5, 2 R. D.) nur dann auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die dienstälteren Aspiranten bereits ernannt sind oder zu gleicher Zeit miternannt werden.
4. Zahlmeisteraspiranten, die in offenen Zahlmeisterstellen bereits auf Probe kommandirt sind, oder noch in Stellen kommandirt werden, deren Inhaber am 1. September 1899 und früher ausscheiden, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen zu Zahlmeistern ernannt.

No. 436/6. 99. B. 1.

v. Gofler.

Liste

der nach dem Dienstalter ältesten zehn Zahlmeisterspiranten.

Nr.	Namen mit Rufnamen	Tag der Prüfung und Präbitat	Dienstgrad am Tage der Prüfung und Tag der Beförderung	Hat sich für Anstellung in der Armee oder im Korpsbezirk erklärt	Bemerkungen.
1.	Behr, Adolf	6. 7. 87 genügend	Unteroffizier 1. 11. 84	Korpsbezirk	auf Probe kommandirt.
2.	Schlüter, Georg	12. 4. 89 gut	Sergeant 29. 12. 87	Armee	
3.	Schumacher, Hans	12. 4. 89 genügend	Unteroffizier 26. 8. 86	Korpsbezirk	
4.	Dowe, Friedrich	6. 7. 89 genügend	Sergeant 21. 10. 87	Korpsbezirk	
5.	Selb, Heinrich	6. 7. 89 genügend	Sergeant 1. 5. 89	Armee	
		u. s. w.			

Ort,

Tag.

Unterschrift.

Zahlmeisterspiranten, die überhaupt auf Anstellung verzichtet haben, sind nicht mit aufzunehmen.

Nr. 186.

Rangunterschied bei den Unteroffizieren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, sämtlichen übrigen Unteroffizieren gegenüber als »Höhere im Dienstrange« gelten. Die Ordre vom 17. November 1887, betreffend das Unterordnungsverhältniß der Unteroffiziere zu einander, bleibt in Kraft. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hannover den 16. Juni 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung:

v. Wiebahn.

No. 704/6. 99. A. 1.

Nr. 187.

Änderungen der Wehrordnung.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung hierdurch genehmigen.

Neues Palais den 22. Mai 1899.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Graf v. Posadowsky.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§. 1.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 wird für »19.«: »22.« gesetzt.

Sinter dem dritten Absatz der Ziffer 1 wird für »R. M. G. §. 5.«: »G. v. 25. 3. 99. Art. I §. 5.« gesetzt.

§. 2.

Ziffer 2r und Ziffer 3r lauten:

»r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg.«

Der fünfte Absatz der Ziffer 3 lautet:

»Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath gebildet.«

Im vierten Absatz der Ziffer 4 werden die Worte »Landwehrbezirke I und II Berlin und Teltow« durch die Worte »Landwehrbezirke I bis IV Berlin« ersetzt.

In der Anmerkung ***) zu Ziffer 4 fallen die Worte »Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in« fort.

§. 12.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

»Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gebient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.« G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II §. 3.«

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.«

§. 33.

Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schluß hinzugefügt:

»In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.«

§. 42.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

»Auch sind die aktiven Aerzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsarzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.«

In Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

»In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamt männer an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.«

§. 44.

In der Anmerkung *) zu Ziffer 8 fallen die Worte »Sachsen die Ober-Rekrutierungsbehörde, in« fort.

§. 54.

Die Anmerkung †) zu Ziffer 1 lautet:

†) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutierungsrath.«

§. 66.

In Ziffer 14 wird für »Eisenbahn- und Luftschiffertruppen«: »Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —« gesetzt.

§. 73.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 wird für »Eisenbahn- und Luftschiffertruppen«: »Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)« gesetzt.

§. 83.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 4 lautet:

*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutierungsrath.«

§. 89.

Ziffer 4 b lautet:

b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.«

Die Anmerkung *) zu Ziffer 4 b lautet:

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).«

§. 92.

Die Anmerkung **) zu Ziffer 3 fällt fort.

In der Anmerkung ***) zu Ziffer 3 fallen die Worte »Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in« fort.

§. 94.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 fallen die Worte »ausschließlich des Trains« und »bei dem Train am 1. November,« fort.

Die Anmerkungen **) zu Ziffer 1 und zu Ziffer 12 fallen fort.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 9 lautet:

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.«

§. 95.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 6 fällt fort.

§§. 97, 104, 105.

Die Anmerkung **) zu Ziffer 7 des §. 97 sowie die Anmerkungen *) zu Ziffer 2 des §. 104 und zu Ziffer 6 des §. 105 fallen fort.

§§. 100, 111.

In Ziffer 3b des §. 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des §. 111 wird am Schlusse hinzugefügt:
»Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.«

§. 106.

In Ziffer 7 wird hinter »Konsuln«, eingeschoben:

»die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten,«

§. 111.

Im ersten Satze der Ziffer 14 werden hinter »Anmusterung« die Worte »und Abmusterung« eingeschoben.

§. 121.

Ziffer 2b lautet:

a) der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bz. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülfsen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlobtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.«

§. 126.

In der Anmerkung ††) zu Ziffer 1 fallen die Worte »Sachsen und« fort.

§. 127.

In Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

»Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.«

In Ziffer 3 werden der dritte und vierte Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffendensfalls an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.«

Im ersten Absatz der Ziffer 4 wird für »Chef des Generalstabs der Armee« gesetzt:

»Inspekteur der Verkehrstruppen.«

Im zweiten Absatz der Ziffer 4 wird am Schlusse hinzugefügt:

»Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung der Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.«

§. 128.

In Ziffer 3b tritt am Schlusse hinzu:

»Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.«

Muster 4.

In der Anmerkung wird zwischen »bei den Pionieren: braun« und »bei dem Train: hellblau« eingefügt:

»bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung,«

Muster 13.

In der Spalte »Garbe« wird hinter »Eisenbahntuppen« und in der Spalte »Provinzialwaffen« hinter »Pioniere« je eine Längsspalte: »Telegraphentruppen« eingefügt.

In der Klammer der Spalte »Bemerkungen« wird für »Eisenbahn- und Luftschifftruppe«: »Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschifftruppen« — gesetzt.

Muster 21.

In Spalte 8 wird für »des Chefs des Generalstabs der Armee«: »der Inspektion der Verkehrstruppen« gesetzt.

Anlage 1.

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

In der Spalte »Bundesstaat« der Ueberschrift werden die Worte »und Bayern« durch die Worte »Bayern und Sachsen« ersetzt.

Die Landwehr-Bezirkseinteilungen werden beim I., IV., XI., XII. (1. Königlich sächsischen) und XIV. Armeekorps, wie folgt, geändert; hinter der Landwehr-Bezirkseinteilung des XVII. Armeekorps werden diejenigen des XVIII. und XIX. (2. Königlich sächsischen) Armeekorps eingeschoben.

(Siehe A. V. Bl. 1899 S. 140 bis 147, 169 und 170.)

In Anlage 1.

Das alphabetische Verzeichniß ist neu aufgestellt und wird als Dedblatt zur W. D. herausgegeben werden.

Anlage 4.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 tritt am Schlusse hinter dem Worte »anzugeben« der folgende Satz hinzu:

»Auch haben die Seemannsämtler von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111, 14 der Wehrrordnung).«

Im ersten Satze der Ziffer 6 werden hinter »Anmusterung« die Worte »und Abmusterung« eingeschoben.

Dasselbst werden die Worte »dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Berthdivision« durch die Worte ersetzt: »dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Berthdivision, bei welcher der Betreffende gebient hat.«

Auf Seite 2 des Musters a (Postkarte) wird hinter der dritten Spalte eine neue Längsspalte mit der Ueberschrift: »Datum der Abmusterung, Name des Schiffes, Heimath desselben« eingeschoben.

Am Schlusse der Abkürzungen tritt hinzu:

»G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 25. März 1899).

G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).«

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. Mai 1899 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 49/6. 99. A. 1.

v. Goffler.

Nr. 188.

Verleihung eines Marsches.

Ich will dem Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3 den Düppel-Schanzen-Sturmarsch von G. Piefke — Armeemarsch II Nr. 186 — mit der Maßgabe verleihen, daß das Bataillon allein berechtigt sein soll, den Marsch als Parademarsch bei großen Paraden zu spielen. — Sie haben diese Meine Ordre bekannt zu machen und das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 31. Mai 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juni 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 133/6. 99. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Juni 1899.

Nr. 189.

Attila der Offiziere der Linien-Husaren-Regimenter.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß auch die Offiziere der Linien-Husaren-Regimenter in den Vorderschößen des Attilas eine schnurbefestete Tasche tragen sollen von der Form, wie sie für den Attila der Offiziere des Leib-Garde-Husaren-Regiments gegenwärtig schon vorgeschrieben ist. (D. Bfl. V. Ziffer 72, A besondere Abweichungen unter b, sowie Be).

No. 425/6. 99. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juni 1899.

Nr. 190.

Fangschnur der Ulanen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Fangschnur der Ulanen außer zum Paradeanzuge auch bei jedem Dienst zu Pferde und im Uebrigen zum vollen Dienstanzuge angelegt wird. Der Ausstattung für den Krieg tritt die Fangschnur gleichfalls hinzu.

Verbollständigung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung bleibt vorbehalten.

No. 336/6. 99. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1899.

Nr. 191.

Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsschulen.

Auf Seite 5, §. 4, 2, Absatz 4, Zeile 1 und auf Seite 10, §. 7, 5, Absatz 2, Zeile 5 ist hinter »XII.« und »XIX.« einzuschalten.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 195/6. 99. A. 3.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juni 1899.

Nr. 192.

Unfallversicherung.

1. Die Nachweisung der Siege der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung (Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 Seiten 183—190 und für 1890 Seite 112) ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen:
 Laufende Nr. 5, Spalte 4 ist statt »Erfurt« zu setzen: Magdeburg,
 Laufende Nr. 12, Spalte 4 ist statt »Frankfurt a. M.« zu setzen: Erfurt.
 Neu ist hinzuzufügen:
 Laufende Nr. 17, Spalte 2: Intendantur des XVIII. Armeekorps,
 Spalte 3: Bezirk des XVIII. Armeekorps,
 Spalte 4: Frankfurt a. M.
 2. Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter (§. 1 des Wahlregulativs vom 23. Oktober 1885 — Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 für 1885 — und Erlaß vom 10. Mai 1890 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 112 —) beträgt künftig:
 für den Bezirk der Intendantur des IV. Armeekorps 3,
 des XVIII. Armeekorps 6 und
 für den jetzigen Bezirk des XI. Armeekorps, wie bisher, 6.
- §. 1 des Wahlregulativs ist entsprechend abzuändern.
 Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 495/5. 99. A. 5.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Juni 1899.

Nr. 193.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 22

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892, Seiten 97/98.)

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
11.	X. Armeekorps	Hannover	Wie bisher		Auditeur bei der 19. Division, Justizrath Dr. von Wippen	Hannover

No. 619/5. 99. A. 5.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Krieges-Departement.

Berlin den 8. Juni 1899.

Nr. 194.

Einführung der Feldschmiede C/96.

Für Neubeschaffungen kommt die auf A. III 1896 Blatt 121 gezeichnete Feldschmiede C/96 (der Feldartillerie) auch für das Train- und Truppen- (Kavallerie-) Feldgeräth, sowie für das Feldgeräth der Pionier- und der Luftschiffer-Formationen mit einigen Abänderungen zur Einführung.

Die Zeichnungen vom Trainmaterial werden entsprechend vervollständigt werden.

No. 548/5. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Juni 1899.

Nr. 195.

Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie.

In der Vorschrift ist auf

Seite 42, Nr. 113, zu streichen: »§. 9 und 10«, dafür zu setzen: »Nr. 21—30«,

Seite 44, Nr. 118, zu streichen: »§. 2«, dafür zu setzen: »Nr. 117«,

Seite 44, Nr. 119, zu streichen: »wie unter 1«, dafür zu setzen: »Gewehr über«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 352/3. 99. A. 3.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Juni 1899.

Nr. 196.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee ist neu gedruckt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung vom 27. Oktober 1888 tritt außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 207 »(27. 10. 88)« zu ersetzen durch: (15. 5. 99).

Im Auftrage.

Gallwitz.

No. 133/6. 99. A. 4.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 12. Juni 1899.

Nr. 197.

Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1899 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven — Helgoland. Dampfer »Cobra«, »Prinzessin Heinrich« oder »Silvana«.

Vom 18. Juni bis 30. September täglich hin und zurück (mit Ausnahme des 19. Juni bei der Rückfahrt).

Jahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 M. 80 Pf. einschl. 80 Pf. für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland — Wyl auf Föhr. Anschluß an die Dampfer zu I.

Hin: Vom 19. bis 30. Juni jeden Montag, Mittwoch und Freitag. Vom 1. Juli bis 15. September täglich; ferner am 18., 22. und 29. September.

Zurück: Vom 20. Juni bis 1. Juli jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Vom 2. Juli bis 16. September täglich; ferner am 19., 23. und 30. September.

Jahrpreis 5 M. 80 Pf. einschl. Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

III. Helgoland — Nordernep. Anschluß an die Dampfer zu I.

Hin: Vom 20. Juni bis 1. Juli jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Vom 2. Juli bis 16. September jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; ferner am 19., 23. und 28. September.

Zurück: Am 21., 22., 23. und 24. Juni. Vom 26. Juni bis 15. September täglich; ferner am 18., 20., 25. und 29. September. Jahrpreis wie zu II.

IV. Bremerhaven (Cloydhalle) — Helgoland.

Hin: Vom 16. bis 29. Juni und vom 16. bis 29. September jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag. Vom 30. Juni bis 15. September täglich.

Zurück: Vom 16. bis 29. Juni und vom 16. bis 29. September jeden Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. Vom 30. Juni bis 15. September täglich.

Jahrpreis 5 *M.*, außerdem 80 Pf. für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

No. 182/6. 99. B. 3.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Raffen-Abtheilung.

Berlin den 19. Juni 1899.

Nr. 198.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Hauptmann	Hr. v. Lürdheim	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
2.	»	Duester	Infanterie-Regiment Nr. 143.
3.	»	Gaertner	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
4.	»	Cotta	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
5.	»	v. Stülpnagel	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
6.	»	Bacmeister (Felix)	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
7.	»	v. Berge u. Herrndorf	Infanterie-Regiment Nr. 148.
8.	»	Bannwarth	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiſches) Nr. 11.
9.	»	Rohdewald	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
10.	»	v. Heinz	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
11.	»	v. Blücher	Infanterie-Regiment Nr. 128.

2. Kavallerie.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Rittmeister	Rufſche	Vitthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
----	-------------	---------	---------------------------------------

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Hauptmann	Hr. v. Willifsen	Feldartillerie-Schießschule.
2.	»	v. Uthmann	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
3.	»	Fretter	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
4.	»	Elteſter	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
5.	»	v. Webern	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesiſches) Nr. 6.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
b. Vom 1. Juli 1899 ab:			
1.	Hauptmann	Eberhard	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
B. Das Oberleutnantsgehalt:			
1. Infanterie und Jäger.			
a. Vom 1. Mai 1899 ab:			
1.	Oberleutnant	Böhme	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
2.	"	Haupt	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
b. Vom 1. Juni 1899 ab:			
1.	Oberleutnant	Krebs	Infanterie-Regiment Nr. 173.
2.	"	v. Voeper	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
3.	"	Schwerdtfeger (Ernst)	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
4.	"	v. Rozanski (Hans)	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
5.	"	von der Heyden	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
6.	"	Rühnert	Infanterie-Regiment Nr. 131.
7.	"	Prziborowski	Infanterie-Regiment Nr. 99.
8.	"	v. Kropff	Grenadier-Regiment König Friedrich 1. (4. Ostpreussisches) Nr. 5, kommandirt bei dem Kadettenhause in Cöslin.
9.	"	v. Wedel	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiensches) Nr. 11.
10.	"	Fischer	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
11.	"	Abraham	Infanterie-Regiment Nr. 130.
12.	"	Daubistel	Infanterie-Regiment Nr. 138.
13.	"	Koepfel	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesiensches) Nr. 46.
14.	"	Josephi	Infanterie-Regiment Nr. 155.
15.	"	Müller-Provence	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
16.	"	Raehmel	Infanterie-Regiment Nr. 131.
17.	"	Krause (Ernst)	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
18.	"	Mansfeld	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesiensches) Nr. 46.
19.	"	v. Mengden	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
20.	"	v. Trott zu Solz	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
21.	"	v. Derzen	2. Garde-Regiment zu Fuß.
22.	"	Steffen	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
23.	"	v. Mindwig	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
24.	"	Gr. v. Perponcher-Sedlnitzky	Garde-Jäger-Bataillon.
25.	"	v. Malghan Frhr. zu War- tenberg u. Penzlin	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78, kommandirt bei dem 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Fhr. Truchseß v. u. zu Weghausen	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
2.	»	Fhr. v. Wrangel	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
3.	»	v. Knobloch	Fusaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Sessisches) Nr. 13.
4.	»	v. Kapfer	Von demselben Regiment.
5.	»	v. Damnit	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
6.	»	Fhr. v. Fürstenberg	Garde-Kürassier-Regiment.
7.	»	Gr. v. Königsmard	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
8.	»	Fhr. v. Podewils	1. Badisches Leib-Dräger-Regiment Nr. 20.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Herrmann	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
2.	»	Kujath	Feldartillerie-Schießschule.
3.	»	Peifer	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
4.	»	Zebdies	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
5.	»	Niederstein	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

4. Fußartillerie.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Lange	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	»	Lequis	Von demselben Regiment.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Berndt	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Swinemünde).
----	--------------	--------	---

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Gr. v. Königsmard	à la suite des 1. Garde-Dräger-Regiments Königin von Großbritannien und Irland, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
2.	Leutnant	Freytag	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
3.	»	Fhr. v. Weld	Von der Reserve des Westfälischen Dräger-Regiments Nr. 7, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
4.	»	Gr. v. Ballestrem	Garde-Kürassier-Regiment.
5.	»	v. Adeleben	2. Hannoversches Dräger-Regiment Nr. 16.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Leutnant	Ebler v. der Planitz	Von der Reserve des Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12 und vom 1. Juli d. Js. ab zur Dienstleistung bei diesem Regiment kommandirt.
2.	,	Ebler Herr u. Jhr. v. Plotho	Von der Reserve des Infanterie-Regiments Nr. 135 und vom 1. Juli d. Js. ab zur Dienstleistung bei dem Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinischen) Nr. 8 kommandirt.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 *M* jährlich:

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	Bergmann	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
----	----------	----------	---------------------------------

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Leutnant	Wunnenberg	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	,	Schober	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
3.	,	Karuth (Max)	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Nieder-schlesisches) Nr. 5.
4.	,	Plamböck	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
5.	,	Franzki	Von demselben Regiment.
6.	,	Coenegracht	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
7.	,	v. der Lage	Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
8.	,	Sjmulca	Feldartillerie-Regiment von Claufewitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
9.	,	Bredt	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
10.	,	Brauns	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1.	Leutnant	Jhr. v. Gerbe	Feldartillerie-Regiment von Holkenborff (1. Rheinisches) Nr. 8.
----	----------	---------------	---

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Leutnant	Venz	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
2.	,	Jhr. v. Seibitz u. Gohlau	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	,	Holzhey	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
4.	,	v. Boetticher	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	,	v. Massow	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
6.	,	v. Solleuffer	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
7.	,	v. Neumann	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
8.	,	v. Albedyll	Von demselben Regiment.
9.	,	v. Rämpf	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.

Sp. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
------------	-------------	----------	---

3. Fußartillerie.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

a. Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Leutnant	Hoffmann	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	„	Heising	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
3.	„	Rüftermann	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

b. Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Leutnant	Reiffig	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	„	Schwier	Von demselben Regiment.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

Vom 1. Juni 1899 ab:

1.	Leutnant	Dronke	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
----	----------	--------	--------------------------------------

Nachrichtlich:

Es beziehen das Gehalt aus ihren neuen Etatsstellen:

a. Vom 1. Mai 1899 ab:

1. Oberleutnant Scheuermann im Pionier-Bataillon Nr. 17, seither im Infanterie-Regiment Nr. 147.
2. „ Moeller im Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3, seither im Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinischen) Nr. 30.
3. Leutnant v. Schudmann (Robert) im 2. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 16, seither im Holsteinschen Feldartillerie-Regiment Nr. 24.

b. Vom 1. Juni 1899 ab:

1. Oberleutnant Schwarz, à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 146 und kommandirt zur Dienstleistung bei dem Pommerschen Train-Bataillon Nr. 2, seither in dem genannten Regiment.
2. Leutnant v. Buch (Walther) im Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3, seither im 2. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 66 bis 131 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonne,
- » 86 » 141 » Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien,
- » 31 » 43 zum Anhang zur Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains,
- » 109 » 118 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der schweren Artillerie des Feldheeres,
- » 24 » 63 » Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Haubigen) der schweren Artillerie des Feldheeres,
- » 181 » 202 » Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres,
- » 227 » 238 » Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Haubigen) der schweren Artillerie des Feldheeres,
- » 117 » 126 » Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres.

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

Anhang zur Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, mit Geheftet. Gebunden.
den Deckblättern Nr. 1 bis 43..... 1 M. 1 M. 15 Pf.

1899
1974

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1899.

Nr. 21.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 ~~M.~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 ~~M.~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~M.~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~M.~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Juni 1899.

Nr. 199.

Rekruteneinstellung 1899.

Auf Grund der Ziffer II B, 3. Absatz, der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. Februar 1899 und der Ziffer 13 der dazu ergangenen Bekanntmachungen — Armee-Verordnungs-Blatt Seiten 61/62 — wird hierdurch bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 10. bis einschließlich 14. Oktober d. J. zu erfolgen hat.

In Vertretung.

No. 921/6. 99. A. 1.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juni 1899.

Nr. 200.

Klassifikation der Reichsbeamten zu §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Lagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.

Das Verzeichniß vom 2. Juli 1895 — Armee-Verordnungs-Blatt Seiten 154/156 — wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Beamten der Heeresverwaltung ergänzt und abgeändert wie folgt:

§. 1.

§. 10.

Klasse IV.

Klasse III.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

Es treten hinzu:

Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure, denen der Stellenrang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen worden ist.

Klasse IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

Armee-Muskinspizient.

Oberingenieur bei der Feldzeugmeisterei.

Direktor und Abteilungs vorstände (Chemiker und Physiker) des Militärversuchsamts in Spandau

§. 1.

Es ist einzuschalten:

Hinter »Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure«:

»soweit ihnen nicht der Stellenrang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen worden ist.«

Es fallen weg:

Direktor und Abtheilungsvorstände (Chemiker und Physiker) der Versuchsstelle für Sprengstoffe.
Klasse V. Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

Es treten hinzu:

Bibliothekar bei der Kriegsakademie und der Haupt-Kadettenanstalt.

Kassentraktant bei der Haupt-Kadettenanstalt.

Rendant des Militärversuchsamts in Spandau.

| Zivilerzieher beim Kadettenkorps.

Es fallen weg:

Armee-Musikinspizient.

Rendant der Pulverfabrik Spandau.

Ferner ist hinter »Festungs-Bauwarte« zu streichen: »I. Klasse.«

Klasse VI.

Klasse VI.

Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

Es treten hinzu:

Garnisonapotheker.

Registraloren bei der Feldzeugmeisterei (Zentral-Abtheilung, Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie und Artillerieebepot-Inspektion).

Es fallen weg:

Sekretariats- und Registraturassistenten der Militär-Intendanturen.

Kassentraktanten bei der General-Militärkasse und bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.

Festungs-Bauwarte II. Klasse.

In Vertretung.

v. Viebahn.

No. 448/6. 99. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juni 1899.

Nr. 201.

Änderung der Vorschrift »Gesichtspunkte für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen unter den Offizieren u. s. w.«

Die mit den Erlassen vom 25. April 1892 und 3. Januar 1894 Nr. 224/92. geh. A. 2. und 148/93. geh. A. 3. herausgegebene, durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt bisher nicht veröffentlichte Vorschrift ändert sich wie folgt:

1. Zu §. 5, b. Hinter »an die Generalkommandos« sind »und an« zu streichen; hinter »Kriegsakademie« ist einzuschalten »und an die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule«.
2. Zu §. 5, c. Dieser Absatz erhält folgenden Wortlaut:
»Sogleich nach beendeter Prüfung werden die nicht bei der Kriegsakademie selbst angefertigten Arbeiten durch die Generalkommandos und die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule dem Chef des Generalstabes der Armee übersandt, der die Beurtheilung aller Arbeiten durch die Kriegsakademie veranlaßt und das Ergebnis den beteiligten Stellen mittheilt.«

In Vertretung.

v. Viebahn.

No. 468/5. 99. A. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Juni 1899.

Nr. 202.

Beginn der diesjährigen Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule.

Die ersten Lehrkurse für ältere Offiziere und für Leutnants bei der Feldartillerie-Schießschule beginnen in diesem Jahre am 16. Oktober statt am 1. Oktober.

Im Auftrage.

No. 509/4. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juni 1899.

Nr. 203.

Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I Theil.

Seite 199 Zeile 2 v. o. ist statt: »und Württembergischen« zu setzen:
»Württembergischen und Babilischen«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 678/6. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Juni 1899.

Nr. 204.

Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands.

Die im Reich-Eisenbahnamt neubearbeitete Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen kann zum Preise von 7,50 M. (9 M. für die farbige Ausgabe) durch den Buchhandel — Verlag von Max Pasch, Königlich Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50 — bezogen werden.

No. 509/6. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 22. Juni 1899.

Nr. 205.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung.

Im Anschluß an den Erlass vom 31. Januar 1899 Nr. 1738/1. 99. C. 2. — Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 6 — wird bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm noch 10 Anwärter zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen zugelassen worden sind.

No. 1280/6. 99. C. 2.

v. Dieblich.

Nr. 206.

Niedriges Besetzungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fournage für das II. Halbjahr 1899.

A. Niedriges Besetzungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Besetzungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	
	Gemeine	Unterofficierere			Gemeine	Unterofficierere			Gemeine	Unterofficierere		
												Pf.
Gardekorps.				IV. Armeekorps.								
Berlin	34	43	17,798	Kolberg	33	42	17,260	Altenburg	38	49	21,672	
Charlottenburg	35	44	18,680	Raugard	34	43	17,888	Bernburg	34	43	18,968	
Groß-Vichterfelde	35	44	18,760	Pasewalk	33	42	18,562	Blankenburg	33	42	18,400	
Potsdam	37	47	20,240	Schneidemühl	34	43	18,820	Burg	35	45	20,390	
I. Armeekorps.				Stargard i. Pomm.	34	43	18,070	Deffau	32	41	17,010	
Allenstein	32	40	16,309	Stettin	36	46	19,850	Garbelegen	36	46	19,900	
Braunsberg	34	43	18,400	Stralsund	32	40	16,710	Goßlar	34	43	18,360	
Darkehmen	33	42	17,320	Swinemünde	33	42	17,850	Halberstadt	34	43	18,650	
Goldap	30	38	15,020	Anklam	36	46	—	Halle (Saale)	34	43	18,700	
Gumbinnen	31	39	16,160	Dr. Krone				Stettin	Magdeburg	34	43	18,960
Insterburg	33	41	16,410	Greifenberg i. P.					Neustettin	Quedlinburg	35	45
Königsberg i. Pr.	35	44	18,875	III. Armeekorps.			Salzwedel	33	42	18,010		
Löben	36	45	18,820	Angermünde	33	42	18,830	Stendal	31	39	16,490	
Lyck	31	39	16,680	Brandenburg a. S.	34	43	18,670	Torgau	36	46	19,700	
Memel	33	41	16,400	Cottbus	34	43	18,420	Weißenfels	33	42	17,162	
Ortelsburg	32	40	15,800	Crossen a. D.	32	40	16,050	Wittenberg	32	40	16,828	
Pillau	33	42	17,850	Cüstrin	33	42	18,090	Zerbst	34	43	18,620	
Rastenburg	33	42	17,620	Franzfurt a. D.	33	42	17,626	Annaburg	34	43	—	
Stallupönen	31	39	15,520	Fürstenwalde	33	42	17,900	Aischersleben				
Zilfit	32	40	15,990	Havelberg	33	41	16,370	Bitterfeld				
Bartenstein	35	44	—	Jüterbog	32	41	17,480	Merseburg				
Wehlau				Landesberg a. W.	33	42	17,000	Neuhaldensleben				
II. Armeekorps.				Lübben	34	43	17,718	Sangerhausen				
Belgard	31	39	15,690	Perleberg	33	42	18,300	V. Armeekorps.				
Bromberg	32	40	15,840	Prenzlau	34	43	18,260	Fraustadt	34	43	17,880	
Ößlin	35	44	18,690	Rathenow	31	39	16,360	Glogau	34	43	17,420	
Alt-Damm	32	40	16,610	Neu-Ruppin	33	42	17,460	Görlitz	35	45	19,570	
Demmin	34	43	17,880	Schwedt a. D.	32	40	16,840	Hirschberg	34	43	18,940	
Greifen	34	43	18,050	Spandau	35	44	18,670	Jauer	34	43	17,760	
Greifswald	36	46	19,440	Calau	34	43	—	Krotoschin	34	43	17,750	
Inowrazlaw	35	45	19,000	Guben				wie Berlin	Lauban	35	45	19,180
				Waldenberg						Viegnitz	33	42

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		
	Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere	
	Pf.	Pf.		Pf.	Pf.		Pf.	Pf.	
Eiffa	32 40	16,680				Andernach ...			
Lüben	36 46	19,500	VII. Armeekorps.			Bensberg ...			
Militfch	32 40	15,840	Bielefeld	34 43	18,960	Engers ...			
Ostrowo	30 37	14,850	Bückeburg	34 44	19,620	Kreuznach ...			
Posen	35 44	18,348	Cleve	35 45	19,168	Montjoie ...			
Rawitsch	34 43	17,890	Detmold	32 41	17,254	Neuß	wie Coblenz	36 46	
Sagan	33 42	17,270	Düsseldorf	36 46	19,832	Neuwied ...			
Sprottau	32 40	16,720	Hörter	35 45	19,220	Oranienstein ..			
Züllichau	31 39	16,110	Minden	37 47	20,970	Rhebdt			
Köfen			Mülheim a. d. Ruhr ..	36 46	20,160	Siegburg ...			
Maslau			Münster	34 43	18,220	St. Wendel ..			
Neufalz			Neuhaus	35 45	19,350				
Neutomischel	wie Posen	35 44	Paderborn	34 43	18,560	IX. Armeekorps.			
Somter				Wesel	33 42	18,426	Altona	34 43	18,274
Schrimm				Barmen			Bremen	34 43	18,270
Schroda				Bochum			Flensburg	33 42	18,862
Wahlstatt				Crefeld			Güstrow	34 43	18,500
		Dortmund			Hadersleben	32 40	16,760		
VI. Armeekorps.		Essen			Hamburg	34 43	18,288		
Bernstadt i. Schl. ...	35 45	19,410	Geldern	wie Münster	34 43	Harburg	32 41	17,260	
Beuthen D. Schl. ...	31 39	16,060	Hagen				Izehoe	33 42	17,360
Breslau	36 46	19,960	Lennepe				Ludwigslust	37 47	19,960
Brieg	33 42	17,960	Reddinghausen				Lübeck	33 42	18,330
Cosel	36 46	20,220	Soest				Neumünster	33 42	18,180
Glag	35 44	18,876	Solingen		Neustrelitz	37 48	22,290		
Gleiwitz	33 42	17,109			Parchim	33 42	17,208		
Ober-Glogau	35 44	18,700	VIII. Armeekorps.		Rageburg	38 48	20,500		
Grottkau	32 40	16,300	Aachen	35 45	19,816	Rendsburg	31 39	16,870	
Kreuzburg D. Schl. ...	31 39	15,250	Bonn	35 44	18,980	Rostock	31 39	15,260	
Leobschütz	35 45	19,250	Coblenz und	36 46	20,592	Schleswig	31 39	16,180	
Namslau	33 42	17,210	Ehrenbreitstein }						
Reiße	37 47	20,828	Cöln und }	36 46	19,808	Schwerin	30 38	16,532	
Neustadt D. Schl. ...	34 43	18,100	Deuß }						
Oels	36 46	19,720	Diez	32 40	16,190	Sonderburg ...	36 46	20,380	
Oplau	36 46	19,760	St. Johann	35 45	19,188	Stade	32 40	16,772	
Oppeln	33 41	16,608	Jülich	34 43	18,216	Wandsbek	31 39	15,976	
Pleß	35 44	17,820	Kalk bei Cöln	35 44	18,930	Wismar	30 38	15,880	
Ratibor	35 45	19,130	Saarbrücken	36 46	19,780	Geeftemünde . }	wie Altona	34 43	
Schweidnitz	34 43	18,110	Saarlouis	35 45	19,608	Ploen			
Kattowitz			Trier	37 48	21,769	Waren			
Ramfteinberg									
Rebnick	wie Breslau	36 46				Ferner die Marine-			
Striegau							garnisonen:		
Wobslau								Cuxhaven	32 41
						Friedrichsort	33 42	—	

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für					
	Gemeine	Unterofficierere		Gemeine	Unterofficierere		Gemeine	Unterofficierere				
									Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Helgoland	38	49	—	Rudolstadt	34	43	18,940	XV. Armeekorps.				
Kiel	32	40	16,912	Sondershausen	33	42	17,900	Bischweiler	33	42	18,964	
Lehe	32	41	—	Weimar	33	42	17,640	Wittsch	37	48	21,628	
				Carlsbafen	} wie Cassel	33	42	—	Dieuze	32	41	18,398
				Mühlhausen i. Th.)								Hagenau
X. Armeekorps.									Molsheim	33	42	18,856
Aurich	34	43	18,080						Muzig	36	47	21,140
Braunschweig	32	41	17,470						Pfalzburg	36	46	20,790
Celle	35	44	18,790	XIII. (Königlich Württembergisches)					Saarburg i. L.	35	45	19,640
Hamelu	35	45	19,390	Armeekorps.					Saargemünd	36	46	20,280
Hannover	34	43	17,740						Strasburg i. E.	37	47	20,348
Hildesheim	33	42	17,100	Ulm	34	44	19,740		Weissenburg i. E.	36	46	20,556
Lüneburg	33	42	18,770						Zabern	37	48	22,500
Oldenburg	35	45	19,380									
Osnabrück	35	44	18,670	XIV. Armeekorps.								
Melzen	35	44	17,680	Altbreisach	36	46	20,980	XVI. Armeekorps.				
Verden	36	46	19,480	Bruchsal	36	47	21,140	St. Avold	35	45	20,260	
Wolfenbüttel	33	42	18,000	Colmar i. E.	34	43	18,918	Diedenhofen	37	47	20,640	
Vingen }	} wie Hannover	34	43	Durlach	35	45	19,240	Forbach	39	50	21,580	
Nienburg ... }							Ettlingen	36	46	20,680	Metz	(vorbehalten)
Ferner die Marine- garnison:				Freiburg i. B.	36	46	20,260	Mörchingen	37	48	21,210	
Wilhelmshaven	31	39	—	Heidelberg	36	46	20,540					
				Burg Hohenzollern ..	37	48	22,200					
				Karlsruhe } Gottesau)	36	46	19,720					
XI. Armeekorps.				Kehl	33	42	18,016	XVII. Armeekorps.				
Arolsen	34	43	17,980	Konstanz	36	47	21,300	Culm	36	45	18,910	
Cassel	33	42	18,604	Lahr	35	45	20,780	Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser	36	46	19,740	
Coburg	35	45	19,520	Mannheim	37	48	21,006	Dt. Eylau	35	44	18,420	
Eisenach	35	44	18,920	Mühlhausen i. E.	37	48	21,220	Graudenz	35	44	18,500	
Erfurt	35	44	18,540	Neubreisach	34	44	19,010	Marienwerder	34	43	18,540	
Freiglar	31	39	16,420	Offenburg	35	45	20,100	Osterode	34	43	17,860	
Gera	36	46	20,072	Rastatt	34	44	19,620	Riesenburg	34	43	17,620	
Göttingen	36	46	19,706	Schlettstadt	35	45	20,080	Rosenberg	34	42	16,900	
Gotha	32	40	16,700	Schwefingen	36	46	19,510	Schlau	34	43	17,400	
Hildburghausen	32	41	17,440	Donaueschingen } Gebweiler	} wie Karlsruhe	36	46	—	Soldau	29	36	13,940
Hofgeismar	32	41	18,090	Hechingen								Pr. Stargardt
Jena	33	42	17,370	Lörrach				Stolz	33	42	17,140	
Marburg	34	44	19,220	Mosbach				Strasburg W. Pr. ..	33	41	15,520	
Meiningen	37	47	20,650	Sigmaringen				Thorn	32	40	16,900	
Raumburg (Saale) ..	33	42	17,820	Stoßach								

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für						
	Gemeine	Unterofficier		Gemeine	Unterofficier		Gemeine	Unterofficier					
									Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
König } wie Marienburg ... } Danzig Neufchatel B. Pr.. }	36	46	—	Frankfurt a. M.	35	45	20,058	Erbach	} wie Frank- furt a. M.	35	45	—	
XVIII. Armeekorps.				Gießen	35	45	19,548	Friedberg					
Biebrich	33	42	18,440	Hanau	35	45	20,390	Fulda					
Buzbach	35	45	19,900	Homburg v. d. S. ...	35	45	19,430	Limburg a. d. L..					
Darmstadt	36	46	20,458	Mainz	34	43	18,446	Meschede					
				Offenbach	36	46	20,050	Oberlahnstein ...					
				Wiesbaden	36	46	20,820	Siegen					
				Worms	34	44	19,670	Weilburg					
								Weglar					

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Melbeamter der Bezirkskommandos, Orte mit Straf- anstalten u. s. w.), ist das niedrige Befstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§. 7, 14 des Ent- wurfs der Jr. B. B.)

B. Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage.

1. Im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 gelten als Vergütungspreise:

I. Für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten:

für 50 kg 7 M. 53 Pf.

II. Für Fourage:

- a) für die Monatsration nach Satz IV 30 M. — Pf.
- b) „ „ „ „ III 32 „ — „
- c) für dieselbe mit dem Zuschuß von 100 g Hafer täglich
(für leichte Garde-Kavallerie) 32 „ 50 „
- d) für die Monatsration nach Satz II 33 „ 50 „
- e) für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger
Offizierpferde 27 „ 50 „ §. 50, 4 a. a. D.
- f) für die Monatsration der Pferde der Landgendarmerie 30 „ — „
- g) bei einzelnen Fouragetheilen:

für 50 kg Hafer 7 M. 65 Pf.,
 „ 50 „ Heu 2 „ 81 „,
 „ 50 „ Stroh 1 „ 95 „.

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1899 liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20 %/o
- b) bei Rationen, Rationstheilen und Rationsvergütungsgeldern 10 %/o.

In Vertretung.

Kunze.

Deckblätter u. s. w. gelangen zur Versendung:

Nr. 88 bis 94 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule,
 Nr. 11 bis 83 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil III,
 Nachtrag II zur Friedens-Sanitätsordnung.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe eines Nachtrags.

	Geheftet.	In Papp- einband.	In Halbleder- einband.
Friedens-Sanitätsordnung mit den Nachträgen I und II und den Beilagen 4 und 10	7 M. 50 Pf.	8 M. 10 Pf.	8 M. 75 Pf.
Der Nachtrag II allein kostet 50 Pf.			

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 18. Juli 1899.

Nr. 22.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 ^h, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 ^h. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ^h für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ^h für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 207.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Großfürst-Thronfolgers von Rußland
Kaiserliche Hoheit.

Um das Andenken des so früh dahingeshiedenen Cäsarewitsch Georg Alexandrowitsch, Großfürsten und Thronfolgers von Rußland Kaiserliche Hoheit, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußischen) Nr. 1, bei welchem der Verewigte à la suite gestanden hat, acht Tage Trauer anlegen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Trondhjem, am Bord Meiner Yacht Hohenzollern den 16. Juli 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Juli 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 495/7. 99. Z. 1.

v. Viebahn.

Armee-Verordnungs-Blatt.

*6. 271
7. 271
2202*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 25. Juli 1899.

Nr. 23.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 208.

Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899.

(Reichs-Gesetzblatt Seiten 339/40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) vorgesehene Beschränkung der Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds für die daselbst bezeichneten Zwecke auf die Zinsen des entbehrlichen Aktivbestandes wird aufgehoben.

§. 2.

Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds zu Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2, Artikel II 2 und Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1895) auf Eine Million und Einhunderttausend Mark, zu Beihilfen an bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer (Artikel I 3, Artikel II 3 und Absatz 2 a. a. D.) auf Vier Millionen und Achtzigtausend Mark anderweit festgesetzt.

§. 3.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden vom 1. April 1899 ab ferner Beträge zur Verfügung gestellt, um im Falle und für die Dauer des Bedürfnisses Wittwen und Kindern der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Militärpersonen neben den gesetzlichen Bezügen (§§. 41, 42 Absatz 1, 43 bis 45, 56, 94, 95, 97 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzblatt Seite 275, §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1894, Reichs-Gesetzblatt Seite 107) Zuschüsse gewähren zu können.

§. 4.

Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds zu den im §. 3 bezeichneten Zuschüssen auf Sechshunderttausend Mark festgesetzt.

Hiervon werden überwiesen:

1. Preußen.....	535 165 M.,
2. Sachsen.....	23 134 „
3. Württemberg.....	7 633 „
4. Bayern.....	33 411 „
5. der Kaiserlichen Marine.....	657 „

Für die spätere Zeit erfolgt die Festsetzung der jeweils erforderlichen Bedarfssummen und deren Vertheilung auf die einzelnen Kontingente durch den Reichshaushalts-Etat.

Die im §. 3 bezeichneten Zuschüsse unterliegen nicht der Beschlagnahme. Ihre Bewilligung erfolgt unter Ausschluß des Rechtswegs durch die Militärbehörden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Travemünde den 1. Juli 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juli 1899.

Bestimmungen zur Ausführung der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. (Reichs-Gesetzblatt Seiten 339/40.)

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Bedürftigkeit vorausgesetzt, kommen für Zuwendungen aus den bereit gestellten Mitteln (§. 4 des Gesetzes) nur diejenigen Wittwen und Waisen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, sowie diejenigen Wittwen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und von unteren Militärbeamten in Frage, welche ihren Ehemann oder Vater durch den Krieg verloren haben und aus diesem Grunde die Beihilfen nach §§. 41 ff. u. 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes oder eine Unterstützung auf Grund des letzten Satzes im §. 3 des Reichs-Gesetzes vom 14. Januar 1894 beziehen.
2. Für Gewährung der Zuschüsse an Wittwen und Waisen von Offizieren, Sanitäts-offizieren und oberen Militärbeamten sind nach der Begründung des Gesetzes folgende Grundsätze maßgebend:

- a) Wittwen und Waisen von Berufs-offizieren, Sanitäts-offizieren und Beamten des Reichsheeres erhalten Beträge, die erforderlich sind, um die ihnen aus Reichs- oder Staatsmitteln oder aus einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt zufließenden Bezüge auf diejenigen Summen zu ergänzen, welche im Falle des Rechtes auf Wittwen- und Waisengeld nach den Reichsgesetzen vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 455) zuständig sind.

Darüber hinaus werden Zuschüsse nur insoweit gewährt, als sie erforderlich sind, um die Gesamtbezüge der Wittwen von Stabsoffizieren auf jährlich 1500 *M.*, die der Wittwen von Hauptleuten und Leutnants auf jährlich 1200 *M.* zu bringen.

- b) Diejenigen Wittwen, welche selbst unter Herrschaft der Hinterbliebenen-Versorgungsgelei keinen Anspruch auf Wittwengeld hätten (z. B. die Wittwen von Offizieren des Beurlaubtenstandes), erhalten zu ihren gesetzlichen Beihilfen jährlich 300 *M.* Zuschuß, worauf jedoch anderweite gesetzliche oder aus Wittwenklassen u. s. w. fließende Bezüge anzurechnen sind.
- c) Nach gleichen Grundsätzen regeln sich die Zuschüsse zu den Erziehungsbeihilfen für die Waisen, für deren 18. Lebensjahr eine Unterstützung in Höhe der gesetzlichen Beihilfe aufzutreffendenfalls des Zuschusses gewährbar ist.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Ergänzung der Wittwenbezüge auf 1500 *M.* oder 1200 *M.* stattzufinden hat (Ziffer 2a und b), ist für die Bemessung des Zuschusses zur Erziehungsbeihilfe von der Annahme auszugehen, daß das Wittwengeld der Mutter 1500 *M.* oder 1200 *M.* beträgt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums. Anträge der Betheiligten bedarf es nicht.

3. Die Gewährung der Zuschüsse für Wittwen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und der unteren Militärbeamten erfolgt mit Allerhöchster Genehmigung durch die Generalkommandos nach Maßgabe der durch die Erlasse vom 2. April 1899 Armee-Verordnungs-Blatt Seite 137 und vom 10. Mai 1899 Armee-Verordnungs-Blatt Seite 22 geregelten Zuständigkeit.
4. Die Wittwen der Soldaten und Unterbeamten (Nr. 3) richten ihre Anträge auf Zuschußgewährung an die Polizei-Verwaltung oder an das Landraths-, Bezirks- oder Kreisamt ihres Wohnortes

Von diesen Behörden sind die Anträge in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Wittwen zu prüfen, ev. zu begründen und an die Generalkommandos (Nr. 3) zu senden.

Aus der Begründung muß hervorgehen, welche Beträge die Wittve als gesetzliche Gebührniß aus Reichs- und Staatskassen und welche Beträge sie aus einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt bezieht.

5. Der Zuschuß für jede einzelne Soldaten- und Unterbeamtenwittve beträgt höchstens 120 *M.* jährlich. Auf diesen Betrag kommen nach Inhalt der Begründung des Gesetzes die unter Nr. 4 erwähnten Bezüge — ausgenommen die gesetzlichen Wittwenbeihilfen nach §§. 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes und die Unterstützungen nach dem letzten Satze im §. 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 — in Anrechnung.
6. Die Zahlung der ersten auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Zuschüsse beginnt für die am 1. April 1899 im Genuß der gesetzlichen Beihilfe gewesenen Wittwen mit diesem Tage, für Wittwen, die später zu der gesetzlichen Beihilfe anerkannt werden, mit dem Zeitpunkte der Zuständigkeit der Beihilfe. Indessen werden die Zuschüsse niemals von einem vor Beginn des Rechnungsjahres, in welchem die Zuerkennung erfolgt, liegenden Zeitpunkte ab gewährt.
- Die Zahlung der Zuschüsse kann nicht länger erfolgen (z. B. im Fall der Wieder-
verheirathung), als die Zahlung der gesetzlichen Beihilfe. Wegfall des Bedürfnisses hat den Wegfall des Zuschusses zur Folge.
7. Die von den Generalkommandos bewilligten Zuschüsse weisen die Korps-Intendanturen zur Zahlung und Verrechnung bei dem neuen Titel VIII^B der Invaliden-Pensionsrechnung (Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 83, neuer Titel 5, Krieg von 1870/71) auf diejenige (Regierungshaupt- u. s. w.) Kasse an, von welcher die gesetzliche Beihilfe der betreffenden Wittve verrechnet wird.
8. Die Jahresquittungen über die monatlich voraus zahlbaren Zuschüsse sind mit amtlicher Bescheinigung über die Bedürftigkeit der Empfänger zu versehen.

Besondere Vorschriften.

9. Bei den Wittwen von unteren Militärbeamten und von den im 2. Absatz des §. 32 des Militär-Sinterbliebenengesetzes vom 17. Juni 1887 erwähnten Militärpersonen, einschließlich der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, kann der Fall eintreten, daß das für sie nach Vorschrift des Gesetzes vom $\frac{17. \text{ Juni } 1887}{17. \text{ Mai } 1897}$ berechnete Wittwengeld höher ist, als die von ihnen bezogene gesetzliche Beihilfe nach §. 95 des Militär-Pensionsgesetzes. Beträgt der Unterschied zwischen beiden Beträgen weniger als 120 *M.*, so ist der letztere Betrag, beträgt er mehr, so ist der ganze Unterschied als Zuschuß gewährbar.
10. Die auf Grund des letzten Satzes im §. 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 (A. D. Bl. S. 45) bewilligten Unterstützungen für Wittwen von Militär-Unterbeamten und Soldaten können, sofern sie hinter den gesetzlichen Sätzen zurückbleiben, im Falle des Bedürfnisses neben den nach Nr. 1, 3 und 5 gewährbaren Zuschüssen auf begründeten Antrag durch die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums auf die gesetzlichen Sätze erhöht werden.

In Vertretung.

v. Diebahn.

No. 1240/6. 99. C. 2.

Nr. 209.

Radfahrer bei den Manövern.

Auf den Mir erstatteten Bericht bestimme Ich, daß bei der Verwendung von Radfahrern für alle dienstlichen Zwecke in den Manövern von jetzt ab nur noch die etatsmäßigen Dienstfahrträder benutzt werden dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kolbe, an Bord M. D. Hohenzollern den 16. Juli 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 761/7. 99. A. 1.

v. Gogler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1899.

Nr. 210.

Heirathsgut der Offiziere.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Abänderung bz. Ergänzung der diesseitigen Erlasse vom 1. März 1883, Ziffer 5 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1883 Seite 51), vom 7. Mai 1885, Nr. 351/4. A. 2. bz. Nr. 892/3. A. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 Seiten 107/108), vom 21. April 1892 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1892 Seite 111) und vom 4. August 1897 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1897 Seite 237) zu bestimmen geruht, daß nach dem jetzigen Formationsstande des Heeres bezüglich des von Offizieren bei Nachsuchung des Heirathskonsenses nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens zur Ertheilung der Zustimmung zur Löschung eingetragener Beschränkungen zuständig sind:

- a) für alle im Verbands eines Armeekorps befindlichen Offiziere des Generalstabes, der Infanterie, Kavallerie, der Feldartillerie und der Trainbataillone:
daß betreffende Generalkommando;
- b) für alle Offiziere der Fußartillerie, des Ingenieurkorps und der Jäger:
die betreffende General-Inspektion bz. Inspektion;
- c) für die nicht im Armeekorps-Verbands befindlichen Offiziere des Generalstabes:
der Chef des Generalstabes der Armee;
- d) für sämtliche dem Feldzeugmeister unterstellte Offiziere (III, 6 der Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei):
der Feldzeugmeister;
- e) für sämtliche Offiziere der Verkehrstruppen, einschließlich des Generalstabsoffiziers der Inspektion:
die Inspektion der Verkehrstruppen;
- f) für die Offiziere der Kadettenanstalten und der Kriegsschulen:
die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens;
- g) für die Gendarmerie-Offiziere:
der Chef der Landgendarmerie;
- h) für alle übrigen Offiziere der Armee:
daß Kriegsministerium;
- i) für alle verabschiedeten Offiziere:
diejenige Militärbehörde, welche zur Zeit ihrer Verabschiedung zuständig gewesen ist.

In Vertretung.

v. Wiebahn.

No. 409/5. 99. C. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juli 1899.

Nr. 211.

**Ausgabe einer Vorschrift für die Verwaltung der Militär-Veterinär-Anstalten.
(B. B. Mil. Vet. Anst.)**

1. Die vorbezeichnete Vorschrift, welche an Stelle der Instruktion über die Rassenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Militär-Kochartzschule und den Militär-Lehrschmieden vom 27. März 1881 sogleich in Kraft tritt, wird den in Betracht kommenden Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
2. Für die Gewährung von Gehältern ist die neue Vorschrift bereits vom 1. April 1899 ab maßgebend.
3. Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nr. 65 einzutragen. Der jetzige Text daselbst ist zu streichen.
4. Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—71 hiersebst, vorrätzig gehalten. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen beträgt 50 Pf. für das geheftete und 60 Pf. für das gebundene Exemplar.

In Vertretung.

No. 319/6. 99. A. 3.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juli 1899.

Nr. 212.

Verwendung schwarzer Fäden bei Neufertigung von Geschirr- und Stallsachen u. s. w.

Bei Neufertigung von Reitzugstücken, Packtaschen und Kochgeschirrfutternalen der Kavallerie, von Geschirr- und Stallsachen der Feldartillerie, der Fußartillerie und des Trains ist von jetzt ab an Stelle des naturfarbenen Fadens und Bindfadens ein schwarzer, dreifacher Garn- oder Segelfaden zu verwenden.

In Vertretung.

No. 204/6. 99. A. 4.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juli 1899.

Nr. 213.

Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn.

Der unterm 25. April 1899 — Armee-Berordnungs-Blatt S. 189/190 — veröffentlichte Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1899 wird dahin abgeändert, daß die Schnellzüge 101 und 102 vom 1. Juli d. J. ab neben der II. Wagenklasse versuchsweise auch zwei Wagen III. Klasse führen.

Der geringen Anzahl der Plätze in den beiden Wagen entsprechend, können Truppentransporte nur in einer Stärke bis zu höchstens 20 Mann zu den beiden Schnellzügen zugelassen werden.

Im Auftrage.

No. 1141/6. 99. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1899.

Nr. 214.

Abänderung der Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Seite 30, Ziffer 128, Zeile 6 von oben ist hinter »zugeben.« einzuschalten:

Die Transport- und Frachtkosten bezahlt das Artilleriedepot.

Anlage 3, Seite 79. An Zündladungen C/91 und C/92 zum Vorrath sind zu setzen je: »4«. Aendere an 4 Stellen »830« in: »829«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 534/5. 99. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juli 1899.

Nr. 215.

Aenderung des Moders 6 der Heerordnung.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz der Ziffer II, 6 der dem Militärpaß vorgedruckten Bestimmungen ist einzufügen:

»Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.«

Die Berichtigung der Militärpässe hat bei den Mannschaften des Beurlobtenstandes gelegentlich der Kontrollversammlungen u. s. w. zu erfolgen.

Die bei den Truppentheilen u. s. w. noch vorhandenen Formulare können nach Vervollständigung aufgebraucht werden.

Die Herausgabe eines Deckblattes zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

No. 261/6. 99. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juli 1899.

Nr. 216.

Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1899/1900.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht und der unterm 21. Juli 1898 Nr. 44./7. 98. A. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt 1898, Seite 304—308) erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind. Als Schreiber sind nur Leute mit sehr guter Handschrift zu kommandiren.

No. 578/6. 99. A. 2.

v. Goffler.

Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1899/1900.

1.	Zum 26. September 1899 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1900.				Bemerkungen.
	Sanitäts- unter- offizier.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
2.	3.	4.	5.	6.	
Gardeforps	—	—	5 darunter 1 Tapezier 1 Schlosser	—	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando bz. die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Ge- meinen — in Verbindung treten.
I. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Tischler 1 Schlosser 1 Schlächter	—	
II. „	—	—	5 darunter 1 Schriftfeger 1 Steinrunder	—	
III. „	—	—	5 darunter 1 Buchbinder 1 Tischler 1 Sattler	—	
IV. „	—	—	4 darunter 1 Kutscher 1 Maurer	1 Schneider	
V. „	—	—	4 darunter 1 Maschinenheizer 1 Photograph	1 Schuhmacher	
VI. „	—	—	5 darunter 1 Schlosser 1 Schreiber 1 Graveur 1 Büchsenmacher	—	
VII. „	—	—	5 darunter 1 Gärtner 1 Zimmermann 1 Klempner	—	
VIII. „	—	1 Hornist	4 darunter 1 Buchbinder 1 Zimmermann	1 Schneider	
Seite	—	1	42	3	

	Zum 26. September 1899 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1900.				Bemerkungen.
	Sanitäts- unter- offizier.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Uebertrag	—	1	42	3	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando bz. die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Ge- meinen — in Verbindung treten.
IX. Armeekorps	1	—	darunter 1 Tischler 1 Tapezier 1 Buchbinder	—	
X. „	—	—	darunter 5 1 Schreiber 1 Schriftfeger 1 Tischler	—	
XI. „	—	—	darunter 5 1 Gärtner 1 Maler	—	
XII. (1. Königl. Sächf.) Armeekorps	—	—	darunter 3 1 Maurer	—	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	darunter 5 1 Büchsenmacher 1 Tischler 1 Schlosser	—	
XIV. Armeekorps	—	—	darunter 5 1 Kutscher 1 Schreiber 1 Maurer 1 Steindrucker	—	
XV. „	—	—	darunter 4 1 Büchsenmacher 1 Schlosser 1 Klempner	—	
XVI. „	—	1 Hornist	darunter 4 1 Gärtner 1 Büchsenmacher	—	
XVII. „	—	—	darunter 4 1 Maurer 1 Maler	—	
XVIII. „	—	—	darunter 4 1 Schreiber 1 Steindrucker 1 Uhrmacher	1 Schuhmacher	
XIX. (2. Königl. Sächf.) Armeekorps	—	—	darunter 2 1 Schlosser	—	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	darunter 2 1 Buchbinder	—	
Summe	1	2	90	4	

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Juli 1899.

Nr. 217.

Änderungen in der Eintheilung der Baukreise des Gardekorps, XI. Armeekorps und der militärischen Institute.

1. Gardekorps und militärische Institute.

Von dem Baukreise Berlin I (Gardekorps) sind die Baulichkeiten des Kriegsministeriums auf den Baukreis Berlin (militärische Institute) übergegangen.

2. XI. Armeekorps.

Von dem Baukreise Erfurt II ist die Garnison Sondershausen abgezweigt und dem Baukreise Erfurt I zugetheilt.

Im Auftrage.

v. Seeringen.

No. 219/6. 99. B. 5.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Juli 1899.

Nr. 218.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des Armeekorps-Verordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage der Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 27. Juni 1899, betreffend diejenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind, beigelegt.

No. 444/7. 99. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. Juni 1899.

Nr. 219.

Ausscheiden einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Gaubizen) der schweren Artillerie des Feldheeres, aufgestellt 1894 — D. V. E. Nr. 432 — wird außer Kraft gesetzt.

No. 490/6. 99. A. 5.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Juni 1899.

Nr. 220.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen

- I. Fahrzeuge. Eskadron-Panwagen C/1895 für Kavallerie, Blatt 1 und 2;
- I. „ „ „ „ „ „ Trains, Blatt 1 bis 6

werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

Gallwitz.

No. 518/6. 99. A. 4.

Nr. 221.

Niedriges Beköstigungsgeld für Metz.

Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In dem Standorte	Für		Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere	
	Pf.		Pf.
Metz	37	48	21,300

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt in Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes.

In Vertretung.

No. 886/6. 99. B. 2.

Kunze.

Nr. 222.

Anstellung von Militäranwärtern bei Privat-Eisenbahnen.

Den nachbenannten Eisenbahngesellschaften ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staats-eisenbahndienst anzustellen:

1. der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Tribsees in Stralsund für eine Eisenbahn von Stralsund über Richtenberg und Franzburg nach Tribsees;
2. der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft in Rinteln für die preussischen Theile einer Eisenbahn von Rinteln über Obernkirchen und Osterholz nach Stadthagen;
3. der Aktiengesellschaft der Eöln-Bonner Kreisbahnen in Eöln (früher der Vorgebirgsbahn Eöln-Bonn in Eöln) für die neu konzessionirten Strecken von Eöln über Wesseling nach Bonn (Rhein-uferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Bockem nebst Abzweigungsklinien von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach dem Staatsbahngüterbahnhof Bonn;
4. der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. S. für die neu konzessionirte Bahn von Derenburg über Silstedt nach Winkleben unter gleichzeitiger Ausdehnung der Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern unter 40 Jahren (statt bisher 35 Jahren) auch für die Strecke Langenstein-Derenburg;
5. der Brohlthal-Eisenbahn-Gesellschaft zu Eöln für die neu konzessionirte Strecke von dem bisherigen Endpunkt bei Kempenich bis nach Kempenich.

No. 166/7. 99. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Juli 1899.

Nr. 223.

Neuabdruck der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie.

Von der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie vom 5. November 1891 — D. V. E. Nr. 326 — ist durch die Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71, ein Neuabdruck unter Einfügung der bisher als Deckblätter und handschriftliche Berichtigungen erschienenen Aenderungen in den Text hergestellt worden.

Eine Ueberweisung an Stelle der im Dienstgebrauch befindlichen älteren Exemplare findet nicht statt. Bei etwaigem Mehrbedarf werden Neuabdrücke erst überwiesen werden, wenn die Bestände der älteren Auflage verausgabt sind.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee beträgt der Verkaufspreis für den Neuabdruck:

35 Pf. für das geheftete,
45 „ „ „ gebundene Exemplar.

No. 395/6. 99. A. 3.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Juli 1899.

Nr. 224.

Instandhaltung und Verpackung von Fernrohren.

1. Im Privatbesitz befindliche Doppelfernrohre 95 und Offizier-Doppelfernrohre 95 sind zur Reinigung und Instandsetzung zweckmäßig unmittelbar an die Firma Carl Zeiß in Jena einzusenden. Hierdurch werden schnelle und sachgemäße Ausführung am besten gewährleistet und Mehrkosten vermieden.

2. Fernrohre aller Art dürfen niemals unmittelbar in Holzwolle, Werg, Heu und dergleichen verpackt werden. Sie sind vielmehr vorher sorgfältig mit Seiden- oder anderem Papier zu umwickeln. Ebenso dürfen Holzwolle, Werg, Heu und dergleichen niemals in den eigentlichen Fernrohrbehältern Verwendung finden.

No. 650/6. 99. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 11. Juli 1899.

Nr. 225.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Juni 1899 ab:

1. | Hauptmann | Felbtkeller | Jüsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.

b. Vom 1. Juli 1899 ab:

1. | Hauptmann | Hinz | Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
2. | „ | Böhm | Infanterie-Regiment Nr. 132.

Ufd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Hauptmann	Jchr. v. Wangenheim (Ernst)	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
4.	„	Lindt	Infanterie-Regiment Nr. 136.
5.	„	Sandkuhl	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
6.	„	Schüpe	à la suite des Infanterie-Regiments von Goeben (2. Rheinischen) Nr. 28, Lehrer bei der Kriegsschule in Mex.

2. Kavallerie.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Rittmeister	Grünert	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
2.	„	v. Hofmann	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
3.	„	Prinz zu Hohenlohe- Dehringen	2. Garde-Ulanen-Regiment.
4.	„	v. Zieten	Jusaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Hauptmann	Gr. v. Rittberg	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	„	v. Wilmsdorff	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Hauptmann	Leonhardt	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1.
----	-----------	-----------	--

b. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Hauptmann	Peterson	à la suite der 2. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam (mit dem 15. Juli d. Js. in das Hannoversche Pionier-Bataillon Nr. 10 versetzt).
----	-----------	----------	---

5. Verkehrstruppen.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Hauptmann	Hille	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
----	-----------	-------	---------------------------

6. Train.

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Rittmeister	Mittelstädt	Magdeburgisches Train-Bataillon Nr. 4.
----	-------------	-------------	--

Kfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Breitenbauch	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
2.	„	v. Webern	2. Schlesiſches Jäger-Bataillon Nr. 6.
3.	„	Männkopff	Infanterie-Regiment Nr. 166.
4.	„	Vogel v. Falkenstein	Garde-Jäger-Bataillon.
5.	„	Schulze	Infanterie-Regiment Nr. 158.
6.	„	Fund	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
7.	„	Buſſe	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Sessisches) Nr. 116.
8.	„	Zummeley	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
9.	„	Seufert	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
10.	„	Göb v. Olenhusen	Infanterie-Regiment Nr. 141.
11.	„	Kornstaedt	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deſſau (5. Pommersches) Nr. 42, kommandirt bei der Unteroffizier- vorschule in Wohlau.
12.	„	Melchior	Infanterie-Regiment Nr. 159.
13.	„	Vaithier	4. Großherzoglich Sessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.

2. Kavallerie.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Gr. v. Königsmark	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
2.	„	v. Drestky	2. Garde-Drägoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Ruß- land.
3.	„	v. Choltik	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
4.	„	Meyer	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
5.	„	Gr. Clairon d'Hauffon- ville	Drägoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4.
6.	„	v. Klende	Oldenburgisches Drägoner-Regiment Nr. 19.
7.	„	v. Zanthier	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Drägoner-Regiment Nr. 18, kommandirt bei der Kriegsschule in Engers.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Knoch	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	„	Graßhoff	Feldartillerie-Regiment Prinz Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Frhr. v. Röſing (Curt Silbebrand)	Garde-Pionier-Bataillon.
----	--------------	--------------------------------------	--------------------------

Sfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

b. Vom 1. August 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Hüger | Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.

5. Verkehrsstruppen.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Hälbig | Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

6. Train.

Vom 1. Juli 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Osteroth | Garde-Train-Bataillon.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 *M.* jährlich:

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Leutnant	Bad	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	„	Gr. Praschma	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		Jhr. v. Bilkau	
3.	„	Beckhaus	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Leutnant	Vanger	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
2.	„	v. Noon (Moriz)	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden-
			burgisches) Nr. 18.
3.	„	v. der Decken	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches)
			Nr. 10.

2. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Sage von 1188 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Juli 1899 ab:

1. | Leutnant | Schind | Pionier-Bataillon Nr. 18.

b. Vom 1. August 1899 ab:

1. | Leutnant | Rentner | Pionier-Bataillon Nr. 15.

Nr. 85/7. 99. B. 1.

Gadow.

Dedblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 70 bis 83 zur Heerordnung,
 Nr. 18 zur Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren,
 Nr. 1 bis 7 zu der Vorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96, I. Abtheilung«,
 Nr. 1 bis 25 zu der Vorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96, II. Abtheilung«,
 Nr. 109 bis 151 zu der Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals,
 Nr. 175 bis 205 zur Traindepot-Ordnung.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Dedblättern.

	Geheftet.	In Papp- band gebunden.	Mit Leinwand- band.
Heerordnung mit den Dedblättern Nr. 55 bis 83	1,55 M	1,80 M	1,95 M

Zur Nachricht: In den durch Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 vom 10. Juni 1899 überwiesenen Dedblättern Nr. 1 bis 46 zur Vorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96, III. Abtheilung« muß es heißen: in Dedblatt 8: »Seite 12« statt »Seite 22« und »Zeilen 21 und 22« statt »Zeilen 11 und 22«, in Dedblatt 24 Nr. 53: zweimal »aufgebrauchten« statt »aufgebrauchten«.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Öeffentliche Lehranstalten.

	Seite
Gymnasien (A. a)	3
Real-Gymnasien (A. b)	14
Ober-Realschulen (A. c)	18
Progymnasien (B. a)	20
Real-Progymnasien (B. b)	20
Realschulen (B. c)	21
Progymnasien (C. a)	22
Real-Progymnasien (C. b)	24
Realschulen (C. c)	26
Höhere Bürgerschulen (C. d)	32
Öeffentliche Schullehrer-Seminare (C. e)	33
Anderer öeffentliche Lehranstalten (C. f)	38
Privat-Lehranstalten	39
Lehranstalten im Auslande	43

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,

Allenstein,

Altona,

Anklam,

Arnsberg,

Aschersleben,

Attendorf,

Aurich,

Barmen,

Bartenstein,

Beburg: Ritter-Akademie,

Belgard,

Berlin: Askanisches Gymnasium,

Französisches Gymnasium,

Friedrichs-Gymnasium,

Friedrich-Werdersches Gymnasium,

Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

Humboldts-Gymnasium,

Joachimsthalsches Gymnasium,

Gymnasium zum grauen Kloster,

Köllnisches Gymnasium,

Königstädtisches Gymnasium,

Leibniz-Gymnasium,

Lessing-Gymnasium,

Luisen-Gymnasium,

Luisenstädtisches Gymnasium,

Sophien-Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

- Beuthen i. Ober-Schlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Bochum,
 Bonn: Königlich-Gymnasium,
 * Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realsschule),
 Brandenburg: Gymnasium,
 Ritter-Akademie,
 Braunsberg,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Johannes-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Brieg,
 Brilon,
 Bromberg,
 Bunzlau,
 Burg i. d. Provinz Sachsen,
 * Burgsteinfurt,
 Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Celle,
 Charlottenburg,
 * Clausthal,
 Cleve,
 Coblenz,
 Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Marzellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit
 Real-Gymnasium),
 Coesfeld,
 Conitz,
 Culm,
 Danzig: Königlich-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,
 * Demmin,
 Deutsch-Krone,
 Dillenburg,
 Dortmund,
 Dramburg,
 Düren,

Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,

Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,

Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Jülich,

Karlsruhe a. d. Oder,
Köln,
Königsberg,

Leipzig: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,

Magdeburg,
Münster,

Nürnberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Osnabrück,
Potsdam: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Regensburg,
Reichenberg i. Pommern,
Reichenwald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock-Lichterfelde,
Rostock-Strehlitz,

Sachsen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Real-
schule),

Saxony,
Saxony,

Saxony,
Saxony,

* Saxe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Saxony,
Saxony,

- Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
* Hamm,
Hanau,
Hannover: Gyzium I.,
Gyzium II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
* Herford,
* Hersfeld,
Hilbesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höxter,
* Hufum,
Jauer,
Jlsfeld: Klosterschule,
Jnowrazlaw,
Jasterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: * Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,

- *Eingen,
 Eisa,
 Eudau,
 Eüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Euf,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Meldorf,
 Remel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Meseritz,
 Minden,
 Moers,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 *Mülheim a. Rhein,
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 München-Glabbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progym-
 nasium),
 Münster i. Westfalen,
 Münstereifel,
 Nafel,
 Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Neiffe,
 Neuhalbensleben,
 *Neu-Ruppin, ¹⁾
 Neuf,
 Neustadt i. Ober-Schlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Oels,
 Oplau,
 Oppeln,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistertmin 1897.

Osnabrück: Carolinum,
 Raths-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Patzschkau,
 Pforta: Landeseshule,
 Pleß,
 Plön,
 Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und
 Realschule),¹⁾
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Prenzlau,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyriß,
 Queblinburg,
 Raftenburg,
 Ratibor,
 Raseburg,
 Rawitsch: *Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Recklinghausen,
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Rheine,
 Rinteln,
 Rössel,
 Rogasen,
 Rosleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Sagan,
 Salzwehel,
 Sangerhausen,
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg bei Berlin,
 Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 Schweidnitz,
 Seehausen i. d. Altmark,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1899.

- Siegburg,
 Sigmaringen,
 *Soest,
 Sorau,
 Spandau,
 *Stade,
 Stargard i. Pommern,
 Stargard, Preussisch,
 Steglitz,
 *Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
 Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Stralsund,
 Strasburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Lillst,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 *Verden,
 Waldenburg,
 Wandersbeck: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Warburg,
 Warendorf,
 Wehlau,
 Weilburg,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Weylar,
 Wiesbaden,
 *Wilhelmshaven,
 Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
 Wittstock,
 Wohlau,
 Wongrowitz,
 Zeitz
 Zöllschau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
 Gymnasium zu St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Bayreuth,
 Burg hausen,
 Dillingen,
 Eichstätt,
 Erlangen,
 Freising,
 Fürth,
 Hof,
 Ingolstadt,
 Kaiserslautern,
 Kempten,
 Landau,
 Landshut,
 Ludwigshafen a. Rhein,
 Metten,
 München: Ludwigs-Gymnasium,
 Luitpold-Gymnasium,
 Maximilians-Gymnasium,
 Theresien-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 M ünnerstadt,
 Neuburg a. d. Donau,
 Neustadt a. d. Saardt,
 Nürnberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Passau,
 Regensburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Rosenheim,
 Schweinfurt,
 Speyer,
 Straubing,
 Würzburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
 Chemnitz,
 Dresden: Kreuzschule,
 Bismarcksches Gymnasium,
 Wettiner Gymnasium,
 Dresden-Neustadt,
 Freiberg,
 Grimma: Fürsten- und Landesschule,
 Leipzig: Königliches Gymnasium,
 Nikolaischule,
 Thomasschule,
 Meißen: Fürsten- und Landesschule,
 Plauen i. Voigtlande,
 Schneeberg,
 Wurzen,
 Zittau,
 Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
 * Cannstatt,
 * Ehingen,
 * Ellwangen,
 * Hall,
 Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
 * Ludwigsburg,
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
 * Ravensburg,
 * Reutlingen,
 * Rottweil,
 Schöndhal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,
 * Tübingen,
 Ulm,
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
 Bruchsal,
 Freiburg,
 Heidelberg,
 Karlsruhe,
 Konstanz,

Lahr,
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Mannheim,
 Offenburg,
 Pforzheim,
 Rastatt,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
 Büdingen,
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Gießen,
 Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
 Mainz,
 Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
 Güstrow: Domschule,
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
 Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
 *Neubrandenburg,
 Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
 *Gutin,
 Jeve: *Marien-Gymnasium,
 Oldenburg,
 Wechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
 Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharinum,
 Neues Gymnasium,

Helmstedt,
 Holzminden,
 Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
 Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
 Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
 Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
 Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
 Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
 Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
 Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-Progymnasium),

Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,

Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,

Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),

Diedenhofen,

*Gebweiler,

Sagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Reg: *Lyzeum,

Montigny bei Reg: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),

*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Schlettstadt,

Strasbourg i. Elsaß: *Lyzeum,

Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,

*Weißenburg,

*Zabern.

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Aachen,

Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

- Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
 Falk-Real-Gymnasium,
 Friedrichs-Real-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
 Königstädtisches Real-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
 Sophien-Real-Gymnasium,
- Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Brandenburg,
- Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
 Real-Gymnasium am Zwinger,
- Bromberg,
- Cassel,
- Celle: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
- Charlottenburg,
- Coblenz,
- Coeln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem
 Gymnasium),
- Danzig: Johannischule,
- Dortmund,
- Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gym-
 nasium),
- Duisburg,
- Elberfeld,
- Elbing,
- Erfurt,
- Essen,
- Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Frankfurt a. Main: Musterschule,
 Wöhlerschule,
- Frankfurt a. d. Oder,
- Görlich: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
- Grünberg,
- Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Real-
 schule),
- Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),
- Halberstadt,
- Hannover: Real-Gymnasium,
 Leibnizschule (Real-Gymnasium),
- Harburg,

- Silbesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule (Real-Gymnasium, verbunden
 mit Ober-Realschule),
 Städtisches Real-Gymnasium,
 Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Krefeld,
 Landeshut,
 Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
 natorium und Realschule),
 Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Lippstadt,
 Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Magdeburg: Real-Gymnasium,
 Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule —
 Guericke-Schule —),
 Münster i. Westfalen,
 Neisse,
 Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
 natorium),
 Osnabrück,
 Osterode i. Hannover,
 Perleberg,
 Posen: Berger-Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und
 Realschule),
 Potsdam,
 Quakenbrück,
 Rawitsch: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrort,
 Schalke,
 Siegen,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Real-Gymnasium,
 Stralsund,
 Tarnowitz,
 Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Tilsit,
 Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gym-
 natorium),
 Wiesbaden,
 Witten.

II. Königreich Bayern.

München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,

Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Rauz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,
Güstrow,¹⁾
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.Meiningen,
Saalfeld.**XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.**XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegeack.**XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.**I. Königreich Preußen.**

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
 †Barmen-Wupperfeld,
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
 †Luisestädtsche Ober-Realschule,
 †Bochum,
 Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 †Breslau,
 †Cassel,
 †Charlottenburg,
 †Cöln,

- Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
 †Düsseldorf,
 †Elberfeld,
 †Elbing,¹⁾
 †Essen,
 Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der
 Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirth-
 schaftsschule),
 Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
 †Gleiwitz,
 †Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
 †Ober-Realschule bei den Franckeschen Stiftungen,
 †Hanau,
 †Hannover,
 †Kiel,
 Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden
 mit Real-Gymnasium),¹⁾
 †Krefeld,
 Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Marburg,
 †München-Glabbach,
 Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Saarbrücken,
 †Weißenfels,¹⁾
 †Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

- Eannstatt: †Realanstalt,
 Eßlingen: †Realanstalt,
 Heilbronn: †Realanstalt,
 Reutlingen: †Realanstalt,
 Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
 Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

- †Freiburg,
 †Heidelberg,
 Karlsruhe: †Ober-Realschule (verbunden mit Realschule),
 †Mannheim,
 †Pforzheim.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1899.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VII. Elsaß-Lothringen.

†Metz,

Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeshule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.**I. Königreich Württemberg.**

Eßlingen: * Lyzeum,

Dehringen: * Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.**I. Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,

Calw: Real-Lyzeum,

Geislingen: Real-Lyzeum,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Bitenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Hansaschule.

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Siberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,

Ludwigsburg: †Realanstalt,
 Ravensburg: †Realanstalt,
 Rottweil: †Realanstalt,
 Stuttgart: †Wilhelms · Realschule,
 Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
 Karlsruhe: †Realschule (verbunden mit Ober · Realschule),
 †Konstanz.

III. Großherzogthum Mecklenburg · Strelitz.

Neustrelitz.

IV. Fürstenthum Schwarzburg · Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels · Abtheilung),
 Sondershausen.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
 †Realschule beim Doventhor.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der
 Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung
 gefordert wird.**

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

* Altena,
 Andernach,
 Berent,
 * Bocholt,
 Boppard,
 Brühl,
 Dorsten,
 * Duderstadt,
 Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real · Progymnasium),
 Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real · Progymnasium),
 Euskirchen,

- Jorst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
- Frankenstein,
Genthin,
- * Grewenbroich,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
- * Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Jülich,
Kempen i. Posen,
- * Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
- Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lögen,
Lüdenscheid: * Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
- * Münden,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
- * Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
- * Nienburg,
* Northeim,
Preußisch-Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-
Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
- * Schlawa,
Schwelm: * Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Schweh,
Solingen: * Progymnasium (verbunden mit Realschule),
- * Sprottau,
* Steele, ¹⁾
- * Striegau,
Tremessen,
Viersen: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
- * Wattenscheid,
Weißfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1899.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
 Dinkelsbühl,
 Donaauwörth,
 Dürkheim,
 Edenkoben,
 Frankenthal,
 Germersheim,
 Grünstadt,
 Günzburg,
 St. Ingbert,
 Kirchheimbolanden,
 Kippingen,
 Kusel,
 Lohr,
 Memmingen,
 Neustadt a. d. Aisch,
 Nördlingen,
 Dettingen,
 Pirmasens,
 Rothenburg o. d. Tauber,
 Schäftlarn,
 Schwabach,
 Uffenheim,
 Weißenburg am Sand,
 Windsbach,
 Windsheim,
 Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: * Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und
 † Realschul-Abtheilung).

IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
 Oberehnheim,
 Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biedenkopf,
 Culm,
 Delitzsch,
 Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Eilenburg,
 Einbeck,
 Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Gerst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Havelberg,
 Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Jentau,
 Langenberg,
 Langensalza,
 Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Ludenwalde,
 Marne,
 Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 München-Glabbech: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Naun,
 Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Oberhausen,
 Oberlahnstein,
 Odesloe,
 Papenburg,
 Pillau,
 Rathenow,
 Ratibor,
 Renscheid: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Riesenburg,
 Schmalkalden,
 Sprenberg,
 Stargard in Pommern,
 Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Uelzen,
 Viersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Wolgast,
 Wollin,
 Wriezen.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1899.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
 Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
 Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Serbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.

Krossen.

c. Realschulen.**I. Königreich Preußen.**

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Arnswalde,
 Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
 Berlin: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule,
 †Fünfte Realschule,
 †Sechste Realschule,
 †Siebente Realschule,
 †Achte Realschule,
 †Neunte Realschule,
 †Zehnte Realschule,
 †Elfte Realschule,
 †Zwölfte Realschule,
 †Biebrich,¹⁾
 †Bitterfeld,
 †Blankenese,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1899.

Breslau: †Erste evangelische Realschule,
 †Zweite evangelische Realschule,
 †Katholische Realschule,

†Buztehude,¹⁾

†Cassel,

Celle: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),¹⁾

†Cöln,

Danzig: †Realschule zu St. Petri,

†Diez,¹⁾

†Dirschau,¹⁾

Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),

†Dülken,

Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,

†Eisleben,

†Elberfeld,

†Elmsborn,¹⁾

Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,

†Ems,¹⁾

†Erfurt,

Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,

†Realschule der israelitischen Gemeinde,

†Ablerskytschule,

†Liebig-Realschule,

†Selektenschule,

†Freiburg i. Schlesiens,¹⁾

†Gulba,

Hardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in
 den drei unteren Klassen,¹⁾

†Heftemünde,

†Heisenheim,¹⁾

†Hewelsberg,¹⁾

†Hörlich,

†Höttingen,

†Oranden,

Huben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-
 Gymnasium),

Humblingen,¹⁾

†Hagen i. Westfalen,

Hannover: †Erste Realschule,

†Zweite Realschule,

†Hessingen,

Hersford: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),¹⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1899.

- Silbesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),¹⁾
 Somburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Isehoe,
 Königsberg i. Ostpreußen: †Realschule im Vöbenicht,
 †Köpenick,¹⁾
 †Kottbus,
 †Kreuznach,
 Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,¹⁾
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium)¹⁾
 Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,
 †Lennep,¹⁾
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 †Löwenberg,¹⁾
 †Lübben,¹⁾
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 †Magdeburg,
 †Meiderich,
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Naumburg a. d. Saale,
 Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenfach in den drei unteren Klassen,
 †Ottsen,
 †Otterndorf,¹⁾
 †Peine,
 Posen: †Berger-Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realgymnasium),¹⁾
 †Potsdam,
 †Queblinburg,
 Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),¹⁾
 Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 †Schönebeck,¹⁾
 Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 Segeberg: †Wilhelmschule,¹⁾
 †Sobernheim,¹⁾
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Sonderburg,¹⁾
 †Steglich,
 †Unna,
 Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1899.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †München:
 Augsburg: †Kreisrealschule,
 †Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealschule,
 †Dinkelsbühl,
 †Eichstätt,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Fürth,
 †Günzenhausen,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
 †Kaufbeuren,
 †Kempten,
 †Kissingen,
 †Klostersee,
 †Kronach,
 †Kulmbach,
 †Landau,
 †Landsberg,
 †Landshut,
 †Lindau,
 †Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
 †Luitpold-Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neustadt a. d. Saardt,
 †Neu-Ulm,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Passau: †Kreisrealschule,
 †Pirmasens,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Straubing,
 †Traunstein,
 †Wasserburg,

†Weilheim,
 †Weißenburg am Sand,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Auerbach,¹⁾
 †Bauzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 †Dresden · Johannstadt,
 Dresden · Striesen: †Realschule (Freimaurer · Institut),¹⁾
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Leisnig,¹⁾
 †Löbau,
 †Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Oschatz,¹⁾
 †Pirna,¹⁾
 †Plauen i. Voigtlande,
 †Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
 †Rochlitz,¹⁾
 †Stollberg,¹⁾
 †Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Freudenstadt: †Realanstalt,
 Sindelfingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: †Realschule (verbunden mit Real · Progymnasium),
 †Bretten,
 †Eberbach,
 †Emmendingen,

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, we
 Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†Kenzingen,
 †Ladenburg,
 †Müllheim,
 †Schopfheim,
 †Sinsheim,
 †Ueberlingen,
 †Willingen,
 †Waldbshut.

VI. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
 Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Bingen,
 †Buzbach,
 †Darmstadt,
 Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Gernsheim,
 Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
 †Heppenheim a. d. Bergstraße,
 Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Michelstadt,
 Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Oppenheim,
 †Wimpfen am Berg,
 Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Feterow,
 Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Apołda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
 †Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

X. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Döbneck,
 †Sonneberg.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
†Gotha.

XIII. Herzogthum Anhalt.
Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIV. Fürstenthum Lippe.
†Salzuflen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
†Lübeck.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.
†Cughaven,
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckthore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule auf der Ulenhorst. ¹⁾

XVII. Elsaß-Lothringen.
†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
†Forbach,
Sagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Marckirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.
Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und
gymnasial-Abtheilung).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
†Rostock.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 189

e. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
 Altdöbern: Evangelisches Seminar,
 Angerburg: Evangelisches Seminar,
 Aurich: Evangelisches Seminar,
 Barby: Evangelisches Seminar,
 Bederkesa: Evangelisches Seminar,
 Berent: Katholisches Seminar,
 Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
 Boppard: Katholisches Seminar,
 Braunsberg: Katholisches Seminar,
 Breslau: Katholisches Seminar,
 Brieg: Evangelisches Seminar,
 Bromberg: Evangelisches Seminar,
 Brühl: Katholisches Seminar,
 Büren: Katholisches Seminar,
 Bütow: Evangelisches Seminar,
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,
 Cammin: Evangelisches Seminar,
 Cornelimünster: Katholisches Seminar,
 Delitzsch: Evangelisches Seminar,
 Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Dramburg: Evangelisches Seminar,
 Drossen: Evangelisches Seminar,
 Ebernforde: Evangelisches Seminar,
 Eisleben: Evangelisches Seminar,
 Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
 Elten: Katholisches Seminar,
 Erfurt: Evangelisches Seminar,
 Egin: Katholisches Seminar,
 Franzburg: Evangelisches Seminar,
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Fulda: Katholisches Seminar,
 Genthin: Evangelisches Seminar,
 Graudenz: Katholisches Seminar,
 Gütersloh: Evangelisches Seminar,
 Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
 Habersleben: Evangelisches Seminar,
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,
 Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herdecke: Evangelisches Seminar,
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,

Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Hohenstein: Evangelisches Seminar,
 Homberg: Evangelisches Seminar,
 Karalene: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Koschmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kyritz: Evangelisches Seminar,
 Liebenthal: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Linnich: Katholisches Seminar,
 Löbau: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
 Mettmann: Evangelisches Seminar,
 Moers: Evangelisches Seminar,
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
 Neuwied: Evangelisches Seminar,
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
 Odenkirchen: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
 Osnaabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradise: Katholisches Seminar,
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilchowitz: Katholisches Seminar,
 Pöltz: Evangelisches Seminar,
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Ehlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,

Proskau: Katholisches Seminar,
 Prüm: Katholisches Seminar,
 Pritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Rastenburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
 Rheydt: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rügen: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
 Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tüchel: Katholisches Seminar,
 Uetersen: Evangelisches Seminar,
 Utingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Waldau: Evangelisches Seminar,
 Warendorf: Katholisches Seminar,
 Weisenfels: Evangelisches Seminar,
 Wittlich: Katholisches Seminar,
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,
 Weingarten: Katholisches Seminar,
 Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Schullehrer-Seminar,
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Schullehrer-Seminar,
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
 Lauingen: Schullehrer-Seminar,
 Schwabach: Schullehrer-Seminar,
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Schullehrer-Seminar,
 Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
 Auerbach: Königliches Seminar,
 Baugen: Landständisches evangelisches Seminar,
 Domstiftliches katholisches Seminar,
 Borna: Königliches Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
 Grimma: Königliches Seminar,
 Löbau: Königliches Seminar,
 Nossen: Königliches Seminar,
 Oschatz: Königliches Seminar,
 Pirna: Königliches Seminar,
 Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
 Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
 Rochlitz: Königliches Seminar,
 Schneeberg: Königliches Seminar,
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
 Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
 Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
 Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
 Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium
 Adolphinum und Real-Progymnasium).

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-·Schullehrer-·Seminar.

XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-·Seminar.

XXII. Elsaß-Lothringen.Colmar: Lehrer-·Seminar I,
Lehrer-·Seminar II,

Metz: Lehrer-·Seminar,

Oberehnheim: Lehrer-·Seminar,

Pfalzburg: Lehrer-·Seminar,

Straßburg i. Elsaß: Lehrer-·Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.**I. Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,

Brieg: †Landwirthschaftsschule,

Cleve: †Landwirthschaftsschule,

Dahme: †Landwirthschaftsschule,

Elbena: †Landwirthschaftsschule,

Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-·Realschule),

Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,

Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),

Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,

Piegnitz: †Landwirthschaftsschule,

Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,

Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,

Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,

Samter: †Landwirthschaftsschule,

Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,

Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,

Pichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,

München: †Handelschule,

†Industrieschule,

Nürnberg: †Handelschule,

†Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

- Chemnitz:** † Öffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: † Öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: † Öffentliche Handels-Lehranstalt,
Sittau: † Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

- Groß-Umstadt:** † Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

- Barel:** † Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

- Helmstedt:** † Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst † Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- Arnstadt:** † Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elfaß-Lothringen.

- Rufach:** † Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.¹⁾

I. Königreich Preußen.

- Berlin:** † Handelschule von Paul Lach,
Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Erfurt: † Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,

¹⁾ Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Sassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
 Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,¹⁾
 Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diaconus G. Lenß,
 St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
 Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,
 Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
 Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
 Miesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,²⁾
 Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
 Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. E. Lindemann,
 Ostrau (früher Ostrowo) bei Zilehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
 Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reißmann,
 Plöbensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannisstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel,³⁾
 Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,
 Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorßig eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1899 einschließlicg Geltung.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlussprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

³⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1899 einschließlicg Geltung.

II. Königreich Bayern.

- Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Warrnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt
unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann
und Eugen Wehrle,
Jülich: †Israelitische Realschule des Dr. Moriz Stern (früher
Dr. Samuel Dessau),¹⁾
Marttsbreit a. Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut W. Gombich).

III. Königreich Sachsen.

- Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th.
Schumann,²⁾
†Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des
Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Prinzhorn
(früher Ernst Böhme),
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des
Dr. Ernst Zeidler,²⁾
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

- Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors
Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des
Professors Karl Widmann (des Instituts Kauscher).

V. Großherzogthum Baden.

- Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plahn,
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Wender (verbunden mit
staatlicher höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

- Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sad,¹⁾
†Privat-Handelsschule des Dr. Wilhelm Schlott-
mann (früher Dr. Konrad Tolle).¹⁾

¹⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum
Oftertermin 1900 einschließlich Geltung.

²⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein
auf die drei unteren Klassen beschränkt.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
 †Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
 Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors
 Dr. Emil Philippson,
 Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Zachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Behner.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Er-
 ziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progyrnasiale Abtheilung (Privat-Progyrnasium) und
 †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Pro-
 fessors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilshau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Baron.

XIII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari
 (Progyrnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung
 mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der
 Buchführung).¹⁾

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie)
 unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelisterrnin 1898.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von E. W. Debbe.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,
 †Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar
 Dränert,
 †Schule des Dr. A. Richard Lange,
 †Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
 †Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Jo-
 seph Goldschmidt,
 †Realschule des unter Leitung des Direktors D. theol.
 J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl
 Harald von Damed stehenden Paulinums, Pensionat
 des Rauhen Hauses.

Lehranstalten im Auslande.

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde
 unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.¹⁾

Berlin, den 27. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Woedtke.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für die im Juni 1898 abgehaltene
 Reiseprüfung. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis
 zum Oftertermin 1901 einschließlich Geltung. Die Anstalt darf
 Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung
 eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen,
 sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen
 genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder
 einzelnen Theilen derselben sind unstatthast.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 6. August 1899.

Nr. 24.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 226.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Boehn.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Boehn, des früheren hochverdienten kommandirenden Generals des VI. Armeekorps, zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps, sowie diejenigen des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, à la suite dessen der Berewigte gestanden, drei Tage Trauer anzulegen. Außerdem hat der kommandirende General des VI. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung, sowie eine solche des genannten Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabs-offizier, 1 Hauptmann und 1 Leutnant, an der Beisehung Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee sogleich bekannt zu machen.

Kiel, an Bord Meiner Yacht Hohenzollern den 2. August 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. August 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 133/8. 99. Z. 1.

v. Goplser.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Juli 1899.

Nr. 227.**Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. Dezember 1898 den Entwurf einer »Dienstvorschrift für die Luftschiffer-Abtheilung« zu genehmigen geruht.

Dieser Entwurf wird einzelnen Dienststellen zur Erprobung demnächst mit Vertheilungsplan zugehen. Die Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat ist zunächst nicht beabsichtigt.

Im Auftrage.
v. Einem.

No. 243/6. 99. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juli 1899.

Nr. 228.**Mittheilungen über die zur Theilnahme an den Schiffermusterungen zur Verfügung stehenden Marineärzte.**

In Folge der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. März 1899 eingetretenen anderweiten Organisation der oberen Marinebehörden wird künftig die den Generalkommandos der Küstenbezirke zugehende Mittheilung (§. 75, 6 Wehr-Ordnung), ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können, durch den Generalstabsarzt der Marine erfolgen. Vetterem ist auch die im §. 75, 6 dritter Absatz Wehr-Ordnung vorgesehene Benachrichtigung zuzustellen.

Die Aenderung der Wehr-Ordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
v. Einem.

No. 697/7. 99. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Juli 1899.

Nr. 229.**Aenderung der Militär-Transportordnung.**

Im §. 26, 5 2. Absatz Ziffer (7) sind die Worte »der kommandirende Admiral« durch der Chef des Admiralstabes der Marine zu ersetzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
v. Einem.

No. 1094/7. 99. A. 1.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 24. Juli 1899.

Nr. 230.**Erstattung der Mehrkosten für bessere Bekleidung der Sanitätsunteroffiziere.**

Vom 1. April 1899 ab findet die Bestimmung in Ziffer 3 des §. 25 Bfl. D. I. auch auf die in der Vorbemerkung 2 zu den Friedens-Befoldungs-Stats aufgeführten Sanitätsunteroffiziere Anwendung.

Für die in der Anmerkung zu dieser Vorbemerkung erwähnten, aus den Truppen-Stats kommandirten Sanitätsunteroffiziere dürfen die Mehrkosten jedoch nicht angefordert werden.

Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

No. 520/7. 99. B. 3.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Juli 1899.

Nr. 231.

Ausgabe der Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze 0/96.

Die genannte Instandsetzungs-Anleitung ist neu aufgestellt worden und wird nach Fertigstellung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält die Nr. 475 a des Druckvorschriften-Etats.

In Vertretung.
v. Einem.

No. 421/7. 99. A. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Juli 1899.

Nr. 232.

Rückgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die im Besitz der Feldartillerie-Brigaden befindlichen Zeichnungen des Trainmaterials sind — nebst Verzeichniß — zum 1. 10. 99 an das Artillerie-Konstruktionsbureau in Spandau zurückzugeben.

Im Auftrage.
Sprotte.

No. 595/7. 99. A. 4.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Berlin den 29. Juli 1899.

Nr. 233.

Anstellung von Militärärzten bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

In dem der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. Dezember 1896 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1897, Seite 54 ff.) beigefügten Stellenverzeichniß sind unter A die Stellen der Kontrolinspektoren zu streichen.

No. 1296/7. 99. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 28. Juli 1899.

Nr. 234.

Unterrichtskursus der Kriegsschule Anklam.

Am 7. Januar 1900 beginnt auf der Kriegsschule Anklam ein neuer Kursus, der am 8. September 1900 schließt. Anmeldungen 1 Monat vor Beginn. (§ 13 Kr. D.)

In Vertretung.

No. 385/7. 99. A. 3.

Graf v. Schmettow.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 2 bis 6 zum Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Nr. 53 bis 105 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition.

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Gebunden.
Traindepot-Ordnung (ohne Anhang) — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 205 —	2 M. 05 Pf.	2 M. 20 Pf.
Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 151 —	50 Pf.	65 Pf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 9. August 1899.

Nr. 25.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 H , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 H . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 H für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 H für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. August 1899.

Nr. 235.

Größere Truppenübungen im Jahre 1899.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Abänderung der Ziffer 2a und d der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. Februar 1899 Nachstehendes zu befehlen geruht:

1. Das Westfälische Dragoner-Regiment Nr. 7 tritt als Divisions-Kavallerie während der diesjährigen Kaiser-Manöver an Stelle des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Regiments) Nr. 24 zum XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps.
2. Das Königs-ulanen-Regiment (1. Hannoversche) Nr. 13 tritt an Stelle des Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7 zur 16. Kavallerie-Brigade und zur Kavallerie-Division B.

No. 202/8. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. August 1899.

Nr. 236.

Sanitätsbericht über die königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsisch) und das XIII. (Königlich Württembergisch) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897.

Der Sanitätsbericht für 1896/97 ist im Druck fertiggestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

No. 1820/7. 99. M. A.

v. Gofler.

Nr. 237.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1899.

1. Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons erfolgt in diesem Jahre am 26. September, der Zusammentritt am 4. Oktober.
2. Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere

für die Zeit vom 4. Oktober 1899 bis nach den Herbstübungen 1900.

für die Zeit vom 4. Oktober 1899 bis nach den Herbstübungen 1901.

Armeekorps	Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants
I.	1	.	.	.
II.
III.	1
IV.	1	.	.	.
V.
VI.	1	.	.	.
VII.	1
VIII.	1	.	.	.
IX.	1
X.	1	.	.	.
XI.	1	.	.	.
XII. (1. Königl. Sächs.)	.	1
XIX. (2. „ „)
XIII. (Königl. Württemb.)	1
XIV.
XV.	1
XVI.	1	.	.
XVII.	1	.
XVIII.	1	.	.	.
Inspektion der Jäger und Schützen	1	.	.	.
Summe....	2	2	8	1	1	2

B. Mannschaften

für die Zeit vom 4. Oktober 1899 bis nach den Herbstübungen 1900.

Armeekorps	Untoffiz.	Lamb.	Horn.	Gemeine (Gefreite), darunter	Schreiber	Schulmeister	Geistl. u. Kapellm.	Maler	Gläser	Eintragsr.	Buchbinder	Klempner
I. Armeekorps	3	1	.	40	1	1	.
II. „	3	1	.	35	1	1	.	.	1	.	.	.
III. „	3	1	.	30	1	1	.	.	1	.	.	.
IV. „	3	1	.	30	1	1	.	1
V. „	3	1	.	36	1	1	.	.	1	.	.	.
Seite....	15	5	.	171	5	4	.	1	3	.	1	.

	Schneiber	Schußmacher	Sattler b. Zapfener	Malcr	Glätzer	Eintrader	Buchbinde	Kirchner
Uebertrag . . . 15 Untoffz. 5 Lamb. . Horn 171 Gemeine (Gefreite), darunter	5	4	.	1	3	.	1	.
VI. Armeekorps 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	1	1	.	1
VII. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	1	.	1	.	1	.	.	.
VIII. „ 3 „ 1 „ . „ 35 „ „ „	.	.	1	.	1	.	.	.
IX. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	.	.	1	1	1	.	.	.
X. „ 3 „ 1 „ 1 „ 30 „ „ „	.	.	1	1	1	.	.	.
XI. „ 3 „ 1 „ 1 „ 30 „ „ „	.	1	1	1
XII. (1. Rgl. Sächf.) } 5 „ . „ 2 „ 53 „ „ „	.	.	.	1	1	1	.	2
XIX. (2. „ „ } „ „ . „ 1 „ 33 „ „ „	.	.	.	1	.	.	1	.
XIII. (Rgl. Württb.) 3 „ . „ 1 „ 33 „ „ „	.	.	.	1	.	.	1	.
XIV. Armeekorps 3 „ 1 „ 1 „ 36 „ „ „	.	1	.	.	1	.	.	.
XV. „ 3 „ 1 „ 1 „ 36 „ „ „	.	.	1	1
XVI. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	.	1	1
XVII. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	1	.	1
XVIII. „ 3 „ 1 „ 1 „ 36 „ „ „	.	.	1	1
Summe 56 Untoffz. 16 Lamb. 8 Horn. 640 Gemeine (Gefreite), darunter	8	8	8	8	8	2	2	4

Sämmtliche Infanterie-Regimenter müssen vertreten sein.

Hierauf sind in Anrechnung zu bringen:

- a) die in Ziffer I, 6*) und I, 4**) der Kommandirungs-Bestimmungen vom 17. Juli 1898 bz. 9. Februar 1899 bezeichneten Unteroffiziere, und
- b) die nach Ziffer I, 7*) und I, 5**) derselben Bestimmungen zur Kapitulation zugelassenen Gemeinen (Gefreiten).

3. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

4. Wegen der Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Monate April bis September 1900 ergeht f. Z. besondere Anordnung.

No. 373/7. 99. A. 2.

v. Gofler.

nachfolgend.

Bestimmungen

für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

I. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandiren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden. Es ist der Wohnungsverhältnisse wegen erwünscht, daß die Hauptleute unverheirathet sind.
2. Es sind nur unverheirathete Oberleutnants und Leutnants, welche mindestens 3 Jahre als Offizier dienen, zu kommandiren.
3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt und Vorstrafen weder als Soldat, noch vor ihrem Diensteintritt erlitten haben; sie müssen nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.

*) Siehe A. D. Bl. für 1898 Seite 231.

**) Siehe A. D. Bl. für 1899 Seite 74.

5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für ein weiteres Jahr erforderlichen 24 Unteroffiziere erfolgt durch den Kommandeur des Lehr.-Infanterie.-Bataillons. Derselbe macht hiervon den Truppentheilen bis zum 1. Juli Mittheilung und erstattet den Generalkommandos Meldung (siehe auch IV. 3).
7. Die Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen. Von denselben — einschließlich Spielleute — können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon auf ein weiteres Jahr bz. bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren belassen werden.

Diese Mannschaften sind dem Lehr.-Infanterie.-Bataillon von den Regimentern am 1. Julinamhaft zu machen.

8. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militär.-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Leutnants zum Oberleutnant ist Ablösung nicht bedingt. Sollten aus dringenden dienstlichen Gründen Ablösungen wünschenswerth sein, so haben sich die Truppentheile unmittelbar mit dem Lehr.-Infanterie.-Bataillon ins Einvernehmen zu setzen.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

Der Truppentheil hat aber vorher das Lehr.-Infanterie.-Bataillon um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken des Lehr.-Infanterie.-Bataillons hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.

3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr.-Infanterie.-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Gradabzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück, vom Lehr.-Infanterie.-Bataillon wird ihnen bis ausschl. des Abgangstages nur die bisherige Löhnung gezahlt. Die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vizefeldwebeln Beförderten verbleiben beim Lehr.-Infanterie.-Bataillon.
5. Für die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten sind Ersatzmannschaften zu kommandiren, jedoch nur dann, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt; die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr.-Infanterie.-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

Vom 1. August ab dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung vom Lehr.-Infanterie.-Bataillon zu zahlen.

6. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr.-Infanterie.-Bataillon. Diesem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
7. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist vom Lehr.-Infanterie.-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 6 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

III. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikationsberichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr.-Infanterie.-Bataillons ein. Dieser hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. s. w. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden zu kommandirenden Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Unterschrift und Datum vollständig ausgefertigter Militär-

fahrschein (Anlage IV. der M. E. D. I. Theil) dem Lehr.-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§. 1 und 28 der Kriegs.-Befolungsvorschrift.)

3. Für jeden für das Kommando in Aussicht genommenen Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind an das Lehr.-Infanterie-Bataillon einzusenden:
 - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).*)
 - b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.).
 - c) Militärfahrscheine (VI. 5) für jedes Regiment bz. jeden Garnisonort 2 für den Friedensfall und 1 für den Mobilmachungsfall.
4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanzuschuß und das Aufnahmegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 6) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr.-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Rechnungsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppentheil lautenden Quittung erstattet. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.
Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.
5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere u. s. w. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr.-Infanterie-Bataillon bis zum 20. August eingehen. Zu gleichem Termin theilen die Generalkommandos dem Lehr.-Infanterie-Bataillon mit, wie viele Unteroffiziere und Mannschaften von jedem Regiment ihres Befehlsbereichs zu gestellen sind.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten einschließlich Offizierburschen sind vom Truppentheil zu verabsolgen:
 - 3 Feldmüßen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
 - 4 Waffenröcke (darunter 1 Dienstroch),
 - 2 Eiteroken oder 1 Eiteroka und 1 Drillichjade bz. Drillichrod (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Eiteroken 2 Blusen),
 - 3 Halsbinden,
 - 4 Luchshosen,
 - 2 weißleinene Hosen,
 - 2 Drillichhosen,
 - 3 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Luchshandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe),
 - 2 Paar Stiefel
 - 1 Paar lederne Schnürschuhe } neue,
 - 3 Paar Sohlen mit Flecken,
 - 3 Hemden, neue,
 - 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug, die 12 Grenadier-Regimenter außer den Schuppenketten die Rinnsriemen),
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Seitengewehrtafche und Schloß,
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
 - 2 Säbeltroddeln,
 - 2 Patrontaschen,
 - 1 Fettbüchse,

*) Siehe Seite 76 des Armeeverordnungs-Blattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 M. für die Unteroffiziere und 3 M. für die Gemeinen (Gefreiten) monatlich zu erwähnen.

- 1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 5 Kaffeebüchsen,
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen (darunter 1 neuer),
- 1 Mündungsbedeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Wischstrich,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch,
- 1 Zeltausrüstung,
- 1 Signalpfeife mit Schnur für jeden Unteroffizier,
- 1 Paar Schulterklappen zum Waffenrock,

den Spielleuten die Signalinstrumente nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und zwei Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fetzbüchse, Wischstrich, sowie die Patronentaschen kommen für Spielleute und Burschen der Hauptleute in Wegfall.)

- 2. Den Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben; von jedem Armeekorps haben 3 Mann Weilpicken mit Futteral an Stelle der kleinen Spaten mitzubringen.
- 3. Für jeden nach Ziffer I, 6 und 7 ein zweites Jahr u. s. w. beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleibenden Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind:
 - 1 neuer Waffenrock,
 - 1 neue Tuchhose,
 - 1 Halsbinde,
 - 1 Paar neue Stiefel,
 - 1 „ „ Schnürschuhe (leberne),
 - 3 „ Sohlen mit Flecken,
 - 2 neue Hemden,
 - 1 Säbeltroddel und
 - 1 Waffenrockbesatz } (für Unteroffiziere mit Treffen)
 - 1 Ritzenbesatz }

erforderlich.

- 4. Diese Bekleidungsstücke sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober mittelst Postpaket zu übersenden. Der Sendung sind außerdem für jeden Unteroffizier 1 neue Schirmmütze und 2 Paar neue Lederhandschuhe, sowie für jeden Kapitulanten (Gemeinen) 2 Säbeltroddeln anzuschließen.
- 5. Sämtliche Stücke müssen neuester Probe (die Waffenröcke und die Mützen vom Tuch der neuen helleren Probe), gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
- 6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.*)
- 7. Anfragen der Truppenteile bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.
- 8. Quittung über die dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- u. s. w. Stücke wird nicht erteilt.

*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften und eine Nachweisung über die in den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken befindlichen Stempel ist vom Truppenteil zurückzubehalten.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
 - 2 Feldmützen,
 - 2 Waffenröden,
 - 1 Litterta oder 1 Drillichjacke bz. 1 Drillichrock,
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Luchhosen,
 - 2 weißleinenen Hosen,
 - 1 Drillichhose,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Paar Stiefel,
 - 2 „ Sohlen mit Flecken,
 - 1 Hemde,
 - 1 Säbeltroddel und
 - 1 Gewehrriemen .

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt in viertem Waffenrock, vierter Luchhose und dritter Halsbinde mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit zugänglich, im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke werden regimenterweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpart*) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei sind zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues (neuer Probe), blaumelirtes und graues Luch, entsprechende Futterstoffe und Unterhosenstoff, Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenso wenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angegeschlossen werden.

VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandirten müssen sich am Tage des Zusammentritts des Bataillons bis spätestens 3 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Wildpart melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden. Der Marsch ist bis zur Kaserne ununterbrochen zurückzulegen. Beurlaubungen vor Antritt des Kommandos sind nicht zulässig.
2. Der Ersatz für die jezigen Burtschen der bis nach den Herbstübungen 1900 kommandirten 4 Offiziere hat am 22. 9. 99 in der Auguste Viktoria-Kaserne einzutreffen.
3. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt für die Offiziere die Fuhr- und Umzugskosten, sowie für die Unteroffiziere die Umzugskosten für die Hinreise.
4. Die Mannschaften werden regimenterweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
5. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpart zugeführt.

Der hierzu erforderliche Militärfahrchein (Anlage IV. der M. E. D. I. Theil) — Kontrollzettel mit dem Dienststempel versehen — ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter III. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden. Dieser Sendung ist für den Mobilmachungsfall ein eben solcher Militärfahrchein beizufügen. Die Benutzung von Fahrcheinen nach anderen Mustern ist unstatthaft.

*) Diese Adresse ist auch bei allen sonstigen Postsendungen und Telegrammen an das Lehr-Infanterie-Bataillon anzuwenden.

6. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise mit Militärfahrtscheinen bz. Fahrkarten bis zur Station Wildpark zu versehen.
7. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VII. Besoldung u. s. w.

1. Wegen der Gehalts- und Löhnungs-Gebührnisse u. s. w. wird auf den Friedens-Besoldungs-Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Garnisonzulage und Verpflegungsgebührnisse von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
 - a) die Offiziere vom 1. November des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres,
 - b) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
 - c) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften Kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.
 Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelber für die Hauptleute für Oktober des laufenden bis einschließlich August des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres.
2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon. Vergl. II. 4.
3. Die Höhe der vom 1. November ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:
 - a) zur Wittwenkasse unter Angabe der Nummer des Aufnahmescheins,
 - b) » Kleiderkasse,
 - c) » Regimentsmusikasse,
 - d) » Offizier-Darlehnskasse, unter Angabe der Konto-Nummer,
 - e) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und den allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart, unter Angabe der Police-Nummer,
 - f) zur Einkommen- und Kommunalsteuer
 ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen. In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben:
 - g) die Höhe des gezahlten Fuhr- und Umzugskosten-Vorschusses,
 - h) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheil beziehen werden,
 - i) ob das Pferdegeld der Hauptleute zur Auszahlung gelangen oder behufs Tilgung von Pferdegeldvorschüssen einbehalten werden soll,
 - k) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschüssen einzubehalten sind. Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. Oktober in den Truppentassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen, Rückzahlungsbeträgen zur Offizier-Darlehnskasse sowie Lebensversicherungsprämien der kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 10. desselben Monats einzusenden. Bezüglich der Rückzahlungsbeträge für die Offizier-Darlehnskasse wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon nach §. 3, 7 D. U. V. verfahren.
5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3a bis e und k bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegelber den Truppentheilen überwiesen.
6. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppentheil bis zur Station Wildpark bz. von dieser für Rechnung der Militärfonds mit der Eisenbahn zu befördern.

7. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß u. s. w. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf National), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jeden Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu III. 4 angegeben.
8. Das Kapitulationshandgeld ist von den Bataillonen zu zahlen und zu liquidiren.

Der Finanzminister.
J. Nr. III. 8010.

Berlin den 14. Juli 1899.

Nr. 238.

Stempelsteuer für Lieferungsverträge.

Nach Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen“ der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 genießen Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren unter der Voraussetzung Befreiung von dem dort verordneten Stempel, daß die zu liefernden Gegenstände im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalt der Lieferungsverträge häufig nicht mit genügender Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedungenen Lieferung um Selbst-erzeugnisse der vorbezeichneten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel bestimme ich, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waaren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitgetheilt ist, urkundlich zum Ausdruck zu bringen ist.

Die untergebenen Amtsstellen sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.
Dr. Fehre.

An sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. August 1899.

Vorstehender Erlaß ist auch im Bereiche der Heeresverwaltung zu beachten.

No. 422/7. 99. B. 1.

v. Göffler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 18. August 1899.

Nr. 236.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 ~~ff~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 ~~ff~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. C. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ff~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ff~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 239.

Probe des Mantels für Berittene.

Ich genehmige für Neuansfertigungen die beifolgende Probe des Mantels für Berittene und bestimme zugleich, daß dieselbe auch für die Fußmannschaften der Feldartillerie eingeführt wird.

Wilhelmshöhe den 10. August 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. August 1899.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Proben des Mantels bleibt vorbehalten.

No. 285, 8. 99. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1899.

Nr. 240.

Schützenabzeichen der Pioniere und Eisenbahntruppen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß Ziffer 3 Nr. 6 des Nachtrags und Ziffer 9 Nr. 6 des Nachtrags der »Abänderungen bz. Ergänzungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen zum Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie« Seite 2 und 4 folgende Fassung erhalten:

»Nr. 6 des Nachtrags. Der zweite Satz hat zu lauten: Aus ihrer Zahl erhalten Schützenabzeichen diejenigen Schützen, welche die Nummern der Hauptübung mit der geringsten Zahl von Patronen erfüllt und bei gleicher Patronenzahl diejenigen, welche die meisten Figuren erzielt haben.

Ist die Zahl der Figuren gleich, so entscheidet die Anzahl der geschossenen Ringe. Ist auch diese gleich, so entscheidet die Ringzahl der letzten Bedingung, erforderlichenfalls die Zahl der Ringe oder Figuren der vorletzten u. s. w. «

Die Aenderungen sind handschriftlich zu bewirken.

No. 481/7. 99. A. 2

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. August 1899.

Nr. 241.

Eintheilung, Unterstellung und Unterbringung der Feldartillerie vom 1. Oktober 1899 ab.

Die beiliegende Uebersicht über die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Mai 1899 befohlene Eintheilung, Unterstellung und Unterbringung der Feldartillerie vom 1. Oktober 1899 ab wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 950/7. 99. A. 1.

v. Gofler.

U e b e r s i c h t

über

die Einteilung, Unterstellung und Unterbringung der Feldartillerie
vom 1. Oktober 1899 ab.

Armee- korps.	Division.	Feldartillerie- Brigade.	Regiment Nr.	Ab- theilung.	Zahl der Batterien.	Standort.
G.	1. Garde- In- fanterie	1. Garde- Berlin	1. Garde	I.	3	Berlin
			3. Garde	II.	3	Berlin
				R.	2	Berlin
				I.	3	Berlin
			II.	3	Beeskow	
	2. Garde- In- fanterie	2. Garde- Potsdam	2. Garde	I.	3	Potsdam
			4. Garde	II.*	2	Potsdam
				I.	3	Potsdam
				R.	3	Potsdam
I.	1.	1. Königsberg i. Pr.	16.	I.	3	Königsberg i. Pr.
			52.	II.	3	Königsberg i. Pr.
				I.	3	Königsberg i. Pr.
				II.	3	Königsberg i. Pr.
	2.	Insterburg	1.	I.	3	Insterburg
			37.	II.	3	Gumbinnen
				R.	2	Gumbinnen
				I.	3	Insterburg
				II.*	2	Insterburg
37.	Der 1. Feldartillerie- Brigade zugetheilt	73.	I.	3	Allenstein	
			II.*	2	Allenstein	

Anmerkung.

1. Bei den mit * bezeichneten Abtheilungen sollen im Herbst 1900 dritte Batterien errichtet werden.
2. Die Standorte der Regimentsstäbe sind **fett** gedruckt.
3. Soweit dieses in der vorliegenden Uebersicht nicht angegeben, treten Aenderungen in der seitherigen Bezeichnung der z. Z. schon bestehenden Regimenter nicht ein.

Armee- corps.	Division.	Feldartillerie- Brigade.	Regiment Nr.	Ab- theilung.	Zahl der Batterien.	Standort.
II.	3.	3. Stettin	2. 38.	I. R. I. II.	3 3 3 3	Stettin Belgard Stettin Stettin
	4.	4. Bromberg	17. 53.	I. II. I. II.	3 3 3 3	Bromberg Bromberg Inowrazlaw Bromberg
III.	5.	5. Frankfurt a. D.	18. 54.	I. II. I. II.	3 3 3 3	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D. Cüstrin (vorl. Frankfurt a. S.) Landsberg a. W.
	6.	6. Brandenburg (Havel)	3. 39.	I. II. R. I. II.*	3 3 2 3 2	Brandenburg (vorl. Perleberg) Brandenburg Brandenburg Perleberg Perleberg
IV.	7.	7. Magdeburg	4. 40.	I. II. I. II.*	3 3 3 2	Magdeburg Magdeburg Burg Burg
	8.	8. Halle	74. 75.	I. R. I. II.*	3 3 3 2	Torgau Wittenberg Halle Halle
V.	9.	9. Glogau	5. 41.	I. II. R. I. II.*	3 3 2 3 2	Sprottau Sprottau Sagan Glogau Glogau
	10.	10. Pofen	20. 56.	I. II. I. II.	3 3 3 3	Pofen Pofen Piffa Piffa

Armee- corp8.	Division.	Feldartillerie- Brigade.	Regiment Nr.	Ab- theilung.	Zahl der Batterien.	Standort.
VI.	11.	11. Breslau	6.	I.	3	Breslau
			42.	II.	3	
	12.	12. Reiße	21.	I.	3	Schweidnitz
			57.	II.	3	
VII.	13.	13. Münster	22.	I.	3	Reiße
			58.	II.	3	
	14.	14. Wesfel	7.	I.	3	Grottkau
			43.	II.	3	
VIII.	15.	15. Cöln (vorl. Coblenz)	23.	I.	3	Neustadt i. D. S.
			59.	II.	3	
	16.	16. Trier	8.	I.	3	Reiße (vorl. Oberglogau)
			44.	II.*	2	
IX.	17.	17. Schwerin	24.	I.	3	Münster
			Großh. Medlenb. Feldart. Rgt. Nr. 60	II.	3	
	18.	18. Altona	9.	I.	3	Winden
			45.	II.	3	

Armee- korps.	Division.	Feldartillerie- Brigade.	Regiment Nr.	Ab- theilung.	Zahl der Batterien.	Standort.		
X.	19.	19. Oldenburg	26.	I.	3	Verden Verden Oldenburg Osnabrück (vorl. Verden)		
			62.	I.	3			
	20.	20. Hannover	10.	I.*	2			
			46.	II.	3			
XI.	22.	22. Cassel	11.	I.	3	Cassel Cassel Frislar (vorl. Cassel) Fulda (vorl. Frislar) Fulda		
			47.	II.	3			
			38.	38. Erfurt	19.		R.	2
					55.		I.	3
	38.	38. Erfurt	19.	II.*	2			
			55.	I.	3			
XIV	28.	28. Karlsruhe	14.	II.	3 ¹⁾	Karlsruhe Karlsruhe Karlsruhe Karlsruhe		
			3. Badisches Feld- artillerie-Regiment Nr. 50	I.	3			
				30.	II.*		2	
			29.	29. Freiburg	5. Badisches Feld- artillerie-Regiment Nr. 76		I.	3
	30.	II.					3	
	39.	Der 29. Feldartillerie- Brigade zugetheilt.	4. Badisches Feld- artillerie-Regiment Nr. 66	I.	3			
39.				II.	3			
XV.	30.	30. Straßburg i. E.	15.	I.	3	Straßburg i. E. Saarburg Saarburg Straßburg i. E. Straßburg i. E.		
			51.	II.*	2			
				I.	2			
			51.	II.	3			

¹⁾ 2 fahrende und 1 reitende Batterie.

Armee- corp8.	Division.	Feldartillerie- Brigade.	Regiment Nr.	Ab- theilung.	Zahl der Batterien.	Standort.
XV.	31.	31. Sagenau	31.	I.	3	Sagenau
			67.	II.	3	Sagenau
				I.	3	Sagenau
				II.*	2	Bischweiler
XVI.	33.	33. Meß	33.	I.	3	Meß
			70.	II.	3	Meß
	34.	34. Meß	34.	I.	3	Meß
			69.	II.*	2	St. Abold St. Abold
XVII.	35.	35. Graubenz	35.	I.	3	Graubenz
			71.	II.	3	St. Ehlau
	36.	36. Danzig	36.	R.	2	St. Ehlau
			72.	I.	3	Graubenz
			II.	3	Marienwerder	
				I.	3	Danzig
				II.	3	Danzig
				I.*	2	Pr. Stargard
				II.*	2	Danzig
XVIII.	21.	21. Frankfurt a. M.	27.	I.	3	Mainz
			63.	II.	3	Wiesbaden
	25.	25. Feldartillerie- Brigade (Großherz. Hessische)	1. Großherz. Hessisches Feldart. Regt. Nr. 25 (Großherz. Artillerie- corp8)	I.	3	Frankfurt a. M. (vorl. Mainz)
				II.	3	Frankfurt a. M. (vorl. Mainz)
	Darmstadt	2. Großherz. Hessisches Feldart. Regt. Nr. 61	I.*	2	Darmstadt	
			II.	3	Babenhausen (vorl. Tr.- Ueb.-Pl. Darmstadt)	

¹⁾ 2 fahrende und 1 reitende Batterie.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. August 1899.

Nr. 242.

Garnisonveränderungen.

Die durch Anlage 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1897 — Armeeverordnungs-Blatt S. 100 — bz. durch Anlage 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1899 — Armeeverordnungs-Blatt S. 128 — befohlene Verlegung

des Stabes der 80. Infanterie-Brigade und des Infanterie-Regiments Nr. 161 von Ebln nach Trier, sowie des Infanterie-Regiments Nr. 146 von Königsberg i. Pr. mit dem Stabe und I. Bataillon nach Sensburg und dem II. Bataillon nach Bischofsburg kommt am 30. September d. J. zur Ausführung.

No. 652/7. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. August 1899.

Nr. 243.

Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1899/1900.

Für die Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1899/1900 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

Ferner wird bestimmt:

Die Kommandirung der Feldartillerie-Offiziere zum Militär-Reitinstitut haben in diesem Jahre die Generalkommandos selbständig zu veranlassen. Zu diesem Zwecke ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der in Folge der Neuformationen bei der Feldartillerie eintretenden Personalveränderungen festzustellen, welchen Brigaden u. s. w. die beim Militär-Reitinstitut bereits jetzt kommandirten, am 1. Oktober 1899 ihr 2. Kommandojahr beginnenden Feldartillerie-Offiziere angehören. Demnächst sind so viele Offiziere neu zu kommandiren, daß sich von jeder der Feldartillerie-Brigaden und vom Feldartillerie-Regiment Nr. 73 (I. Armeekorps) ein Offizier bei dem Militär-Reitinstitut befindet.

Die neu kommandirten Feldartillerie-Offiziere haben am 16. Oktober 1899 das Kommando in Hannover anzutreten.

Die Kommandirung königlich sächsischer und königlich württembergischer Feldartillerie-Offiziere wird besonders veranlaßt.

No. 161/6. 99. A. 3.

v. Gofler.

Nachweisung

der

Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1899/1900.

Bemerkungen.

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| 1. Beginn des Kommandos | siehe §. 8 d. D. O. f. M. R. |
| 2. Auswahl der zu Kommandirenden | › §. 9 › |
| 3. Ueberweisungspapiere | › 11 › |
| 4. Bekleidung und Ausrüstung u. s. w. | › 12 › |
| 5. Marschangelegenheiten | › §. 13 › |
| 6. Selbstverpflegung u. s. w. | › §. 14 › |

Korpsbezirk.	Truppenteil.	Es sind zu				
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment		
Befehlsgeschmiede.	Promoter mit vierteljährlicher Abführung.					
Gardekorps	Regiment der Gardes du Corps	1 v. 1./10. bis 31./12. 99	
	Garde-Kürassier-Regiment	
	1. Garde- Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland	1	1	.	.	
	Leib-Garde-Fusaren-Regiment	
	1. Garde-Ulanen-Regiment	
	2. „ „ „	1	1	.	.	
	2. Garde- Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland	
	3. Garde-Ulanen-Regiment	
	I.	1
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel	1	1	.	v. 1./1. bis 31./3. 1900	
	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen	
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna	1	1	.	.	
	Pitthausches Ulanen-Regiment Nr. 12	1	1	.	.	
	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen	1	1	.	.	
	Dragoner-Regiment von Webel	
	II.	1
	Grenadier-Regiment zu Pferde Jhr. von Derfflinger	v. 1./4. bis 30./6. 1900	
	Kürassier-Regiment Königin	
	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9	1	1	.	.	
	Dragoner-Regiment von Arnim	
III.	1	
1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.	1	1	.	v. 1./7. bis 30./9. 1900		
Fusaren-Regiment von Zieten	1	1	.	.		
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland	1	1	.	.		
Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland		

Kommandiren		Es sind abzugeben					Bemerkungen.	
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bgl. Befreite als Schärer.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)						
		Trompeter mit vierteljährlicher Abführung.		Gemeine als Pferdepfleger	Oekonomie-Handwerker.		Oekonomie-Handwerker.	
. 1 1	1*) 1 1	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	7*	.	* Darunter 1 Maler, 1 Kellner oder Lohnbiener, Tischbeder u. f. w.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Tapezierer.
. 1 1 1 1 1	1*) 1 1 1 1	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6*	.	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Maurer.
. 1 1 1 1	1*) 1 1 1	.	*) Der bereits kommandirte Befreite verbleibt ein zweites Jahr					
. 1 1 1	1*) 1 1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr besgl.	5*	.	* Darunter 1 Maurer	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Sattler.
. 1 1 1	1*) 1 1	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	5*	.	* Darunter 1 Tapezierer 1 Schuhmacher	.	
. 1 1 1	1*) 1 1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr besgl.					

*) Die Schuhmacher (Oekonomie-Handwerker) sind vom Korps-Betreibungsamt abzugeben.

Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburſchen	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie- Regiment	
Beflag- schmiede	Trompeter mit vierteljähr- licher Uebung.				
IV.	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10
	Kürassier-Regiment von Seydlitz	1	1	.	.
	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12
	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld
V.	2 Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland	1	1	.	.
	Dragoner-Regiment von Bredow	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg	1	1	.	.
VI.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment von Kayler
	Husaren-Regiment von Schill	1	1	.	.
	Husaren-Regiment Graf Objen.	1	1	.	.
	Dragoner-Regiment König Friedrich III.	1	1	.	.
VII.	Kürassier-Regiment von Driesen
	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland
	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11	1	1	.	.
	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5
VIII.	Kürassier-Regiment Graf Gehler	1	1	.	.
	Husaren-Regiment König Wilhelm I.
	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden
	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7	1	1	.	.
IX.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17	1	1	.	.
	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande
	„ „ Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn
	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18

Kommandirenden		Es sind abzugeben					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reiterschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bzgl. Befreiung als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)					
		Trompeter mit vierteljährlicher Ausbildung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Defonomie-Handwerker.		Defonomie-Handwerker.
*) 1 1 1 *)	1 1 1 1	1 v. 1./10. bis 31./12. 99	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) desgl.	5* 	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Gärtner, 1 Hülfschreiber	
*) 1 1 1 1	1 1 1 1	1 v. 1./1. bis 31./3. 1900	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5* 	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Maurer	
1 1 1 1 1	1 1 1 1 1	1 v. 1./4. bis 30./6. 1900		5* 	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hülfschreiber	
*) 1 *) 1	1 1 1 1	1 v. 1./7. bis 30./9. 1900	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) desgl.	5* 	1 Schneider	* Darunter 1 Schneider, 1 Hülfschreiber	Unter den zu kommandirenden Pferdepfleger 1 Schlosser.
1 1 1 1	1 1 1 1			5* 	1 Schneider	* Darunter 1 Maler 1 Kellner oder Lohnbedienter, Tischbedienter u. s. w.	
*) 1 1 *)	1 1 1 1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) desgl.	5* 	1 Sattler	* Darunter 1 Schneider 1 Kellner oder Lohnbedienter, Tischbedienter u. s. w.	

Korpsbezirk.	Truppenteil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie- Regiment	
Befschlag- schmiede.	Trompeter mit viertelsähr- licher Abso- jung.				
X. Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17..... Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19..... 2. Hannoverisches Dragoner-Regiment Nr. 16..... Königs-Ulanen-Regiment
XI. Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel..... Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg 1 1
XII. (1. Königlich Sächsisches) Garde Reiter-Regiment..... 1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Oester- reich König von Ungarn 1 1
	1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18
	2. Königin- " " Nr. 19
XIII. (Königlich Württembergisches) Dragoner-Regiment Königin Olga..... Ulanen-Regiment König Karl 1 1
	Dragoner-Regiment König	1	1
	Ulanen-Regiment König Wilhelm I.
XIV. 1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20..... 2. " Dragoner-Regiment Nr. 21..... 3. " Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22..... Kurmärktisches Dragoner-Regiment Nr. 14..... 1 1 1 1 1
XV. 2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9..... 2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11..... 3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15..... Schleswig-Holsteinisches Ulanen-Regiment Nr. 15..... 1 1 1 1 1 1 1 1 1

Kommandirende		Es sind abzugeben						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule				an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schützer.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment *)						
		Trompeter mit vierteljährlicher Absendung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Oekonomie-Handwerker.		Oekonomie-Handwerker.	
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Sattler 1 Hülfsschreiber	1 Schneider	*) Die Schuhmacher (Oekonomie-Handwerker) sind vom Korps-Bekleidungsamt abzugeben.
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr	2*	.	* Darunter 1 Sattler	1 Schneider	
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Schmied, 1 Hülfsschreiber	1 Schuhmacher	
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.		.			
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Schlosser, 1 Hülfsschreiber	1 Schuhmacher	
1	1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr		.			

Korpsbezirk.	Truppenteil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offiziersburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befehlsgeschmiede.	Trompeter mit vierterlicher Abführung.				
XVI.	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6	1	.
	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9	1	1	.	.
	Schleswig-Holsteinisches Dragoner-Regiment Nr. 13	1	1	.	.
	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14
XVII.	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg	1	.
	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1
	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt
	Ulanen-Regiment von Schmidt	1	1	.	.
XVIII.	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Gde.-Drag.-Regt.) Nr. 23
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6	1	1	.	.
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Drag.-Regt.) Nr. 24
	Husaren-Regiment König Humbert von Italien	1	1	.	.
XIX.
(2. Königlich Sächsisches)	Karabinier-Regiment	1	1	.	.
	2. Ulanen-Regiment Nr. 18

kommandiren		Es sind abzugeben					Bemerkungen.	
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere & Gefreite als Schutler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)						
		Trompeter mit vierteiljähriger Ausbildung.		Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker.		Ökonomie-Handwerker.	
1	1	.	.	5 *	.	* Darunter 1 Buchbinder	1 Sattler	Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern 1 Zimmermann.
1	1	.	.	5 *	.	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern 1 Maler.
*) 1	1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	.	.	5 *	.	* Darunter 1 Steinbruder, 1 Kellner oder Lohndiener, Tischbeder u.	.	
1	1	.	.					
*) 1	1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	.	.					Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern 1 Tischler und 1 Hülfschreiber.
1	1	.	.					

Nr. 244.

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In Nr. IX ist Nachstehendes als Abs. 3 beizufügen:

»(3) Den gleichen Bedingungen unterliegt Zinkäthyl, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.«

2. Die Nr. XXXVI ist wie folgt zu ändern:

Der Eingang hat zu lauten:

»A. Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, und zwar:«

Der erste Satz der lit. d ist zu fassen:

»Der Verschluss der Kisten darf mittelst eiserner Nägel nur dann erfolgen, wenn diese gut verzinkt sind.«

Lit. e hat am Schlusse zu lauten:

»unter Nr. XXXVI lit. A getroffenen Bestimmungen entspricht.«

Am Ende der Nummer ist nachzutragen:

»B. Proben von Schießmitteln in Metallhülsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Die Proben von Schießmitteln sind in seidene Beutel zu füllen, so daß kein Austreten stattfinden kann. Diese Beutel sind in Metallhülsen zu bringen, die durch Holzpfropfen vollständig verschlossen werden. Die Menge des Schießmittels in jeder Hülse darf nicht mehr als 1 Kilogramm, die damit beschickte Hülse nicht mehr als 1,5 Kilogramm wiegen.

b) Die Metallhülsen mit Proben sind in gut gearbeitete Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

		Bruttogewicht der Kiste:		geringste Wandstärke:	
		bis 5 Kilogramm einschließlich		7 Millimeter,	
über	5 Kilogramm	» 50	»	» 12	»
»	50	» 100	»	» 15	»
»	100	» 150	»	» 20	»
»	150	» 200	»	» 25	»

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwas leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Berg, Holz- wolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transports ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht einer mit Proben von Schießmitteln in Metallhülsen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluss der Kisten darf mittelst eiserner Nägel nur dann erfolgen, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluss oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

»Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbrief angegebene, mit dem Zeichen..... verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVI lit. B getroffenen Bestimmungen entspricht.«

3. In Nr. XLVI ist der erste Satz zu fassen:
 »Chlormethyl und Chloräthyl werden nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.«
4. Am Schlusse der Nr. LI ist als zweiter Absatz einzufügen:
 »(2) Bei Sendungen von Hülsen dieser Art muß der Frachtbrief eine Erklärung des Absenders enthalten, daß die Hülsen nach der Tränkung erhitzt und darauf in Wasser völlig abgekühlt worden sind.«
5. Am Schlusse der Nr. LII sind folgende Bestimmungen als zweiter Absatz nachzutragen:
 »(2) Hundekoth wird auch als Stückgut unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:
1. Zur Verpackung sind feste, dichte Metall- oder mit eisernen Reifen beschlagene Holzgefäße zu verwenden, die mit Handhaben versehen und äußerlich rein sein müssen.
 2. Die Gefäße sind aufrecht stehend zu befördern; sie dürfen nicht gerollt, sondern müssen getragen werden.
 3. Die Beförderung hat auf offenen Wagen zu erfolgen.
 4. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
 5. Die Vorschriften im Abs. 1 Ziffer 5 und 8 finden Anwendung.«

Die Aenderungen treten am 1. August d. J. in Kraft.

Berlin den 8. Juli 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. August 1899.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.
 v. Einem.

No. 301/8. 99. A. 1.

Reichsschatzamt.
 I. 4418.

Berlin den 24. Juli 1899.

Nr. 245.

Behandlung beschädigter Münzen.

Gelegentlich der Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seitens der Kassens Stüde, welche mit geringen Beschädigungen behaftet waren oder Einbiegungen zeigten, nach Zerschneiden dem Einzahler zurückgegeben oder überhaupt zurückgewiesen wurden. Ein solches Verfahren dürfte den in Betracht kommenden Bestimmungen (Artikel 10 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, Centralblatt Seite 260, Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1877, Centralblatt 1878 Seite 29) nicht entsprechen. Abgesehen von den Falschstücken wird in diesen Bestimmungen unterschieden zwischen abgenutzten Münzen, welche zum vollen Werth anzunehmen sind, und den gewaltsam beschädigten Münzen, welche durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Hiernach ist die Zurückweisung beschädigter Münzen unstatthaft. Es kann sich nur darum handeln, diese Münzen entweder anzunehmen oder sie, wenn eine gewaltsame Beschädigung stattgefunden hat, nach vorgängiger Unbrauchbarmachung zurückzugeben. Ob die letztere Voraussetzung zutrifft, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Die silbernen Zwanzigpfennigstücke unterliegen einer raschen Abnutzung und sind bei der Dünne der Münzplättchen in erhöhtem Maße der Gefahr ausgesetzt, bei dem Umlauf von Hand zu Hand beschädigt, insbesondere verbogen zu werden. Die Rücksicht auf die technischen Mängel der Münzgattung war für die vom Bundesrath beschlossene Einziehung derselben mitbestimmend. Beschädigungen sind daher nicht ohne Weiteres als gewaltsame im Sinne der gedachten Bestimmungen anzusehen,

sondern werden häufig unter den Begriff der Abnutzung fallen. Eine gewaltsame Beschädigung wird nur dann anzunehmen sein, wenn sie als solche aus ihrer Beschaffenheit auf zweifelsfreie Weise erkennbar ist, z. B. wenn die Münze durchlöchert, durchschnitten ist oder wenn erhebliche Münztheile fehlen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Aschenborn.

An den Königlich preussischen Herrn Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. August 1899.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 16. Mai 1876, 6. Februar 1878 und 13. Mai 1899 — Armee-Verordnungs-Blatt 1876 Seite 130, 1878 Seite 23 und 1899 Seite 229 — zur Beachtung im Bereiche der Heeresverwaltung.

No. 41/8. 99. B. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. August 1899.

Nr. 246.

Pferde-Kursbuch.

Zur Beseitigung der vielfachen Unzuträglichkeiten, die sich bei der Beförderung einzelner Pferde mit der Eisenbahn ergeben haben, sind zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen Fahrpläne für den Transport einzelner Militärpferde vereinbart worden. Diese Fahrpläne werden in einem Pferde-Kursbuch vereinigt und können seitens der Militärbehörden von der Verlagsfirma käuflich zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

Um die Höhe der Auflage und den Kaufpreis bestimmen zu können, wollen die Militärbehörden den gewünschten Bedarf bis zum 15. September d. J. der Eisenbahnabtheilung des großen Generalstabes anmelden. Bezugsstelle und Kaufpreis werden demnächst bekannt gemacht werden.

In Vertretung.

No. 1128/7. 99. A. 1.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. August 1899.

Nr. 247.

Benennung des Feldartillerie- und Fußartillerie-Materials, der zugehörigen Munition und der Sprengmunition.

Das bisher vor das Konstruktionsjahr gesetzte „C.“ kommt im schriftlichen und mündlichen Verkehr künftig bei Neuzeichnungen und Neustempelungen der Gegenstände und bei Neubearbeitung von Druckvorschriften in Fortfall. Die Jahreszahl tritt somit unmittelbar an den Namen, z. B.:

- Feldkanone 73.88 (F. K. 73.88),
- Feldschrapnel 96 (F. Schr. 96),
- 15 cm Granate 88 alter Art (15 cm Gr. 88 a/A.),
- Sprengpatrone 88.

An der Benennung der Versuchsgegenstände wird hierdurch nichts geändert.

In Vertretung.

No. 323/7. 99. A. 5.

v. Einem.

Nr. 248.

Abänderung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. der Beamten der Berliner, Charlottenburger
und Schöneberger Schutzmannschaft.

Die beiden ersten Absätze der Ziffer 8 dieser im Armeeverordnungs-Blatt für 1897 Seite 22 ff. veröffentlichten Bestimmungen haben folgende Fassung erhalten:

»Während der Probezeit erhält der Schutzmann monatlich 100 *M.* Diäten, welche am Monatschlusse bz. beim Abgange (und zwar beim etwaigen Ausscheiden im Laufe eines Monats tageweise berechnet) nachträglich gezahlt werden. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnöthigen Transportkosten dringend anzurathen, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1 200 *M.* und steigt bei fortgesetzt guter Führung von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1 600 *M.* jährlich.«

In Vertretung.

Krebs.

No. 429/8. 99. C. 2.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 und 2 zur Turnvorschrift für die Infanterie,
Nr. 1 bis 3 zur Garnison-Bauordnung.

Zur Nachricht.

In Nr. 25 dieses Blattes, Seite 319, Zeile 18 von oben, ist das Wort »mitgetheilt« in »mitbetheiligt« abzuändern.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 29. August 1899.

Nr. 27.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. August 1899.

Nr. 249.

Ausgabe neuer Druckvorschriften.

- Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 10. August 1899
 - ein neues »Exerzir-Reglement für die Feldartillerie« und
 - eine neue »Schießvorschrift für die Feldartillerie«
 zu genehmigen geruht. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren das »Exerzir-Reglement für die Feldartillerie vom 27. Juni 1892« und der »Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 22. Mai 1893« ihre Gültigkeit.
- Die neuen Vorschriften werden den beteiligten Kommandobehörden u. s. w. mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
- Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 352 und 398 das Datum zu berichtigen.
- Die neuen Vorschriften werden in der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, vorräthig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen wird später bekannt gemacht werden.

No. 283/8. 99. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1899.

Nr. 250.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 38

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Sfde. Nr.	Bezirk		Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
2.	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Sonnenburg	Königsberg i. Pr.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Vbe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
5.	IV. Armeekorps	Magdeburg	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor, Baurath Schwend	Magdeburg	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor, Baurath Grell	Magdeburg
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Direktor, Rechnungsrath Brumm	
			2. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Zappe	Magdeburg	1. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Direktor Lindemann	Magdeburg
					2. Stellvertreter: Lazareth-Oberinspektor, Rechnungsrath Strohmeier	
			3. Beisitzer: Arbeiter Portius beim Artilleriedepot zu Magdeburg	Magdeburg	1. Stellvertreter: Arbeiter Reinhardt beim Proviantamt zu Magdeburg	Magdeburg
					2. Stellvertreter: Arbeiter Horst beim Proviantamt zu Magdeburg	
			4. Beisitzer: Vorarbeiter Müller beim Proviantamt zu Magdeburg	Magdeburg	1. Stellvertreter: Arbeiter Wolter beim Artilleriedepot zu Magdeburg	Magdeburg
					2. Stellvertreter: Arbeiter Kegel beim Artilleriedepot zu Magdeburg	

N ^o .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
6.	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur a. Pr. Moebeß	Posen
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
10.	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Schmidt	Altona
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Kontroleur a. Pr. Meinde	Altona
			2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Lazarethverwaltungs- Inspektor Kuri	Altona
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
12.	XI. Armeekorps	Erfurt	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor, Baurath Ulrich	Erfurt	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Knothe	Erfurt
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Oberinspektor Rehsfer	Erfurt
			2. Beisitzer: Ingenieur bei der Gewehr- fabrik, Regierungs-Bau- führer Runge	Erfurt	1. Stellvertreter: Proviantmeister Horn	Erfurt
					2. Stellvertreter: Lazarethverwaltungs- Inspektor Arnold	Erfurt

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
Noch 12.	XI. Armeekorps	Erfurt	3. Beisitzer: Werkzeugmacher Wolff bei der Gewehrfabrik zu Erfurt	Hochheim bei Erfurt	1. Stellvertreter: Maschinist G ü t h bei der Garnisonverwaltung zu Meiningen.	Meiningen
					2. Stellvertreter: Werkzeugmacher Willing bei der Gewehrfabrik zu Erfurt	Erfurt
			4. Beisitzer: Werkzeugmacher R i s m a n n bei der Gewehrfabrik zu Erfurt	Erfurt	1. Stellvertreter: Arbeiter W a h l bei der Gewehrfabrik zu Erfurt	Erfurt
					2. Stellvertreter: Werkzeugmacher M ü l l e r bei der Gewehrfabrik zu Erfurt	Erfurt
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	3. Beisitzer: Tischler Luß bei der Artilleriewerkstatt zu Straßburg i. E.	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter: Schirrmeister R u d h a b e r l e n bei der Artilleriewerkstatt zu Straßburg i. E.	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter: Vorarbeiter A m a n beim Proviantamt zu Straßburg i. E.	Straßburg i. E.
			4. Beisitzer: Vorarbeiter E r b s beim Proviantamt zu Hagenau	Hagenau	1. Stellvertreter: Sattler S c h l ö m e r bei der Artilleriewerkstatt zu Straßburg i. E.	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter: Schirrmeister S p e i d e l bei der Artilleriewerkstatt zu Straßburg i. E.	Straßburg i. E.

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
15.	XVI. Armeekorps	Reg	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Oberinspektor Hein	Reg
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Inspektor Loeffler	Reg
16.	XVII. Armeekorps	Danzig	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor, Baurath von Fisenne	Danzig	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
17.	XVIII. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor, Baurath Reimer	Frankfurt a. M.	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor, Baurath Pieper	Hanau
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Oberinspektor Dorguth	Frankfurt a. M.
			2. Beisitzer: Proviantmeister Walter	Boden- heim	1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Stttert	Frankfurt a. M.
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Fornagon	Boden- heim
3. Beisitzer: Arbeiter Johann Schmidt 13. bei der Pulverfabrik Hanau	Hanau	1. Stellvertreter: Arbeiter Eugen Freyther bei der Pulverfabrik Hanau	Groß- Auheim			
		2. Stellvertreter: Magazinarbeiter Benno Kömpel beim Proviantamt zu Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.			

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
Noch 17.	XVIII. Armeekorps	Frankfurt a. M.	4. Beisitzer: Magazinarbeiter Konrad Secker II. beim Proviantamt Mainz	Marien- born	1. Stellvertreter: Meistergehilfe Johann Grimmer bei der Pulverfabrik Hanau	Groß- Aubeim
					2. Stellvertreter: Arbeiter Karl Göbde in der Pulverfabrik bei Hanau	bei Hanau

Im Auftrage.

No. 202/8. 99. A. 5.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. August 1899.

Nr. 251.

Änderungen der Fahrradvorschrift.

Die Fahrradvorschrift ist wie folgt zu ändern:
Seite 11 Ziffer 19.

In der dritten Zeile ist hinter »Frühjahr« einzuschalten: »und Herbst«.

In der sechsten und siebenten Zeile sind die Worte »nach den Herbstübungen« sowie »und« zu streichen.

Die Berichtigung ist handschriftlich zu bewirken.

No. 663 8. 99. A. 1.

von Gößler.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. August 1899.

Nr. 252.

Ausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Die genannte Dienstvorschrift ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 451.

Mit dem Erscheinen der neuen Vorschrift treten außer Kraft:

1. die »Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie — Berlin 1894 —« D. V. E. 451
2. der »Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldgeräth C/96«, Berlin 1898.

No. 438/7. 99. A. 4.

v. Gößler.

Nr. 353.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Hauptmann	Hartmann	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
2.	"	Kostof	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84.
3.	"	Witt	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
4.	"	v. Ley	Infanterie-Regiment Nr. 144.
5.	"	v. Rommel	Infanterie-Regiment Nr. 97.
6.	"	Wynken	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
7.	"	Kommallein	Infanterie-Regiment Nr. 154.
8.	"	Scheins	Infanterie-Regiment Nr. 173.
9.	"	v. Einsingen	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
10.	"	Junghans	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.
11.	"	Graf v. Waldersee (Franz)	Vom Generalstabe der 13. Division.
12.	"	v. Busse	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
13.	"	Keserstein	3. Posenisches Infanterie-Regiment Nr. 58.
14.	"	Frhr. v. Wüllenweber	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.
15.	"	Jenski	Infanterie-Regiment Nr. 176.
16.	"	v. Brauchitsch	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, Adjutant bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
17.	"	v. Erichsen	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
18.	"	v. Lilly	3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162.
19.	"	Frhr. v. Dalwigk zu Lichtenfels	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.
20.	"	v. der Mülbe	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
21.	"	v. Hirsch	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
22.	"	v. Kameke	à la suite des 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
23.	"	Kleinschmit	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
24.	"	Rentel	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.

Vfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Hauptmann	Matting	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64, seither in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
----	-----------	---------	--

2. Kavallerie.

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Rittmeister	Selzam	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
2.	„	v. Duast	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
3.	„	Fhr. v. Rotberg	Ulanen-Regiment von Kapler (Schlesisches) Nr. 2.
4.	„	v. Graevenig	Sufaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.
5.	„	v. Rosenthal	Sufaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. Trott zu Solz	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
2.	„	Fhr. v. Preuschen	Feldartillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
3.	„	v. Woyna	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
4.	„	Hoffmann	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. Hagen	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
----	-----------	----------	---

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Cremer	Infanterie-Regiment Nr. 99.
2.	„	v. Strube	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
3.	„	Reich	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreussisches) Nr. 41.
4.	„	v. Buchwaldt (Otto)	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86, kommandirt bei der Kriegsschule in Danzig.
5.	„	Rauch	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
6.	„	Buchholz	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Pofensches) Nr. 19.
7.	„	v. Wigleben	2. Garde-Regiment zu Fuß, kommandirt bei dem Kadettenhause in Plön.
8.	„	v. Billhaußen	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
9.	Oberleutnant	Spangenberg	Infanterie-Regiment Nr. 154, kommandirt bei der Infanterie-Schießschule.
10.	„	v. Treskow	2. Badiſches Grenadier-Regiment Kaiſer Wilhelm I. Nr. 110.
11.	„	Stolz	5. Rheinifches Infanterie-Regiment Nr. 65.
12.	„	Burcharbi (Theodor)	Infanterie-Regiment von Lügow (1. Rheinifches) Nr. 25, kommandirt bei der Militär-Intendantur.
13.	„	Venus	4. Thüringifches Infanterie-Regiment Nr. 72.
14.	„	v. Ribbed	Jüfilier-Regiment Königin (Schleſwig-Holſteiniſches) Nr. 86.
15.	„	Schubert	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Oſtpreuſiſches) Nr. 5.
16.	„	Haering	Infanterie-Regiment Nr. 163.
17.	„	v. Duisburg	Infanterie-Regiment Nr. 176.
18.	„	Huber	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommerſches) Nr. 21, kommandirt bei der Unteroffiziersſchule in Marienwerder.
19.	„	Severin	Jüfilier-Regiment General-Feldmarſchall Graf Moltke (Schleſiſches) Nr. 38.
20.	„	Boic	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommerſches) Nr. 21, kommandirt bei dem Kadettenhauſe in Oranienſtein.
21.	„	Gr. Poninſki	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schleſiſches) Nr. 11.
22.	„	Jrhr. v. Seydliß-Kurz- bach	Jäger-Bataillon Graf York von Wartenburg (Oſtpreuſiſches) Nr. 1.
23.	„	Schwarz	4. Thüringifches Infanterie-Regiment Nr. 72, kommandirt bei dem Kadettenhauſe in Plön.
24.	„	v. Schrader	Von demſelben Regiment.
25.	„	Hofrichter	7. Badiſches Infanterie-Regiment Nr. 142.
26.	„	Friſe	Infanterie-Regiment Nr. 149.
27.	„	v. Kornagſki	Großherzoglich Mecklenburgiſches Jüfilier-Regiment Nr. 90.

2. Kavallerie.

Vom 1. Auguſt 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Jrhr. v. Albedyſki	Küraffier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Weſtpreuſiſches) Nr. 5.
2.	„	Johannes	2. Hannoverſches Ulanen-Regiment Nr. 14.
3.	„	v. Baehr	Dragoner-Regiment König Albert von Sachſen (Oſtpreuſiſches) Nr. 10.
4.	„	v. Jagemann	1. Großherzoglich Heſſiſches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
5.	„	v. Krell	2. Pommerſches Ulanen-Regiment Nr. 9.
6.	„	Brandt	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommerſches) Nr. 11.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Auguſt 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Sadſoſky	Thüringifches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
2.	„	Weinde	Heſſiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

4. Fußartillerie.

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Kremkow	Babisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14, seither in der Marine-Infanterie.
----	--------------	---------	--

5. Train.

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Senferth	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.
----	--------------	----------	------------------------------------

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Juli 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Korn	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
----	----------	---------	--

b. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Gr. v. Stofsch	Von der Reserve des 2. Garde-Drägoner-Regiments Kaiserin Alexandra von Rußland, kommandirt zur Dienstleistung bei dem 1. Garde-Drägoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
2.	„	v. Schumann	Von der Reserve des Husaren-Regiments Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälischen) Nr. 8, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.

c. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Gr. v. Merenberg	Seither à la suite des Husaren-Regiments König Wilhelm I. (1. Rheinischen) Nr. 7, mit dem 1. f. Mts. in das Regiment wieder eingereiht.
2.	„	v. Vacano	Von der Reserve des Hannoverischen Jäger-Bataillons Nr. 10 und vom 1. f. Mts. ab zur Dienstleistung bei dem 2. Hannoverischen Ulanen-Regiment Nr. 14 kommandirt.

2. Feldartillerie.

1. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Donop	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	„	v. Kaula	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
3.	„	Müller	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.

Sfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Camp	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
2.	"	Pueschel	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

Nachrichtlich:

Der Oberleutnant Schwager im Schleswigschen Feldartillerie-Regiment Nr. 9, seither im Schleswig-Holsteinschen Train-Bataillon Nr. 9, bezieht vom 1. August d. J. ab das Gehalt von seinem neuen Truppentheil.

In Vertretung.

Nr. 342/8. 99. B. 1.

Mulert.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 81 bis 116 zur Wehrordnung,
- Nr. 17 bis 23 zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition,
- Nr. 18 bis 23 zum Leitfaden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition,
- Nr. 10 zur Schußtafel Nr. 2, Nr. 1 zur Schußtafel Nr. 2a und Nr. 19 bis 21 zur Schußtafel Nr. 5,
- Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern,
- Nr. 1 bis 103 zur Uebungsgeräth-Vorschrift für die Fußartillerie,
- Nr. 1 bis 23 zu den »Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschütze«,
- Nr. 159 bis 171 nebst Nachtrag 3 zu den »Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Prozen und Fahrzeuge«,
- Nr. 28 und 29 zum »Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Prozen und Fahrzeuge«,
- Nr. 207 bis 231 zu den »Sondervorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräthe und Geschirre«,
- Nachtrag I zum Preisverzeichnis I über Fabrikate der Artilleriewerkstätten u. s. w.
- » I » » II » » » » »
- » I » » III » » » » »

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	In Papp- band.	Mit Leinwand- band.
Wehrordnung — mit den Deckblättern Nr. 71 bis 116	1,60 M.	1,85 M.	2,00 M.

Zur Nachricht.

In Anlage X zum Erlaß vom 3. Juli 1899 Nr. 1/7. 99. A. 4 ist unter »A II 8d. Roßärztliches Geräth« der Bedarf der Verbandtaschen n/A. von »1« in »2« umzuändern.

*1877
2628*

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 16. September 1899. Nr. 28.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einlehen in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 354.

Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1899 im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Ich verleihe der 1. Kompagnie des Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 und der 3. Kompagnie des Garde-Schützen-Bataillons gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1899. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neuhof den 29. August 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Ich verleihe der 9. Kompagnie des 7. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 142 und der 10. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 143 gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1899. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 31. August 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Ich verleihe:

- der 1. Kompagnie des Grenadier-Regiments König Friedrich III. (1. Ostpreussischen) Nr. 1,
- » 8. » » Infanterie-Regiments Nr. 149,
- » 9. » » Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12,
- » 1. » » Infanterie-Regiments Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgischen) Nr. 27,
- » 11. » » 3. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 58,
- » 10. » » Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesi'schen) Nr. 10,
- » 7. » » Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälischen) Nr. 57,
- » 3. » » Infanterie-Regiments von Goeben (2. Rheinischen) Nr. 28,
- » 5. » » » Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31,
- » 9. » » 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77,
- » 12. » » 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95,
- » 7. » » 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67,
- » 1. » » Infanterie-Regiments Nr. 141,
- » 3. » » » Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116,

der 5. fahrenden Batterie des Nassauischen Feldartillerie-Regiments Nr. 27,
 » 3. » » » 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 17,
 » 2. reitenden Batterie des Feldartillerie-Regiments Prinz August von Preußen (Ostpreußischen) Nr. 1,
 » 1. fahrenden Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 36 und
 » 4. Kompanie des Fußartillerie-Regiments von Dieskau (Schlesischen) Nr. 6
 gemäß. Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1899. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Karlsruhe den 11. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 125/9. 99. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. September 1899.

Nr. 355.

Militär-Fahrscheine für die zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere, Offizierburschen und Dienstpferde.

Die zur Zeit bei der Kriegsakademie lagernden, noch nach dem alten Muster (Anlage III der Kriegs-Transport-Ordnung) ausgefertigten Militär-Fahrscheine — §§. 31, 3 und 32, 2 der Dienstordnung der Kriegsakademie — sind bis zum 1. Oktober d. J. von den Truppentheilen durch neue, nach Anlage IV der Militär-Transport-Ordnung aufgestellte Militär-Fahrscheine zu ersetzen.

Auf den neuen Fahrscheinen haben die Truppentheile gemäß Nr. A. B. 38 (Seite 63) der Militär-Transport-Ordnung auch die Entfernungen und die Gelbbeträge einzutragen.

No. 260/8. 99. A. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. September 1899.

Nr. 356.

Sanitätsbericht für 1896/97.

Der Sanitätsbericht für das Jahr 1896/97 kann von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße Nr. 68/71 zu dem Ladenpreise von 10 M. 30 Pf. bezogen werden.

Bei unmittelbarer Bestellung bei der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums ermäßigt sich der Preis für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte der Militärverwaltung auf 6 M. 90 Pf.

No. 1476/8. 99. M. A.

von Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. September 1899.

Nr. 357.

Ausgabe der »Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei«.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. August 1899 die »Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei« mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß sie an Stelle des Entwurfs vom 5. April 1898 tritt.
2. Die neue Vorschrift wird demnächst ausgegeben.
3. Im Druckvorschriften-Etat ist unter laufender Nummer 531 zu streichen:

»Entwurf. (5. 4. 98.)«

und dafür zu setzen:

(2. 8. 99.).

4. Die neue Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis für die Armee beträgt:
 10 Pf. für den gehefteten und
 20 „ „ „ gebundenen Abdruck.

In Vertretung.

No. 586/8. 99. A. 5.

Wollmar.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. September 1899.

Nr. 358.

Abänderung der im *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1889 Seite 184/185 abgedruckten »Ergänzungen zu den Bestimmungen über den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen vom 2. November 1876«.

Die Ziffern 1 bis 3 des Abschnitts IV der vorermähnten Ergänzungen erhalten folgende neue Fassung:

1. Es werden alljährlich von jeder Feldartillerie-Brigade mit Ausnahme der 1. und 29. fünf, von der 1. und 29. Feldartillerie-Brigade sieben und von der Feldartillerie-Schießschule drei Unteroffiziere oder Unteroffizier-Aspiranten der Feldartillerie kommandirt, welche in einem von dem Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Standorte gemeinsam unterrichtet werden; die Mannschaften der Feldartillerie-Schießschule nehmen an dem Unterricht der Garde-Feldartillerie Theil. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, bleibt es den Generalkommandos überlassen, den Unterricht brigadeweise anzuordnen.

Der Unterricht dauert vom 1. November bis 15. März. Die besonderen Anordnungen für die Leitung dieser Schule und für den Unterricht — nach den IV, 4 gegebenen Bestimmungen — trifft das Generalkommando.

2. Die Kommandirung der Mannschaften verfügen die Feldartillerie-Brigadekommandeure bz. der Kommandeur der Feldartillerie-Schießschule.

Es sind in erster Linie solche Persönlichkeiten auszuwählen, welche sich freiwillig melden und welche auf Grund ihrer Führung, Leistungen in der Truppe und Vorbildung (ungefähr das Ziel der 1. Stufe der Kapitulantenschulen) hoffen lassen, für die Feuerwerkerlaufbahn geeignet zu werden.

3. Die Feldartillerie-Brigadekommandeure bringen von den zum Schulbesuch kommandirten Unteroffizieren u. s. w. auf Grund der Leistungen während des Unterrichts und einer im März abzuhaltenden Schlußprüfung die zu dem Kommando zur Oberfeuerwerkerschule geeignetsten in Vorschlag, und zwar möglichst je 3, der Kommandeur der Feldartillerie-Schießschule 1—2.

In Vertretung.

No. 328/8. 99. A. 4.

Wollmar.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. September 1899.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 359.

Ausgabe einer neuen Schußtafel.

Die Schußtafel Nr. 2c für die Feldhaubitze 98 (zum Sammelheft der Schußtafeln) ist im Druck erschienen und wird den beteiligten Kommando- u. s. w. Behörden unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 515/8. 99. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. September 1899.

Nr. 360.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung (D. V. E. 487), an deren Stelle die neue tritt, verbleibt den Truppenteilen und Behörden bis Ende Oktober d. J., mit welchem Zeitpunkte sie außer Kraft gesetzt wird. Im D. V. E. ist unter Nr. 487 für —. 2. 96^a zu setzen: 26. 7. 99.

No. 451/8. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. September 1899.

Nr. 361.

Uebersicht der »Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1899«.

Exemplare der Uebersicht gelangen in beschränktem Umfange zur Verteilung.

Sie kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 50 Pf. für das Stück bezogen werden.

No. 144/9. 99. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. September 1899.

Nr. 362.

Auschußcylinder.

Die Auschußcylinder zu Schußwaffen 88 und 91 sind im Laufe des Monats Oktober an die Gewehrfabrik Spandau einzusenden. Sie werden dort mit einer Marke versehen und demnächst den Truppen u. s. w. zurückgesandt werden. Die Kosten trägt die Fabrik.

Im Auftrage.

No. 41/9. 99. A. 2.

Friedberg.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. September 1899.

Nr. 363.

Ausgabe einer neuen Gebrauchs-Schußtafel für Feldartillerie.

Die Gebrauchs-Schußtafel 2c für die Feldartillerie (Schußtafel für die Feldhaubitze 98 u. s. w.) wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Dieselbe tritt bei den im D. V. E. Nr. 269 aufgeführten Gebrauchs-Schußtafeln für die Feldartillerie als 2c hinzu.

No. 61/9. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. September 1899.

Nr. 364.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Batterien 96 ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft und erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 485 a.

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen (D. V. E. 485 a und 489 a), an deren Stelle die neue tritt, verbleiben den Truppentheilen und Behörden bis Ende Oktober d. J., mit welchem Zeitpunkte dieselben außer Kraft gesetzt werden.

In Vertretung.
Gallwitz.

No. 99/9. 99. A. 4.

Berlin den 7. September 1899.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 365.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine mobile Landwehr-Batterie C/73 u. s. w. ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung (D. V. E. 489) verbleibt den Truppentheilen und Behörden bis Ende Oktober d. J., mit welchem Zeitpunkte dieselbe außer Kraft gesetzt wird.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 489 für »— 2. 99« »26. 7. 99« zu setzen.

In Vertretung.
Gallwitz.

No. 100/9. 99. A. 4.

Berlin den 7. September 1899.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 366.

Ausrangirung von Zeichnungen.

Das Ausscheiden folgender Zeichnungen aus den Beständen wird genehmigt:

Nrd. Nr.	Zeichnung.	Dargestellter Gegenstand.
1.	2.	3.
1.	A. III. 1859. Blatt 15	<p>Feldartillerie. Patronenwagen C/42.61.</p>
F u ß artillerie u. s. w.		
1.	A. V. 1864. Blatt 8	Universalschraubenschlüssel u. s. w.
2.	B. V. Blatt 3	Transportkorb u. s. w.
3.	B. V. Blatt 3a	Transportkasten C/73.
4.	B. V. Blatt 3b	» C/69 für Gr. und Schr.
5.	B. V. Blatt 3i	» C/69.88 bezw. C/64.88.
6.	B. V. Blatt 3k	»
7.	A. VII. 1864. Blatt 4a	» C/69 für Gr. bezw. Schr. u. s. w.
8.	A. VII. 1864. Blatt 4b	» C/64.
9.	K. V. Blatt 5	15 cm Kartuschbüchse und 21 cm desgl. a/A.
10.	K. V. Blatt 5a	21 cm »
11.	C. Maschinen I. Blatt 3	Schrotleiter 1834.
12.	C. Maschinen I. Blatt 5	Beladung der Kasemattenschleife.

Efb. Nr.	Zeichnung.	Dargestellter Gegenstand.
1.	2.	3.
T r a i n.		
1.	Blatt 1—3	Requisitionswagen für eine Selbstädereifolonne C/1831.
2.	Blatt 1—3	Badofenwagen C/1831.
3.	ohne Nummer	Stemmvorrichtung für die Reserve- und Proviantwagen C/1831.
4.	ohne Nummer	Stemmvorrichtung am zweispännigen Defonomiewagen C/1840.
5.	Blatt 40 und 41	Padwagen der Feldartillerie C/1842.
6.	Blatt 1 und 2	Veränderte Ausrüstung des Patronenkarren C/51 mit Schanzzeug.
7.	Blatt 9 und 10	4spänniger Apothekenwagen C/1854.
8.	Blatt 1 und 2	Proviant- und Reservewagen C/1855 (General-Ansichten).
9.	Blatt 1—13, 13a, 14—16	Proviant- und Reservewagen C/1855.
10.	Blatt 1—4	Kompagnie-Padkarren C/1855.
11.	Blatt 9, 78—83	Kavallerie-Padkarren C/1859.
12.	Blatt 1—3	Herstellung eines Badofenwagens aus einem Proviantwagen.
13.	ohne Nummer	Anbringung des Reservetades am 4spännigen Medizin- und Bandage- wagen.
14.	ohne Nummer	Einsatzkasten 1859 für den 4spännigen Medizin- und Bandagewagen.
15.	ohne Nummer	Ausrüstung des 2spännigen Medizinwagens.
16.	ohne Nummer	Eisshuh mit Anleitung zum Gebrauch desselben.
17.	Blatt 39 b	2spänniger Defonomiewagen als Medizinwagen.
18.	Blatt 1—4	Schanzzeug 1860 für Infanterie und Jäger.
19.	Blatt 5	Schanzzeug 1860 für Kavallerie.
20.	ohne Nummer, Blatt 1	Patronenkasten C/32 und C/60.
21.	Blatt 1—6	Handwerkzeug für Feldschmiede C/1859.
22.	Blatt 7	Werkzeug zum Kavallerie-Schmiedekarren.
23.	Blatt 1—16	Traingeschirre 1853.
24.	Blatt 1—5	Bataillons-Patronenwagen-Geschirre 1853.
25.	ohne Nummer	Sattelbod für Kavallerie.
26.	Trainmaterial XII. 1876 Blatt 1	Werkzeug für den Roßarzt.
P i o n i e r e.		
1.	Blatt 6—8	Schanzzeug 1860 für Pioniere.
2.	Blatt 1, 1854	Portatives Schanzzeug für Pioniere.
3.	Blatt 1	Sturmgeräth.

In Vertretung.

Gallwitz.

No. 224/8. 99. A. 6.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 7. September 1899.

Nr. 367.

Portofreie Beförderung von Sparkassenbüchern der Mannschaften.

Sendungen der als Heirathsgut hinterlegten Sparkassenbücher der Mannschaften von den Kassenverwaltungen der Truppen an die Sparkassen und zurück anlässlich der Gutschrift von Zinsen (R. D. Anhang II) werden unter der Aufschrift »Militaria« portofrei befördert.

In Vertretung.

Wollmar.

No. 672/8. 99. B. 3.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. September 1899.

Nr. 368.

Verkaufspreise des Exerzir-Reglements und der Schießvorschrift für die Feldartillerie.

Im Anschluß an Ziffer 4 des Erlasses vom 20. August 1899 Nr. 283/8. 99. A. 4 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 343) wird bekannt gemacht, daß die Verkaufspreise:

	des Exerzir- Reglements	der Schieß- Vorschrift
für ein geheftetes Exemplar	95 Pf.	80 Pf.
für ein Exemplar in Pappereinband	1 M. 10 Pf.	95 Pf.
für ein in Leinwand gebundenes Exemplar	1 M. 25 Pf.	1 M. 15 Pf.

betragen.

Im Auftrage.

No. 114/9. 99. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. September 1899.

Nr. 369.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.

Die Zeichnungen

B. III. Blatt 247 bis 258 und

B. IX. Blatt 20

sind neu aufgestellt und werden unter Umschlag versandt werden.

Im Auftrage.

No. 412/8. 99. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 11. September 1899.

Nr. 370.

Bescheinigung von Einnahme-Nachweisungen.

Die Einnahme-Nachweisungen über eingezogene und in der Rechnung vom Kapitel 24 zu vereinnahmende Disziplinar-Geldstrafen (§§. 28, 2 und 31, 1 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift) sind von den Bezirkskommandeuren in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den Strafbüchern zu bescheinigen.

In Vertretung.

No. 136/9. 99. B. 1.

Wollmar.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. September 1899.

Nr. 371.

Neudruck der Befehlsbrückenvorschrift.

Von der seitens der General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen herausgegebenen Befehlsbrückenvorschrift ist unter Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Deckblätter ein Neudruck erschienen.

Diese Vorschrift ist in der Verlagsbuchhandlung von A. Bath, Berlin, Mohrenstraße Nr. 19, zu dem bisherigen Preise von 45 Pf. für das geheftete und 60 Pf. für das kartonirte Exemplar erhältlich.

Die Deckblätter 1 und 2 zur 1. Auflage dieser Vorschrift können von derselben Buchhandlung zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

In Vertretung.

Gallwitz.

No. 68/9. 99. A. 6.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 7 und 8 zur Remontirungsordnung,
zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie — April 1899 —.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 1. Oktober 1899.

Nr. 39.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 372.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden von Theilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika in den Jahren 1897 und 1898 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein bz. zwei Kriegsjahre zur Anrechnung zu bringen sind:

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Gefechte gegen den Sultan Katuga moto von Urambo am 15. und 20. Juli und 5. August 1898,
2. Kriegerische Zusammenstöße bei der Watumbi-Expedition vom 10 bis 29. September 1898,
3. Erstürmung der Boma Kiboroswa der Wasweta am 2. August 1898,
4. Gefechte in Usandani vom 5. bis 10. Oktober 1898 und in Jramba vom 30. Oktober bis 7. November 1898.

II. Schutztruppe für Südwestafrika.

1. Patrouillengefecht bei Klein-Aub am 4. Dezember 1897,
2. Erstürmung von Ghobib am 5. Dezember 1897,
3. Wagenüberfall bei Groß-Tsaub am 18. Dezember 1897,
4. Gefecht bei Anabis am 20. Dezember 1897,
5. Gefecht bei Klein-Tsaub am 4. Januar 1898,
6. Ueberfall bei Rhanas am 23. Januar 1898,
7. Gefecht bei Kantamab am 7. Februar 1898,
8. Gefecht bei Grootberg am 26. Februar 1898,
9. Erkundungsgefecht in der Grootberg-Schlucht am 27. Februar 1898.

Neues Palais den 31. August 1899.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Ober-Kommando der Schutztruppen.)

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 155/9. 99. C. 1.

v. Gofler.

Nr. 373.

Pionier-Bataillone bei dem Infanterie-Brigade-Exerciren.

Auf die Mir vorgelegten Berichte der Generalkommandos bestimme Ich, daß nach Ermessen der Generalkommandos künftig in den Fällen, in denen es nach Lage der Verhältnisse erwünscht und angängig ist, die Pionier-Bataillone an dem Brigade-Exerciren einer Infanterie-Brigade — während einiger Tage oder dessen ganzer Dauer — theilnehmen können.

Falls hieraus Kosten entstehen, haben sich die Generalkommandos bis zum 1. Juni jedes Jahres mit dem Kriegsministerium ins Benehmen zu setzen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Strasßburg i. E. den 5. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. September 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 359/9. 99. A. 1.

v. Goffler.

Nr. 374.

Künftiger Sitz der Linien-Kommission D.

Ich bestimme, daß der Sitz der Linien-Kommission D vom 1. April 1900 ab von Erfurt nach Cassel zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Eberswalde den 18. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. September 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 878/9. 99. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1899.

Nr. 375.

Vorschrift über den Gebrauch der Infanterie-Ausrüstung M/95.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 24. August 1899 eine Vorschrift über den Gebrauch der Infanterie-Ausrüstung M/95 zu genehmigen geruht.
2. Die neue Vorschrift (Inf. A.) wird nach Drucklegung den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Sie erhält die Nummer 538 im Druckvorschriften-Etat.
3. Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68/71.

Der Verkaufspreis beträgt 0,10 M. geheftet, 0,20 M. gebunden.

No. 569/8. 99. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. September 1899.

Nr. 376.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 23

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892, Seite 97/98.)

Nf. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
7.	VI. Armee-corps	Breslau	Wie bisher		vom 1. Oktober 1899 ab: Auditeur bei der 11. Division, Justizrath Schaeffer Breslau	

No. 132/9. 99. A. 5.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. September 1899.

Nr. 377.

Jahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1899 ab.

Der nachstehende Jahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 401/9. 99. A. 1.

v. der Voed.

Gabreplan

für die

Königliche Preussische Eisenbahn

vom 1. October 1899.

Berlin—Güterbog.

Güterbog—Berlin.

Personen- Sug	Rehbarf- Güter- Sug	Schnell- Sug	Güter- Sug	Personen- Sug	Güter- Sug	Personen- Sug	Personen- Sug	Streckung	Stationen	Personen- Sug	Güter- Sug	Rehbarf- Güter- Sug	Personen- Sug	Schnell- Sug	Güter- Sug	Personen- Sug	
																	an
II. u. III.	II. u. III. *	II. u. III. *	II. u. III.	II. u. III.	II. u. III.	II. u. III.	II. u. III.	km	Berlin (DR. Stf.)	II. u. III.	II. u. III. *	II. u. III.	II. u. III.	II. u. III. *	II. u. III.	II. u. III.	
1	405	101	401	3	403	5				2	402	406	4	102	404	6	
an	ab	an	ab	an	ab	an	ab			an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
706	730		822		834					902		1205		1222		123	
718	718	745	752						Marienthal	848	860	1122	1150	1038	1110	1209	1210
728	728	805	812						Mahlow	837	838	x1108		1013	1024	1159	1200
738	738	825	828						Rangsdorf	827	828	x1055		x1000		1149	1150
748	750	x842							Saffen	816	817	1025	1040	x945		1138	1139
756	757	x850							Witten	809	810	x1016		926	934	1131	1132
801	803	856							Rehagen- Elausbörf	803	806	946	1010		920	1125	1127
807	808								Sperenberg	757	769	840	940			1119	1121
816	818								Schiffplatz (Eunmerbörf)	748	760	813	830			1110	1112
828	824								Göbnerfeld	742	743	x807				1104	1105
832	833								Jandtenbörf	733	734	747	757			1055	1056
838	840								Rehburg	726	727	x740				1048	1049
846	847								Rehbarf-Sinna	719	720	x733				1041	1042
856									Rehbarf-Sinna	710	710	723				1032	1204
									Güterbog (DR. Stf.)							158	610

Bemerkungen: Die Nachfahrten von 600 Uhr Abends bis 559 Uhr Morgens sind bünd. Unterfahren der Rhintrankehen gemeinschaftl.

* Die Güge fallen Sonn- und Festtage aus. x Die Güge fallen nach Bedarf. | Die Güge fallen nicht.

© für Station Rehbarf-Sinna gelten die Seiten vom Tage der Betriebs-Eröffnung ab.

Schnelligke Direction der Preussische Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. September 1899.

Nr. 378.

Briefauffchriften für Postsendungen nach Berlin.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin wird die Bestellung von Postsendungen an hiesige Behörden oft verzögert, weil nur der Bestimmungsort, nicht aber die Lage der Diensträume angegeben ist.

Es wird daher empfohlen, der Aufschrift der nach Berlin gerichteten Postsendungen die Lage der Diensträume nach Postbezirk, Straße und Hausnummer hinzuzufügen. Dies wird erleichtert, wenn am Kopf der von Berlin ausgehenden Schriftstücke dieselben Angaben über die Lage der Diensträume — z. B.:

Berlin NW., den 15. September 1899.
Kruppstr. 1.

— gemacht werden.

No. 130/9. 99. A. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. September 1899.

Nr. 379.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für leichte Munitions-Kolonnen der Feldartillerie ist neu gedruckt und wird den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 539.

No. 242/9. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. September 1899.

Nr. 380.

Ausgabe der Druckvorschrift »Das Feldhaubitz-Material 98«.

Die Vorschrift wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen zugehen.

Dieselbe besteht aus 6 Abtheilungen in einem Ziehbedel und wird unter Nummer 540 im Druckvorschriften-Etat Aufnahme finden.

Die Ausgabe der einzelnen Abtheilungen erfolgt je nach deren Fertigstellung. Der ersten Sendung wird ein Auszug aus dem Vertheilungsplane und für jedes Exemplar der Vorschrift ein Ziehbedel beiliegen. Die später eingehenden Abtheilungen sind seiner Zeit an den entsprechenden Stellen in den Ziehbedel einzufügen.

No. 320/9. 99. A. 4.

v. der Boed.

Nr. 381.

Änderungen der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.

Preisverzeichniß I.

Es sind zu ändern auf

Seite 30 bei lfd. Nr.	{	16: 2 M 45 Pf.	in	2 M 85 Pf.
		17: 2 „ 70 „	„	3 „ 15 „
		18: 3 „ 10 „	„	3 „ 70 „
„ 31 „ „ „	{	25: 21 „ — „	„	21 „ 70 „
		35: — „ 20 „	„	— „ 40 „
		7: 4 „ 50 „	„	3 „ 60 „
„ 34 „ „ „	{	8: 2 „ 30 „	„	2 „ — „
		9: 3 „ 30 „	„	2 „ 50 „
„ 37 „ „ „		60: — „ 55 „	„	— „ 30 „
„ 42 „ „ „		10 b: 4 „ 50 „	„	3 „ 20 „
		den Gesamtpreis: 9 „ 50 „	„	8 „ 20 „
„ 45 bei lfd. Nr.		55: 1 „ — „	„	1 „ 50 „
„ 46 „ „ „	{	57: — „ 50 „	„	— „ 35 „
		59: 6 „ — „	„	7 „ 75 „
		83: 2 „ — „	„	1 „ 80 „
„ 47 „ „ „	{	86: 1 „ 50 „	„	2 „ — „
		87: 1 „ 40 „	„	1 „ 90 „
		88: 1 „ 20 „	„	1 „ 60 „
		89: — „ 80 „	„	1 „ 50 „
		93: 1 „ 70 „	„	2 „ 30 „
„ 48 „ „ „	{	103: 3 „ 50 „	„	2 „ 60 „
		105: 1 „ 20 „	„	1 „ 55 „
		108: 1 „ 30 „	„	1 „ 90 „
		109: 2 „ — „	„	3 „ 20 „
		111: 1 „ 90 „	„	1 „ 50 „
		112: 1 „ 60 „	„	1 „ 30 „
„ 49 „ „ „	{	115: — „ 20 „	„	— „ 35 „
		118: — „ 25 „	„	— „ 55 „
		119: 1 „ 25 „	„	1 „ 75 „
		125: 1 „ 10 „	„	3 „ 10 „
„ 50 „ „ „		134: 3 „ 90 „	„	3 „ 20 „
		140: — „ 35 „	„	— „ 15 „
		141: — „ 35 „	„	— „ 15 „
„ 51 „ „ „	{	142: — „ 45 „	„	— „ 25 „
		146: 1 „ 50 „	„	1 „ 70 „
		150: 2 „ 20 „	„	1 „ 50 „
„ 52 „ „ „		162: 2 „ 10 „	„	— „ 20 „
„ 53 „ „ „		185: 1 „ 75 „	„	1 „ 20 „

Es sind zu streichen auf

Seite 47 bei lfd. Nr.	90:	»1 Gewindefschneideisen 4 M 50 Pf.« und dafür zu setzen: 1 Gewindefschneider mit 3 Steinen 16 M 50 Pf.
„ 48 „ „ „	109:	»mit Nagelisen«.

Preisverzeichnis II.

Es sind zu ändern auf

Seite 22 bei lfd. Nr.	}	6: 1 M. 63 Pf. in 2 M. 27 Pf.
		7: 2 „ 11 „ „ 2 „ 60 „
		8: 2 „ 27 „ „ 3 „ 10 „
		11: 28 „ — „ „ 29 „ — „
		12: 29 „ — „ „ 29 „ 50 „
» 28 „ „ „	}	71: 32 „ 10 „ „ 36 „ — „
		72: 20 „ — „ „ 24 „ 75 „
» 32 „ „ „		117: 2 „ 30 „ „ — „ 85 „
» 33 „ „ „		137: 4 „ 50 „ „ 3 „ 50 „
» 38 „ „ „	}	3: — „ 85 „ „ 1 „ 70 „
		7: 1 „ 60 „ „ 2 „ — „
		10: 1 „ 50 „ „ 2 „ 50 „
» 43 „ „ „		16: 1 „ 50 „ „ 2 „ 55 „

Es sind zu streichen auf

- Seite 32: »lfd. Nr. 116 mit sämtlichen Angaben«,
 » 38: »die Angaben bei lfd. Nr. 4«.

Es sind einzuschalten auf

Seite 38 als lfd. Nr. 4:	1 Gewindefschneider mit 3 Steinen	19	60	B. VIII. Bl. 10.
» 43 „ „ „ 17:	1 Windeisen für Gewindefschneider	3	10	B. VIII. Bl. 10.

Im Auftrage.

Fromm.

No. 103/9. 99. A. 5.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. September 1899.

Nr. 382.

Ausgabe einer neuen Uebungsmunitions-Vorschrift.

Die Uebungsmunitions-Vorschrift ist neu bearbeitet worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Sie tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft und an die Stelle der Uebungsmunitions-Vorschrift von 1893.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 396 statt 14. 5. 93 zu setzen: 15. 9. 99.

No. 355/9. 99. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 29. September 1899.

Nr. 383.

Niedriges Besoldigungsgeld.

Das für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1899 festgesetzte niedrige Besoldigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Besoldigungsgehalte liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere	
I. Armeekorps.			
Bischofsburg	34	43	17,350
Sensburg.....	33	42	17,020
III. Armeekorps.			
Beeskow	34	43	17,100
XI. Armeekorps.			
Zulda	32	41	17,460

No. 657/9. 99. B. 2.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 26. September 1899.

Nr. 384.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Hauptmann	Ottmer	Infanterie-Regiment Nr. 161.
2.	»	Joerster	Infanterie-Regiment Nr. 132.
3.	»	Rauchfuß	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
4.	»	Siber	Kriegsministerium.
5.	»	Herzog	Infanterie-Regiment Nr. 172.
6.	»	Morath	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165.
7.	»	Uebe	Infanterie-Regiment Nr. 141.
8.	»	v. Meding	Niederrheinisches Jüsilier-Regiment Nr. 39.
9.	»	Sybow	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.

Rfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Rittmeister	Fhr. v. Berlepsch	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Somburg (2. Hessisches) Nr. 14.
----	-------------	-------------------	--

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Bülow	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
2.	„	Detlev Gr. zu Solms-Sonnenwalde	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
3.	„	Baath	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
4.	„	v. Doering	1. Garde-Ulanen-Regiment.
5.	„	Gr. v. Wengersky	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.

3. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Hauptmann	Krumholz	Sächsisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
----	-----------	----------	---------------------------------------

b. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Hauptmann	Fhr. v. Wangenheim	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Köln).
----	-----------	--------------------	---

4. Train.

Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Rittmeister	v. Bredau	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.
2.	„	Bienen	Ostpreussisches Train-Bataillon Nr. 1.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. September 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Beringe	Infanterie-Regiment Nr. 97.
2.	„	Döllner	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
3.	„	Fhr. v. Wittenhorst-Sonsfeld	Infanterie-Regiment Nr. 173.
4.	„	Baillen	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
5.	„	Gr. v. Merveldt	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennenitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
6.	„	Bachfeld	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
7.	„	Wigke	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
8.	„	Strehle	Infanterie-Regiment Nr. 135.
9.	„	Röhler	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
10.	„	v. Knobelsdorff-Brenkenhoff	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
11.	„	v. Öhrne	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
12.	„	Pieper	Infanterie-Regiment Nr. 161.
13.	„	Serrmann	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43, kommandirt bei der Unteroffizier-vorschule in Wohlau.

Ffd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Scholten	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
----	--------------	----------	--

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Gr. v. Königsmark	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7, seither à la suite des 1. Garde-Dragoner-Regiments Königin von Großbritannien und Irland und kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
2.	»	Krosta	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
3.	»	v. Schierstädt	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärktisches) Nr. 3.
4.	»	Blant	Eskadron Jäger zu Pferde des I. Armeekorps.
5.	»	v. Zigmewitz	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.

c. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Kopp	Seither à la suite des Dragoner-Regiments König Friedrich III. (2. Schleffisches) Nr. 8, mit dem 1. Oktober d. J. in das 3. Badische Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 versetzt
----	--------------	---------	---

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Eitner	Feldartillerie-Regiment von Peucker (Schleffisches) Nr. 6.
2.	»	Gr. v. Zedlig u. Trüpfcher	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	»	v. Köppen	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Gernandt	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
----	--------------	----------	---------------------------------

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Dziobet	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
----	--------------	---------	--

b. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Lorenz	3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer an der Festungsbauschule.
----	--------------	--------	---

5. Train.

a. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Mensch	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.
2.	»	Pilschowski	Train-Bataillon Nr. 16.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Leopold	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
2.	„	van der Bed	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.
3.	„	v. Raldstein	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
4.	„	Eindner	Magdeburgisches Train-Bataillon Nr. 4.
5.	„	Hartmann	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
6.	„	Ikerott	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
7.	„	v. Voigts-Rheß	Brandenburgisches Train-Bataillon Nr. 3.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Voigt	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
2.	„	v. Rassew	Susaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
3.	„	Frhr. v. Wendt	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
4.	„	v. Abel	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
5.	„	Frowein	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
6.	„	v. Behr	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
7.	„	v. Hoff	Susaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
8.	„	Radensen v. Astfeld (Carl)	1. Leib-Susaren-Regiment Nr. 1.
9.	„	v. Sivers	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.
10.	„	Sauer	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
11.	„	Frhr. v. Rheinbaben	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
12.	„	v. Mecklenburg	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
13.	„	Frhr. v. Buddenbrod	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
14.	„	v. Schwerdtner-Pomeiske	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
15.	„	v. Rothkirch u. Panthen	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.
16.	„	Frhr. v. Buddenbrod	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4.
17.	„	v. Trauwiz-Sellwig	Braunschweigisches Susaren-Regiment Nr. 17.
18.	„	v. Roeder	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
19.	„	Wolff	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
20.	„	v. Zobelitz	2. Garde-Ulanen-Regiment.
21.	„	v. Alsdorf	Susaren-Regiment von Schill (1. Schlesiſches) Nr. 4.
22.	„	Frhr. v. Fürstenberg (Franz-Egon)	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
23.	„	v. Gramacki	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
24.	„	Ridisch v. Roseneß	Susaren-Regiment Graf Goeßen (2. Schlesiſches) Nr. 6.

Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
25.	Leutnant	Beder (Carl)	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
26.	„	v. Stutterheim	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärktisches) Nr. 3.
27.	„	Riniß	Ulanen-Regiment von Ragler (Schlesisches) Nr. 2.
28.	„	Heinemann	Von demselben Regiment.
29.	„	v. Moers	Von demselben Regiment.
30.	„	Frh. v. Sobed	Susaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Som-burg (2. Hessisches) Nr. 14.
31.	„	v. Klenze	Schleswig-Holsteinisches Ulanen-Regiment Nr. 15.
32.	„	Frh. v. Schudmann	2. Leib-Susaren-Regiment Kaiserin Nr. 2.
33.	„	v. Mosch	Susaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6.
34.	„	v. Lhun	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
35.	„	Gr. v. Püdkler	1. Garde-Ulanen-Regiment.
36.	„	v. Mißlaff	3. Garde-Ulanen-Regiment.

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Frh. v. Ayz	2. Westfälisches Susaren-Regiment Nr. 11.
2.	„	Kramsta	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
3.	„	Trausniger	2. Rheinisches Susaren-Regiment Nr. 9.
4.	„	Gr. v. Sahn (Cuno)	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
5.	„	Matthaei	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
6.	„	v. Ködritz u. Friedland	Ulanen-Regiment von Ragler (Schlesisches) Nr. 2, seither im 2. Garde-Regiment zu Fuß.
7.	„	v. Alvensleben	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.

c. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Leutnant	Gr. v. Wedel	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
2.	„	Gr. v. Francken-Sierstorppff	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.
3.	„	Broider	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
4.	„	v. Knoblauch	Von der Reserve des Ulanen-Regiments Hennigs von Treffenfeld (Altmärktisches) Nr. 16, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Wende	2. Badißches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	„	Ufener	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
3.	„	v. Suchoboleß	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
4.	„	Hannemann	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
5.	„	v. Nolte	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
6.	„	Rohne	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
7.	„	Frank	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
8.	„	v. Schoenebeck	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.

Fzd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Hoefler	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
2.	»	Warze	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Oberbed	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
2.	»	v. François	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	»	v. Bassewitz	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
4.	»	Kulau	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
5.	»	Weste	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
6.	»	Süßerott	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
7.	»	Kessler	Von demselben Regiment.
8.	»	v. Bonin	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Gruner	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
2.	»	Kirsch	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
3.	»	v. Pabberg (Wolfgang)	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1 188 M. jährlich:

Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Ritter u. Ebler v. Mon-	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
		schaw	
2.	»	Möhe	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Schumann	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
2.	»	Heydenreich	Garde-Fußartillerie-Regiment.
3.	»	Berndt	Von demselben Regiment.
4.	»	Stollenz	Fußartillerie-Regiment von Pinger (Ostpreussisches) Nr. 1.
5.	»	Schneider	Garde-Fußartillerie-Regiment.
6.	»	v. Unruh	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Graf	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
2.	,	Kaupisch	Fußartillerie-Regiment von Diebstau (Schlesisches) Nr. 6.

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

I. Zu dem Sage von 1188 M jährlich:

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Kellstab	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
----	----------	----------	--

b. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Leutnant	Senke	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
----	----------	-------	--

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

a. Vom 1. August 1899 ab:

1.	Leutnant	Panitzki	Pionier-Bataillon Nr. 18.
2.	,	Kochler	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
3.	,	Wurzer	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
4.	,	Hennig	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
5.	,	Samel	Von demselben Bataillon.
6.	,	Kraemer	Pionier-Bataillon Nr. 16.
7.	,	Raymund	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
8.	,	Kotten	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
9.	,	Frahm	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
10.	,	Kemmetz	Pionier-Bataillon Nr. 15.
11.	,	Hartung	Garde-Pionier-Bataillon.
12.	,	Jensck	Pionier-Bataillon Nr. 19.

b. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Leutnant	Gennrich	Pionier-Bataillon Nr. 20.
----	----------	----------	---------------------------

c. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Leutnant	Stiebler (Konrad)	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
----	----------	-------------------	---

Nachrichtlich:

1. Die Bezeichnung der Truppentheile bezieht sich noch auf den Stand vor dem 1. Oktober 1899.
2. Die Oberleutnants Klud im Brandenburgischen Train-Bataillon Nr. 3 — seither im Feldartillerie-Regiment Nr. 35 — und Pohl im Magdeburgischen Train-Bataillon Nr. 4 — seither im Feldartillerie-Regiment Nr. 36 — beziehen das Gehalt vom 1. August d. Js. ab von ihren neuen Truppentheilen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 24 zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition,
 Nr. 24 zum Leitfaden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition,
 Nr. 17 bis 19 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
 Nr. 48 und 49 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Längen,
 Nr. 14 und 15 zur Instruktion, betreffend den Revolver 79 u. s. w.,
 Nr. 16 und 17 zur Instruktion, betreffend den Revolver 83 u. s. w.,
 Nr. 105 bis 111 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
 Nr. 68 bis 72 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil I u. s. w.,
 Nr. 206 bis 226 zur Traindepot-Ordnung,
 Nr. 1 zur Schußtafel Nr. 2 b für die Feldkanone C/96 u. s. w. sowohl für die Gebrauchs-Schußtafel (Druckvorschriften-Etat Nr. 269), als auch für die Schußtafel-Sammelheft,
 Nr. 368 bis 418 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Batterien der Artillerie. b₃. Reserve-Artillerie-
 Belagerungstrains,
 Nr. 57 bis 71 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befolungsvorschrift — Druckvorschriften-Etat Nr. 171 —).

Zur Nachricht.

In Nr. 26 des Armeeverordnungs-Blattes Seite 340 Zeile 10 von unten ist hinter »Verkehr« das Wort »und« und hinter »künftig« das Wort »auch« einzuschalten.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 6. Oktober 1899.

Nr. 30.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 385.

Bestimmungen über die Führung der Ranglisten und Personalbogen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden Bestimmungen über die Führung der Ranglisten und Personalbogen, sowie die zugehörigen Muster, indem Ich zugleich alle über denselben Gegenstand früher ergangenen Bestimmungen hierdurch aufhebe.

Eberswalde den 18. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Berichtigung der Heerordnung bleibt vorbehalten.

No. 599/9. 99. K. M.

v. Gofler.

Bestimmungen, betreffend die Führung der Ranglisten und Personalbogen.

I. Ranglisten.

A. Ranglisten der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes, der Institute und Behörden.

1. Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sind die Ranglisten aller in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee enthaltenen Stäbe, Truppentheile, Institute und der mit ihrem Personalstande aufgeführten Behörden des Heeres zum 15. November jedes Jahres auf dem Dienstwege einzureichen. Von dieser Verpflichtung sind nur das Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs, das Militärkabinett und die bloß im alphabetischen Verzeichnisse der Standorte der Armee genannten Behörden befreit.
2. Am 1. November jedes Jahres werden die Ranglisten abgeschlossen. Es sind daher alle bezüglichen Veränderungen so zeitig mitzutheilen, daß sie noch Berücksichtigung finden können.
3. Den Generalkommandos, den Divisionen und den obersten Waffenbehörden sind gleichfalls geschriebene Ranglisten nach dem unter 4 angeführten Muster einzureichen, für deren Vorlage Erleichterungen nach näherer Bestimmung der betheiligten Behörden zulässig sind.

4. Die Ranglisten sind nach dem beiliegenden Muster und unter genauester Beachtung der dazu gehörigen Bemerkungen aufzustellen.
5. Am Schlusse der Rangliste der Generalkommandos sind die zu ihrem Befehlsbereich gehörenden, nicht im Divisionsverbande befindlichen Kommandobehörden und Truppentheile u. s. w. (Gouvernements, Kommandanturen, Jäger-Bataillon u. s. w., Bekleidungsamt) und deren Standorte anzugeben. Die Divisionskommandos haben in ihren Ranglisten auch die Brigadestäbe zu führen und am Schlusse die Eintheilung der zu ihnen gehörigen Truppen und ihre Standorte ersichtlich zu machen. In den Ranglisten der Stäbe der Ingenieurinspektionen sind auch die Inspektoren der Festungsinspektionen und deren Adjutanten mit ihren Personalien aufzuführen und dabei ihre Standorte sowie die ihnen unterstellten Festungen anzugeben. In den Ranglisten der Pionierinspektionen sind auch die Kommandeure der Pioniere und deren Adjutanten mit ihren Personalien sowie ihre Standorte zu verzeichnen und am Schlusse die ihnen unterstellten Pionier-Bataillone mit ihren Standorten zu nennen. Die Inspektion der Verkehrstruppen hat am Schlusse ihrer Rangliste die ihr unterstellten Stäbe und Truppentheile mit ihren Standorten namhaft zu machen. Die Feldzeugmeisterei hat am Schlusse ihrer Rangliste die ihr unterstellten Behörden, einschließlich der Artilleriedepot-Direktionen und Artilleriedepots, unter Angabe ihrer Standorte aufzuzählen und auch die Ranglisten dieser Behörden gesammelt zur Vorlage zu bringen.
6. Die Ranglisten-Veränderungsnachweisungen sind nach dem Muster der Rangliste für jeden Kalendermonat ausschließlich für Oktober aufzustellen und in doppelter Ausfertigung an die vorgeordnete Behörde einzureichen. Eine Ausfertigung ist für das Generalkommando bz. die oberste Waffenbehörde bestimmt, die andere wird durch das Divisionskommando, bei den Spezialwaffen durch die oberste Waffenbehörde, zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegskanzlei eingesandt.

Die im Monat Oktober eingetretenen Veränderungen sind am Schlusse der zum 15. November vorzuliegenden Rangliste unter der Ueberschrift »Veränderungen während des Monats Oktober« aufzuführen.

Die Veränderungen sind in den Ranglisten-Veränderungsnachweisungen wie folgt zu führen:

a. Ranglisten-Veränderungen.

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordensverleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

b. Personalbogen-Veränderungen.

Die Meldungen über Veränderungen sind möglichst kurz zu fassen; die unter a sind in der Spalte 13 aufzuführen, die unter b aber über die ganze Seite zu schreiben. Außer dem Familiennamen (nebst Rufnamen bei gleichnamigen Offizieren u. s. w.) und dem Dienstgrade des Betreffenden muß auch die Nummer seines Personalbogens angegeben werden; alle übrigen Spalten sind nur insoweit auszufüllen, als es zum Verständniß nothwendig erscheint. Bei den Offizieren vom Stabs-offizier an aufwärts ist außerdem die Angabe des Patentes erforderlich.

In die für die Geheime Kriegskanzlei bestimmte Ausfertigung der Ranglisten-Veränderungsnachweisung sind in Zukunft von den durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres befohlenen Veränderungen nur aufzunehmen:

1. die Kommandos zur Theilnahme an den Herbstübungen,
2. die Ernennung zum Vorsitzenden bz. Mitglieder einer besonderen Kommission und zum Leiter einer Kavallerie-Übungstreife,
3. Urlaub und Heirathskonsense,
4. die bestätigten Bestrafungen mit Festungsarrest (§. 24 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71),
5. die Veränderungen bei den Beamten (bei diesen auch die Genehmigung zur Anlegung nichtpreussischer Orden),
6. das Aufrücken der Zeug- und Feuerwerks-offiziere in ein höheres Gehalt.

Es sind dagegen fortzulassen:

- a) die Namen derjenigen Hauptleute und Rittmeister, welche das Gehalt 1. Klasse erhalten haben,
- b) die Verletzungen der Offiziere vom Hauptmann bz. Rittmeister an abwärts von einer Kompagnie u. s. w. zur ändern,
- c) die Dienstaltersbezeichnungen, welche die zur Aushändigung gelangten Patente tragen.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten; die Ueberschriften Abgang, Zugang u. s. w. sind fortzulassen, wenn darunter keine Veränderung zu melden ist.

Wie in den Ranglisten, so sind auch in den Ranglisten-Veränderungsnachweisungen jegliche Abkürzungen insoweit zulässig, als dieselben allgemein verständlich sind.

B. Ranglisten für die Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes.

Heerordnung.

Abschnitt VI. Listenführung.

§. 25.

Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrolle betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Änderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen sie allgemein verständlich sein.

2. Die für das Heer und die Marine getrennten Listen bestehen in:

- a) Ranglisten (Marineranglisten),
- b) Landwehr- (Seewehr-) Stammrollen,
- c) Ersatzreserve- (Marine-Ersatzreserve-) rollen,
- d) Kontrolllisten,
- e) Hilfslisten.

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehrstammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, in den Ersatzreserverollen die Ersatzreservisten und in den Kontrolllisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften.

Im Uebrigen siehe die besonderen Festsetzungen der §§. 26, 29 bis 31 der S. O.

Die Hilfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehrstammrollen, Ersatzreserverollen und Kontrolllisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung. Im Uebrigen siehe §. 32 der S. O.

Betreffs der Listen über den Beurlaubtenstand der Marine sind die weiteren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

4. Die Ranglisten (Marineranglisten) werden beim Bezirkskommando, die übrigen Listen bei diesem und in der Regel nur bei einzeln stehenden Meldeämtern und Kompagniebezirken geführt. Dagegen findet bei Hauptmeldeämtern eine gesonderte Listenführung nicht statt.

Fällt der Stationsort eines Kompagniebezirks mit dem Stabsquartier zusammen, ohne daß daselbst ein mit den Geschäftsräumen des Bezirkskommandos verbundenes Hauptmeldeamt errichtet ist, so bleibt dem Bezirkskommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diesen Kompagniebezirk ausnahmsweise eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder einzeln stehende Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Prüfung derselben zu berufen.

Wiederholige Berufung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Brigadekommandeurs bz. des Landwehrinspektors.

6. Der Bezirkskommandeur ist berechtigt, eine Prüfung der Listenführung einzeln stehender Bezirksfeldwebel durch den Bezirksadjutanten (§. 24, 2 der S. O.) anzuordnen und solche bei auswärtigen Meldeämtern selbst vorzunehmen.

Auch ist bei Anwesenheit des Bezirkskommandeurs in den Stationsorten von Kompagniebezirken und Meldeämtern gelegentlich des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung der Bezirksfeldwebel u. s. w. vorzunehmen.

7. Die Geschäftsführung der Bezirkskommandos unterliegt der Aufsicht des Kommandos der Brigade bz. Landwehrinspektion.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Geschäftsführung der Bezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.
9. Jeder Schriftverkehr, welcher über den Landwehrbezirk hinausgeht, wird durch das Bezirkskommando geführt. Ausnahme siehe W. D. §. 114, 8.

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen die Bezirkskommandeure nicht gleichzeitig Militärvorstehende der Ersatzkommissionen sind, steht den mit dieser Stelle betrauten Stabsoffizieren auch die Führung des Schriftverkehrs in allen Ersatz- und Rekrutenangelegenheiten zu.

§. 26.

Ranglisten.

1. Die Ranglisten werden nach Muster 9 der S. D. in getrennten Ausfertigungen wie folgt angelegt:

- I. Garde.
- II. Provinzial-Infanterie.
- III. Provinzial-Jäger.
- IV. Provinzial-Kavallerie.
- V. Provinzial-Feldartillerie.
- VI. Provinzial-Fußartillerie.
- VII. Provinzial-Pioniere.
- VIII. Verkehrsstruppen.
 - a) Eisenbahn-,
 - b) Telegraphen- und
 - c) Luftschiffertruppen.
- IX. Provinzial-Train.
- X. Sanitätsoffiziere.
- XI. Obere Militärbeamten.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Landwehr zweiten Aufgebots sowie innerhalb der Rangliste I außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§. 28 der S. D.).
3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.
4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Entlassung aus jedem Militärverhältnis, Dienstentlassung, Verlust des Offiziertitels, Entfernung aus dem Offizierstande, Entfernung aus dem Heere und beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken statt. Ist von einem Zivilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe erkannt worden, so darf der Betreffende nicht ohne Weiteres in den Ranglisten in Abgang gestellt werden. Die Streichung erfolgt vielmehr erst dann, wenn auf Grund des §. 5, 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Mai 1852 — Militär-Wochen-Blatt Seite 114 — Seiner Majestät dem Kaiser und Könige auf dem Dienstwege durch das General-Auditoriat vorzulegenden zivilgerichtlichen Erkenntnisses das Weitere Allerhöchsten Orts verfügt worden ist.
5. Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens sowie vorhandener Personalnotizen (siehe §. 51, 17 der S. D.) überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bezirks erfolgt.

Betreffs Ueberweisungen beim Verziehen in andere Bundesstaaten bz. ins Ausland siehe §. 51, 7 der S. D.

In der Zeit vom 1. bis 15. November jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 27, 1 der S. D.).

§. 27.

Einreichung der Ranglisten und Veränderungsnachweisungen.

1. Zum 15. November jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.
Zum 1. November werden sämtliche Ranglisten abgeschlossen. Änderungen derselben sind erst vom 15. November ab wieder zulässig.
2. Die Linientruppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserveoffiziere ein, die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenige der entsprechenden Gardelandwehr-Infanterie-Regimenter, die Eisenbahnbrigade, die Inspektion der Telegraphentruppen und die Luftschifferabtheilung die ihrer Landwehroffiziere. Das Generalkommando des Gardekorps reicht die Rangliste der übrigen Landwehroffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes (Kosärzte) des Gardekorps ein.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere u. s. w. von den Bezirkskommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflohenen Monats.

Die Einreichung geschieht unmittelbar an die Linientruppentheile bz. Behörden, für die Garde-Landwehroffiziere (ausschließlich der Gardelandwehr-Infanterieoffiziere, für welche die Veränderungsnachweisungen unmittelbar an die Garde-Infanterie-Regimenter eingesandt werden) und für Kosärzte des Beurlaubtenstandes der Garde an das Bureau für das Listen- und Kontrollwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrollbureau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die von den Linientruppen (nach dem Muster 9 und den Bestimmungen unter Ziffer 5, zweiter Absatz bis Schluß) besonders aufzustellenden Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten ihrer Reserveoffiziere aufgenommen. Das Kontrollbureau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegskanzlei unmittelbar mit.

3. Die Bezirkskommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

..... A. K.
..... Div.
..... Inf. Brig.

Rangliste

des Landwehrbezirks.....

am 1. November 189..

A. Bezirkskommando.

- a) der Bezirkskommandeur,
- b) kommandirte Linienoffiziere,
- c) sonstige Offiziere u. s. w.

B. Landwehroffiziere.*)

Erstes Aufgebot.

- a) Infanterie,
- b) Jäger,
- c) Kavallerie,
- d) Feldartillerie,

*) Nur Provinzialwaffen.

- e) Fußartillerie,
- f) Pioniere,
- g) Train,
- h) Zeugoffiziere,
- i) Feuerwerksoffiziere.

Zweites Aufgebot.

- a) Infanterie,
- b) Jäger,
- c) Kavallerie,
- d) Feldartillerie,
- e) Fußartillerie,
- f) Pioniere,
- g) Train,
- h) Zeugoffiziere,
- i) Feuerwerksoffiziere.

C. Sanitätsoffiziere.

- a) Reserve,
- b) Landwehr ersten Aufgebots,
- c) Landwehr zweiten Aufgebots.

D. Obere Militärbeamte.*)

- a) Reserve,
- b) Landwehr ersten Aufgebots,
- c) Landwehr zweiten Aufgebots.

Am Schluß der Rangliste werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungs-nachweisungen (Ziffer 5) gemeldeten Veränderungen für den Monat Oktober verzeichnet.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Bezirkskommando eine Rangliste der in dem Landwehrbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitätsoffizieren aufgeführt und beide Gruppen in sich nach Dienstgraden geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. November an die vorgesezte Brigade bz. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung. Die zweite Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Bezirkskommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Muster listlich geführt:

- a) die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzialinfanterie, der Provinzialkavallerie sowie der Provinzialfeldartillerie bei der vorgesezten Brigade bz. Landwehrinspektion; **)
- b) die Landwehroffiziere der Gardejäger, Garbeschützen und Provinzialjäger beim Jägerbataillon des Armeekorps ***) oder, woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen;
- c) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialfußartillerie bei dem Fußartillerie-Regiment oder selbständigen Fußartillerie-Bataillon des Armeekorps; †)

*) In der Reihenfolge Intendanturbeamte, Zahlmeister, Koschärzte, Oberapotheker; für jede Kategorie mit den nach Obigen angegebenen Unterabschnitten a, b, c.

**) Die Einreichung der für die Divisionen nötigen Listen (vergl. §. 53, 2 der S. D.) regeln die Generalkommandos.

***) Gehören mehrere Jägerbataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen entsprechende Anordnung.

†) Gehört ein Fußartillerie-Regiment oder selbständiges Fußartillerie-Bataillon nicht zum Armeekorps oder befinden sich deren mehrere bei demselben, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion der Fußartillerie entsprechende Anordnung.

d) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialpioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armeekorps;*)

e) die Landwehroffiziere des Provinzialtrains bei dem Train-Bataillon des Armeekorps.

Die Generalinspektion der Fußartillerie sowie die des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und die Inspektion der Jäger und Schützen ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglistenauszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Kochärzte entnehmen die erforderlichen Angaben aus den bei den Generalkommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Bezirkskommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats November) Veränderungsnachweisungen zu ihren (nach Ziffer 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgelegte Brigade bz. Landwehrintspektion in doppelter Ausfertigung ein. Eine Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt, die andere wird durch das Divisionskommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegskanzlei eingesandt.**)

In die für die Geheime Kriegskanzlei bestimmte Ausfertigung sind künftig von den durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres befohlenen Veränderungen nur aufzunehmen:

1. die bestätigten Bestrafungen mit Festungsarrest,
2. Urlaub,
3. Heirathskonsense.

Es sind dagegen fortzulassen:

- a) Neuernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen, Stellungen zur Disposition, Entlassungen, Entfernungen aus dem Offizierstande, Entfernungen aus dem Heere, Kommandos und Ordensverleihungen (preussische und andere) von Offizieren und Sanitätsoffizieren,
- b) die Dienstaltersbezeichnungen, welche die zur Aushändigung gelangten Patente tragen.

Diejenigen Orden (preussische und andere), welche Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes auf dem Civil-Verwaltungswege erhalten haben, sind jedoch in den Ranglisten-Veränderungsnachweisungen für die Geheime Kriegskanzlei zu melden. Hierbei ist das Datum der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, durch welche der Orden verliehen bz. die Genehmigung zur Anlegung ertheilt worden ist, anzugeben.

Die Veränderungsnachweisungen werden nach dem Muster der Ranglisten (Muster 9) aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen (vergl. Ziffer 2, zweiter Absatz).

In der Spalte 13 werden die Veränderungen, die möglichst kurz zu fassen sind, erläutert. Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als es zum Verständniß erforderlich ist. Jedenfalls muß außer dem Familiennamen (nebst Rufnamen bei gleichnamigen Offizieren u. s. w.) und dem Dienstgrad auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden, sofern solche überhaupt zu führen ist (siehe Bemerkung 13 zum Muster 9). Bei Zugang sind die Spalten sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils bz. Bezirks,
4. Versetzungen innerhalb des Bezirks,
5. Ordensverleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten; die Ueberschriften Abgang, Zugang u. s. w. sind fortzulassen, wenn darunter keine Veränderung zu melden ist.

*) Gehören mehrere Pionier-Bataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen entsprechende Anordnungen.

**) Die vorschriftsmäßig aus einem Landwehrbezirk in einen anderen überwiesenen Landwehroffiziere sind allmonatlich in eine Nachweisung zusammenzutragen und zwar seitens derjenigen Division, in deren Bezirk die Einreihung erfolgt ist.

Die Vorlage dieser Nachweisungen hat gleichzeitig mit den Gesuchslisten zu erfolgen.

6. Gleichzeitig bei Einreichung der unter Ziffer 5 erwähnten Veränderungsnachweisungen (jedoch einschließlich November) übersenden die Bezirkskommandos nach gleichem Muster auch den unter Ziffer 4 a bis e bezeichneten Stellen die im verfloffenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglistenauszüge beziehen.

C. Gedruckte Rang- und Quartierliste der Armee.

Behufs Herausgabe der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee sendet die Geheime Kriegskanzlei alljährlich zur geeigneten Zeit an die Offiziere in besonderen Dienststellungen sowie an die Stäbe und Truppen u. s. w. Ausschnitte aus der gedruckten Rangliste, welche berichtigt und vervollständigt zu dem von der Geheimen Kriegskanzlei angegebenen Tage zurückzusenden sind.

Die den Stäben und Truppen u. s. w. später noch zur Durchsicht zugehenden Kontrollausschnitte aus der neuen Rangliste (Bürstenabzüge) sind zu berichtigen und innerhalb 24 Stunden zurückzuschicken.

D. Uebergangsbestimmung.

Die bei den Truppen vorhandenen Bestände der bisherigen Ranglistenmuster dürfen für die Behörden aufgebraucht werden, wobei die Spalten-Ueberschriften den neuen Mustern entsprechend handschriftlich zu berichtigen sind.

II. Personalbogen.

A. Personalbogen der Offiziere u. s. w. des Friedensstandes.

1. Die Personalbogen der Offiziere, Fähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes werden nach dem beiliegenden Muster geführt.
2. Die Personalbogen werden nur einmal und zwar in doppelter Ausfertigung, nach Anleitung des im Muster angegebenen Beispiels und unter genauester Beachtung der zum Muster gehörigen Bemerkungen aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.

Die erste Ausfertigung (Unikat) wird bei der Geheimen Kriegskanzlei niedergelegt, die andere (Duplikat) verbleibt dem Truppentheil.

3. Bei den Beförderungsvorschlägen zum Zeugleutnant, Feuerwerksleutnant, Fähnrich und Sanitäts-offizier sind die Unikate der Personalbogen gleichzeitig mit den Gesuchslisten vorzulegen; dieselben werden demnächst seitens des Militärlabinetts der Geheimen Kriegskanzlei zugestellt.

Bei jedem anderen Zugang, insbesondere bei der Ueberweisung von Leutnants und Fähnrichen aus dem Kadettenkorps und bei der Anstellung von Offizieren u. s. w. des Beurlaubtenstandes im aktiven Heere ist der Geheimen Kriegskanzlei unaufgefordert ein Personalbogen von dem betreffenden Truppentheil unmittelbar vorzulegen.

Die Geheime Kriegskanzlei giebt jedem Personalbogen eine Nummer und theilt dieselbe dem Truppentheil u. s. w. mit, welcher ihn aufgestellt hat.

4. Die Duplikate der Personalbogen werden in der Regel von demjenigen Truppentheile u. s. w. auf dem Laufenden gehalten, bei welchem der betreffende Offizier u. s. w. Dienste leistet. Jedoch werden die beiden Ausfertigungen der Personalbogen der dienstthuenden General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, der Adjutanten bei den königlichen Prinzen, der Adjutanten der Deutschen Fürsten, der Offiziere von der Armee und à la suite der Armee (ohne militärische Dienststellung), sowie der Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps (ohne militärische Dienststellung) von jetzt ab von der Geheimen Kriegskanzlei auf dem Laufenden gehalten.

Es sind daher die Personalbogen jener Offiziere u. s. w. von den Stellen, bei welchen dieselben bisher niedergelegt waren, an die Geheime Kriegskanzlei abzugeben. Auch die Duplikat-Personalbogen der als Ordonnanzoffiziere oder zur Dienstleistung bei königlichen Prinzen und Deutschen Fürsten kommandirten Offiziere sind, wenn das Kommandoverhältniß von längerer als sechsmonatiger oder von unbestimmter Dauer ist, der Geheimen Kriegskanzlei zu überweisen. Dagegen verbleiben die Duplikat-Personalbogen der als militärische Begleiter, Gouverneure oder Erzieher fürstlicher Personen verwendeten Offiziere bei den Truppentheilen, welchen die Offiziere angehören.

Die vorbezeichneten Offiziere und Sanitätsoffiziere, deren Personalbogen in beiden Ausfertigungen bei der Geheimen Kriegskanzlei aufbewahrt werden, haben die seit dem letzten Rang-

listentermin eingetretenen Veränderungen bezüglich ihrer Person und ihrer Familie, soweit solche in den Personalbogen bestimmungsmäßig Aufnahme finden sollen, zutreffendenfalls auch solche über die Prinzen und Fürsten, bei welchen sie Adjutantendienste leisten, der Geheimen Kriegskanzlei unausgefördert zum 15. November jedes Jahres mitzutheilen.

- Veränderungsnachweisungen zu den Personalbogen werden allmonatlich aufgestellt und mit den Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten derart vereinigt, daß unter a die Ranglisten-Veränderungen,

unter b

die Personalbogen-Veränderungen

in einer Eingabe nachgewiesen werden. In den Veränderungen unter b, welche unter laufender Nummer, mit Angabe des Namens und des Dienstgrades des Betreffenden und der Nummer des bezüglichen Personalbogens über die ganze Seite zu schreiben sind, werden diejenigen fortgelassen, welche sich aus den Veränderungen unter a schon ergeben. Änderungen von Vor- und Familiennamen sind unter gleichzeitiger Vorlage beglaubigter Abschriften der betreffenden Genehmigungen zu melden.

Nur für den Monat Oktober sind Veränderungsnachweisungen für die Personalbogen besonders aufzustellen und den Ranglisten beizufügen.

- Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, sowie bei Abkommandirungen als Ueberweisungspapier und sind von dem bisherigen dem neuen Truppentheile u. s. w. unmittelbar zu übersenden.

Die Uebermittlung eines Ranglistenauszuges ist neben der Ueberweisung mittelst des Personalbogens nicht erforderlich.

- Die Richtigkeit der Personalbogen ist durch die Offiziere u. s. w. selbst vor der ersten Einsendung auf beiden Ausfertigungen anzuerkennen (vergl. Bem. 16 zum Muster des Personalbogens). Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, sowie bei jeder mittelst des Personalbogens stattfindenden Ueberweisung ist die Anerkennung nur auf dem Duplikate zu bescheinigen.
- Die Geheime Kriegskanzlei ist ermächtigt, erforderlichenfalls die Personalbogen zur Prüfung einzufordern. Die Rückgabe wird binnen kürzester Frist erfolgen.
- Bei sämtlichen Eingaben an die Geheime Kriegskanzlei fallen die Anschriften fort, wenn diese zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

B. Personalbogen der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes.

Heerordnung.

§. 28.

Personalbogen.

- Die Personalbogen werden nach Muster 10 der S. D. für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.
- Die Personalbogen sind durch dasjenige Bezirkskommando, welches den Betreffenden zur Beförderung in Vorschlag bringt, nur einmal, und zwar in einfacher Ausfertigung, nach Anleitung des im Muster angeführten Beispiels und unter genauester Beachtung der zum Muster gehörigen Bemerkungen aufzustellen. Auf dem Laufenden werden sie von den Bezirkskommandos gehalten, welche ihre Inhaber kontrolliren. Für ehemalige Offiziere, Fähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes sind neue Personalbogen bei ihrem Uebertritt zum Beurlaubtenstande nicht aufzustellen (vergl. Bem. 21 zum Muster des Personalbogens).
- Bei Beförderungsvorschlägen zum Leutnant und zum Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes sind die Personalbogen den Gesuchslisten beizufügen; dieselben werden demnächst seitens des Militärkabinetts der Geheimen Kriegskanzlei zugestellt. Letztere sendet sie nach entsprechender Benutzung an dasjenige Bezirkskommando zurück, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bz. in dessen Kontrolle der betreffende Sanitätsoffizier steht.
- Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen, beim Aufenthaltswechsel u. s. w. als Ueberweisungspapiere (vergl. §. 26, 5 der S. D.).
- Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatztruppentheilen oder den von den Generalkommandos im Voraus zu bezeichnenden Stellen.

Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegsranlisten (siehe Anlage 12 der S. D.).

Stlage D
Muster 10 S. 50

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat (§. 29, 9 der S. D.).

6. Die Personalbogen der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind beim Ausscheiden oder Tod der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegskanzlei behufs Aufbewahrung einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten.
7. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Offiziere des Friedensstandes vorgeschriebenen Muster aufzustellen.
8. Hinsichtlich der Personalbogen und der Veränderungsnachweisungen zu denselben für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Bezirkskommandos gelten die Bestimmungen für die Offiziere des Friedensstandes.
9. Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der Offiziere außer Dienst siehe Anlage 11, 1 der S. D.

Anlage 11 zu §. 51 der Heerordnung.

C. Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition.

Listliche Führung der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt oder wird ihnen (mit und ohne Pension) der Abschied bewilligt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächsthöheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens, und zwar durch Vermittelung der Geheimen Kriegskanzlei, dem Bezirkskommando, in dessen Bereich der von ihnen gewählte Aufenthaltsort liegt, überwiesen, bz. es finden die Festsetzungen des §. 51, 7 der S. D. sinngemäße Anwendung.

In gleicher Weise hat auch die Ueberweisung derjenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition zu erfolgen, welche im aktiven Dienst (z. B. als Kommandanten von Truppenübungsplätzen, als Bezirkskommandeure, Bezirksoffiziere, beim Kriegsministerium u. s. w.) Verwendung gefunden haben und von diesen Stellungen enthoben werden.

Die Richtigkeit der Personalbogen ist bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst seitens der Inhaber nach nochmaliger genauer Prüfung, insbesondere der Angaben auf Seite 1, durch Ruf- und Familiennamen eigenhändig anzuerkennen.

Der Personal- und Qualifikationsbericht wird auf dem Waffendienstwege dem Generalkommando desjenigen Korpsbezirks übersandt, in welchem der Aufenthaltsort liegt, bz. welches dem Bezirkskommando vorgefetzt ist, das die Kontrolle des Offiziers bz. seine listliche Führung ausübt.

2. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß Ziffer 1 zu veranlassen. In diesem Falle erfolgt die Ueberweisung des Personalbogens unmittelbar und nicht durch Vermittelung der Geheimen Kriegskanzlei.*)

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst erteilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben; auch findet die Festsetzung des §. 51, 8 der S. D. auf Offiziere zur Disposition sinngemäße Anwendung.

*) Von dem Aufenthaltswechsel der mit und ohne Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Ziffer 1 zu bewirken. In diesem Falle erfolgt die Ueberweisung des Personalbogens unmittelbar und nicht durch Vermittelung der Geheimen Kriegskanzlei.

4. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der Generalleutnants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den Generalmajors und den im Range eines Regimentskommandeurs stehenden Offizieren an das Generalkommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Bezirkskommando zu richten.

Derartige an die Generalkommandos bz. Bezirkskommandos gerichtete Gesuche werden sodann mittelst der Gesuchslisten Allerhöchsten Orts vorgelegt.

5. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regeln die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden.
6. Die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere sind beim Tode der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegskanzlei behufs Aufbewahrung einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten.
7. Auf die zur Disposition stehenden und (mit und ohne Pension) verabschiedeten Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

D. Uebergangsbestimmung.

Das neue Muster für die Personalbogen der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes ist vom 1. Oktober 1899 ab in Anwendung zu bringen.

..... A. R.
 Div.
 Inf. Brig. (mit Inf. R.)

Anlage A (zu IA Ziffer 4).

....., den 1. November 1899.

K a n g l i s t e

des Infanterie-Regiments Nr. am 1. November 1899.

St. I. u. II. B. , III. B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	
							Dienstzeit							
Laufende Nr.	Dienstgrad	Familien- namen und Vornamen	Nr. des Batt., oder der Komp., der Est., der Abth. oder Batt.	Datum und Ort (Kreis, Regie- rungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	Religion	Dienst- eintritt. Tag, Monat und Jahr	im aktiven Beere		Datum und Buch- staben des Pa- tents	Früheres Dienst- verhältnis	Feld- züge	Preussische Orden und Ehren- zeichen:	Nr. des Personal- bogens- und Bemerkungen	
							Jahr	Monat						Jahr
1	Chef Gen. der Inf. 3. D.	v. M. <u>Friedrich-Karl*</u> <u>Wilhelm Ernst.</u>	.	12. 6. 1835 Hochheim, Erfurt, Erfurt, Preußen.	ev.	12. 10. 1852	45	1 ⁵	.	27. 1. 1893 P	Gen. d. Inf. u. Kom. Gen. nten A. R.	1864 1866 1870 1871	E. A. D. m. R. R. A. D. E. R. m. E. a. R. u. E. R. A. D. 4. m. E. Kr. D. 1. R. S. D. v. S. St. d. E. O. p. l. m. D. R.	955 Wohnt in Raumburg a. S.
1	Kom. Oberst	Kl.-O.)* <u>August Heinrich</u> <u>Oskar.</u>	.	25. 3. 1847 Rummelsburg, Rummelsburg, Rößlin, Preußen.	kat.	12. 1. 1864	35	7 ⁶	.	A. R. D. vom 18. 8. 1899	Oberstlt. b. St. d. Gren. R. 8	1864 1866 1870 1871	R. A. D. 4. m. Kr. Kr. D. 3. R. S. D. v. S., R. E. R. I. u. 2 D. R.	7302 2 Mte. 13 Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre einge- treten. Diese Zeit ist nach §. 22 des R. P. G. v. 27. 6. 71 als pensions- fähige Dienstzeit zu rechnen.
1	b. St. Oberstlt.	Frhr. v. St. Gottfried.	.	19. 3. 1848 Glinde, Kalbe a. S., Magdeburg, Preußen.	ref.	24. 4. 1867	32	2 ⁷	4	22. 3. 1897 N2n	Maj. u. Bat. Kom. im Füf. R. 73	1870 1871	R. A. D. 4. E. R. 2. D. R. Frst. S. Ehr. R. 2 b.	11540 Bom 24. 4. bis 23. 8. 1868 im Re- terve-Verhältnis.
1	Bat. Kom. Maj.	v. P. <u>Jacob August</u> <u>Karl Otto</u> <u>Emil.</u>	III	7. 10. 1849 Gundhelm, Schlächtern, Cassel, Preußen.	ev.	11. 4. 1867	32	6 ²⁰	.	17. 5. 1893 Oo	Ueberz. Maj. im Inf. R. 21	1871	R. A. D. 4. m. Kr. E. R. 2. St. J. D., R. R. D. R.	13793
2-3 r.	Bat. Kom. Maj.	u. f. w.												

*) Bei Doppelnamen ist deutlich ersichtlich zu machen, ob die beiden Theile durch Bindestriche verbunden sind oder nicht.

1. Laufende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- namen und Vornamen	4. Nr. des Batt., oder der Komp., der Est., der Abth. oder Batt.	5. Datum und Ort (Kreis, Regie- rungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	6. Religion	7. Dienst- eintritt. Tag, Monat und Jahr	8. Dienstzeit				9. Datum und Buch- staben des Pa- tents	10. Früheres Dienst- verhältnis	11. Feld- züge	12. Preussische Orden und Ehren- zeichen:	13. Nr. des Personal- bogens und Bemerkungen
							im aktiven Dienste		im Beurlauben- verhältnis						
							Jahr	Monat	Jahr	Monat					
4	Aggreg. Char. Maj.	v. T. Ernst Ulrich Kurt Alexander.	.	9. 11. 1851 Farnstädt Quersfurt, Merseburg, Preußen.	ev.	1. 7. 1882	17	4	.	.	U. R. D. vom 18. 1. 1899	Hptm. u. Komp.Chef. im R.	.	R. A. D. 4. D. R. Jrft. 5. Ehr. R. 3.	24573 Dem 1. 2. 1870 bis 10. 3. 1882 in österreichischen Dienst. Diese Zeit ist laut Verfüg. des Kr. Min. vom 11. 5. 96 — Nr. 211/4 96. C 1 — als pensionfähige Dienstzeit mit 12 J. 1 M. 10 T. zu rechnen. Dem 11. 3. bis 30. 6. 1882 a. D.
1	Komp. Chef Hptm. I. Kl.	H. Paul Christoph Dietrich.	4	26. 6. 1858 Farsleben, Wolmirstedt, Magdeburg, Preußen.	kath.	15. 4. 1876	23	6 ¹⁸	.	.	22. 3. 1891 A 5 a	Hptm. à la suite d. Inf. R. 51 u. Milit. Lehrer b. d. Hpt. Kad. Anstalt	.	Kr. D. 4.	28672
2	Hptm. I. Kl.	Graf v. H. Reinhold Armin Magnus Erich.	.	23. 7. 1858 St. Peters- burg, Rußland.	ev.	1. 4. 1878	21	7	.	.	.	Hptm. u. Komp.Chef. im G. Gren. R. 1	.	R. A. D. 4. Kr. D. 4. St. J. D.	28995 R. als Adj. b. d. 6. Div.
3 bis 13	Komp. Chef Hptm.	u. f. w.													
1	R. Adj. Dblt.	v. B. Jakob August Franz Otto.	.	16. 5. 1854 Niepasehütz, Gleiwitz, Oppeln, Preußen.	ev.	1. 10. 1883	15	4 ¹⁴	.	.	18. 6. 1893 G 5 g	Dblt. a. D.	.	Kr. D. 4.	37711 Dem 15. 4. bis 31. 12. 1893 a. D.
2 bis 11	Dblt.	u. f. w.													
12	Dblt.	fehlt.													
1	St. Walter Karl.	Z. Walter Karl.	11	9. 5. 1871 Münchehofe, Beeslow- Storkow, Potsdam, Preußen.	ev.	7. 3. 1891	8	7 ²⁴	.	.	17. 5. 1892 E 6 e	Fähnrich im Gren. R. 1	.	.	45294 R. als Adj. b. 2. Reg. Frankfurt a. D.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.	10.	11.	12.	13.									
							Dienstgrad	Familien- namen und Vornamen	Nr. des Batt., oder des Komp., der Esc., der Abth. oder Batt.	Datum und Ort (Kreis, Regie- rungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt						Religion	Dienst- eintritt. Tag, Monat und Jahr	Dienstzeit		Datum und Buch- staben des Pa- tents	Früheres Dienst- verhältniß	Feld- züge	Preussische Orden und Ehren- zeichen:	Nr. des Personal- bogens und Bemerkungen
																		im aktiven Bere	im Be- urlauben- verhält- niß					
2	Adj. Lt.	Jrhr. v. R. Karl Theodor Alfred Hans.	III	24. 3. 1872 Mariensee, Carthaus, Danzig, Preußen.	ev.	21. 3. 1892	7	7 ¹⁰	.	15. 8. 1892 Z 2 z	Jährlich im R.	.	R. M. a. B.	45583.										
3 u.	Lt.	u. f. w.																						
1	St.	L. gen. W. Constantin Udo Gustav Julius.	1	9. 7. 1877 Mannebach, Adenau, Coblenz, Preußen.	ev.	1. 10. 1898	1	1	.	16. 4. 1899 A a	Unteroffiz. im R.	.		52988 R. u. Kr. Sch. in Engers.										
2 bis 12	St.	fehlen.																						

Aggregirt.

1	Hptm. 2. Kl.	v. St.-M. Abalbert Ernst William.	.	14. 6. 1865 Frohdorf, Edartsberga, Merseburg, Preußen.	ev.	14. 3. 1882	17	4 ¹⁷	.	A. R. D. vom 8. 10. 1899	Oblt. im Juf. R. 80	.	Kr. D. 4.	37612 3 Wte. vor voll- endetem 17. Lebens- jahre eingetreten.
---	-----------------	---	---	--	-----	-------------------	----	-----------------	---	--------------------------------------	---------------------------	---	-----------	--

à la suite.

1	Hptm. 1. Kl.	Graf v. R. Hugo Raimar Bogislav.	.	9. 1. 1855 Landin, Westhavelland, Potsdam, Preußen.	ev.	15. 10. 1874	25	16	.	19. 9. 1891 F 4 f	Hptm. u. Komp. Chef im R.	.	R. A. D. 4. m. Kr. Kr. D. 4. St. J. D. R. M. a. B.	34540 Mitgl. der Gem. Präf. Komm.
---	-----------------	--	---	---	-----	--------------------	----	----	---	-------------------------	---------------------------------	---	--	---

Kommandirt zur Dienstleistung.

1	Lt. b. Ref. b. Rgtb.	J. Friedrich.	5	2. 7. 1875 Potsdam, Potsdam, Potsdam, Preußen.	ev.	1. 10. 1893	1	8 ²²	4	4 ⁸	27. 1. 1898 A 12 a	Vize- feldwebel aber Reserve im 1. Bez. Potsdam	.		Vom 1. 6. 1899 ab auf ein Jahr. 1. Bez. Crossen.
1	R. Arzt Ob. St. Arzt 1. Kl.	Dr. E. Kurt Haffo Otto.	.	21. 12. 1852 Wangerin, Regenwalde, Stettin, Preußen.	ev.	21. 5. 1873	26	5 ¹⁰	.	21. 9. 1895 M	St. u. B. Arzt im Inf. R. 92	.	R. A. D. 4. D. R.	31402.	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.	10.	11.	12.	13.					
							Dienstzeit									Datum und Buchstaben des Patents	Früheres Dienstverhältnis	Feldzüge	Preussische Orden und Ehrenzeichen:	Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
							im aktiven Dienst		im Beurlaubtenverhältnis											
Gaufende Nr.	Dienstgrad	Familien- und Vornamen	Nr. des Pat. oder der Komp., der Abth. oder Batt.	Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	Religion	Diensteintritt Tag, Monat und Jahr	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Datum und Buchstaben des Patents	Früheres Dienstverhältnis	Feldzüge	Preussische Orden und Ehrenzeichen:	Nr. des Personalbogens und Bemerkungen					
1	Batl. Arzt St. Arzt	Dr. S. Heinrich.	II	24. 7. 1862 Leipen, Wehlau, Königsberg, Preußen.	ev.	1. 4. 1883	13	3 ¹⁶	3	3 ¹⁴	21. 6. 1894 K	Oberarzt beim Sanit. Amt IV. A. R.			42672 Vom 1. 10. 1883 bis 14. 1. 1887 im Beurlaubten-Verhältnis.					
2	Batl. Arzt St. Arzt	u. f. w.																		
1	Affist. Arzt	fehlt.																		
1	Unter- arzt	Dr. Z. Karl Ferdinand Emil Adalbert Ernst.	III	26. 8. 1873 Gusitz, Glogau, Liegnitz, Preußen.	ev.	1. 4. 1895	2	1	2	6	12. 6. 1898	Einjährig- freiwilliger Arzt im Inf. R. 26			Vom 1. 10. 1895 bis 31. 3. 1898 im Beurlaubten-Verhältnis.					
1	Zahlm.	B. Hans Max Paul Ernst.	II	22. 3. 1846 Meyenburg, Styrignitz, Potsdam, Preußen.	ev.	22. 3. 1866	33	7 ⁹	.	.	25. 6. 1880	Zahlm. d. II. B. Gren. R. 4	1866 1870 1871	Rt. D. 4. E. R. 2. M. E. 2. D. U. 2.						
2-3		u. f. w.																		

Veränderungen während des Monats Oktober.

1. Abgang.

1	St.	v. A.	50952 Am 18. 10. 1899 am Herzschlage in Berlin verstorben.
---	-----	-------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

2. Zugang.

1	Zahlm.	B.	Zufolge Verf. des Sen. Kom. des A. R. vom 13. 8. 99 am 1. 10. 99 hierher versetzt.
---	--------	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--

6. Sonstige Veränderungen.

1	Oblt.	v. B.	37711 Am 1. 10. 99 A. R. 99
2	St.	Z. (bisher K.)	452 St. K. hat durch die abschriftlich betliegende Verfüg. des Regier. Präsidenten zu N. vom 15. 8. 99 die Genehmigung zur Annahme und Führung des Familiennam.: Z. erhalten.

Kl.-O.

Oberst und Regiments-Kommandeur.

Bemerkungen zum Muster für die Rangliste der Stäbe und Truppenteile des Friedensstandes, der Institute und Behörden.

1. Jeder Dienstgrad wird in sich besonders numerirt. Auch die aggregirten, à la suite gestellten und zur Dienstleistung kommandirten Offiziere sind in den verschiedenen Dienstgraden für sich zu numeriren. Sind Stellen, welche in den Friedens-Verpflegungsetats ausgeworfen sind, unbesetzt, so bleiben dieselben offen und werden mit rother Tinte durch »fehl« bezeichnet. Derartige unmitttelbar aufeinander folgende Stellen in ein und demselben Dienstgrade sind auf einer Zeile zusammenzufassen.
2. Die besonderen Dienststellungen innerhalb des betreffenden Truppentheils (Chef, Regimentskommandeur, beim Stabe, Bataillons- u. s. w. Kommandeur, aggregirter Major, Kompagnie- u. s. w. Chef, Regiments- und Bataillons- u. s. w. Adjutant, Regiments- und Bataillons- u. s. w. Arzt) werden in der Spalte 2 oberhalb des Dienstgrades mit rother Tinte vermerkt. Bei den Hauptleuten und Rittmeistern ist in der Spalte 2, unterhalb des Dienstgrades, die Gehaltsklasse in schwarzer Tinte hinzuzufügen.
3. In der Spalte 3 ist der Familienname in lateinischer Schrift voranzustellen, darunter folgen, mit einer neuen Zeile beginnend, in deutscher Schrift die sämtlichen Vornamen, von denen der Rufname zu unterstreichen ist. Die Schreibweise der Namen muß mit der im Personalbogen gebrauchten genau übereinstimmen.
4. In der Spalte 4 sind bei den Bataillons- bz. Abtheilungs-Kommandeuren, bei den Bataillons- u. s. w. Adjutanten, bei den Sanitäts-Offizieren und bei den Zahlmeistern die Bataillone durch I, II, III oder F, die Abtheilungen durch 1, II oder R zu bezeichnen. Die Angabe der Kompagnie, Eskadron und Batterie erfolgt durch arabische Ziffern bz. durch die Wörter »Leib«, »Gren.«, die Bezeichnung der Bepannungs-Abtheilungen der Trainbataillone durch »Besp. f. Teleg. B. 1 (2, 3)« bz. »Besp. f. Fußart.« Bei Offizieren, die keiner Kompagnie u. s. w. zugetheilt sind, bleibt die Spalte 4 leer.
5. Datum und Ort der Geburt der als Reichsausländer Geborenen werden mit rother Tinte geschrieben.
6. Unter »Dienst Eintritt« ist der Tag der Einstellung in den Truppenteil, bei Kadetten das Datum der Allerhöchsten Ueberweisungsordre anzugeben.
7. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zum 31. Oktober berechnet; die Tage sind in dreißigstel Monaten ($\frac{x}{30}$) auszudrücken. Beim Eintritt vor vollendetem 17. Lebensjahre jedoch wird die Dienstzeit in der Spalte 8 erst vom 18. Geburtstag ab angegeben, und die Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre in der Spalte 13 ersichtlich gemacht.
In dieser Spalte ist auch die Zeit (von — bis) anzugeben, während welcher ein Offizier u. s. w. etwa zur Disposition gestanden, sich außer Dienst oder im Beurlaubtenverhältnis befunden hat. Eine Doppelrechnung der Kriegsjahre findet in der Spalte 8 nicht statt.
8. Hat ein Offizier u. s. w. vor seinem Eintritt in die preussische Armee in Diensten eines nicht unter preussischer Verwaltung stehenden deutschen Militärkontingents oder in ausländischen Diensten gestanden, so ist die nichtpreussische Dienstzeit in der Spalte 13 unter Bezeichnung der betreffenden Armee durch Angabe der Dauer (von — bis) und der Summe der zurückgelegten Dienstjahre u. s. w. zu erläutern. Ist bei ausländischer (außerdeutscher) Dienstzeit die Genehmigung zu deren Anrechnung ertheilt (§. 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71), so ist dies unter näherer Bezeichnung der Verfügung gleichfalls in Spalte 13 zu vermerken.

Abſatz 2 Ziffer 8 der Bemerkungen zum Muster für die Rangliste der Stäbe und Truppenteile des Friedensstandes usw. (M. B. Bl. für 1899 Seite 395) erhält folgende Faſſung:

Unter »Dienstzeit im aktiven Heere« ist nur die aktive Dienstzeit zu berechnen; hierbei sind Offiziere usw., welche zur Disposition gestanden haben, außer Dienst waren oder dem Beurlaubtenstande angehört haben, Übungen und Einberufungen mit in Anrechnung zu bringen.

Offizieren u. s. w. ist das Datum der Allerhöchsten Kabinettsordre mit rother Tinte zu schreiben. Bei oberen Militärbeamten sind Datum und Buchstaben der Bestallung anzugeben.

10. Unter »Früheres Dienstverhältniß« ist das letzte Militärverhältniß, welches durch Allerhöchste Kabinettsordre eine Aenderung erfahren hat, anzugeben.
11. In Spalte 11 sind die Kriegsjahre einzutragen, und diejenigen, welche bestimmungsmäßig doppelt zu rechnen sind, mit rother Tinte zu unterstreichen.
12. Die preussischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	S. A. D.
Wilhelm-Orden	W. D.
Rother Adler-Orden	R. A. D.
Kronen-Orden	Kr. D.
Königlicher Hausorden von Hohenzollern	K. H. D. v. H.
Zusatz-Bezeichnungen:	
Großkreuz	G. K.
1. 2. 3. 4. Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Großcomthure	St. d. G. C.
Großcomthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
Kreuz der Inhaber	K. d. J.
mit Brillanten	m. Br.
mit der Kette	m. K.
mit der Krone	m. Kr.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. Schl.
mit dem Emaillebande des Rothten Adler-Ordens	m. E. d. R. A. D.
mit dem Emaillebande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. D.
am zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande	s2
am schwarzen weiß geränderten Bande	swB
am weißen Bande	w
mit dem Johanniterkreuz	m. Joh.
mit der Schleife von schwarz und weißem Bande	sw
mit der Schleife von weiß und orangefarbenem Bande	or
am Bande der Rettungsmedaille	RM
mit rothem Kreuz	m. r. K.
am weißen, sechsmal schwarz gestreiften Bande mit rothem Vorstoß	w6s
Orden pour le mérite	O. p. l. m.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste	O. p. l. m. f. W.
Eisernes Kreuz 1. und 2. Klasse	E. K. 1., 2.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2w
St. Johanniter-Orden, Herren-Meister	St. J. D., H. M.
» » » Ehren-Kommendator	St. J. D., Ehr. K.
» » » Kommendator	St. J. D., K.
» » » Rechtsritter	St. J. D., R. R.
» » » Ehrenritter	St. J. D.
Dienstauszeichnungskreuz	D. K.
Militär-Verdienstkreuz	M. V. K.
Militär-Ehrenzeichen 1., 2. Klasse	M. E. 1., 2.
Dienstauszeichnung 1., 2., 3. Klasse	D. A. 1., 2., 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1., 2. Klasse	L. D. 1., 2.

Allgemeines Ehrenzeichen in Gold.....	U. G. 1.
Allgemeines Ehrenzeichen	U. G. 2.
Rettungsmedaille am Bande.....	R. M. a. B.
Rothe Kreuz-Medaille 1., 2., 3. Klasse	R. K. M. 1., 2., 3.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehrenkreuz 1. Klasse	Frst. S. Ehr. K. 1.
» » Ehrenkomthurkreuz	Frst. S. Ehr. K. 2a.
» » Ehrenkreuz 2. Klasse	Frst. S. Ehr. K. 2b.
» » Ehrenkreuz 3. Klasse	Frst. S. Ehr. K. 3.
» » Fürstlich Hohenzollernsche goldene Ehren- Medaille	Frst. S. Ehr. M.
» » silberne Verdienst-Medaille	Frst. S. V. M.

13. Die nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen sind in die Rangliste nicht aufzunehmen.

14. In die Spalte 13 werden eingetragen:

- a) die Nummern der Personalbogen der Offiziere u. s. w.,
- b) die sämmtlichen Kommandos und Dienststellungen außerhalb des Truppentheils,
- c) die Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre, die Erläuterung der nichtpreussischen Dienstzeit und der außer Dienst u. s. w. bz. im Beurlaubtenverhältniß zugebrachten Zeit (vergl. Ziffer 7 und 8).

15. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste nur in soviel Querspalten zu theilen, als es die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit zuläßt; hierbei ist jedoch eine Raumverschwendung zu vermeiden.

16. Für die Anfertigung der Ranglisten dient die gedruckte Rang- und Quartierliste der Armee im Allgemeinen als Anhalt; insbesondere sind die einzelnen Abschnitte in derselben Reihenfolge und Anordnung und unter denselben Ueberschriften wie in der gedruckten Rangliste aufzuführen. Die seither in den Ranglisten gebrauchte Ueberschrift »Unterstab«, welche in der gedruckten Rangliste nicht zur Anwendung gelangt, fällt von jetzt ab fort.

Der Regiments- u. s. w. Chef wird an der Spitze des Truppentheils, also vor dem Kommandeur, aufgeführt; in der Spalte 13 ist sein Wohnsitz anzugeben.

Die aggregirten Major s sind mit den übrigen Major s des Truppentheils zusammen nachzuweisen.

Die zum Fortifikationsdienste kommandirten Ingenieur-offiziere sind von den Ingenieur-offizieren vom Platz in den Ranglisten zu führen. Die Zeug- und Feuerwerks-offiziere sind von denjenigen Truppentheilen, Behörden und Instituten in ihre Ranglisten aufzunehmen, bei welchen sie Dienste leisten.

Auch die Fähnriche und Unterärzte sind in den Ranglisten, und zwar erstere unmittelbar hinter den Leutnants, letztere unmittelbar nach den Assistentenärzten, anzugeben.

Befinden sich Offiziere u. s. w. in Dienststellungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartierliste getrennt aufgeführt werden, so sind sie in allen bezüglichen Ranglisten nachzuweisen.

Die Offiziere u. s. w. und Beamten werden innerhalb jedes Dienstgrades genau nach der Reihenfolge ihrer Patente bz. Bestellungen aufgeführt. Das Patent mit dem Datum ohne Buchstaben steht an erster Stelle, demnächst folgen die Patente mit dem Datum und den einfachen Buchstaben A bis Z, dann mit den Doppelbuchstaben Aa bis Zz, weiter diejenigen mit A2a bis Z2z, A3a bis Z3z u. s. w. Die später eingeschobenen Patente rangiren beispielsweise wie folgt:

- 15. 3. 1897
- 15. 3. 1897 1
- 15. 3. 1897 2
- 15. 3. 1897 A
- 15. 3. 1897 A1
- 15. 3. 1897 A2
- 15. 3. 1897 B
- 18. 4. 1897 A2a
- 18. 4. 1897 A2a1
- 18. 4. 1897 A2a2
- 18. 4. 1897 A2a3
- 18. 4. 1897 B2b.

Die Orden, welche ein Offizier u. s. w. besitzt, sind an derjenigen Stelle nachzuweisen, bei welcher er Dienste leistet.

17. Bei der Ausfüllung sämtlicher Spalten der Rangliste und der Ranglisten-Veränderungsnachweisungen sind jegliche Abkürzungen insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können. Als Anhalt für die Abkürzungen haben die in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee zur Anwendung kommenden zu dienen. Zur Bezeichnung der Truppentheile sind die vor der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. Januar 1889 — A. V. Bl. Seite 9 bis 13 — schon angewandten Abkürzungen statthaft; z. B. Gren. R. 8, Inf. R. 48, Hus. R. 8, G. Gren. R. 3, U. Bez. Torgau.
18. Für die der Geheimen Kriegskanzlei einzusendenden Ranglisten-Veränderungsnachweisungen ist ein Muster angeschlossen.

Anlage a.

..... A. R.
 Div.
 Feldart. Brig.

....., den..... 1899.

Nachweisung

der Veränderungen zu der Rangliste und den Personalbogen der Linienoffiziere u. s. w.
 des Feldartillerie-Regiments für den Monat 1899.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.	10.	11.	12.	13.			
							Dienstzeit		Datum und Buchstaben des Patents	Früheres Dienstverhältnis						Feldzüge	Preussische Orden und Ehrenzeichen	Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
							im aktiven Jahre	im Beurlaubungsverhältnis										
a. Ranglisten-Veränderungen.																		
1. Abgang.																		
1	Abth. Kom. Oberstlt.	v. A.	R	22. 3. 1897	O4o	.	.	.	11 577 Am 5. 6. 99 zu Berlin in Folge einer Operation gest.			
1	Zahlm.	J.	II.	Laut Verfüg. d. Gen. Kom. n ten A. R. v. 7. 5. 99 zum 1. 6. 99 zum Inf. R. verl.			
2. Zugang.																		
1	Zahlm.	W. Ernst Otto Richard Ewalb.	II.	8. 5. 1865	ev.	6. 11. 1885	137 ²⁵	.	.	14. 7. 1899	Feldw. u. Zahlm. Afp. im diesseitig. R.	.	.	D. Uj. 3.	Durch Verfüg. d. Kr. Min. vom 4. 6. 99 ern.			
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils.																		
1	Ob. Hofarzt	K.	I.	Zufolge Verfüg. d. Kr. Min. v. 1. 6. 99 vom Hofarzt hierzu bef.			
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils.																		
1	Abth. Kom. Maj.	Frhr. v. St.	R.	18. 11. 1893	Ww	.	.	.	12 366 Als Abth. Kom. v. d. II. J. R. Abth. verl.			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.	10.	11.	12.	13.										
							laufende Nr.	Dienstgrad	Familien- namen und Vornamen	Nr. des Batt., oder der Komp., der Esc., der Abth. oder Batt.						Datum und Ort (Kreis, Regie- rungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	Religion	Dienst- eintritt, Tag, Monat und Jahr	Dienstzeit		Datum und Buch- staben des Pa- tents	Früheres Dienst- verhältnis	Feld- züge	Preussische Orden und Ehren- zeichen:	Nr. des Personal- bogens und Bemerkungen
																			im aktiven Dreie	im Beur- laubten- verhältnis					
5. Ordensverleihungen.																									
1	Ob. Rof- arzt	C.	Kr. D. 4.	D. N. R. D. v. 18. 6. 99 verliehen er- halten.											
													BZL3b	D. N. R. D. v. 18. 6. 99 die Genehm. z. Anlegung er- halten.											
6. Sonstige Veränderungen.																									
1	Abth. Kom. Maj.	T.	II.	12. 4. 1899 A	.	.	.	13 591 Jr Kom. d. II. Abth.											
1	St.	M.	3	41 958 Am 1. 6. 99 v. d. Kom. als Abj. I entbunden.											
2	Abj. St.	v. B.	I.	41 961 3. Abj. I ern.											
3	St.	O.	41 967 Am 1. 6. 99 v. Mil. Reit. Inst. zur.											
4	St.	v. E.	42 001 B. 1. 6. 99 z. Milit. Reit. Institut f.											
5	St.	St.	.	1. 10. 1876	51 304 Nach der beiliegen- den standesamtl. Geburtsurkunde am 1. 10. 76 ge- boren.											
6	St.	G. (bisher B.)	51 973 St. B. hat durch die abschriftlich ange- schlossene Verfüg. des Regier. Präsi- denten zu N. vom 11. 5. 99 die Ge- nehm. zur Annahme und Führung des Familiennamens G. erhalten.											
b. Personalbogen-Veränderungen.																									
1	Kom. Oberst Batt. Chef	v. N.-C.	am 12. 6. 99 zu Charlottenburg ein Sohn Udo geboren.																						
2	Sptm. 1. Kl.	D.	Vater am 21. 6. 99 zu Perleberg gestorben.																						
3	Obst.	P.	durch rechtskräftiges Erkenntnis v. 19. 6. 99 v. seiner Ehefrau geschieden.																						
4	Obst.	Z.	Sohn Wilhelm am 27. 6. 99 zu Erfurt gestorben.																						
5	St.	F.	am 18. 6. 99 zu Hamburg mit Anna v. F. verheiratet.																						

v. N.-C.

Oberst und Regimentskommandeur.

..... A. R.
 Div.
 Inf. Brig.

Anlage B (zu I B §. 26).
 (Muster 9 zu §. 26 b. S. D.).
, den 1. November 1899.

Rangliste

des Landwehrbezirks..... am 1. November 1899.

Kontrollbezirke: S. M. A., M. A., M. A., Komp. Bez.

1. Laufende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Zivilverhältnis Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit:				8. Datum und Buchstaben des Patents	9. Uebungen und Einberufungen (Angabe des Truppenteils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Feldzüge	11. Preussische Orden und Ehrenzeichen	12. Früheres Dienstverhältnis	13. Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
						aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr I. Aufgebots von bis	in der Landwehr II. Aufgebots von bis						

A. Bezirkskommando.

1. Oberstl. i. D.	v. St. <u>Gerhard Kurt Wilhelm Ernst</u>	5. 9. 1848 Waltrop, Redlinghausen, Münster, Preußen.	ev.	7. 4. 1866				14. 7. 1897 O		1866 1870 1871	R. u. O. 4 R. O. 3 E. R. 2 D. R. 2	Oberstl. i. D. 6. St. des Inf. R. 73.	6527
1. Adj. Oblt.	v. P. <u>Robert Hans Arthur</u>	26. 12. 1868 Charlottenenthal, Lublinitz, Oppeln, Preußen.	ev.	1. 10. 1885				1. 9. 1894 Z 3 z			R. R. a. S. R. R. 5. Ehr. R. 3	Oblt. im Inf. R. 14.	41 312 Dem Inf. R. 14. 2 Rte. 25 Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten.
1. 2. St. Off. Char. Oberstl. i. D.	C. <u>Clemens Victor August</u>	1. 6. 1845 Tönning, Eiderstadt, Schleswig, Preußen.	ev.	18. 11. 1863 bis 12. 6. 1895 und vom 18. 8. 1895				R. R. D. vom 12. 6. 1895		1866 1870 1871	R. u. O. 4 m. R. E. R. 2 D. R.	Char. Oberstl. i. D. im U. Bez. Erfurt.	7194 Dem 13. 6. 18 17. 8. 1895 zur Disp. gestellt.

1. Bezirksoffiziere.

1. Bez. Off. Sptm. i. D.	v. M. <u>Richard</u>	4. 4. 1857 Sayn, Coblenz, Coblenz, Preußen.	katb.	15. 4. 1875				17. 12. 1891 C 2 c			R. O. 4	Sptm. u. Komp. Chef im Gren. R. 1.	28 473 S. M. A.
--------------------------	----------------------	--	-------	-------------	--	--	--	-----------------------	--	--	---------	------------------------------------	--------------------

1. Lauende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Zivilverhältniß Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit:				8. Datum und Buchstaben des Patente	9. Uebungen und Einberufungen (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Selbstjüge	11. Preussische Orden und Ehrenzeichen	12. Früheres Dienstverhältniß	13. Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
						aktive von bis	in der Reserve von bis	in der 1. Aufgebotswehr von bis	in der 2. Aufgebotswehr von bis						

2. Kontrolloffiziere.

1.	Kontr. Off. Sptm.	N. Karl	siehe Infanterie I. Aufgebots.										...	R. u.
2.	Kontr. Off. Sptm.	Pf. v. S. Hugo Kurt	5. 8. 1858 Dargau, Pr. Holland, Königsberg, Preußen.	Gutsbesitzer N.....	ev.	1. 10. 1880 bis 10. 18. 1892	19. 10. 1892	.	.	22. 3. 1898 Ji	Gren. R. 8 26. 5. — 20. 7. 1896 beh. Darleg. d. Befäh. i. Beförb. Gren. R. 8 11. — 24. 6. 1897 i. Uebung.	R. u. O. 4 St. J. P.	Oblt. im Gren. R. 8.	36848 B. d. Ref. ... R. u.

B. Landwehroffiziere.

I. Aufgebot.

a. Infanterie.

1.	Sptm.	N. Karl	26. 3. 1849 Leese, Detmold, Sippe.	Regierungsrath B.....	ev.	1. 4. 1878 bis 1. 4. 1879	2. 4. 1879 bis 11. 12. 1894	12. 1894	.	18. 10. 1898 F	Inf. R. 69 29. 7. — 22. 9. 1880 i. Uebung A. 1. 4. — 26. 5. 1881 i. Uebung B. 28. 7. — 21. 9. 1882 i. Uebung. 28. 7. — 21. 9. 1883 i. Uebung. 30. 8. — 26. 9. 1886 i. Uebung. 17. 4. — 11. 6. 1889 i. Uebung. Inf. R. 68 24. 5. — 18. 7. 1890 beh. Darleg. d. Befäh. i. Beförb. 2. — 14. 6. 1892 i. Uebung. Inf. R. 78 24. 5. — 18. 7. 1897 beh. Darleg. d. Befäh. i. Beförb.	R. u. O. 4 R. R. a. B. L. D. 1	Oblt. der Inf. 1. Aufg. im diesseitigen C. Bez.	Nur garnison-tauglich.
1.	Ot.	B. Ludwig Johannes Friedrich	3. 6. 1864 Beurig, Saarburg, Trier, Preußen.	Reg. Bau-meister (Bau-Ingenieur-Fach) Dir. zu O..... O.....	ev.	1. 10. 1888 bis 1. 10. 1889	2. 10. 1889 bis 1. 10. 1897	2. 11. 1897	.	19. 12. 1893 Qq	Inf. R. 58 15. 4. — 9. 6. 1891 i. Uebung A. 1. 3. — 25. 4. 1892 i. Uebung B. 1. 8. — 25. 9. 1894 i. Uebung. 1. 7. — 25. 8. 1896 i. Uebung. 15. 7. — 8. 9. 1897 i. Uebung.	.	Ot. der Reserve des Inf. R. 58 im C. Bez. Posen.	Stk 1. 4. 1900 vom Tassendruck zurückgestellt.

1. Laufende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Zivilverhältnis Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit:				8. Datum und Buchstaben des Patents	9. Uebungen und Einberufungen (Angabe des Truppenheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Feldzüge	11. Preussische Orden und Ehrenzeichen	12. Früheres Dienstverhältnis	13. Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
						aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr I. Aufgebots von bis	in der Landwehr II. Aufgebots von bis						

II. Aufgebot.

c. Kavallerie.

1. Oblt.	M. Dietrich Joseph Georg	5. 6. 1857 Delitzsch, Delitzsch, Merseburg, Preußen.	Fabrikbesitzer W.....	kath.	1.10.1878 bis 1.10.1879	2.10.1879 bis 4. 1. 1886	5. 1. 1886 bis 11. 8. 1894	9.11.1894	16.3.1892 G.	Kür. R. 4. 20. 4.—14. 6. 1881 1. Uebung A. 17. 4.—11. 6. 1882 1. Uebung B. 20. 4.—14. 6. 1883 1. Uebung. 8. 4.—2. 6. 1889 1. Uebung. 1. 6.—26. 7. 1891 beh. Darleg. d. Befäh. u. Befred.		Oblt. b. Reserve Kür. Rgt. 4 im 1. Bez. Soest.	Durch Verfertigung des n. ten Inf. Breg. vom 25. 9. 1897 Nr. 1273/97 bis Ende Mai 1900 nach Rußland teurlaubt.
----------	--------------------------	--	--------------------------	-------	-------------------------	--------------------------	----------------------------	-----------	--------------	---	--	--	--

f. Pioniere.

1. Lt.	R.-S.* Gottlieb Ernst Christian August	3. 5. 1858 Bocholt, Dorken, Münster, Preußen.	Regier. Bau- meister (Hochbau- fach) Eisen- bahn-Dir. j. P..... P.....	ev.	1.10.1883 bis 1.10.1884	2.10.1884 bis 11. 11. 1893	12. 11. 1893 bis 14. 11. 1896	15. 8. 1886 Q.	Pion. B. 4. 3. 4.—26. 5. 1885 1. Uebung A. 1. 3.—25. 4. 1886 1. Uebung B. 18. 3.—11. 5. 1887 1. Uebung. 4. 4.—15. 5. 1890 1. Uebung.	R. D. 4. R. R. a. B. Irrf. S. 3. Ehr. R. 3.	Vizefeldw. b. Reserve der Pion. im 1. Bez. Neu- haldens- leben.	Bis 1. 4. 1900 als unab- sömlich anerkannt.
--------	--	---	---	-----	-------------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------	---	--	---	---

C. Sanitätsoffiziere.

a. Reserve.

1. St. Arzt	Dr. H. Andreas Theodor Franz	6. 9. 1865 Lamersdorf, Düren, Aachen, Preußen.	Prakti- scher Arzt K.....	ev.	1. 4. bis 1.10.1886	2.10.1886 bis 31. 3. 1891	10. 11. 1891 u. v.	22. 12. 1894 M2m	Inf. R. 5. 1. 5.—11. 6. 1892 1. Uebung. Inf. R. 49. 1.10.—11.11.1897 1. Uebung.		Ob. Arzt b. Reserve im diesf. 1. Bez.
-------------	------------------------------	--	------------------------------	-----	---------------------	---------------------------	--------------------	------------------	--	--	---

b. Landwehr I. Aufgebots.

1. Ob. Arzt	Dr. T. Anton Eugen Hubert (Martin *)	26. 5. 1865 Lindchen, Kalau, Frankfurt a. O., Preußen.	Prakti- scher Arzt Z.....	ev.	1. 4. bis 1.10.1886	2.10.1886 bis 30. 6. 1891	10. 11. 1891 und 1. 7. bis 1. 1. 1892	22. 12. 1894 M2m	Inf. R. 54. 1. 1.—11. 2. 1892 1. Uebung.		Assist. Arzt b. Reserve im 1. Bez. Erfurt.	Nur garnison- dienstfähig.
-------------	--------------------------------------	--	------------------------------	-----	---------------------	---------------------------	---------------------------------------	------------------	---	--	---	----------------------------

*) Bei Doppelnamen ist deutlich ersichtlich zu machen, ob die beiden Theile durch Bindestriche verbunden sind oder nicht.

1. Laufende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Zivilverhältnis Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit:				8. Datum und Buchstaben des Patents	9. Uebungen und Einberufungen (Angabe des Trudentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Feldzüge	11. Preussische Orden und Ehrenzeichen	12. Früheres Dienstverhältnis	13. Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
						in der aktiven Reserve	in der Landwehr I. Aufgebots	in der Landwehr II. Aufgebots	in der Reserve						

D. Obere Militärbeamte.

Kosärzte.

b. der Landwehr I. Aufgebots.

1.	Kosarzt	Dr. Th. Peter Gottfried Paul Ebgar	10.8.1865	Kreis-thierarzt G.....	ev.	17. 1886	18. 1887	27.4. 1894	11. 1891	Suf. R. 12. 31. 7. - 24. 9. 1890 11. 24. 7. - 17. 9. 1891 z. Uebung.					Kosarzt b. Pdw. I. Aufg. im 9. Bez. Stettin.
----	---------	------------------------------------	-----------	------------------------	-----	----------	----------	------------	----------	--	--	--	--	--	--

Veränderungen während des Monats Oktober.

1. Abgang.

B. Landwehroffiziere.

1.	Hptm. b. Inf. I	Frhr. v. Z.														Am 18. 10. 99 zu Halle a.S. in Folge einer Operation gestorben.
----	-----------------	-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

2. Zugang.

A. Bezirkskommando.

1.	Abj. Oblt.	v. P.														41312 Seit 1. 10. 99 als Abj. bierher kommandirt.
----	------------	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

D. Obere Militärbeamte.

1.	Kosarzt b. Pdw. I	Dr. Th.														Am 5. 10. 99 vom 9. Bez. Stettin überwiesen erhalten.
----	-------------------	---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

E. Sonstige Veränderungen.

1.	Hptm. b. Inf. I	N.														Erbielt durch M. R. O. vom 18. 10. 99. d. R. u. O. 4.
2.	St. b. Pion. II	R.-S. (bisher R.)														Dem St. R. wurde durch die abschriftlich beiliegende Bef. d. Regier. Präsidenten zu N. . . . vom 15. 9. 99 die Annahme des Beinamens S. gestattet.

N. N.

Oberstleutnant z. Disp. u. Kommandeur des Landwehrbezirks.

Bemerkungen zum Muster der Rangliste für die Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes.

1. Jeder Dienstgrad wird in sich besonders numerirt. Sind Stellen, welche in den Friedens-Verpflegungssetats ausgeworfen sind, unbesezt, so bleiben dieselben offen und werden mit rother Tinte durch »fehl« bezeichnet. Derartige unmittelbar auf einander folgende Stellen in ein und demselben Dienstgrad sind auf einer Zeile zusammenzufassen.
2. Die besonderen Dienststellungen (Bezirkskommandeur, 2. und 3. Stabsoffizier, Adjutant, Bezirksoffizier und Kontrolloffizier) werden in der Spalte 2 oberhalb des Dienstgrades mit rother Tinte vermerkt.
3. In der Spalte 3 ist der Familienname in lateinischer Schrift voranzustellen, darunter folgen, mit einer neuen Zeile beginnend, in deutscher Schrift die sämtlichen Vornamen, von denen der Rufname zu unterstreichen ist. Die Schreibweise der Namen muß mit der im Personalbogen gebrauchten genau übereinstimmen.
4. Datum und Ort der Geburt der als Reichsausländer Geborenen werden mit rother Tinte geschrieben.
5. In der Spalte 5 ist bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes der Eisenbahnbrigade und bei denjenigen anderer Waffen, welche im Eisenbahndienst angestellt sind, eine nähere Angabe über die vorgesezte Zivilbehörde (Eisenbahndirektion) sowie über das Fach, in welchem die Beschäftigung erfolgt, zu machen.

Bei Regierungs-Bauführern bz. Baumeistern ist in jedem Fall zu erläutern, ob der Betreffende dem Hochbau-, Tiefbau- oder Ingenieurbaufache angehört.

6. Bei der Aufführung der aktiven Dienstzeit in der Spalte 7 ist lediglich die für das Friedensverhältniß maßgebende gesetzliche bz. die im Friedensverhältniß freiwillig übernommene Dienstverpflichtung (vom Tage der Einstellung in den Truppentheil, bei Kadetten vom Tage der Allerhöchsten Ueberweisungsordre gerechnet) in Betracht zu ziehen (siehe §§. 6 bis 10 der W. D.).

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

In den Fällen, in welchen die aktive Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubten einjährig-freiwilligen Mediziniern (§. 14, 3 S. D.), unterbrochen wurde, ist dies ersichtlich zu machen; z. B. »1. 10. 90 bis 1. 4. 91 und 1. 8. 94 bis 1. 2. 95«.

Das Ende der Dienstzeiten in den einzelnen Abschnitten wird unter »bis« erst dann eingetragen, wenn die Beendigung derselben wirklich erfolgt ist.

Hat ein Offizier u. s. w. vor seinem Eintritt in die preußische Armee in Diensten eines nicht unter preußischer Verwaltung stehenden deutschen Militärkontingents oder in ausländischen Diensten gestanden, so ist die nichtpreußische Dienstzeit in der Spalte 13 unter Bezeichnung der betreffenden Armee durch Angabe der Dauer (von — bis) und der Summe der zurückgelegten Dienstjahre u. s. w. zu erläutern.

Bei ausländischer (außerdeutscher) Dienstzeit ist anzugeben, ob bz. auf Grund welcher Genehmigung dieselbe pensionsfähig ist (§. 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71).

7. Bei neubeförderten Offizieren und Sanitätsoffizieren, deren Patente noch nicht eingegangen sind, wird nur das Datum der Allerhöchsten Kabinettsordre angeführt. Bei charakterisirten Offizieren ist das Datum der betreffenden Allerhöchsten Kabinettsordre mit rother Tinte zu schreiben. Bei den oberen Militärbeamten sind Datum und Buchstaben der Bestallung anzugeben.
8. In der Spalte 9 sind sämtliche Uebungen, gleichviel in welchem Dienstgrade dieselben abgeleistet worden sind, aufzuführen, und dabei die Dauer (von — bis), der Zweck der Einberufung, sowie der Truppentheil, bei welchem die Uebung stattgefunden hat, anzugeben.
9. In Spalte 10 sind die Kriegsjahre einzutragen, und diejenigen, welche bestimmungsmäßig doppelt zu rechnen sind, mit rother Tinte zu unterstreichen.
10. Die preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	E. A. D.
Wilhelm-Orden	W. D.
Rother Adler-Orden	R. A. D.
Kronen-Orden	Kr. D.

Königlicher Hausorden von Hohenzollern	R. S. D. v. S.
Zusatz-Bezeichnungen:	
Großkreuz	G. K.
1., 2., 3., 4. Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Großcomthure	St. d. G. C.
Großcomthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
Kreuz der Inhaber	K. d. J.
mit Brillanten	m. Br.
mit der Kette	m. K.
mit der Krone	m. Kr.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. Schl.
mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens	m. E. d. R. A. D.
mit dem Emaillebande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. D.
am zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande	s2
am schwarzen weiß geränderten Bande	swB
am weißen Bande	w
mit dem Johanniterkreuz	m. Joh.
mit der Schleife von schwarz und weißem Bande	sw
mit der Schleife von weiß und orangefarbenem Bande	or
am Bande der Rettungsmedaille	RM
mit rothem Kreuz	m. r. K.
am weißen, sechsmal schwarz gestreiften Bande mit rothem Vorstoß	w6s
Orden pour le mérite	O. p. l. m.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste	O. p. l. m. f. W.
Eisernes Kreuz 1. u. 2. Klasse	E. K. 1., 2.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2w
St. Johanniter-Orden, Herren-Meister,	St. J. D., S. M.
„ „ „ Ehren-Kommendator,	St. J. D., Ehr. K.
„ „ „ Kommendator,	St. J. D., K.
„ „ „ Rechtsritter,	St. J. D., R. K.
„ „ „ Ehrenritter,	St. J. D.
Dienstauszeichnungskreuz	D. K.
Militär-Verdienstkreuz	M. V. K.
Militär-Ehrenzeichen 1., 2. Klasse	M. E. 1., 2.
Dienstauszeichnung 1., 2., 3. Klasse	D. M. 1., 2., 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1., 2. Klasse	L. D. 1., 2.
Allgemeines Ehrenzeichen in Gold	A. E. 1.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. E. 2.
Rettungsmedaille am Bande	R. M. a. B.
Rothe Kreuz-Medaille 1., 2., 3. Klasse	R. K. M. 1., 2., 3.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehrenkreuz 1. Klasse	Fst. S. Ehr. K. 1.
„ „ „ Ehrencomthurkreuz	Fst. S. Ehr. K. 2a
„ „ „ Ehrenkreuz 2. Klasse	Fst. S. Ehr. K. 2b
„ „ „ Ehrenkreuz 3. Klasse	Fst. S. Ehr. K. 3.
Fürstlich Hohenzollernsche goldene Ehren-Medaille	Fst. S. Ehr. M.
„ „ „ silberne Verdienst-Medaille	Fst. S. V. M.

11. Die nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen sind in die Rangliste nicht aufzunehmen.
12. In der Spalte 12 ist bei Landwehroffizieren, welche von vornherein zu Landwehroffizieren bz. als solche zu höheren Dienstgraden befördert worden sind, als früheres Dienstverhältniß dasjenige anzugeben, welches durch Allerhöchste Kabinettsordre eine Aenderung erfahren hat; z. B. »Wizelkammerweibel der Inf. I. Aufg. im dießl. L. Bez.« oder »Lt. der Kav. I. Aufg. im dießl. L. Bez.«

Bei denjenigen Landwehroffizieren, welche vor ihrer Aufnahme in die Rangliste der Landwehroffiziere des Bezirkskommandos Linien- oder Reserveoffiziere waren, sind neben dem Dienstgrade die Truppentheile, denen sie bis dahin angehört, bz. auch die Bezirkskommandos, in deren Kontrolle sie zuletzt gestanden haben, anzugeben; z. B. »Obst. im Inf. R. 48« oder »Lt. der Res. Ulan. R. 6 im L. Bez. Altona«.

13. In der Spalte 13 sind die Nummern der Personalbogen der Offiziere des Bezirkskommandos anzugeben; bei den Offizieren u. s. w. des Beurlaubtenstandes bedarf es dieser Angabe nur, wenn sie früher als Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Fähnriche im aktiven Heere angestellt gewesen sind.

Auch ist hier die Zeit (von — bis) ersichtlich zu machen, während welcher ein Offizier u. s. w. zur Disposition gestellt war oder sich außer Dienst befunden hat.

Im Uebrigen wird hier alles das mit rother Tinte eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen nöthig ist: Unabkömmlichkeit, Feldbienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal u. s. w.

In der Spalte 13 der Ranglisten der Reserveoffiziere, der Garde-Landwehrintanterie-Regimenter, der übrigen Garde-Landwehroffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes der Garde, der Landwehroffiziere der Eisenbahnbrigade, der Telegraphentruppen und der Luftschifferabtheilung (§. 27, 2 der S. D.) sind die Landwehrbezirke, in welchen jene Offiziere in Kontrolle stehen, namhaft zu machen (mit schwarzer Tinte). Zugleich sind die Nummern der Personalbogen derjenigen Reserve- und Landwehroffiziere anzugeben, welche früher als Offizier oder Fähnrich im aktiven Heere angestellt waren.

14. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste nur in soviel Querspalten zu theilen, als es die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit zuläßt. Hierbei ist jedoch eine Raumverschwendung zu vermeiden, insbesondere ist zwischen den einzelnen Dienstgraden und Waffengattungen kein Platz zum Nachtragen frei zu lassen.

15. Für die Anfertigung der Rangliste dient die gedruckte Rang- und Quartierliste der Armee im Allgemeinen als Anhalt; insbesondere sind die einzelnen Abschnitte in derselben Reihenfolge und Anordnung und unter denselben Ueberschriften wie in der gedruckten Rangliste aufzuführen.

Die Regiments-Chefs der Garde-Landwehr-Regimenter sind in den Ranglisten an der Spitze namhaft zu machen. Auch die Intendanturbeamten, Zahlmeister, Rosärzte und Oberapotheker des Beurlaubtenstandes (siehe §. 27, 3 D. der S. D.) sind in den Ranglisten nachzuweisen, dagegen sind die Fähnriche und Unterärzte des Beurlaubtenstandes nicht aufzunehmen.

Befinden sich Offiziere u. s. w. in Dienststellungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartierliste getrennt aufgeführt werden, so sind sie in allen bezüglichen Ranglisten nachzuweisen.

Die Offiziere u. s. w. und Beamten werden innerhalb jedes Dienstgrades genau nach der Reihenfolge ihrer Patente bz. Bestellungen aufgeführt. Das Patent mit dem Datum ohne Buchstaben steht an erster Stelle, demnächst folgen die Patente mit dem Datum und den einfachen Buchstaben A bis Z, dann mit den Doppelbuchstaben A a bis Z z, weiter diejenigen mit A 2 a bis Z 2 z, A 3 a bis Z 3 z u. s. w. Die später eingeschobenen Patente rangiren beispielsweise wie folgt:

15. 3. 1897
 15. 3. 1897 1
 15. 3. 1897 2
 15. 3. 1897 A
 15. 3. 1897 A 1
 15. 3. 1897 A 2
 15. 3. 1897 B

- 18. 4. 1897 A 2 a
- 18. 4. 1897 A 2 a 1
- 18. 4. 1897 A 2 a 2
- 18. 4. 1897 A 2 a 3
- 18. 4. 1897 B 2 b

Die Orden, welche abkommandirte Bezirksoffiziere u. s. w. besitzen, sind an denjenigen Stellen nachzuweisen, bei welchen die Betreffenden Dienste leisten.

16. Bei der Ausfüllung sämtlicher Spalten der Rangliste und der Ranglisten-Veränderungsnachweisungen sind jegliche Abkürzungen insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können. Als Anhalt für die Abkürzungen haben die in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee zur Anwendung kommenden zu dienen. Zur Bezeichnung der Truppentheile sind die vor der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1889 (A. B. Bl. Seite 9/13) schon angewandten Abkürzungen statthaft; z. B. Gren. R. 8, Inf. R. 48, Hus. R. 8, G. Gren. R. 3, U. Bez. Torgau.
17. Für die der Geheimen Kriegskanzlei einzusendenden Ranglisten-Veränderungsnachweisungen ist ein Muster angeschlossen.

Anlage b.

..... A. R.
 Div.
 Inf. Brig.

Anlage b (zu Bem. 17 zur Anlage B).

....., den 1899.

Nachweisung

der Veränderungen zu der Rangliste und den Personalbogen des Landwehrbezirks
 für den Monat 1899.

1. laufende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk) der Geburt	5. Zivilverhältniß Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit:				8. Datum und Buchstaben des Patents	9. Uebungen und Einberufungen (Angabe des Truppendeils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Feldzüge	11. Preussische Orden und Ehrenzeichen	12. Früheres Dienstverhältniß	13. Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
						in der aktiven Re- von bis	in der Landwehr I. Aufgebots von bis	in der Landwehr II. Aufgebots von bis	in der Landwehr III. Aufgebots von bis						

a. Ranglisten-Veränderungen.

1. Abgang.

1.	2. St.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Oberstl. i. D.	v. D.	A. R. D. v. 4. 5. 1897	.	.	.	12498 Am 5. 6. 99 an Lungenerkrankung zu N gest.
2	St. b. Inf. II	Z.	Am 18. 6. 99 d. l. Be. Magdeburg überw.

2. Zugang.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Rittm. d. Kav. I	v. Br. Anton Erich Adalbert	18. 8. 1854 Bernau, Niederbarnim, Potsdam, Preußen	Regierungsrath N	ev.	1. 10. 1875 bis 1. 10. 1876	27. 4. 1883	18. 10. 1895	Suf. Reg. 4 15. 4. — 9. 6. 77 beh. Darleg. der Befäh. i. Beförd. 16. 4. — 25. 5. 79 zur Uebung. 4. 9. — 29. 10. 81 zur Uebung. 1. 3. — 28. 3. 82 zur Uebung. 20. 9. — 31. 10. 88 beh. Darleg. der Befäh. i. Beförd. 1. 3. — 11. 4. 95 beh. Darleg. der Befäh. i. Beförd.	R. u. D. 4 St. 3. D. l. D. 1	Rittm. d. Kav. I i. l. Bez. Erfurt.	Am 12. 6. 99 v. l. Bez. Erfurt übernom. erhalten.

3. Beförderungen innerhalb des Bezirks.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Ob. Rocharzt d. Ref.	Dr. J.	D. Verf. d. Kr. Min. v. 27. 6. 99 zum Ob. Rocharzt d. Ref. bef.

4. Versetzungen innerhalb des Bezirks.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Optm. d. Feldart. I	S.	Am 30. 6. 99 in das II. Aufgeb. übergeführt.

1. Laufende Nr.	2. Dienstgrad	3. Familien- und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Zivilverhältnis Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit:				8. Datum und Buchstaben des Patens	9. Übungen und Einberufungen (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Feldzüge	11. Preussische Orden und Ehrenzeichen	12. Früheres Dienstverhältnis	13. Nr. des Personalbogens und Bemerkungen
						aktive Reserve	in der 1. Aufgebots	in der Landwehr 1. Aufgebots	in der Landwehr 2. Aufgebots						

5. Ordensverleihungen.

1	Oblt. d. Jäg. I	Jrhr. v. Z.	R. u. O. 4	.	D. u. R. O. v. 22. 3. 99 verliehen erhalten.
													HSEH3a	.	D. u. R. O. v. 15. 2. 99 die Genesm. l. Anleg. erhalten.

6. Sonstige Veränderungen.

4	Oblt. d. Pion. I	P.	Eingetrogen.
1	Optm. d. Inf. I	K. (bisher C.)	Optm. C. hat durch die ab-schriftlich be-liegende Verf. des Regier. Präsidenten zu N vom 18. 4. 99 die Genesm. l. Annahme u. Führung des Familien-namens K. erhalten.
2	St. d. Inf. I	E.	.	Amtsrichter	Zivilverhält-nis geändert u. vertragen.
3	St. d. Kav. I	R.	1. 10. 1875	N....	Nach der bei-liegenden Stammbauml. Geburts-urkunde nicht am 1. Nov., sondern am 1. Okt. 1875 geb.

b. Personalbogen: Veränderungen.

1	Abj. Oblt. Reg. Off. j. D.	Jrhr. v. M.	am 21. 6. 1899	mit Wilhelmine v. Z. zu O. verheirathet	39 495
2	Reg. Off. j. D.	Sch.	am 18. 6. 1899	ein Sohn Willibald zu A. geboren	16 761
3	Optm. j. D.	W.	Vater am 31. 5. 1899	zu Kl. gestorben	21 473

c. Offiziere u. f. w. zur Disposition.

1	Gen. St. j. D.	v. N.	13. 4. 1893	809 D. v. Reg. Stettin am 8. 6. 99 überw.
---	----------------	-------	---	---	---	---	---	---	---	-------------	---	---	---	---	---

v. M.

Oberst j. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks

Personal - Bogen

des

August Friedrich-Wilhelm Joseph Weifswasser (Weißwasser)

geb. den 10. Mai 1857 zu Kösen, Kreis Naumburg a. S.,

Reg. Bez. Merseburg, Preußen.

Alten Nr. 34667.

Religion.	Rufname und Stand des Vaters.	Ruf- und Familien-Name		Ort und Datum der Verheirathung.
		der Mutter.	der Gattin.	
Evang.	Hermann, Oberstl. z. Disp., zuletzt Major (Patent v. 18. 1. 1878 A) u. Komdr. des Landw. Bez. Gotha, gestorben 4. 4. 1889 zu Gotha. Stiefvater: Julius Föhr, Rittergutsbesitzer.	Amalie geborene Meierling, gestorben 1. 2. 1898 zu Lichtwalde.	1. Marie geborene Holtzendorf, geschieden durch Erkenntniß v. 12.3.94. 2. Amalie verwitwete Karcher geborene Bülkau.	1. Erfurt, den 3. 10. 1886. 2. Hannover, den 15. 5. 1896.

Söhne.	Töchter.
Julius geb. 18. 10. 1887 zu Halle a. S.	Johanna geb. 21. 11. 1889 zu Erfurt, gest. 24. 8. 1890 zu Halle a. S.
1 Stiefsohn Karcher.	1 Stieftochter Karcher.

Erziehung: Im elterlichen Hause, in der Elementarschule und auf dem Gymnasium zu Gotha und in der Haupt-Kadetten-Anstalt. Auf dem Gymnasium zu Erfurt, Abiturient. Auf den Universitäten Marburg, Göttingen und Berlin; bestand die erste juristische Prüfung.

Diensteintritt: Kadett. Am 8. April 1874 als Unteroffizier bei der 9. Kompagnie des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95.

1 Monat 2 Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre.

Am 12. Mai 1874 vereidigt.

Truppentheil. 1.	Dienstgrad. 2.	Allerhöchste Ordres. 3.	Patent. 4.	Dienstlaufbahn. 5.
Inf. R. 95. 1. B. 71. C. R.	Unterrjg.	8. 4. 1874		<p>Dem Inf. R. 95 als Unteroffizier aus der Haupt - Kadetten - Anstalt überwiesen.</p> <p>Am 5. Mai 1875 zufolge Verfügung des Gen. Komms. XI. A. R. vom 1. Mai 1875 unter Ueberführung in die Kategorie der Einjährig - Freiwilligen zur Reserve entlassen.</p>
2. B. 27. C. R.	28. 4. 81 Wizefeldw.	15. 9. 1881		<p>Im Beurlaubtenstande.</p> <p>Vom 14. 4. — 8. 6. 1880 zur achtwöchigen Uebung beim Füf. R. 36 behufs nachträglicher Erwerbung des Befähigungszeugnisses zum Reserveoffizier.</p> <p>8. 6. 1880 dahin überwiesen.</p> <p>Vom 1. 4. — 28. 5. 1881 zur Uebung beim Füf. R. 36 behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung zum Reserveoffizier.</p> <p>die Allerhöchste Genehmigung zur Einstellung des Inhabers als Offiziersaspirant erteilt, obgleich er die vorgeschriebene Altersgrenze bereits überschritten hat.</p>
Füf. R. 36. Inf. R. 76.	F. Lt. Obst.	27. 1. 1882 20. 8. 1882 15. 8. 1886 22. 5. 1887 15. 5. 1889 18. 6. 1889	A C3c C	<p>Im Friedensstande.</p> <p>Am 1. 10. 1881 beim Füf. R. 36 mit Aussicht auf Beförderung eingetreten.</p> <p>Consens zur Verheirathung mit Marie Holtzendorf erteilt.</p> <p>in das Inf. R. 76 versetzt.</p> <p>zum Obst. vorläufig ohne Patent befördert.</p> <p>ein Patent seines Dienstgrades verliehen.</p>

Truppentheil. 1.	Dienstgrad. 2.	Allerhöchste. Ordres. 3.	Patent. 4.	Dienstlaufbahn. 5.
à la suite des Inf. R. 76		15. 9. 1889		unter Stellung à la suite des Inf. R. 76 als Komp. Offiz. zur Unteroffizierschule in Jülich kommandirt.
Inf. R. 30.	Sptm.	27. 1. 1894 22. 3. 1896	A 2a	unter Beförderung zum Sptm. u. Komp. Chef in das Inf. R. 30 versetzt. Consens zur Verheirathung mit Amalie verwittweten Karcher geborenen Bülkau erteilt.
Inf. R. 14.		22. 3. 1897	27.1.1892 A1	ein Patent seines Dienstgrades vom 27. Januar 1892 verliehen und in das Inf. R. 14 versetzt.
Am 2. August 1898 in Kissingen am Herzschlage verstorben.				

Orden und Ehrenzeichen: a) Preussische. b) Andere. 6.	Feldzüge (Schlachten u. f. w., Verwundungen). 7.	Sonstige Bemerkungen. 8.	Anerkennungs-Bemerk. 9.
<p>24.7.80 R. R. a. B. 18.9.95 R. A. D. 4 m. Kr.</p> <p>15.5.85 HSEH3b 18.4.96 HSEH3a</p>		<p>16. Dezember 1881 Zeugniß der Reise zum Fähnrich. Zufolge A. R. D. vom 16. Juli 1882 für die bei der Offi- ziersprüfung bewiesenen vor- züglichen Kenntnisse im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs eine Belobigung erhalten. Am 1. April 1897 Haupt- manns-Gehalt 1. Klasse.</p>	<p>Anerkannt, den 14. Dezember 1881. Friedrich Wilhelm Weißwasser (Weißwasser).</p>

Bemerkungen zum Muster des Personalbogens der Offiziere, Fähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der vollständige Name des Inhabers (ohne Dienstgrad) zu setzen. Die Vornamen, von denen der Rufname zu unterstreichen ist, sind deutsch, der Familienname aber ist lateinisch zu schreiben. Hierbei ist zu beachten, daß die Schreibweise des Familiennamens und der Vornamen mit der von dem Inhaber bei der Anerkennung (siehe Ziffer 16) gebrauchten buchstäblich übereinstimmt. Diese Schreibweise ist während der ganzen Dienstzeit des betreffenden Offiziers u. s. w., falls nicht eine amtliche Namensänderung erfolgt*), für die Armeelisten allein maßgebend.

Entstehen durch die lateinische Schrift des Familiennamens Zweifel, wie z. B. bei den Buchstaben *h*, *sh*, *ss* und *sh*, so ist die deutsche Schreibweise des Familiennamens in Klammern hinzuzufügen (siehe Ziffer 16). In dem Personalbogen sind nur die in den standesamtlichen Geburtsurkunden angegebenen Vornamen ersichtlich zu machen, dagegen die dem Betreffenden etwa bei der Taufe außerdem beigelegten fortzulassen.

2. Neben dem Geburtsorte sind auch der Kreis, der Regierungsbezirk und der Bundesstaat, in welchem derselbe liegt, namhaft zu machen.
3. In der Spalte »Rufname und Stand des Vaters« sind, sofern der Vater Offizier (des Friedens- oder des Beurlaubtenstandes) oder Beamter ist *h.* war, außer dem Dienstgrade *h.* dem Amtstitel auch die Dienststellung, in welcher sich derselbe befindet *h.* vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste zuletzt befand, und das Datum seines letzten Offizierpatentes zu vermerken. Ist der Vater bereits todt, so sind der Tag und der Ort, an welchem derselbe verstorben ist, zu verzeichnen.

Hat sich die verwittwete Mutter wieder verheirathet, so sind der Ruf- und Familienname sowie der Stand des Stiefvaters anzugeben.

4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist, falls dieselbe verstorben ist, die Angabe des Todestages und des Sterbeortes erforderlich.

Ist die Mutter *h.* die Gattin rechtskräftig geschieden, so ist dies in der bezüglichen Spalte mit Angabe des Datums des Erkenntnisses zu vermerken. Hat sich der Vater wieder verheirathet, so ist der Ruf- und Familienname der Stiefmutter anzugeben.

5. Die rechten Kinder sind unter Anführung des Rufnamens, des Geburtstages und des Geburtsortes aufzunehmen. Bei verstorbenen Kindern sind auch der Todestag und der Sterbeort hinzuzufügen. Stiefkinder sind unter Angabe des Familiennamens am Schluß der betreffenden Spalten (Söhne, Töchter) summarisch zu verzeichnen.

6. In der Spalte »Erziehung« sind die Schulen und die Universitäten, welche der Inhaber besucht hat, namhaft zu machen. Falls derselbe Abiturient ist, als Doctor promovirt oder die erste juristische oder eine andere höhere Prüfung sowie die große Staatsprüfung bestanden hat, ist dies hier gleichfalls anzuführen.

7. Die Spalte »Dienst Eintritt« ist durch die Angabe des Datums, des Truppentheils und der Compagnie, Eskadron oder Batterie auszufüllen. Ist der Betreffende aus dem Kadettenkorps überwiesen worden, so ist das Wort »Kadett« vorzusetzen. Auch ist der Tag der Vereidigung hier zu vermerken.

Ist der Eintritt vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, so ist der Zusatz »— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre« zu machen. Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, so ist hinzuzufügen »jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen«.

8. In der Spalte »Truppentheil« wird nur das betreffende Regiment, selbständige Bataillon u. s. w. angegeben, zutreffendenfalls mit dem Vermerk »à la suite« oder »aggregirt«.

*) Unter Namensänderungen werden nur solche verstanden, welche nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867 (Gesetzsammlung Nr. 76) der Genehmigung Seiner Majestät des Königs für adelige Namen und der der Bezirksregierungen für bürgerliche bedürfen. Es bleiben daher nachträgliche Aenderungen der Schreibweise *h* in *ae*, *o* in *oe*, *u* in *ue*, *ss* in *fl*, *sl* oder *ls* und umgekehrt in den Armeelisten unberücksichtigt.

9. In der Spalte »Dienstgrad« wird das Datum jeder nicht durch Allerhöchste Kabinettsordre erfolgten Beförderung mit kleinen Ziffern vorangestellt; z. B. 10. 2. 95 Unteroffiz.
10. In die Spalte 3 werden nur die Daten der Allerhöchsten Kabinettsordres eingeschrieben.
11. In die Spalte »Patent« sind nur die Buchstaben der Patente einzutragen. Ist jedoch ein Patent von einem anderen Tage als dem der betreffenden Allerhöchsten Kabinettsordre verlichen, so ist das vollständige Patent (Datum und Buchstabe) einzurücken.
12. In der Spalte 5 sind alle Veränderungen, welche zur Dienstlaufbahn gehören, also auch die vor der Beförderung zum Fähnrich u. s. w. bz. Assistenzarzt und Offizier des Beurlaubtenstandes eingetretenen, anzuführen. Von letzterer ab sind nur die Allerhöchst befohlenen bz. genehmigten Veränderungen, und zwar durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug des Hauptinhalts der Allerhöchsten Ordres, wiederzugeben.

Hierher gehören auch die Angaben über die Ertheilung des Heirathskonsenses — wobei die Braut namhaft zu machen ist —, und die Allerhöchst genehmigten Beurlaubungen bz. Urlaubsverlängerungen u. s. w. Allerhöchst bestätigte Strafen sind, sofern die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe von der Dienstzeit nicht abzurechnen ist (§. 24 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71), nicht aufzunehmen.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Spalten 1 bis 4, falls diese von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

13. In der Spalte 6 sind die Eintragungen der preussischen Orden und Ehrenzeichen wie in den geschriebenen Ranglisten zu machen, während die Bezeichnung der nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen nach der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee zu erfolgen hat. Das Datum der Ordensverleihung oder der Genehmigung zur Anlegung eines nichtpreussischen Ordens oder Ehrenzeichens ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist er so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

14. Bei den in Spalte 7 aufzunehmenden Feldzügen ist anzugeben, gegen wen sie gerichtet waren; bei jedem als Kriegsjahr doppelt zu rechnenden Jahr ist der Vermerk »(doppelt zu rechnen)« zu machen.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte u. s. w.), an welchen der Inhaber theilgenommen hat, sind in zeitlicher Reihenfolge und nicht nach Kategorien getrennt aufzuführen; hierbei sind etwaige Verwundungen (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in nichtpreussischen Diensten mitgemacht, so ist dies zu bemerken.

Befand sich Inhaber in Kriegsgefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer (von — bis) hier aufzunehmen, und dabei anzuführen, ob bz. auf Grund welcher Genehmigung sie als Dienstzeit zu rechnen ist (§. 24 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71).

15. In der Spalte »Sonstige Bemerkungen« sind aufzuführen: Datum des durch die Ober-Militär-Examinations-Kommission ertheilten Zeugnisses der Reise zum Fähnrich; Allerhöchste Belobigung bei Ertheilung des Zeugnisses der Reise zum Offizier; Aufücken in das Hauptmanns- u. s. w. Gehalt 1. Klasse; Kommando zur Kriegs-Akademie.

16. Jeder Inhaber eines Personalbogens hat vor der Anerkennung desselben die darin enthaltenen Angaben sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen; erst dann ist von ihm die Richtigkeit des Personalbogens dadurch anzuerkennen, daß er den Vermerk »Anerkannt den (Datum)« in der Spalte 9 eigenhändig durch Ruf- und Familiennamen unterschreibt. Entstehen durch die lateinische Schreibweise des Familiennamens Zweifel, so ist derselbe bei der erstmaligen Anerkennung jenem Vermerke in deutscher Schrift eingeklammert hinzuzufügen (vergl. Ziffer 1).

Bei der Aufstellung des Personalbogens haben die Truppenkommandos u. s. w. die Betreffenden auf jene Vorschrift besonders aufmerksam zu machen und sich von der unbedingten Richtigkeit der Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Inhabers nöthigenfalls durch Einsichtnahme der Geburtsurkunde bz. des Meldescheines Ueberzeugung zu verschaffen.

17. Hat ein Offizier u. s. w. vor seinem Eintritt in die preussische Armee in den Diensten eines nicht unter preussischer Verwaltung stehenden deutschen Militärkontingents oder in ausländischen Diensten gestanden, so ist seiner Dienstlaufbahn in preussischen Diensten die andere mit der Ueberschrift »Dienstlaufbahn in Diensten« voranzusetzen. Dieselbe wird nicht durch die Spalten 1 bis 5 durchgeschrieben, sondern in derselben Weise wie die in preussischen Diensten erläutert; die Summe der Dienstzeit ist am Schluß zu vermerken. Bei ausländischer (außerdeutscher) Dienstzeit ist an-

zugeben, ob bz. auf Grund welcher Genehmigung dieselbe pensionsfähig ist (§. 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71).

Darunter wird ein wagerechter Strich gemacht, und nun folgen unter der Ueberschrift »Dienstlaufbahn in preussischen Diensten« die weiteren Angaben.

18. Die verschiedenen Dienstverhältnisse im Friedensstande, im Beurlaubtenstande, zur Disposition und im Pensionsstande werden in gleicher Weise durch wagerechte Striche getrennt.
19. Ist ein Offizier u. s. w. verstorben, so ist dies unter Angabe des Todestages, des Sterbeortes und der Todesursache in seinem Personalbogen zu vermerken, indem durch die Spalten 1 bis 5 durchgeschrieben wird. Der auf diese Weise vervollständigte Personalbogen ist sodann der Geheimen Kriegs-Kanzlei ohne Anschreiben zu übersenden.
20. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personalangaben nicht aus, so sind diese auf einem anzuhäftenden zweiten Bogen weiterzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster und zweiter Bogen zu bezeichnen.
21. Bei der Ausfüllung sämtlicher Spalten des Personalbogens sind jegliche Abkürzungen insoweit zulässig, als sie zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können; insbesondere ist die Bezeichnung der Truppentheile in Spalte 1 und 5 möglichst kurz zu fassen, z. B. Gren. R. 12, Ulan. R. 3, L. Bez. Weimar. Als Anhalt für die Abkürzungen haben die in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee zur Anwendung kommenden zu dienen.

Personal-Bogen

des

Walter Joseph Robert Eugen Georg Großmesser (Großmesser)

geb. den 8. Oktober 1863 zu Ivenrode, Kreis Neuholdensleben,
 Reg. Bez. Magdeburg, Preußen.

Religion.	Rufname und Stand des Vaters.	Ruf- und Familienname		Ort und Datum der Verheirathung.
		der Mutter.	der Gattin.	
Katholisch.	Walter, Ober-Regierungsrath bei der Regierung in Breslau u. Major a. D., zuletzt Rittm. (Patent v. 22. 3. 1882 B2b) der Kav. 1. Aufgeb. im Ehw. Bez. Erfurt, gest. 22. 3. 96 zu Breslau. Stiefvater: Albert Immig, Rentier.	Wilhelmine geborene Bayer.	1. Auguste geborene Schleden, ge- schieden durch Er- kenntniß vom 18. 5. 1895. 2. Emilie verwitwete Brockhoffgeborene Bunsen.	1. Frankfurt a. O., den 3. 6. 1889. 2. Brandenburg a. H., den 18. 10. 1897.

Söhne.	Töchter.
Albert geb. 6. 6. 1890 zu Königsberg i. Pr., gest. 5. 9. 1890 zu Königsberg i. Pr.	Hermine geb. 5. 9. 1893 zu Marienwerder.
1 Stiefsohn Brockhoff.	1 Stieftochter Brockhoff.

Erziehung: Im elterlichen Hause, Gymnasium zu Erfurt, Klosterschule zu Koshleben. Abiturient. Auf den
 Universitäten zu Heidelberg, München, Göttingen und Berlin. Zum Dr. iur. promovirt; bestand
 die erste juristische Prüfung und die große Staatsprüfung.

Diensteintritt: Am 1. Oktober 1886 als Einjährig-Freiwilliger in die 1. Compagnie des 2. Hessischen Infanterie-
 Regiments Nr. 82 eingetreten. Am 12. Oktober 1882 vereidigt.

Zivilverhältniß: Dr. iur. ~~Regierungsauffeher~~. Regierungsrath bei der Regierung in Cöln.

Wohnsitz: Cöln a. Rh.

Truppentheil. 1.	Dienstgrad. 2.	Allerhöchste Ordres. 3.	Patent. 4.	Dienstlaufbahn. 5.
Inf. R. 82 9. Bez. Posen.	26. 9. 87 Untoffiz.			30. 9. 1887 zur Reserve entlassen.
9. Bez. Frankfurt a. O.	23. 4. 89 Wige- feldw. Lt.	18. 10. 1890	F8f	<p align="center">In der Reserve.</p> <p>Vom 1. 3.—25. 4. 1889 zur Ableistung der Uebung Aa beim Gren. R. 8 eingezogen.</p> <p>26. 4. 1889 dahin überwiesen.</p> <p>Vom 1. 3.—25. 4. 1890 zur Ableistung der Uebung Bc beim Gren. R. 8 eingezogen.</p> <p>der Reserve Gren. Regts. 8.</p> <p>Vom 20. 6.—14. 8. 1891 zur Uebung beim Gren. R. 8 eingezogen.</p> <p>Vom 1. 8.—25. 9. 1892 zur Uebung beim Gren. R. 8 eingezogen.</p> <p>Vom 26. 5.—20. 7. 1893 zur Uebung beim Gren. R. 8 eingezogen.</p> <p>1. 4. 1895 zur Landwehr 1. Auf- gebots übergeführt.</p>
9. Bez. Cöln.	Oblt.	18. 12. 1897	Y3y	<p>In der Landwehr 1. Aufgebots.</p> <p>15. 10. 1895 dahin überwiesen.</p> <p>Vom 1. 4.—26. 5. 1897 zur Uebung beim Inf. R. 53 behufs Dar- legung seiner Befähigung zur Weiter- beförderung eingezogen.</p> <p>der Infanterie 1. Aufgebots.</p> <p>Vom 30. 6.—13. 7. 1898 beim Landw. Uebungs-Bataillon Cöln ein- gezogen.</p>

Am 10. August 1898 am Gehirnshlage zu Cöln a. Rh. verstorben.

Truppentheil. 1.	Dienstgrad. 2.	Allerhöchste Ordres. 3.	Patent. 4.	Dienstlaufbahn. 5.

Orden und Ehrenzeichen: a) Preussische. b) Andere. 6.	Feldzüge (Schlachten u. f. w., Verwundungen). 7.	Sonstige Bemerkungen. 8.	Anerkennungs-Bemerk. 9.
14.5.87 R.M.a.B. 18.1.97 R.M.O.4 14.6.87 HSEH3b 12.2.97 HSEH3a		13. 3. 98 als unabhömmlich anerkannt.	Anerkannt, den 10. September 1890. Robert Großmesser (Großmesser).

Bemerkungen zum Muster des Personalbogens der Offiziere, Fähriche, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der vollständige Name des Inhabers (ohne Dienstgrad) zu setzen. Die Vornamen, von denen der Rufname zu unterstreichen ist, sind deutsch, der Familienname aber ist lateinisch zu schreiben. Hierbei ist zu beachten, daß die Schreibweise des Familiennamens und der Vornamen mit der von dem Inhaber bei der Anerkennung (siehe Ziffer 17) gebrauchten buchstäblich übereinstimmt. Diese Schreibweise ist während der ganzen Dienstzeit des betreffenden Offiziers u. s. w., falls nicht eine amtliche Namensänderung*) erfolgt, für die Armeelisten allein maßgebend.

Entstehen durch die lateinische Schrift des Familiennamens Zweifel, wie z. B. bei den Buchstaben h, sh, sh, ss und ff, so ist die deutsche Schreibweise des Familiennamens in Klammern hinzuzufügen (siehe Ziffer 17).

In dem Personalbogen sind nur die in den standesamtlichen Geburtsurkunden angegebenen Vornamen ersichtlich zu machen, dagegen die dem Betreffenden etwa bei der Taufe außerdem beigelegten fortzulassen.

2. Neben dem Geburtsorte sind auch der Kreis, der Regierungsbezirk und der Bundesstaat, in welchem derselbe liegt, namhaft zu machen.
3. Altkennummern erhalten die Personalbogen der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes überhaupt nicht, jedoch behalten die Personalbogen derjenigen Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes, welche früher dem Friedensstande angehörten, ihre Altkennummern weiter bei und es sind letztere auch bei den zur Meldung gelangenden Veränderungen stets anzugeben.
4. In der Spalte »Rufname und Stand des Vaters« sind, sofern der Vater Offizier (des Friedens- oder des Beurlaubtenstandes) oder Beamter ist bz. war, außer dem Dienstgrade bz. dem Amtstitel auch die Dienststellung, in welcher sich derselbe befindet bz. vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste zuletzt befand, und das Datum seines letzten Offizierpatentes zu vermerken. Ist der Vater bereits tobt, so sind der Tag und der Ort, an welchem derselbe verstorben ist, zu verzeichnen.

Hat sich die vermittelte Mutter wieder verheirathet, so sind der Ruf- und Familienname sowie der Stand des Stiefvaters anzugeben.

5. Auch bei der Mutter und der Gattin ist, falls dieselbe verstorben ist, die Angabe des Todestages und des Sterbeortes erforderlich.

Ist die Mutter bz. Gattin rechtskräftig geschieden, so ist dies in der bezüglichen Spalte mit Angabe des Datums des Erkenntnisses zu vermerken.

Hat sich der Vater wieder verheirathet, so ist der Ruf- und Familienname der Stiefmutter anzugeben.

6. Die rechten Kinder sind unter Anführung des Rufnamens, des Geburtstages und des Geburtsortes aufzunehmen. Bei verstorbenen Kindern sind auch der Todestag und der Sterbeort hinzuzufügen.

Stiefkinder sind unter Angabe des Familiennamens am Schluß der betreffenden Spalten (Söhne, Töchter) summarisch zu verzeichnen.

7. In der Spalte »Erziehung« sind die Schulen und Universitäten, welche der Inhaber besucht hat, namhaft zu machen. Falls derselbe Abiturient ist, als Doktor promovirt, die erste juristische oder eine andere höhere Prüfung sowie die große Staatsprüfung bestanden hat, ist dies hier gleichfalls anzuführen.

8. Die Spalte »Dienst Eintritt« ist durch die Angabe des Datums, des Truppentheils und der Kompanie, Eskadron oder Batterie auszufüllen. Ist der Betreffende aus dem Kadettenkorps überwiesen worden, so ist das Wort »Kadett« vorzusetzen. Auch ist der Tag der Vereidigung hier zu vermerken. Ist der Eintritt vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, so ist der Zusatz

*) Unter Namensänderungen werden nur solche verstanden, welche nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867 (Gesetzsammlung Nr. 76) der Genehmigung Seiner Majestät des Königs für adeliche Namen und der der Bezirksregierung für bürgerliche bedürfen. Es bleiben daher nachträgliche Aenderungen der Schreibweise k in ae, o in oe, a in ue, ss in ff, sf oder fs und umgekehrt in den Armeelisten unberücksichtigt.

»—Monate—Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre« zu machen. Ist diese Zeit wegen Uebnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, so ist hinzuzufügen »jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen«.

9. In der Spalte »Truppentheil« wird bei allen Offizieren u. s. w. des Beurlaubtenstandes der Landwehrbezirk, bei welchem Inhaber kontrollirt wird, angegeben.
10. In der Spalte »Dienstgrad« wird das Datum jeder nicht durch Allerhöchste Kabinettsordre erfolgten Beförderung mit kleinen Ziffern vorangestellt; z. B. 10. 2. 95 Unteroffiz.
11. In die Spalte 3 werden nur die Daten der Allerhöchsten Kabinettsordres eingeschrieben.
12. In die Spalte »Patent« sind nur die Buchstaben der Patente einzutragen. Ist jedoch ein Patent von einem anderen Tage als dem der betreffenden Allerhöchsten Kabinettsordre verliehen, so ist das vollständige Patent (Datum und Buchstabe) einzurücken.
13. In der Spalte 5 sind alle Veränderungen, welche zur Dienstlaufbahn gehören, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Allerhöchst befohlen worden oder anderweitig eingetreten sind, in zeitlicher Reihenfolge anzuführen. Die Allerhöchst befohlenen bz. genehmigten Veränderungen sind durch einen kurzen aber wörtlichen Auszug des Hauptinhalts der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben.

Hierher gehören auch die Bestrafungen, durch welche nach §. 2, 3 der Anlage 9 zur Heerordnung der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung verloren geht.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, des Beginns und der Beendigung eines Kommandos bz. einer Uebung ist voranzusetzen. *)

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Spalten 1 bis 4, falls diese von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

14. In der Spalte 6 sind die Eintragungen der preussischen Orden und Ehrenzeichen wie in den geschriebenen Ranglisten zu machen, während die Bezeichnung der nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen nach der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee zu erfolgen hat. Das Datum der Ordensverleihung oder der Genehmigung zur Anlegung eines nichtpreussischen Ordens oder Ehrenzeichens ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist er so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

15. Bei den in Spalte 7 aufzunehmenden Feldzügen ist anzugeben, gegen wen sie gerichtet waren; bei jedem als Kriegsjahr doppelt zu rechnenden Jahr ist der Vermerk »(doppelt zu rechnen)« zu machen.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte u. s. w.), an welchen der Inhaber Theil genommen hat, sind in zeitlicher Reihenfolge und nicht nach Kategorien getrennt anzuführen; hierbei sind etwaige Verwundungen (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in nichtpreussischen Diensten mitgemacht, so ist dies zu bemerken.

Befand sich Inhaber in Kriegsgefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer (von — bis) hier aufzunehmen und dabei anzuführen, ob bz. auf Grund welcher Genehmigung sie als Dienstzeit zu rechnen ist (§. 24 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71).

16. In der Spalte »Sonstige Bemerkungen« ist zutreffendenfalls anzuführen, daß Inhaber nur garnisondienstfähig oder halbinvalide oder nach dem Auslande beurlaubt oder als unabhkömmlich anerkannt oder vom Waffendienst zurückgestellt ist u. s. w.

17. Jeder Inhaber eines Personalbogens hat vor der Anerkennung desselben die darin enthaltenen Angaben sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen; erst dann ist von ihm die Richtigkeit des Personalbogens dadurch anzuerkennen, daß er den Vermerk »Anerkannt den (Datum)« in der Spalte 9 eigenhändig durch Ruf- und Familiennamen unterschreibt. Entstehen durch die lateinische Schreibweise des Familiennamens Zweifel, so ist derselbe bei der erstmaligen Anerkennung jenem Vermerke in deutscher Schrift eingeklammert hinzuzufügen (vergl. Ziffer 1).

Bei der Aufstellung des Personalbogens haben die Bezirkskommandos die Betreffenden auf jene Vorschrift besonders aufmerksam zu machen und sich von der unbedingten Richtigkeit der Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Inhabers nöthigenfalls durch Einsichtnahme der Geburtsurkunde bz. des Melde Scheines Ueberzeugung zu verschaffen.

*) Bei Uebungen und Dienstleistungen sind das Datum des Beginns und der Beendigung sowie der Truppentheil u. s. w., bei welchem die Uebung abgeleistet ist, von letzterem einzutragen.

18. Hat ein Offizier u. s. w. vor seinem Eintritt in die preußische Armee in Diensten eines nicht unter preußischer Verwaltung stehenden deutschen Militärkontingents oder in ausländischen Diensten gestanden, so ist seiner Dienstlaufbahn in preußischen Diensten die andere mit der Ueberschrift »Dienstlaufbahn in Diensten« voranzusetzen. Dieselbe wird nicht durch alle Spalten durchgeschrieven, sondern in derselben Weise wie die in preußischen Diensten erläutert; die Summe der Dienstzeit ist am Schluß zu vermerken. Bei ausländischer (außerdeutscher) Dienstzeit ist anzugeben, ob bz. auf Grund welcher Genehmigung dieselbe pensionsfähig ist (§. 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71).

Darunter wird ein wagerechter Strich gemacht, und nun folgen unter der Ueberschrift »Dienstlaufbahn in preußischen Diensten« die weiteren Angaben.

19. Die verschiedenen Dienstverhältnisse im aktiven Dienste, im Pensionsstande, in der Reserve, in der Landwehr 1. Aufgebots und in der Landwehr 2. Aufgebots werden in gleicher Weise durch wagerechte Striche von einander getrennt.
20. Ist ein Offizier u. s. w. verstorben, so ist dies unter Angabe des Todestages, des Sterbeortes und der Todesursache in seinem Personalbogen zu vermerken, indem durch die Spalten 1 bis 5 durchgeschrieven wird. Der auf diese Weise vervollständigte Personalbogen ist sodann der Geheimen Kriegskanzlei ohne Anschreiben zu übersenden (siehe §. 28, 6 der S. D.).
21. Für ehemalige Offiziere, Fähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes ist der Duplikat-Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden hat, weiter beizubehalten und auf dem Laufenden zu halten. Die Aufstellung eines neuen Personalbogens für jene Militärpersonen ist daher fortan nicht mehr erforderlich (siehe §. 28, 2 der S. D.). Auf der ersten Seite jenes Duplikat-Personalbogens sind die beiden Querspalten »Zivilverhältniß« und »Wohnsitz« noch hinzuzufügen.
22. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personalangaben nicht aus, so sind diese auf einem anzuhäftenden zweiten Bogen weiterzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster und zweiter Bogen zu bezeichnen.
23. Bei der Ausfüllung sämtlicher Spalten des Personalbogens sind jegliche Abkürzungen insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können; insbesondere ist die Bezeichnung der Truppentheile in Spalte 1 und 5 möglichst kurz zu fassen, z. B. Gren. R. 12, Hus. R. 3, U. Bez. Weimar. Als Anhalt für die Abkürzungen haben die in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee zur Anwendung kommenden zu dienen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 11. Oktober 1899.

Nr. 31.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 386.

Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung des VI., VII., VIII. und IX. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung des VI., VII., VIII. und IX. Armeekorps mit der Maßgabe, daß sie zum 1. Oktober 1899 in Kraft treten. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Danzig den 27. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Änderungen

in der Landwehrbezirkseinteilung bei dem VI., VII., VIII. und IX. Armeekorps.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen
VI.	22.	2. Bezirk*)	II Breslau Dels Wohlau	*) Der 2. Bezirk der 22. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 11. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
VII.	25.	2. Bezirk*)	I Bochum II Bochum Sagen	*) Der 2. Bezirk der 25. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 13. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
VIII.	80.		Coblenz Kreuznach	
IX.	33.	2. Bezirk*)	I Bremen II Bremen Stade	*) Der 2. Bezirk der 33. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Oktober 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Änderung der Anlage I der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 961/9. 99. A. 1.

v. Gofler.

Nr. 387.

Schießdienst der Telegraphen-Bataillone und der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade.

Ich genehmige die anliegenden Bestimmungen für den Schießdienst der Telegraphen-Bataillone und der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Danzig den 27. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Bestimmungen für den Schießdienst der Telegraphen-Bataillone und der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade.

1. Die Telegraphen-Bataillone erledigen den Schießdienst in gleicher Weise wie die Eisenbahntruppen. (Siehe Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie. B. Eisenbahntruppen). Die durch das Armeekorrespondenz-Blatt für 1898 Seite 380 für die Eisenbahntruppen festgesetzten Uebungen des Schulschießens haben auch für die Telegraphen-Bataillone Gültigkeit. Die Unteroffiziere und Kapitulanten jedes Bataillons erhalten 9, die Gemeinen jeder Kompagnie jährlich 12 Schützenabzeichen. Die Offiziere und Unteroffiziere nehmen an dem Erschießen der Ehrenpreise (letzter Absatz Seite 4 der Abänderungen bz. Ergänzungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen zum Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie) der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Brigade Theil. Jedem Bataillon werden für das Preisschießen jährlich 37 M. 50 Pf. überwiesen.
2. Die Offiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade erledigen das Schulschießen in der für die Eisenbahntruppen festgesetzten Weise, gefechtmäßiges Schießen halten sie nicht ab. Die Mannschaften sind in Berücksichtigung des eigenartigen Dienstes des Betriebes zum Schießdienst nicht heranzuziehen. Die Offiziere und Unteroffiziere betheiligen sich an dem Erschießen der Ehrenpreise der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Brigade. Die Unteroffiziere und Kapitulanten erhalten jährlich 12 Schützenabzeichen. Der Betriebs-Abtheilung werden für das Preisschießen jährlich 9 M. überwiesen.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Oktober 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 86/10. 99. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1899.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 388.

Ausgabe eines Anhangs zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldhaubiz-Material 98.

Der Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldhaubiz-Material 98, ist neu gedruckt und wird den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Der Anhang erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 542.

No. 127/9. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. September 1899.

Nr. 389.

**Änderungen zur Untersuchungs- und Anschlagvorschrift für Feldkanonenrohre und Feldblaffeten 96.
I. Abtheilung.**

1. Seite 2, Nr. 4, Zeile 8 v. o. erseze durch:
dem Feuerwerksoffizier der einen Brigade des betreffenden Armeekorps,
 2. Seite 3, Nr. 5, Zeile 6 v. o. statt »der Brigade« seze:
der betreffenden Brigade.
 3. Seite 4 am Schluß von Nr. 7 schalte ein:
Die Zeit für die Aufnahme der Rohre vereinbaren die beiden Brigaden des Armeekorps untereinander; wenn nöthig, entscheidet hierüber das betreffende Generalkommando.
 4. Seite 5 am Schluß von Nr. 8 schalte ein:
Die nähere Vereinbarung der Zeit erfolgt nach Nr. 7.
- Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 327/9. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. September 1899.

Nr. 390.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubiz-Munitions-Kolonne 88/98 ist neu aufgestellt und wird den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 544.

No. 533/8. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. September 1899.

Nr. 391.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine mobile Feldhaubiz-Batterie 98 ist neu aufgestellt und wird den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 543.

No. 534/8. 99. A. 4.

v. d. Boed.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 2. Oktober 1899.

Nr. 392.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Säzen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 232/233 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blatts abgedruckte Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 563/9. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom 1. Oktober 1899 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n			
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit				
1. Königlich Preussische Staats-eisenbahnen:							
a) Königl. Eisenbahn-direktion Eöln.	Schnellzug	2	Eöln Hbf. 6 ³ V.	Herbesthal 8 ⁵ V.	Nur für solche Kommandirte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und bei denen die Dringlichkeit vom absendenden Truppentheile begründet wird.		
	»	152	» » 8 ⁷ V.	Jünkerath 10 ⁷ V.			
	»	153	Jünkerath 10 ¹⁹ V.	Eöln Hbf. 12 ⁷ V.			
	b) Königl. Eisenbahn-direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug	152	Jünkerath 10 ⁹ V.		Saarbrücken 1 ⁴² N.	Bis zu 20 Mann.
		»	153	Saarbrücken 6 ³¹ V.		Saargemünd 2 ¹⁰ N.	
		»	207	Saargemünd 12 ³⁶ N.		Jünkerath 10 ¹⁴ V.	Bis zu 50 Mann.
		»	121	Diedenhofen 6 ³⁶ V.		Saarbrücken 12 ⁵⁶ N.	
		»	123	» 1 ³¹ N.		Coblenz Mos. Pbf. 10 ²³ V.	» » 20 »
		»	124	Coblenz Mos. Pbf. 8 ³⁵ N.		Coblenz Mos. Pbf. 5 ²⁵ N.	
		»	142	Kirn 11 ¹ V.		Trier r. 10 ³⁸ N.	» » 50 »
»		144	» 8 ⁴⁸ N.	Saarbrücken 12 ⁵³ N.			
»	141	Saarbrücken 6 ⁵⁹ V.	Kirn 10 ⁵⁰ N.	Nur für solche Kommandirte bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Dringlichkeit vom absendenden Truppentheile zu begründen.			
»	143	» 5 ⁵⁶ N.	Kirn 8 ⁵¹ V.				
c) Preussische und Hessische Eisenbahn-direktion Mainz.	»	142	Bingerbrück 10 ⁰ V.	Kirn 11 ⁰ V.	Nur für solche Kommandirte bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Dringlichkeit vom absendenden Truppentheile zu begründen.		
	»	144	» 7 ³⁶ N.	» 8 ⁴⁷ N.			
	»	141	Kirn 8 ⁵² V.	Bingerbrück 9 ⁵³ V.			
	»	143	» 7 ⁵⁴ N.	» 8 ⁵² N.			
d) Königl. Eisenbahn-direktion Pofen.	Schnellzug	63	Guben 2 ⁸ N.	Bentschen 3 ⁵⁶ N.	Die Anmeldung von Transporten bis zu einer Stärke von 30 Mann hat bei dem zuständigen Stationsvorstande, von größeren Transporten bei dem Bahnbevollmächtigten zu erfolgen.		
	»	53	Bentschen 4 ¹⁵ N.	Pofen 5 ³⁰ N.			
	»	54	Pofen 10 ¹⁶ V.	Bentschen 11 ³⁰ V.			
	»	64	Bentschen 11 ⁴⁵ V.	Guben 1 ³⁴ N.			

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Ausführungsbestimmung 103,2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil und Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. März 1899 Nr. 169/3. A. 1.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen(Rhein) Hbf. 8 ²¹ V.	Lauterburg 9 ⁴⁹ V.	} Bis zu 10 Mann.
	" 43	Lauterburg 8 ⁴ N.	Ludwigshafen(Rhein) Hbf. 9 ²¹ N.	
3. Königlich Württem- bergische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 ⁴⁰ V.	Mühlacker 6 ⁵⁰ V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hbf. 1 ⁵⁸ N.	Oldenburg 2 ⁵⁴ N.	} Bis zu 50 Mann.
	" 8	" " 6 ⁹ N.	" " 7 ⁶ N.	
	" 3	Oldenburg 11 ³⁰ V.	BremenHbf. 12 ³⁰ N.	
	" 5	" " 2 ⁹ N.	" " 3 ¹⁰ N.	
5. Lübeck, Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10 ⁵¹ V.	Büchen 11 ⁴⁶ V.	} Bis zu 50 Mann.
	" 8	Büchen 5 ³ N.	Lübeck 5 ⁵⁹ N.	
	" 12	" 9 ⁵⁸ N.	" 10 ⁵⁶ N.	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Oktober 1899.

Nr. 393.

Zeichnungen des Trainmaterials.

Zur Versendung kommen:

XIII. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der vorangeführten Zeichnungen, geschlossen im März 1899;

XIII — Zerstückungsmittel — Blatt 2 (tritt an Stelle der bisher gültigen Zeichnung).

Im Auftrage.

Pelzer.

No. 204/9. 99. A. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Oktober 1899.

Nr. 394.

Vorschrift XVII der besonderen Abnahmevorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (Druckvorschriften-Stat Nr. 239).

Die Vorschrift über die Untersuchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Füllpulvers für Schrapnels und neuen Gewehrpulvers 71 ist neu aufgestellt und wird unter Umschlag versandt werden.

Die Vorschrift über die Untersuchung und Abnahme neugefertigter Füllpulvers für Feldschrapnels C/91 und der Entwurf zur Vorschrift über die Untersuchung und Abnahme neugefertigten neuen Gewehrpulvers M/71 treten außer Kraft.

Im Auftrage.

No. 248/8. 99. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Oktober 1899.

Nr. 395.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister beträgt vom 1. November 1899 ab bis auf Weiteres:

- a) bei der Infanterie des
 - Gardekorps und I. Armeekorps höchstens je..... 40
 - II., V., VI., VII., VIII., IX., XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je 36
 - III. Armeekorps höchstens 32
 - IV. „ „ 28
 - X. und XI. Armeekorps höchstens je..... 30
 - XVII. Armeekorps höchstens..... 38;
- b) bei der Feldartillerie des
 - Gardekorps, III., V., VIII., X., XI., XIV., XV. und XVII. Armeekorps höchstens je 5
 - I. Armeekorps höchstens 6
 - II., IV., VI., VII., IX., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je..... 4;
- c) bei den Pionier-Bataillonen höchstens 38;
- d) bei dem Train höchstens 34.

Hierbei sind:

- zu a) für jedes Infanterie-Regiment mit 3 Bataillonen 4 Stellen,
- „ „ „ „ „ 2 „ 2 „ ,
- „ b) „ „ Feldartillerie. „ „ 3 Abtheilungen 2 „ ,
- „ „ „ „ „ 2 „ 1 Stelle,
- „ c) „ „ Pionier-Bataillon..... 2 Stellen,
- „ d) „ „ Train. „ 2 „

berechnet.

Die Einreihung der nach Vorstehendem bei der Infanterie überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizefeldwebel in etatsmäßige Stellen hat nach Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 (A. V. Bl. Seite 68/69) zu erfolgen, wobei darauf hingewiesen wird, daß hierfür auch solche Stellen in Frage kommen, die durch Abkommandirung zur Probefleisistung frei werden.

Bis die Einreihung durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps Neuernennungen von außeretatmäßigen Vizefeldwebeln der Infanterie nicht erfolgen.

No. 165/10. 99. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Oktober 1899.

Nr. 396.

Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die XIV. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im März 1899 —, die Konstruktionszeichnung A. III 1859 Blatt 17 sowie die Deckblätter 8 bis 12 zum Ver-

zeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials sind neu aufgestellt und werden den betreffenden Dienststellen zugehen.

Die Konstruktionszeichnung A. III 1859 Blatt 17 tritt an Stelle der bisher gültigen Zeichnung.

No. 147/10. 99. A. 4.

v. der Boed.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 84 bis 89 und handschriftliche Berichtigungen Nr. 119 bis 128 zur Seeordnung,
 Nr. 57 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,
 Nr. 9 und 10 zur Remontirungsordnung.

Zur Nachricht.

Auf Seite 360 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1899 ist in lfd. Nr. 26 — Trainmaterial XII. 1876 u. f. w. — »Blatt 1« abzuändern in: Blatt 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 21. Oktober 1899.

Nr. 32.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 ¹⁰ Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 ¹⁰ Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ¹⁰ Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ¹⁰ Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 397.

Einführung des Helmes für die Landwehr-Infanterie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Landwehr-Infanterie-Regimenter mit Helmen ausgerüstet werden, soweit solche von den Linien-Infanterie-Regimentern aus Ueberschüssen hergegeben werden können. Die übrige Landwehr-Infanterie behält den Eschato bei. Als Abzeichen ist am Helmzierath das Landwehrkreuz anzubringen.

Danzig den 27. September 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Oktober 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 588/9. 99. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Oktober 1899.

Nr. 398.

Reisebefugnisse der Befehlshaber u. s. w. im Bereiche der Verkehrstruppen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Reisebefugnisse der Befehlshaber u. s. w. im Bereiche der Verkehrstruppen wie folgt zu genehmigen geruht:

Es können reisen:

1. der Inspekteur der Verkehrstruppen
 - a) einmal im Jahre in die Standorte des Befehlsbereichs,
 - b) zu wichtigen Uebungen und Versuchen der unterstellten Truppen nach Bedarf; außerdem wohnt er
 - c) den Kaisermanövern regelmäßig bei;
2. der Inspekteur der Telegraphentruppen
 - a) jährlich ein- bis zweimal in die Standorte der unterstellten Truppen,
 - b) wie vorstehend zu 1 b mit Genehmigung des Inspektors der Verkehrstruppen,

c) in zweijährigem Wechsel — in dem einen Jahre nach den Standorten östlich, in dem anderen nach denjenigen westlich der Elbe — zur Besichtigung der Telegraphen-Anlagen in den Festungen, der Militär-Briefstaubenstationen, des Telegraphen-Materials der Pionier-Bataillone und Telegraphen-Formationen.

Die Reisen sind nach Möglichkeit mit einander zu verbinden.

3. Zur Mitnahme eines Adjutanten sind berechtigt

der Inspekteur der Verkehrsstruppen: soweit es sich um Reisen zur Abhaltung von Besichtigungen der unterstellten Truppen handelt,

der Inspekteur der Telegraphentruppen bei den vorstehend unter 2a und c bezeichneten Reisen.

No. 419/9. 99. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Oktober 1899.

Nr. 399.

Umzugskostenentschädigungen bei Versetzungen innerhalb des Standorts.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß den in der Front Dienst thuenenden Stabsoffizieren, Hauptleuten, Oberleutnants und Leutnants, die in Folge einer Veretzung innerhalb der Standorte (Standortsverbände) Berlin, Cassel, Coblenz, Eöln, Danzig, Frankfurt a. D. und Metz genöthigt sind, ihre Wohnung zu wechseln, weil das für ihre alte Dienststellung in Betracht kommende Dienstgebäude (Kaserne) 4 km oder weiter von dem für das neue Dienstverhältniß maßgebenden Dienstgebäude (Kaserne) entfernt ist, die nachweislich entstandenen Kosten des Umzuges in Grenzen der bei sonstigen Veretzungen zuständigen Vergütung aus dem Reisefondensfonds gewährt werden dürfen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Kriegsministerium (Armee-Verwaltungs-Departement).

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

No. 419/9. 99. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1899.

Nr. 400.

Beschaffung des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1896 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 309) und 20. November 1897 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 326) wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das von dem Leutnant a. D. D. Brundow zu Schöneberg bei Berlin, Kaiser Friedrichstraße Nr. 9, herausgegebene und im Selbstverlage desselben erschienene Werk: »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches« von den Truppen aus dem Ersparniß- oder Unkostenfonds, sofern die eigentliche Zweckbestimmung dieser Fonds dadurch eine Beeinträchtigung nicht erleidet, beschafft werden darf.

Von dem Werke kostet

die Abtheilung I (Preußen).....	25 Mark,
„ „ II (Deutsches Reich außer Preußen).....	20 „

Zur Erleichterung des Ankaufs werden vom Herausgeber auch Theilzahlungen bewilligt, die bestellten Exemplare selbst aber sogleich geliefert.

Bei Baarzahlung gewährt der Herausgeber von jetzt ab einen Rabatt von 5 %.

Im Auftrage.

No. 82/10. 99. Z. 1.

v. Bülow.

Nr. 401.

Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen.

1. Vom 1. April d. J. ab ist das Gehalt der preussischen Schutzmannswachtmeister in den Provinzen demjenigen der Wachtmeister in Berlin — 1 500 bis 1 800 *M.* — gleichgestellt. Höchstgehalt nach 12 Jahren.

Das Gehalt der Schutzmänner in Preußen ist auf 1 200 bis 1 600 *M.* erhöht und steigt von 1 200 auf 1 280, 1 360, 1 440, 1 520 und 1 600 *M.* Höchstgehalt nach 15 Jahren.

Die preussischen Gendarmen-Oberwachtmeister beziehen 1 500 bis 2 000 *M.* mit der Steigerung von 1 500 auf 1 650, 1 800, 1 900, 2 000 *M.* nach je 3 Jahren.

Das Gehalt der preussischen Gendarmen ist dem der Schutzmänner gleich.

Der Erlaß vom 14. Dezember 1893 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 324 — ändert sich dementsprechend.

2. Zu Nr. 14 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1899 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 117/121 — wird folgendes bestimmt:

Neu zu regeln ist das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1899 beförderten oder versetzten Beamten, welche nach den neuen Gehaltsstufen

a) am 1. April 1899 in der Stelle, aus der die Beförderung oder Versetzung erfolgt ist, ein höheres Einkommen gehabt hätten, als ihnen zu diesem Zeitpunkt in der neuen Stellung zu stand, oder

b) am 1. April 1899 zwar nicht ein geringeres Einkommen als in der früheren Stelle zu beziehen hatten, wohl aber in der letzteren bei dem nächsten Aufrücken nach dem 1. April d. J. früher ein höheres Gehalt erreicht haben würden, als dies in der jetzigen Stellung nach den allgemeinen Grundsätzen der Fall ist.

Hierbei ist von der Annahme auszugehen, die betreffenden Beamten wären erst am 1. April d. J. in die neue Stelle übergetreten.

Diese Nachprüfung des Besoldungsdienstalters ist auch für die mit ihrer gegenwärtigen Stelle bei der diesjährigen Gehaltsaufbesserung nicht beteiligten Beamten vorzunehmen, sofern sie aus einer Stelle übernommen sind, deren Gehalt diesjährig aufge bessert worden ist.

Bei den vor dem 1. April d. J. pensionirten Beamten wird bei der Wiederanstellung lediglich das der Pensionsbewilligung zu Grunde liegende Gehalt berücksichtigt.

Soweit die Regelung des Besoldungsdienstalters von einer Abtheilung des Kriegsministeriums erfolgt, sind derselben etwaige Anträge vorzulegen.

3. Bei Gehaltsüberhebungen in Folge unrichtiger Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist wegen Richtigstellung der Festsetzung und Wiedereinziehung der überhöbten Gehaltsbeträge in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

No. 35/9. 99. B. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Oktober 1899.

Nr. 402.

Änderung der Dienstordnung der Kriegsakademie.

Im §. 23, 4, letzte Zeile, ist hinter »Inspektionen« einzuschalten: oder der Inspektion der Jäger und Schützen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 333/9. 99. A. 3.

v. Gopler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Oktober 1899.

Nr. 403.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine immobile Batterie 96 ist neu gedruckt worden und wird den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom April 1898 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 468a »(— 4. 98)« zu ersetzen durch »(— 10. 99)«.

No. 423/9. 99. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Oktober 1899.

Nr. 404.

Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken beauftragt Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

1. Die Kommandirung hat nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen und wird durch die königlichen Generalkommandos verfügt.
2. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 9 Uhr Vormittags bei dem Direktor der betreffenden Gewehrfabrik zu melden.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens vier Tage vor Beginn der Kurse, unter Angabe der Patente, der Direktion der betreffenden Gewehrfabrik nachhaftig zu machen.
4. Die den Offizieren zuständigen Reisekosten und Tagegelber sind von den Gewehrfabriken zu zahlen und beim Kapitel 37 Titel 18a des Etats zu verrechnen.

Die Liquidationen sind den zuständigen Intendanturen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

5. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
6. Die Ueberweisung der Burschen der Offiziere regelt sich nach den Bestimmungen vom 9. Dezember 1890 Nr. 277/11. 90 D. 1 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Nr. 26).

No. 116/10. 99. A. 2.

v. der Boed.

Uebersicht

der Kommandirungen, betreffend die Unterrichtskurse in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Es sind zu kommandiren:

Armeekorps	zur Gewehrfabrik Spandau											Bemerkungen.		
	zum 1. Kursus vom 30. Oktober 1899 bis 18. November 1899					zum 2. Kursus vom 27. November 1899 bis 16. Dezember 1899					zum 3. Kursus vom 8. Januar 1900 bis 20. Januar 1900			
	Leutnants v. d.													
	Infanterie	Schützen	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Eisenbahntruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren		Eisenbahntruppen	Feldartillerie
Gardeforps	5	1	.	.	.	5*)	1	*) Hierunter 1 Offizier der Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade. **) Garnison Havelberg. †) Garnison Görlitz. ††) Garnison Lüben.
I.	1	
II.	1	
III.	2	1**)	1	
IV.	2	
V.	1†)	.	1††)	1	
VI.	4	.	1	.	.	.	2	
VII.	
VIII.	1	
IX.	6	.	.	.	1	.	.	
X.	1	
XI.	
XIV.	
XV.	1	
XVI.	
XVII.	
XVIII.	
XIII. (Regl. Württemb.)	2	
	8	1	1	.	.	5	11	.	1	.	1	.	14	
	15					13								

Es sind zu kommandiren:

Armee corps	zur Gewehrfabrik Erfurt										zur Gewehrfabrik Danzig					Bemerkungen.									
	zum 1. Kursus vom 30. Oktober 1899 bis 18. November 1899					zum 2. Kursus vom 27. November 1899 bis 16. Dezember 1899					zum 3. Kursus vom 8. Januar 1900 bis 27. Januar 1900						zum Kursus vom 30. Oktober 1899 bis 18. November 1899								
	Leutnants v. d.																								
	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Eisenbahntruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Eisenbahntruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Eisenbahntruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Eisenbahntruppen	
Garde corps
I.	3	1
II.	3	.	1
III.
IV.	2
V.	1	.	2
VI.
VII.	6
VIII.	1	.	1
IX.
X.	4	1*)
XI.	4	.	1
XIV.	6
XV.	3	.	1
XVI.	1	1	1
XVII.	1	1	1
XVIII.	6	.	.	1
XIII. (Kgl. Württm.)	3	1
	13	1	1	.	.	.	13	1	1	.	.	.	10	2	3	.	.	.	8	1	3	.	2	.	.
	15					15					15					14									

*) Garnison: Hannover.

Nr. 405.

Verbindungen und Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1899/1900 ist eine wöchentlich zweimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Nordseelinie, Dampfschiffsgesellschaft in Hamburg, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven Dienstags und Freitags,
" " Helgoland Mittwochs und Sonnabends.

Der vom 19. Oktober d. Js. ab in Kraft tretende Winterpreis der Ueberfahrt beträgt für einberufene oder entlassene Mannschaften 8 *M.*, außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 *M.*

No. 478/10. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 197 bis 199 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,
Nr. 1 bis 58 zur Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien 73.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Gebunden.
--	-----------	-----------

Traindepot-Ordnung (ohne Anhang) mit den Deckblättern Nr. 1 bis 226	2 <i>M.</i> 10 Pf.	2 <i>M.</i> 25 Pf.
---	--------------------	--------------------

52. 11.
346

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 10. November 1899.

Nr. 33.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 $\frac{1}{2}$ für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 $\frac{1}{2}$. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 $\frac{1}{2}$ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 $\frac{1}{2}$ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 306.

Veränderungen bei der Landgendarmarie.

Auf Ihren Bericht vom 18. September 1899 bestimme Ich Folgendes:

1. An Stelle des bisherigen Füsilier-Offiziersäbels tritt für diejenigen Fußgendarmen, die diesen Säbel tragen dürfen, ein Seitengewehr nach dem wieder beigefügten Muster nebst Leibriemen mit Hänge- und Schleppriemen.
2. In Folge dessen wird Meine Ordre vom 16. Juni 1899 dahin erweitert, daß bei den Landgendarmen die Eigenschaft als »Höhere im Dienstrange« vom Tragen des Portepees abhängig ist.
3. Das Portepee neuer Art tragen auch die betreffenden Fußgendarmen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Danzig den 27. September 1899.

Wilhelm.

v. Miquel.

v. Gofler.

Frhr. v. Rheinbaben.

An die Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. November 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 186 auf Seite 268 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1899 zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 579/9. 99. A. 2.

v. Gofler.

Nr. 307.

Verlegung des Bezirkskommandos Gebweiler nach Mülhausen i. E.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Das Kommando des Landwehrbezirks Gebweiler wird am 1. April 1900 nach Mülhausen i. E. verlegt und führt von diesem Zeitpunkte ab die Bezeichnung »II Mülhausen i. E.«

Das jetzige Bezirkskommando Mülhausen i. E. nimmt von da ab die Bezeichnung »I Mülhausen i. E.« an.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. Oktober 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1899.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinets-Ordre** wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Die Aenderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 489/10. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1899.

Nr. 308.

Schulterknöpfe zu den Waffenröcken der Feldartillerie, des Trains und der Jäger zu Pferde.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß bei Neuankertigungen von Waffenröcken für Feldartillerie, Train und Jäger zu Pferde Schulterknöpfe von der Form und Größe verwendet werden, wie solche für Leibgardien, Sanitätsmannschaften und Zahlmeister-Aspiranten vorgeschrieben sind.

Anmerkung 1) auf Seite 12 der Bekleidungs-Ordnung 11 kommt in Wegfall; in der Anmerkung 2) auf Seite 15 sind die Worte: »von derselben Form und Größe wie die übrigen Waffenrockknöpfe« zu streichen.
No. 239/10. 99. B. 3.
v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Oktober 1899.

Nr. 309.

Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

1. Vorliegender Nummer des Armeeverordnungs-Blattes ist in besonderer Beilage der Allerhöchst genehmigte Neudruck der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, zum Preise von 10 Pfennig für das Stück zu haben.

Beilage.

No. 743/10. 99. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Oktober 1899.

Nr. 310.

Uebersicht über die Verteilung der an einzelne Behörden in mehreren Abdrücken ergehenden Erlasse des Kriegsministeriums.

An die Stelle der in dem Armeeverordnungs-Blatt für 1876 Seiten 90/91 abgedruckten Uebersicht tritt die nachstehende.

Laufende Nr.		Generalkommando des																
		Garde- corps.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XIV.	XV.	XVI.	XVII.	XVIII.
			Armeekorps.															
1	Generalkommandos für sich und zur beliebigen Verwendung*)	12	8	8	12	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
	Divisionskommandos	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2
	Infanterie- und Kavallerie-Brigadefkommandos, sowie die Landwehr-Inspektion	9	9	7	7	6	7	7	7	7	7	6	5	8	7	7	7	6
	Seite	24	20	17	21	16	17	17	17	17	17	16	15	19	17	17	17	16

*) Bemessen auch auf den Fall des Bedarfs für Unteroffizierschulen und -Vorschulen, Traindepots, Artillerie-Schießschulen u. s. w. in Sachen, in denen die Generalkommandos auch für diese Formationen zuständig sind.

Laufende Nr.	Generalkommando des																	
	Garde- forps.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XIV.	XV.	XVI.	XVII.	XVIII.	
		Armeekorps.																
Uebertrag	24	20	17	21	16	17	17	17	17	17	16	15	19	17	17	17	16	
Infanterie-Regimentsstäbe	11	12	10	8	8	10	10	10	10	10	8	8	10	10	10	11	10	
Infanterie-Bataillone einschl. Lehr-Infanterie-Bataillon	32	32	28	24	22	28	28	28	28	28	23	23	28	28	28	30	28	
Jäger-Bataillone	2	1	.	1	.	1	1	1	.	1	.	1	4	.	.	1	.	
Kavallerie-Regimenter und Eskadrons																		
Jäger zu Pferde	9	7	4	4	4	4	5	4	4	4	4	2	5	5	4	5	4	
Feldartillerie-Brigadekommandos	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Feldartillerie-Regimentsstäbe	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	4	4	4	4	
Feldartillerie-Abtheilungen	9	11	8	9	8	9	8	8	8	9	9	9	10	9	8	9	8	
Fußartillerie-Regimentsstäbe	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2	1	
Fußartillerie-Bataillone	2	2	3	.	2	2	2	2	2	.	.	.	2	3	2	4	2	
Kommandeure der Pioniere	1	1	1	.	.	
Pionier-Bataillone	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	
Verkehrstruppen	14	.	.	1	1	
Train-Bataillone	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Bezirkskommandos	11	12	18	15	17	18	21	18	16	13	13	14	5	3	11	15	
Leibgardmerie	1	
Schloßgarde-Kompagnie	1	
Gouvernements und Kommandanturen, ausgenommen Berlin, Ulm und Potsdam, welche die Erlasse direkt vom Kriegsministerium erhalten; Kommandanturen von Truppen-Übungsplätzen, Verwaltungen von Artillerie-Schießplätzen	1	4	2	3	2	3	3	3	5	3	2	1	3	4	3	7	5	
Sanitätsämter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Korps- und Divisions- u. s. w. Intendanturen	5	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	
Bekleidungsämter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	
Invalidenhäuser	1	1	.	1	.	.	.	1	.	
Zusammen	123	118	98	102	91	105	106	108	108	101	88	85	111	97	91	111	101	
2 a) Korps- und Divisions- u. s. w. Intendanturen	5	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	
b) Proviantämter	2	10	9	10	9	8	10	5	7	9	5	3	9	7	4	7	5	
c) Garnisonverwaltungen	6	20	19	21	23	24	26	24	19	23	15	21	14	13	5	19	17	
d) Garnisonlazarethe	4	14	15	17	17	16	20	11	11	20	12	18	18	12	6	14	11	
e) Garnisonbaubeamte	6	7	5	4	5	4	4	4	7	4	4	3	4	5	4	7	5	
Zusammen	23	55	51	55	57	55	63	47	47	59	39	48	49	40	22	50	41	

Kaufende Nr.		Zahl.	Kaufende Nr.		Zahl.			
3	Chef des Generalstabes der Armee	1	9	Inspektion der Feldartillerie	1			
	Kriegsakademie	1		Feldartillerie-Schießschule, Stab	1			
	Zusammen	2		„ „ „ , Lehr-Ab- theilungen	2			
4	Gouvernement Berlin	1	10	Inspektion der Verkehrsstruppen	1			
	Kommandantur Berlin	1		Stab der Eisenbahn-Brigade	1			
	Zusammen	2		Depotverwaltung der Eisenbahn-Brigade Inspektion der Telegraphentruppen	1			
5	Generalinspektion der Kavallerie	1	11	Zusammen	4			
	Kavallerie-Inspektionen	4		Feldzeugmeisterei	2			
	Militär-Reitinstitut	1		a. {	Artilleriedepot-Inspektion	1		
	Offizier-Reitschule	1			„ „ „ Direktionen	4		
	Kavallerie-Unteroffizierschule	1		b. {	Artilleriedepots	57		
	Inspektion des Militär-Veterinärwesens	1			Traindepot-Inspektion	1		
	Militär-Lehrschmieden	6		„ „ „ Direktionen	4			
Zusammen	15	Traindepots	17					
6	Generalinspektion der Fußartillerie	2	12	c. {	Inspektion der technischen Institute der Infanterie	1		
	Fußartillerie-Inspektionen	2			d. {	Gewehr- und Munitionsfabriken	4	
	„ „ Brigaden	4				Inspektion der technischen Institute der Artillerie	1	
	„ „ Schießschule, Stab	1		Technische Institute der Artillerie	12			
	„ „ „ Bataillonsstab	1			Zusammen	104		
	Oberfeuerwerkerschule	1		13	Inspektion der Infanterieschulen	1		
	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule	1			Infanterie-Schießschule	1		
	Verwaltungen der Fußartillerie-Schieß- plätze	2			Militär-Turnanstalt	1		
	Zusammen	14			Unteroffizierschulen und Unteroffizier- schulen, Militärknaben- Erziehungs- institut zu Annaburg	14		
	7	Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen			2	Zusammen	17	
Ingenieur-Inspektionen		3	14		Artillerie-Prüfungskommission	1		
Pionier-Inspektionen		3			Versuchs-Abtheilung derselben	1		
Festungs-Inspektionen		7		Zusammen	2			
Ingenieur-Komitee		1		15	Inspektion der militärischen Strafanstalten Festungsgefängnisse und Arbeiterab- theilungen	1		
Festungs-Bauschule		1			Intendantur der militärischen Institute. Garnison-Baubeamte	4		
Fortifikationen	33	Hausverwaltung des K.M.	1					
Zusammen	50	Zusammen	6					
8	Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	1	14	Zusammen	14			
	Ober-Militär-Examinationskommission	1			15	Intendantur der militärischen Institute. Garnison-Baubeamte	4	
	Inspektion der Kriegsschulen	1					Hausverwaltung des K.M.	1
	Kriegsschulen je 1	10						Zusammen
	Kadettenkorps (Kommando und 9 Ka- dettenanstalten je 1)	10			Zusammen	23		
Zusammen	23							

Im Auftrage.

v. Bülow.

Nr. 311.

Formular-Beschaffungen.

Zur Vereinfachung des Dienstbetriebes der Reichsdruckerei ist das Militär-Formularlager bei derselben aufgehoben worden.

Nur die in der anliegenden Nachweisung aufgeführten Drucksachen werden noch bis 15. November 1899 bz. bis Ende dieses Jahres von der Reichsdruckerei vorrätzig gehalten werden.

Vom 16. November 1899 bz. vom 1. Januar 1900 ab müssen diese Drucksachen — weil bei ihnen vollkommene Gleichmäßigkeit in Güte und Uebereinstimmung mit den gegebenen Mustern verlangt wird — von einer anderen gemeinsamen Stelle, die dem Kriegsministerium gegenüber die entsprechende Verpflichtung übernommen hat, ausschließlich bezogen werden. Es ist dies die Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Die genannte Buchdruckerei wird die in der Anlage bezeichneten Drucksachen fortan zu den beigesetzten Preisen einschließlich Verpackungskosten liefern. Bestellungen sind auf Mengen von Bogen abzurunden, die durch 5 theilbar sind. Die Versendung der Drucksachen geschieht — wenn von den Bestellern ein Anderes nicht ausdrücklich verlangt wird — in der Regel durch die Post, ausnahmsweise und namentlich, wenn die Sendungen mehr als 10 kg wiegen, als Eisenbahn-Frachtgut. Postporto, Frachtkosten oder Telegrammgebühren trägt der Besteller.

Zur Verringerung dieser Kosten würde es wesentlich beitragen, wenn die Bestellung möglichst für größere Truppenverbände gemeinsam — oder garnisonweise — erfolgen könnte. Die Buchdruckerei hat in dieser Beziehung den Wunsch geäußert, daß die Bestellungen sich jedesmal mindestens auf einen Jahresbedarf erstrecken möchten und als Bestelltermin des ersten Bedarfs für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1900 den 15. November d. Js. und demnächst für je ein weiteres Jahr den vorangehenden 1. Juni vorgeschlagen.

No. 391/10. 99. Z. 2.

v. Goffler.

Nachweisung

der von den Truppen und Militärbehörden nach Aufhebung des Militär-Formularlagers der Reichsdruckerei ausschließlich von der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel zu beziehenden Druckformulare.

Formular-Nr.	(Bisherige Nr. der Reichsdruckerei.)	I n h a l t.	Art der Lieferung in	Preis für 100				
				M.	Pf.			
A. Vom 15. November 1899 ab:								
1	295 ^{1 St.}	Militärfahrtscheine auf weißem Papier	Stück	4	.			
2	296 ^{auf d. Bg.}	desgl. auf rothgerändertem Papier				Anlage IV zur Militär-Transport-Ordnung vom 18. 1. 1899		
3	129	Quartier-Anweisung	Bogen	2	60			
4	130	Anweisung auf Mundportionen				Anlage I, Muster 4 zu § 36 zur Kriegs-Etappen-Ordnung vom 3. 9. 1887		
5	131	» » Rationen				»	2	60
6	132	» » Vorspann				»	2	60
7	133	» zur Aufnahme in Arrest				»	2	60
8	134	» » » in das Lazareth	»	2	60			

Formular Nr.	(Bisherige Nr. der Reichs- druckerei.)	I n h a l t.	Art der Lieferung in	Preis für 100		
				M.	Pf.	
9	257	Standesnachweis der zur Einberufung im Mobil- machungsfall verfügbaren Mannschaften der Reserve und Landwehr ersten und zweiten Auf- gebots, der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz- reservisten, Muster 14	} zur Heerordnung vom 22. 11. 1888	Stück	9	30
10	258				Standesnachweis der zur Einberufung im Mobil- machungsfall verfügbaren Mannschaften der Garde, Muster 15	9
11	259			Standesnachweis der zur Einberufung im Mobil- machungsfall verfügbaren Mannschaften der Verkehrstruppen, Muster 16	Bogen	3
B. Vom 1. Januar 1900 ab:						
12	4	Stärke-Rapport nach dem Erlaß vom 31. 12. 1885 (A. B. Bl. Seite 1 für 1886)	Stück	5	.	
13	5	Stärke-Rapport nach Muster F (Erlaß vom 8. 5. 1868—Nr. 378/5 A. Ia.)	Stück	4	.	
14	8	Rangliste und Ranglisten-Veränderungs- Nachweisungen für Offiziere u. s. w. des Friedensstandes, Titelbogen	} nach Anlage A u. B der Best. zur A. K. D. v. 18. 9. 1899. (Armee-Verord. Blatt Seiten 379 ff. für 1899.)	4	20	
15	9	desgleichen, Einlagebogen		4	20	
16	251	Rangliste und Ranglisten-Veränderungs- Nachweisungen für Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes, Titelbogen		4	20	
17	252	desgleichen, Einlagebogen	Stück	4	20	
18	11	Personal-Bericht mit Qualifikations- Bericht über Offiziere nach Muster A	} des Erlasses vom 22. 12. 1854 Nr. 572/10 A. K. D. I.	5	60	
19	12	Qualifikations-Bericht über Offiziere nach Muster B		4	50	
20	25	Personal-Bogen der Offiziere u. s. w. des Friedensstandes nach Anlage C	} der Bestimmungen zur A. K. D. vom 18. 9. 1899 (A. B. Bl. Seiten 379 ff.)	6	90	
21	253	Personal-Bogen der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes nach An- lage D		6	90	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Oktober 1899.

Nr. 312.
Garnisonkarte.

Die Karte der Garnisonen des Reichsheeres ist unter Berücksichtigung des Quartierstandes vom Oktober 1899 neu bearbeitet und ihr Vertrieb der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, übertragen worden.

Preis für deutsche Militärbehörden und Offiziere bei direktem Bezuge von der genannten Firma 3 M.
Ladenpreis 5 M.

No. 232/10. 99. A. 1.

v. der Boeck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Oktober 1899.

Nr. 313.

Pferde-Kursbuch.

Das vom 1. Oktober d. J. ab gültige Pferde-Kursbuch — Winterhalbjahr — (Bekanntmachung vom 5. August 1899 — Nr. 1128/7. 99 A. 1. [Armee-Verordnungs-Blatt S. 340]) ist von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn hier selbst, Kochstraße 68—71, zum Preise von 65 Pf. für das Exemplar zu beziehen. Bei den späteren Auflagen tritt voraussichtlich eine Preisermäßigung ein.

Bestellungen auf das in jedem Frühjahr und Herbst neu erscheinende Pferde-Kursbuch sind künftig bis zum 15. März und 15. September jedes Jahres an die genannte Firma zu richten.

No. 497/10. 99. A. 1.

v. d. Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Oktober 1899.

Nr. 314.

Verkaufspreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Der Verkaufspreis der neuen Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 348), welche von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, vorrätzig gehalten wird, beträgt bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen

für ein geheftetes Exemplar	0,85 M.
» » gebundenes »	1,00 »

Im Auftrage.

Pelzer.

No. 389/10. 99. A. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Oktober 1899.

Nr. 315.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die aufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit zweispännigen Fahrzeugen wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 541.

Die unter Nr. 285 des Druckvorschriften-Etat aufgeführte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit vierspännigen Materialienwagen vom 20. März 1890 tritt außer Kraft.

No. 223/9. 99. A. 6.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 26. Oktober 1899.

Nr. 316.

Ausschluß von Militärfahrarten und von Militärfahr Scheinen.

Die militärische Ausführungs-Bestimmung 106 zu Nr. 1 und 2 des Militärtarifs findet bei den Reisen der von Civilgerichten als Zeugen u. s. w. geladenen Militärpersonen auch dann Anwendung, wenn letztere nach der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Juni 1890 (R. G. Bl. S. 73) geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebühren erhalten.

No. 673/8. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. November 1899.

Nr. 317.

Post- u. f. w. Sendungen nach Jüterbog.

In der Bekanntmachung vom 22. März 1895 Nr. 188/2. 95. A. 4 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 73/74) sind unter A, 9—12 und B, 9—12 die Worte »Schießplatz Jüterbog« zu streichen und ist dafür zu setzen: »Altes Lager bei Jüterbog«.

No. 478/10. 99. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 7. November 1899.

Nr. 318.

Ausgabe neuer Bekleidungssetats.

Die Bekleidungssetats für Feldartillerie, Stabsordonnanzen, Zahlmeisteraspiranten und Sanitätsmannschaften sind neu aufgestellt worden und werden den beteiligten Dienststellen mittelst Umschlages zugehen. Die Setats für Stabsordonnanzen, Zahlmeisteraspiranten und Sanitätsmannschaften gelten für die Feldartillerie vom 1. Oktober 1899 ab, während sie für die übrigen Truppen erst am 1. April 1900 in Kraft treten.

No. 669/10. 99. B. 3.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 28. Oktober 1899.

Nr. 319.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

Ologau. Beginn am 1. April, Schluß am 1. Dezember 1900.

Engers. Beginn am 18. April, Schluß am 15. Dezember 1900.

Danzig. Beginn am 22. April, Schluß am 22. Dezember 1900.

Anmeldungen (§. 13 R. D.) zum 1. März 1900.

No. 368/10. 99. A. 3.

v. Kasper.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division,

Nr. 30 bis 127 zur Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

Zur Nachricht.

Auf den Seiten 349 bis 441 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1899 sind die Nummern der Bekanntmachungen 353 bis 405 in 253 bis 305 abzuändern.

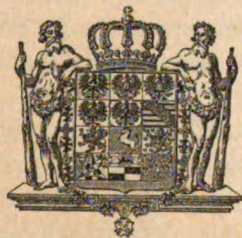
Beilage zu Nr. 33 des *Armee-Verordnungs-*
Blattes für 1899.

Bestimmungen

über die

Beförderung der Unteroffiziere

im Frieden.



Berlin 1899.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den
anliegenden Neudruck der »Bestimmungen über die Be-
förderung der Unteroffiziere im Frieden«.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Wilhelm.

v. Gofler.

An
das Kriegsministerium.

Vorbemerkungen.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen schließen sich an diejenigen der Besoldungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden — Fr. Bef. V. — über die Geldgebührrnisse der Unteroffiziere an.

2. Die Bezeichnung »Truppentheil« im Sinne dieser Bestimmungen gilt für jede Formation (ausschl. Stäbe), für welche ein besonderer Etat (Friedens-Besoldungs- oder Ausgabe-Etat) besteht, doch sind bei der Feldartillerie nicht die Batterien, sondern die Abtheilungen als Truppentheile anzusehen. Die Unteroffiziere der Stäbe gehören, auch wenn für diese besondere Etats ausgegeben sind, zu demjenigen Truppentheil (Bataillon u. s. w.), dessen Abzeichen sie tragen.

3. Die Bezeichnung »Frontdienst« bedeutet den auf die Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppentheils bezüglichen Dienst.

Als im Frontdienst befindlich sind auch anzusehen:

Joureniere, Kammerunteroffiziere, Quartiermeister, als Gewehrauffseher kommandirte Unteroffiziere der Truppen, zu Unteroffizierschulen, zur Infanterie-Schießschule, zur Gewehr-Prüfungskommission, zur Militär-Turnanstalt, zum Militär-Reitinstitut, zu den Artillerie-Schießschulen, zu den Lehrschmieden, zur Militär-Kochschule, zur Oberfeuerwerkerfschule, zur Kavallerie-Telegraphenschule, zur Festungsbauschule, zur Ausbildung als Oberwärter bei Brief-taubenstationen in Festungen kommandirte Unteroffiziere.

Es befinden sich im Frontdienst u. A. nicht:

als etatsmäßige Schreiber, Zeichner und Lazareth-Rechnungsführer, zur Leibgardarmirie, als Stabs-

ordonnanzen bei den kommandirenden Generalen u. s. w., zu den Bekleidungsämtern und den Handwerksstätten, zur polizeilichen Aufsicht in die Garnison-Lazarette, zum Anschuß in die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik, als Aufseher in Arrestanstalten, zur Ausbildung als Zahlmeister- und als Proviantamtsaspiranten, zu den Festungsgefängnissen und Arbeiterabteilungen, zum Militärtelegraphen in Berlin, als Kammerunteroffiziere zu den Kriegsschulen, als Schreiber bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze, den Schießplatz-Verwaltungen und Linienkommissionen, zu einer Fortifikation, sowie in eine Oberwärterstelle bei Brieftaubenstationen in Festungen kommandierte Unteroffiziere, die Unteroffiziere der Bezirkskommandos^{*)}, der Unteroffiziersvorschulen und des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg.

Etwaige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung »Frontdienst« entscheidet das Kriegsministerium.

4. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so wird nur die aktive Dienstzeit in Betracht gezogen und nach §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung u. s. w., vom 27. Juni 1871^{oo}) berechnet. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht im Falle von §. 3, 3a.

^{*)} Für Unteroffiziere, welche aus der Truppe zu Bezirkskommandos kommandirt sind, darf der Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebühren über die Etats nicht gewährt und kein anderer Unteroffizier zum Sergeanten befördert werden.

^{oo}) Gesetz u. s. w. vom 27. Juni 1871 §. 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

5. Unteroffiziere, welche in Folge Abkommandirung aus dem Etat ihres Truppentheils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.*)

6. Ueber die Beförderung zu Fähnrichen, die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeugpersonals, der Wallmeister, der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in Folgendem außer Betracht bleiben.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§. 1.

Art und Umfang der Beförderung im Allgemeinen.

1. Die Besoldungs-Etats ergeben die verschiedenen Dienstgrade der Unteroffiziere und die für jeden Dienstgrad festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die einzelnen Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In Betreff der Besetzung von Stellen höheren durch Unteroffiziere niederen Grades siehe Jr. Bes. V. §. 38,4.

3. Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

*) Die zur Landesaufnahme kommandirten, aus dem Etat ihrer Truppentheile ausgeschiedenen Unteroffiziere rücken nach Maßgabe ihres Dienstalters im Truppentheile in die höheren Unteroffiziergrade auf. Bei Rückkehr von dem Kommando sind sie in eine Stelle ihres Dienstgrades einzureihen. Ist dies zunächst nicht angängig, so findet Jr. Bes. V. §. 38,5 Anwendung; das Mehr der Gebührnisse wird beim Chef des Generalstabes der Armee angefordert. Beim Rücktritt behufs informatorischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Probendiensteistung (Jr. Bes. V. §. 58,2) werden sie über den Etat versetzt.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder Probendienstleistung abkommandirten Sergeanten und Offiziere werden erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Truppentheile (Fr. Bef. B. §. 58,4) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe zur Probendienstleistung kommandirten etatsmäßigen Weibel u. s. w. und Vizefeldweibel u. s. w. siehe §. 2,1.

Gehen abkommandirte Sergeanten der im §. 2,4 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informativen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probendienstleistung über, so werden sie während dieser Zeit in den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Sergeanten angerechnet.

5. Die bei Entlassung der Reservisten frei werdenden Unteroffizier- (und Gefreiten-) Stellen sind durch Beförderung erst dann zu besetzen, wenn Mittheilung eingegangen ist, daß viele der im Herbst zur Ueberweisung gelangenden Offizierschüler als Unteroffiziere (und Gefreite) einzustellen sind.

§. 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährleistung der höheren Gehälter.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probendienstleistung aus der Truppe, von dem Militär-Reit- und Unteroffizierschulen, Bezirkskommandos, Festungen und Arbeiterabtheilungen als Militäranwärter (des Zivilversorgungsscheins) abkommandirten etatsmäßigen Feldweibel, Wachtmeister, Vizefeldweibel und Vizewachtmeister können in ihrem Dienstgrade ersetzt werden; zugleich die Wiederbesetzung der dadurch freiwerdenden Vizefeldweibel, Sergeanten- und Unteroffizierstellen erfolgen. Die abkommandirten stehen — auch nach etwaigem Rücktritt von dem Kommando — über den Etat, jedoch muß bei den militärischen Strafanstalten für jeden aus diesem Anlaß überbetreuten verpflegten Feldweibel eine Sergeantenstelle offen bleiben (Fr. Bef. B. §. 38,3.)

2. Die Registratoren der Generalkommandos, der Generalinspektionen der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie und des Gouvernements in Berlin können bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln (Wachtmeistern) befördert werden. (Fr. Bes. V. §. 38,3.)

3. Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train dürfen für fehlende Leutnants außeretatsmäßige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) ernannt werden. Ihre Zahl wird vom Kriegsministerium festgesetzt.

4. Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem Frontdienste (vergl. Vorbem. 3) abkommandirt sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit deren Gebührnissen befördert.

6. Kehrt ein nach Ziffer 4 oder 5 über den Sergeanten-Etat verpflegter Sergeant in den Frontdienst zurück, so wird er nach seinem Dienstalter (§. 6,1 u. 2) in die erste frei werdende Sergeantenstelle des Truppentheils (Vorbem. 2), in den er eintritt, eingereiht (Fr. Bes. V. §. 41,4).

7. Regiments- und Bataillons-Lambours erhalten als Sergeanten den Mehrbetrag der Sergeanten gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Sergeanten-Etats.

8. Ueber die Etats ihres Dienstgrades werden nach einer Demobilmachung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Dienstgraden ernannt und in den Genuß der entsprechenden Gebührnisse gesetzt sind, — soweit gleiche Stellen der Friedens-Forma-

tionen nicht sofort verfügbar werden (vergl. §. 5, 4 s. Befolgungsvorschrift). — Nach Maßgabe des Freim von Unteroffizierstellen innerhalb des Truppentheils (Vork sind jene Unteroffiziere jedoch einzureihen und zwar nö falls zunächst in die Stelle eines niederen Unteroffizierg Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des S ministeriums.

§. 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung höheren Gehältnisse.

Ueber die Etats der betreffenden Dienstgrade, jedod Gewährung des Mehrbetrages ihrer Gehältnisse, dürf fördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln und Vizewachtmeister:
 - A. nach zurückgelegter 9jähriger Dienst:
 - a) Sergeanten als etatsmäßige Schreiber schließlich derjenigen der Bezirkskomme Gouvernements, Kommandanturen, E plazverwaltungen, Linien-Kommiss der Militärpost in Berlin, der I anstalten in Berlin und des reitenden jägerkorps,
 - b) Sergeanten als etatsmäßige Zeichne Eisenbahn-Brigade und des Inge Komités,
 - c) die zur Leibgardarmerie kommandirten geanten einschl. Trompeter, die I offiziere der Schloßgarde-Kompagnie,
 - d) Sergeanten als Regiments- und Batai Tambours, sowie Leiter der Russ Infanterie-Bataillonen,
 - e) Sergeanten als Lazareth-Rechnungsfi
 - f) die zu einer Fortifikation komman Pionier-Sergeanten,

- g) Sergeanten als Schirmmeister der Traindepots,
- h) die zum Militär-Telegraphen von Berlin kommandirten Sergeanten,
- i) die als Verwalter der Uebungsdepots der Eisenbahn-Regimenter verwendeten Sergeanten,
- k) die als Feldwebeldienstthuer bei dem Potsdamschen großen Militär-Waisenhanse verwendeten Sergeanten.

B. in der Regel nicht vor zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit:

andere Sergeanten — auch überzählige —, welche der Allerhöchsten Gnade in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste zur Beförderung empfohlen werden.

Bezügliche Anträge sind auf dem Dienstwege zum 15. November jedes Jahres an das Kriegsministerium zu richten;

2. zu Sergeanten:

- a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, der Fußartillerie und der Eisenbahn-Brigade, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen und der Pioniere, die bei den Musikkorps der Unteroffizierschulen Dienste leistenden Spielleute — nach Maßgabe des Dienstalters (§. 6,4) —,
- b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während dieser Grad von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder im-

mobilen Truppen) bereits erreicht ist, — beide bei einem Truppentheile wieder werden — bis zum Freiverden einer Stelle;*)

3. zu Unteroffizieren:

- a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten, Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hornisten- oder Trompeterkorps Dienste — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —
- b) die bei den Musikkorps der Unteroffiziersdienste leistenden Spielleute, — jedoch nach Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit
- c) die auf Beförderung zum Offizier des Infanteriestandes dienenden Gemeinen — sofern die Offizierstellen in dem betreffenden Truppentheile nicht frei sind —,
- d) Kapitulanten, welche die Kapitulantenstellen beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen, — bei Mangel an offenen Stellen aber in den etatsmäßigen Unteroffiziersstellen befördert werden können,
- e) Stabsordonnanzen der Divisions- und Kommandeure, welche Kapitulantenstellen beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen,
- f) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe des §. 20, 4 und 5 b der Heerordnung —,
- g) Unteroffizierschüler, welche durch Leistung in der Führung sich auszeichnen, in den nächsten 6 Monaten vor ihrem Uebertritt in die

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizeunteroffizier oder Sergeanten der im §. 2, 8 gedachten Arten über die Etatstellen die zunächst frei werdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu dienen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben genannten Unteroffiziere in Betracht.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§. 4.

Dienstliches Verhältniß.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältniß der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

- a) zu Feldwebeln und Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§. 2, 3) Wizefeldwebeln und Wizewachtmeistern Unteroffiziere nicht befördert werden dürfen, welche aus dem Frontdienst (vergl. Vorbem. 3) oder zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung abkommandirt sind, es sei denn, daß sie in Folge solcher Beförderung aus diesen Kommandos in den Frontdienst zurücktreten,
- b) zu Unteroffizieren, auch nicht bei der Entlassung, Oekonomiehandwerker, ausgenommen bei ihrer Verwendung als Handwerksmeister, oder solche Gemeine nicht zu befördern sind, deren dienstliches Verhältniß — z. B. als Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

Die Beförderung ehemaliger Offizierburschen zu Unteroffizieren ist nur dann zulässig, wenn sie in den Frontdienst zurückgetreten sind und dort ihre Geeignetheit zum Unteroffizier durch längere Dienstzeit nachgewiesen haben.

§. 5.

Befähigung.

Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden. Bei den Bezirkskommandos und Bekleidungsämtern darf die Beförderung der Unteroffiziere zu Sergeanten, auch wenn Stellen offen sind, erst nach mehrjähriger Dienstzeit als Unteroffizier erfolgen.

Bei Beförderung von Abkommandirten ist das desjenigen Truppentheils oder derjenigen Militärbel berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Korverhältniß unterstellt sind. Dies gilt auch hinsichtlich zur Landgendarmarie Abkommandirten.

Wird eine Stelle frei und ist für die Beförderung dem entsprechenden Dienstgrad ein geeigneter Unteroffizier nicht verfügbar, so tritt Fr. Bef. V. §. 38,4 in Kraft.

§. 6.

Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Dienstalter desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Oberfeldwebel, Sergeanten u. s. w. ausgesprochen hat. Die Gleichheit dieses Alters nach demjenigen der Beförderung zuvor innegehabten Dienstgrad. Gefreite oder Unteroffiziere, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, folgen einander nach der Dauer der aktiven Dienstzeit. Die Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Unteroffiziere und Kapitulanten, welche zu einem Truppentheile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung Angehörige desselben Grades, welche nach dem Dienstalter jünger sind, und auch in Stellen eines niedrigeren Grades eingereiht werden. In letzterem Falle behalten sie die einmal erdiente Gradbezeichnung und dessen Abzeichen. Das Ergebnis einer solchen Uebereinkunft zwischen Unteroffizieren und Kapitulanten ist in der Kapitulations-Verhandlung bestimmt zu bezeichnen.

2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister oder zum Sergeanten kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Besoldungs-

*) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegenwärtig entsprechend zu ergänzen.

Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der Älteste des nächst niedrigeren Grades, sofern er den Anforderungen entspricht, und ist dies nicht der Fall, der Zweitälteste zu befördern ist. Noch weitere Uebergehung zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten und Unteroffiziere als des jedesmal Ältesten des Dienstgrades ist zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann das in Fr. Bef. V. §. 38,4 bezeichnete Verfahren angewendet werden.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln und Wachtmeistern, zu Stabskloboiſten, Stabskornisten, Stabskrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen unter Ziffer 2 statt.

Bei Besetzung der Bezirksfeldwebelstellen ist die Reihenfolge einer — in der Regel für jeden Infanterie-Brigadebezirk zu führenden — Liste inne zu halten, in welche die für jene Stellen geeigneten und in Aussicht genommenen Unteroffiziere nach dem Dienstalter eingetragen werden. Als solche kommen in Betracht:

- 1) die Unteroffiziere der Bezirkskommandos,
- 2) die aus diesen hervorgegangenen etatsmäßigen Schreiber höherer Kommandobehörden,
- 3) nöthigenfalls andere etatsmäßige Schreiber bei letzteren und
- 4) in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Front.

Jeder Unteroffizier darf nur in einer Liste geführt werden.

4. Bei Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von §. 2,5 und 7 sowie §. 3,2a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie oder Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere, ausschließlich der Feuerwerker und der in §§. 7 und 8 bezeichneten Unteroffiziere, von geringerem oder gleichem Dienstalter in demselben Bataillon oder in derselben Abtheilung zu Sergeanten befördert werden und in dem Bataillon u. s. w. verbleiben. Bezüglich der Zugehörigkeit der Regimentskreiber zu einem Bataillon u. s. w. siehe Vorbem. 2.

5. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unter innerhalb eines Bataillons oder einer Abtheilung schiedenen Kompagnien oder Batterien auszugleich Versezungen zu diesem*) Behufe von einer Kompagnie oder Batterie zur anderen vorzunehmen, ist nur dann wenn die betheiligten Kompagnie- oder Batteried damit einverstanden erklären. Wird diese Erklärung weigert und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung der Unter des Truppentheils herbeigeführt, so hat der Beförderer (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung auszusetzen oder nach Jr. Bes. V. §. 38,4 zu verfahren.

III. Besondere Bestimmungen betreffend der Sanitätsunteroffiziere, Zahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Unteroffiziere, Schmiede, Militärbäcker, des ständigen Personal der Festungsgefängnisse und Abtheilungen und der Halbinvaliden.

§. 7.

Sanitätsunteroffiziere.

Die Beförderung von Sanitätsunteroffizieren erfolgt nach Maßgabe der Führungsfähigkeit, die Beförderung von Sanitätsunteroffizieren Sanitätssergeanten nach 7 jähriger Dienstzeit. Rükken oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppentheils mäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen Sanitätsunteroffiziere schon vor vollendeter 7 jähriger Dienstzeit zu Sanitätssergeanten befördert werden und deren Gebühren Sanitätssergeanten dürfen zu Sanitätsfeldwebeln und behalt der seitherigen Gebühren befördert werden die Bestimmungen des §. 3,1 A a, e oder B auf sie zu

*) Versezungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um die Unteroffiziere in den Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Unteroffiziers tragen zu lassen, oder um den ordnungsmäßigen betrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder über solche von zu Dienstaltes verfügenden Kompagnie oder Batterie sicher zu stellen, sin

§. 8.

Zahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Unteroffiziere, Fahnen schmiede, Militärbäcker, ständiges Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen.

Betreffs der Zahlmeisteraspiranten vergl. Fr. Bef. V. §. 47, betreffs der Proviantamtsaspiranten V. A. O. §. 14.

Sinsichtlich der Beförderung zu Unteroffizieren, zu Fahnen schmieden und Oberfahnen schmieden siehe die Militär-Veterinärordnung §§. 18, 20, 24 und 48.

Die Oberfahnen schmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten gegen die Unteroffizierlöhnung über die Etats.

Ueber die Beförderung der Militärbäcker enthält die Beilage 13 der V. A. O. das Nähere.

Die Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen ist durch die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift §. 65 und die Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen §. 14 geregelt.

§. 9.

Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abtheilungen.

Beförderungen von Unteroffizieren, Sergeanten und Vizefeldwebeln der Halbinvaliden-Abtheilungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der höheren Gehältnisse sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die im §. 2,2 bezeichneten Registratoren, sowie die in etatsmäßigen Stellen der Bezirkskommandos, Bekleidungsämter u. s. w. stehenden Halbinvaliden. Letztere dürfen weder auf den Etat der Halbinvaliden-Abtheilungen über- oder zurücktreten, noch im Sinne des §. 51,2 Fr. Bef. V. vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden geführt werden.

Die Beförderung von halbinvaliden Unteroffizieren zu Sergeanten ohne Gewährung entsprechender Gehältnisse ist gleichfalls gestattet.

Werden halbinvalide Sergeanten in den im §. 3,1 A a und A e aufgeführten Stellungen verwendet, so finden die Festsetzungen dieses Paragraphen auch auf sie Anwendung.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§. 10.

Die Feldwebel und Wachtmeister, die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter des Gardekorps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt. Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadefeldkommandeure und der Landwehr-Inspekteur. Beförderungen zu Feldwebeln und Vizefeldwebeln der Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen, sowie von Hülflichen der Unteroffizierschulen zu Unteroffizieren verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden von den nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppentheils ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Sanitätsunteroffizieren, Sanitätssergeanten und Sanitätsfeldwebeln, zu Fahnen schmieden und Oberfahnen schmieden.

Wegen der Unteroffiziersärzte siehe die Militär-Veterinärordnung, wegen der Militärbäcker die P. A. O.

V. Bestellungen.

§. 11.

Ueber die Ernennung der Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und der im Abschnitt III bezeichneten Unteroffiziere gleichen Ranges wird eine Bestellung ausgefertigt. Diese unterschreibt

bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt, im Uebrigen: derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 18. November 1899.

Nr. 34.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 320.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie v. Stiehle, General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des im Krieg und Frieden hochverdienten früheren Chefs des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspektors der Festungen, Generals der Infanterie v. Stiehle, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß sämtliche Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps, à la suite dessen der Verewigte gestanden hat, 3 Tage Trauer anlegen und daß Abordnungen des genannten Korps an der Beisezung Theil zu nehmen haben. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 16. November 1899.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. November 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 661/11. 99. Z. 1.

v. Goffler.

Nr. 321.

Bewaffnung der Radfahrer der Telegraphentruppen.

Ich bestimme, daß die Radfahrer der Telegraphentruppen mit dem Revolver, anstatt mit dem Gewehr 91, bewaffnet werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 19. Oktober 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Oktober 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 249/10. 99. A. 6.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. November 1899.

Nr. 322.

Schulterstücke für Stabstrompeter u. s. w. bei den Kürassier-Regimentern.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Schulterstücke für den Stabstrompeter des Regiments der Garde du Corps sowie für die Stabstrompeter der übrigen Kürassier-Regimenter anstatt der bisherigen gesteiften vorstoßartigen Tuchunterlage nach der Farbe der Tragenpatten eine solche von weißem Tuch erhalten.

Dies wird mit Bezug auf Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. März 1898 zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Proben erfolgt seitens des Armee-Verwaltungs-Departements.

No. 28/11. 99. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. November 1899.

Nr. 323.

Abgekürzte Bezeichnung der im Bereich der Heeresverwaltung eingeführten Gegenstände.

Durch die Erlasse vom 21. November 1889 Nr. 471/11. 89. A. 2 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 215/16 — und vom 7. August 1899 Nr. 323/7. 99. A. 5 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 340 — ist angeordnet worden, daß in der Benennung der Handwaffen und zugehörigen Munition sowie des Feldartillerie- und Fußartillerie-Materials u. s. w. das der Jahreszahl vorge setzte M (Modell) oder C (Konstruktion) fortfallen soll.

Diese Vereinfachung wird hierdurch auf sämtliche im Bereich der Heeresverwaltung eingeführte Gegenstände ausgedehnt.

Im Auftrage.

No. 84/9. 99. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. November 1899.

Nr. 324.

Änderung der Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie.

Der unter dem 6. April 1899 Nr. 129/3. 99. A. 4, Anlage I, Isth. Nr. 5 angeordnete Fortfall der Kurbel-
lette mit Haken und Kloben bezieht sich auch auf sämtliche in den Beständen vorhandenen Vorrathsschicht-
maschinen 96.

In den Ausrüstungs-Nachweisungen sind daher die Angaben zu streichen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.

No. 162/11. 99. A. 4.

Delzer.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 49 bis 56, 57 bis 59, 60 bis 66 und 67 bis 74 zur Marineordnung,
Nr. 1 bis 5 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr. 1 bis 15 zur Vorschrift für die Befichtigung
des Feldartillerie-Materials,
Nr. 23 bis 96 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift,
Nr. 1 bis 20 zum Pontonir-Reglement,
Nachtrag zur Dienstanzweisung für die Waffensammelstellen im Kriege.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 21. November 1899.

Nr. 35.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 757) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 15. November 1899.

Nr. 325.

Regelung von Offiziergehältern.

Auf die unter C. 1. b. und C. 2. II. enthaltenen allgemeinen Mittheilungen wird besonders aufmerksam gemacht.

Es beziehen:

Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	-------	---

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Hauptmann	Engelhart	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
2.	»	v. Jarosky	à la suite des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32, Kompanieführer bei der Unteroffizierschule in Ettlingen.
3.	»	Beer	Mitglied des Bekleidungsamtes des IX. Armeekorps.
4.	»	Kühnert	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
5.	»	v. Bodelschwingh	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. der Heyde	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75, seither im 2. Seebataillon.
2.	»	Knoch	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
3.	»	Fehr. v. Hammerstein- Equord	1. Garde-Regiment zu Fuß.
4.	»	Fehr. v. Binzer	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
5.	»	Fabricius	Colberg'sches Grenadier-Regiment Graf Sneydenau (2. Pom- mersches) Nr. 9.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
6.	Hauptmann	Hehn	Infanterie-Regiment Nr. 129.
7.	„	Seib	Infanterie-Regiment Nr. 99.
8.	„	Berten	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Desſau (5. Pommerſches) Nr. 42.
9.	„	Schiffmann	4. Magdeburgiſches Infanterie-Regiment Nr. 67.
10.	„	Leu	à la ſuite des Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pom- merſchen) Nr. 14, Lehrer bei der Kriegſchule in Anklam.
11.	„	Schulz	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
12.	„	v. Altrod	Königin Eliſabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
13.	„	Gr. Find v. Finden- ſtein	1. Garde-Regiment zu Fuß.
14.	„	Müller	Großherzoglich Mecklenburgiſches Jäger-Bataillon Nr. 14.
15.	„	v. Claer	Vom großen Generalſtabe, kommandirt bei der Geſandtschaft in Bukareſt.
16.	„	v. Walther	3. Garde-Regiment zu Fuß.
17.	„	v. Wilde	Garde-Füſilier-Regiment.
18.	„	v. Machui	Kadettenhaus in Potsdam, ſeither im Kaiſer Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
19.	„	Müller	Infanterie-Regiment Nr. 136.

2. Kavallerie.

Vom 1. November 1899 ab:

1. Königl. Württ. Rittmeister	Jhr. Thumb v. Neu- burg	1. Großherzoglich Heſſiſches Dragoner-Regiment (Garde- Dragoner-Regiment) Nr. 23, ſeither im Dragoner-Regi- ment König (2. Württembergiſchen) Nr. 26.
----------------------------------	----------------------------	---

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Hauptmann	Jhr. v. Jedlig u. Leipe	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	„	v. Heuthausen	Feldartillerie-Regiment Nr. 41.
3.	„	Pette	Preſenſches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
4.	„	Mühlig	Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
5.	„	Reibel	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
6.	„	v. Meien	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
7.	„	Scheid	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
8.	„	Wille	2. Badiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
9.	„	Meysfarth	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
10.	„	Winger	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Sultpold von Bayern (Magdeburgiſches) Nr. 4.
11.	„	v. Zumetti	Feldartillerie-Regiment Nr. 45.
12.	„	Kadkau	Thüringiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
13.	„	Widc	à la ſuite des Heſſiſchen Feldartillerie-Regiments Nr. 11. Unterdirektor bei der Artilleriewerkſtatt in Spandau.
14.	„	Benediz	Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
15.	„	Kramer	Feldartillerie-Regiment Nr. 69.

Rf. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
16.	Hauptmann	v. Leutsch	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
17.	„	v. Harlem	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
18.	„	v. Lüden	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
19.	„	Feller	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
20.	„	Schiller	Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
21.	„	Grexmann	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
22.	„	Freusberg	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
23.	„	Schulz	à la suite des Pofenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 20, Unterdirektor bei der Pulverfabrik in Spandau.
24.	„	v. Reiche	Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
25.	„	Reubaur	Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
26.	„	Rabenau	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
27.	„	Bertog	Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
28.	„	Siebert	Feldartillerie-Regiment Nr. 44.
29.	„	v. Seyden	Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
30.	„	v. Burgsdorff	à la suite des Feldartillerie-Regiments von Peuder (Schlesischen) Nr. 6, kommandirt bei der Feldzeugmeisterei.
31.	„	Rosen	Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
32.	„	v. Winterfeld	2. Hannoverisches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
33.	„	v. Klipping	Feldartillerie-Regiment Nr. 71.
34.	„	Schweink	Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
35.	„	v. Roeder	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
36.	„	v. Rosenberg	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
37.	„	Heingmann	Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.
38.	„	v. Lenski	Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
39.	„	v. Schleicher	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
40.	„	Gramsch	Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
41.	„	Simpe	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
42.	„	Mertens	Feldartillerie-Schießschule.
43.	„	Bod v. Wülfigen	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
44.	„	Gerstenberg	Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
45.	„	Fischer	2. Hannoverisches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
46.	„	Witter	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
47.	„	Pawlowski	Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
48.	„	Wenzel	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
49.	„	von Schaewen	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
50.	„	Winkler	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
51.	„	Blenhöffer	Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
52.	„	v. Sippel	Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
53.	„	v. Schrader	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
54.	„	Alfken	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
55.	„	v. Gilsa	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.
56.	„	Schlieben	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.

Zfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienstleistung.
57.	Hauptmann	Klinghammer	à la suite des Feldartillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgischen) Nr. 4, Lehrer an der Kriegsschule in Glogau.
58.	»	Schulz	Feldartillerie-Regiment Nr. 72.
59.	»	Wangemann	à la suite des Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgischen) Nr. 18, Lehrer an der Kriegsschule in Engers.
60.	»	Schmidtke	Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
61.	»	Müller	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
62.	»	v. Zglinicki	Feldartillerie-Schießschule.
63.	»	Szmula	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21
64.	»	v. Derßen	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
65.	»	Müller	Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
66.	»	Frhr. v. Richthofen	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
67.	»	v. Storp	à la suite des Feldartillerie-Regiments von Scharnhor (1. Hannoverischen) Nr. 10, Lehrer an der Kriegsschule in Meß
68.	»	Zwenger	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
69.	»	v. Grobdeck	Vom großen Generalstabe.
70.	»	Frhr. v. Rotsmann	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
71.	»	Winkler	Feldartillerie-Regiment Nr. 45.
72.	»	v. Stoeßer	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
73.	»	Riese	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
74.	»	v. Zglinicki	Feldartillerie-Regiment von Peucker (Schlesisches) Nr. 6.
75.	»	Bleiborn	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
76.	»	v. Mertens	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
77.	»	Körner	à la suite des 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiment Nr. 17, kommandirt bei dem Kriegsministerium.
78.	»	Ruperti	Feldartillerie-Regiment Nr. 71.
79.	»	Hoffmann	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22, bisher i 2. Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 29 Prin Regent Luitpold von Bayern.
80.	»	v. Rosenberg-Lipinsky	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 6
81.	»	Röttger	Feldartillerie-Regiment Nr. 67.
82.	»	v. Holleuffer	Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
83.	»	Goebel	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
84.	»	v. Woisky	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
85.	»	Reinecke	Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
86.	»	Stypmann	Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
87.	»	Bellmann	Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
88.	»	v. Krause	Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
89.	»	v. Rieff	Feldartillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr.
90.	»	v. der Hardt	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
91.	»	v. Braunbehrens	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
92.	Königl. Württ. Hauptmann	v. Schröder	Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.
93.	Königl. Württ. Hauptmann	Köhler	à la suite des Feldartillerie-Regiments König Karl (1. Württem bergischen) Nr. 13, Lehrer an der Kriegsschule in Meß.

Ord. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienstleistung.
94.	Hauptmann	v. Gostkowski	3. Garde-Feldartillerie-Regiment.
95.	»	Marcus	Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
96.	»	Flügge	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ost-preussisches) Nr. 1.
97.	»	v. Wulffen	Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
98.	»	Forberg	Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
99.	»	Peterßen	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
100.	»	Jablonsky	Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
101.	»	Krampff	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
102.	»	Schach v. Wittenau	Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
103.	»	Weber	Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
104.	»	Sohnhorst	Feldartillerie-Regiment Nr. 63.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Hauptmann	v. Bothmer	Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
2.	»	v. Plönnies	Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
3.	»	Jacobs	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
4.	»	v. Griessheim	Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
5.	»	Schroeder	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
6.	»	Hüger	Feldartillerie-Regiment Nr. 43.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Hauptmann	Roehr	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
----	-----------	-------	--------------------------------

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Hauptmann	Hüther	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
2.	»	v. Berendt	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Hauptmann	Deinert	à la suite des Pionier-Bataillons Fürst Radziwill (Ost-preussischen) Nr. 1, Lehrer an der Kriegsschule in Engers.
2.	»	Quentin	Pionier-Bataillon Nr. 17.
3.	»	Fiedler	Pionier-Bataillon Nr. 16.
4.	»	v. Runkel	Pionier-Bataillon Nr. 20.
5.	»	Fritsch	Pionier-Bataillon Nr. 19.
6.	»	Glimpf	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Posen).
7.	»	Amtsberg	Pionier-Bataillon Nr. 20.
8.	»	Friedrich	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
9.	»	Bodenstein	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienstleistung.
-------------	-------------	-------	---

6. Verkehrsstruppen.

Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Hauptmann	Weiße	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
2.	Königl. Württ.	Feyerabend	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
3.	Hauptmann	Groß	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
4.	»	Schroeder	Telegraphen-Bataillon Nr. 3.
5.	»	Brauns	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
6.	»	Bod	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, Adjutant bei der Inspektion der
			Verkehrsstruppen.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. September 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Moßner	Bisher im Infanterie-Regiment Nr. 128, jetzt im Eisenbahn-
2.	»	Rabe	Regiment Nr. 2 (vergl. unter »Nachrichtlich« am Schlusse).
3.	»	Eckstein	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
			Infanterie-Regiment Nr. 167.

b. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Königl. Württ.	Baumann	Haupt-Kadettenanstalt, bisher im Infanterie-Regiment Alt-
2.	Oberleutnant	v. Müller-Schubart	Württemberg (3. Württembergisches) Nr. 121.
3.	»	Schulze	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
4.	»	Schimrigl	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſches)
5.	»	Pikardi	Nr. 10.
6.	»	Schimrigl	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65, kommandirt bei
7.	»	v. Diezelsky	dem Kadettenhause in Oranienstein.
8.	»	v. Plume	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Desſau
9.	»	Frhr. v. Wangerheim	(1. Magdeburgisches) Nr. 26.
10.	»	v. Ramm	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
11.	»	Frhr. v. Wilczek	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
			Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen
			(2. Magdeburgisches) Nr. 27.
			Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
			4. Garde-Regiment zu Fuß.
			5. Garde-Regiment zu Fuß.

c. Vom 1. November 1889 ab:

1.	Oberleutnant	Kuhlmann	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70, seither in der
2.	»	v. Jabel (Wolfgang)	Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
3.	»	Gr. v. Wengerstky	3. Garde-Regiment zu Fuß.
4.	»	van den Bergh	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog
			von Sachsen).
			5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.

Sfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
5.	Oberleutnant	Klein (Wilhelm)	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
6.	»	v. Schmeling	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), kommandirt bei der Gewehrfabrik in Spandau.
7.	»	Vieliß	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40, kommandirt bei der Militär-Intendantur.
8.	»	Molière	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
9.	»	Meyer	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
10.	»	Liesmeyer	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84.
11.	»	Frhr. Schenk zu Schweinsberg	Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.
12.	»	Wagner	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreußisches) Nr. 4.
13.	»	van den Bergh	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
14.	»	Böttrich	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
15.	»	v. Hausen	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
16.	»	Woldek v. Arneburg	Infanterie-Regiment Nr. 130.
17.	»	Schuch	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
18.	»	Wenzel	Infanterie-Regiment Nr. 140.
19.	»	v. Petery	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53, kommandirt bei dem Kadettenhause in Karlsruhe.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Jeschau	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
2.	»	Frhr. Voith v. Voithenberg	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
3.	»	v. Szczętyński	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
4.	»	Gallus	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7, kommandirt bei der Kavallerie-Telegraphenschule.
5.	»	v. Hill	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.
6.	»	v. Mutius	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
7.	»	v. Staudy	1. Garde-Ulanen-Regiment.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Bohlen u. Halbach	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
2.	»	Gr. v. Kageneck	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
3.	»	v. Poser u. Groß-Räbliß	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
4.	Oberleutnant	v. Rabenau	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
5.	„	Witt	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
6.	„	v. Schmid auf Alten- statt	Ulanen-Regiment von Kähler (Schlesisches) Nr. 2.
7.	„	v. Bietsch	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Königl. Württ. Oberleutnant	Stump	Feldartillerie-Regiment Nr. 69, bisher im 2. Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern.
2.	Königl. Württ. Oberleutnant	Dörtenbach	Feldartillerie-Regiment Nr. 63, bisher im 2. Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern.
3.	Königl. Württ. Oberleutnant	Meyer	Feldartillerie-Regiment Nr. 75, bisher Leutnant im Feldartillerie-Regiment König Karl (1. Württembergischen) Nr. 13.
4.	Oberleutnant	Binhold	Feldartillerie-Regiment Nr. 52, bisher Leutnant im 2. Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern.
5.	„	v. Krieger	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23, bisher Leutnant im Königl. Infanterie-Regiment Nr. 145.
6.	„	Geiseler	Feldartillerie-Regiment Nr. 63, bisher Leutnant à la suite des Feldartillerie-Regiments Nr. 15.
7.	Königl. Württ. Oberleutnant	Kloß	Feldartillerie-Regiment Nr. 72, bisher Leutnant im Feldartillerie-Regiment König Karl (1. Württembergischen) Nr. 13.
8.	Oberleutnant	Jentsch	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21, bisher Leutnant à la suite des Regiments.

Mit Ausnahme der unter b und c genannten Offiziere rücken ferner die sämtlichen durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 18. August, 1. und 13. September d. Js. zu Oberleutnants beförderten Leutnants der Feldartillerie, welche seither das Gehalt von 1008 M. jährlich aus Preussischen Etats bezogen, mit dem 1. Oktober d. Js. in das Oberleutnantsgehalt.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Melchior	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
2.	„	Gerlach	Von demselben Regiment.
3.	„	Walter	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
4.	„	v. Ritter	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	„	Saak	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
6.	„	Wilhelmi	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
7.	„	Erlenzweig	Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
8.	„	Eggeling	Feldartillerie-Regiment Nr. 74.

c. Vom 1. Dezember 1899 ab:

1.	Oberleutnant	v. Baumbach	2. Großherzoglich Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
----	--------------	-------------	--

Rr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	-------	---

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Garke | Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Fischer | Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
 2. | " | Gutschmidt | Garde-Fußartillerie-Regiment.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Königl. Württ.	Wagner	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Posen), bisher im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.
2.	Oberleutnant	Krause	Pionier-Bataillon Nr. 20, Adjutant bei dem Kommando der Pioniere XVI. Armeekorps.
3.	"	Raglo	Bairisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
4.	"	Siegler	Pionier-Bataillon Nr. 18, kommandirt bei der Militär-Intendantur.
5.	"	Werdelmann	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Cöln).
6.	"	Friemel	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Thorn).
7.	"	Kuhlmeij	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Danzig).
8.	"	Louis	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Metz).
9.	"	Füßlein	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Feste Boyen).
10.	"	Wienecke	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
11.	"	Budde	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Coblenz).
12.	"	Jacobs	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Strassburg i. E.).
13.	"	Marxhner	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Posen).
14.	"	Boleuius	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
15.	"	Vanvolgem	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Spandau).
16.	"	Wolff	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Posen).
17.	"	Sandhoff	Pionier-Bataillon Nr. 17.
18.	"	Gronen	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Danzig).
19.	"	Hoffmann	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Coblenz).
20.	"	Sturdza	Garde-Pionier-Bataillon, kommandirt bei dem großen Generalstabe.
21.	"	Hillmann	2. Ingenieur-Inspektion (inzwischen ausgeschieden).
22.	"	Kindermann	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Pillau).

b. Vom 1. November 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Oberländer | Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
 2. | " | Bötlin | 3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Diedenhofen).

6. Verkehrsgruppen.

a. Vom 1. September 1899 ab:

1. | Oberleutnant | Goetze | Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

b. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Oberleutnant	Kluge	Telegraphen-Bataillon Nr. 2, bisher Leutnant in der 3. Ingenieur-Inspektion.
2.	»	Hoffmann	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
3.	»	Mente	Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade.
4.	»	Gebrian	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
5.	»	Wentrup	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
6.	»	v. Kleist	Luftschiffer-Abtheilung.
7.	»	Thaler	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
8.	»	Engelien	Betriebs-Abtheilung der Eisenbahn-Brigade.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Bosse	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.
2.	»	Auffm Ordt	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
3.	»	Schrewe	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.
4.	»	Dunkel	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Leutnant	v. Westrell	Von der Reserve des Kürassier-Regiments Graf Geßler (Rheinischen) Nr. 8, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
----	----------	-------------	---

Allgemeine Mittheilung. Für die Leutnants der Kavallerie ergehen bis auf Weiteres keine Gehaltsanweisungen. Die durch Beförderung oder auf andere Weise in Zugang kommenden Leutnants dieser Waffe rücken vom 1. des Monats ihrer Beförderung u. s. w. ab ohne Weiteres in das zuständige Gehalt ein. Es findet dies auf die im Laufe des November d. Js. in Zugang kommenden Leutnants bereits Anwendung.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

Sämmtliche Leutnants der Feldartillerie, welche bis einschließlich September d. Js. für Rechnung des Preussischen Etats in das Gehalt von 900 M. jährlich eingewiesen waren, rücken mit dem 1. Oktober d. Js. in das Gehalt von 1008 M. jährlich ein. Das letztere Gehalt beziehen von diesem Termine ab außerdem:

1.	Königl. Württ. Leutnant	Rosenstock v. Rhöned	Feldartillerie-Schießschule, bisher im Feldartillerie-Regiment König Karl (1. Württembergischen) Nr. 13.
2.	Leutnant	Frhr. v. Braun,	2. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher im Jäger-Bataillon Graf Dord von Wartenburg (Ostpreussischen) Nr. 1.
3.	»	v. Klingspor	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luipold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4, bisher im 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68.

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
4.	Leutnant	Jaehner	Feldartillerie-Regiment Nr. 57, bisher im Niederschlesischen Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
5.	»	v. Roques	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11, bisher im 1. Groß- herzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
6.	»	Völhöffel v. Löwen- sprung	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60, bisher im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leib- garde-) Regiment Nr. 115.
7.	»	Haas	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
8.	»	Ritscher	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
9.	»	v. Cochenhausen	Feldartillerie-Regiment Nr. 63.
10.	»	v. Bülow	Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
11.	»	Gr. zu Dohna (Hans)	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
12.	»	Maaß	Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
13.	»	Brandt	Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
14.	»	Michaëlis	Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
15.	»	Baer	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
16.	»	Küenßle	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
17.	»	Serß	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
18.	»	Walter	Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
19.	»	Jonkbeer v. Schmidt auf Altenstadt.	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
20.	»	Frhr. v. Malßahn	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
21.	»	Lubrecht	Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
22.	»	Ribbentrop	Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
23.	»	Zwifke	Feldartillerie-Regiment von Volkendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.
24.	»	Band	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
25.	»	Blod	Feldartillerie-Regiment Nr. 44.
26.	»	v. Rosenberg-Eipinsky	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
27.	»	Mantell	Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
28.	»	Mejer	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ost- preussisches) Nr. 1.
29.	»	Fürbringer	Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
30.	»	Hoerster	Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
31.	»	Kemmerich	Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
32.	»	Mege	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
33.	»	Parow	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
34.	»	Althaus	Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
35.	»	Koeniger	Feldartillerie-Regiment Nr. 71.
36.	»	Bed	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
37.	»	Eiswaldt	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
38.	»	Uhsse	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
39.	»	Müllensiefen	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Leutnant	Heseler	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	»	v. Sanden	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
3.	»	Lancelle	Feldartillerie-Regiment Nr. 43.

Efb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
4.	Leutnant	Samm	Feldartillerie-Regiment Nr. 45.
5.	»	Weinberger	Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
6.	»	v. Lwardowski	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
7.	»	Wasmandorff	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
8.	»	v. Hoepfner	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden- burgisches) Nr. 18.
9.	»	v. Hymmen	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
10.	»	Saarmann	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
11.	»	Saniel	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.

c. Vom 1. Dezember 1899 ab:

1. | Leutnant | Hente | 5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.

Die unter b und c genannten Leutnants beziehen zu b für Oktober d. J., zu c für Oktober und November d. J. das Gehalt von 75 *M.* monatlich.

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

Sämmtliche bis Ende Oktober d. J. hierzu beförderten, seither in ein Offiziergehalt noch nicht eingewiesenen und vorstehend unter I. nicht erwähnten Leutnants der Feldartillerie beziehen vom 1. Oktober d. J. ab das Gehalt von 900 *M.* jährlich.

Allgemeine Mittheilung. Gehaltsanweisungen für die Leutnants der Feldartillerie zu dem Jahreslage von 900 *M.* finden bis auf Weiteres nicht statt. Die durch Beförderung oder auf andere Weise in Zugang kommenden Leutnants dieser Waffe rücken vom 1. des Monats ihrer Beförderung u. s. w. ab ohne Weiteres in das Gehalt von 900 *M.* jährlich ein. Es findet dies auf die im Laufe des November d. J. in Zugang kommenden Leutnants bereits Anwendung.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1188 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1. | Leutnant | Gerof | Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
2. | » | v. Rothenburg | Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1. | Leutnant | Hoffmann | Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Branden-
burgisches) Nr. 3.
2. | » | Schwabe | Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
3. | » | Wisßmann | Von demselben Regiment.

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1. | Leutnant | Brußer | Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

Zfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Leutnant	Kahle	Fußartillerie-Regiment von Sinderfin (Pommersches) Nr. 2.
2.	„	Feldmann	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
3.	„	Voigt	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

I. Zu dem Saße von 1888 *M* jährlich:

a. Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Königl. Württ. Leutnant	v. Stockmayer	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Ulm), seither im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.
2.	Leutnant	Herber	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation in Cuxhaven), seither im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.
3.	„	Friedrich	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
4.	„	Reichau	Pionier-Bataillon Nr. 20.
5.	„	Pappig	Pionier-Bataillon Nr. 18.
6.	„	Meyer	Pionier-Bataillon Nr. 17.
7.	„	Lindemann (Ernst)	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	„	Quandt	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
9.	„	Zimmermann	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
10.	„	Richert	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
11.	„	de Calande.	Von demselben Bataillon.
12.	„	Gießel	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
13.	„	Mehrtens	Sannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
14.	„	Schön	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
15.	„	Braune	Pionier-Bataillon Nr. 18.
16.	„	Schuß	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
17.	„	Buchmann	Von demselben Bataillon.
18.	„	Ignée	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
19.	„	Goedeke	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
20.	„	Winkelman	Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. 9.
21.	„	Weber	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
22.	„	Paarmann	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
23.	„	Schmidt	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
24.	„	v. Niedecker	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
25.	„	Seidler	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1.
26.	„	Heß	Pionier-Bataillon Nr. 20.
27.	„	Thorner	Pionier-Bataillon Nr. 19.
28.	„	Geißler	Garde-Pionier-Bataillon.
29.	„	Horn	Pionier-Bataillon Nr. 17.
30.	„	Regel	Pionier-Bataillon Nr. 15.
31.	„	Kohr	Pionier-Bataillon Nr. 20.
32.	„	Schütte	Pionier-Bataillon Nr. 19.
33.	„	Leismann	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
34.	„	Booz	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
35.	„	Reydel	Pionier-Bataillon Nr. 19.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

b. Vom 1. November 1899 ab:

1.	Leutnant	Raeder	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
2.	„	Kloke	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
3.	„	Just	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

Vom 1. Oktober 1899 ab:

1.	Leutnant	Neuschäfer	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
2.	„	Sirtke	Pionier-Bataillon Nr. 17.
3.	„	Peters	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
4.	„	Gottschalk	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
5.	„	von Gimborn	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
6.	„	Windler	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
7.	„	Münch	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.

Nachrichtlich.

Es beziehen das Gehalt aus ihren neuen Etatsstellen:

a. Vom 1. Oktober d. Js. ab:

1. Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. September d. Js. aus anderen Waffengattungen zu den Verkehrstruppen versetzten Hauptleute I. Gehaltsklasse und Oberleutnants, die das entsprechende Gehalt schon vorher bezogen.
2. Oberleutnant Moßner im Eisenbahn-Regiment Nr. 2, vorher im Infanterie-Regiment Nr. 128 (vergl. unter B. I. a. lfd. Nr. 1).
3. Leutnant Frhr. v. Stein im Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessischen) Nr. 14, vorher im Feldartillerie-Regiment Nr. 47.

b. Vom 1. November 1899 ab:

1. Oberleutnant Krause im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47, vorher im Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5.
2. Oberleutnant Klipstein im 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, vorher im Pionier-Bataillon Nr. 15.
3. Oberleutnant Meibauer im Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5, vorher im 6. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 49.
4. Oberleutnant Wernicke im Pionier-Bataillon Nr. 15, vorher im Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigschen) Nr. 84.

Nr. 242/11. 99. B. 1.

Gabow.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 27. November 1899.

Nr. 36.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 757) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 326.

Aktive Dienstzeit der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter ihrer aktiven Dienstpflicht ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarethapotheke — einjährig-freiwilliger Militär-apotheker — ableisten dürfen. Die im §. 19 der Heerordnung freigestellten Arten der Ableistung der Dienstpflicht — mit der Waffe oder als Militär-apotheker — bleiben daneben bestehen.

Gleichzeitig genehmige Ich die anliegenden Aenderungen der Heerordnung.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 16. November 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Aenderungen der Heerordnung.

1. §. 19, 1. Zwischen dem zweiten und dritten Absatz wird eingeschaltet:

Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter*) dürfen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstzeit auch ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarethapotheke — einjährig-freiwilliger Militär-apotheker — genügen.

2. §. 21 lautet:

Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter.

1. Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

- a) ganz mit der Waffe, oder
- b) ganz als einjährig-freiwillige Militär-apotheker in einer Lazarethapotheke oder
- c) ein halbes Jahr mit der Waffe und wenn sie sich während dieser Zeit »gut« geführt haben**), ein halbes Jahr in einer Lazarethapotheke — einjährig-freiwilliger Militär-apotheker —.

*) Unter »Apothekeranwärter« sind diejenigen jungen Leute zu verstehen, welche durch das vom Kreisarzt ausgestellte Zulassungszugniß und durch eine von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Apotheken-Vorstandes nachweisen, daß sie als Lehrlinge angenommen sind.

**) Bei schlechter Führung leisten sie das zweite Halbjahr ihrer aktiven Dienstpflicht im Anschluß an das erste mit der Waffe ab.

2. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militär-apotheker werden nur diejenigen zugelassen, welche die Prüfung als Apotheker bestanden haben.
3. Behufs Erlangung des Zeugnisses darüber werden die unter 1c Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und sich während dieser Zeit »gut« geführt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.
4.
 - a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.
 - b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W. O. §. 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrollversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden.
 - c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober oder am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheile ihrer Waffe einberufen und überwiesen.
 - d) Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.
5. Die einjährig-freiwilligen Militär-apotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.
Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.
6. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniß zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Militär-apotheker zur Reserve beurlaubt. Im Uebrigen siehe §. 36, 10.
7. Ueber die Ausstellung von Befähigungszeugnissen siehe §. 17, 6.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. November 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Ausgabe der Deckblätter zur Heerordnung und die Berichtigung des 2. Abschnittes des Anhanges zur Friedens-Sanitätsordnung bleibt vorbehalten.

No. 651/11. 99. A. 1.

v. Goffler.

Nr. 327.

Neues Signalhorn.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich für Neubeschaffungen die beifolgende Probe eines Signalhorns. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 16. November 1899.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler

Kriegsministerium.

Berlin den 16. November 1899.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Seine Majestät haben zugleich zu bestimmen geruht, daß die allmähliche Einführung des Signalhorns bei den Linientruppen bis spätestens 1. Oktober 1902 beendet sein muß.

Die Ausgabe der Proben bleibt vorbehalten.

Besondere Mittel können für die Beschaffung der Signalhörner neuer Probe nicht überwiesen werden.

No. 414/11. 99. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. November 1899.

Nr. 328.

Änderung von Ausführungsvorschriften zu den Militär-Hinterbliebenen-Gesetzen vom 17. Juni 1887 und 13. Juni 1895.

1. An die Stelle der Muster zu den Jahresquittungen über Wittwen- und Weisengeld — Armeeverordnungs-Blatt für 1887 Seite 228 und 229 sowie Armeeverordnungs-Blatt für 1895 Seite 190 und 191 — treten die nachfolgenden Muster.

Die Nr. B. VI. 1, 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1888 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 141 und 142 — tritt außer Kraft.

2. Die Nr. I. auf Seite 187 des Armeeverordnungs-Blatts für 1895 und auf Seite 64 des Armeeverordnungs-Blatts für 1896 erhält folgende Erläuterung:

An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, welche in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Thatfachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

3. Auf Seite 187 des Armeeverordnungs-Blatts für 1895 und auf Seite 64 des Armeeverordnungs-Blatts für 1896 treten in der Klammer zu Bemerkung I. 1 die Worte hinzu:
oder wenn die Ehe nachweislich über vierzehn Jahre bestanden hat.

Im Auftrage.

No. 141/11. 99. C. 2.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. November 1899.

Nr. 329.

Verfahren bei der Pensionirung der Beamten des Preussischen Heeres.

An Stelle der durch die kriegsministeriellen Verfügungen vom 21. Oktober 1876 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 216/18) und 21. April 1898 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 136/37) gegebenen Bestimmungen, betreffend die Pensionirung der Beamten, tritt die anliegende Pensionirungsvorschrift. Dieselbe ist für die geschäftliche Behandlung der Pensionirungs-Angelegenheiten der Beamten in Zukunft allein maßgebend.

Zu der Druckvorschrift »Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten« — Zusammenstellung Seite 127 bis 136 — (Druckvorschriften-Etat Nr. 23) wird ein Nachtrag herausgegeben werden.

No. 214/10. 99. C. 1.

v. Gohler.

A. Muster zur Jahresquittung einer Wittwengeldberechtigten Wittwe über Wittwen- und Waisengeld.

..... M. Pf.

buchstäblich
und zwar Wittwengeld für mich M. #

Waisengeld für meine Kinder:

- a) (sämmtliche Vornamen) geboren am M. #
- b) desgl. » » » »
- c) desgl. » » » »
- d) desgl. » » » »

zusammen »

sind wie oben M. #

habe ich als Wittwe des (Name, Dienstgrad und -stellung des Ehemannes) für das Rechnungsjahr 18..... aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Ort. Datum.

(Unterschrift der Wittwe mit sämmtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

B e s c h e i n i g u n g .

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname), geborene noch lebt und seit dem Tode des (Name, Dienstgrad und -stellung des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Dienststellung.

Bemerkungen.

- a) Das Muster für Jahresquittungen gilt auch für die Monatsquittungen. Hinsichtlich der Bescheinigung der letzteren siehe die Ausführungsbestimmungen unter Ziffer 11 zu den §§. 17 bis 22 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 — A. B. Bl. Seite 221 — und die Ausführungsbestimmungen unter Ziffer 9 zu den §§. 7 bis 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1895 — A. B. Bl. Seite 186 —.
- b) In den Quittungen sind die sämmtlichen Vornamen (nicht bloß die Rufnamen) der bezugsberechtigten Wittwen und Kinder, auch sind darin diejenigen Kinder mit aufzuführen, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten Waisengeld nicht zahlbar ist oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhausklasse abgeführt wird.
- c) Die Quittungen der im Inlande wohnenden Bezugsberechtigten bedürfen einer Bescheinigung oder einer Erklärung über die Reichsangehörigkeit nicht mehr. — Quittungen von Personen, welche außerhalb des deutschen Reiches wohnen, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der obigen Bescheinigung durch einen deutschen Gesandten oder Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß sich die Bezugsberechtigten im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befinden. — Empfänger, welche sich nur vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauche oder sonst zur Erholung im Auslande aufhalten, sind sowohl für die Monatsquittungen als auch für die Jahresquittungen von der Beibringung der Bescheinigung oder Abgabe einer Erklärung über ihre Reichsangehörigkeit befreit.

B. Muster zur Jahresquittung eines Vormundes über Waisengeld.

..... *M.* *Pf.*

(Bescheinigung der zahlenden
Stelle.)

Die Bestallung des Herrn

.....
als Vormundes der neben-
genannten Kinder ist bei
Empfangnahme des Waisen-
geldes vorgezeigt worden.

Ort, Datum, Unterschrift.

buchstäblich
Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Namen, Dienstgrad
und Stellung des Vaters), und zwar für:

- a) (sämmtliche Vornamen), geboren am *M.* *Pf.*
- b) desgl. " " " " " " " " " "
- c) desgl. " " " " " " " " " "
- d) desgl. " " " " " " " " " "

.....
sind wie oben *M.* *Pf.*

habe ich als Vormund für das Rechnungsjahr 18..... aus der
(Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

B e s c h e i n i g u n g.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name, Dienstgrad und Stellung des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 *M.*-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Vichterfelde seit dem aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Weidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Dienststellung.

Bemerkungen wie zu A.

Nr. 330.

Änderungen und Ergänzungen der Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze (Zst. — M. P. G.)

1. Theil I Seite 41, Bemerkung 1 zu den §§. 39—45 und Seite 108, Bemerkung 2 zu den §§. 94—98 ist wie folgt zu ergänzen:

War die Pension jedoch wegen Bezugs eines neuen Dienstinkommens, von welchem Gnadengebührrnisse nicht gewährt werden, gekürzt worden, so ist die Gnadenmonatspension mit dem vollen Betrage zu zahlen.

2. Theil I Seite 66. Zwischen Zeile 4 und 5 von unten ist als Ueberschrift zu setzen:

I. Pension.

3. Theil I Seite 68 ist zwischen Zeile 7 und 8 von oben einzuschoben:

II. Pensionszuschüsse für Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

9. Den Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompetern bei den Truppen, sowie dem Stabshoboisten bei der Haupt-Kadettenanstalt werden zu der nach diesem Gesetze zuständigen Pension Zuschüsse gewährt. Der Zuschuß ist nach Maßgabe der Vorschrift des §. 9/Ges. 86 zu berechnen; er beträgt sonach im Falle der Pensionirung nach vollendetem 15., jedoch vor vollendetem 16. Dienstjahre $\frac{20}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des zuletzt bezogenen Vöhnungszuschusses. — (Zr. Bef. W. §. 43,1).

4. Theil I Seite 78, Bemerkung 4. In der 4. und 5. Zeile ist statt »falls sie sich nicht eines entehrenden Vergehens schuldig gemacht haben« zu setzen:

»falls ihre Führung einen Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht hat erkennen lassen.«

5. Theil I Seite 80 ist hinter Bemerkung 12 zu den §§. 75—77 einzuschalten:

12a. Unteroffiziere, welche auf Grund zwölfjähriger Dienstzeit den Zivilversorgungsschein erworben haben, erhalten, wenn sie als Halbinvalide ausscheiden, neben dem Zivilversorgungsschein die Pension 5. Klasse (§. 70 B 1).

6. An folgenden Stellen und zwar:

Theil I Seite 80 — Ueberschrift »f.« —,

Theil I Seite 80 — Bemerkung 15 — Zeile 1 von oben —,

Theil I Seite 103 — §. 91 Ges./71 — Zeile 2 von oben —,

Theil I Seite 105 — Ueberschrift II — Zeile 1 von oben ist hinter das Wort »Festungspersonal« ein † zu setzen und folgende Fußnote aufzunehmen:

† Die Bezeichnung »Festungspersonal« ist durch »Festungsbaupersonal« ersetzt worden. (Festungs-Bauordnung III. Theil.)

7. Theil I Seite 80 und Seite 105, Anmerkung *) ist am Schluß hinzuzufügen:

»und bei dem Gouvernement Berlin.«

8. Theil I Seite 81, Bemerkung 20. In der 4. Zeile sind die Worte: »vor ihrer demnächstigen Entlassung« zu streichen.

Die Bezugnahme am Schlusse dieser Bemerkung muß lauten: »(Zusatzbestimmung 1 zu §. 27 A. G.).«

9. Theil I Seite 81, Bemerkung 21. In der 8. und 9. Zeile sind die Worte: »durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).« zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung.«

10. Theil I Seite 81/82, die Bemerkung 22 zu den §§. 75—77 hat wie folgt zu lauten:

22. Ist der Zivilversorgungsschein dem Inhaber abhanden gekommen, so wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt. Auf Ansuchen ist jedoch von dem Generalkommando, in dessen Bezirk der Mann wohnt, eine Bescheinigung darüber auszustellen, unter welchem Tage und von welcher Behörde der Zivilversorgungsschein ertheilt worden war.

Etwa seit Ertheilung des Zivilversorgungsscheines erfolgte gerichtliche Bestrafungen sind auf der Bescheinigung zu vermerken.

Falls der Antragsteller im Zivildienst angestellt oder beschäftigt war, so ist dies, — unter Angabe der Gründe des Wiederausscheidens — ebenfalls zu vermerken (s. Z. 23 u. 24).

Sollte der Zivilversorgungsschein eingezogen oder verwirkt sein (S. 25 u. 26), so ist die Ausfertigung einer Bescheinigung zu versagen.

11. Theil I Seite 86, Bemerkung 43a hat in der 3. Zeile der Hinweis zu lauten »(s. Z. 26)«.
12. Theil I Seite 89, Bemerkung 4 zu §. 78 ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:
»Inhaber des Zivilversorgungsscheines behalten diesen Schein in Händen und sind auch während ihres Aufenthalts in einem Invalidenhanse berechtigt, sich um Anstellung im Zivildienste zu bewerben. (Vergl. die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Invalidenhanser vom 12. 11. 91.)«
13. Theil I Seite 101, Ziffer 13 als 3. Absatz anzufügen:
Wird bei den auf Zeit anerkannten Invaliden vor Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt ist, eine Verschlimmerung oder eine Besserung bz. Beseitigung des Invaliditätsleidens festgestellt, so ist über den Versorgungsanspruch nach Abschnitt II der Bemerkungen zu §. 99 anderweitige Bestimmung zu treffen.
14. Theil I Seite 110, hinter Absatz 1 der Bemerkung 11 zu §§. 94—98 ist folgender neuer Absatz einzuschalten:
Den Hinterbliebenen der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter bei den Truppen sowie des Stabshoboisten bei der Haupt-Kadettenanstalt werden Zuschüsse zu dem gesetzlichen Wittwen- und Waisengelde gewährt, welche nach Maßgabe des §. 9 des Sint. Ges./87 (Fassung des Ges./97) — Anl. 10 — mit Vierzig vom Hundert des Pensionszuschusses des Verstorbenen zu berechnen sind. (§§. 65—70 Bem. Z. 9.)
15. Theil I Seite 120, Bemerkung 7 erhält nachstehende Fassung:

7. Wird gelegentlich des allgemeinen Prüfungsgeschäfts eine Besserung oder eine Beseitigung des Invaliditätsleidens festgestellt, so hat die Herabsetzung bz. die Entziehung der Pensionsgebühren erst von dem Zeitpunkt ab einzutreten, mit welchem die letzte Anerkennung abläuft. Läuft diese Anerkennung aber erst im folgenden Jahre ab, so hat die Herabsetzung schon von dem allgemeinen Endzeitpunkt der Anerkennungen des laufenden Jahres ab zu erfolgen.

Wird die Besserung oder die Beseitigung bei einer außerterminlichen Prüfung festgestellt, so hat die Herabsetzung bz. die Entziehung vom Ersten des auf die Anerkennungsverfügung folgenden Monats ab zu erfolgen.

Hieran anzuschließen sind folgende Bemerkungen:

7a. Die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines ist in den Fällen unter IIa und b in gleicher Weise zu behandeln wie die Pension.

Der Zivilversorgungsschein ist mit dem Tage der Entscheidung des Generalkommandos auszufertigen und demnächst bald auszuhändigen, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt der Erhöhung oder der Herabsetzung der Pension und unabhängig von dem Zeitpunkt der Entziehung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines.

Ebenso ist der Zivilversorgungsschein unmittelbar nach der Entscheidung des Generalkommandos zu entziehen, unabhängig von dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Zulage für Nichtbenutzung desselben.

7b. Treffen Erhöhung der Pension mit Entziehung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines oder Herabsetzung der Pension mit Bewilligung der Zulage zusammen, so ist die Aenderung in beiden Gebühren von demselben Zeitpunkt ab zu verfügen; hinsichtlich der Bestimmung des Letzteren ist bei einer Erhöhung des Gesamtbetrages der Gebühren nach Abschnitt IIa und bei Verminderung desselben nach Abschnitt IIb zu verfahren.

16. Theil I Seite 122. Zwischen den Ueberschriften: »Bemerkungen zu den §§. 100—108« und »Ia (bisher I) Pensionszahlung — (§. 101a)« ist einzuschalten:

1. Entziehung oder Herabsetzung von Pensionsbeträgen wegen Nachweises des Gegentheils der Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung der Pension u. s. w. stattgefunden hat. (§. 100, s.)

Wenn zur Sprache kommt,

- a) daß die Zuerkennung von Invaliden-Gebührrnissen auf Täuschung der Militärbehörde durch den Invaliden beruht,
 - b) daß die Bewilligung der Gebührrnisse durch einen Irrthum oder ein Versehen der Militärbehörde nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß stattgefunden hat,
 - c) daß in Anbetracht einer später eingetretenen erheblichen Besserung des Invaliditätsleidens die frühere Annahme, daß eine Besserung nicht mehr eintreten werde, irrtümlich erscheint,
- ist die Entscheidung des Generalkommandos darüber einzuholen, ob eine nähere Prüfung eingeleitet werden soll.

Erscheint nach dem Ergebnis einer angeordneten Prüfung die Herabsetzung oder Entziehung der Invaliden-Gebührrnisse angezeigt, so ist dieselbe durch das Generalkommando zu verfügen; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde einzuholen.

- 17. Theil I Seite 125, Bemerkung 14, Absatz 2, Zeile 1, sowie ebendasselbst Absatz 5, Zeile 2 ist statt »und« zu setzen »oder«.
- 18. Theil I Seite 130, Bemerkung 27, Absatz 3, Zeile 1 und 2 von »Nachdem — ist« zu streichen, dafür zu setzen: »Nach erfolgter Eintragung«.
- 19. Theil I Seite 132, I. Bemerkung zu §. 109 ist hinter (§§. 102—108) hinzuzufügen: — welche auch sonst hinsichtlich der Zahlung der durch die Generalkommandos zuerkannten Pensionsgebührrnisse zu bestimmen haben.
- 20. Theil II Seite 13, Ziffer 1 als 2. Absatz anzufügen:
 Im Falle von Invalidität bei dem Besitze eines in den Kriegen vor 1870 erworbenen preussischen Militär-Ehrenzeichens sind die Bestimmungen der Gesetze 65/67 auch auf diejenigen ehemals preussischen Unteroffiziere und Mannschaften anzuwenden, welche an dem Kriege 1870/71 theilgenommen haben. (S. 5a und 7.)
- 21. Theil II Seite 14, Ziffer 7 als 3. Absatz anzufügen:
 Pensionszuschüsse nach Maßgabe des Gef./94 (Anl. 6) sind diesen Invaliden nicht zuständig. (S. 10.)
- 22. Theil II Seite 15, Ziffer 10 als 2. Absatz:
 Diejenigen Invaliden, welche lediglich wegen des Besizes eines in den Kriegen vor 1870 erworbenen preussischen Militär-Ehrenzeichens als solche anerkannt sind, haben auf diese Zuschüsse keinen Anspruch. (S. 7.)
- 23. Theil II Seite 49. Die Fußnote zu Artikel II³ erhält folgende Fassung:
 *) Für das Rechnungsjahr 1899 sind durch den Etat 4 080 000 M. (für 34 000 Kriegstheilnehmer je 120 M. jährlich) bewilligt.
- 24. Theil II Seite 62 ist am Schlusse der Anlage 8 folgende Bemerkung anzufügen:

Bemerkung zu der Anlage 8.

Nach §. 6 Schutzr. Gef./96 ist die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhang stehende Dienstbeschädigung vorliegt, für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu treffen.

Demzufolge sind dergleichen Anträge dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen erfolgt die vorerwähnte Entscheidung durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Die Pensionsgebührrnisse werden bewilligt:

- a) hinsichtlich der in das Heer zurückgetretenen Militärpersonen:
 für Offiziere u. s. w. und Beamten durch das Kriegsministerium,
 für die Unterklassen (§. 8 Schutzr. Gef./96) durch die Generalkommandos;

b) hinsichtlich der in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen:
für Offiziere u. s. w. und Beamten durch das Reichs-Marine-Amt,
für die Unterklassen durch die Stationskommandos.

25. Theil II Seite 70, hinter B. 3 1. Absatz einzufügen:
4. wenn Invalidität überhaupt nicht vorliegt, sondern nur die berufliche Erwerbsfähigkeit theilweise beschränkt ist, ein ebenfalls nach 2b zu berechnender Betrag.
26. Theil II Seite 70. Zwischen Zeile 6 und 7 von unten einzuschalten:
Für Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Mann eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, ist diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen.
27. Theil II Seite 71, Bemerkung VI zur Anlage 9. In Absatz 1 Zeile 4 und 5 zu streichen von »Seitens« bis »Invalidenwesen«; dafür ist zu setzen: »den Generalkommandos auf dem Dienstwege«.
Ferner ist im Anschluß an Absatz 1 ebendasselbst hinzuzufügen: »Die Zahlbarmachung der zuerkannten Unfallpensionen ist durch die Korps-Intendanturen zu veranlassen.«
28. Theil II Seite 113, Bemerkung 5 zur Anlage 14 am Schlusse hinzuzufügen:
Die Berichte der Magistrate bz. der Polizeibehörden von Städten, welche mehr als 10 000 Einwohner haben, bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nicht.
29. Theil II Seite 122 Ziffer I 11 und Seite 123 Ziffer II 5, III 4 und IV 6 ist zu setzen an Stelle:
»Portepfehfährliche« — »Fährliche«,
»Oberlazarethgehülfen« — »Sanitätsfeldwebel und Sanitätssergeanten«,
»Lazarethgehülfen« — »Sanitätsunteroffiziere«,
»Unterlazarethgehülfen« — »Sanitätsgefretzte und Sanitätsfolclaten«.
30. Theil II Anlage 16 Seite 123 ist hinter Ziffer IV 1 »Ueberjährlige Unteroffiziere (hierher gehören auch Unteroffiziere als Nichtkapitulanten)« ein *) zu machen und folgende Fußnote aufzunehmen:
*) Werden Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande zu Uebungen eingezogen, dann gehören dieselben hinsichtlich etwaiger auf Grund dieser Uebungen erworbener Versorgungsansprüche zur Rangstufe der Unteroffiziere.
31. Theil II Seite 131, Anlage 18b ist unter Bemerkungen »Wie nebenstehend werden pensionirt« an Stelle der bisherigen Fassung zu setzen:
Zu 9. Generalärzte.
Zu 10. Generaloberärzte sowie Oberstabsärzte mit 5 850 M. und 5 400 M. Gehalt.
Zu 11. Oberstabsärzte und Stabsärzte mit 3 900 M. Gehalt.
Zu 12. Stabsärzte mit 2 700 M. Gehalt.
Zu 13. Oberärzte.
Zu 14. Assistentenärzte.

Deckblätter werden ausgegeben.

No. 40/11. 99. C. 1.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. November 1899.

Nr. 331.

Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königl. Kadettenkorps.

Seine Majestät der Kaiser und König haben untern 12. Oktober d. J. einen Neuabdruck der Dienstvorschrift:
»Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königl. Kadettenkorps«
zu genehmigen geruht.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 397 »(22. 5. 93)« zu ersetzen durch: »(12. 10. 99)«.

Bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn hierselbst sind die neuen Aufnahme-Bestimmungen bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 30 Pf. für das geheftete und von 40 Pf. für das gebundene Exemplar käuflich zu haben.

No. 185/10. 99. A. 3.

v. der Boeck.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 69 bis 74 zur Kriegs-Etappen-Ordnung,
Nr. 73 bis 77 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift.

Zur Nachricht.

Auf Seite 460 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1899 ist in Zeile 7 von unten 1889 in 1899 abzuändern.

Beilage zu Nr. 36 des Armeeverordnungs-
Blattes für 1899.

Blatt.

Nr. 37.

Pensionirungs-Vorschrift

für die
Beamten*) des Preussischen Heeres.

Abkürzungen.

§§. ohne Angabe eines Gesetzes bedeuten §§. des Reichs-
beamtengesetzes.

R. B. G. = Reichsbeamtengesetz.

Zf. M. P. G. = Zusammenstellung der Militär-Pensions-
Gesetze.

Die Vorschrift umfaßt die Pensionirung nach dem Reichsbeamten-
gesetze vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und nach dem Gesetze
vom 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53).

I. Befugniß zur Pensionirung. (§. 54.)

Die Pensionirung der Oberbeamten erfolgt durch das Kriegs-
ministerium. Soweit erforderlich, führt dasselbe die Genehmigung
des Kaisers und Königs zur Versetzung in den Ruhestand herbei.

Die Unterbeamten werden durch die in der Anlage I bezeichneten
Behörden pensionirt.

II. Anspruch auf Pension.

1. Falls Pensionsberechtigung bei kürzerer als 10 jähriger Dienstzeit
auf Grund von Dienstbeschädigung beansprucht wird (§. 36),
hat sich die vorgesetzte Dienstbehörde über den Thatbestand der
Dienstbeschädigung zu äußern.

*) Die Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die nach dem R. B. G.
zu pensionirenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts (§. 91
R. P. G. und Art. 16 Ges. v. 22. Mai 1893 — Zf. M. P. G. Thl. I S. 103 u. 105 —).

ngsliste Nr. 757) 1 M. 50 M.
ngsliste Nr. 758) 1 M. 90 M.
igliche Hofbuchhandlung vor
er letzteren erfolgt auch der
gen von 8 Seiten (5 M für
t ist. Einzelne Blätter

Kavallerie zur
rinz Albrecht

der Kavallerie zur
ls des XV. Arme-
owie diejenigen des
a suite dessen der
mandirende General
ie eine solche des
tmeister und einem

ezember 1899.

der Armee gebracht.

Anlage I

2. Gleiche Pensionsansprüche wie die bereits angestellten Beamten haben auch die 'auf Probe in etatsmäßigen Beamtenstellen angestellten Personen (§. 37).
3. Bevor Anträge auf Bewilligung von Pension wegen Bedürftigkeit an Beamte, die noch nicht 10 Jahre gedient haben (§. 39), gestellt werden, ist zu prüfen und demnächst in dem Pensionsvorschlage ausdrücklich anzugeben, ob bezw. daß eine Dienstbeschädigung nicht vorliegt.

Der Vorschlag muß ferner Angaben über die Dienstführung des Beamten und über seine Vermögens- und Familienverhältnisse enthalten, namentlich über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob er Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

4. Bei unfreiwilliger Dienstentlassung von Beamten, die auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind (§. 32), ist vor der Entlassung festzustellen, ob Dienstunfähigkeit bezw. Dienstbeschädigung (§§. 34 und 36) vorliegt, um danach die Bewilligung einer Pension erwägen zu können.

III. Betrag der Pension.

1. Bei Ermittlung des Betrages der Pension (§. 41) sind nur volle Dienstjahre zu berücksichtigen; überschießende Monate und Tage bleiben außer Betracht; überschießende Thalerbrüche sind auf volle Thaler abzurunden (§. 41, Abs. 4).
2. Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages belassen (§. 75 letzter Absatz), so findet die vorgeschriebene Abrundung auf volle Thaler für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension statt, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist.
3. Bei Berechnung des Dienst Einkommens (§. 42) wird der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Ansatz gebracht, insofern dieser nicht bereits, wie bei den Garnisonverwaltungs-, Lazareth- u. s. w. Beamten, in den sonstigen etatsmäßigen Bezügen enthalten ist.

4. Der mittlere Selbstmietter-Servis der Stelle bezw. des Dienstgrades*) (§. 42, 4) ist zu berechnen:
- für die Militär-Intendanturbeamten, Auditeure, Militär-Gerichtsaktuarien, Militärgeistlichen, Korpsstabsärzte, für den Armee-Musikinspizienten, die Korpsstabs- und Garnison-apotheker von den Servisclassen A, I und II,
 - für die übrigen servisberechtigten Militärbeamten von den Servisclassen A und I bis IV.
5. Den Korps- und Oberstabsärzten, den Zahlmeistern sowie dem Armee-Musikinspizienten sind bei Berechnung des Dienst Einkommens als Entschädigung für Bedienung 300 *M.* anzurechnen.
6. Die Bewilligung der Pension aus einem in einer früheren Dienststellung bezogenen höheren Dienst Einkommen (§. 43) hat zur Voraussetzung, daß ein Reichsbeamter aus einem höher besoldeten Amt des Reichs (nicht Staats-) Dienstes ohne dazwischen liegende Pensionierung in ein solches mit geringerem Einkommen versetzt worden, und daß die Versetzung wenigstens zum Theil aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.

Der Dienst in der elsäß-lothringischen Landesverwaltung gilt als Staatsdienst.

IV. Berechnung der Dienstzeit.

- Unter »10 jähriger Dienstzeit« im Sinne des §. 34 ist die Beamten-einschließlich der Militärdienstzeit (§§. 45 bis 52) zu verstehen.
- Als erste eidliche Verpflichtung für den Reichsdienst (§. 45) gilt die erste Vereidigung als Reichsbeamter, nicht aber der Jahneid.
- Anrechnungsfähig ist nur (die im Beamtenverhältniß**) verbrachte sowie diejenige Dienstzeit, deren Anrechnung in den §§. 46 bis 52 begründet ist.
- Die Tage des Dienst- und Austritts sind mitzuzählen.

*) Für die nach dem R. V. G. zu pensionirenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts sind die Servisclassen A und I bis IV für Naturalquartier am Standorte in Betracht zu ziehen.

**) Für die von den etatsmäßigen Obermeistern und Meistern der technischen Institute der Artillerie bei diesen Instituten im privatrechtlichen Vertragsverhältniß verbrachte Zeit gelten die gegebenen besonderen Bestimmungen.

5. Zu den »anstellungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen« (§. 46, 3) gehören außer den Inhabern des Zivildienstbescheinigungsscheins:
- a) die im §. 10, 5 der Anstellungsgrundsätze bezeichneten ehemaligen Militäranwärter,
 - b) die Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E (§. 10, 6) der Anstellungsgrundsätze,
 - c) frühere Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst allgemein, oder für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist,
 - d) frühere Militärpersonen, denen auf Grund des §. 10, 7 der Anstellungsgrundsätze die Anstellungsberechtigung verliehen worden ist.
6. Diejenige Zeit, welche der zu Pensionirende als Beamter auf Probe in etatsmäßigen Stellen verbracht hat, ist auch dann pensionsfähig, wenn derselbe nicht anstellungsberechtigt gewesen ist.
7. Ein Beamter, welcher in Folge strafgerichtlichen Urtheils oder in Folge eines Disziplinarerkenntnisses entlassen, demnächst aber im Reichsdienst wieder angestellt worden ist, hat bei der Pensionirung Anspruch auf Anrechnung der vor der Beurtheilung liegenden Dienstzeit.
8. Die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres abgeleistete Militärdienstzeit (§. 47) bleibt — insofern nicht die Voraussetzungen des §. 48, Abs. 2 und 3 (Kriegszeit) erfüllt sind — außer Berechnung.
9. Der Dienst in einer Unteroffizier- und in einer Militärrofsantischule gilt als aktive Militärdienstzeit im Sinne des §. 47, der in einer Unteroffizier vorschule (als Jögling) dagegen nicht.
10. Uebungen im Beurlaubtenstande fallen unter den Begriff des aktiven Militärdienstes.
11. Zu den Ersaptruppentheilen im Sinne des §. 48 gehörten während der Feldzüge 1866 und 1870/71 auch die Unteroffizierschulen. Die bei denselben vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit ist daher anrechnungsfähig.

12. Ueber die Anrechnung von Kriegsjahren für die Theilnahme an den Feldzügen
1864, 1866 und 1870/71
sowie für die Betheiligung an militärischen Unternehmungen in Afrika u. s. w. giebt Anlage 15 Zst. M. P. G. Aufschluß. *)
13. Wegen Anrechnung der Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft (§. 50) vergl. §. 24 M. P. G. nebst Bemerkungen — Zst. M. P. G. —
14. Die Anrechnung einer im Inlande im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst u. s. w. zurückgelegten Dienstzeit nach §. 52 ist bei Vorlage des Pensionsvorschlages zu beantragen, insofern hierdurch die rechtzeitige Pensionirung nicht verhindert wird. Sonst ist der Antrag nachher besonders vorzulegen.

Solchen Anträgen sind Aeußerungen **) der Zivilbehörden beizufügen:

- a) über die Dauer der Beschäftigung im städtischen u. s. w. Dienste,
- b) darüber, daß die Stellung nicht lediglich in einer nebenamtlichen Beschäftigung bestanden hat,
- c) daß das Verhalten des Beamten während der Thätigkeit im Gemeinde- u. s. w. Dienste in und außer dem Amte ein pflichtgetreues gewesen ist.

Ferner bedarf es einer Darlegung der Familien-, Vermögens-, Einkommens- und der sonstigen zur Beurtheilung der Bedürftigkeit des Beamten in Betracht kommenden Verhältnisse, wobei auch anzugeben ist, ob der Beamte nach seiner Versetzung in den Ruhestand zum Unterhalt für sich und seine Familie lediglich auf seine Pension angewiesen sein wird.

*) Denjenigen Theilnehmern am Kriege 1870/71, welche durch Verwundung oder sonstige Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen, kann ein Pensionszuschuß in Höhe des Pensionsmehrbetrages gnadensweise bewilligt werden. (Ges. vom 22. Mai 1895, Anl. 7 Zst. M. P. G.)

**) Wegen Beschaffung der Unterlagen findet die Anmerkung zu Abschnitt VI 3 d und 4 Anwendung.

Aus den Bescheinigungen über anzurechnende Schuldienstzeit muß ersichtlich sein, ob Gemeinde- oder Privatschuldienst in Betracht kommt.

Kommt Privatschuldienst in Frage, so ist außerdem der Nachweis zu führen, daß die Beschäftigung an der privaten Schulanstalt fachlich in allen wesentlichen Beziehungen der Thätigkeit in einem öffentlichen Lehramte gleichartig gewesen, mithin die Anstalt der Hauptsache nach gleich den Staats- und Kommunalanstalten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist, und daß insbesondere auch der Beamte seine volle Zeit und Thätigkeit dem Dienste an dieser Anstalt gewidmet hat.

V. Pensionserhöhungen und Pensionszulagen.

1. Bezüglich der Zuständigkeit von Pensionserhöhungen an obere und von Pensionszulagen an untere Militärbeamte wird auf die §§. 56, 89, 90 und 92 M. P. G. nebst Bemerkungen (Zst. M. P. G.) hingewiesen.

Auf Zivilbeamte der Heeresverwaltung finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Werden Pensionserhöhungen bezw. Pensionszulagen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beantragt und bewilligt, so sind diese vom Beginn des Monats anzuweisen, in welchem festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

VI. Gesuche um Versetzung in den Ruhestand, Pensionsvorschläge und Unterlagen.

1. Die Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich oder mündlich bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen. Im letzteren Falle ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

Hierbei ist anzugeben, ob der Uebertritt in den Ruhestand gemäß §. 55 — also ein Vierteljahr nach Ablauf des Monats, in welchem dem Beamten die Pensionierungsverfügung dienstlich bekannt gemacht worden ist — oder zu einem früheren Zeitpunkte erfolgen soll.

Anlage 2 dient als Anhalt.

Anlage 2.

2. Die Pensionsvorschläge sind nach Anlage 3 aufzustellen und der Pensionierungsbehörde auf dem Dienstwege einzureichen.
3. Den Pensionsvorschlägen sind beizufügen:
 - a) das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand,
 - b) die Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde: »daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Gesuchsteller für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen« (§. 53, Abs. 1),
 - c) [ein militärärztliches *) Dienstunfähigkeitszeugniß, insofern die Pensionirung nach dem Gesetz vom 15. März 1886 oder nach §. 36 R. V. G. zu erfolgen hat, oder wenn Pensionserhöhungen bezw. Pensionszulagen (s. V.) zu gewähren sind.
 - d) **) Äußerungen der Zivilbehörden über die Dauer der bei diesen im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats verbrachten anrechnungsfähigen Zeit.
4. **) Ausweise (Stammrollenauszug, Militärpaß) über die im Militärdienst oder bei Militärbehörden verbrachte Zeit sind nur auf Erfordern der den Pensionsvorschlag prüfenden Behörden einzureichen.
5. Die Pensionsvorschläge — auch die dem Kriegsministerium vorzuliegenden — sind seitens derjenigen Intendantur zu prüfen und mit Feststellungsvermerk zu versehen, welcher nach Abschnitt VIII die Zahlbarmachung der Pension obliegt.

VII. Entscheidung auf die Pensionsvorschläge. Beginn des Pensionsverhältnisses.

1. Die Pensionierungsbehörde entscheidet auf den Pensionsvorschlag gemäß §. 54. Entstehen Zweifel über Punkte, welche auf die Höhe der Pension von Einfluß sein können, insbesondere über die Anrechnungsfähigkeit einzelner Dienstzeiten, so ist die

*) Bei den Remontedepotbeamten genügt die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses.

**) Um die Pensionirung, nachdem sie beantragt ist, nicht durch zeitraubende Ermittlung bezüglich der pensionsfähigen Dienstzeit aufzuhalten, empfiehlt es sich, die Unterlagen schon bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zu beschaffen und vorläufig zu den Akten zu nehmen.

Pensionierung trotzdem nicht aufzuschieben, vielmehr ist dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zunächst nur der Betrag der zweifelsfrei zuständigen Pension bekannt zu machen; die bezügliche Verfügung muß jedoch, um nach §. 55 rechtswirksam zu sein, als bestimmte und endgültige Entscheidung abgefaßt werden, ohne den Vorbehalt einer weiteren Prüfung und nachträglichen Aenderung der Pensionsfestsetzung auszusprechen.

2. Das Dienstverhältniß erlischt erst mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Uebertritts in den Ruhestand, nicht schon mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Pensionierungsverfügung.
3. Bei den unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten etatsmäßigen Beamten (§. 37, 1. Satz) ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach §. 55 festzustellen; bei den nicht etatsmäßigen Beamten dieser Art (§. 37, Schlusssatz) hat die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der Kündigung zu erfolgen.
4. Bei Dienstentlassung gemäß §. 75, 2 beginnt der Anspruch auf Zahlung des belassenen Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages mit dem Fortfall des Anspruchs auf das Dienststeinkommen, also bei Entscheidungen, welche durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, mit dem Tage nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist und bei Entscheidungen, welche zugleich mit der Verkündung rechtskräftig werden, mit dem Tage nach der Verkündung.
5. Zwecks Zahlbarmachung der Pension hat die Pensionierungsbehörde der nach Abschnitt VIII zuständigen Intendantur die Pensionierungsverfügung sowie den Pensionsvorschlag oder glaubigte Abschriften hiervon zugehen zu lassen.
6. Im Falle der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand zu dem im §. 55 vorgeschriebenen Zeitpunkte ist seitens seiner unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde der vorbezeichneten Intendantur mitzutheilen,

»an welchem Tage dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand dienstlich bekannt gemacht worden ist.«

VIII. Zahlbarmachung der Pensionen.

1. Die Zahlbarmachung der zuerkannten Pensionen*) wird veranlaßt:
 - a) für Oberbeamte, insoweit die Pensionierungsentscheidungen an die Generalkommandos und Korps-Intendanturen ergehen, durch die betreffende Korps-Intendantur, in allen übrigen Fällen durch die Intendantur der militärischen Institute;
 - b) für Unterbeamte durch die in Anlage 1 Spalte 3 genannten Intendanturen.
2. Die Intendantur übersendet der Pensionsregelungsbehörde (Anlage 4) beglaubigte Abschrift der Pensionierungsverfügung und des Pensionsvorschlages — ohne Unterlagen — mit dem Ersuchen, die Pension zahlen und bei den von der Intendantur anzugebenden Pensionsfonds**) verrechnen zu lassen. Hinzuzufügen

Anlage 4.

*) Die für Personen des Soldatenstandes von den Generalkommandos zuerkannten Pensionen sind von den Korps-Intendanturen, die von der Feldzeugmeisterei zuerkannten von der Intendantur der militärischen Institute zahlbar zu machen.

**) Fonds, welche bei Anweisung von Beamtenpensionen in Betracht kommen : Reichshaushalts-Etat.

Allgemeiner Pensionsfonds Kapitel 74 Titel 1 (Abschnitt A der Rechnung) Invalidentpensionen.
 „ „ „ „ 2 (Abschnitt A der Rechnung) Pensionen für Offiziere und Aerzte.
 „ „ „ „ 2 (Abschnitt B der Rechnung) Pensionen für Beamte.

Reichsinvalidentfonds Kapitel 79 (Krieg 1870/71)
 Titel 1 Invalidentpensionen.
 „ 2 (Abschnitt A der Rechnung) Pensionen für Offiziere und Aerzte.
 „ 2 (Abschnitt B der Rechnung) Pensionen für Beamte.
 „ „ 80 (Kriege vor 1870)
 Titel 1 Invalidentpensionen.
 „ 2 (Abschnitt A der Rechnung) Pensionen für Offiziere und Aerzte.
 „ 2 (Abschnitt B der Rechnung) Pensionen für Beamte.

Anmerkung: Die den Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts nach dem R. B. G. zuerkannten Pensionen sind bei den Fonds für Beamtenpensionen, die nach dem Gef. vom 15. 3. 1886 zuerkannten Pensionen bei den Invalidentpensionen zu verrechnen.

ist, daß das Schreiben nebst Anlagen als Rechnungsbelag zu dienen hat.

Gleichzeitig ist die Dienstbehörde, welcher der in den Ruhestand tretende Beamte angehört, unter Beifügung eines Abdrucks der »Nachrichten für pensionirte Beamte« von der veranlaßten Zahlbarmachung der Pension zu benachrichtigen.

3. Die Wiederzahlbarmachung von Offizierpensionen (§. 35 M. P. G., Zst. M. P. G. S. 37 Z. 14) ist seitens der Intendanturen bei derjenigen Regierung u. s. w. zu beantragen, auf deren Anweisung die Offizierpension zuletzt gezahlt ist.

Wegen Wiederzahlbarmachung von Invalidenpensionen (§. 108 M. P. G.) siehe Zst. M. P. G. S. 129/131 Abschnitt VII.

IX. Zwangsweise Versehung in den Ruhestand.

1. Die Bestellung eines Kurators — Pflegers — (§. 62) für einen zwangsweise in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, der seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann, ist bei dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
2. Für die Zustellungen im Zwangspensionierungsverfahren (§. 133) sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§. 152 ff.) maßgebend.

Eingeschriebene Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen begründen keinen Fristenlauf.

X. Beschwerden.

Beschwerden gegen Entscheidungen in Pensionierungsangelegenheiten sind, so lange der Beamte sich im Dienst befindet (siehe VII, 2), bei der vorgesetzten Dienstbehörde, nach der Entlassung bei der Pensionierungsbehörde anzubringen.

XI. Bewilligung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

1. Die den Hinterbliebenen verstorbener Pensionsempfänger noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat zuständige

Pension (Gnadenmonatspension) ist einschl. der Pensionserhöhungen bzw. Pensionszulagen (§§. 12, 13, 71 und 72 R. P. G.) in dem Betrage zu gewähren, welcher von dem Pensionär zur Zeit seines Todes bezogen worden ist.*)

War die Pension jedoch wegen Bezuges eines neuen Dienstinkommens, von welchem Gnadengebührnisse nicht gewährt werden, gekürzt worden, so ist die Gnadenmonatspension mit dem vollen Betrage zu zahlen.

2. Enkelkinder sind zu den ehelichen Nachkommen (§. 69 Abs. 1) zu rechnen, welche auf die Gnadenmonatspension Anspruch haben. Dagegen stehen Adoptiv- und Stiefkinder den Pflegekindern (§. 69 Abs. 2) gleich.
3. Eine geschiedene Ehefrau hat nach dem Tode ihres früheren Ehemanns keinen Anspruch auf die Gnadenmonatspension.
4. Von dem seitens der Disziplinarbehörde im Falle des §. 75, 2 belassenen Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages ist die Gnadenmonatsrate zahlbar.
5. Von fortlaufenden Gnadenunterstützungen findet eine Zahlung für den Gnadenmonat nicht statt.
6. Der der Wittve und den ehelichen Nachkommen eines Pensionsempfängers nach §. 69 Abs. 1 zustehende Anspruch auf die Gnadenmonatspension ist vererblich. Wenn jedoch derjenige Hinterbliebene, an welchen nach Bestimmung der zuständigen Behörde die Zahlung geleistet werden sollte, vor der Empfangnahme stirbt, entscheidet diese Behörde, ob die Zahlung an die Erben des zuerst bestimmten Empfangsberechtigten oder an einen der übrigen unmittelbar Berechtigten geleistet werden soll.
7. Die Entscheidungsbefugniß über die Zahlung der Gnadenmonatspension an die Wittve oder ehelichen Nachkommen

*) Eine Pfändung der Pension erstreckt sich nicht auf die Gnadenmonatspension (§. 69 Abs. 3 R. P. G. und §. 13 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung).

(§. 69 Abs. 1) ist den Intendanturen übertragen. Zuständig ist diejenige Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereich die Regierung ihren Sitz hat, auf deren Anweisung die Pension gezahlt wird; für Berlin die Intendantur der militärischen Institute, für Elsaß-Lothringen die Intendantur XV. Armeekorps.

Berlin den 12. November 1899.

Kriegsministerium.

v. Gohler.

Anlage 1 zu Abschnitt I.

Nachweisung
der
zur Pensionirung der Unterbeamten *) befugten Behörden.

Es werden pensionirt:	durch:	Die Zahlbar- machung der zuerkannten Pension ist zu veranlassen durch die:
1	2	3
a) die Unterbeamten beim Kriegsministerium auschl. Hauspersonal,	das Kriegsmini- sterium, Zentral- Departement.	Intendantur der militärischen Institute.
b) das Hauspersonal beim Kriegsministerium,	das Kriegsmini- sterium, Armee-Ver- waltungs-Departement.	
c) die Unterbeamten bei der General-Militärkasse,		
d) die Unterbeamten beim Generalstabe und beim Landesvermessungswesen,	den Chef des Generalstabes der Armee.	

*) Die Zuerkennung der Pensionen an die nach dem R. B. G. vom 31. März 1873, dem Gesetze vom 15. März 1886 und dem Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896 — §. 8 — zu pensionirenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts hat durch dasjenige Generalkommando zu erfolgen, welches anderen Falls über die Invalidenpensionsansprüche Entscheidung zu treffen haben würde. Für die zum Zeugpersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts ist jedoch die Feldzeugmeisterei zuständig. Die Invalidisirung dieser Personen erfolgt wie bisher durch die Generalkommandos.

Die Anträge sind der Pensionirungsbehörde auf dem Dienstwege einzureichen, diejenigen für die Wallmeister durch die Festungs-Inspektionen, für die Schirmmeister durch die Pionier-Bataillone nach Einholung der Genehmigung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen.

Wegen Zahlbarmachung dieser Pensionen siehe Anmerkung *) auf Seite 9.

Bei Bemessung des pensionsfähigen Dienstinkommens der als Registratoren bei den Generalkommandos u. s. w. verwendeten Mannschaften kommt, sofern sie nach dem R. B. G. pensionirt werden, neben der Löhnung, der Dienstzulage und dem Servis noch ein Betrag von 346 *M.* für Bekleidung, Brot, Beköstigungsgeld u. s. w. in Anrechnung.

Es werden pensionirt:	durch:	Die Zahlbar- machung der zuerkannten Pension ist zu veranlassen durch die:
1	2	3
e) die Divisions- und Garnison- kürster,	die General- kommandos.	Korps-Inten- danturen.
f) die Garnisonkürster in Berlin,	die Intendantur der militärischen Institute.	
g) die Büchsenmacher, Regi- mentsfittler, Waffenmeister, Unterbeamten bei den Be- kleidungsämtern,	die General- kommandos.	Korps-Inten- danturen.
h) die durch die Intendanturen angestellten Unterbeamten,	die Anstellungsbehörde.	
i) der Kassendienst bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps,	die Intendantur des XIV. Armee- korps.	
k) die Unterbeamten beim Militär-Knabenerziehungs- Institut in Annaburg,	die Intendantur des IV. Armee- korps.	
l) die Unterbeamten bei den Remontedepots,	die Remonte-In- spektion im Kriegs- ministerium.	Intendantur der militäri- schen Institute.
m) die Unterbeamten aus dem Geschäftsbereich der Feld- zeugmeisterei,	Feldzeugmeisterei.	Desgl.
n) sämtliche übrigen, vor- stehend nicht aufgeführten Unterbeamten der Heeres- verwaltung,	die Intendantur der militärischen Institute.	

Anlage 2 zu Abschnitt VI, 1.

Ort, Tag.

An
(die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde).

Unterzeichneter [welcher sich für dauernd unfähig zur Erfüllung seiner Amtspflichten erachtet] bittet um seine Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension

(entweder) zu dem im §. 55 R. B. G. vorgeschriebenen Zeitpunkt,
 (oder) zum ^{ten} oder, wenn dies nicht
 angängig sein sollte, zum 1. des nächsten Monats,
 (oder) zum ^{ten} oder, wenn dies nicht
 angängig sein sollte, zu dem im §. 55 R. B. G. vor-
 geschriebenen Zeitpunkt.

Vor- und Zunamen,
Dienststellung.

Anmerkung.

Das [Eingeklammerte] ist nicht erforderlich bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Pensions-Vorschlag
auf Grund des Reichsbeamten-Gesetzes.

2.	3.
<p>Tag a) der Geburt, b) des Dienst- eintrittes, c) der ersten eiblichen Verpflichtung als Reichs- oder Staatsbeamter.</p>	<p>Dienstzeit im Militär-, Staats- und Reichs-Dienst (in zeitlicher Reihenfolge).</p>
<p>a) 28. 2. 1846 b) 3. 12. 1863 c) 1. 8. 1877</p>	<p>Soldat: 3. 12. 63—12. 12. 67 6. 2. 68—7. 8. 69 28. 3. 69—31. 10. 73</p>
	<p>Ausgeschieden mit Anstellungsberchtigung. 1. 11. 73—31. 12. 74 Kanalebiatar bei der Regierung Breslau... 1. 3. 77—31. 12. 98 Garnisonverwaltungs-Beamter..... Kriegsjahre: 1864 gegen Dänemark — befißt die Kriegsdienstmedaille statutenmäßig 1866 gegen Oesterreich — befißt das Erinnerungskreuz statutenmäßig 1870/71 gegen Frankreich — Schlacht bei Sedan i. J. 1870, Belagerung von Longwy 1871; oder vom 10. 8. 1870—10. 5. 1871 ununterbrochen aus dien- licher Veranlassung in Frankreich.</p> <p>Sicru: Militärdienstzeit, soweit sie vor dem Beginn des 21. Lebensjahres einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistet ist, §. 48 R. V. vom 3. 12. 63—23. 8. 64 beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiment Nr. ... b), beim mobilen Infanterie-Regiment Nr. ... Nach beiliegender Ausfertigung war der Truppenteil vom bis mobil.....</p> <p>Nach §. 52 R. V. G. anzurechnen die Zeit vom 3. 1. — 31. 12. 75 — J. 11 R. 29 Büreauassistent beim Magistrat Breslau und vom 1. 1. — Ende Februar 1876 — J. 2 R. — Kassenaassistent beim Magistrat Siegnitz.</p> <p>Antrag liegt bei.</p>

	5.	6.	7.	8.	9.
Pensionfähiger Dienstverdienender. a) Bezahlung, b) Durchschnittssatz des Soldates, c) pensionsfähiger Be- trag des Wohnungsg- eldzuschusses, d) pensionsfähige Za- lage, e) pensionsfähiger Wert der Bekleidung, f) pensionsfähiger Wert der Emolumente. M Pf.	Pension b. Pensionserhöhung.	Beginn der Pension- zahlung.	Ort, an welchem der Beamte als Pensionär sich auf- zuhalten gedenkt.	Bemerkungen.	
15 2 7 4 21 26 17 23 18	a) 4 200 f) 748 4 948	40/60 des pensionsfähigen Dienstverdienenden = 3298,67 M = 1100 Tht. = 3300 M 41/60 = 3381,13 M = 1128 Tht. = 3384 M	1. Januar 1899 auf Antrag (oder: nach §. 55 des Reichs- beamten- Gesetzes).	N. N.	1. Angabe über die Höhe der Invalidenpensionsgebüh- ren, zu denen der Betref- fende als Soldat anerkannt ist, und bei welchem Fonds (Allgemeiner Pensions- fonds, Reichs-Invaliden- fonds, Krieges vor 1870 oder Krieg 1870/71) diese Gebühren zu berechnen sind. 2. Hat eine Anerkennung zu Invalidenpensionsgebüh- ren nicht stattgefunden, dann Angabe: »Ist als Soldat zu In- validenpensionsgebüh- ren nicht anerkannt worden.« 3. Eine gleiche Angabe wie unter Ziffer 1 ist erforder- lich, wenn der Betreffende als Offizier mit Pension verabschiedet worden ist. 4. Bei Pensionbewilligung nach §. 36 ist anzugeben, daß Dienstbeschädigung vorliegt.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

den 18.....

Truppenteil, Behörde.

Unterschrift.

Geprüft und festgestellt.

M..... den 18.....

Intendantur des Armeekorps.

N.....

Intendantursekretär.

Verzeichniß der Pensionsregelungsbehörden.

Zuständig sind für die Zahlung von Beamtenpensionen beim Auf-
enthalt des Pensionärs:

im Königreich Preußen	die Regierungen (in Berlin das Polizeipräsidium),
» Großherzogthum Baden	die Intendantur XIV. Armeekorps,
in Elsaß-Lothringen	das Ministerium für Elsaß- Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen,
im Königreich Bayern	die Regierung in Kassel,
» Großherzogthum Hessen	» » » » ,
» Fürstenthum Waldeck-Pyrmont	» » » » ,
» Königreich Sachsen	» » » Liegnitz,
» » Württemberg	» » » Wiesbaden,
» Großherzogthum Sachsen- Weimar	» » » Erfurt,
» Herzogthum Sachsen-Altenburg	» » » » ,
» » Sachsen-Koburg- Gotha	» » » » ,
» Herzogthum Sachsen-Meiningen	» » » » ,
in den Fürstenthümern Schwarz- burg-Rudolstadt und Sonder- hausen	» » » » ,
in den Großherzogthümern Mecklen- burg-Schwerin und Strelitz	die Regierung in Schleswig,
» den Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen	» » » » ,
im Großherzogthum Oldenburg	» » » Aurich,
» Herzogthum Braunschweig	» » » Magdeburg,
» » Anhalt-Deßau	» » » » ,
in den Fürstenthümern Reuß	» » » Merseburg,
» » » Lippe-De- mold und Schaumburg-Lippe	» » » Minden.

Nr. 333.

Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition
à la suite des Infanterie-Regiments Herzog von Holstein
(Holsteinschen) Nr. 85.

benen, in drei Feldjügen hochverdienten Generals der Infanterie z. D.
suite des Infanterie-Regiments Herzog von Holstein (Holsteinschen)
Ich hierdurch, daß die Offiziere des genannten Regiments drei Tage
hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regiments-
fizier, einem Hauptmann und einem Leutnant an der Beisezung Theil

vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

ber 1899.

Wilhelm.

Berlin den 1. Dezember 1899.

te Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

v. Gofler.

Berlin den 17. November 1899.

Nr. 334.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 39

nannten und gewählten Beisizer und Stellvertreter der Beisizer der Schieds-
zeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Der Beisizer		Der Stellvertreter	
Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1. Beisizer: Garnison-Bauinspektor, Baurath Wutsdorff	Berlin	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Feuerstein	Berlin

Sache. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
Noch: 1.	Gardekorps	Berlin		
			2. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Schulze	Berlin
			4. Beisitzer: Wie bisher	
3.	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer: Wie bisher	
			3. Beisitzer: Arbeiter Reise beim Proviantamt	Stettin

Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
4. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
		2. Stellvertreter: Arbeiter Wolff beim Proviantamt	Bromberg
4. Beisitzer: Dreher Lutter bei der Artilleriewerkstatt	Spandau	1. Stellvertreter: Vorarbeiter Pfeil bei der Munitionsfabrik	Spandau
		2. Stellvertreter: Arbeiter Weidemann bei der Pulverfabrik	Spandau
3. Beisitzer: Arbeiter Schmidt beim Proviantamt	Breslau	1. Stellvertreter: Vorarbeiter Langer beim Proviantamt	Reiße
		2. Stellvertreter: Arbeiter Gusche beim Proviantamt	Schweid- nitz
3. Beisitzer: Dreher Reebe bei der Geschloßfabrik	Siegburg	1. Stellvertreter: Arbeiter Bette bei der Geschloßfabrik	Siegburg
		2. Stellvertreter: Arbeiter Schwarzl beim Feuerwerks-Laboratorium Siegburg	Troisdorf
2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
		2. Stellvertreter: Lazarethinspektor Braasch	Altona

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
12.	XI. Armeekorps	Erfurt	2. Beisitzer: Ingenieur bei der Gewehr- fabrik, Regierungs- baumeister Wallbaum	Erfurt
			3. Beisitzer: Arbeiter Rütthmann bei der Gewehrfabrik	Erfurt
13.	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	3. Beisitzer: Arbeiter Blum beim Proviantamt	Colmar
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	2. Beisitzer: Ingenieur Beringer bei der Artilleriewerkstatt	Straßburg i. E.
			3. Beisitzer: Vorarbeiter Erbs beim Proviantamt	Hagenau

Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
Name und Amtscharakter b ₃ . Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter b ₃ . Beschäftigung	Wohnort
4. Beisitzer: Lischler Luz bei der Artilleriewerkstatt	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter: Schirrmeister Rudhaberlen bei der Artilleriewerkstatt	Straßburg i. E.
		2. Stellvertreter: Vorarbeiter Aman beim Proviantamt	Straßburg i. E.
4. Beisitzer: Arbeiter Mayerß beim Proviantamt	Meß	1. Stellvertreter: Arbeiter Gerhardt beim Proviantamt	Meß
		2. Stellvertreter: Arbeiter Noßl beim Proviantamt	St. Avold
3. Beisitzer: Anstreicher Schulz I bei der Artilleriewerkstatt	Danzig	1. Stellvertreter: Metalldreher Groth bei der Artilleriewerkstatt	Danzig
		2. Stellvertreter: Arbeiter Noegel beim Proviantamt	Danzig
4. Beisitzer: Maschinenschlosser Thiel bei der Gewehrfabrik	Danzig	1. Stellvertreter: Schlosser Penke bei der Gewehrfabrik	Danzig
		2. Stellvertreter: Schlosser Fisa hn bei der Artilleriewerkstatt.	Danzig

Im Auftrage.
v. der Voed.

weisung

Gemeinde) Kreises)
 an einberufene Dienstpflichtige voranschussweise
 arschgebührennisse.
 beamt bz. Melbeamte) ist

7.	8.	9.		10.	11.		12.
Ge- lung- tag	Ge- stellungs- ort	Entfernung nach dem Land.	Schienen- Wege km	Sind nach dem Tarif Tage	Zu zahlen	M. Pf.	Quittungs- vermerk des Empfängers

Marschgelder-Tabellen.

9.	D.	(Spalten 9 und 10 sind nicht auszufüllen.)	1	—	A.
6.	G.		2	—	+++ Hand- zeichen des E.
10.	L.		1	—	H.

Commandos in den Gestellungsbefehlen u. s. w.

5.	P.	13	410	2	3	—	} M.
		Eisenbahn-Fahrtgeb...		4	10		
		Summe..		11	10		

nig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden
 s des Schreibens unkundig durch Untertreibung eigenhändig

nterschrift des Gemeindevorstandes oder Steuerempfängers.)

erforderlichen Angaben sind aus dem Gestellungsbefehl bz.

Armee- corps.	Standort.	Truppentheil.
Garde	Berlin	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
	Spandau	5. Garde-Regiment zu Fuß.
I.	Königsberg i. Pr. Allenstein	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussische Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussische) Nr. 3. I. und II. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg (Streu-preussisches) Nr. 43. I. und III. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 151.
II.	Greifswald Bromberg	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Desse-mersches) Nr. 42. III. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 129. II. Bataillon.
III.	Frankfurt a. D. Brandenburg a. S.	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (Brandenburgisches) Nr. 8. Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
IV.	Halle a. S.	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. I. und III.
V.	Posen Liegnitz Krotoschin Ravitsch	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6. Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 37. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37. 3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50. I. B.
VI.	Meiße Breslau	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
VII.	Münster Cöln	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13. 5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
VIII.	Ehrenbreitstein Saalouis Bonn	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 5. III. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 160. Infanterie-Regiment Nr. 160. II. Bataillon.

Ord. Nr.	Dienstgrad.	Name.
14.	Hauptmann	v. Steuber
15.	»	Jrhr. v. Buttlar.
16.	»	Ziegenberg Ludendorff
17.	»	Gäbete
18.	»	v. Weise
19.	»	de Vorne de St. Ange
20.	»	Hahn
21.	»	Pierer
22.	»	Jande
23.	»	v. Nagmer
24.	»	Jrhr. v. Lettau
25.	»	v. Kern
26.	»	Bronfart v. Schellen- dorff
27.	»	Jrhr. v. Lüttwich
28.	»	Rogalla v. Bieberstein
29.	»	Breyfig
30.	»	Jrhr. v. Lepel
31.	»	v. Viebahn
32.	»	Stodmann
33.	»	Ebeling
34.	»	Schidert
35.	»	Schartow (Hans)
36.	»	Simons
37.	»	Brind
38.	»	zur Megebe
39.	»	v. Seynig
40.	»	Cleve
41.	»	Paul Graf zu Castell- Rüdenhausen
42.	»	Kreuter

Truppentheil oder besondere Dienststellung.

à la suite des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments
Nr. 4, kommandirt zur Dienstleistung als persönlicher
Adjutant des Fürsten von Hohenzollern königliche Hoheit.

3. Garde-Regiment zu Fuß.

à la suite des 4. Garde-Regiments zu Fuß, Lehrer bei der
Kriegsschule in Meize.

à la suite des Garde-Füsilier-Regiments, Kompagnieführer
bei der Unteroffizierschule in Potsdam.

3. Garde-Regiment zu Fuß.

Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.

Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen
(2. Magdeburgisches) Nr. 27.

Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19.

Infanterie-Regiment Nr. 144.

1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.

Infanterie-Regiment Nr. 159.

1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. West-
fälisches) Nr. 15.

2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.

Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches)
Nr. 56.

Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.

Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.

5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.

Mitglied des Bekleidungsamtes des XIV. Armeekorps.

Kavallerie.

Dezember 1899 ab:

1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.

Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.

2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.

Escadron Jäger zu Pferde des XIV. Armeekorps.

Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.

Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Bran-
denburgisches) Nr. 3.

Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (West-
preussisches) Nr. 1.

Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches)
Nr. 10.

Feldartillerie.

Dezember 1899 ab:

Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.

Truppentheil oder besondere Dienststellung.

- Infanterie-Regiment Nr. 172.
Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
Infanterie-Regiment Nr. 144.
Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, kommandirt bei der Kriegsschule in Hannover.
6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
Füsilier-Regiment von Gersdorff (Sessisches) Nr. 80.
Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, kommandirt bei der Munitionsfabrik.
4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.
Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
1. Garde-Regiment zu Fuß.
6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169, kommandirt bei dem Kadettenhause in Potsdam.
Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deffau (5. Pommersches) Nr. 42, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
Infanterie-Regiment Nr. 156.
3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
Infanterie-Regiment Nr. 135.
Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50, kommandirt bei der Haupt-Kadettenanstalt.
3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
Infanterie-Regiment Nr. 144.
Infanterie-Regiment Nr. 171.
4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.
Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.

Truppentheil oder besondere Dienstleistung.

. Januar 1900 ab:
Schleswig-Holsteinisches Train-Bataillon Nr. 9.

Leutnantsgehalt:

Feldartillerie.

von 1008 *M* jährlich:

Dezember 1899 ab:

Feldartillerie-Regiment Nr. 52.

1. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Feldartillerie-Regiment Nr. 72.

Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.

Feldartillerie-Regiment Nr. 59.

3. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.

Fußartillerie.

von 1188 *M* jährlich:

Dezember 1899 ab:

Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.

von 900 *M* jährlich:

Dezember 1899 ab:

Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.

Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.

Artillerie- und Pionierkorps.

von 1188 *M* jährlich:

Dezember 1899 ab:

Pionier-Bataillon Nr. 17.

. Januar 1900 ab:

Pionier-Bataillon Nr. 18.

von 900 *M* jährlich:

November 1899 ab:

Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.

Gadow.

Langen zur Verfertigung:

von dem Sanitätskorps der Marine.

Preise in Folge der Ausgabe von Nachträgen.

	Geheftet	Gebunden
Berlin 1893, mit Beiheft und		
Etat Nr. 316	5,05 <i>M</i>	5,55 <i>M</i>
.....	1,60 <i>M</i>	1,85 <i>M</i>

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Behörde.)

Nachweisung
einer (von) Vakanz(en) in den für Militärämter vorbehaltenen Stellen.

2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Die Vakanz tritt ein:		Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung, c) in widerruflicher Weise.	Betrag der zu bestellenden Ration und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
wann?	bei welcher Behörde?								

Nr.

Beilage zu Nr. 39 des
Armee-Verordnungs-Blattes für 1899.

Bestimmungen
für die
Uebungen des Beurlaubtenstandes
im
Rechnungsjahre 1900.



Berlin 1899.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

1

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1900. Das Kriegsministerium ermächtige Ich zu Erläuterungen und nicht grundsätzlichen Aenderungen.

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Wilhelm.

v. Goßler.

An
das Kriegsministerium.

|

|

Bestimmungen
für die
Übungen des Beurlaubtenstandes
im Rechnungsjahre 1900.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den Umfang der Übungen einschließlich derjenigen der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train werden Schifffahrt treibende Mannschaften nicht eingezogen.

Anlage 1.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Maße zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht machen.

2. In die Übungsdauer ist der Eintreffen- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den Übungen (Anl. 1) heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes (Anl. 3) sowie die Offiziere der Reserve*) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unter-

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

offizier-Aspiranten der Reserve, soweit nicht diese — im Interesse der Ausbildung (Ziffer 22) — noch früher einberufen werden*).

Die Generalkommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem allein stehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mannschaften einen verfügbaren Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standorte kommandiren.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Uebungen zur Verpackung oder Uebergabe u. s. w. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere Anordnung der Uebungen treffen die Generalkommandos, sowie die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den Generalkommandos. Einzelausbildung der Mannschaften und Festigung der Disziplin bleibt nach wie vor erster Gesichtspunkt bei Durchführung der Uebungen.

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1900/1901 statt. Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenen so früh wie möglich zu übermitteln.

5. Uebungs-Formationen: siehe Anlage 2.

6. Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen: siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind, zur Verminde-

*) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. s. w. des Beurlaubtenstandes muß hiervon abgesehen werden (Verf. v. 11. 1. 95 Nr. 120/11 94 A 1).

Anlage 2.

Anlage 3.

rung der Reise- und Transportkosten, möglichst am Übungs-
orte befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des
Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. s. w. Vertreter
aus anderen Standorten heranzuziehen.

7. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzu-
haltenden Übungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt,
die auch das Ausbildungspersonal stellen.

8. Aus dem Bereich des III. Armeekorps sind je
2 000 Mann des Beurlaubtenstandes der Infanterie und je
150 Mann des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie dem
II. und V., aus dem Bereich des VII. Armeekorps sind
6 000 Mann des Beurlaubtenstandes der Infanterie, 700 Mann
des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie und 300 Mann
aus dem Beurlaubtenstande des Trains dem XVI. Armee-
korps zur Ableistung der Übungen zu überweisen (Anlage 1,
Spalten 2, 4 und 9).

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den
Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Garde-
korps, der Verkehrstruppen und der Offizier-Aspiranten —
üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, dem das
Generalkommando des VIII. Armeekorps die nöthigen Angaben
macht. Die Mannschaften werden auf die Übungszahl des
VIII. Armeekorps angerechnet.

10. Zur Besichtigung der Übungen des Beurlaubten-
standes werden keine Reisegebühren bewilligt.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird jedoch
ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur
aus dem dem Schießplatz nächstgelegenen Standorte mit der
Besichtigung der dort übenden Formationen der Fußartillerie
zu beauftragen, und zwar für den Schießplatz Wahn unter
Gewährung der Reisegebühren.

11. Waffen nebst Zubehör, einschließlich Wischstriche, sind — je nach den geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhalten oder Instandsetzen ist Sache der Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artilleriedepot in Stand zu setzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte ohne Artilleriedepots sind angemessene Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — gereinigt und an die Artilleriedepots zurückgeliefert. In diesen sind die Läufe möglichst sofort nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt Instandsetzen und außerordentliche Reinigung.

Abgabekommissionen entsenden die Truppentheile nicht.

Alle aus dem Instandsetzen der Waffen entstehenden Kosten bezahlen die Artilleriedepots und verausgaben sie bei Kapitel 37, Titel 20 des Etats.

Dagegen wird den Truppentheilen kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; dieses ist vielmehr von

den Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 20 aus Kapitel 24, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederabliefern der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Artilleriedepots zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

Handwaffen und deren Munition (s. Ziffer 12) für die auf den Schießplätzen Thorn und Wahn üübende Fußartillerie sind auf diesen Plätzen — nicht an den Artilleriedepot-Orten — bereit zu stellen, so daß Empfang und Rückgabe ohne Personal des Uebungs-Bataillons erfolgen.

12. Ueber Munition siehe Uebungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie (Jäger, Schützen) findet möglichst ein Schießen der Mannschaften mit scharfer Munition statt.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist keine Uebungsmunition zuständig.

Für die Uebungen der Feldartillerie wird für die nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften auf je rund 100 Köpfe (ausschließlich Kavalleristen), die als zusammengesetzte Batterie eine Schießübung abhalten, an Geschützmunition gewährt:

24 Feldgranatschuß C/96 und

42 Feldschrappnelschuß C/96.

Die Munition wird durch die Artilleriedepot-Direktion auf Anfordern der Generalkommandos bereitgestellt.

Die für jede Uebungs-Kompagnie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist durch Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 17. 11. 99 Nr. 234/11. 99 A 5 festgesetzt.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1900 folgende Eingaben zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

Bestimmungen u. f. w.

2

Anlage 6 u. 7.

- b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 7, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nöthig, ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Uebungsformationen) und Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres, auch wegen etwaiger Einziehung von übungspflichtigen Jägern zu Pferde der Reserve, vorzulegen.

Ferner haben hierbei die Generalkommandos die Gesamtzahl der im Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen und die der Feldartilleristen anzugeben, ebenso wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Uebungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 9 und 10) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen. Hierbei sind die im Korpsbezirk vorhandenen übungspflichtigen Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes anzugeben.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

14. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden nach der S. O. und den Erlassen vom 20. 10. 96 und 27. 2. 97 Nr. 435/10. 96 und 807/2. 97 A₁ zu veranlassen*). Auf die durch die S. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 and 4

*) Vor Beginn einer bereits verfügbaren Uebung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, die einem Truppentheile eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzufenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen. Der Erlaß vom 20. 10. 96 Nr. 435/10 96 A₁ findet sinngemäß Anwendung auch auf die Einberufung der Reserve-

Schlussatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Uebungen wird hingewiesen*).

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 Nr. 792/10 A 1 maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen und der Fußartillerie-Schießschule bis zur Dauer von 8 Wochen von inaktiven Offizieren, sofern diese für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. s. w. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührenisse von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. s. w. oder Kompagnie- u. s. w. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth ist, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abtheilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regimentskommandeur-Stellung.

offizier-Aspiranten der Garde-Infanterie, -Kavallerie, -Feldartillerie, des Trains, der Eisenbahn-Brigade, Telegraphen-Bataillone und Luftschiffer-Abtheilung, sowie auf die Landwehroffiziere der Garde-Infanterie, des Garde-Trains und der Luftschiffer-Abtheilung. Die Einberufung der Landwehroffiziere der Garde-Kavallerie- und der Garde-Feldartillerie-Regimenter, der Eisenbahn-Brigade und der Telegraphen-Truppen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Garde-Kavallerie-Division sowie der Garde-Feldartillerie-Brigaden und der Eisenbahn-Brigade sowie der Inspektion der Telegraphentruppen mit den kontrollirenden Bezirkskommandos.

*) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Uebungen in demselben Rechnungsjahre ist, unter näherer Begründung des Antrages, die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren u. s. w. zu Uebungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70 Ziffer 8 der Dienststanweisung für die Bekleidungsämter und die Erlasse vom 21. 11. und 16. 12. 89 Nr. 221. 11. und 221. 12. 89. A 1 hingewiesen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere sowie Bezirks-Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos*), der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden in Aussicht genommen sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall zu Reserve- und Landwehr-Infanterie-

*) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind nicht heranzuziehen.

Bataillonen bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Sie haben gegebenenfalls gemäß § 55 der Remontirungs-Ordnung sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

18. Nach näherer Anordnung der Generalkommandos, denen der Zeitpunkt der Einziehung überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehung aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Uebungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen statt. Alle im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben.

Ebenso werden diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfalle der Fußartillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feldartillerie eingezogen.

19. Die gemäß Ziffer 17, letzter Absatz, und 18 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der Generalkommandos bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 18 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feldartillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Uebungen von Landwehr-Offizieren gemäß Ziffer 18 dauert die Uebung nach Ermessen der Generalkommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

Ärzte und Rosärzte.

20. Wegen Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes setzen sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung.

Die Einberufung von Hof- und Unterhofsärzten des Beurlaubtenstandes verfügen die Generalkommandos nach dem Bestande an Übungspflichtigen.

Mannschaften.*)

21. Die Uebungen dauern im Allgemeinen 14 Tage; Abweichungen ergiebt Anlage 1.

22. Ueberall, wo es bei einzelnen Mannschaften zu ihrer Ausbildung wünschenswerth ist, kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, nach dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Uebungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

23. Die Einberufung erfolgt möglichst in mehreren Theilen.

24. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (S. D. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je einmal üben. Hierbei ist anzustreben, daß je eine Uebung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve oder Landwehr 1. Aufgebots fällt.

25. Die Jäger üben im Allgemeinen:

aus dem	II. Armeekorps,	beim	Jäger-Bat. Nr. 2,
„	„	IV.	„
„	„	VIII.	„
„	„	X.	„
„	„	XV. u. XVI.	bei den Jäger-Bataillonen des XIV. Armeekorps.

Näheres bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen.

*) Vergl. auch Verf. d. Kr. Min. v. 10. 12. 98 M. J. 976. 98. A. 1. S. 9.

26. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern theilnehmenden oder zu besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen des Generalkommandos, für die Herbstübungen Reservisten — bis zu sechs Mann für die Eskadron*) — zur Erhöhung der Ausrüststärke eingezogen werden. (Vergl. im Uebrigen F. D. von 1894 Ziffer 400 und Ausführungs-Bestimmungen zur A. K. D. über größere Truppenübungen im Jahre 1900.)

Finden besondere Kavallerieübungen zeitlich unabhängig von den Manövern statt, so können auch die bei ersteren betheiligten Regimenter bis zu sechs Reservisten bei jeder Eskadron für die Dauer der Manöver heranziehen.

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalkommandos, bei den berittenen Waffen, wo es für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte erforderlich ist, die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzmäßig zulässigen Übungen) — herangezogen werden. Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Theil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückbehalten werden. Diesen Mannschaften ist ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen von der Einziehung möglichst früh Kenntniß zu geben.

27. Die zu den Train-Übungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 10) sind zunächst

*) Die hiernach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten vertheilt das Generalkommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

aus denjenigen Befreiten auszuwählen, die als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind (Verfügung vom 2. Februar 1893 Nr. 251/1 93 A. 4 U. B. Bl. S. 35) und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, die bei ihrer ersten Reserve-Uebung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben*), werden, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Uebung beim Train möglichst in dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister — herangezogen, unter Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, den Train-Bataillonen zur Erlernung des Train-dienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck bei den Train-Bataillonen eingezogen werden.

28. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern gemäß F. D. von 1894 Ziff. 400,

*) Diesen Mannschaften ist — gemäß F. D. § 34, 9 — nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

- b) die Volksschullehrer *) der Reserve gemäß H. D. § 40, 3, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93 Nrn. 439/6 u. 1173/8. 93 A. 1,
- c) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H. D. § 40, 4. **),
- d) die Offizier-Aspiranten u. s. w aller Waffengattungen (H. D. § 46, auch § 40, 10), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden***),
- e) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve gemäß Ziffer 29,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (Ziffer 27, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Sanitätsmannschaften sowie Krankenwärter (Ziffer 30),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, die gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom

*) Die Volksschullehrer, welche gemäß Verfügung vom 20. 8. 95 Nr. 682. 7. 95 A. 1 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gebient haben, sind in Bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

***) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

****) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, dritter Absatz, H. D.).

13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bz. 25. 6. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazarette einzu-berufen sind,

- i) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen*),
- k) die Festungstelegraphisten in den mit dauernd besetzten Festungstelegraphen-Systemen versehenen Orten gemäß Anlage 4,
- l) die Arbeitsfolbaten gemäß Anlage 5.

Anlage 4.

Anlage 5.

Zur Ausbildung im Expeditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

29. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersagreserve**), innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht und in Grenzen des Bedarfs zur Herstellung von Feldzwieback, und zu den Feldbäckereien und Feldschlächtereien bei den Herbstübungen heranzuziehen. (§. 5 Ziff. 1 der Beilage 13 und §. 2 Ziff. 5 der Beilage 1 zur P. A. D.)

*) Wie viel Auszubildende der unter i. genannten Klassen in Rücksicht auf den für das Feldverhältniß zu bedenkenden Bedarf innerhalb der Zahl von je 18 für jedes Armeekorps — von 27 für ein Armeekorps mit drei gemischten Divisionen — zu einer ersten Uebung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die für die Zwecke der Magazinverwaltung und des Sanitätsdienstes erforderlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Gardekorps können aus den Bezirken sämtlicher Armeekorps herangezogen werden.

**) Die Kosten für die Bäcker der Ersagreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kapitel 25 in gleicher Weise verrechnet, wie dies bei Kapitel 29 für die Krankenwärter — gemäß Ziffer 30 Absatz 5 zu geschehen hat.

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve sind so zeitig einzuberufen, daß sie vor ihrer Verwendung während der Herbstübungen gründlich in den Berrichtungen am Feld-Bäckofen bei den Garnison-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziff. 28e).

30. Zu den Landwehr-Uebungs-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Uebung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit ihre Theilnahme an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen. Gemeinschaftliches Ueben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Krankenwärter werden in die Garnisonlazarethe eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können. Um Letzteres zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden. Die Zeit bestimmt das Generalkommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Diejenigen Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Uebung im Reserve- und im Landwehrverhältniß heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter werden für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarethverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppentheile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazarethen die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon verfährt sinngemäß nach §. 20, 4 der Bekleidungs-Ordnung.

Diejenigen übenden Krankenwärter, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke vom Lazareth gestattet wird, erhalten von diesem dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

31. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

32. Ersatz-Reservisten sind zu Uebungen behufs Ausbildung im Krankenwarterdienst — Bestimmungen vom 25. 5. 1894. N. V. Bl. Seite 172/73 — einzuziehen:

a) zur 1. (10 wöchigen) Uebung für jedes Armeekorps 44,

- b) zur 2. (6 wöchigen) } alle kontrolirten Ersatz-Reser-
visten, welche die 1. bz.
c) zur 3. (4 wöchigen) } 2. Uebung gemacht haben.

Dem Gardekorps sind diese Mannschaften (zur 2. Uebung 39, zur 3. Uebung 32) aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

33. Hinsichtlich der Bäcker aus der Ersatzreserve vergl. Ziffer 29.

Anlage 1

zu den

Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes
im Rechnungsjahr 1900.

Mannschaften für							
Armee- korps	der In- fanterie	den Jägern	der Feld- artillerie, aus dem Be- urlauben- stande der Feldartillerie bz. der Kavallerie †)	der Fuß- artillerie	den Pio- nieren	der Eisenbahn- Brigade	der Luftschiffer- Abtheilung
	auf 14 Tage						
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	7a
G.	10 410		910			1 500	8
I.	4 560		710			der Reserve	Unteroffiziere (bz. Unter- offizier-Aspiranten) un-
II.	6 480		790			auf	50
III.	14 190**)		1 350 ††)			28 Tage	Mann aus der Reserve
IV.	7 690		770			und	der Luftschiffer- Abtheilung, sowie
V.	5 700		720			600	4
VI.	9 220		840			der Land- wehr auf	Unteroffiziere (bz. Unter- offizier-Aspiranten) un-
VII.	18 800***)		2 000 †††)			12 Tage	70
VIII.	10 450	} 3 200	790	} 6 000	} 3 600		Mann aus der im
IX.	10 230		1 080				
X.	7 900		1 040				ausgebildeten Reserve
XI.	6 860		750				anderer Waffen
XIV.	9 250		1 270				auf 28 Tage,
XV.	2 730		220				16
XVI.	1 430		90				Unteroffiziere (bz. Unter- offizier-Aspiranten) un-
XVII.	4 140		700				168
XVIII.	8 640		970				Mann aus der im
(einschl. der Großherzog- Sächsischen (25.) Division)							Luftschifferdienst
							ausgebildeten Reserve
							anderer Waffen
							auf 21 Tage.
Summe	138 680	3 200	15 000	6 000	3 600	2 100	316

†) Siehe Bemerkung 1. (S. D. S. 40, 6.)

**) Davon werden je 2 000 Mann dem II. und V. Armeekorps überwiesen. (Ziffer 8.)

††) Davon werden 6 000 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. (Ziffer 8.)

†††) „ „ 700 „ „ „ „

Anlage 1.

Einzuziehenden bei				Bemerkungen.
den Tele- graphen- truppen	dem Train			
	aus der Reserve bz. Landwehr \S) des Trains und aus den als Pferde- wärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen auf 14 Tage nach den Manövern	aus der Reserve der Kavallerie bz. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitäts- Kompagnien auf 12 bz. 13 Tage \S)	
8*)	9*)	10	11*)	12
360	280	50	.	<p>1. Die innerhalb der Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahreshälfte. Mannschaften, die im Mobilisationsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffizier, Aspiranten, Sanitätswärter u. s. w. finden, sind ausgenommen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffizierdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Die ausgeworfenen Kopfstärken dürfen daher nicht überschritten werden.</p> <p>3. Die nach Spalte 2 bis 6, 9 und 11 Einzuziehenden sind ungefähr mit $\frac{1}{12}$ der Reserve und mit $\frac{2}{12}$ der Landwehr zu entnehmen.</p>
ber	300	70	.	
Reserve	360	50	.	
auf	320	60	.	
28 Tage	300	50	200	
und	320	100	.	
240	300	70	.	
der	900 ^{*)}	50	200	
Landwehr	406	50	200	
auf	300	100	200	
12 Tage	290	60	.	
	260	30	.	
	300	100	.	
	200	20	200	
	320	50	.	
	300	100	.	
	160	30	.	
600	5 616	1 040 δ)	1 000	
	7 656			

\S) Zu den aus Reserve- und Landwehrmannschaften zusammengesetzten Kompagnien können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

^{*)} Davon werden 300 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. (Ziffer 8.)

δ) Die für die Wachmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die vorstehenden Zahlen angerechnet.

Anlage 2.

Übungs-Formationen des Beurlaubtenstandes 1900.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie	bei den Einentruppen ohne besondere Formationen, siehe auch Ziffer 2 der Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone (Erlaß v. 26. 9. 96 Nr. 475 9. 96 A. 1).	als besondere Kompagnien *)
Jäger		im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	
Feldartillerie	nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen möglichst auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen	
Fußartillerie	nach Bestimmung der General-Inspektion.	in Kompagnien; wo mehreren derselben den gleichen Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden
Pioniere	nach Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur und Pionierkorps und der Festungen. **)	
Eisenbahn-Brigade	nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrsstruppen.	
Luftschiffer-Abtheilung	wie vor.	
Telegraphen-Bataillon	wie vor.	
Train	in besonderen Übungskompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone. Näheres bestimmen die Generalkommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal s. Verf. v. 22. 6. Nr. 162/6. 94 B. 3.

**) Falls aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abtheilungen gebildet werden, die annähernd Kompagniestärke haben, dürfen deren Führer beritten gemacht werden.

Abgaben des Friedensstandes

an die

Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angebeuteten Grenzen zu halten, und bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf sie von den General-Commandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Weitere Bestellung von Ärzten und Sanitätsmannschaften, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren Ärzten oder Sanitätsmannschaften der Dienst mitübertragen werden könnte.

Nr.	Übungs-Formation	Aus dem Friedensstand		
		Offiziere	Unteroffiziere u. f. w.	Wegze
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann (siehe auch Erlass des Kriegsministeriums v. 6. 8. 85. No. 792/10. A. 1), 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4 bis 6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei den Jägern, Pionieren, der Eisenbahn-Brigade und den Telegraphen-Bataillonen gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Ober- oder Wachmeister.
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Für jeden Schießplatz, auf dem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister, der in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Sanitäts-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister. (Er kann auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als diensttuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Befreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge.	2 Stabsärzte, 4 Ober- oder Wachmeister.

find abzugeben:		Bemerkungen
Sanitätsmannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann angenommen.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke angenommen. Bei denjenigen Dienier- und Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie aufgestellt wird, ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzustellen.
1	—	
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Sanitätsmannschaften.)	1 Zahlmeister oder an dessen Stelle 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, die aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an dessen Stelle ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Infanterie-Bataillone, die nicht in einer Garnison des Truppenheils üben, ein Geschützrohrarbeiter, sowie für diejenigen Infanterie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Sanitätsunteroffizier u. s. w. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, die selbständigen Renagebetrieb haben, noch ein Unteroffizier pro Bataillon als Küchenunteroffizier kommandirt werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke angenommen.
—	1 Feuerwerks-Offizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der vollständige Dienst ist, soweit möglich, durch einen Kobatz desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie. Das Generalkommando des III. Armeekorps setzt sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung.
Sanitätsregenten oder Sanitätsunteroffiziere. Sanitätsgefreite.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den Train-Bataillonen zu stellen.	Die Ärzte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde stellt das Train-Bataillon.

Anlage 4.**Übungen der Festungstelegraphisten**

(gemäß Verfügungen vom 8.2. 94. Nr. 266/1. 94. A. o. 8.5. 96. Nr. 68/4. 96. A. o.)

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armeekorps	Für die Zeit vom:															Bemer- kungen							
	27. September bis 7. November 1900					3. November bis 13. Dezember 1900					8. Dezember 1900 bis 17. Januar 1901												
	nach					nach					nach												
	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasburg	Metz	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasburg	Metz							
I.	9	5							
II.	11							
III.	10	3	4	14	6						
IV.	20						
V.	.	.	7	5	4	6						
VI.	.	3	3	8	2 5 4						
VII.	.	.	.	18	11						
VIII.	29	31						
VIII.	13	20						
IX.	5	7 5						
IX.	18	5						
X.	7						
XI.	15	4						
XI.	7						
XII.	4						
XIII.	19							
XIII.	2	4							
XIV.							
XIV.	4							
XV.							
XV.							
XVI.							
XVI.							
XVII.	.	3	2	7	9	2 5						
XVII.							
XVIII.	14	9						
XVIII.							
XIX.	.	.	.	6							
XIX.							
Zusammen	1920	9	13	18	14	30	51		1920	9	13	18	14	30	51		1920	9	13	18	14	30	51

*) Dem 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden zugehörig.

Anlage 5.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Übung einberufen aus dem Bereiche:

des	I. Armeekorps	20 Mann,	
»	II.	25	» ,
»	III.	120	» ,
»	IV.	76	» ,
»	V.	20	» ,
»	VI.	40	» ,
»	VII.	60	» ,
»	VIII.	30	» ,
»	IX.	100	» ,
»	X.	24	» ,
»	XI.	20	» ,
»	XIV.	74	» ,
»	XV.	10	» ,
»	XVI.	6	» ,
»	XVII.	18	» ,
»	XVIII.	50	» .

2. Von den Arbeitssoldaten sind zur Mitverwendung bei Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Loburg und Sagenau und bei der Einebnung von Festungswerken zu überweisen:

a. dem Generalkommando IV. Armeekorps vom Generalkommando X. 24 Mann,

b. dem Generalkommando XV. Armeekorps vom Generalkommando XIV. 34, vom Generalkommando XVI. 6 Mann,

c. dem Generalkommando VI. Armeekorps vom Generalkommando III. 60 Mann.

Die Generalkommandos vereinbaren das Erforderliche.

Die aus dem Bereiche des II. Armeekorps einzuziehenden Arbeitssoldaten sind zu Arbeiten auf dem Kreckower Exerzirplatz, die aus dem Bereiche des IX. zu Arbeiten auf dem Truppenübungsplatz Pockstedt bestimmt.

3. Die Uebung dauert 12 Tage (ausschließlich Eintreffen und Entlassungstag).
4. Wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, bestimmen die Generalkommandos.
5. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen und nicht einer Arbeiterabtheilung überwiesen, so sind sie einem Offizier zu unterstellen.

Für die in die Arbeiterabtheilungen eingestellten Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann, im Uebrigen auf je 8 Mann 1 Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

Das IV., VI., und XV. Armeekorps kommandiren das Aufsichtspersonal auch für die ihnen aus den Bereichen anderer Armeekorps überwiesenen Arbeitssoldaten.

6. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen nach §. 66, 5 der D. f. A.
7. Die Verwendung der Arbeitssoldaten und die Berechnung der Kosten regelt sich nach §. 25, 7 und Anmerkung zu §. 76 der D. f. A.
8. Etwaige Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. November 1900 mitzutheilen.

Rufter zur:

Zahlen - Nachweisung

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten u. s. w., die bei Truppen und Behörden des Befehlsbereiches des u. s. w. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1900 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Verfugung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fußartillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, Inspektion der Verkehrstruppen) haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen nachgewiesen werden.

Vom Chef des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere nachzuweisen.

Dienstgrad	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bz. inaktive)							
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Ziffer 15)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden u. s. w. (Ziffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie		Kavallerie (ausgeschlossen diejenigen bei der Feldartillerie, einschließlich derjenigen beim Train)		Feldartillerie (ausschließlich der für Dunitz Kolonnen bestimmten)
				bis 14 15 bis 21 22 bis 28 29 bis 42 Lage	bis 14 15 bis 21 22 bis 28 29 bis 42 Lage	bis 14 15 bis 21 22 bis 28 29 bis 42 Lage	bis 14 15 bis 21 22 bis 28 29 bis 42 Lage	
Stabsoffiziere								
Hauptleute und Rittmeister								
Ober- leutnants								
Leutnants								
Summe								
Hierbon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:								
a) aus der Land- wehr 1. Auf- gebots								
b) aus der Land- wehr 2. Auf- gebots								
c) inaktive Offiziere								

zum 4. Informations- kursus vom 11. 10. bis 23. 10. 1900	zum 1. Lehr- kursus vom 7. 3. bis 10. 4. 1900		zum 2. Lehr- kursus vom 25. 4. bis 29. 5. 1900		zum 3. Lehr- kursus vom 13. 6. bis 17. 7. 1900		zum 4. Lehr- kursus vom 26. 7. bis 29. 8. 1900	
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Regiments- leitende und in Range gleich- stehende Stabs- offiziere der Auf- ruppen ausschließ- lich Aufartillerie	Hauptleute	Oberleutnants ob. Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants ob. Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants ob. Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants ob. Leutnants
2	13	6	.	.
2	14	7
2	11	5
1	10	5
1	9	5
2	12	5
2	.	.	12	5
2	11	5
2	.	.	12	5
2	11	5	.	.
1	9	5
1	9	5	.	.
2	.	.	16	10
1	.	.	10	5
1	11	5	.	.
1	13	6
1	11	5
1	13	7	.	.
2	12	5
1
.	.	2	7
.	.	.	2	4
.	6	3
.	.	.	1	.	3	2	.	2
.	.	.	.	1	.	.	2	.
30	60	30	60	30	60	30	60	30

kommandiren:

zu Arbeitszwecken vom 28. 2. bis 29. 5. 1900			zu Arbeitszwecken vom 7. 6. bis 29. 8. 1900			zur Stamm-Kompagnie vom 1. 2. bis 29. 8. 1900			vom 27. 9. 1900 bis 25. 9. 1901	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker*)	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker*)	Hornisten	Gemeine (Gefreite) als Schützen	Hornisten	Gemeine (Gefreite) als Schützen	Gemeine als Handwerker
.	.	.	1	12	1 Tischler 1 Schuhm.	.	5	.	7	1 Schm. 1 Buchf.
.	12 darunter 1 Tischler	1 Schneider 1 Schuhm.	.	.	.	1	5	.	7	1 Schm. 1 Buchf.
.	.	.	.	12 darunter 1 Tischler	1 Schuhm.	.	4	.	7	1 Schm. 1 Ma
.	11 darunter 1 Tischler	4	.	7	1 Schm.
.	.	.	1	12 darunter 1 Tischler	.	.	4	.	6	1 Gär.
1	12	1 Tischler 1 Schuhm.	4	.	7	1 Buchf. 1 Ma
.	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schuhm.	4	.	7	1 Tisch. 1 Tisch.
.	.	.	.	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	1	7	1 Tisch. 1 Schuh.
.	12	1 Tischler	4	1	7	1 Tisch. 1 Kutf.
.	.	.	.	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	.	7	1 Kutf. 1 Gär.
.	.	.	.	12	1 Tischler	.	4	.	7	1 Kutf. 1 Tisch.
.	.	.	.	12	1 Tischler	.	4	.	6	1 Tisch.
.	24 darunter 1 Schreiber 1 Tischler	1 Tischler	8	.	12 darunter 1 Sattler	1 Stei. 1 Tisch.
.	12 darunter 1 Schreiber	1 Schneider	4	.	7	1 Tisch.
.	.	.	1	12 darunter 1 Tischler	1 Schneider	.	4	.	7 darunter 1 Kellner	1 Tisch.
1	12	1 Tischler 1 Schneider	5	.	7 darunter 1 Steindr.	1 Buchf. 1 Tisch.
1	13	1 Tischler	4	.	7 darunter 1 Maler	1 Tisch.
.	.	.	.	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	5	.	7 darunter 1 Buchbind.	1 Tisch. 1 Schr.
.	.	.	.	12	1 Schneider 1 Schuhm.	.	4	.	7 darunter 1 Sattler	1 Schr. 1 Stei.
.
.
.	4	.	4	.
.
3	120	12	3	120	12	1	88	2	140	30

der Kommandirungen zu den Unteroffizier-

Es sind zu

u. Ruheleben				auf den			
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
rie	Infanterie			Ärzte*)	Zahlmesser, Apiranten	Sanitäts- unteroffiziere	Gornisten
	Unteroffiziere	Gornisten	Gemeine als Arbeiter				
vom 9. 7. bis 1. 8. 900	vom 14. 9. bis 25. 10. 1900			vom 14. 9. bis			
.
.	.	.	.	1	1	1	1
6	1
.
6
.	30	1	10
.	30	1	10
6
.
.	30	.	10
6
.
.	50	.	15 darunter 1 Schreiber
.
.
.
.
6
.	20
.	20
30	180	2	45	1	1	1	2

Berlin den 27. Dezember 1899.

1.

ertrögen und Fourage für das I. Halbjahr 1900.
 tigungsgeld.

1900 festgesetzte niedrige Beföstigungsgeld beträgt

Gemeine	Für Unteroffiziere		In den Standorten:	Gemeine	Für Unteroffiziere	
	Pf.	Sf.			Pf.	Sf.
	33 42	17,030	IV. Armeekorps.			
	33 42	17,000	Altenburg	38 49	21,780	
	35 44	18,380	Bernburg	36 46	20,280	
	32 41	17,798	Blankenburg	33 42	17,900	
	34 43	18,420	Burg	35 45	20,300	
	34 43	17,920	Deßau	32 40	16,630	
	34 43	17,576	Garbelegen	36 46	19,780	
	32 41	17,050	Goslar	34 43	18,360	
	33 42	17,700	Halberstadt	34 44	19,040	
			Halle (Saale)	33 42	17,504	
	34 43	—	Magdeburg	33 42	17,370	
			Queblinburg	35 45	19,600	
			Salzwehel	32 40	16,960	
			Stendal	30 38	16,280	
			Lortgau	36 45	18,566	
	33 42	18,830	Weißenfels	32 40	16,892	
	32 40	16,792	Wittenberg	33 42	17,202	
	34 43	18,844	Zerbst	34 44	19,020	
	35 44	18,660	Annaburg			
	31 39	15,900	Ascherleben			
	33 42	17,812	Bitterfeld	33 42	—	
	33 42	17,174	Merseburg			
	32 40	16,814	Reubalbenleben			
	32 40	16,460	Sangerhausen			
	32 40	16,534				
	33 42	17,060				
	33 42	17,476	V. Armeekorps.			
	33 42	17,950	Fraustadt	36 45	18,600	
	35 44	18,430	Glogau	34 43	17,960	
	30 38	16,040	Görlitz	35 45	19,332	
	33 42	17,380	Hirschberg	36 46	19,400	
	33 42	17,950	Jauer	34 43	17,690	
	34 43	18,412	Krotoschin	34 43	17,750	
			Lauban	35 44	18,760	
	33 41	—	Liegnitz	33 42	17,010	

In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Befähigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Befähigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf		
	Gemeine	Unterofficijere			Gemeine	Unterofficijere			
								Pf.	Pf.
Vissa	30	38	15,880						
Lüben	35	45	19,170	VII. Armeekorps.					
Militzsch	32	40	15,100	Bielefeld	33	42	17,550		
Ostrowo	29	36	14,120	Bückeburg	36	46	20,370		
Posen	34	43	17,390	Cleve	34	43	18,948		
Rawitsch	34	43	17,610	Detmold	32	40	16,820		
Sagan	32	40	16,676	Düsseldorf	37	47	20,322		
Sprottau	32	40	16,440	Högter	36	46	19,830		
Züllichau	31	39	15,620	Minden	37	48	21,090		
Kosken				Mülheim a. d. Ruhr. .	36	46	20,152		
Muskau				Münster	35	44	18,412		
Neusalz				Neuhaus	35	45	19,270		
Neutomischel	} wie Posen	34	43	Naderborn	34	43	18,494		
Samter						Wesel	33	42	18,238
Schrimm						Barmen			
Schroda						Bochum			
Wahlstatt						Crefeld			
				Dortmund					
VI. Armeekorps.				Essen	} wie Münster	35	44		
Bernstadt i. Schl. . . .	35	45	19,080	Geldern					
Beuthen D. Schl. . . .	32	40	16,440	Hagen					
Breslau	36	46	19,840	Lennepe					
Brieg	33	42	17,600	Reddinghausen					
Cosel	36	46	20,220	Soest					
Glas	35	45	19,172	Solingen					
Gleitwitz	33	41	16,920						
Ober-Glogau	36	46	19,000	VIII. Armeekorps.					
Grottkau	32	40	16,500	Nachen	33	43	19,136		
Kreuzburg D. Schl. . .	33	41	16,700	Bonn	35	45	19,536		
Leobschütz	33	42	17,814	Coblenz und Ehrenbreitstein } . . .	36	46	20,468		
Ramslau	32	40	16,970	Cöln und }	36	46	19,996		
Reiße	35	45	19,010	Deuz }	34	43	18,170		
Neustadt D. Schl. . . .	33	42	17,540	Diez	34	43	18,170		
Dels	35	45	19,120	St. Johann	35	44	18,360		
Dhlau	34	43	17,710	Jülich	36	46	20,350		
Dypeln	32	40	15,950	Kalk bei Cöln	35	45	19,426		
Pleß	36	45	18,570	Saarbrücken	35	45	19,054		
Ratibor	35	44	18,410	Saarlouis	33	42	18,624		
Schweidnitz	34	43	18,740	Trier	36	46	20,197		
Kattowitz									
Münsterberg	} wie Breslau	36	46						
Rybnick									
Striegau									
Wohlau									

Gemeine	Für		In den Standorten:	Gemeine	Für	
	Untersoffiziere	Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf			Untersoffiziere	Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.	Pf.		Pf.	Pf.	
	34 43	18,910	XV. Armeekorps.			
	33 42	17,540	Bischweiler	34 43	18,780	
	34 43	18,370	Bitsch	37 48	21,628	
	34 43	—	Dieuze	32 41	17,864	
			Hagenau	33 42	18,178	
			Muzig	36 47	21,080	
			Pfalzburg	35 45	20,060	
			Saarburg i. E.	35 45	19,730	
			Saargemünd	33 42	17,900	
			Strasbourg i. E.	37 47	20,234	
			Weißenburg i. E.	34 44	19,106	
			Zabern	35 45	20,420	
	36 46	20,180	Molsheim)) wie) Strasbourg i. E.	37 47	—	
			XVI. Armeekorps.			
	35 45	20,500	St. Avold	35 45	20,070	
	35 45	20,210	Diebentzen	36 46	19,574	
	33 42	18,484	Forbach	38 49	21,430	
	34 43	18,876	Metz	36 46	20,535	
	35 45	19,660	Mörchingen	37 48	21,450	
	35 45	19,720				
	34 44	19,340				
	39 51	24,280				
	35 44	18,680				
			XVII. Armeekorps.			
	32 41	17,380	Eulm	36 45	18,640	
	39 51	23,220	Danzig — Langfuhr —			
	33 43	19,460	Neufahrwasser	34 43	18,000	
	36 46	20,344	Et. Eylau	35 44	18,300	
	36 46	19,340	Graudenz	35 44	18,560	
	34 43	18,782	Marienwerder	34 43	18,150	
	35 45	19,900	Osterode	33 41	16,730	
	33 42	18,840	Riesenburg	34 43	17,620	
	33 42	18,536	Rosenberg	35 44	17,620	
	34 43	18,880	Schlau	32 40	16,400	
			Soldau	27 34	13,250	
			Pr. Stargardt	30 36	15,900	
			Stolp	34 43	18,040	
	35 44	—	Strasbourg W. Pr. ..	30 38	15,030	
			Thorn	32 40	16,614	

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für	
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere
		Pf.			Pf.
König	34	43	Frankfurt a. M.	35	45
Marienburg			Gießen	34	43
Neustadt W. Pr.			Hanau	35	45
XVIII. Armeekorps.			Homburg v. d. S.	36	46
Viebrich	35	45	Mainz	33	42
Bugbach	34	44	Offenbach	37	47
Darmstadt	36	46	Wiesbaden	37	47
		19,730	Worms	35	44
		19,688			
		20,313			

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Meldeämter, Anstalten u. s. w.), ist das niedrige Beföstigungsgeld derje Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, wurs der Jr. B. B.)

B. Vergütungspreise für Brotroggen und

1. Im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1900 gelten als Vergü

I. Für Brotroggen im Haushalt der Kade
für 50 kg

II. Für Fourage:

- a) für die Monatsration nach Satz IV
- b) „ „ „ „ III
- c) für dieselbe mit dem Zuschuß von 100 g Hafer täg
(für leichte Garde-Kavallerie)
- d) für die Monatsration nach Satz II
- e) für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäß
Offizierpferde
- f) für die Monatsration der Pferde der Landgendarm
- g) bei einzelnen Fouragetheilen:
für 50 kg Hafer
» 50 » Heu
» 50 » Stroh

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1900 liegen

- a) bei Brot und Brotgeld
- b) bei Rationen, Rationstheilen und Rationsvergüt

No. 615/12. 99. B. 2.

v. Heeringen.

Zur Nachricht.

Auf Seite 445 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes für 1899 kommando des V. Armeekorps unter Nr. 2c die Zahl »24« in »25« zu ändern.

Alphabetisch

- Abgenutzte Zehn- und Fünfspennigstücke.** Einziehung derselben. 73.
- Abnahmevorschrift.** Untersuchungs- und — für neue Feldkanonenrohre C/96. Ausgabe dieser Vorschrift. 86
- Achselstücke der Offiziere der Garde- Landwehr- Feldartillerie.** 491.
- Aktive Dienstzeit der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrling und Anwärter.** 469.
- Anlegung der Fonds zu milden Zwecken.** Benutzung des Reichs- und Staatsschulbbuches zur — — — — — 95.
- Anleitung für die Anlage von Blizableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitions-Magazinen.** Aenderung derselben. 78.
- Anmeldung von Anwärtern für die Genbarmerie.** 55.
- Annaburg.** Vorläufige Trennung der Dienstgeschäfte der Unteroffiziersvorschule zu — von denjenigen des Militärknaben-Erziehungsinstituts daselbst. 27.
- Anschießvorschrift.** Untersuchungs- und — für Feldkanonenrohre und Feldblafeten C/96. Ausgabe dieser Vorschrift. 85. Aenderungen der I. Abtheilung dieser Vorschrift. 429.
- Anstellung von pensionirten Stabsoffizieren der Fußartillerie als Vorstände der Artilleriebepots zu Posen und Mainz.** 120.
- Anstellung von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.** 309 bei Privateisenbahnen. 170. 300.
- Anstellungs berechtigung.** Gnabenweise Verleihung der — an mit Pension ausscheidende Zahlmeister, welche vor der Anstellung als Zahlmeister den Zivilversorgungsschein erdient hatten. 85.
- Apel.** Ermächtigung des Dr. med. — zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in Brasilien. 84.
- Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter.** Aktive Dienstzeit der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten — — — — — 469.

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — — — — —	berechtigt sind. 299 und Beilage zu Nr. 23.
Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 491.	Verleihung der
Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die	— — — — — an die deutsche Schule in Kon-
stantinopel. 237.	
Befestigung auf dem St. Blaise bei Mez. Be-	nennung derselben. 249.
Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.	Ausgabe und Verkaufspreis der Bestimmungen über die
— — — — —. 444 und Beilage zu Nr. 33.	
Behelfsbrückenvorschrift. Aenderung der —. 230.	Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der —. 361.
Beihilfen für Hinterbliebene von Kriegstheil-	nehmern. Aenderung von Ausführungsbestimmungen
über die Bewilligung gesetzlicher — — — — —. 227.	
Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer der	Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen
Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 35	zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und ge-
wählten — — — — —. 35.	
Veränderungsnachweisung Nr. 36 wie vor. 175.	
„ „ 37 „ „ 225.	
„ „ 38 „ „ 343.	
„ „ 39 „ „ 480.	
Bekleidung, bessere, der Sanitätsunteroffiziere.	Erstattung der Mehrkosten für — — — — —. 308.
Bekleidungsamt des Gardekörps. Etatserhöhung	desselben auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1899.
Uebernahme der Anfertigung u. s. w. sämtlicher Be-	kleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Truppenteile
des Gardekörps. 120.	
Bekleidungsämter. Dienstanweisung für die —. Neu-	ausgabe und Verkaufspreis des Abschnitts VI. 85.
Bekleidungsordnung, II. Theil. Abänderung der-	selben. 33. 69. 70. 487. 497.
Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitäts-	offiziere des Königlich Preussischen Heeres. Ausgabe und
Verkaufspreis derselben. 258.	
Beköstigungsgeld. Zahlung des —es der Sanitäts-	mannschaften. 258.
Beköstigungsgeld, niedriges,	für Löhne für das I. Halbjahr 1899..... 31
„ Mülheim a. d. R. für die Zeit vom 1. April	bis Ende Juni 1899..... 172
„ das II. Halbjahr 1899..... 284	
„ Mez für das II. Halbjahr 1899..... 300	
„ Bischofsburg, Sensburg, Beeskow und Fulda	für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende De-
zember 1899..... 370	
„ das I. Halbjahr 1900..... 536	
Benennung, abgekürzte, des Feld- und Fußartillerie-	Materials, der zugehörigen Munition und der Spreng-
munition, sowie sämtlicher im Bereiche der Heeres-	verwaltung eingeführten Gegenstände. 340. 377. 452.
Berlin. Briefaufschriften für Postsendungen nach —. 367.	
Berliner, Charlottenburger und Schöneberger	Schutzmannschaft. Abänderung der Bestimmungen
über die Annahme u. s. w. der Beamten der — — —	— — —. 341.

- Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst. 31
- Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Alljährliche Einreichung einer Nachweisung über — — — — —. 168.
- Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden. Ergänzung des §. 17 der — — — — —. 84.
- Betriebsabtheilung der Eisenbahnbrigade. Neuerrichtung derselben. 118. Uniformsabzeichen derselben. 250. Schießdienst derselben. 428.
- Betriebsunfälle. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 15. März 1886, betreffen die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von — n. 236.
- Beurlaubtenstand. Uebungen des — es im Jahre 1899. 35 und Beilage zu Nr. 4. Desgl. im Rechnungsjahre 1900. 518 und Beilage zu Nr. 39.
- Uebungsformationen des — es im Jahre 1899. Seite 2 der Beilage zu Nr. 4. Desgl. im Rechnungsjahre 1900. Seite 26 der Beilage zu Nr. 39. Abgaben des Friedensstandes an die Uebungsformationen im Jahre 1899. Seite 25 der Beilage zu Nr. 4. Desgl. im Rechnungsjahre 1900. Seite 27 der Beilage zu Nr. 39.
- Beurlaubungsbesugnisse
des Inspektors der Verkehrstruppen.
„ „ „ Telegraphentruppen,
der Kommandeure der Telegraphen-Bataillone,
des Kommandeurs der Betriebsabtheilung der Eisenbahnbrigade. 149.
des Traindepot-Inspektors gegenüber den Offizieren der Train-Bataillone,
der Traindepot-Direktoren gegenüber den Train-Bataillons-Kommandeuren. 263.
- Bewaffnung der Radfahrer der Telegraphentruppen. 45.
- Bewilligung geselllicher Beihülfen für Hinterbliebene von Kriegstheilnehmern. Aenderung von Ausführungsbestimmungen über die — — — — —. 227.
- Bewilligung von geselllichen Wittwen, un-
Waisengeldern. Aenderung von Ausführungsbestimmungen über die — — — — —. 227.
- Bezirkskommandos. Etatserhöhungen bei den — an Grund des Reichshaushalts-Etats für 1899. 118.
- Bezirksfeldwebelstellen. Reihenfolge bei Besetzung der —. Seite 13 der Beilage zu Nr. 33.
- Biwahlbedürfnisse. Verabreichung der — für 1899. 9.
- Blei Preis des alten — es. 102.
- Blitzableiter auf erdummantelten Pulver- und Munitionsmagazinen. Aenderung der Anleitun für die Anlage von — — — — —. 78.
- v. Boehn. Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie j. D. — —. 30.
- Brasilien. Ermächtigung des Dr. med. Apel und des Dr. med. Siegmund zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in —. 84.
- Braunschweig. Feier des Todestages des Herzogs Leopold von —. 238.
- Briefaufschriften für Postsendungen nach Berlin 36.
- Brigade-Egerzieren. Pionier-Bataillone bei dem Infanterie. —. 364.

Exerzir-Reglement für die Feldartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs zum II. Theil des — — — — — nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil. 83. 106. Ausgabe und Verkaufspreis des neuen — — — — —. 343. 361.

Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Aenderung der Preisverzeichnisse über — — —. 368.

Fabrikate der Feuerwerkslaboratorien. Neuausgabe des Preisverzeichnisses über — — —. 107.

Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschößfabrik zu Siegburg. Abänderung des Preisverzeichnisses über — — — — —. 487.

Fähnrichprüfungen. Offizier- und — 1900. 488. Fähnrichservis. Gewährung desselben für außeretatmäßige Zahlmeister-Aspiranten. 121.

Fahrer der Feldartillerie. Bestellung von — n — — für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1899. 172.

Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn
vom 1. Mai 1899. 189. 295.
» 1. Oktober 1899 365.

Fahrräder. Bestreitung der Kosten für Ausbildung der Büchsenmacher und Waffenmeister in der Unterhaltung der — aus dem Fonds »Unterhaltung von — n«. 125.

Fahrradvorschrift. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen —. 236. Aenderungen derselben. 348.

v. Falkenstein. Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen königlich Württembergischen Generals der Infanterie Frhrn. — —, General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs von Württemberg und kommandirenden Generals des XV. Armeekorps. 199.

Fangschnur der Ulanen. 272.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig. 238.

Feldartillerie. Erweiterung der Immediatstellung des Inspektors der —. 165. Unterstellung der — unter die Generalkommandos und Divisionen. 117. 261.

Uniformsabzeichen der —. 250. Eintheilung, Unterstellung und Unterbringung der — vom 1. Oktober 1899 ab. 322.

Zeiteintheilung für die Schießübungen der — im Jahre 1899. 188. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs zum II. Theil des Exerzir-Reglements für die — nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil.

83. 106. Ausgabe und Verkaufspreis des neuen Exerzir-Reglements für die —. 343. 361. Ausgabe und Verkaufspreis der Abänderungen zu der Schießvorschrift für die —. 83. 106. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen Schießvorschrift für die —. 343. 361. Schulterknöpfe zu den Waffentröden der —. 444.

Zahl der außeretatmäßigen Wächstmeister bei der — vom 1. November 1899 ab. 432. Vervollständigung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —. 94. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —. 348. 449.

Ausgabe eines Anhangs zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —, betreffend das Feldhaubitzen-Material 98. 428.

nadenerweise, Allerhöchste, für Hannoverische, Hessische und Nassauische Truppenteile. 41.
rundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militärانwärtern. 507.

Sagenau. Unteroffizier-Uebungskursus der Infanterie-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz — im Jahre 1899. 3. 4. 12.

annoversche Truppenteile. Allerhöchste Gnabenerweise für — —. 41.

auplente. Aufrücken derselben in das Gehalt 1. Klasse

bei der Infanterie und den Jägern

vom 1. November und 1. Dezember 1898 ab. 18.

» 1. Januar 1899 ab. 37.

» 1. Februar » » 86.

» 1. März » » 108.

» 1. April » » 192.

» 1. Mai » » 240.

» 1. Juni » » 275.

» 1. » und 1. Juli 1899 ab. 301.

» 1. August und 1. September 1899 ab. 349.

» 1. September 1899 ab. 370.

» 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 455.

» 1. Dezember 1899 ab. 498.

bei der Feldartillerie

vom 1. Dezember 1898 ab. 21.

» 1. Januar 1899 ab. 37.

» 1. Februar » » 87.

» 1. April » » 192.

» 1. Juni und 1. Juli 1899 ab. 275.

» 1. Juli 1899 ab. 302.

» 1. August und 1. September 1899 ab. 350.

» 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 456.

» 1. Dezember 1899 ab. 500.

bei der Fußartillerie

vom 1. Dezember 1898 und 1. Januar 1899 ab. 21.

» 1. März 1899 ab. 87.

» 1. Mai » » 192.

» 1. » und 1. Juni 1899 ab. 240.

» 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 459.

» 1. Dezember 1899 ab. 501.

beim Ingenieur- und Pionierkorps

vom 1. Februar 1899 ab. 38.

» 1. April » » 109.

» 1. Mai und 1. Juni 1899 ab. 241.

» 1. Juli und 1. August 1899 ab. 302.

» 1. August und 1. Oktober ab. 371.

» 1. Oktober 1899 ab. 459.

» 1. Januar 1900 ab. 501.

bei den Verlehrstruppen

vom 1. Mai 1899 ab. 193.

» 1. Juli » » 302.

» 1. Oktober 1899 ab. 460.

» 1. Dezember 1899 ab. 501.

erordnung. Aenderungen der —. 201. 469. Aenderung des §. 40 der —. 17. Aenderung des Moders 6 der —. 296.

Heirathsgut der Offiziere. Zuständigkeit zur E
 theilung der Zustimmung zur Vöschung von zum Nad
 weise außerdienstlichen Einkommens eingetragenen B
 schränkungen. 294.
 Helgoland. Verbindungen und Ueberfahrtsgehd na
 und von —. 274. 441.
 Helm. Einführung desselben für die Landwehr-Infanterie
 435.
 Herbstübungen. Heranziehung des Trains zu den —
 235.
 Herzog Leopold von Braunschweig. Feier d
 Geburtstages desselben. 238.
 Hessische Truppentheile. Allerhöchste Gnadenenerwei
 für — —. 43.
 v. Heubud. Anlegung von Trauer zu Ehren des ve
 storbenen Generals der Kavallerie z. D. — —, à la suit
 des Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preusse
 (Litthauischen) Nr. 1. 479.
 Hinterbliebene von Kriegstheilnehmern. Aend
 rung von Ausführungsbestimmungen über die Bewilligur
 gesetzlicher Beihilfen für — — —. 227.
 Fußbeschlagn. Zulage für Ausführung des —s bei jed
 der den Train-Bataillonen für Bepannungszwecke d
 Fußartillerie u. s. w. zugetheilten Bepannungsabtheilunge
 494.
 Fußbeschlagnschüler. Erhöhung der Zahl der — b
 den Militär-Lehrschmieden zu Breslau und Frankfurt a. M
 125.
 Hülfskommandos, militärische, bei öffentliche
 Nothständen. Bestimmungen über dieselben. 27.

Jagd. Verpachtung der — auf den Truppenübunge
 Feld- und Fußartillerie-Schießplätzen. 490.
 Jäger zu Pferde. Abänderung der Bezeichnung »D
 tachements — — —« in »Eslabrons — — —«. 11.
 Schulterknöpfe zu den Waffenröcken der — — —. 44
 Jerusalemkreuz. Trageweise des —es 69.
 Immediatstellung des Inspektors der Feld
 artillerie. Erweiterung derselben. 165.
 Infanterie. Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldweb
 bei der — vom 1. April 1899 ab. 124. Vom 1. N
 vember 1899 ab. 432.
 Infanterie-Ausrüstung M/95. Ausgabe und Verkauf
 preis einer Vorschrift über den Gebrauch der — — —
 364.
 Infanterie-Bataillone. Statsstärke derselben wo
 1. Oktober 1899 ab. 118.
 Infanterie-Brigade-Exerziren. Pionier-Bataillon
 bei dem — — —. 364.
 Infanterie-Schießschule. Informationskurse, 3
 sammenfassung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Uebung
 kurse im Jahre 1899. 3. Wie vor im Jahre 1900. 52
 Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule i
 Jahre 1899. 3. 5. Desgl. im Jahre 1900. 521. 52
 — für aus der Infanterie und Kavallerie hervorgegange
 Divisionskommandeure und Infanterie- und Kavallerie
 Brigadefommandeure bei der Feldartillerie-Schießschul
 506.

- Landgenbarmerie. Veränderungen bei der —. 443.
- Landwehr. Uebungen der —
im Jahre 1899 Seite 10 und 21 der Beilage zu Nr. 4.
» Rechnungsjahre 1900. Seite 10 und 23 der Beilage
zu Nr. 39.
- Landwehrbezirks-Eintheilung beim I., IV., XI.,
XIV. und XVIII. Armeekorps. 140. — des VI. bis
IX. Armeekorps. Änderungen in denselben. 427.
- Landwehrbezirks-Eintheilung für das Königreich
Sachsen zum 1. April 1899. 169.
- Landwehr-Infanterie. Einführung des Helms für die
— —. 435.
- Landwehroffiziere der Provinzial-Feldartillerie.
Heranziehung der — — — zu Uebungen. 490.
- Landwehrgewehre. Änderung der Dienstbezeichnung
der —. 45.
- Landwehrgewehre-Rechnungsführer. Erhöhung der Zulage
derselben. 125.
- Landweherversicherungsanstalt für die Armee und
Marine. Einladung zur ordentlichen Generalversamm-
lung. 186. Dechargeertheilung und Ausgabe des
Rechenschaftsberichts für das Jahr 1898. 243. Aus-
scheiden des Direktors Oberst a. D. Vademann. Er-
nennung des Oberst a. D. Molière zum Direktor und
des Oberst a. D. Junghans zum Stellvertreter des
Direktors. 259. Inkrafttreten einer neuen Spar-
kassenordnung vom 1. Januar 1900 ab. 519.
- Landweherversammlungen, welche zur Ausstellung von Zeug-
nissen über die Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.
Gesamtverzeichnis der — — — — —. 299 und Beilage zu Nr. 23.
- Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der — — — — —. 491.
- Landwehr der Berechtigung zur Ausstellung von Be-
fähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militär-
dienst an die deutsche Schule in Konstantinopel. 237.
- Landwehr-Infanterie-Bataillon. Verstärkung desselben
während der Sommermonate. 74. Zusammensetzung und
Zusammentritt im Herbst 1899. 312.
- Landwehrkurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre
1899. 3. 4. 5. Desgl. im Jahre 1900. 521. 522.
530.
- Landwehrplan des Königlich-kavallerie-Korps. Aus-
gabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks des — — —
— — —. 477.
- Landwehrentnanten. Einrücken derselben in das Leutnantsgehalt
bei der Kavallerie
vom 1. November und 1. Dezember 1898 und 1. Januar
1899 ab. 24.
» 1. Januar 1899 ab. 39.
» 1. , 1. Februar und 1. März 1899 ab. 89.
» 1. März, 1. April und 1. Mai 1899 ab. 195.
» 1. Mai 1899 ab. 242.
» 1. Juni und 1. Juli 1899 ab. 277.
» 1. Juli, 1. August und 1. September 1899 ab. 352.
» 1. August, 1. September und 1. Oktober 1899 ab. 373.
» 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 464.

- bei der Feldartillerie
 in das Gehalt von 900 *M.* jährlich.
 vom 1. Dezember 1898 ab. 25
 » 1. Februar 1899 ab. 90
 v 1. März 1899 ab. 111.
 » 1. » und 1. April 1899 ab. 196.
 » 1. Mai 1899 ab. 243.
 » 1. » und 1. Juni 1899 ab. 278.
 » 1. Juli 1899 ab. 304.
 » 1. August 1899 ab. 353.
 » 1. » und 1. September 1899 ab. 375.
 » 1. Oktober 1899 ab. 466.
 in das Gehalt von 1008 *M.* jährlich
 vom 1. Dezember 1898 ab. 25.
 » 1. Januar 1899 ab. 39.
 » 1. Februar 1899 ab. 90.
 » 1. März 1899 ab. 111.
 » 1. » und 1. April 1899 ab. 196.
 » 1. Mai 1899 ab. 242.
 » 1. » und 1. Juni 1899 ab. 278.
 » 1. Juli 1899 ab. 304.
 » 1. August 1899 ab. 352.
 » 1. August und 1. September 1899 ab. 374.
 » 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1899 ab
 464.
 » 1. Dezember 1899 ab. 504.
 bei der Fußartillerie
 in das Gehalt von 900 *M.* jährlich
 vom 1. Januar 1899 ab. 26.
 » 1. » , 1. Februar und 1. März 1899 ab. 91. 112.
 » 1. März, 1. April und 1. Mai 1899 ab. 197.
 » 1. Mai und 1. Juni 1899 ab. 243.
 » 1. August und 1. September 1899 ab. 375.
 » 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 466.
 » 1. Dezember 1899 ab. 504.
 in das Gehalt von 1188 *M.* jährlich
 vom 1. Dezember 1898 und 1. Januar 1899 ab. 26.
 » 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1899 ab. 91. 112.
 » 1. März, 1. April und 1. Mai 1899 ab. 197.
 » 1. Mai und 1. Juni 1899 ab. 243.
 » 1. Juni und 1. Juli 1899 ab. 279.
 » 1. September 1899 ab. 375.
 » 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 466.
 » 1. Dezember 1899 ab. 504.
 beim Ingenieur- und Pionierkorps
 in das Gehalt von 900 *M.* jährlich
 vom 1. August, 1. September und 1. Oktober 1899 ab. 376.
 » 1. Oktober 1899 ab. 468.
 » 1. November 1899 ab. 504.
 in das Gehalt von 1188 *M.* jährlich
 vom 1. Dezember 1898 ab. 26.
 » 1. Februar 1899 ab. 40.
 » 1. » , 1. März und 1. April 1899 ab. 111.
 » 1. April 1899 ab. 198.
 » 1. Juni 1899 ab. 279.
 » 1. Juli und 1. August 1899 ab. 304.
 » 1. August und 1. Oktober 1899 ab. 376.
 » 1. Oktober und 1. November 1899 ab. 467.
 » 1. Dezember 1899 und 1. Januar 1900 ab. 504.
 Lieferungsverträge. Stempelsteuer für —. 319.

- » 1. Juni 1899 ab. 507.
- » 1. September und 1. Oktober 1899 ab. 463.
- » 1. Dezember 1899 ab. 503.

bei dem Train

- vom 1. November 1898 und 1. Januar 1899 ab. 24.
 - » 1. März, 1. April und 1. Mai 1899 ab. 195.
 - » 1. Juli 1899 ab. 304.
 - » 1. August 1899 ab. 352.
 - » 1. September und 1. Oktober 1899 ab. 372.
 - » 1. Dezember 1899 und 1. Januar 1900 ab. 503.
- Ober-Militär-Examinationskommission. Präsides
ber — — —. Gehalt und Dienstzulage desselben. 124.
Oberquartiermeister. Dienstzulage desselben. 124.
Offizierdienstthuer. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel und Wizewachmeister als — vom 1. April 1899 ab. 124. Desgl. vom 1. November 1899 ab. 432.
Offizier- und Fähnrichprüfungen 1900. 488.
Ordenssterne. Trageweise fremdherrlicher —. 69.
Ordre de bataille des I., IV., X., XI., XIV. und XVIII. Armeekorps vom 1. April 1899 ab. 127.

- Pensionierungsvorschrift für die Beamten des Preussischen Heeres. 471 und Beilage zu Nr. 36.
Pensionsgesetze, Militär. —. Änderungen und Ergänzungen der Zusammenstellung der — —. 474.
Personalbogen. Bestimmungen über die Führung der —. 379.
Pferde. Genehmigung zur Mitnahme der etatsmäßigen — bei den Kommandos zur Militär-Turnanstalt, Feld- und Fußartillerie-Schießschule, Kavallerie-Telegraphenschule und zur Lehranstalt der Luftschiffer-Abtheilung. 121. 123.
Pferde-Arzneikasten C/87. Eskadron. — — und — — —. Abänderung des Inhaltsverzeichnisses zum — — —. 102.
Pferdegeld der. Umarbeitung des Modells zum Forderungsnachweise über —. 104.
Pferdekursbuch. 340. 449.
Pioniere. Schützenabzeichen der —. 321. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel bei den — n vom 1. November 1899 ab. 432.
Pionier-Bataillone bei dem Infanterie-Brigade-Exerziren. 364.
Pionier-Übungen, größere, im Jahre 1899. 49.
Pionier-Übungsgelder. Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der — —. 227.
Portofreie Beförderung von Sparsassenbüchern der Mannschaften. 360.
Postanweisung. Zahlungen durch —. 227.
Postsendungen an Adressaten im Orts- oder Landbestbezirk des Aufgabepostortes. Wegfall der Portofreiheit derselben. 56. Briefaufschriften für Postsendungen nach Berlin. 367. Post- u. f. w. Sendungen nach Jüterbog. 450. — an die Armeekonserven-Fabrik Spandau. 18.
Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Änderungen derselben. 368.

- Expeditionenourger und Expeditionsger. — 511.
 Schwarze Fäden. Verwendung — r — bei Neufertigung von Reitzzeugstücken, Packtaschen und Kochgeschirrfutternalen der Kavallerie, von Geschirr- und Stallfassen der Feldartillerie, der Fußartillerie und des Trains, Geschütz-zubehörstücken, Vorrathsfachen und sonstigen Sattlerfabrikaten. 295. 497.
 Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel. 238.
 Senne. Unteroffizier-Übungskursus der Infanterie-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz — im Jahre 1900. 521. 522. 530.
 Sergeant. Beförderung zu — en über den Etat. Seite 9 der Beilage zu Nr. 33.
 Servisvorschrift für das Preussische Heer. Ausgabe der neuen — — — —. 103. Verkaufspreis derselben. 172.
 Sicherheitsgrenzen, welche bei den Schießübungen der Fußartillerie auf den Fußartillerie-Schießplätzen und bei den Übungen im Gelände inne zu halten sind. Ausgabe der Bestimmungen über die — — — —. 166.
 Siegmund. Ermächtigung des Dr. med. — zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in Brasilien. 84.
 Signalhorn. Probe eines neuen — s. 470.
 Sparkassenbücher der Mannschaften. Portofreie Beförderung von — — —. 360.
 Sparkassenordnung — neue — der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. 519.
 Sprengstoffe und Munitionsgegenstände. Aenderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten — — —. 178.
 Staatsschuldbuch. Benutzung desselben zur Anlegung der Fonds zu milden Zwecken. 95.
 Stabstrompeter u. s. w. bei den Kürassier-Regimentern. Farbe der Schulterstücke für — — —. 452.
 Standorte, welche am 1. April 1899 in den Verwaltungsbereich eines anderen Armeekorps übergehen. 148.
 Stempelsteuer für Lieferungsverträge. 319.
 v. Stiehle. Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie — —, General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs. 451.
 Stiftung. Vertheilung der Zinsen aus einer von einem Patrioten gegründeten —. 104. Desgl. aus der von dem Geheimen Kommerzienrath Lachmann gegründeten —. 104. Desgl. aus der von dem königlichen Hoflieferanten Kommissionsrath Hoff gegründeten —. 105. Desgl. aus der für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, jetzt für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten —. 107.
 Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Grundsätze betreffend die Besetzung der — — — bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern. 507.

-) ———
 eiteintheilung für die Schießübungen
 der Feldartillerie im Jahre 1899. 188,
 » Fußartillerie 1899. 82. Aenderung derselben. 177.
 237.
 eiltsäckc. Einführung von —n. 518.
 eug, und Feuerwerks-offiziere. Vermögensnachweis
 bei — — — bei der Verheirathung. 30.
 eug, und Feuerwerkspersonal. Erhöhung des Etats
 an Offizieren bei dem — — — auf Grund des Reichs-
 haushalts-Etats für 1899. 119.
 eugengebühren in Invalidsirungsangelegenheiten der
 Kriegstheilnehmer von 1870/71. Verrechnung derselben.
 259.
 ivildienst. Beschäftigung von Unteroffizieren im —. 31.
 ivildienst der Kolonialverwaltung. Uebertritt
 von Unteroffizieren in den — — —. 226.
 ivilstrafanstalten. Ueberweisung von Verurtheilten
 an —. 37. 78. 121.
 usammensetzung des XII. (1. Königl. Sächs.) und des
 XIX. (2. Königl. Sächs.) Armeekorps. 178.
 usammenstellung der Militärpensionsgesetze.
 Aenderungen und Ergänzungen derselben. 474.
 wanzigpfennigstücke. Einziehung der silbernen —. 229.